Germ. Sp.
3418.

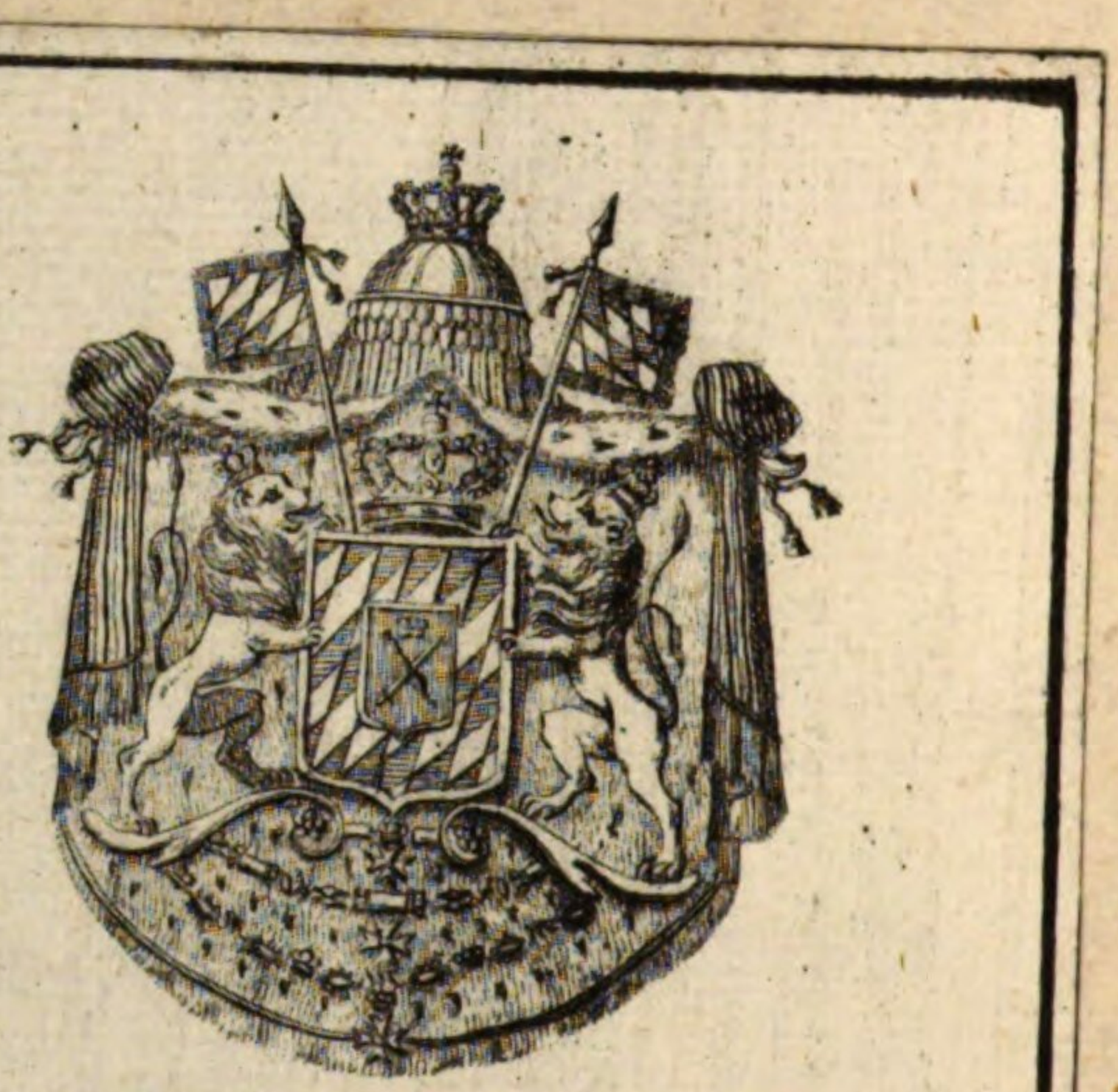

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366135012200 15
<366135012200 15
Bayer. Staatsbibliothek

Die angewandte

Cameral-Wissenschaft.

Die angewandte Cameral-Wissenschaft

dargestellt

in der

Verwaltung des Generalgouverneurs Sack

am Nieder- und Mittelrhein.

Von

Dr. Neigebaur,

königl. preuß. Ober-Landes-Gerichtsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, der gelehrten Gesellschaft zu Königsberg und des literarischen Vereins der Grafschaft Mark; vormals Kreisdirector zu Neufchateau.

— Animo satis haec vestigia parva sagaci
Sunt, per quae possis cognoscere caetera tute.

Lucret.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1823.

204. D.

Sr. Majestät

dem Könige Wilhelm

von Würtemberg

Württembergische Staatsbibliothek
MUSEUM

allerunterthänigst zugeeignet

vom Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Inhalt.

Seite.

Vorwort x

Geschichtliche Uebersicht der Verwaltung des Generalgouverneurs Sack am Niederrhein 1

Statistische Uebersicht seines Verwaltungsbezirks . . 22

Allgemeine Polizei 31

Geistliche Angelegenheiten 78

Verwaltung des öffentlichen Unterrichts 121

Innre Verwaltung:

Medicinalwesen 222

Armenanstalten 238

Bauwesen 243

Posteinrichtungen 255

Domainen:

Forstverwaltung 260

Berg- und Hüttenwesen 286

Seite.

Militair-Angelegenheiten: . . 294

Bewaffnete Macht zur innern Sicherheit 297

Bewaffnung für den Kriegsdienst 310

Einberufung der vormaligen französischen Militairs . 326

Truppenverpflegung und Hospitäler 331

Frauen-Vereine 354

Festungsbauten am Rhein 352

Justiz-Verwaltung: . . . 365

Indirecte Abgaben:

Zölle, Handel u. s. w. 401

Finanz-Verwaltung . . . 437

Directe Steuern 454

Aufstellung der Etats 464

Cassenwesen 499

Compensation der Steuerreste auf die Truppen-Verpflegung 530

Haupt-Tilgungscasse 541

Allgemeine Uebersicht der Finanzoperationen . . . 542

Vorwort.

Während im deutschen Vaterlande eine Theorie der Verwaltungs-Wissenschaft nach der andern erscheint, die Zahl der Lehrbücher über diesen Gegenstand zu Bibliotheken anwächst, und auf den Universitäten öffentliche Lehrer dafür angestellt worden, überzeugt man sich doch immer mehr von der Mangelhaftigkeit der Verwaltung selbst. Dies zeigen, außer den mannichfaltigen Klagen der Verwalteten, die eignen Bemühungen der Staatsverwalter, bald hie bald da etwas zu bessern, das Bestehende aufzugeben und solche Einrichtungen nachzuahmen, die wir bei unsern Nachbarn, den Franzosen und Engländern, finden, welche keine Lehrstühle der Verwaltungs-Wissenschaft haben, und deren Literatur in diesem Fache sich bei Weitem mit der unsrigen an Reichthum künstlicher Systeme nicht messen kann.

Es scheint, als wäre dort die Verwaltung mehr ein Werk der gesunden Erfahrung, während sie bei uns Wissenschaft geblieben ist. Darum werden hier Landwirthe und Regierungsräthe in der Verwaltungswissenschaft streng geprüft, während man in Frankreich bei keinem Unterpräfecten oder Domainen-Director, in England bei keinem Friedensrichter oder Sherif an eine solche Prüfung denkt.

Wir glauben, daß es auch in Deutschland nicht unzweckmäßig seyn dürfte, den angehenden Verwaltungsbeamten auf die Erfahrung hinzuweisen.

Wenn wir daher mit der Verwaltung eines anerkannten ausgezeichneten Staatsbeamten zeigen, wie derselbe unter den schwierigsten Verhältnissen in jedem Zweige der Verwaltung eines bedeutenden Landes verfahren, so glauben wir, dem angehenden Beamten ein nicht unwürdiges Beispiel aufgestellt zu haben, wie das — was ihn die scharfsinnigsten Theorien nur ahnen ließen, — ins Leben und zur Anwendung gebracht werden kann.

Münster, den 20. Octbr. 1822.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Geschichtliche Uebersicht

der

Verwaltung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein, unter dem Generalgouverneur Sack.

Das am 12. Januar 1814 zu Basel von den hohen Verbündeten angeordnete Generalgouvernement vom Niederrhein bestand aus den ehemals französischen Departements der Roer, der Ourthe und Niedermaas. Es ward im Laufe des Monats Februar bis auf die Festungen Jülich, Mastricht und Venlo vollständig militairisch besetzt, und am 10. März sprach der zum Generalgouverneur ernannte damalige geheime Staatsrath Sack die ersten kräftigsten Worte von Aachen aus — das er zum Mittelpunct seiner Verwaltung machte — zu seinen Landsleuten, den Bewohnern seines Generalgouvernements.

Seine Verwaltung muß nach ihrem Umfange und ihrem Zweck in drei Zeitabschnitte eingetheilt werden.

Erste Periode.

Von Anfang März 1814 bis zum 14. Juni desselben Jahres. Sie umfaßte die obengenannten drei Departements und hatte zum Zweck, in einem militairisch besetzten Lande, dessen Schicksal noch unbekannt war, Ordnung aufrecht zu halten und ohne es als Feindes Land zu behandeln, seine Hülfsquellen möglichst zum Vortheil der verbündeten Heere zu benutzen, dabei den Geist der Einwohner für die große Sache Deutschlands zu gewinnen und ihnen durch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft die Opfer des Augenblicks erträglich zu machen.

Während dieser Verwaltungsperiode stand der Generalgouverneur einzig unter der obern Leitung der Centralverwaltung der vereinigten Mächte, welche sie dem kräftigsten Verwaltungs-Beamten Deutschlands, dem Minister von Stein, übergeben hatten. Nach dem von dieser Behörde ausgesprochenen Grundsatz, durfte die Verwaltung der militairisch besetzten Länder nur conservatorisch seyn und in dem Vorgefundenen nichts abändern.

Die erste Sorge des Generalgouverneurs war daher die Besetzung der von den Franzosen verlassenen Verwaltungsämter. Die wichtigsten derselben in jedem Zweige der Administration hatten sich nämlich in Händen von gebornen Franzosen befunden, die mit den Cassen und Dienstschriften den abziehenden französischen Heeren gefolgt waren. Der Generalgouverneur wußte aber unter den Unterbeam-

ten der Entflohenen redliche Deutsche zu finden, welchen er einstweilen die Geschäfte übertrug und dabei andere Amtsbenennungen einführte. An die Stelle der Präfecte ernannte er Gouvernements-Commissaire: für das Roer-Departement den Appellationsrath Bölling aus Düsseldorf; für das Ourthe-Departement den Appellationsrath Könen aus Lüttich, und für das Niedermaas-Departement den Regierungsrath Koppe.

Statt der Unterpräfecten stellte er Kreis-Directoren an, wozu er im Lande Männer zu wählen suchte, welche das öffentliche Vertrauen besaßen.

Statt der ehemaligen Departementalräthe (Conseils généraux) ernannte er Landesdeputirte, welche sich aber nur auf ausdrückliche Berufung in Aachen versammelten.

In der Justiz wurden die bestehenden Einrichtungen gelassen und nur die wegen Auflösung der obern Gerichtshöfe nöthigen Maasregeln genommen.

Die Polizei erforderte die größte Aufmerksamkeit des Generalgouvernements, und da die Handhabung derselben mit ihrer Einrichtung genau verwebt war, so errichtete er (unter dem Namen Gouvernementsmiliz) eine Gensd'armerie, welche den wesentlichsten Nutzen geleistet und unter allen Verhältnissen die öffentliche Sicherheit auf eine befriedigende Weise aufrecht erhalten hat.

Um eine möglichst schnelle Verbreitung der ergehenden Verordnungen zu bewirken und die bis dahin bestandenen Bulletins des lois und Präfectur-

blätter zu ersetzen, traf der Generalgouverneur gleich nach seiner Ankunft die nützliche Einrichtung eines officiellen Journals, durch welches zugleich zur Belebung des öffentlichen Geistes die Armee- und andern, für diese Länder zunächst wichtigen Nachrichten und Ideen bekannt gemacht wurden. Da nichts empörender für ein Volk ist, als wenn man seine Sprache gänzlich unterdrücken will, so erließ er die Verordnungen zugleich auch in französischer Sprache, um die Einwohner des Ourthe- und zum Theil Niedermaasdepartements nicht zu kränken, besonders die braven Lütticher, welche sich bis auf den letzten Augenblick so trefflich betragen haben, daß sie manchen deutschen Provinzen zum Muster dienen konnten.

Sämmtliche Beamten wurden gleich Anfangs den hohen Alliirten verpflichtet, der Revers aber auf eine liberale, das Gewissen nicht beunruhigende Art vorgeschrieben.

Die Lasten des Krieges, des Fuhrdienstes und der Einquartierung ruhten schwer auf dem Lande, besonders da in den ersten Zeiten des Ueberganges über den Rhein manche Gewaltthätigkeit vorgegangen war. Daher ließ sich der Generalgouverneur eine gleichmäßige Vertheilung und möglichste Ordnung darin eine Hauptsorge seyn.

So traf er gleich Anfangs die Einrichtung der Fuhrparks, der Etapenörter und Commandanten, hauptsächlich aber der Cantonscommissarien. Diese letztere Einrichtung hat wesentlichen Nutzen gestiftet. Die Cantonscommissarien waren nämlich das Organ

der Beschwerden der Einwohner eines jeden Cantons über den innern Haushalt. Sie präsidirten bei der Vertheilung der Kriegslasten unter die verschiedenen Gemeinden; sie schlichteten gleich zur Stelle nach Recht und Billigkeit alle Prägravationsbeschwerden, ordneten das Fuhr- und Einquartierungswesen, jene Klippe der Verwaltung, an welcher das Wohl so mancher Communen scheitert; sie waren die natürliche Controle gegen jeden einzelnen Bürgermeister als natürlicher Vorstand aller Uebrigen, und beugten dadurch mancher Erpressung, ungleicher Vertheilung und andern Bedrückungen vor. Deshalb blieb diese Einrichtung bis auf den letzten Augenblick bestehen, besonders da diese Beamten, aus der wohlhabenden und angesehensten Classe gewählt, keine Besoldung und nur eine mäßige Entschädigung für Bureaukosten bekamen.

Die Casseneinrichtung ließ der Generalgouverneur insofern bestehen, als die Ortsempfänger aller Art ihre Einnahme an einen, in jedem Arrondissement befindlichen, Kreisempfänger einschickten. Die in jedem Departement vorher bestandenen Generalempfänger fielen aber weg, wogegen er in Aachen selbst eine Generalhauptcasse errichtete, in welche die Kreisempfänger versirten. Dadurch erhielt er nicht nur einen Centralpunct für alle Einnahme und Ausgabe, sondern auch eine, täglich zu beobachtende, Uebersicht des ganzen Finanzwesens.

Das französische Abgabensystem wurde in Rücksicht der directen Steuern ganz beibehalten; jedoch

die beträchtlichen, sonst bloß für die Privatausgaben der Departemente aufgebrachten, Zusatzcentimen ebenfalls für den öffentlichen Dienst verwendet. Von den indirecten Auflagen fielen die Douanen von selbst weg, und die Droits réunis, als die verhaßteste, wurden vorsichtsmäßig nach dem Willen der hohen Verbündeten überall abgeschafft. Die Stempeleinrichtung blieb ganz und das Enregistrement mit einigen Modificationen, besonders in Bezug auf die directen Successionen. Dieses Enregistrement mußte nicht allein des öffentlichen Einkommens wegen, sondern auch schon um deswillen beibehalten werden, weil dasselbe mit der Gesetzgebung, der Gerichtsform und dem Hypothekenwesen so eng zusammenhängt, daß keine Trennung ohne wesentliche Nachtheile vorgenommen werden konnte.

Die Officianten des Enregistrements hatten zugleich die Verwaltung der Domainen, und ihnen übergab der Generalgouverneur auch sämmtliche, den entflohenen französischen Beamten zugehörige Güter, welche er gleich in den ersten Tagen seiner Ankunft mit Sequester belegt hatte; eine Maasregel, die dringend nöthig war, um die Verwaltungen wegen etwaiger Ansprüche an ihre Verwalter zu sichern und Veräußerungen zu verhüten; die er aber nach dem pariser Frieden wieder aufhob.

Obgleich der Generalgouverneur nach einer Bestimmung der Centralverwaltung, die auf eine derselben gleich vorgelegte vollständige Veranschlagung der gesammten Finanzverwaltung für das Jahr 1814

sehr zweckmäßig genommen war, nach Abzug eines an die Kriegscasse angewiesenen Contingents, die Ueberschüsse der Landeseinkünfte zu den Militairbedürfnissen verwenden konnte: so waren sie dennoch nicht hinreichend; sondern der Generalgouverneur sah sich mit der ebenfalls darauf gegründeten Zustimmung der Centralverwaltung genöthigt, eine außerordentliche Summe von vier Millionen Franken auszuschreiben, um die Ausfälle zu decken, welche die Suppression der Douanen und Droits réunis in den Einkünften verursachten. Um hierüber das Land selbst zu hören und die Einwohner zu überzeugen, daß bei dem Ausschreiben, bei der Repartition und der Verwaltung dieser Gelder ordentlich und unparteiisch, in Gemäßheit der eigenen Ansichten der Landeseingesessenen und ihres Interesses verfahren werde, berief der Generalgouverneur die oben erwähnte Landesdeputation von 25 der angesehensten, meist angesessenen Männer des ganzen Generalgouvernements nach Aachen zusammen und ließ ihre Verhandlungen drucken. Diese Maasregel hatte den besten Erfolg: denn mit der größten Uebereinstimmung wählten nun die Stellvertreter des Landes mit dem weisen Verwalter derselben gemeinschaftlich das, was dem Wohl und dem Geiste der Landeseingesessenen am meisten entsprach. Sie erhielten gleich Kenntniß von der Lage und dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten; und als man Zutrauen sah, erwiederte man es mit gleichem Zutrauen; und von der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit dieser neuen

Last nun überzeugt, trugen sie die Einwohner mit Bereitwilligkeit ohne Murren. Um indessen den Bedürfnissen des Augenblicks auf eine schnellere Art abzuhelfen, als es durch den Eingang dieser Steuer (welche auf die gewöhnliche Steuer, doch in verschiedenem Verhältnisse geschlagen und folglich monatlich nur mit $\frac{1}{12}$ erhoben wurde) geschehen konnte, schrieb der Generalgouverneur ein gezwungenes Anlehen von zwei Millionen Franken auf die vornehmsten Städte aus, welches in zwei und vier Monaten zur Hälfte und aus der eingehenden Steuer zurückgezahlt werden sollte. An Treulosigkeit von Seiten des französischen Gouvernements gewöhnt, hatte man Anfangs kein besonderes Vertrauen in diese Rückzahlung; allein als nachher streng Wort damit gehalten wurde, machte dies einen vortheilhafteren Eindruck auf die öffentliche Stimmung.

Die außerordentlich großen Bedürfnisse der Lazarethe nöthigten, einen Aufruf zu wohlthätigen und freiwilligen Beiträgen an das Publicum zu erlassen. Diese Aufforderung war von einem trefflichen Erfolg, der durch die Einrichtung der Frauenvereine noch erhöht wurde. Die Resultate dieser von dem Generalgouverneur zuerst zu Berlin eingerichteten und nun auch hierher verpflanzten segenreichen Anstalt, waren über alle Erwartung günstig.

Eine Bewaffnung wurde in dieser Periode, besonders da die Besiegung Frankreichs schon entschieden war, weder nothwendig noch zweckmäßig befunden. Jedoch wurde statt des Landsturms eine Bür-

germiliz errichtet, welche gegen alles Erwarten guten Fortgang hatte und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und eines kriegerischen Geistes, zur Beihülfe für das Militair und zur Unterstützung der Polizei wesentlich beitrug. Das Postwesen wurde auf Verordnung der Alliirten der fürstlichen Thurn und Taxischen Administration übergeben.

Das Forstwesen war in gänzlicher Unordnung, sowohl durch die Flucht französischer Forstbedienten, als durch die von Heereszügen unvermeidlichen Välderdevastationen. Die Hauptsorge der Verwaltung konnte bloß darauf gehen, die Aufsicht auf die Wälder schleunigst durch Anstellung treuer und zuverläßiger Männer herzustellen und zu centralisiren; weshalb eine Forstdirection in Aachen errichtet wurde. Um den eingerissenen Unordnungen zu steuern, publicirte der Generalgouverneur schon am 21. März einen Erlaß aller im ersten Augenblick der Unordnung begangenen Forstfrevel, und ordnete dagegen desto strengere Aufsicht für die Zukunft an.

So schloß sich diese Verwaltung des Generalgouvernements vom Niederrhein während eines kurzen, aber viel umfassenden Zeitraums, in welchem der Drang der Geschäfte die einzelnen Gegenstände mit magischer Schnelligkeit vorübereilen ließ.

Des Handels und der Fabriken erwähnen wir hier nicht, da der Sturm des Krieges denselben nicht erlaubt, einen bestimmten Charakter anzunehmen. Sie gehören in die folgende Periode, nachdem die Wirkung der Waffenruhe bemerkbar wurde.

Zweite Periode.

Vom 15. Juni 1814 bis zum 15. Juni 1815. In diesem zweiten Zeitraume verwaltete der Generalgouverneur die Länder zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel als Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, zusammengesetzt aus Theilen von sieben Departementen, nämlich: von dem Roer-, Niedermaas-, Ourthe-, Sambre- und Maas-, Saar-, Rhein- und Mosel-, und Wälder-Departement.

In dem letztern waren der Freiherr von Schmitz-Grottenberg aus Wezlar, und in dem Rhein- und Mosel-Departement der aus Cleve gebürtige Regierungsrath Sack, als Generalgouvernements-Commissarien von dem vormaligen Gouverneur des Mittelrheins Just. Gruner angestellt, vorgefunden. Der bisherige Generalgouvernements-Commissair des Ourthe-Departements, Könen, trat wieder in den Appellationshof zu Lüttich zurück, und das nun formirte Maas- und Ourthe-Departement wurde dem vormaligen Präfecten Piautaz übergeben. Denn der eigentlich an die Maas bestimmte Regierungsrath Koppe hatte seine Stelle nicht sofort antreten können, da er von seiner schweren Verwundung noch nicht hergestellt war. Er wurde dagegen als Generalgouvernementsrath angestellt.

Und so übte auch hier die Nemesis ihr Recht. Dieser ausgezeichnete Mann war lange ein Opfer der Politik Napoleons gewesen: jetzt nahm er an

der Oberverwaltung großer, jenem entrissener Provinzen ehrenvoll Theil.

Die Verwaltung geschah jetzt nach den Bestimmungen des pariser Vertrags vom 31. Mai 1814 für königl. preuß. Rechnung, und erhielt dadurch einen von der ersten Periode ganz verschiedenen Charakter. Damals war ihre Tendenz bloß conservatorisch: jetzt wurde sie ordnend, leitend und (bei der Wahrscheinlichkeit, daß das Land ganz oder zum Theil dem Könige von Preußen anheimfallen würde) auch präparatorisch. Damals handelte es sich bloß davon, für die großen Bedürfnisse des großen Zwecks die Hülfsquellen des Landes möglichst zu benutzen, ohne es auszusaugen: jetzt mußte eine regelmäßige Verwaltung eintreten und alle Zweige derselben auf einen festeren Fuß gesetzt, auch eine Assimilirung derselben mit der preußischen Staatseinrichtung langsam vorbereitet werden. Damals stand die Verwaltung des Generalgouverneurs unter der Leitung der Centralverwaltung der vereinigten Mächte, und sein eigener Souverain hatte nur ein getheiltes Interesse. Jetzt ward dieses Interesse direct und einzig und er stand unter den königl. Ministerien, wenn gleich diese selbst, wegen des ihm mit Recht geschenkten Vertrauens, ihm völligen Spielraum ließen.

Wenn in der ersten Verwaltungs-Periode die Sorge des Generalgouverneurs dahin ging, den Volksgeist nur zu beobachten: so suchte er jetzt näher darauf zu wirken.

Das Erste war, daß er wieder Vertrauen in die

Regierung erweckte und die Einwohner zu überzeugen suchte, daß er Wort hielt, wenn er eine Zusicherung machte. Auffallende Beweise, die er bei verschiedenen Gelegenheiten davon gab, thaten eine herrliche Wirkung.

Da der größte Theil dieser Länder der katholischen Religion zugethan ist, beruhigte er die Gemüther und suchte zu beweisen, daß völlige Gewissensfreiheit Statt finde.

Dies ist ihm gelungen; besonders sahen die Bewohner in der Sorge für ihre Geistlichkeit, in der richtigen Bezahlung der geistlichen Pensionen und in einigen Unterstützungen an Kirchen und Schulen den Beweis fester Grundsätze und einer ruhigen Aussicht in die Zukunft.

Die Protestanten beruhigte der Generalgouverneur durch seine Selbstüberzeugung und späterhin durch die Versicherung des Fürsten Staatskanzlers, daß der wiener Congreß Maasregeln gegen jede Beeinträchtigung der Religionsfreiheit nehmen werde.

Was nun die Verwaltung im Ganzen anbelangt, so nahm sie, wie oben gesagt, einen bestimmtern Charakter an: deshalb müssen wir uns jetzt mehr auf die besondere Darstellung ihrer verschiedenen Zweige beziehen, da diese weiter unten mehr in das Einzelne eingehen.

Während des Jahres 1814 und bis zur Wiedererscheinung Bonaparte's im März 1815 consolidirten und ordneten sich nach und nach, ohne gewaltsame Maasregel, alle Zweige derselben.

Das Justizwesen behielt seinen Gang, und die geschwornen Criminalgerichte hielten zu den vorgeschriebenen Zeitpuncten ihre gesetzlichen Sitzungen, mit Substitution der deutschen Sprache für die früher gegoltene französische; daher auch mit ungetheiltem Beifall des Publicums.

Die Polizei wurde auf einen festen Fuß organisirt, und dieser Einrichtung durch die Ernennung der Kreispolizeiinspectoren eine zusammenhängende Oberaufsicht gegeben. Die gemeinschaftlichen und sich wechselseitig unterstützenden Bemühungen der Oberbehörden, der Polizeiofficianten aller Art, der Gensd'armerie und der Bürgermiliz bildeten überhaupt ein Ganzes, welches die wohlthätigsten Folgen für das Land hatte, und wodurch die Ruhe so wie die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, unter den schwierigsten Verhältnissen auf eine eben so befriedigende als bewunderungswerthe Weise aufrecht erhalten wurde.

In Kirchensachen konnten bei den obwaltenden Verhältnissen keine Veränderungen gemacht werden; desto mehr aber war im Schul- und Erziehungswesen zu thun, und hier ist es dem Generalgouverneur durch seine rastlosen Bemühungen gelungen, einen Theil des französischen Unkrauts bei der heranwachsenden Generation auszurotten, den Samen des Guten auszustreuen und eine feste Grundlage für die Bildung treuer und braver Unterthanen seines Königs zu legen. Dies ist nach den Aeußerungen der unparteiischen Sachkundigen allgemein

anerkannt und muß unter die erfreulichsten Erinnerungen gehören, die dieser seltene Verwaltungsbeamte aus dieser weitumfassenden Dienstperiode im Andenken behalten wird.

Was die Militairverwaltung anbelangt, so wurde sie nicht mehr, wie in der vorigen Periode, durch den Generalgouverneur allein besorgt, sondern der größte Theil ging auf das königl. General-Armeecommando über, und wurde ihm erst nebst der Bewaffnung und Aushebung der Landeseinwohner am Schlusse der zweiten Periode wieder übergeben, als die Rückkehr Napoleons wieder die Kraft eines solchen Mannes, wie die des Generalgouverneurs, erforderte.

In der öffentlichen Verwaltung war eine Revision und Sichtung der Bürgermeisterstellen hauptsächlich nöthig. Sie ward, soweit es ohne allzu große Umwälzung und ohne Unterbrechung des Dienstes geschehen konnte, nach und nach bewirkt; es blieb jedoch hierin noch manches zu thun übrig, welches bei künftiger Einführung einer Gemeindeordnung die öffentliche Meinung selbst bewirken wird. Auch ward eine Einrichtung für die Bildung junger Männer zum öffentlichen Dienst, nach Art der preußischen Supernumerairen und Auscultatoren, getroffen, um auch hier den Sauerteig des französischen Systems zu vertilgen, welches darin bestand, daß in der Verwaltung lauter Routiniers gebildet wurden, die meist ohne alle Vorkenntnisse vom Schrei-

verdienste aus zu jeder Stelle emporkrochen, weshalb an gründliche Studien gar nicht mehr gedacht wurde.

Eine vorzügliche Sorgfalt verdiente das sehr vernachläßigte Medicinalwesen. Die fortgesetzten Bemühungen, unter Aufsicht zweier Medicinal-Polizeiinspectoren den bestehenden Mißbräuchen abzuhelfen, sind nicht ohne gesegneten Erfolg für die Gesundheit und das Wohl der Einwohner geblieben.

Am meisten geschah, weil am meisten darin nöthig war, in der Forstverwaltung, welche nun nach andern und bessern Systemen geleitet wurde.

Nachdem das Forstreglement vom 20. August 1814 ergangen war, wurden einige offenbar schlechte Forstofficianten bei der Wiederanstellung ganz übergangen, viele andere aber versetzt, um sie aus den bisherigen, der Bestechung ausgesetzten Verhältnissen zu bringen, alle Mißbräuche dadurch zu entdecken und neuen vorzubeugen; die Holzverkäufe wurden nach einer bessern Art geleitet und dadurch der Ertrag vermehrt; das Jagdwesen wurde vorläufig regulirt, gegen Mißbräuche gesichert und die Communal-Verwaltungen in Aufsicht genommen, ohne das Eigenthumsrecht allzusehr einzuschränken.

Um die Forderungen der diesseitigen Unterthanen gegen Frankreich geltend zu machen und der pariser Liquidations-Commission vorzuarbeiten, wurde in Aachen eine Liquidations-Commission für das Generalgouvernement niedergesetzt, welche die Einwohner über die Formalitäten belehrte, ihre Papiere untersuchte und rectificirte und das Ganze zusam-

menstellte. Obgleich nun der nachher wieder ausgebrochene Krieg die Liquidation zu Paris in Stocken brachte, so ist doch diese Arbeit für die künftige Liquidation mit Frankreich nicht minder brauchbar gewesen.

Die Fabriken gingen in diesem Zeitraum sehr gut, bis ihnen die Aufkündigung des mit dem belgischen Generalgouvernement geschlossenen Nachbarvertrags den ersten Stoß beibrachte und ihnen nur die Hoffnung auf künftige Handelstractaten übrig ließ. — Daß man sich im Auslande, namentlich in Frankreich und Belgien, viele Mühe gab, die diesseitigen Fabrikarbeiter zur Emigration zu verführen, Maschinen aus dem Lande zu ziehen und die Fabrikgeheimnisse auszuspähen, weshalb einige Emissarien umherschlichen: so wurden dagegen ebenfalls Maasregeln genommen. Der Aufenthalt zahlreicher Truppencorps und die Bedürfnisse derselben nöthigten den Generalgouverneur, noch die zwei Millionen Franken außerordentlicher Beisteuer für die Militairverpflegung auszuschreiben, welche das Jahr vorher gefordert, aber auf dringendes Verlangen der Landesdeputirten nicht ausgeschrieben waren. Da den Einwohnern die Nothwendigkeit dieser Auflage dargethan wurde, so bezahlten sie ohne Murren.

So war also die Verwaltung in einem regelmäßigen Gange: die Einwohner sahen der Zukunft mit Vertrauen entgegen, und wenn etwas sie beunruhigte, so war es die lange Zögerung mit der Entscheidung ihres Schicksals.

Da erschien Bonaparte wieder im März 1815 und Alles bekam eine andere Gestalt, auch die Verwaltung dieser Länder. Der Civildienst mußte wieder mit dem Militairdienste verbunden werden und letzterer Präponderanz haben, besonders in der Polizei. Neue Lasten, neue Anstrengungen, neue Opfer wurden nöthig; ob und wie sie die Einwohner dieses Gouvernements gebracht haben — das geht aus dem Erfolg hervor. Die Resultate für den Dienst waren außerordentlich, und es erhielt sich der Generalgouverneur das allgemeine Vertrauen. Eine Aufgabe, die selten ein Staatsbeamter in solchen Verhältnissen lösen wird.

Die Declaration der vereinigten Mächte vom 13. März und der Einzug des Weltfeindes in Paris berechtigten den Generalgouverneur, in Einverständniß mit dem würdigen General von Kleist-Nollendorf, zu öffentlichen Schritten.

Unterm 24. März 1815 erließ derselbe eine Proclamation an die Einwohner, verordnete eine Sperre gegen Frankreich, erließ strenge Verfügungen gegen allenfallsige Ruhestöhrer und forderte alle, in französischen Diensten befindliche Militairpersonen auf, sogleich zurückzukehren. Eben so wurden diejenigen Eingebornen, welche früher in französischen Diensten gestanden und bereits zurückgekehrt waren, aufgefordert, sich innerhalb 24 Stunden zu melden, worauf sie nachher den königl. Regimentern einverleibt wurden.

Die so unerwartet wieder eingetretenen Bewaff-

nungen, und das Aufstellen eines zahlreichen Heeres in diesen Provinzen erforderte bedeutende Summen für Verpflegung, Equipirung, Train u. s. w. und der commandirende General zeigte die Nothwendigkeit davon, damit der Kriegsschauplatz über die Maas verlegt werden könne. Nach seiner Angabe und gemachtem Ueberschlag sah sich der Generalgouverneur genöthigt, für 6 Millionen Franken Kriegsbedürfnisse auszuschreiben und solches durch ein allgemeines Gelddarlehn vom Lande beizubringen, da der von dem Finanzminister mit Staatsfonds versehene Staatsrath Graf Dohna, als bisheriger Militair-Verpflegungs-Commissär, dafür Rath zu schaffen, außer Stande war und der Preis dafür, den Kriegsschauplatz vom Lande abzuhalten, dem weisen Verwalter desselben viel zu werth war. Um aber das Beibringen derselben zu erleichtern, zu simplificiren und zu beschleunigen, wurde das Ganze als gezwungenes Anlehn in Form einer Steuer ausgeschrieben, den Cantons jedoch freigestellt, Geld oder Magazingegenstände aller Art zu liefern. Die nächsten Districte um die Magazine wählten das erstere; die entfernten Puncte aber das letztere wegen des Transports. Die Handlungskammern leisteten dabei wesentliche Dienste durch das schnelle Herbeischaffen der Bekleidungsstücke und das Ganze an Getreide, Branntwein, Fourage, Pferden, Vieh, Armaturen, Montirung ꝛc. wurde auf eine unerwartet schnelle und befriedigende Weise zusammengebracht. Auch hier bewährte sich wieder der Nutzen

eines zutrauenvollen Benehmens gegen das Publicum. Der Generalgouverneur ließ abermals die Landesdeputirten zusammen kommen, legte ihnen die Etats der Bedürfnisse offen dar, discutirte mit ihnen über die Mittel des Herbeischaffens, ließ ihnen selbst die Aufsicht über die Casse, und übergab das Sitzungsprotocoll durch den Druck der öffentlichen Kunde.

Schon früher hatte er die Einwohner zu freiwilligen Beiträgen für die Verpflegung, Bewaffnung und Lazarethe aufgefordert und der Frauenverein trat aufs neue und diesmal mit weit ausgedehnterer Wirksamkeit, in seine schöne und wohlthätige Function. Der Generalgouverneur benutzte alle Mittel, diese allgemeine Anschauung zum großen Zweck zu leiten und wohlberechnet war alles, was er damals in das officielle Journal vom Nieder- und Mittelrhein aufnehmen ließ.

Um diese Zeiterfolgte die Besitznahme dieser Länder im Namen des Königs von Preußen, welche sofort mit der Verordnung über das Tragen der Nationalcocarde publicirt wurde; auch die Beamten, die Gensd'armerie und die Bürgermiliz wurden dem neuen Landesherrn vereidet. Rasch zu handeln, war hier in jeder Rücksicht das Angemessenste. Nicht blos der Augenblick selbst heischte dies, sondern auch die Sicherheit des Erfolgs, welche dadurch erreicht ward, daß Beamte und Einwohner zu gleicher Raschheit gedrängt und jeder Zögerung der Bekrittelung der genommenen Maasregeln die Zeit benommen

wurde. Es wurde also gleich nach der Besitznahme die Huldigung auf den 15. Mai in Aachen ausgeschrieben, sofort zur Aushebung der Landwehr geschritten und zugleich mit rastloser Thätigkeit für ihre Bewaffnung und Equipirung gesorgt.

In den ersten Tagen des Monats Mai fand die Insurrection sächsischer Truppen zu Lüttich Statt: die Einwohner dieser Gegenden gaben bei der Gelegenheit einen schönen Beweis von Treue und besonnenem Gehorsam, namentlich zu Lüttich und Aachen. In letzterer Stadt lag keine Garnison, als eins der empörten Bataillons vorbeizog. Die Bürger bezogen aber die Wachen, besetzten die Thore, machten Patrouillen in der Stadt und benahmen sich so gut, daß es von den ältesten Provinzen des Königs nicht besser hätte erwartet werden können.

Am 15. Mai 1815 erfolgte in Aachen die feierliche Erbhuldigung. Der Feind stand schon so nahe, daß der mit dem Generalgouverneur zur Einnahme der Huldigung deputirte General der Infanterie, Graf von Gneisenau, nicht erscheinen konnte. Auch hatte derselbe schon früher anheim gestellt, ob unter solchen Umständen die Huldigung zu verschieben sey oder nicht. Der Generalgouverneur fand jedoch überwiegende Gründe für das Letztere. In neuerworbenen Provinzen, wo die öffentliche Meinung noch schwankte und der Glaube an Napoleons Genie noch nicht erloschen war, durfte auch nicht die leiseste Ahnung geäußert werden, als ob der glückliche Ausgang des neuen Kampfes zweifelhaft sey, und so

wurden die Zubereitungen zur Huldigung von dem Generalgouverneur richtig fortgesetzt und diese Feierlichkeit am 25. Mai 1815 eben so ruhig beendet.

Dritte Periode.

Vom 15. Juni 1815 bis zum 23. März 1816, wo der Generalgouverneur Sack seine Verwaltung niederlegte. In diesem Zeitraum verwaltete der Generalgouverneur die gesammten preußischen Rheinlande, bestehend aus dem vormaligen Generalgouvernement des Niederrheins, dem des Mittelrheins, dem vom Großherzogthum Berg, welches ihm auch nach dem Abgange des Gouverneur Gruner nach Paris mit übergeben ward und endlich aus den am 21. Juni 1815 von Preußen übernommenen, vormals Nassauischen, Provinzen.

Diese Länder, später unter sechs Regierungen vertheilt, verwaltete dieser ausgezeichnete Staatsbeamte allein und zwar unter den schwierigsten Verhältnissen, mit solcher Einsicht, daß sein Andenken stets im Segen bleiben wird.

Statistische Uebersicht
dieses
Verwaltungsbezirks.

Der Wintercongreß hatte über das Schicksal der Völker entschieden; die provisorischen Regierungen hörten auf und die nöthigen Besitzergreifungen erfolgten.

Am 15. Mai 1815 huldigten die Rheinländer Preußens Könige, dem das Schicksal sie zugetheilt hatte.

Die Theile des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrheine, welche nicht der Vereinigung mit Preußen theilhaftig wurden, waren am 12. Mai 1815 an die königlich niederländische Regierung abgetreten worden. Hierdurch verlor dies Gouvernement den größten Theil des Wälderdepartements und des neu gebildeten Maas- und Ourthedepartements und zwar so, daß von dem ehemaligen Sambre- und Maasdepartement nichts bei den königl. preußischen Rheinprovinzen blieb. Dagegen wurden vom 2. Juni 1815 an die dem Königreiche Preußen anheim gefallenen Theile des Saar-, Rhein- und Moseldepartements zwischen der Mosel und der Nahr mit den königl. preußischen Rheinprovinzen vereinigt, so wie dieses am 15. Juni

1815 mit dem vormaligen Gouvernement vom Groß-herzogthum Berg geſchehen war.

Endlich wurde am 12. Juli 1815 durch die Beſitznahme der von den herzoglich naſſauiſchen Häuſern am 21. Juni deſſelben Jahres abgetretenen Ländern der jetzige Inbegriff der königl. preußiſchen Rheinprovinzen conſtituirt und dadurch die dritte Periode der vorliegenden Verwaltung beſtimmt.

Die Lage ſämmtlicher königl. preußiſcher Rheinprovinzen und die Epochen ihrer Vereinigung unter einer gemeinſchaftlichen Verwaltung ergeben die natürliche Eintheilung in die Provinzen diesſeits und jenſeits des Rheins.

Die jenſeitigen wurden in drei Departemente, das der Roer, der Saar, des Rheins und der Moſel vereinigt und von den Gouvernements-Commiſſarien zu Aachen, Coblenz und Trier verwaltet. Von den diesſeitigen blieben unter der Regierung zu Ehrenbreitſtein die ehemals naſſauiſchen Gebietstheile, und unter dem Gouvernementsrath zu Düſſeldorf die dem ehemaligen bergiſchen Generalgouvernement anvertrauten Länder.

Die königl. preußiſchen Rheinprovinzen am linken Rheinufer haben am Rhein herauf eine Länge von 29 deutſchen Meilen, von Bingen bis Nimwegen und in der größten Breite 16 Meilen. Sie ſind zuſammengeſetzt aus den ehemals franzöſiſchen Departementen der Roer, Rhein und Moſel, Ourthe, Saar und der Wälder. Vor der franzöſiſchen Eroberung gehörten dieſe Provinzen zum Theil zu dem

Herzogthume Cleve, Geldern, preußischen und österreichischen Antheils, zu dem Herzogthum Jülich, Limburg, zu dem Hochstift Lüttich, den Kürfürstenthümern Trier und Mainz, auf einer kleinen Strecke bei Bingen. Zu dem Fürstenthum Slavelot, Herzogthum Luxemburg, zu den Grafschaften Blankenheim, Virneburg, Sponheim, Vianden, zu der Landgrafschaft Hessen-Rheinfeld, zu dem Fürstenthum Aremberg und zu den rhein- und wildgräflichen Ländern und der Rhein-Pfalz, nebst vielen andern reichsgräflichen und geistlichen Stiftsländern, Abteien und Herrlichkeiten, nebst den freien Reichsstädten Cöln und Aachen.

Die jenseitigen Rheinprovinzen grenzen gegen Morgen mit den herzoglich nassauischen Landen und dem Generalgouvernement Berg, gegen Abend und Norden mit dem Königreiche der Niederlande, endlich gegen Mittag mit den neuen baierischen, oldenburgischen, coburgischen, hessen-homburgischen und hessen-darmstädtischen Besitzungen.

Die königl. preußischen Provinzen des rechten Rheinufers bestehen: 1) aus dem Generalgouvernement Berg, welches 71 Quadratm. enthält; 2) aus den ehemals nassauischen Aemtern: Altenkirchen, Ehrenbreitstein, Frensburg, Friedenwald, Hammerstein, inz, Vallendar, Altenwied, Dierdorff, Heddesdorff, Hohenfolms, Neuenburg, Neuwid, Braunfels, Greifenstein und dem Fürstenthum Siegen mit 32 Quadratmeilen. Dies giebt mit dem Bergischen einen

Flächeninhalt von 103—209 für die diesseitigen königl. preußischen Rheinprovinzen.

Wenn hierzu die auf dem linken Rheinufer gelegenen königl. preußischen Provinzen mit $277\frac{395}{1000}$ Quadratm. gerechnet worden, so ergiebt sich der Flächenraum der sämmtlichen damals von dem Generalgouverneur Sack verwalteten königl. preußischen Rheinprovinzen auf $380\frac{404}{1000}$ Quadratm.

Die diesseitigen königl. preuß. Rheinprovinzen bestehen aus Theilen von dem Großherzogthume Cleve, Churfürstenthum Cöln, Herzogthum Berg, Churfürstenthum Trier; von den Grafschaften Wied und Runkel, nebst einzelnen Theilen der nassauschen und andern reichsfürstl. und reichsherrl. Länder und Stifter. Die größte Länge aller dieser Theile hat am Rhein, von Ehrenbreitstein bis Wesel, 18 Meilen, und die größte Breite 12 Meilen.

Diese Rheinprovinzen grenzen gegen Mittag an die herzogl. nassauschen Besitzungen, gegen Morgen und Mitternacht an das Königreich der Niederlande und die königl. preuß. Besitzungen in Westphalen, gegen Abend endlich an die königl. preuß. Provinzen am linken Rheinufer. Die königl. preuß. Provinzen beider Rheinufer werden demnach eingeschlossen: gegen Abend und Mitternacht vom Königreich der Niederlande; gegen Mittag von den neuen bairischen und hessen-darmstädtischen Besitzungen am linken Rheinufer; gegen Morgen endlich von den nassauschen und königl. preuß. westphälischen Pro-

vinzen. Die größte Breite beträgt 19 Meilen und die größte Länge 29 Meilen.

Die Einwohnerzahl in den von dem Generalgouverneur Sack verwalteten Rheinprovinzen betrug auf dem linken Rheinufer in dieser dritten Periode 1,185,250 Einwohner, von denen ohngefähr 4279 auf eine Quadratm. kommen. Dagegen zählte dieser Verwaltungsbezirk auf dem rechten Rheinufer:

1) In dem ehemaligen Generalgouvernement Berg 352,719 Einwohner, wovon 4968 auf eine Quadratmeile kommen.

2) In den ehemaligen nassauschen Besitzungen hatte die erste Ausmittelung der Seelenzahl besondere Schwierigkeiten gefunden, da vorher nie vollständige Populationslisten und statistische Tabellen geführt worden waren und jene Länder als ein Aggregat kleiner verschiedener Staaten anzusehen sind. Nach einigen Angaben enthielten die königl. Aemter 50,300 Seelen und die königl. standesherrlichen Aemter 45,453 Seelen.

Endlich das Fürstenthum Siegen, einschließlich Burbach, Neuenkirchen und Hilkergrund, 40,000, also zusammen 135,683. Hiervon kommen auf die Quadratm. 4240 Köpfe. Wenn zu den ehemals nassauschen Einwohnern, die des ehemaligen Generalgouvernements Berg mit 352,719 Einw. gerechnet werden, so ergiebt sich für die königl. preuß. Provinzen auf dem rechten Rheinufer eine Volksmenge von 488,402 Seelen. Hiervon kommen auf die Quadratm. 4742 Köpfe. Zu den Bewohnern

des rechten Ufers werden die des linken mit 1,185,250 Einw. dazu gerechnet, welches die Einwohnerzahl der sämmtlichen königl. preuß. Rheinprovinzen auf 1,673,652 Seelen ergab. Hiervon kamen auf die Quadratm. 4404 Einw. Nach dem angegebenen Verhältniß ist das linke Rheinufer stärker bevölkert als das rechte. Auf diesem sind die ehemals nassauschen Besitzungen und auf dem linken Ufer das Saardepartement am geringsten bevölkert. Am besten aber das Roerdepartement.

Die gesammte Ländermasse stand unter einem Oberpräsidenten mit folgenden Provinzialverwaltungen:

1) das Roerdepartement mit den Kreisdirectionen zu Aachen, Crefeld, Cölln und Cleve;
2) das Rhein- und Moseldepartement, mit den Kreisdirectionen zu Coblenz, Bonn und Prümm;
3) das Saardepartement, mit den Kreisdirectionen zu Trier, Simmern und Bittburg;
4) das bergische Gouvernement, mit den Kreisdirectionen zu Düsseldorf, Elberfeld und Mühlheim.

Endlich

5) die nassauschen Provinzen mit einzelnen Aemtern, welche nach der französischen Einrichtung auch ein Arrondissement einer Kreisdirection umfaßt haben würde.

Nach der Abberufung des Generalgouverneurs Sack wurde eine neue Provinzialeinrichtung verordnet, das Land unter zwei Oberpräsidenten zu Coblenz und Cöln getheilt und sechs Provinzialregierungen zu Coblenz, Aachen, Trier, Cöln, Düsseldorf und

Cleve eingerichtet, auch diese in 69 landräthliche Kreise vertheilt, welche an die Stelle der vormaligen Unterpräfecturen traten und darin nach der vormaligen Einrichtung nur 14 nothwendig gewesen waren.

Schon hieraus ist ersichtlich, mit welchem geringen Verwaltungspersonale der Generalgouverneur Sack in jener verhängnißvollen Zeit so Großes leistete. Aus dieser seitdem erfolgten Vermehrung der Beamten ist es aber nützlich gewesen, ganz genaue statistische Tabellen über diese Provinzen aufzustellen, welche von dem statistischen Bureau in Berlin bekannt gemacht worden sind.

Hiernach enthalten die Rheinprovinzen jetzt, nach ihrer dermaligen Begrenzung 446 Quadratm., mit 1,972,837 Einw. Hiervon kommen auf die Provinz Niederrhein 288 Quadratmeilen mit 1,007,081 Einw., und auf die Provinz Cleve, Jülich, Berg 158 Quadratm. mit 965,756 Einwohnern.

In den gesammten Rheinprovinzen befinden sich 8820 öffentliche Gebäude, von denen 3681 zu kirchlichen und 5139 zu andern Staats- und gemeinen Zwecken bestimmt sind. Die obige Gesammtzahl der Einwohner lebt in 307,647 Privat-Wohnhäusern, zu denen 11,807 Fabrikgebäude und 226,139 Ställe, Scheuern und Schuppen gehören; so daß die Anzahl aller Privatgebäude sich auf 545,593 beläuft. Der Viehstand der Rheinprovinzen ist folgender: 97,530 Pferde mit dem jungen Anwuchs, 657,818

Stück Rindvieh, 570,693 Schafe und Lämmer, 48,378 Ziegen und 186,590 Schweine.

Nach dieſen neueſten Zählungen kommen auf eine Quadratm. 4419 Einw., welches Verhältniß aber nach den verſchiednen Regierungsbezirken ſehr abweicht, im Regierungsbezirk Cöln kommen nämlich 5684 Seelen auf eine Quadratm. Im R. B. Düſſeldorf 8295. Im R. B. Cleve 4538. Im R. B. Coblenz 4021. Im R. B. Trier 2443 und im R. B. Aachen 4809. Am ſtärkſten iſt die Bevölkerung im Kreiſe Elberfeld, wo 12,595 Seelen auf eine Quadratm. zuſammengedrängt ſind. Am geringſten iſt die Bevölkerung auf den unwirthbaren Bergen der Eiffel im Kreiſe Prümm mit 1356 Seelen.

Zu dem dermaligen Umfange der Rheinprovinzen wurden aber bei der letzten Provinzialeintheilung noch einige Kreiſe geſchlagen, welche nicht zur Verwaltung des Generalgouverneurs Sack gehörten, nämlich von dem Generalgouvernement zwiſchen der Elbe und Weſer der auf dem rechten Ufer des Rheins gelegne Theil des Herzogthums Cleve, ſo wie die Fürſtenthümer Eſſen und Werden. Die letzten beiden, welche jetzt den Kreis Eſſen mit 38,336 und das Cleviſche, welches jetzt die Kreiſe Dinslaken und Rees mit . 63,711 Einwohnern bildete, muß daher mit . 102,047 Seelen von dem jetzigen Beſtande der Rheinprovinzen gegen damals abgezogen werden, ſo daß für den Verwaltungsbezirk des Generalgouverneurs Sack noch bleiben 1,870,790 Seelen. Nach dieſer Zählung

kommen beinahe 200,000 Seelen mehr heraus, als nach den obigen Resultaten; allein dies hat theils darin seinen Grund, daß damals das Militair nicht mit dazu gerechnet war, daß seitdem in den noch nicht übervölkerten Gegenden die Seelenzahl zugenommen hat und auch daß die jetzigen Volkszählungen mit gewisserer Genauigkeit angestellt worden sind.

In Ansehung des Flächeninhalts müssen auch für das clevische auf dem rechten Rheinufer 16 und für das Essen-Werdensche . . . 5 Quadratmeilen abgerechnet werden

---

mit 21

Quadratm., sonach blieben noch für den Verwaltungsbezirk des Generalgouverneurs Sack 425 Quadratmeilen.

Mithin kamen damals auf einen Kreis eines Unterpräfecten 30 Quadratm., jetzt auf einen landräthlichen Kreis 7 Quadratm., sonst 133,000 Seelen, jetzt 30,000.

Was nun der Generalgouverneur mit so wenigem Kraftaufwande geleistet, ergiebt die folgende Darstellung.

Verwaltung
der
allgemeinen Polizei.

Erste Periode
vom 9. März bis 15. Juni 1814.

Der Natur der Sache und den empfangenen Instructionen gemäß, mußte der allgemeine Charakter der Verwaltung in dieser Periode ein anderer seyn, als er es in den folgenden war, wo der Administrator nach hergestelltem Frieden das Recht und die Pflicht bekam, die ihm anvertrauten Provinzen als Selbstzwecke zu behandeln, während sie, so lange der Kriegszustand der Alliirten gegen Frankreich dauerte, nur als Mittel für den höheren Zweck des bewaffneten Europa's in Anschlag kamen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Polizeiverwaltung in dieser Periode wesentlich und vor allen Dingen als hohe Polizei für die Sicherheit der politischen und militairischen Operationen wirksam zu seyn berufen war, dieser ihrer höchsten Aufgabe jede ihr sonst angehörige Tendenz für Beförderung der innern Wohlfahrt des Landes unterordnen und die

letztere durch die erste überall bedingt seyn lassen mußte.

Dankbar hat es der Generalgouverneur erkannt, daß sein Beruf, in der angegebenen Beziehung, durch den öffentlichen Geist, welchen er in den ihm anvertrauten Provinzen vorfand, ungemein erleichtert wurde. Die große Mehrzahl des Volks war entschieden gegen Bonaparte und Frankreich; sie begrüßte mit aufrichtigem Jubel die verbündeten Heere als Erretter aus einer verhaßten Knechtschaft; sie imponirte durch die Kraft, mit welcher sie sich aussprach, dem kleinern Häuflein der gebornen Franzosen oder französisch gesinnten Eingebornen und übte gewissermaßen selbst über dieses Häuflein die wirksamste hohe Polizei. Mag es seyn, daß ein Theil dieser den Verbündeten günstigen Stimmung auf nachher nicht erfüllte Hoffnungen und Voraussetzungen beruhete; mag es seyn, daß in Cöln und Aachen, wie in Lüttich, der Gedanke an vormals genossene und jetzt wieder zu erlangende Unabhängigkeit sich sehr lebhaft in den Jubel über den Gang des Krieges drängte; genug, die Thatsache selbst bestand und da die Täuschungen, auf welchen sie zum Theil beruhen mochte, erst nach dem Frieden verschwanden, so waren, wenigstens während dieser ersten kritischen Periode, die jene Polizeiverwaltung wesentlich begünstigenden Früchte davon nicht zu verkennen.

Es war anfangs die Absicht des Generalgouverneurs, in eben der Maaße, wie solches in einigen angrenzenden Gouvernements geschah, eine eigene

Generaldirection für die Polizeiverwaltung zu bestellen. Zuerst verzögerten Zufälligkeiten und namentlich das Ausbleiben des zum General-Polizeidirector bestimmten Beamten die Ausführung dieses Plans; nachher überzeugte er sich, daß bei dieser Lage der Dinge der Zweck, mit einem viel geringern Aufwande von Kosten und Kräften erreicht werden konnte, wenn die bisherige Polizeiverfassung im Allgemeinen beibehalten ward und nur im Einzelnen einiges davon verändert und ergänzt wurde. Er brachte daher die verschiedenen Zweige dieser Verwaltung in ein den Umständen angemessenes wechselwirkendes Verhältniß, und behielt die ganze obere Leitung derselben selbst in seiner Hand. Aus dieser Ansicht ist das Reglement vom 1. Juni 1814 über die Verwaltung der Polizei im Generalgouvernement des Niederrheins hervorgegangen, welches, einschließlich einiger in den folgenden Perioden hinzugekommener, unten zu erörternder Modificationen, seine Zweckmäßigkeit durch mehrjährige Erfahrung dergestalt bewährt hat, daß man dreist behaupten darf, es seyen niemals, in einem gleich ausgedehnten Kreise, unter gleich schwierigen Umständen, von irgend einer Polizeiverwaltung gleich befriedigende Resultate, mit einem so mäßigen Aufwande von Kraft und Geld erzielt worden. Im Wesentlichen ward die vormalige Polizeiverwaltung beibehalten, nur den Kreisdirectoren wurden Polizeiinspectoren zu Hülfe gegeben, welche hauptsächlich verpflichtet waren, sich überall an Ort und Stelle zu verfügen, welches den Kreisdirectoren bei

ihrem weitläuftigen Bezirk nicht möglich war. Auch in dieser ersten Periode, und hinsichtlich der darin vorzugsweise zu berücksichtigenden hohen Polizei, hatte der Generalgouverneur mit diesen anspruchslosen Mitteln vollkommen auszureichen sich getrauen dürfen. Von dem Volke selbst unterstützt, wie oben erwähnt worden und dem Volke gefallend eben dadurch, daß er keinen neuen drohenden Apparat jener geheimen Polizei vor seinen Augen aufführte, welche eben unter Napoleon sein Schrecken und sein Abscheu gewesen war, konnte er auch auf treue deutsche Gesinnung, so wie auf Thätigkeit und Wachsamkeit derjenigen Männer vollkommen zählen, welchen die Hauptsorge dieser Polizeiverwaltung oblag, der an die Stelle der ehemaligen Präfecten und Unterpräfecten getretenen Gouvernements-Commissairs und Kreis-Directoren. Hauptsächlich war er bemüht, zu den nach dieser Organisation zu ernennenden Kreis-Polizeiinspectoren die tüchtigsten und zuverläßigsten Beamten dieser Classe auszuwählen, deren er bei den verschiedenen Local-Polizeiverwaltungen einige recht brauchbare vorfand und andere theils aus benachbarten deutschen Provinzen, theils aus Preußen heranzog. Die in diesen Departements angestellt gewesenen Special-Commissairs der französischen hohen Polizei waren, bei Ankunft der Verbündeten, sämmtlich mit ihrem bösen Gewissen entflohn; und es machte auf das Volk einen guten Eindruck, zu sehen, daß der Generalgouverneur, ihre Stellen unbesetzt lassend, schon dadurch allein für ein liberale-

res System sich zu erklären schien, als das, in welches sie gepaßt hatten. Die französische Gensd'armerie war gleichfalls mit den Truppen abgezogen. Dieses Institut war aber für Handhabung der innern Sicherheit zu unentbehrlich und wichtig, als daß er nicht sogleich auf dessen Wiederherstellung aus neuen und zuverlässigen Elementen hätte Bedacht nehmen sollen, wie solches an einem andern Orte ausführlicher erzählt wird. Endlich waren für alle Zwecke der hohen Polizei, die durch das ganze Gouvernement sofort angeordneten militairischen Etappen-Commandanten von einer bedeutenden, überall nützlich eingreifenden Wirksamkeit. Ihnen hatte hauptsächlich die Verwaltung der fremden Polizei im ersten Augenblicke fast ausschließlich obgelegen, bis die Concurrenz der Civilbehörden zu selbiger durch ein Reglement vom 8. Juni näher bestimmt ward.

Zum Lobe der Bewohner des Niederrheins muß gesagt werden, daß die Handhabung der hohen Polizei, während dieser ganzen Periode, eigentlich nicht ein einziges von innen kommendes, schwieriges Verhältniß dargeboten hat. Unter denen, welche von außen kamen, war dasjenige, wie das unangenehmste, so am schwersten zu behandeln, welches in dem politischen Benehmen des damaligen Kronprinzen von Schweden, während des langen Aufenthalts seines Hauptquartiers am Niederrhein, seine Quelle hatte. Er hatte bekanntlich nicht die Ansicht, daß das linke Rheinufer wieder deutsch werden könne und müsse. Was nun von Uebel-

gesinnten diese Ansicht theilte, fand dort seinen Stützpunct; und was von Gutgesinnten die entgegengesetzte Hoffnung im Herzen trug, ward durch eine solche widersprechende Autorität entmuthigt und irre gemacht. Glücklicherweise waren die Fortschritte der deutschen Waffen so schnell und so entscheidend, daß die bisherige Rolle des Kronprinzen am Ende, in polizeilicher Hinsicht, eben sowohl als in militairischer, den Effect völlig verfehlte, auf welchen sie vielleicht berechnet war.

Als eines kritischen Moments für die Polizei in dieser Periode, müssen wir noch der Zeit gedenken, welche die aus Jülich, Magdeburg und Hamburg nach Frankreich zurückkehrenden französischen Garnisonen auf dem Durchmasche durch das Gouvernement zubrachten. Unangenehme Conflicte waren zu erwarten zwischen diesen, mit Waffen in der Hand und höchster Erbitterung im Herzen, durch das Generalgouvernement ziehenden Bonapartischen Satelliten und den deutschgesinnten, ihre Freude über den gedemüthigten französischen Stolz übel verbergenden Einwohnern, deren weniger gut gesinnte Minorität zugleich in den frechen Reden und Prophezeiungen jener Söldner einen Stützpunct der eigenen schlechten Gesinnung finden konnte. Doch ward dem besagten Uebel durch zweckmäßige Anstalten ziemlich gewehrt und auch einigen oberen Officieren der Truppen gebührt dabei der Ruhm eifriger Mitwirkung. Durch sie ward namentlich ein großes Unglück abgewendet, welches in Krefeld hätte geschehen können,

als die dortigen Einwohner, im Uebermaß ihres preußischen Patriotismus, ein durchmarschirendes Regiment der magdeburger Garnison durch empfindliche Neckereien zur höchsten Wuth gereizt hatten.

Kräftig unterstützt ward die Verwaltung der hohen Polizei durch jene wohlthätige Verordnung des Ministers von Stein, welche alle geborne Franzosen aus den von ihnen etwa noch bekleideten Aemtern zu entfernen befahl. Sie ist auch von dem Generalgouverneur, mit einigen wenigen durch ganz besondere Umstände gebotenen oder wenigstens gerechtfertigten Ausnahmen, überall vollzogen worden und hat, indem sie den durch jene Fremdlinge sonst so oft verdrängten und hintangesetzten Eingebornen die beruhigende Ueberzeugung befestigte, unter deutscher Herrschaft wieder des Vollgenusses ihrer Nationalrechte sich zu erfreuen, zugleich jene Fremdlinge selbst der bequemern Stellung beraubt, Umtriebe anzuzetteln und den öffentlichen Geist zu verderben.

Endlich sey der vom Anfange der provisorischen Verwaltung an, im Gegensatz des ehemaligen Bonapartischen Zwanges und im liberalen Sinn der obersten Centralbehörde wieder gestatteten Freiheit in Rede und Schrift gedacht, welche dem Generalgouverneur, namentlich unter den damaligen Umständen, ein besseres Vehikel der hohen Polizei zu seyn schien als eine Legion geheimer Spürhunde. Es bildete sich auf diesem Wege eine Masse der öffentlichen Meinung; es förderte sich zu Tage eine unverdächtige Majorität der Gutgesinnten und die Ueberzeugung

von ihrer Existenz war allein hinreichend, eine etwa anders gesinnte Minorität zu schrecken und zu zügeln.

Auch die Resultate der übrigen Polizeiverwaltung waren in dieser Periode befriedigend. Die Gravität hergebrachter bürgerlicher Ordnung war im Geräusch der Waffen, im Tumult der Leidenschaften, im Drange der Umstände wohl hier und da wankend und die Lösung vom politischen Joche mit einer Auflösung der Bande bürgerlichen Gehorsams hier und da wohl verwechselt worden; aber noch vor Ablauf der Periode kehrte alles zur Regel und zum Gesetz zurück, ohne daß irgend ein bedeutender Exceß das kurze Justitium befleckt hätte.

Von allgemeinen, in die Polizeiverwaltung einschlagenden Verordnungen sind aus dieser Periode, außer der im Bericht über das Justizwesen anzuführenden Wiederherstellung der Strafrechtspflege, und ihrer Dienerin, der gerichtlichen Polizei, nur noch folgende nachträglich zu bemerken:

Eine Verordnung vom 2. April, wodurch den Polizeiofficianten, an die Stelle der unter französischer Herrschaft als Auszeichnung bei ihren Amtsverrichtungen und zur Beurkundung der Unverletzlichkeit ihrer Person getragenen und seit dem Einrücken der Alliirten abgelegten dreifarbigen Schärpe, ein zweckmäßiges Abzeichen von den Farben der deutschen Hauptmächte beigelegt ward. Die Schärpe behielt zwar drei Farben. Allein statt weiß, roth und blau, ward sie jetzt weiß, gelb und schwarz.

Eine andere Verordnung vom 24. Mai schärfte dem Volke die im bisherigen Tumult der Freude oder des Zorns zuweilen gröblich vernachläßigte Achtung und Schonung öffentlicher Denkmäler und Anlagen wieder ein, und ward veranlaßt durch das Umwerfen des Obelisken auf dem Lustberge bei Aachen, der zur Bestimmung eines trigonometrischen Punctes errichtet worden war, an dem das Volk in der Freude über die Einnahme von Paris ihren Groll ausließ, welches darin eine Ehrensäule auf Napoleon sahe.

Hierher gehört noch eine Verordnung vom 10. Juni, die Wiederherstellung und Nachholung der seit Anfang des Jahrs, im Kriegsgetümmel unterbrochen gewesenen, aber für eine zweckmäßige Marktpolizei, so wie für die Operationen des Truppen-Verpflegungswesens so unentbehrlichen Merkurialien betreffend, und endlich zwei Verordnungen vom 11. Juni, durch welche einige bestehende, aber in der letzten Zeit häufig übertretenen Jagd- und Forst-Polizeigesetze neuerdings eingeschärft wurden.

Zweite Periode.

vom 15. Juni 1814 bis 12. Mai 1815.

Allgemeine Maasregeln.

Hierher gehören zuvörderst nachstehende, verschiedene Zweige der Polizeiverwaltung betreffende, mit

Gültigkeit für das ganze Generalgouvernement in allen vier, nach den statistischen Verhältnissen dieser Periode dazu gehörigen Departements erlassene Verordnungen. Der Generalgouverneur erließ eine sehr zweckmäßige Verordnung vom 6. Juli über Einquartierungsfreiheit aller vom Besitzer nicht selbst bewohnten Fabrikgebäude, motivirt durch wesentliche Rücksichten der Gewerb- und Feuerpolizei.

Ferner eine Verordnung vom 1. August, die in manchen Districten dieser Provinz überhaupt sehr gewöhnlichen, seit einiger Zeit vorzüglich häufig und bösartig gewordenen Schlägereien auf dem Lande, besonders hinsichtlich zweckmäßig dagegen zu ergreifender Vorbauungsmaasregeln, betreffend.

Eine nachträgliche Bestimmung über Paßwesen und Fremdenpolizei vom 2. Aug., wodurch die diesen Gegenstand regulirende Verordnung vom 8. Juni auch auf die neu hinzugekommenen Bestandtheile des Generalgouvernements ausgedehnt und zugleich wegen des Paß- und Reiseverkehrs mit Frankreich, in Bezug auf den mit diesem Lande wieder eingetretenen Friedensstand, das Nöthige festgesetzt ward.

Eine Verordnung zur Verhütung der unglücklichen Folgen der Hundswuth vom 5. und nachträgliche Bekanntmachung über die Symptome dieser Krankheit vom 14. August.

Eine Verordnung vom 4. August, wodurch mehrere polizeiliche Maasregeln, hinsichtlich der damals häufig aus französischem Dienste rückkehrenden, dies-

seits gebürtigen Soldaten vorgeschrieben werden; — motivirt durch den bösen Geist, welchen man unter einem großen Theile dieser ehemaligen Bonapartischen Söldner in der ersten Zeit nach ihrer Heimkehr wahrzunehmen Gelegenheit fand.

Merkwürdig ist ein Publicandum vom 6. Sept. gegen das Lamezan'sche Libell: „Europa in Bezug auf den Frieden"; wodurch die Bewohner des linken Rheinufers angereizt werden sollten, sich unter Frankreichs Schutz zu einem selbstständigen Staat zu constituiren.

Eine Verordnung vom 20. Sept. wider Anreizung der Fabrikarbeiter zum Auswandern und Exportation der Fabrikmaschinen ward veranlaßt durch häufige neuerdings wahrgenommene, in obige Kathegorie gehörige Speculationen der französischen Industrie auf die des Generalgouvernements durch Unzulänglichkeit der bisherigen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung; endlich durch Berücksichtigung des Artikels 17 des pariser Friedens, welcher, indem er es unmöglich machte, das Auswandern selbst zu verbieten, nur gegen die Anreizung dazu Maasregeln zu ergreifen übrig ließ.

Eine Verordnung vom 22. Sept. gegen die unverantwortlichen Forstverheerungen, welche bei Gelegenheit öffentlicher Feste, zur Verzierung der öffentlichen Gebäude, Straßen und Plätze, durch unvernünftigen und unbefugten Mayenhieb zu geschehen pflegten, wurde zunächst veranlaßt, durch einen bei Gelegenheit der Durchreise des Kaisers Alexander

durch das Gouvernement in dieser Art vorgekommenen argen Mißbrauch.

Durch das Reglement vom 27. October, enthaltend die nähere Bestimmung der den Kreis-Polizeiinspectoren beigelegten Amtsrechte und Amtspflichten, ward ein erläuternder und ergänzender Nachtrag zu der Polizei-Organisationsverordnung vom 1. Juni geliefert.

Ein Publicandum vom 10. Nov. die im Bezirk des Generalgouvernements noch vorhandenen Alterthümer und Kunstdenkmäler, so wie die für ihre Conservation und artistische Benutzung zu ergreifenden Maasregeln betreffend, ward veranlaßt, durch den Vandalism, mit dem seit der Revolutionszeit gegen alle Reste der alten Zeit gewüthet worden war.

Das Publicandum vom 2. Decbr., die zur Tragung ausländischer Orden und Ehrenzeichen höchsten Orts nachzusuchende Erlaubniß betreffend, ward veranlaßt, besonders durch die von den Bourbons häufig ausgetheilte und bei den Empfängern hier und da eine in polizeilicher Hinsicht ungern gesehene Anhänglichkeit an Frankreich bewirkende, oder vermehrende Lilien-Decoration.

Eine Verordnung vom 8. Decbr., verschiedene zur Vertilgung der in einem gefährlichen Grade sich mehrenden Wölfe zu ergreifende, theils schon früher gesetzliche, theils neu vorgeschriebenen Maasregeln betreffend, hatte den besten Erfolg.

Sehr wichtige polizeiliche Maasregeln wurden für das ganze Gouvernement nothwendig, nachdem

der Usurpator Bonaparte sich wieder auf den französischen Thron geschwungen und die Erklärung der am wiener Congreß vereinigten Mächte vom 13. März 1815 ihn geächtet hatte, und zwar:

eine Proclamation an die Bewohner des Nieder- und Mittelrheins vom 24. März 1815.

Eine Verordnung von demselben Dato, die gegen Frankreich zu verhängende Grenzsperre betreffend.

Eine Verordnung von demselben Dato über Arrestation aller Individuen, welche in Worten oder Werken eine jetzt zum Verbrechen gewordene Anhänlichkeit an den Usurpator zu Tage legen würden.

Die Niedersetzung einer Commission bei den Hauptpostämtern zur Untersuchung der aus Frankreich kommenden oder dahin gehenden Correspondenz *).

Die Uebergabe der Fremdenpolizei an das Generalcommando der königl. Truppen. Endlich

eine Circularverfügung an die Gouvernements-Commissairs, wonach jeder im Bereich des Gouvernements wohnhafte geborne Franzose vor dem Bürgermeister seines Wohnorts über Treue und Gehorsam gegen die provisorische Regierung, Vermeidung aller heimlichen Correspondenz nach Frankreich und Offenlegung aller von dorther

---

*) Durch genaue Befolgung dieser Maasregel mittelte der Kreisdirector Neigebauer zu Neufchateau aus, daß einige Einwohner jener Stadt, Namens des ganzen Kreises an Bonaparte eine Addresse abgesandt hatten, um ihm zu seiner Rückkehr von der Insel Elba Glück zu wünschen.

zu empfangenden Briefe sich eidlich reversiren mußte *).

Von den Resultaten dieser Maasregeln, zu denen noch hinzuzufügen ist, daß nicht unterlassen ward, von der ersten Nachricht der Wiedererscheinung Bonaparte's an bis zum Ende des dadurch veranlaßten Krieges, die öffentliche Meinung über die wahre Natur dieses Ereignisses und seine nothwendigen Folgen, mittelst zweckmäßiger Aufsätze in dem officiellen Journal aufklären zu lassen, wird im folgenden Abschnitte näher die Rede seyn.

Sodann sind unter den allgemeinen Maasregeln der Polizeiverwaltung aus dieser Periode noch folgende Gegenstände, als die erheblichern, auszuzeichnen.

Eine in Vereinbarung mit den benachbarten Provinzen abgehaltene allgemeine Landesvisitation, welche durch die Aufgreifung einer Menge verdächtigen und heimatlosen Gesindels wahrscheinlich die Keimerstickung mehrerer Räuberbanden zur nützlichen Folge gehabt hat.

Eine, durch wichtige Rücksichten der hohen, der Sicherheits- und Sittenpolizei motivirte Modifica-

---

*) Hierbei fand ein lächerlicher Vorfall mit einem französischen Tanzmeister Statt. Voll Angst trat er in ein Zimmer, wo auf einem schwarz behangnen Tisch ein Crucifix stand. Man frug ihn, ob er wisse, was ein Eid sey. Er verneinte dies; man frug ihn daher, ob er keine Religion habe, ob er von Gott nichts wisse? Worauf er entgegnete: Je connois bien une certaine providence, mais pour le bon dieu je n'ai pas cette honneur la.

tion des französischen Gesetzes, wonach den Polizeibehörden jeder nächtliche Besuch eines Privathauses wider Willen des Eigenthümers untersagt wird. Die obern Polizeibehörden sind zu solchen nächtlichen Haussuchungen in besonderen dringenden Fällen die Erlaubniß zu ertheilen ermächtigt, aber für jeden dabei vorkommenden Mißbrauch verantwortlich gemacht worden.

Eine Anordnung nächtlicher, in jedem Departement, vorzüglich in den gefährlichsten Gegenden, von Ort zu Ort gehenden, mit den Streifwachen der Gensd'armerie sowohl, als des cantonnirenden Militairs, sich in Verbindung setzenden Polizeipatrouillen der Bürgermiliz, welche zuerst im Maas- und Ourthedepartement, sodann aber auch in allen übrigen zur Ausführung gekommene Maasregel um Handhabung der öffentlichen Sicherheit ein sehr wesentliches Verdienst gehabt zu haben scheint.

Resultate der allgemeinen Polizeiverwaltung dieser zweiten Periode in den einzelnen Departements.

A. Hohe Polizei.

Die Einwohner des Roerdepartements zeigten sich fast allenthalben deutsch und gutgesinnt. In den ehemals schon unter preußischem Zepter gestandenen Provinzen, ganz vorzüglich in Krefeld, war eine sehr enthusiastische Vorliebe für Preußen unverkennbar. In Cöln und Aachen spukte hin und wieder der alt-reichsstädtische Geist und machte Unzufriedene in dem Maaße, als die Hoffnung Einzelner

schwand, ihre Ansprüche durch die neue Ordnung der Dinge befriedigt zu sehen. Die eigentlich französisch- oder bonapartisch Gesinnten bildeten allenthalben nur eine sehr kleine Minderzahl und die Classe der Wollfabrikanten, welche anfangs aus eigennützigen Motiven zum Theil dieser Partei angehört hatten, begann mehr und mehr sich auf die deutsche Seite zu neigen, als sie inne ward, daß reichlicher und gewinnvoller Absatz ihrer Fabrikate auch neben den veränderten politischen Verhältnissen des Landes bestehen könne.

Dreierlei Hindernisse einer, der Verbindung mit Deutschland und namentlich mit Preußen ganz günstigen Entwickelung des öffentlichen Geistes ließ der Generalgouverneur durch seine Verwaltung, so viel Kräfte und schwierige Umstände es erlaubten, zu bekämpfen sich angelegen seyn.

Einmal die Furcht der Katholiken für ihre Religion durch Beobachtung derjenigen gerechten und schonenden Verfahrungsweise, welche in der Darstellung über die Verhältnisse des Cultus näher entwickelt werden wird. Sodann die in den ehemals nicht preußisch gewesenen Provinzen ziemlich vorherrschenden und von den Franzosen absichtlich genährten Vorurtheile gegen Strenge, Geiz, Kleinlichkeit und Pedanterei der preußischen Verwaltung, dadurch, daß der Generalgouverneur selbst im liberalsten Geiste zu verwalten sich bemühte und keine Gelegenheit verabsäumte, die gründlichen Vorzüge preußischer Institutionen beiläufig und ohne Anschein einer lehr-

haften und lobpreisenden Tendenz dem Volke bekannt zu machen. Endlich die schwere und auch den Bestgesinnten oft entmuthende Last der in diese Periode fallenden militairischen Durchzüge und Cantonnements, durch Aufbietung aller ihm zu Gebote stehenden, freilich oft sehr unzulänglichen Mittel, den Druck derselben nach Möglichkeit zu lindern. Traurig war es, daß gerade im Kreise Cleve, nicht ohne Schuld einiger dort längere Zeit gestandenen Truppenabtheilungen, jener Druck oft fast bis zur Unerträglichkeit anwuchs und die dort ursprünglich so tief begründete Anhänglichkeit an Preußen zu erschüttern, und fast mit dem entgegengesetzten Gefühl zu verwechseln drohte.

Mit der Erscheinung Bonaparte's im März 1815 war es ganz natürlich, daß jene oben erwähnte Minorität seiner Anhänger, wie geringe und ohnmächtig sie auch seyn mochte, das gesenkte Haupt wieder zu heben begann. Indessen ward durch die oben entwickelten, gleich anfangs sehr kräftig und bestimmt ergriffenen Polizeimaasregeln jeder erheblichen Störung der öffentlichen Ruhe bis zu ihrer gänzlichen Sicherung durch die Siege unserer Heere glücklich vorgebaut. Empfangene Anzeigen von einigen, in einem District des rechten Maasufers vorgeblich Statt findenden verrätherischen Umtrieben, an deren Spitze ein gewisser Prevot stehen sollte, der früher im Departement gewohnt und im Sommer 1814 es verlassen hatte, um nach der Insel Elba zu gehen, wurden mit äußerster Wachsamkeit verfolgt,

ohne jedoch zu einem erheblichen Resultate zu führen. Auch ein gewisser Jordans, verschuldeter Gutsbesitzer bei Neuß, aber mit der Tochter eines reichen krefelder Fabrikanten verheirathet, ehemals französischer Unterpräfect zu Krefeld und durch seinen, in dieser Function bewiesenen Bonapartismus äußerst berüchtigt und verhaßt, veranlaßte durch plötzliche heimliche Abreise nach Paris und einen von ihm aufgefangenen Brief, worin er verschiedener, bei Davoust und bei Bonaparte selbst gehabter Audienzen erwähnte, strenge Aufsichtsmaasregeln gegen seine zurückgebliebene Familie. Er soll nachher im Gefolge des, gegen diese Provinzen vordringenden Heeres gewesen seyn und es scheint nicht zu bezweifeln, daß er, im gläubigen Vertrauen auf Bonaparte's Succesſe, hier irgend eine strafbare Rolle zu spielen beabsichtigt hat. Nachher hat man weiter nichts von ihm vernommen und einige Versuche, durch die Armeepolizei in Frankreich seiner Person habhaft zu werden, um ihn zur gerichtlichen Rechenschaft zu ziehen, sind vergeblich gewesen. Einige andere Individuen wurden, theils, in Folge der Verordnung vom 24. März, als unruhige Köpfe und Schreier, theils als Ausländer, welche politisch verdächtig und ohne gehörige Legitimation sich im Departement umhertrieben, verhaftet und einige auf die Festung nach Wesel, andere nach der Grafschaft Mark unter polizeiliche Aufsicht geschickt. Verschiedene, als angeblich treu gebliebene Bourbonisten ankommende Franzosen von Distinction, z. B. die Marschälle Victor

und Marmont, der General Maison, der Minister Reinhardt u. a. m. wurden wenigstens genau beobachtet, da man, diplomatischer Rücksichten halber, ihrer unbequemen Anwesenheit sich nicht entledigen konnte.

Schließlich ist beim Roerdepartement unter dieser Rubrik nur noch einiger mit den belgischen Behörden, wegen unbefugter und heimlicher, einmal sogar gewaltsamer Werbungen auf dem Gebiet diesseitiger Verwaltung vorgekommenen Differenzen zu gedenken, weshalb die gehörigen Maasregeln der Grenze Respect, den Unterthanen Sicherheit, der Verwaltung Genugthuung zu verschaffen, im polizeilichen und diplomatischen Wege ergriffen worden sind.

Was die hohe Polizei in Bezug auf das Maas- und Ourthedepartement anbetrifft, so waren die Einwohner desselben größtentheils Wallonen, als solche zwar den Franzosen näher in Sprache, Sitte und Art; aber doch, besonders in den niederen und mittleren Ständen, nichts weniger als Franzosen, sondern eben Wallonen, ein ganz eigenthümlicher, kräftiger und gescheuter Menschenschlag, dem Franzosen aber, wie dem Engländer der Irländer, auch ursprünglich fast mit derselben Abneigung gegenüberstehend. Von dieser ursprünglichen Abneigung hatte sich nun freilich im gemeinschaftlichen Treiben der letzten 20 Jahre gar manches verschliffen und verschmolzen, so daß Lüttich, besonders von oben herab betrachtet, einer Provinzialstadt aus dem Innern von Frankreich ziemlich ähnlich sah. Nichts desto

weniger hatten auch diese Wallonen im Januar 1814 ihr französisches Joch freudig zerbrechen gesehen und selbst den Einflüsterungen des bernadottschen Hauptquartiers widerstanden, welches allenthalben auf dem linken Rheinufer, und nun vollends in einem Lande französischer Zunge, durchaus nur Franzosen sehen wollte. Wohl mochten die guten Lütticher damals, als sie den Alliirten entgegen jauchzten, eben so und mehr vielleicht noch, wie auch Aachen und Cöln, jener alten guten Zeit einer turbulenten Unabhängigkeit unter dem Krummstabe gedenken. Und als sie nachher inne wurden, daß keineswegs die Absicht sey, sie Lütticher seyn und bleiben zu lassen, als von der Alternative die Rede war, Preußen anzugehören, oder Belgien, da gab es vielleicht, besonders im ersten Augenblick des Unmuths getäuschter Hoffnung, gar viele Stimmen, welche lieber sammt Belgien an Frankreich zurückgekehrt wären; und wenn auch bald, bei richtiger Erwägung der traurigen Lage des im innern Factionenkrampf zuckenden Frankreichs, die Majorität diesem Wunsche entsagte und nun mit ihren Wünschen und Hoffnungen zwischen Preußen und Belgien zuerst ganz unentschlossen, zuletzt mit entschiedener Neigung für Preußen umhertrieb, so konnte es doch hier am allerwenigsten an einer französisch-bonapartischen Minorität fehlen, da eine solche selbst in den deutschgesinntesten Departements existirte, und ihre Aeußerungen waren lebendiger, ihre Neckereien bei manchen öffentlichen Veranlassungen petulanter als zu

Coblenz oder Aachen oder Cöln, weil der Wallone überhaupt lebendiger und petulanter als der Deutsche ist. Factionsscenen dieser Art, ganz geeignet, die hohe Polizei, wiewohl immer vergeblich, in Allarm zu bringen, fielen häufig genug noch im Anfange dieser Periode vor. Bald wurden Verse irgend eines Trauerspiels schmeichelhaft für Frankreich oder Napoleon gedeutet und unmäßig applaudirt, bald gerieth bei einer öffentlichen Prüfung im nachher aufgehobenen Lycäum das Publicum in die größte Extase, als einem Zöglinge mit Namen de France und mit Vornamen Napoleon, also dem Napoleon de France der erste historische Preis zuerkannt ward; bald erfuhr man, was jedoch, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht constatirt werden konnte, daß unter den dortigen Bonapartisten gewisse Münzen und Medaillen geheimnißvoll cirkuliren sollten, angeblich auf der Insel Elba geschlagen und mit allerlei hieroglyphischen, auf baldige Rückkehr deutenden Emblemen ausgestattet; bald endlich rief hier und da irgend ein Trunkenbold sein „vive l'Empéreur“ lustig und ungescheut durch die Gassen. Ueberhaupt zweifelte das Volk nirgends an dieses Imperators baldiger Rückkehr von Elba, mochte es darin übrigens einen Gegenstand der Furcht oder der Hoffnung sehen, und leider ist ja auch in diesem Falle die Stimme des Volks, mehr als die der Gelehrten, Gottes Stimme gewesen!

Sehr begreiflich demnach, daß diese im März wirklich erfolgte Rückkehr auf jene Wallonen einen

starken Eindruck machen und ihr Benehmen der hohen Polizei zur ganz vorzüglichen Aufmerksamkeit empfehlen mußte, um so mehr, als es nicht an Anzeigen der Hoffnung fehlte, welche Bonaparte selbst auf ihre Gunst und Hülfe gesetzt zu haben schien, und es in der Natur ihres Nationalcharakters lag, durch den romantisch-kühnen Anstrich der Unternehmung lebhafter als manche der Nachbarn angesprochen zu werden. Indessen zeigte sich bald, daß man vollkommen ruhig seyn konnte, und daß die stark überwiegende rechtliche Volksmehrzahl vielleicht allein hingereicht haben dürfte, eine etwa übelgesinnte und unruhige Minderzahl im Zaum zu halten. Es fehlte nicht an Denunciationen, noch an Compromittirungen durch aufgefangene Correspondenz. Einmal glaubte man einer sehr tief greifenden Conspiration auf der Spur zu seyn; allein bei näherer Untersuchung zerflossen alle diese Schreckbilder in Dunst, und wenn man einige bekannte unruhige Köpfe festnehmen und in sichere Verwahrung bringen ließ, so geschah das fast nur als eventuelle Sicherheitsmaasregel.

Am festesten beurkundete sich das entschiedene Uebergewicht einer rechtlichen, politisch wohlgesinnten Volksmasse über einige Schreier und Schwindelköpfe in jenen unglücklichen ersten Tagen des Maimonats, wo ein Theil der sächsischen Truppen dies Departement und namentlich die Hauptstadt, in den Strudel der Empörung hinabzureißen vergeblich sich bemühete, und vielleicht nur, weil dieses miß-

lang, auf halbem Wege stehen blieben. Musterhaft hat das ganze wallonische Volk, und absonderlich die Bürgerschaft von Lüttich, in diesen höchst kritischen Momenten sich betragen, auch nicht Eine Stimme, selbst nicht des niedrigsten Pöbels, ist den Meuterern zugefallen, vielmehr hat der bewaffnete Bürger die Ordnung gehandhabt, nachdem der empörte Soldat ihr Feind geworden war, und der erstere schützte den Feldherrn, nachdem seine Untergebnen keine Subordination mehr kannten. Eine Stadt, wo nur Französisch gesprochen wird, blieb der guten Sache treu, als deutsche Krieger sich nicht entblödeten, sie zu verlassen.

Solche Züge bekunden, welches Zutrauen der Generalgouverneur schon überall zu verbreiten gewußt hatte.

Im Wälderdepartement mußten die Wallonen des Kreises Neufchateaux und die Deutschen der Kreise Luxemburg, Diekirch und Bittburg unter ganz verschiedenen Gesichtspuncten beurtheilt und behandelt werden. Ja es paßte für jene erstere nicht einmal durchgängig der von ihren Stammverwandten an der Maas und Ourthe entnommene Maasstab.

Mehr noch als durch die allgemeine Verwandtschaft zu französischer Sprache, Art und Sitte, waren diese Wallonen des Wälderdepartements durch unmittelbare Berührung mit der französischen Grenze und wechselseitig hinübergehenden Geschäfts- und Handelsverkehr, am allermeisten aber dadurch übel influencirt, daß die angesehensten Eingebornen, fast

sämmtlich auch in Frankreich angesessen, deshalb für Frankreich sich interessirten und hinwiederum viele geborne Franzosen, besonders ehemalige Beamte, auch diesseits Grundeigenthum besaßen und hierdurch in eine, der öffentlichen Meinung für die neue Ordnung der Dinge keineswegs günstige unmittelbare Berührung mit dem Volke geriethen. Sie bedurften daher besonders in den höhern Classen der Gesellschaft einer strengen und ununterbrochenen Aufsicht der hohen Polizei, und der Generalgouverneur mußte sich angelegen seyn lassen, solche Beamten dort anzustellen, durch deren Wachsamkeit, Thätigkeit und Kraft gerade diesem Bedürfniß vorzüglich entsprochen ward. Die größere Strenge wurde hierbei, wie billig, nicht gegen das Volk, sondern gegen die Verführer des Volks gerichtet, sie mochten nun Eingeborne, aber französisch gesinnte Notablen, oder geborne, aber eigenthümlich diesseits angesessene Franzosen seyn. Unter den letztern waren die ehemaligen Beamten und Angestellten aller Art die schlimmsten; sie wetteiferten in Aussprengung beunruhigender Gerüchte und Anzettelung heimlicher Umtriebe; sie bemüheten sich, auf jede Weise im Volke den Glauben zu erhalten, daß dieses Land schlechterdings noch einmal wieder an Frankreich kommen müsse und werde; sie würden noch gefährlicher gewesen seyn, hätten sie nicht glücklicherweise fast alle durch ihre ehemalige Amtsführung sich persönlich ungemein verhaßt gemacht. Einer unter ihnen, ein ehemaliger Oberförster, gab zu einer besondern Untersuchung

und zu einer über ihn vorzüglich strenge angeordneten Polizeiaufsicht Anlaß, da er im Herbste 1814 von einer nach Elba gemachten Reise zurückkehrte. Gern hätte man dieses ganze, politisch und moralisch gleich bösartige Gesindel über die Grenze schaffen lassen, wäre nicht der Artikel 17 des pariser Friedens gewesen. Daß die Dreistigkeit desselben in Aussprengungen und Umtrieben mit Napoleons Wiedererscheinung sehr zunahm, war in der Ordnung und veranlaßte eine Addresse an Napoleon bald nach seinem Einzuge in Paris; denn es ward ein au Maire du Neufchateau des forets überschriebenes, auf solch eine Addresse Bezug nehmendes Antwortschreiben des französischen Ministers des Innern aufgefangen. Ohnerachtet das Gerücht die Anstifter dieser Unbill bezeichnete, so konnte doch nichts gegen sie bewiesen werden. Dennoch sah sich der damals in jener Gegend stehende General von Thielemann veranlaßt, zwei verdächtige Advocaten *), die sich als hauptsächliche Feinde aller Preußen gezeigt hatten, verhaften zu lassen, um die größte Gefahr wenigstens zu beseitigen und die andern zu schrecken. Uebrigens wurden hier die allgemeinen gegen Unruhestifter und unerlaubten Verkehr mit dem Feinde unterm 24. März ergriffenen Maasregeln strenge gehandhabt, und die durch kein erhebliches Ereigniß gestörte Ruhe bewies, daß Furcht das

*) Bei dem einen derselben fanden sich wirklich mehrere Briefe in Ziffer-Schrift.

Land regiert. Häufig von der französischen Grenze herüber geworfene bonapartische Verführungs-Proclamationen wurden gewöhnlich entdeckt und beseitigt, ehe sie dem Volke in die Hände fielen. Selbst an der Thür des Rathhauses zu Neufchateaux ward ein großer Ballen gefunden, der einige hundert Exemplare eines Aufrufs der französischen Soldaten an ihre frühern diesseitigen Waffenbrüder in französischer, deutscher und niederländischer Sprache enthielt.

Unter den deutschen Bewohnern der Kreise Luxemburg, Diekirch und Bittburg war die größere Masse auch wahrhaft deutsch gesinnt und erfreut über die Trennung von Frankreich. Nur die Justizbeamten, Advocaten und Notarien und einige Revolutions-Glückspilze passirten für Ausnahmen von der Regel, Menschenclassen, unter denen die Revolution in allen ihren Formen und Stadien wohl überall ihre eifrigsten Anhänger gezählt hat. Preußisch gesinnt war im Anfange niemand; späterhin hat Ordnung und Rechtlichkeit der Verwaltung des Generalgouverneurs Viele, und zwar die Achtbarsten für Preußen gestimmt. Die meisten Augen waren sehnsuchtsvoll auf Oesterreich gerichtet, eines früher unter diesem Scepter genossenen behaglichen Zustandes eingedenk; vor allen Dingen und allen möglichen Ordnungen der Dinge aber war die einjährige Ungewißheit des künftigen Schicksals verhaßt; und als nun diese endlich sich löste, ward darum das ganz heterogene sie treffende Loos dennoch von den Kreisen Luxemburg und Diekirch und von dem Kreise

Bittburg mit gleicher Freude aufgenommen. Bonaparte's Rückkehr machte auch in diesen Provinzen einen starken Eindruck und verbreitete sichtbare Freude und Agitation unter seinen oben bezeichneten Anhängern; auf die Treue der großen Masse aber konnte man sich mit Sicherheit verlassen. Die Bürgermiliz that auf mehreren Puncten auch zur Beobachtung der Grenzen die nützlichsten Dienste und rechtfertigte solchergestalt ihre Errichtung in den Augen der ihr anfangs sehr abgeneigt gewesenen Einwohner selbst. Am meisten leistete sie in dem Kreise Neufchateaux, welcher von sieben französischen Festungen umringt und meist ganz von Militair entblößt war, indem der Kreisdirector, ein vormaliger preuß. Officier, die Grenze militairisch besetzte, und auf seine elf Bataillone Bürgermiliz so zu wirken wußte, daß man den dort sehr häufigen, oben berührten kühnen Willen durchaus nicht gewahr werden konnte.

Uebrigens ward während dieser ganzen Periode im Wälderdepartement vorzüglich die Nähe der französischen Grenzen benutzt, um von dem, was in diesem angrenzenden Theile Frankreichs vorging, sichere Kundschaft einzuziehn und über die Resultate, wenn sie erheblich schienen, sowohl mit dem königl. Generalcommando als mit der königl. Gesandtschaft am französischen Hofe zu communiciren.

Im Rhein- und Moseldepartement hat die große Masse des durchaus deutsch- und wohlgesinnten, alle die ungeheuren Lasten der hier vorzüglich starken Truppenmärsche und Cantonnirungen, wie-

wohl bei bitterer Armuth und mißrathenen Ernten, dennoch mit großer Resignation tragenden Volks, der hohen Polizei niemals irgend eine Art von Sorge gemacht. Hingegen erregten die in einigen Kotterien der höhern Stände, bald für den Unabhängigkeitstraum, zu dessen öffentlichen Wortführer der u. s. w. v. Lamezan sich erklärt, und unter allen Districten dieses Gouvernements hier allein vielleicht einige Anhänger gefunden hatte, bald für baiersche oder österreichische Herrschaft verspürten Umtriebe zu verschiedenen Zeiten ihre Aufmerksamkeit. Auch machte wohl die Aufgabe ihr einiges zu schaffen, jene von dem Generalgouverneur allgemein gehandhabte und vorzüglich in Coblenz benutzte Preßfreiheit mit der, den unzähligen dagegen vorkommenden Reclamationen *) und Anfechtungen gebührenden Rücksicht zu vereinbaren. Endlich ist nicht zu läugnen, daß der Kern und die Seele des im Anfange der französischen Revolution so gefährlich thätig gewesenen rheinischen Jakobinismus zum Theil hier im Rhein- und Mosellande heimisch gewesen und das Aggregat der gescheutesten und kräftigsten Köpfe desselben gewesen war, welche zum Theil noch existirten, mehr oder weniger zwar beruhigt und bekehrt von alten Irrthümern, aber doch mehr oder weniger einer ge-

---

*) Die baiersche Regierung war die ärgste Feindin des rheinischen Merkurs, ohnerachtet die in Baiern erscheinende Allemannia damals die boshaftesten Ausfälle gegen Preußen sich erlaubte.

wissen Aufsicht bedürftig, und einer großen Vorsicht in liberaler, consequenter und fester Behandlung.

Nach der Rückkehr Bonaparte's hatte vorzüglich die Fremdenpolizei in Coblenz einen schweren Stand, welcher aber die ausgezeichnete Thätigkeit des damaligen Generalgouvernements-Commissairs Sack hinreichend gewachsen war. Vom Volke war nichts zu besorgen. Einige Schwätzer wurden hier, wie überall, durch Einsperrung oder Ausweisung unschädlich gemacht. Eine Zeitlang ward die Polizei durch den gerade in dieser kritischen Epoche von der Gräfin Bochholz, ehemaligen Hofdame des sogenannten Königs Jerome, zu Bonn gewählten Aufenthalt, doch ohne irgend ein erhebliches Resultat, beschäftigt. Dort führte überdies der eben so gelehrte als humane Kreisdirector Rehfues eine so musterhafte Verwaltung, da sie nichts zu wünschen übrig ließ.

B. Sicherheitspolizei.

Unter den Verbrechen und Vergehen, welche die Polizeibehörden dieses Verwaltungsbezirks in dieser Periode entdeckt und die Thäter, größtentheils mit glücklichem Erfolge, verfolgt haben, zeichnen sich nachstehende als bedeutend aus:

Im Roerdepartement

fünf Mordthaten, worunter zwei Kindermorde;

zwei Aussetzungen neugeborner Kinder;

einige lebensgefährliche Schlägereien und Mißhandlungen. Gegen das Ende der Periode kommen sie seltener vor, welches von den Behörden einer

guten Wirkung der Verordnung vom 1. Aug. 1814 vielleicht nicht mit Unrecht zugeschrieben ward;

zwei Brandbriefe;

zwei Diebstähle mit Einbruch, wovon einer durch eine Bande mittelst offener Gewalt und Knebelung;

ein Kirchendiebstahl;

einige Haus- und einige Pferdediebstähle;

eine Verbreitung falscher Münze.

Im Maas- und Durthedepartement

vier Mordthaten, unter denen eine Vergiftung, ein Kindermord und ein nur kulposer Todschlag;

48 mehr oder minder gefährliche Schlägereien und Mißhandlungen, wovon 13 zwischen Soldaten und bürgerlichen Personen;

eine von Soldaten verübte Nothzüchtigung;

eine Aussetzung eines neugebornen Kindes;

fünf Kirchendiebstähle, wovon drei mit Einbruch;

fünf andere Diebstähle mit Einbruch;

sechs Attentate gewaltsamen Ueberfalls auf der Heerstraße, zum Theil jedoch mehr in der Absicht, zu mißhandeln als zu berauben, und keins von eigentlichen Banden, sondern nur von einzelnen, höchstens von zwei Personen verübt.

Im Wälderdepartement

fünf Mordthaten, worunter zwei Kindermorde, und eine gewaltsam von Soldaten verübte Nothzüchtigung, welche den unmittelbaren Tod des geschändeten Mädchens zur Folge gehabt hat;

ausgestreute Brandbriefe im Kreise Neufchateaux machten anfangs viel Lärm und ließen auf das Daseyn einer großen Bande schließen. Diese Besorgniß verschwand nach Entdeckung und Verhaftung des isolirten Thäters.

Ein räuberischer Anfall im Walde zwischen Neufchateaux und Florenville, dessen Object aber nur $1\frac{1}{2}$ Franken betrug. Eine Zeitlang war viel Geschrei von Unsicherheit der Straße in diesem Walde sowohl als dem zwischen Luxemburg und Arlon. Bei näherer Untersuchung klärte sich die Sache dahin auf, daß einige dort versteckte hungrige Deserteurs den zu Markte ziehenden Bauerweibern einige Lebensmittel abgejagt hatten. Sie wurden handfest gemacht.

Unter mehreren gemeinern Diebstählen war sonst ein Pferdediebstahl der einzige bedeutende.

Mehrere Schlägereien, unter denen jedoch nur ein paar lebensgefährlich, und zwar diese zwischen Bauern und Soldaten.

Eine mit blutiger Gegenwehr verbundene Wilddieberei.

Im Rhein- und Moseldepartement

sechs Mordthaten, worunter jedoch eine nicht vollendet ward, zwei von kantonnirenden Soldaten verübt, und zwei Kindermorde;

eine Aussetzung eines neugebornen Kindes;

dreizehn bedeutendere Schlägereien, worunter eine schwere Mißhandlung eines Vaters durch seinen eignen Sohn;

drei, wiewohl nicht sehr bedeutende räuberische Angriffe auf der Heerstraße;
sechs Diebstähle mit Einbruch, wovon zwei von einer, jedoch gleich nachher gesprengten und größtentheils verhafteten Bande verübt;
ein Kinderdiebstahl.

In allen vier Departements wurde während der ganzen Periode auf herumstreifendes verdächtiges Gesindel eine große Aufmerksamkeit gerichtet, eine beträchtliche Anzahl davon eingefangen, und dadurch der durch andere Umstände so sehr begünstigten Bildung großer und gefährlicher Räuberbanden wirksam vorgebeugt, von denen während dieser ganzen Verwaltung auch nicht eine zu einer Besorgniß erregenden Consistenz gelangt ist.

Den Wölfen und andern schädlichen Raubthieren wurde fleißig nachgestellt, und von den erstern sind mehrere Hundert erlegt worden.

C. Feuerpolizei.

Im Roerdepartement legten siebenzehn Feuersbrünste 89 größere und kleinere Gebäude in Asche. Ueberdem zündete das merkwürdige Gewitter vom 11. Januar 1815 an fünf verschiedenen Orten des Departements, doch überall ohne sonderlichen Schaden.

Im Maas- und Ourthedepartement, wo eine besondere Thätigkeit der Lokalpolizei-Behörden in Handhabung mehrerer wichtigen Vorschriften der prophylaktischen Feuerpolizei rühmlich bemerkt worden ist, kamen nur drei Feuersbrünste vor.

Im Wälderdepartement drei Feuersbrünste *), von denen zwei vier Gebäude zerstörten, die dritte aber beinahe das ganze ansehnliche Städtchen Ettelbrück.

Im Rhein- und Moseldepartement brannten in funfzehn Feuersbrünsten 119 Gebäude nieder.

Ueber den gänzlichen Mangel an Feuerassekuranz-Anstalten wurden vielfältige Klagen vernommen, denen jedoch in einem provisorischen Verwaltungszustande nicht füglich abzuhelfen stand.

Gegen die Stroh- und Schindeldächer auf dem platten Lande und in den Städten wurden die bestehenden, ihre allmählige Verringerung bezweckenden Gesetze in vorkommenden Fällen in Ausübung gebracht.

Dem in einigen Gegenden verspürten Mangel an Löschgeräthschaften wurde nach Möglichkeit abgeholfen.

D. Forst- und Feldpolizei.

Den unter französischer Herrschaft schon durch strafbare Connivenz bestechlicher Beamten sehr arg gewesenen, und während der Unordnung der ersten drei Monate des Jahres 1814 bis zum Unglaublichen vermehrten Forstverheerungen aller Art ward durch zweckmäßige Reorganisation des Forstwesens und strenge Handhabung der Gesetze in allen Departements glücklich wieder Einhalt gethan.

---

*) Die Feuersbrünste sind in jenem Departement deshalb so selten, weil alle Dächer mit Schiefer gedeckt sind, da beinahe in jeder Gemeinde Schieferbrüche sind.

Den Ackerbau begünstigte der Himmel nur mittelmäßig, und schwer empfand er, ohne daß anders, als durch strenge Controlirung etwa vorkommender Mißbräuche zu helfen stand, die durch die ungeheuren Vorspannsleistungen ihm entzogenen menschlichen und thierischen Kräfte, welches hier um so merklicher war, da bei der großen Vertheilung des Eigenthums die meisten Bauern nur eins bis zwei Pferde besitzen.

E. Marktpolizei.

Im Frühjahr 1814 hatten, trotz des Kriegs bei guten Ernteaussichten und hinlänglichen Vorräthen, die Lebensmittel aller Art sich in leidlichen Preisen gehalten. Als nachher die Ernte in Körnern nur mittelmäßig war, in Wein und Obst aber, wie in Futterkräutern und Gemüsen fast ganz mißrathen, als die Cantonnements einer beträchtlichen Armee diesen Provinzen eine bedeutende Masse überzähliger und zwar sehr gut verdauender Mitesser aufbürdeten, da war es kein Wunder, wenn während des Winters alle Preise beträchtlich in die Höhe gingen. Doch waren die Vorräthe, namentlich im fruchtbaren Roerdepartement, bedeutend genug, um ohne äußere Zufuhr dem eigentlichen Mangel allenthalben zu wehren. Auch kam es bei abermals wiederkehrenden, leider freilich abermals unerfüllt gebliebenen Frühjahrsaspecten einer guten Ernte nicht einmal zu einem hohen Grade von Theurung. Am nachtheiligsten wirkte wohl auf den armen Weinbauer

im Mosellande der schlechte Herbst, und auf die starke Viehzucht im Maas- und Ourthedepartement so wie auf die Preise aller daraus hervorgehenden Consumtibilien, der beinahe gänzliche Mißwachs der Futterkräuter.

Die Aufsicht über Unverdorbenheit aller zum öffentlichen Verkauf gestellten Lebensmittel ist mit gehöriger Strenge geführt worden und zugleich alles geschehen, um nicht durch Taxen, aber durch zweckmäßige Beförderung freier Concurrenz bei den Verkäufern und Störung wucherischer Vorkäuferei bei den Abnehmern jeden den übrigen Umständen nach erreichbaren Grad der Wohlfeilheit zu veranlassen.

Die Aufrechthaltung des metrischen Maas- und Gewichtsystems war nirgends in der beabsichtigten Vollständigkeit, am allerwenigsten aber im Roerdepartement durchzusetzen. Hier, besonders in den wichtigern Fabrik- und Handelsstädten Aachen, Crefeld und Cöln, hing das Volk an seinen alten Gebräuchen mit einer Hartnäckigkeit, welche zu überwinden eine provisorische Verwaltung sich nicht getrauen durfte, da es der ganzen, auf diesen Punct concentrirten fiscalischen Strenge der Franzosen vollkommen mißlungen war. Im Wälder-, Rhein- und Moseldepartement war der Widerstand ungleich geringer; am geringsten im Maas- und Ourthedepartement, wo diese Einrichtung wenigstens nicht, wie in den deutschen Provinzen, mit dem Haß und dem Vorurtheile gegen ihren französischen Ursprung zu kämpfen hatte.

F. Gesindepolizei.

Unter dieser Rubrik ist im Allgemeinen nur der großen Mangelhaftigkeit dieses Zweiges der Polizeiverwaltung, nach französischer Verfassung, und der oft bedauerten Unmöglichkeit zu erwähnen, solchen mit der ganzen bürgerlichen und Strafgesetzgebung, welche aufrecht zu erhalten der Generalgouverneur gezwungen war, aufs innigste verwebten Mängeln, in einem provisorischen Verwaltungszustande abzuhelfen.

Einer hierher gehörigen, in Luxemburg vorkommenden Merkwürdigkeit wollen wir hier noch gedenken: eines nach uraltem Gebrauch in den letzten Tagen jedes Jahrs dort abgehaltenen förmlichen Menschenmarkts, wo aus Stadt und Umgegend alle Personen beiderlei Geschlechts, welche als Gesinde sich zu vermiethen willens sind, auf einem öffentlichen Platze zusammenkommen, und die Miether dann ebenfalls sich einfinden, besehend, prüfend, feilschend unter dem Haufen wandeln und jeder sein häusliches Bedürfniß sich ersteht, mutatis mutandis, wie die Pflanzer auf westindischen Negermärkten. Dies und der Menschenhandel bei der französischen Conscription zeigt, daß die erhabenen Gedanken über Aufrechthaltung der Menschenrechte in Frankreich nur schöne Worte geblieben sind.

G. Sittenpolizei.

Was langjähriges Verhältniß zu den Franzosen an den Volkssitten überall verdorben hatte, waren

Krieg, Durchmärsche und Cantonnirungen, selbst deutscher Truppen, zu verbessern nicht sonderlich geeignet. Und wenn dem Uebel, besonders auf dem platten Lande, durch polizeiliche Mittel, und wären sie so strenge gewesen, wie die des hochweisen Raths von Freiburg, schwerlich ganz zu steuern stand, so mußte man in dem auf diesem Wege gewonnenen Bevölkerungszuwachs einen schlechten statistischen, und in der dadurch bewirkten innigeren Annäherung der Landeskinder zu ihren neuen Landsleuten einen etwas bessern politischen Trostgrund suchen.

In den Städten ließ sich schon eher etwas thun, um jenes Verderbniß wenigstens in die Schranken des Anstandes zurückzuführen und zugleich seinen für die Gesundheit nachtheiligsten Folgen zu begegnen. Dahin haben denn auch die Polizeibehörden, besonders in den Hauptstädten sämmtlicher Departements, rastlos gestrebt. In Aachen, wo die allgemeine französische Corruption noch durch die eigenthümliche eines Badeorts verstärkt ward, wurden die privilegirten Bordelle, vorzüglich hinsichtlich der darin neu aufzunehmenden Mädchen, unter strengste Controle gesetzt, der Winkelhurerei aber, so wie dem schändlichen von Knaben und alten Weibern auf öffentlicher Straße getriebenen Kuppelgewerbe ein ernstlicher Vertilgungskrieg erklärt, dessen ziemlich günstigen Erfolg man vorzüglich einigen an sehr jungen liederlichen Subjecten statuirten Exempeln körperlicher Züchtigung verdankt zu haben scheint. In Lüttich, wo die Zügellosigkeit der Sitten von

jeher in diesem Puncte noch ärger war, arbeitete die Polizei in demselben Sinne, wiewohl mit geringerm Erfolge; doch wurden mittelst Beschränkung der öffentlichen Mädchen auf gewisse Straßen, wenigstens einige Theile der Stadt vom übergroßen Scandal gereinigt. In Verviers ließ der Generalgouverneur einen Schullehrer, der unter seinem Namen einen Band obscöner Gedichte herausgegeben, deshalb vor das Correctionstribunal stellen und entsetzte ihn seines Amts. In Luxemburg klagten abwechselnd die Civilbehörden über Corruption des weiblichen Geschlechts durch das Militair, und die Militairbehörden über häufige Ansteckung ihrer Soldaten. Leider waren beide Beschwerden nur allzu gegründet, und nur der letztern, wie denn auch redlich geschah, wenigstens in der Stadt selbst, durch strenge Polizeimaasregeln einigermaßen abgeholfen. Schwieriger war es in der Umgegend, wo das Uebel gleichfalls eine Zeit lang in beunruhigender Maaße um sich griff. Daß Coblenz nicht weniger als die übrigen Departementshauptstädte in diesem Puncte der polizeilichen Wachsamkeit bedurfte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn man nur erwägt, daß eine Sittenverderbniß, wie diejenige, welche die verderbte Raçe der französischen Emigranten vor 23 Jahren hier gegründet hatte, unfehlbar, wie ein fressender Krebs, durch mehrere Generationen schleicht.

Wie es überhaupt im System, vielleicht oft auch nur in einer gedankenlosen eitlen Anmaßung der Franzosen lag, das Volksthümliche allenthalben ver-

drängen zu wollen, so war dies auch hinsichtlich der Volksfeste und Lustbarkeiten geschehen. Seine Kirmeß, mit allen daran hängenden nationalen Verzierungen, hatten sie dem Volke aufs äußerste beschnitten, seine Schützenfeste fast ganz untersagt: dagegen sollte es den Namenstag des Kaisers und die Jahrstage seiner Schlachten feiern, nach der insipiden Art französischer Festprogramme, deren genialster Erfindungsschwung über le mât de Cocagne und la Contredanse selten hinausgeht. Aus politischen und menschlichen Gründen hielt der Generalgouverneur sich verpflichtet, die Volksfreude überall wieder in ihre eigenthümlichen Rechte einzusetzen, selbst wenn einige der nationalen Lustbarkeiten von der Art waren, daß sie vor einer strengen Aesthetik vielleicht nicht bestehen mochten. Gegen die verderblichen Hazardspiele auf dem platten Lande hingegen, welche eben durch Proscription geräuschvollerer Vergnügungen, unter den mannichfaltigsten Gestalten, besonders im Roer-, Maas- und Ourthedepartement, sich eingeschlichen hatten, ließ er die bestehenden Verordnungen mit Strenge wiederum handhaben.

Die öffentlichen Hazardspiele duldete er zu Aachen und während der Badezeit zu Spa und Godesberg in der früher bestandenen Maaße. In Aachen besonders hatte er sich überzeugt, daß dieses Spiel mit dem Flor dieser Stadt, als Badeort, wesentlich zusammenhing, und den etwanigen Nachtheilen für einzelne Einwohner durch strenge dabei geführte Polizeiaufsicht größtentheils vorzubeugen stand. Zu-

gleich ergab sich, daß der durch ungerechte französische Willkür, zu Gunsten der pariser Bankhalter, verdrängt gewesene, jetzt aber in sein früher schon von seinen Vorfahren langjährig behauptetes Recht provisorisch wieder eingesetzte Unternehmer für die Kosten sehr großer, in Hoffnung beständigen Besitzes der Spielpacht, früher von seiner Familie zum Besten des Badeorts gemachter Bauten und Anlagen, nur auf diesem Wege die ihm von Rechts wegen gebührende Entschädigung finden konnte.

In den deutschen Departements ward das deutsche Schauspiel an die Stelle des französischen wieder in seine nationalen Rechte eingesetzt. Verschiedene Truppen erhielten provisorische Concessionen, und im Rhein- und Moseldepartement, wo der Sinn für dieses Vergnügen reger und allgemeiner verbreitet scheint, hatten selbst die kleineren Städte abwechselnd ihr freilich kaum an die Mittelmäßigkeit reichendes Theater. Am vortheilhaftesten zeichneten sich die zu Aachen und Cöln abwechselnd spielenden Schirmerschen und Müllerschen Gesellschaften aus, denen man rühmlich nachsagen muß, daß sie wenigstens den Sitten nicht geschadet haben, wenn auch eben nicht den Kunstsinn bedeutend gefördert. Das Publikum unterstützte sie theilnehmend und freute sich auch dieser Erlösung aus den Banden der Franzosenzeit, wo es, hinsichtlich seiner theatralischen Vergnügungen, von den Launen des darauf concessionirten französischen Schauspieldirectors zu Lüttich abhängig gewesen war, welcher gewöhnlich einen Aus-

schuß seiner wälschen Banden nach Aachen, Cöln ꝛc. versendet, und selten einmal irgend einer wandernden deutschen Jahrmarktstruppe, gegen schwere Gebühr, die Erlaubniß ertheilt hatte, les Allemands zu amusiren. — Die Stadt Lüttich blieb natürlich in dem durch Verwandtschaft der Sprache rechtlich begründeten Besitz ihres französischen Schauspiels. Selbiges ward aber unter die dem französischen Theater, im wo nicht deutschen doch deutsch verwalteten Lande, unter dem sittlichen und politischen Gesichtspunct doppelt gebührende strenge polizeiliche Aufsicht gestellt. Im Wälderdepartement existirte gar kein Schauspiel.

Dritte Periode,

vom 12. Mai 1815 bis Ende März 1816.

Die Polizeiverwaltung dieser Periode können wir sehr kurz fassen, theils weil fast alle in der vorigen gemachten allgemeinen Bemerkungen, so weit sie das Roer-, Rhein- und Moseldepartement betrafen, auch für sie noch gültig sind, theils weil die Güte einer Polizeiverwaltung vornämlich darin sich beurkundet, daß, je länger sie dauert, desto ärmer sie an positiven Resultaten und nur an den negativen immer reicher wird; theils weil die äußeren Umstände und Verhältnisse ungleich weniger schwierig waren, als in den beiden früheren Verwaltungsperioden, theils endlich weil die stets so nahe geglaubte Definitiv-Organisation ein hemmendes Princip für alle

weitaussehende Verbreitungen der Verwaltungsthätigkeit seyn mußte.

I. Allgemeine Maasregeln.

Bei der im Allgemeinen auch nach erfolgter Besitznahme und Huldigung noch provisorisch fortbestehenden bisherigen Verfassung, wurden auch im Polizeifache nur diejenigen allgemeinen preußischen Gesetze und Ministerialverfügungen hier publicirt und zur Anwendung gebracht, hinsichtlich welcher es höhern Orts vorgeschrieben, oder sonst dringend nöthig erachtet ward. Dahin gehört neben vielen für die ganze Monarchie, einschließlich der neuerworbenen Provinzen, ertheilten General-Concessionen oder Patenten, ganz vorzüglich

das im Mai 1815 aus dem königl. Polizeiministerio ergangene neue Reglement über die Steckbriefe;

die im Sept. 1815 eben daher empfangene Circularinstruction über einen durch günstigere politische Conjuncturen jetzt verstatteten Nachlaß von bisheriger Strenge der Fremdenpolizei, und Freilassung der wegen politischer Meinungen oder Ungezogenheiten verhafteten Individuen.

Sodann wurden sofort nach vollzogener Huldigung die, der bestehenden Verfassung zufolge, von den executiven Polizeiofficianten im Dienst zu tragenden Schärpen und Armbänder nach den preußischen Nationalfarben umgeändert.

Mittelst Publicandums vom 29. Juni 1815 wurde das bestehende Paßreglement, hinsichtlich der

unter den jetzigen Umständen nöthig gewordenen anderweiten Bestimmung des Begriffs vom In- und Auslande, gehörig modificirt. Endlich

ermunterte eine Verordnung vom 1. August, veranlaßt durch die entsetzlichen, im Rhein- und Moseldepartement durch einige rasende Wölfe angestifteten Unglücksfälle, zur Verdoppelung der auf Vertilgung dieser schädlichen Raubthiere bisher schon verwendeten Thätigkeit.

Hierher gehört noch eine auch im Herbste 1815, mit gleicher Vorbereitung und gleich gutem Erfolge, wie im vorigen Jahr, abgehaltene allgemeine Landesvisitation.

II. Resultate der Polizeiverwaltung in den einzelnen Departements.

Hohe Polizei.

Mit Bezug auf dasjenige, was unter dieser Rubrik im vorigen Abschnitte ausführlicher erörtert worden ist, bleibt folgendes hier nachträglich zu bemerken:

Schwere Kriegslasten sind an sich der Stimmung des Volks niemals und nirgends günstig. Auch diesmal wurden, zumal von den an der Militairstraße belegenen Gegenden, herbe Klagen vernommen. Dennoch fühlte man im Allgemeinen, daß es ein höchst nationaler Zweck sey, für welchen dieser Krieg begonnen worden, und die glorreiche Theilnahme Preußens an seiner schnellen und glücklichen Beendigung, so wie das dadurch unmittelbar um

Errettung des Rheinufers aus größern Drangsalen erworbene Verdienst, und die mehreren hiesigen Städten durch Rückerhaltung ihrer geraubten Kunstschätze an den Folgen des Siegs gewordene erfreuliche Theilnahme trug nicht wenig dazu bei, alle Gemüther für das neue Vaterland zu gewinnen und in dem durch die einfach erhabenen königlichen Worte des Besitzergreifungspatents angeregten Vertrauen auf eine glückliche Zukunft zu befestigen. Sehnsüchtig harrte man deshalb der Definitiv-Organisation entgegen, als erster nothwendiger Grundlage der Erfüllung mancher schönen Hoffnung.

Was von Franzosen und Französischgesinnten noch im Lande umherspukte und im Frühjahr hin und wieder keck genug das Haupt erhoben hatte, war gänzlich verstummt und niedergeworfen durch den Tag von Belle-alliance. Unverbesserlich indessen, wie diese Race ist, fehlte es auch später nicht an geheimen, von ihr ausgehenden, auf Erschütterung des Volksglaubens an die neue Regierung berechneten Umtrieben. Bald wurden bevorstehende Austausche und Länderabtretungen verkündigt; bald furchtsame Gemüther im Bauernstande mit Rückkehr des alten Feudalsystems erschreckt; bald die Besitzer von Staats- oder Kirchengütern über die bei der Regierung zu erwartende Ansicht ihres Besitztitels beunruhigt; bald von Anmaßungen des preußischen Adels in einem Tone gesprochen, der ein Volk stutzig machen mußte, welches seit 24 Jahren dergleichen Anmaßungen nicht mehr gekannt hat; bald endlich Zweifel erregt an

Erfüllung des königlichen, eine Constitution verheißenden, und hier vielleicht weniger als sonst irgendwo überhörten Wortes.

Gegen solche mit mehr oder weniger Glück versuchte Irreleitungen der öffentlichen Meinung glaubte der Generalgouverneur nicht mit dem Apparat einer geheimen Polizei, sondern theils mit verachtendem Stillschweigen, theils mit Begünstigung der Publicität am zweckmäßigsten anzukämpfen. Denn vor dieser besteht am Ende doch nur die Wahrheit, und sie selbst ist die kräftigste Widerlegung der Verleumder, welche die Regierung eines illiberalen Systems verdächtig beim Volke machen möchten. Dieser Gesichtspunct war es hauptsächlich, unter welchem er die tüchtige öffentliche Stimme des rheinischen Merkurs gegen mancherlei Anfechtung kräftig zu behaupten trachtete; und jeder Deutsche muß bedauern, daß des Herausgebers Unschmiegsamkeit in gewisse ihm oft empfohlene Formen und Grenzen der Mäßigung endlich die Mühe des Generalgouverneurs vergeblich gemacht hat. Die Suppression dieses Blatts brachte einen sehr üblen Eindruck unter den Bewohnern der Rheinprovinzen hervor, und manche im Finstern schleichende Verleumdung der Regierungspläne ward dadurch bei einem großen Theile derselben accreditirt, und seit dieser Zeit verlor der treffliche Geist in den Rheinprovinzen, den der edle Generalgouverneur geweckt hatte, bedeutend und sichtbar.

Sicherheitspolizei.

Als bedeutende, in dieser Periode von der Po-

lizei constatirte und verfolgte Verbrechen und Vergehen sind folgende zu erwähnen:

im Roerdepartement:

drei Mordthaten, worunter zwei Kindermorde;
sechs ausgesetzte neugeborne Kinder;
eine Nothzüchtigung;
verschiedene gefährliche Schlägereien, zum Theil mit Messerschneiden, welches in einigen Gegenden an der Maas unausrottbar, wie das Stilet in Italien, zu seyn scheint;
ein grober thätlicher Excess eines Sohnes gegen seinen Vater;
zwölf Diebstähle mit Einbruch, worunter einer an einer Kirche verübt, und ein beträchtlicher Hausdiebstahl;
sieben räuberische Anfälle auf der Heerstraße.

Von allen diesen Verbrechen, mit sehr wenigen Ausnahmen, sind die Thäter entdeckt und vor Gericht gezogen, außerdem viele Vagabunden und zwar elf derselben gerade in dem Zeitpuncte eingefangen worden, wo sie eine Bande zu bilden und die Sicherheit beider Rheinufer von Cleve und Berg zu gefährden drohten, wobei vorzüglich die bergische Polizei mit rühmlicher Thätigkeit concurrirt hat.

Im Rhein- und Moseldepartement:

drei Mordthaten, worunter eine nur culpose und zwei Kindermorde;
eine Nothzüchtigung;
fünf Diebstähle mit Einbruch;
ein Pferdediebstahl.

Im Saardepartement:

eine grausame, durch einen Soldaten an einer Frau versuchte und an einem ihr zur Hülfe geeilten Schiffer vollbrachte Mordthat, sonst aber auch nicht ein einziges Verbrechen von Erheblichkeit.

Bei Gelegenheit zahlreicher, theils auf dem Rhein und der Mosel, theils zur Achse verladener Pulvertransporte sind, zur Verhütung möglichen Unglücks, einverständlich mit den königl. Militairbehörden, die zweckmäßigsten polizeilichen Sicherheitsmaasregeln, und zwar mit dem glücklichsten Erfolge, überall getroffen worden.

Unter den übrigen im vorigen Abschnitt erörterten Rubriken ist für diese Periode nichts Erhebliches nachzutragen.

Alle in gegenwärtiger Darstellung gänzlich mit Stillschweigen übergangene, dennoch aber bedeutende Zweige der Polizeiverwaltung, namentlich:

Wege- und Straßenbaupolizei,
Gesundheitspolizei,
Erziehungs- und Unterrichtspolizei,

ferner die polizeilichen Institute der Gensd'armerie und der Bürgermiliz sind weiter unten besonders verhandelt.

Verwaltung der Kirchenangelegenheiten.

Erste Periode

vom 10. März bis 15. Juni 1814.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Für die provisorische Verwaltung des Landstrichs am Rhein und der Maas, welcher durch fünfundzwanzigjährige Revolutionsstürme hindurchgegangen, seit beinah zwei Decennien aufs innigste mit Frankreich vereinigt, jetzt zur willigen und wirksamen Mithülfe gegen Frankreich angestrengt und zugleich einer gänzlichen politischen Wiedergeburt entgegengeführt werden sollte, war eine ganz vorzüglich zarte und verständige Berücksichtigung der Verhältnisse des Cultus in gleichem Grade Pflicht und Bedürfniß.

Die heterogenen und ursprünglich widerstrebenden Elemente dieser Verhältnisse, mehr oder weniger früher verschmolzen im Brennpunct der Revolution, hatte Napoleon mit starker Despotenhand äußerlich zusammengehalten; nichts desto weniger war die stärkste, ja fast die einzige Opposition, auf die er im Innern seines Reichs gestoßen, aus ihnen hervorgegangen: am Papste, wie in Spanien, wie in Rußland am Volke, war seine Macht gescheitert, weil er nur die Kraft des physischen, nicht des mo-

ralischen Widerstandes seiner Gegner zu berechnen vermochte; vor der hartnäckigen Unbiegsamkeit eines armen Priesters war häufig der eiserne Wille zu Schanden worden, unter dem Europa sich beugte; auch diese Rheinprovinzen hatten Beispiele davon gesehen, und in aller Andenken war noch eine Scene dieser Art, wo er einen cölner Geistlichen zu einer von diesem für unkatholisch gehaltenen Verfahrungsweise persönlich, aber vergeblich, zu bestimmen gesucht und mit lebhaftem Verdruß über diese Ohnmacht seiner Macht nachher sich geäußert hatte. Man würde sehr irren, wenn man die Opposition der streng römisch-katholischen Partei gegen Napoleon unbedingt für einen die Verwaltung der Alliirten begünstigenden Umstand halten wollte. Es ist wahr, diese Partei triumphirte über den Sturz ihres Widersachers, aber sie triumphirte im Geiste der Kirche, welche nie einen Anspruch aufgibt, im Glauben an die nothwendige Wiederherstellung des kirchlichen Status quo vor der Revolution und sie war bereit, wieder als Opposition gegen jeden aufzutreten, dem solche Nothwendigkeit etwa weniger einleuchten dürfte. Wiedererstattung des von der Revolution geraubten Kirchenguts, Klosterwesen und exclusive Herrschaft der allein seligmachenden Kirche: das war es, was sie zu gewinnen trachtete von Napoleons Niederlage; und wer solchen Gewinn ihr streitig machte, der war unter andern Formen, mehr oder minder, auch Napoleon für sie. Auf der andern Seite mußte im gegenwärtigen Augenblick solchen Tendenzen der ka-

tholischen Partei die protestantische schwierig und verlegen gegenüber stehen. Wenn auch auf einigen Puncten ihre Gewissensfreiheit und Religionsgleichheit schon von Jahrhunderten datirte, so war sie doch auf vielen andern gänzlich erst durch die Revolution geschaffen, und jener von den Katholiken gehoffte kirchliche Status quo bedrohete auf solchen Puncten wesentlich ihr theuerstes Besitzthum. Zwar fand sie durch den Umstand sich vorläufig beruhigt, daß die provisorische Verwaltung eben dieser Provinzen in den Bereich eines Monarchen ihrer Confession gefallen und einem protestantischen Staatsdiener anvertraut war. Aber während einige sich hierdurch vorläufig gesichert glaubten, erschien andern die Zukunft darum nicht weniger ungewiß und noch andere fanden sich durch das, was höchstens nur eine stärkere Bürgschaft zu erwartender Gerechtigkeit war, zu bald getäuschten Hoffnungen unbilliger und ausschließender Begünstigung veranlaßt. Die Protestanten von Cleve, Geldern und Meurs außerdem trugen ein im Provisorio wenigstens nicht zu erfüllendes Verlangen nach ihren alten kirchlichen Verhältnissen, deren lebendige Freiheit sie ungern vor dem Zwange des französischen Consistorialsystems hatten verschwinden sehen. Am ruhigsten und unbefangensten waren wohl die zahlreichen Mennoniten in Krefeld und Cleve, in deren Sectencharakter es liegt, durch alle politische Krisen unbekümmert und festen Schritts hindurchzugehen und weder die Intoleranz zu fürchten, noch die Toleranz zu tadeln.

Eine ferner hier zu berücksichtigende, vorzüglich unter den Einwohnern katholischer Confession vorkommende Partei war die der sogenannten Aufgeklärten, welche in der Revolution viele religiöse Ideen mit mehr oder weniger Recht als Vorurtheile und Obscurantenkram zu behandeln gelernt hatten, und sich jetzt vor den Rückschritten fürchteten, welche Zweifels ohne der Klerus provociren und die Verwaltung vielleicht begünstigen würde, deren Schritte und Aeußerungen sie daher in dieser Beziehung argwöhnisch beobachtete.

Endlich waren auch die Juden zu berücksichtigen. Unzufrieden mit Napoleon, hatten sie doch Rechte und Vortheile aus der Revolution gerettet, und konnten auf einigen Punkten, namentlich denen, wo sonst der Krummstab geherrscht hatte, nicht ohne Bangigkeit die Tendenz wahrnehmen, welche den kirchlichen Status quo vor der Revolution herbeiwünschte. Uebrigens verhielten sie sich so still, als möglich, und hofften viel von preußischer Herrschaft, welche durch ganz Europa sich durch Liberalität gegen die Juden ausgezeichnet hat. Alle diese verschiedenartigen, zum Theil sich durchkreuzenden Rücksichten mußten bei Aufstellung der Grundsätze beherzigt werden, nach welchen der Generalgouverneur bei seiner Verwaltung die Cultusverhältnisse zu behandeln hatte. Der erste Grundsatz folgte aus dem allgemeinen Princip der Centralverwaltung — Handhabung der bestehenden Verfassung in den eroberten Ländern, überall und in allen Puncten, wo nicht das Gegentheil durch

militairische oder politische Beweggründe gebieterisch erheischt ward. Also auch die kirchlichen Verhältnisse mußten nach dem bestehenden Gesetze, die katholischen vornämlich nach dem Concordat und den darauf basirten Decreten, die Akatholischen vornämlich nach dem Gesetze vom 15. Germinal XII. und 17. März 1808 gehandhabt werden.

Bei dieser Handhabung kam es vorzüglich darauf an, das Volk zu überzeugen, daß man ohne Vorliebe für diese oder jene Partei durchaus nur das Rechte und Gesetzmäßige wolle. Jedes in der beibehaltenen Verfassung begründete Recht mußte Schutz, jede dadurch reprobirte Anmaßung mußte kräftige Mißbilligung bei der provisorischen Verwaltung finden.

Zugleich kam es aber auch sehr wesentlich darauf an, in die Handhabung bestehender Gesetze, nach welchen Napoleon den Cultus schlechterdings nur als positives oder negatives Mittel und Werkzeug seiner Staatszwecke behandelt hatte, so viel immer möglich, von jenem deutschen Sinne hineinzutragen, welcher die Religion überhaupt nicht als Mittel, sondern als Zweck, und zwar als den höchsten und ehrwürdigsten des menschlichen Lebens betrachtet. Es kam endlich aber auch darauf an, diese gemüthliche und ehrerbietige Behandlung religiöser Verhältnisse von jeder, der Mehrheit des öffentlichen Geistes widerstrebenden obscurantischen Tendenz frei zu erhalten. Daß dies alles dem Generalgouverneur in den verschiedenen Perioden seiner Verwaltung gelungen, wird nachstehender Ueberblick ihrer Einzelheiten beurkunden.

Katholischer Cultus.

Die drei Departements, Roer, Ourthe und Niedermaas, aus welchen das Generalgouvernement vom Niederrhein zusammengesetzt ward, gehörten nach französischer Verfassung zu zwei bischöflichen Sprengeln:

der von Aachen für das Roerdepartement, welcher sich aber zugleich über das der Verwaltung des Mittelrheins beigelegte Rhein- und Moseldepartement erstreckte;

der von Lüttich für Ourthe und Niedermaas.

Beide bischöfliche Stühle waren, kanonisch betrachtet, längst erledigt: denn weder der Bischof Le Camus von Aachen, noch der Bischof Lejeus von Lüttich hatten die päpstlichen Facultäten gehabt, sondern nur aus napoleonischer Machtvollkommenheit, und folglich bei der häufig sehr starken Opposition des römisch-gesinnten Klerus nur unvollkommen und unregelmäßig ihre Diöcesen verwaltet. Aber auch factisch waren beide Stühle bei dem Anfang dieser Verwaltung erledigt. Die Bischöfe von Lüttich und Aachen waren entflohen, und letzterer starb zwei Monate nachher. Dem Princip zu Folge, wonach alle mit den Franzosen weggegangenen Beamten ihrer Stellen verlustig seyn sollten, und in Bezug auf die mangelnden päpstlichen Facultäten, erklärte der Generalgouverneur die Erledigung dieser bischöflichen Stühle und verbot jede Communication mit den entflohenen Bischöfen. Die Verwaltung beider Diöcesen geschah demnach in den sede

vacante üblichen Formen durch die resp. Generalvicariate. Mit dem Bischof von Aachen hatte sich einer seiner Capitularen, Namens Monpoint, entfernt. Er war Franzose von Geburt und hatte auch durch einige im ächt bonapart'schen Geiste gehaltene Predigten als politisch Uebelgesinnter sich sehr verdächtig gemacht. Nach dem Tode des Bischofs kehrte er zurück, suchte seine Abwesenheit unter dem Gesichtspunkte einer dem kränklichen Greise geleisteten Liebespflicht darzustellen, und verlangte die Wiedereinsetzung in den Genuß der capitularischen Rechte. Sein Gesuch wurde abgeschlagen. Erst im folgenden Jahre erreichte er seinen Zweck, nachdem die Amnestie des pariser Friedens ihm zu statten gekommen war.

Die erste Sorgfalt des Generalgouverneurs in der Partie des Cultus, wie in allen übrigen, war darauf gerichtet gewesen, den öffentlichen Dienst durch verordnete Auszahlung der currenten Gehalte zu sichern. Auch für die Pensionen ward die gleiche Maasregel überall durch Rücksichten der Menschlichkeit, und für den geistlichen Stand insbesondre auch noch durch Gerechtigkeit und Politik geboten, theils weil bei den allermeisten Pfarrgeistlichen ihre Kloster- oder Pfründenpension als pars quota ihres Gehaltes in Aufrechnung kam, theils weil es nothwendig war, eine Menschenclasse möglichst zufrieden zu stellen, deren Einfluß auf das Volk in dieser kritischen Periode nichts weniger als gleichgültig war.

Sehr häufig — wie es sich voraussehen ließ —

gingen, fast vom ersten Tage dieser Verwaltung an, Reclamationen einzelner Pfarrer = und Kirchenvorstände ein, daß ihren Kirchen die vor der Revolution besessenen Güter zurückgegeben werden möchten. Der Generalgouverneur fand sich dadurch veranlaßt, ein Schreiben an die Generalvicariate beider Diöcesen zu erlassen, wodurch er erklärte, daß die provisorische Verwaltung durch ihre Instructionen angewiesen sey, den vorgefundenen, unzweifelhaften Besitzstand alles Staatseigenthums in jeder Beziehung zu handhaben; daß folglich Reclamationen der vorgedachten Art vor der Hand nicht berücksichtigt werden könnten; daß aber in allen Fällen, wo etwa der Besitzstand zweifelhaft zwischen der Domaine und einer Kirche wäre, die Sache an die betreffende Departementalbehörde zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen sey.

Nach demselben Princip wurde verfügt auf die gleichfalls nicht seltenen Gesuche solcher Pfarrer, die den nach bestehender Verfassung ihnen aus der Staatscasse verabreichten Gehalt von resp. 1500 Fr. 1000 oder 500 Fr. jetzt wieder gegen die, vor der Revolution ihren Stellen angeklebten, auf Pfarrgüter oder Zinsen und Zehnten radicirt gewesenen, beträchtlichen Emolumente vertauschen zu können wünschten. Auch die Gemeinden mußten mit Hinweisung auf das allgemeine Princip provisorischer Handhabung aller vorgefundenen Verfassung abschläglich beschieden werden, welche ihre unter französischer Herrschaft supprimirten Pfarreien gern mittelst Restitu-

tion der dazu gehörig gewesenen Kirchengüter hätten revivisciren sehen.

Hingegen wurde in einigen dieser Fälle, welche das betreffende Generalvicariat dazu geeignet erkannte, solchen Gemeinden die Wiedereröffnung eines eigenen Gottesdienstes auf eigene Kosten gestattet.

Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung wird hier bemerkt, daß die vorerwähnten drei Reclamationsfälle durch alle drei Verwaltungsperioden nach denselben Grundsätzen behandelt worden sind. Die bestehend vorgefundenen Gesetze, namentlich die vom 18. Germinal X. und 24. Messidor XII. hinsichtlich der kirchlichen Feste, Processionen ꝛc., wurden im Wesentlichen gehandhabt. Die Concurrenz der Staatsbehörden bei selbigen wurde dergestalt regulirt, daß selbige künftig nur bei besonders angeordneten hohen Staatsfesten in corpore, sonst aber einzeln und nach Belieben sich zur Kirche begeben sollten.

Einige in ihrer Form nicht anstößige und vom Volke während der französ. Herrschaft sehr schmerzlich entbehrte Wallfahrten glaubte der Generalgouverneur wieder, wo nicht ausdrücklich herstellen, doch stillschweigend gestatten zu dürfen. Dies gereichte zur großen Freude des Volkes. Unter diese Rubrik gehört die Pilgerung zum Marienbilde von Kevelar und die Stationsandacht zu St. Salvator bei Aachen. Hingegen wurde die Gemeinde Neersen auf ihr Gesuch um Wiederherstellung der zu einer nahe gelegenen Kapelle sonst für beide Geschlechter Statt gefundenen Flagellanten-Wallfahrt, wegen der von

solchen öffentlichen Kasteiungen unzertrennlichen Mißbräuche, einverständlich mit dem Generalvicariat der aachener Diöcese abschläglich beschieden.

Bei Besetzung der geistlichen Aemter kam die bisherige Verfassung zur Anwendung, wonach die Ernennung vom Bischof (sede vacante vom Generalvicariat) geschah, und zwar für die Succursalen, Vicarien und Kaplaneien ganz unabhängig, für die Hauptpfarrer aber mit Vorbehalt der Regierungsconfirmation. So ward die Praxis vorgefunden, wenn gleich nach dem Buchstaben des Gesetzes es zweifelhaft scheint, ob nicht auch die Ernennungen unter jenen ersten drei Rubriken der Regierung wenigstens angezeigt werden müssen. Der Generalgouverneur fand aber keinen Beruf in diesem provisorischen Zustande, eifersüchtiger auf die Rechte circa sacra zu seyn, als Napoleon selbst es gewesen war. Uebrigens ist der Fall, für eine Hauptpfarre zu confirmiren, während der ersten Periode nicht vorgekommen.

Einzelne Klagen über intolerantes Benehmen und fanatische Ungebühr einzelner katholischer Geistlichen wurden wohl hie und da vernommen; doch weniger häufig, als man unter solchen Umständen es allenfalls hätte erwarten können.

In einem Dorfe des Niedermaasdepartements ließ der Pfarrer aus der zum Simultaneum eingerichteten Kirche die Sitzbänke der Reformirten hinauswerfen; ein anderer ließ sich beigehen, das Kind eines protestantischen Vaters wider dessen Wissen und Willen katholisch zu taufen; ein dritter ließ

unsanfte Worte fallen von Ketzern und Ketzergenossen u. s. w. Der Generalgouverneur war bemüht, bei der Entscheidung auf solche einkommende Beschwerden und Anzeigen den Ernst, welchen die Regierung sich selber, und die Gerechtigkeit, welche sie dem Verletzten schuldig ist, mit einer in kritischen Zeitpunkten, wie der damalige, so wohl angebrachten versöhnenden Milde überall zu vereinbaren.

Protestantischer Cultus.

Die bestehende Verfassung ward auch für ihn beibehalten. Nach dem allgemeinen Princip, und überhaupt im Provisorio, war es nicht anders möglich, wiewohl gleich vom ersten Anfange an, vornämlich bei den Reformirten, eine lebhafte Sehnsucht nach Rückkehr ihrer alten Synodal- und Classicalverfassung sich aussprach.

Das protestantische Kirchenregiment blieb demnach im Roerdepartement für die Reformirten durch die Consistorien von Stollberg, Crefeld, Odenkirchen, Meurs und Cleve, für die Lutheraner durch das Consistorium von Stollberg, im Niedermaasdepartement, wo nur einige reformirte Gemeinden existiren, durch das Consistorium von Mästricht unter Aufsicht der resp. Gouvernementscommissairs ausgeübt. Das eine der drei im französischen Reiche bestandenen lutherischen Generalconsistorien, welches seine Wirksamkeit über alle Rheindepartemente bis zum Oberrhein erstreckte und seinen Sitz zu Cöln gehabt hatte, wurde als unnütz aufgehoben, da überdem der größere Theil seines bisherigen Wirkungs-

kreises nicht mit unter diesseitiger Verwaltung stand, und der ihm vorsitzende Präsident Jacoby in anderweiten Dienstgeschäften abwesend war.

Im Ourthedepartement gab es überall keine Protestanten. Sonst wurden alle laufenden verfassungsmäßigen Gehalte der protestantischen Kirchendiener, wie die der katholischen, gesichert, übrigens aber einzelne Gesuche um Wiedereinsetzung in früher genossene, unter der französischen Herrschaft supprimirte Emolumente, mit Bezug auf die Grundsätze des Provisoriums, auch hier zurückgewiesen.

Die protestantische Geistlichkeit von Aachen, Burtscheid und Cöln, drei Orte, wo nicht nur die Rechtsgleichheit, sondern selbst die Duldung des evangelischen Cultus früher nicht existirt hatte, und nur als Product der Revolution und der Vereinigung mit Frankreich bestand, drückten ihre Besorgnisse über mögliche widrige Schicksale dieser Confession unter einem künftigen, etwa katholischen Landesherrn und zugleich den Wunsch aus, daß alles, was selbige unter französischer Herrschaft an Religionsfreiheit und weltlichem Besitzthum erworben, ihr schon jetzt von den hohen alliirten Mächten für jeden künftigen Fall garantirt werden möge. Der Generalgouverneur berichtete deshalb an den Chef des obersten Verwaltungsdepartements, erhielt zur Antwort, daß die Protestanten auf keinen Fall Ursache hätten, wegen künftiger Beschränkung irgend einer wohlerworbenen Freiheit besorgt zu seyn, und suchte durch Mittheilung dieser Antwort die Gemüther vorläufig zu beruhigen.

Im Allgemeinen und solcher auf einzelnen Puncten entstehender Besorgnisse ungeachtet, ist es nicht zu leugnen, daß ein freudig lebendiger Geist für die gute deutsche Sache, mindestens in dieser ersten Periode, unter dem protestantischen Klerus deutlicher, als unter dem katholischen sich aussprach, obgleich man hätte denken sollen, dieser letztere habe zur Freude über sein zerbrochenes Joch die stärkern Motive gehabt. Sey es, daß gemüthliche und liberale Gefühle mancher Art, besonders in Bezug auf Freiheit des geistigen Strebens, wie sie durch wiedergewonnene Deutschheit verbürgt ward, den Protestanten näher liegen; sey es, daß der katholische Geistliche, vom ersten Augenblick der neuen Ordnung der Dinge an, zu sehr gleich wiederum in Plane kirchlichen Ehrgeizes und kirchlicher Herrschsucht vertieft ward; sey es endlich, was Viele nicht ohne Grund behaupten, so parador es auch klingt, daß eben unter dem niedern katholischen Klerus, unter Pfarrern und Weltgeistlichen, das französische Revolutionsprincip, und folglich auch Napoleon als letzter Repräsentant desselben, die eifrigsten Anhänger zählte: genug das Factum ist unbestreitbar. Unzählige unzweideutige Beweise davon sind vorgekommen, und während das politische Benehmen des katholischen Klerus hin und wieder, besonders wohin der Einfluß der alten brabanter Schulen reichte, nicht selten sogar ein Gegenstand polizeilicher Besorgniß ward, und nirgends leicht aus der abgemessenen Haltung einer düstern Passivität hervortrat, hätte es bei

protestantischen Predigern oft wohl der Mäßigung bedurft, wie sie auf der Kanzel und in Schriften mit einer den Parteigeist reizenden Heftigkeit den Triumph der guten Sache feierten.

Dagegen kamen in dieser Periode sowohl, als der folgenden, unangenehme Streitigkeiten zwischen Prediger und Gemeinde sowohl, als zwischen Amtsbrüdern, ungleich häufiger bei der protestantischen Geistlichkeit, als bei der katholischen vor. Der Hauptgrund der erstern liegt wohl hauptsächlich in der beschränktern ökonomischen Lage der protestantischen Prediger, welche von demselben Gehalte, der die isolirte Person des katholischen Pfarrers dürftig ernährt, in der Regel noch eine Familie unterhalten müssen, und folglich leichter mit den Gemeinden in Collision gerathen über Mein und Dein; ferner darin, daß sie, vermöge ihrer Bildungsstufe, selten in dem Maase, wie katholische Landpriester, sich popularisiren mögen, und dann wieder nicht Haltung genug besitzen, auf dem genommenen höhern Standpuncte sich würdig zu behaupten. Die Quelle der häufigen Zwistigkeiten zwischen Amtsbrüdern aber ist in diesen Provinzen vornämlich in jener Spaltung zu suchen, welche die Minorität der Anhänger des französischen Consistorialsystems der Majorität eifriger Vertheidiger der alten Synodalverfassung gegenüber stellt. Unter den in dieser Periode vorgefallenen Streitigkeiten der gerügten Art sind folgende erheblich genug, um hier eine Erwähnung zu verdienen.

Eine protestantische Gemeinde denunciirte ihren

Prediger, seine katholische Magd geschwängert, dann geheirathet und dadurch, wie durch mehrere andere Unziemlichkeiten, großes Aergerniß gegeben zu haben. Sie drang auf seine Absetzung. Da die angegebenen Facta richtig waren, so ward der Prediger veranlaßt, gutwillig seine Dimission zu nehmen.

Ein anderes unglückliches Verhältniß offenbarte sich zwischen einer Gemeinde und ihrem Prediger, von welchem die erstere vorgab, daß er ihr wider ihren Willen durch eine Consistorialkabale aufgedrungen sey, und gegen den sie mancherlei Beschwerden vorbrachte, unter welchen die erheblichste war, daß er beim Einrücken der verbündeten Truppen sich hinwegbegeben habe und Wochen lang abwesend gewesen sey. Die Untersuchung rechtfertigte den Pastor über diesen Punct, indem sich ergab, daß in jenem ersten Augenblick der Anarchie die Gemeinde ihm aus Chicane so viel Einquartierung zugeschickt, daß, unfähig sie zu unterhalten, er die Flucht ergreifen müssen. Dagegen ergab sich freilich auch, daß dieser Prediger nicht zur Zufriedenheit der Gemeinde und vom Consistorio, welches seinen Vater unter den Amtsbrüdern zählte, vielleicht mehr, als billig, begünstigt, in's Amt gekommen und die widerstrebenden Gemüther zu gewinnen, durch seine persönlichen Gaben nicht sonderlich geeignet war.

Hinsichtlich der Besetzung erledigter protestantischer Pfarrstellen blieb es bei der bestehenden Verfassung, welche dem betreffenden Consistorio, unter Verpflichtung zur Berücksichtigung billiger Wünsche

der Gemeinde und zur Wahl eines gehörig geprüften und zum kanonischen Alter gelangten Candidaten, das Wahlrecht und, insofern nicht etwa ein höhern Orts anzubringendes Dispensationsbedürfniß eintritt, dem betreffenden Präfecten (Gouvernements-Commissair) das Bestätigungsrecht beilegt.

Unter der Rubrik

Jüdischer Cultus

ist für diese Periode nichts zu bemerken, als daß auch hinsichtlich seiner die bestehende französische Verfassung, hauptsächlich basirt auf die kaiserliche Verordnung vom 17. März 1808 beibehalten ward, und sämmtliche Synagogen im damaligen Bereich des Generalgouvernements von der Consistorial-Synagoge zu Krefeld ressortirten.

Zweite Periode
vom 15. Juni 1814 bis 12. Mai 1815.

Katholischer Cultus.

Die oben näher erörterte Erweiterung, welche mit Eintritt dieser Periode das Generalgouvernement erhielt, mußte natürlich auch eine Veränderung der bisherigen Diöcesan-Grenzen und Verhältnisse zur Folge haben. Während durch Hinzufügung des auf dem linken Moselufer belegenen Stückes vom Rhein- und Moseldepartement nunmehr die aachener Diöcese fast vollständig im Bereich dieser Verwaltung lag — während durch Abtretung der auf dem linken Maasufer belegenen Theile des Ourthe- und Niedermaasdepar-

tements (excl. Lüttich und des Cantons Horst) an die belgische Verwaltung, ein Theil der lütticher Diöcese außer Verhältniß kam, und die Wirksamkeit des dortigen General-Vicariats jetzt nur noch auf diejenigen Reste des Ourthe- und Niedermaasdepartements beschränkt blieb, welche unter dem neuen Namen Maas- und Ourthedepartement vereinigt wurden — kam der Generalgouverneur auch mit drei neuen Diöcesen:

der von Namur, wegen des auf dem rechten Maasufer belegenen Districts vom Sambre- und Maasdepartement;
der von Metz, wegen des Wälderdepartements;
der von Trier, wegen der zum Rhein- und Moseldepartement geschlagenen Districte des Saardepartements

in Berührung und amtliches Verhältniß. Was die Persönlichkeit dieser drei Bischöfe betrifft, so muß man dem während dieser Verbindung beobachteten Benehmen des Bischofs von Namur die volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er alles, was Gesetz und Verfassung in der geistlichen Verwaltung seines Sprengeltheils erheischte, vollkommen erfüllt, und alle Verhältnisse mit der Regierung mit absonderlicher Zartheit stets behandelt hat.

Der Bischof von Metz überließ das Detail der geistlichen Geschäfte des Wälderdepartements gänzlich einem zu Luxemburg residirenden Provicar. Er war der preußischen Regierung übrigens, als Franzose und als Katholik, im höchsten Grade abgeneigt

und hatte deß kein Hehl. Auch vernachläßigte er in allen sich reservirten Theilen der geistlichen Verwaltung das Wälderdepartement auf eine auffallende Weise, und schien es gänzlich als ein gehaßtes Stiefkind zu behandeln. So z. B. blieben viele Pfarrstellen und Kaplaneien über die Gebühr lange unbesetzt, weil er unter mancherlei Vorwänden sich weigerte, die dazu nöthigen Subjecte aus dem zu Metz befindlichen Seminario seines Sprengels zu überweisen. Der Provicar selbst klagte hierüber oft auf das bitterste. Leider war der Generalgouverneur außer Stand, der Sache abzuhelfen, weil eine Veränderung der bestehenden Diöcesanverfassung eben so sehr außer seiner Macht lag, als jedes wirksame Mittel, den augenscheinlichen üblen Willen des Bischofs zu überwinden.

Der Provicar war übrigens ein thätiger, eifriger, sogar einsichtsvoller Mann, aber höchst leidenschaftlich. Man mußte ihn mit großer Umsicht behandeln, wenn unangenehme und ärgerliche Conflicte vermieden werden sollten, welche eben in dem erzkatholischen, ja fanatischen Wälderdepartement am wenigsten an ihrer Stelle gewesen seyn würden.

Der Bischof von Trier war jener berüchtigte Charles Maney, ein Liebling Napoleons, der ihn zum Reichsbaron und zum Staatsrath erhoben hatte. Bei Ankunft der Alliirten war er mit seinem bösen Gewissen, sammt dem ihm gleichgesinnten ersten Generalvicar Garnier nach Paris geflohen, den zweiten Generalvicar Cordel, einen tüchtigen und wohl-

gesinnten Mann, zur Weidung seiner geistlichen Heerde zurücklassend. Das Generalgouvernement vom Mittelrhein hatte nun keine weitere Notiz von ihm genommen und nur mit dem ꝛc. Cordel in Angelegenheiten der trierischen Diöcese communicirt. Im October 1814 kehrte plötzlich der Bischof von Paris zurück und verlangte, auf den pariser Frieden sich stützend, zur eigenen Wiederausübung der bischöflichen Gewalt zugelassen zu werden. Dieser sehr schwierige Fall wurde zwischen dem Generalgouverneur und der kaiserl. königl. österreichischen und königl. baierschen gemeinschaftlichen Administrations-Commission zu Kreuznach, in deren Verwaltungsbezirk der bei weitem größere Theil der trierischen Diöcese belegen war, sehr ernsthaft debattirt. Man war anfangs entschlossen, den Antrag abzuweisen. Da aber der Bischof sich merken ließ, daß er in diesem Falle die allerdings nach kanonischen Gesetzen, nur von ihm ausgehende Vicariatsgewalt dem ꝛc. Cordel entziehen, hierdurch aber die Diöcese ganz hirtenlos machen und alle ihre Angelegenheiten der größten Verwirrung Preis geben werde, und da man das brachium seculare, die einzige, gegen solche Drohung etwa disponible Waffe — die Sperrung der Temporalien — zu gebrauchen, nach Inhalt des pariser Friedens sich nicht getrauen durfte; so wurde endlich beschlossen, den Bischof jedoch nur provisorisch und vorbehaltlich aller Rechte des künftigen Landesherrn in seine Functionen wieder einzusetzen. Solchergestalt hat er wirklich von Ende December 1814

bis zum April 1815 die Diöceſe wiederum verwaltet. Als aber um dieſe Epoche der von Elba zurückgekehrte Bonaparte den Biſchof abermals zu ſeinem Staatsrath berief, und die deshalb an ihn erlaſſene officielle Notification in die Hände der Polizei gefallen war, ward von dem Generalgouverneur und der kreuznacher Commiſſion, in vollkommenſtem Einverſtändniß, dieſe Veranlaſſung ſogleich zu den dadurch gebotenen ernſthafteren Maasregeln benutzt. Dem Biſchof ward angedeutet, daß er zu wählen habe, entweder wenn er gutwillig dem ꝛc. Cordel ſeine geiſtliche Gewalt auf unbeſtimmte Zeit delegiren wolle, mit Beibehaltung ſeiner Temporalien nebſt dem ꝛc. Garnier ſich nach Aſchaffenburg zurückzuziehen und dort unter polizeilicher Aufſicht zu leben, oder aber, inſofern er ſich jener Delegation weigere, unter Sperrung ſeiner Temporalien als Staatsgefangener auf eine Feſtung gebracht, und überdem für jede aus ſeiner Weigerung etwa reſultirende Verwirrung der trieriſchen Diöceſanverhältniſſe, bei weltlicher und geiſtlicher Obrigkeit verantwortlich gemacht zu werden. Er wählte das Erſtere, ertheilte dem ꝛc. Cordel die nöthige illimitirte Vollmacht und zog nach Aſchaffenburg. Der ꝛc. Cordel adminiſtrirte ſeitdem den trieriſchen Sprengel zur allgemeinen Zufriedenheit. Ueber den ganzen Vorfall wurde die künftige weitere Veranlaſſung beim päpſtlichen Stuhle vorbehalten.

Eine andere, das Diöceſanverhältniß betreffende Differenz kam im Novbr. 1814 zu Lüttich vor. Der

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Generalvicar Henrard war alt und lebensſatt geſtorben. Nach der beſtehenden Verfaſſung hätte nun ſein Nachfolger vom Erzbiſchof ernannt und der Regierung zur Beſtätigung präſentirt werden müſſen. Das Capitel aber ergriff dieſe Gelegenheit, ſich wieder in ein zur Zeit der Fürſtbiſchöfe von Lüttich genoſſenes Recht einzuſetzen, vollzog eigenmächtig die Wahl und begnügte ſich bei dem Generalgouverneur mit der ganz trocknen Anzeige, daß jene auf einen gewiſſen Kanonicus Barreth gefallen ſey. Derſelbe hätte die ganze Wahl caſſiren können, theils ihrer offenbaren Unförmlichkeit wegen, theils weil der Barreth als ein heftiger und ränkeſüchtiger Ultramontaner bekannt war. In Erwägung jedoch, daß, wenn die Wahl caſſirt ward, die Sache dann in die Hände des Erzbiſchofs von Mecheln fallen und zu noch verdrießlichern Weiterungen Anlaß geben könnte; daß ferner bei der verletzten Wahlform der erzbiſchöfliche Stuhl eigentlich mehr als die Regierung intereſſirt, und dieſe auf andere Weiſe ihre Rechte zu wahren im Stande war; in Erwägung endlich, daß der lütticher Klerus faſt ganz aus Ultramontanern der alten löwenſchen Schule beſtand, und ſtatt des ꝛc. Barreth am Ende vielleicht noch ein Schlimmerer eintreten konnte, ward das weiſe Auskunftsmittel gewählt, in der Antwort an das Capitel deſſen Anzeige als Beſtätigungsgeſuch zu behandeln und dem ꝛc. Barreth eine Beſtätigung zur proviſoriſchen Ausübung der Functionen des Generalvicariats, vorbehaltlich aller Rechte des künftigen

landesherrn zu ertheilen. Das Capitel schwieg und die Sache war provisorisch abgemacht. Das Generalvicariat zu Aachen zeichnete sich in dieser Periode wie in allen übrigen durch einen festen consequenten Gang, durch ordentlichen und raschen Geschäftsbetrieb, so wie durch strenge Handhabung der geistlichen Disciplin vortheilhaft aus, und verwaltete sehr treu und tüchtig die Diöcese, unterstützte auch in den meisten Fällen die Absichten der Regierung zur Förderung des Guten kräftig.

Nachträglich zu vorstehender Erörterung der in diese Periode fallenden Diöcesanverhältnisse ist noch zu bemerken, daß ein Gesuch der Kathedrale zu Lüttich: von ihren vor der Revolution besessenen und nachher vom Staat eingezogenen Grundgütern alle, entweder gar nicht, oder doch nicht justo titulo veräußerte zurück zu erhalten, als unvereinbar mit den Grundsätzen des Provisoriums abgeschlagen wurde. Eben so wenig konnte auf den Antrag des dortigen Generalvicariats eingegangen werden, die Gebäude des ehemaligen Lyceums zu Lüttich für das dortige geistliche Seminarium anzuweisen. Das neuerrichtete Gymnasium konnte ihrer auf keine Weise entbehren, hingegen den Bedürfnissen des Seminariums reichlich durch die angebotene Einräumung und theilweise sogleich zu beginnende Ausbauung eines ehemaligen Prämonstratenserklosters abgeholfen werden. Dies lehnte das Generalvicariat unter dem leeren Vorwande ab, das Eigenthum eines vom Papst nicht ausdrücklich aufgehobenen Ordens sich gewissenhaft nicht zueig-

nen zu dürfen; eigentlich aber in der Hoffnung, den Anschlag auf das Gymnasiengebäude zu einer gelegenern Zeit noch durchzusetzen. Das Generalvicariat von Aachen erhielt die nachgesuchte Erlaubniß, eine von einem unbekannten Wohlthäter dazu geschenkte Summe zur Erweiterung des geistlichen Seminargebäudes in Cöln mittelst Ankaufs eines Nachbarhauses zu verwenden. Dieses nützliche Diöcesan-Institut, welches die Basis aller Religionspflege des Sprengels seyn soll, bedurfte eine größere und thätigere Aufmerksamkeit. Aber die Reorganisation desselben schien so radical seyn zu müssen, schien zugleich durch die Mitwirkung eines kräftigen aufgeklärten Bischofs und durch den Zusammenhang mit einer künftigen rheinischen Universität so wesentlich bedingt, daß die Kräfte und Mittel voreilig und vergeblich verschwendet seyn würden, welche man palliativisch und vor Eintritt jener Bedingungen jetzt schon hätte darauf verwenden wollen.

In der lütticher Diöcese hatte, wegen Mangels eines mit den päpstlichen Facultäten versehenen Bischofs, seit 1808 weder Firmelung noch Priesterweihe Statt gehabt. Auf Antrag des dortigen Generalvicariats verstattete der Generalgouverneur, unter dem nöthigen Vorbehalt keiner daraus zu folgernden Jurisdictionsbefugniß, daß der in persönlichen Angelegenheiten dort anwesende Prälat Conelly, Bischof von New-York, diese Sacramente administriren dürfte.

Eines der wesentlichsten Bedürfnisse zur Lösung

der Cultusverhältnisse aus den Banden des bonapartischen Systems, war gleich anfangs die Entfernung des sogenannten napoleonischen Katechismus aus Kirchen und Schulen gewesen. Indessen war die erste Periode dieser Verwaltung über den deshalb mit verschiedenen geistlichen Behörden nothwendig zu pflegenden Berathungen verstrichen. Endlich am 29. Juni 1814, ward über diesen Gegenstand eine durch Nr. 11. des Journals vom Nieder- und Mittelrhein publicirte Verordnung erlassen, worin jener Katechismus ganz verboten und ihm überall der früher bestandene oder derjenige subrogirt wurde, den die resp. Generalvicariate an seine Stelle jetzt einzuführen für zweckmäßig erachten würden.

Von dem lütticher Generalvicariat wurde darauf angetragen, die Feier des Sonntags, besonders hinsichtlich des Verbots aller Werkthätigkeit an diesem Tage, wieder in ihr volles ursprüngliches, vor der Revolution bestandenes Recht einzusetzen. Allein es schien nicht rathsam, auf diesen, mehrere zarte und verfassungsmäßig nun einmal noch bestehende Verhältnisse sehr bedenklich berührenden Antrag einzugehen; um so weniger, als eben damals der sehr üble Effect vor Augen lag, welchen dieselbe vom König Ludwig XVIII. in Frankreich beliebte Maasregel dort gemacht hatte, und deshalb auch bald als unausführbar erkannt worden war.

Die Besetzung der katholisch-geistlichen Aemter hatten nach dem in der vorigen Periode entwickelten Princip ihren Fortgang. Einmal ereignete

sich der Fall, daß eine Gemeinde gegen den vom Generalvicariat ihr bestimmten neuen Pfarrer protestirte. Da sich bei näherer Untersuchung fand, daß dieser Pfarrer, ein ehrenwerther, strenger und kräftiger Mann, gerade sehr glücklich gewählt war, um jene in religiöser Hinsicht stark verwilderte Gemeinde wieder in Zucht und Ordnung zu bringen, so wurde die Ernennung gegen den erhobenen Widerspruch von dem Generalgouverneur geschützt und gehandhabt. — Einige erledigte Pfarreien in Cleve und Geldern mußten länger als billig unbesetzt bleiben, weil es an tauglichen und zugleich der niederländischen Sprache kundigen Subjecten fehlte. Doch wurde allenthalben Rath geschafft.

Endlich sind, unter den zur Polizei des Cultus in dieser Periode vorgekommenen Fällen folgende, als die erheblichern, auszuzeichnen.

Es kamen einige Versuche vor, klösterliche Einrichtungen wieder aufleben zu machen, oder gar neu zu begründen.

In Maseik waren einige Kapuziner ohne höhere Autorisation wieder in ihrem ehemaligen Kloster zur Beobachtung der Ordensregeln zusammengetreten; indessen war das linke Maasufer bereits der königl. niederländischen Verwaltung übergeben worden, welcher die weitere Verfügung deshalb überlassen ward. Anders war es, als bald darauf bei Aachen, unter den Augen des Generalgouverneurs sich die unzweideutigen Spuren der Intention einer hiesigen, durch Frömmelei ausgezeichneten Familie zeigten, in einem Wäld-

chen eine halbe Stunde von Aachen ein Trappistenkloster zu stiften. Der Bau war schon weit vorgerückt, die hohen Gartenmauern standen, sechs Laienbrüder und ein Priester von der Regel des h. Bruno waren angekommen, und die Erlaubniß zum Messelesen in der zum Gute gehörigen Capelle unter andern Vorwänden vom Generalvicariat erschlichen. Es war die höchste Zeit, einem Unwesen zu steuern, gegen welches überdem die starke Majorität der öffentlichen Meinung sich laut erklärte. Einverstanden mit dem Generalvicariat wurden die möglichst gelindesten Maasregeln ergriffen, welche die fromme Halsstarrigkeit der das Unternehmen leitenden Familie nur immer gestattete. Der Priester — ein Brabanter — wurde nach seinem Vaterlande zurückgeschickt; die Erlaubniß zum Gottesdienst in der Capelle vom Generalvicariat zurückgenommen; die Laienbrüder erhielten zwar Erlaubniß, als Ackerknechte des Gutsbesitzers zu bleiben, jedoch unter polizeilicher Aufsicht und mit strenger Bedrohung, wenn sie sich unterstehen würden, mit Kindererziehung sich abzugeben, oder sonst als Trappisten sich zu geriren. Zur Beruhigung des Publicums wurde unterm 22. Sept. durch das officielle Journal eine Bekanntmachung erlassen, welche den besten Eindruck hervorbrachte. Wir haben damals bemerkt, daß Wiederherstellung irgend eines geistlichen Ordens, allenfalls mit Ausnahme solcher, welche ausschließlich mit Krankenpflege oder Jugendunterricht nach mildthätigen und vernünftigen Grundsätzen sich beschäftigen, in den Augen der großen

Mehrzahl des Publicums dieser Provinzen, der Regierung zum Fehler und zum ärgerlichen Rückschritt angerechnet werden würde. Um dieselbe Zeit hatte sich der General des vom König Ludwig XVIII. in Frankreich hergestellten Trappistenordens in hiesigen Provinzen eingefunden, um für den Orden zu collectiren. Da solches ohne alle Autorisation geschah, so wurden auf die erste Anzeige die zur Sistirung der Collecte geeigneten Maasregeln ergriffen, worauf sodann auch von dem Prälaten nicht weiter die Rede war.

In einem Dorfe des Roerdepartements gab sich der Pfarrer mit Teufelsaustreibungen ab. Zwei Weibsbilder, wahrscheinlich, wie es in solchen Fällen, wenn nicht Betrug im Spiel ist, zu seyn pflegt, sehr hysterischer Complexion, waren der Gegenstand dieser geistlichen Cur, welche in der Gegend viel Aufsehen und einer Partei im Publicum großes Aergerniß verursachte. Die geistliche Behörde erklärte: „als Katholik müsse jeder glauben, daß es Besessene gegeben habe und noch geben könne, und der vorliegende Fall habe außerordentlich genug geschienen, um die Anwendung der zur Heilung der Besessenen von der Kirche vorgeschriebenen Gebete zu autorisiren; doch sey dem Pfarrer die möglichste Verhütung alles öffentlichen Aufsehens dabei zur Pflicht gemacht worden.“ Unter diesen Umständen mußte diese Sache einstweilen auf sich beruhen.

Der unter der französischen Herrschaft streng unterdrückte Hang frommgläubiger Katholiken zur Beerdigung in Kirchen und Capellen, fieng hier und da

wiederum sich stark zu regen an. Im Allgemeinen ward das bestehende Verbot gehandhabt, und nur in zwei besonders geeigneten Fällen davon dispensirt. Einmal geschah es, daß ein alter Kanonicus seine verstorbene Schwester mit Connivenz des bestochenen oder beredeten Küsters heimlich in einer Kirche beisetzen ließ. Nach der Strenge hätten er und der Küster vor Gericht gezogen und der Leichnam exhumirt werden müssen, um nach dem Kirchhofe gebracht zu werden. Indessen blieb die Sache auf sich beruhen, um das von der Exhumation unzertrennliche öffentliche Skandal zu vermeiden; dem Generalvicariat aber ward aufgetragen, nicht nur dem Küster einen scharfen Verweis zu ertheilen, sondern auch wegen Verhütung ähnlicher Fälle für die Zukunft ein warnendes Circular an seine Pfarrgeistlichkeit zu erlassen.

Eine Verordnung vom 21. August 1814 ward erlassen, um einem von der Geistlichkeit beider Confessionen zur Anzeige gebrachten Mißbrauche zu steuern, den mehrere Beamten mit Kanzeln und Pfarrern zu treiben sich unterfingen, indem sie erstere zum Schauplatz, und letztere zum Organe der Publication aller ihrer, von dem Andachtszweck kirchlicher Versammlung oft so heterogenen Verordnungen und Placate herabwürdigen wollten.

Schlüßlich ist aus dieser Periode zu bemerken, daß nach der Wiedererscheinung Napoleons im März 1814 zwei Glieder des katholischen Klerus wegen öffentlich bezeugter Anhänglichkeit an den geächteten Usurpator in Untersuchung geriethen; der eine, Suc-

cursalpfarrer, wurde für strafbar erkannt, indessen zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses nur der väterlichen Correction des Generalvicariats überantwortet, welches ihn im geistlichen Alexianerspital zu Aachen einige Monate Pönitenz üben ließ. Dem anderen, einem Weltgeistlichen, konnten die speciellen Beschuldigungen nicht erwiesen werden; indessen war er aus früherer Revolutionszeit als ein so schlechtes Subject bekannt, daß man nicht fürchten durfte, durch den erlittenen Untersuchungsarrest einiger Wochen ihm zu viel gethan zu haben.

Protestantischer Cultus.

In den äußern Verhältnissen der protestantischen Kirche des Generalgouvernements war durch die mit dem 15. Juni eingetretenen Grenzveränderung nur wenig verändert worden. In den neuhinzugekommenen Districten gab es, im Wälder-, Sambre- und Maasdepartement gar keine, im Rhein- und Moseldepartement nur einige wenige Gemeinden dieser Confession. Da aber Mästricht an Belgien abgetreten war, und folglich das daselbst befindliche reformirte Consistorium für diejenigen Kirchen nicht ferner anerkannt werden konnte, welche auf dem rechten Maasufer der preuß. Verwaltung geblieben waren, so wurde unterm 9. Sept. 1814 aus diesen Kirchen ein eigener provisorischer Consistorialbezirk gebildet, und dem Prediger zu Heerlen die provisorische Ausübung der Präsidentenfunction übertragen. Zu Luxenburg, wo, wie im ganzen Wälderdeparte-

ment, nie eine protestantische Kirche existirt hatte, wurde jetzt, nachdem kürzlich einige Familien dieser Confession dort ansässig geworden waren, der Vorschlag gemacht, eine dergleichen einzurichten. Man proponirte dazu die ehemalige Kirche der exjesuitischen Congregation, welche, seit langer Zeit für Cultuszwecke unbenutzt, jetzt zu einem Fouragemagazin diente, aber auch für diesen Zweck entbehrt werden konnte. Die dortige Departementalbehörde sandte die Veranschlagung der nothwendigen Einrichtungskosten erst im April 1815 ein, wo die Uebergabe des Wälderdepartements an die königl. niederl. Regierung schon nahe bevorstand. So war es in ökonomischer wie in politischer Hinsicht zweckmäßiger, die Entscheidung der Sache der neuen Landesherrschaft aufzusparen.

Der im vorstehenden Abschnitt erwähnte napoleonische Katechismus hatte natürlich nur der katholischen Confession gedient. Die Reformirten hatten den alten heidelberger Katechismus größtentheils beibehalten, aber zum Theil in einer verstümmelten und alterirten Ausgabe. Jetzt votirte das Consistorium von Stolberg auf Beibehaltung dieses Lehrbuchs in seiner ursprünglichen, unverfälschten Gestalt, da es nur in dieser als ein Gegensatz des tridentinischen Conciliums und als symbolisches Buch zu betrachten seyn könne. Dies Votum ward um so mehr stillschweigend bestätigt, als überall keine Opposition dagegen sich regte. Die reformirten Gemeinden der Provinzen Cleve, Geldern und Meurs, denen späterhin auch aus den Kreisen Aachen und Bonn ei-

nige sich anschlossen, trugen wiederholentlich und förmlich auf Aufhebung der französischen Consistorial- und Wiedereinführung ihrer alten Synodal- und Classicalverfassung an. Es galt dieser Wunsch in der reformirten Kirche für ziemlich einstimmig unter Geistlichen und Laien, allenfalls mit Ausnahme der zeitigen Consistorialpräsidenten, derer, die es zu werden hofften, und einiger Gallomanen, denen alle französische Verfassung für das non plus ultra menschlicher Vollkommenheit galt. Wohlwissend übrigens, daß, diesen Wunsch zu realisiren, nicht Sache des Provisoriums seyn könne, leitete der Generalgouverneur wenigstens das Erforderliche für die Zukunft ein.

Von mehrern Seiten beschwerte man sich protestantischer Seits über die Anmaßung des katholischen Klerus, die Dimissoriales bei gemischten Ehen nicht ohne den vorläufig ausgestellten Revers ertheilen zu wollen: daß alle aus der Ehe zu hoffende Kinder katholisch erzogen werden sollten. Durch Communication mit dem Generalvicariat ward ermittelt, daß diese allerdings unerträgliche Anmaßung auf ausdrücklicher Vorschrift des römischen Stuhls beruhete, gegen welche in den Provinzen, welche nicht, wie Cleve und Berg, einen frühern Religionsreceß oder eine päpstliche Exemtionsbulle für sich anzuführen hatten, das Concordat keinen Schutz gewährte. Es mußte daher leider diese zur Negociation des künftigen Landesherrn mit dem päpstlichen Stuhl qualificirte Sache im Provisorio auf sich beruhen.

Verschiedene Reclamationen wegen vorenthaltenen

oder nicht flüssigen Kirchenguts kamen auch in dieser Periode von protestantischen Gemeinden ein. Einige mußten zurückgewiesen werden als streitend gegen den in provisorio pure zu handhabenden, unzweifelhaften Besitzstand des Staats. In einigen andern Fällen hingegen, wo die Reclamation gegen Privat- oder auswärtige Debitoren lautete, z. B. die der protestantischen Kirche zu Cöln gegen die Städte Wesel und Nürnberg, wegen rückständiger Zinsen dort belegter Kirchencapitalien, ward durch wirksame Intercession bei den geeigneten Behörden den Reclamanten zu ihrem Rechte verholfen. Der Gouverneur brachte in Erfahrung, daß in sehr vielen protestantischen Gemeinden unter der französischen Herrschaft, wo es an aller Controle des um Dinge dieser Art, wenn sie ihn nicht unmittelbar berührten, wenig sich kümmernden Staats gefehlt hatte, das Kirchenrechnungswesen in eine gewaltige Verwirrung gerathen, und ein großer Theil der Rechnungsführer seit mehrern Jahren mit seinen Rechnungen im Rückstande war. Er empfahl daher durch eine im August 1814 erlassene Circularverfügung den resp. Gouvernementscommissairs diesen Gegenstand zur ernstlichen Untersuchung und Remedur. Späterhin gewährten mehrere Denkschreiben von Gemeinden und Predigern dem Generalgouverneur die angenehme Ueberzeugung von dem Guten, welches durch diese Verfügung gestiftet worden war. Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Predigern, oder zwischen Predigern und Predigern kamen auch in dieser Periode,

theils aus der vorigen fortgesetzt, theils neu entsponnen, mehrere vor. Die Besetzung erledigter protestantischer Pfarrstellen bewegte sich auch in dieser Periode in ihrer verfassungsmäßigen Form.

Schlüßlich müssen wir erwähnen, daß der protestantische Klerus auch in dieser Periode an allerlei gedruckten speciminibus seines Fleißes, Predigten, Casualreden, theologischen und philosophischen Abhandlungen, Gedichten ꝛc. es nicht fehlen ließ. Nur wenige dieser Producte aber erhoben sich über eine sehr entschiedene Mittelmäßigkeit. Am meisten Lob verdient, theils wegen des Inhalts, theils wegen der sehr reinen Latinität eine Abhandlung des lutherischen Predigers Scheibler zu Montjoie de sistenda fuga templi. Dieses Werklein fand auch bei den Katholiken Beifall.

Der Consistorialpräsident von Alpen zu Stolberg gab Briefe über den Idealismus heraus, welche lobenswerth seyn würden, ohne den sie, wie sämmtliche Schriften des übrigens nicht ungelehrten Verfassers, stark treffenden Vorwurf der Compilation und selbst des Plagiats.

Ueber den

jüdischen Cultus

ist auch in dieser Periode nichts zu sagen, als daß er in verfassungsmäßiger Form forteristirte; daß bei der Statt gefundenen Erweiterung des Gouvernements eine zweite Consistorialsynagoge, die bonnsche, hinzutrat, und daß die Consistorialkosten dieses Cultus in verfassungsmäßigen Budjets zur gehörigen Zeit

vorgelegt, approbirt und auf die betreffenden Glaubensgenossen executorisch repartirt wurden.

Dritte Periode.

vom 12. Mai 1815 bis letzten März 1816.

Katholischer Cultus.

Die definitive Besitznahme der königl. Provinzen am Rhein und der damit verbundene Abgang sowohl als Zuwachs der bisher nur provisorisch verwalteten Landestheile, brachte natürlich in den Diöcesanverhältnissen eine abermalige Veränderung hervor. Der Generalgouverneur kam ganz außer Verbindung mit der Diöcese von Namur, und die mit den Diöcesen von Metz und Lüttich ward, für erstere, auf den vom Wälderdepartement verbleibenden Kreis Bittburg, für letztere auf den vom Ourthedepartement beibehaltenen Kreis Malmedy beschränkt. Aus demjenigen, was über den Bischof von Metz und seinen luxemburgischen Provicar, so wie über den Generalvicar Barreth zu Lüttich im vorstehenden Abschnitt beigebracht worden, erhellt, daß wenig Ursache war, über die verringerte Verbindung mit diesen Männern mißvergnügt zu seyn. Vorzüglich in Hinsicht des letztern, da alles von dem Einfluß seines ultramontanischen und selbst revolutionnairen Intolerantismus auf die in seinem Seminario gebildeten jungen Geistlichen des Kreises Malmedy zu befürchten war. Es konnte über seine Grundsätze und Gesinnungen kein

Zweifel übrig bleiben, nachdem er im Sommer 1815 es gewagt hatte, in öffentlichen Hirtenbriefen seine Diöcesangenossen gegen die damals sich bildende niederländische Constitution aufzuwiegeln, wegen des darin ausgesprochenen und von ihm verdammten allgemeinen Toleranzprincips!

Ueber die Hoffnungen, wozu der preuß. Scepter auch in Bezug auf die Religion diese Provinzen berechtige, und über alle aus jenen Hoffnungen stammenden Pflichten erließ dagegen bei Veranlassung der Huldigung am 16. Mai 1815 das Generalvicariat von Aachen an die gesammte Geistlichkeit des Sprengels einen salbungsvollen Hirtenbrief, und wir sind dieser Geistlichkeit im Ganzen das Zeugniß schuldig, zur würdigen kirchlichen Feier dieses großen Nationaltages auf den meisten Puncten nach Kräften beigetragen zu haben.

Unterdeß war der Krieg in der Nähe, und mancher ängstliche Seufzer über den Ausgang mochte sich wohl in die für den neuen Landesherrn von heiliger Stätte emporsteigenden Gebete drängen. Gewiß sind die vom königl. Ministerio des Innern für die Dauer des Krieges vorgeschriebenen besondern Andachtsübungen auf keinem Puncte der Monarchie mit solcher Inbrunst gehalten worden, als in diesen durch die fürchterlichste Kriegsgeißel so nahe bedrohten Provinzen. Als aber der Sieg unsere Waffen gekrönt und den Feind vernichtet hatte, da war auch eben hier der Drang, die Gefühle des heißesten Danks am Fuß der Altäre auszuschütten, so allgemein und

so mächtig, daß der Generalgouverneur sich veranlaßt fand, noch vor Eingang höherer Befehle ein kirchliches Sieges- und Dankfest für hiesige Provinzen mittelst eines Publicandums vom 21. Juni anzuordnen.

Auch dürfen wir nicht verschweigen, daß unmittelbar nach der Schlacht von Belle Alliance, und während der ganzen nachherigen Dauer des Krieges und seiner Folgen, in geistlichem und weltlichem Beistande für die Verwundeten und Kranken von den Kirchendienern aller Confessionen rühmlich gewetteifert worden ist.

Endlich müssen wir den lebhaften Antheil berühren, welchen die katholische Kirche dieser Provinzen an der schönen Frucht preußischer Siege, der Restitution des preuß. Kunsteigenthums genommen hat. So bekam die Peterskirche zu Cöln ihr herrliches Altarblatt von Rubens; so die Nicolauskirche zu Aachen ihre Werke des Dipenbekschen Pinsels; so der Dom zu Aachen seine Granit- und Porphyrsäulen, wenigstens zum größten Theil, und mehrere andere schätzbare Kunstwerke und Alterthümer; so endlich die Pfarrkirche zu Siezig den seit Jahrhunderten vom Volke verehrten angeblichen Körper des h. Vogts, von Paris zurück.

Die Art und Weise, wie von den königlichen Truppen durch Bedeckung und Paradirung bei katholischen Kirchenfesten mitgewirkt werden sollte, ward bei Gelegenheit des Frohnleichnams im Jahre 1816 durch eine besondere Verfügung des königl. Kriegsministeriums nach den dieserhalb für die altpreußischen

Provinzen katholischer Confession geltenden Grundsätzen bestimmt.

Die Kirchenpolizei ist auch in dieser Periode bald strenge, bald milde, aber immer mit gutem Erfolg gehandhabt worden. Mehrere Klagen über Pfarrer, welche sich Personalitäten und Anzüglichkeiten auf der Kanzel erlaubt hatten, wurden unter Zuziehung der resp. Generalvicariate vermittelt und beigelegt.

Ein Priester, überführt des Versuchs, einen Forstbeamten zu bestechen, hätte den Gerichten überantwortet werden müssen. Da er nicht aus Eigennutz, sondern nur aus übel verstandenem Mitleid für eine arme Wittwe gehandelt, und der Generalgouverneur die Ehre des geistlichen Standes zu schonen wünschte, so begnügte er sich, ihm einen scharfen Verweis durch das Generalvicariat ertheilen zu lassen.

Die letztere schonende Rücksicht bewog ihn auch, einen Pfarrer, welcher sich erlaubt hatte, gegen eine obrigkeitliche Verfügung zu predigen, übrigens aber den Ruf eines braven Mannes und wackern Seelsorgers besaß, nicht vor Gericht zu stellen, wo er zum Zuchthause condemnirt worden wäre, sondern die Sache mittelst väterlicher vom Generalvicariat verhängter Correction eines dreiwöchentlichen Seminarienarrestes abgethan seyn zu lassen.

Hingegen mußte ein Pfarrer, welcher, ohnehin schlechter Aufführung wegen, seiner Stelle entsetzt, noch der Ermordung seiner Köchin beschuldigt war, dem Staatsprocurator übergeben werden. Das Geschwornengericht hat ihn aber frei gesprochen.

Ein anderer Pfarrer wurde vor Gericht gestellt, weil er öffentlich Intoleranz gepredigt, die Besitzer der Kirchengüter verdammt und einer Frau, gegen die er einst einen Proceß gehabt, die Proceßkosten auf dem Todbette durch Verweigerung der Sacramente wieder abgepreßt zu haben beschuldigt war.

Zwei Priester sind wegen unsittlichen Lebenswandels, vorzüglich in puncto sexti, der eine aus dem Diöcesanregister eliminirt, der andere suspendirt und mit Arrest im geistlichen Alexianerspital zu Aachen bestraft worden.

Uebrigens ist der Geschäftsgang des katholischen Cultus in allen seinen Theilen, nach der auch in dieser Periode und bis zur Definitivorganisation beibehaltenen französischen Verfassung, seinen ordnungsmäßigen Gang fortgeschritten.

Protestantischer Cultus.

Die Grenzveränderung, mit welcher diese Periode anhebt, nahm die reformirten Gemeinden am rechten Maasufer, aus denen in der vorigen Periode eine neue provisorische Consistorialkirche zu Heerlen gebildet worden war; sie gab dagegen mehrere protestantische Gemeinden auf dem rechten Moselufer, vereinigt unter den Consistorialbezirken von Creuznach und Simmern.

Sie gab überdem in den größtentheils protestantischen Gebietstheilen von Nassau eine bedeutende Anzahl Herrnhuter, von denen im Wesentlichen gilt, was oben von den Mennoniten gesagt worden.

Das Religionsverhältniß der erstern und letztern kam in dieser Periode bei Gelegenheit der militairischen Aushebung zur Discussion, und ward auf eine den Staat und die Secten vollkommen befriedigende Weise behandelt.

Wegen übriger Theilnahme der protestantischen Kirche an den wichtigen Staats- und Kriegsbegebenheiten dieser Periode gilt dasselbe, was von der katholischen rühmend bereits erwähnt worden ist; überhaupt sind die schreibe- und drucklustigeren Geistlichen jener Confession, mehr noch als die katholischen, ihre Empfindungen in mancherlei Gelegenheitsschriften vor dem großen Publico auszusprechen bemüht gewesen.

Mehrere diesen Cultus betreffende Reclamationen und Anträge, z. B.:

der Geistlichkeit zu Coblenz auf Einräumung einer größeren Kirche und reichlicheren Gehalt:

der Protestanten zu Trier auf Stiftung einer eigenen, dort bisher nicht bestandenen Kirche ihrer Confession, u. a. m.

sind, da sie in den letzten Monaten des Jahres 1815 einkamen, wo die Definitivorganisation so äußerst nahe schien, der künftigen Erörterung und Entscheidung der resp. Regierungen und Consistorien vorbehalten worden; so wie überhaupt diese so oft nahe geglaubte und stets wieder zurückweichende Definitivorganisation ein lähmendes und hemmendes Princip für die wirksame Thätigkeit in allen Verwaltungszweigen dieser letztern Periode war.

In verschiedenen Districten des Saar- und Rhein-

und Moseldepartements, welche früher zur Rheinpfalz gehört hatten, fanden sich hin und wieder bedeutende, und durch nähere Nachforschung noch bedeutender zu machende Reste jenes großen evangelischen Kirchenguts vor, welches bei Reformirten aus der Pfalz, aus den secularisirten Stiftern und Klöstern gewonnen, und zwar nicht der Domaine einverleibt, sondern einzig wiederum für evangelische Kirchen und Schulzwecke bestimmt, unter besondere Administrationen gestellt worden war, welche sämmtlich mit einer für das ganze corpus bonorum zu Heidelberg niedergesetzten Centraladministration in Verbindung standen. Von dieser Gütermasse hatte nun zwar in allen durch die französische Revolution berührten Districten der ehemaligen Pfalz eben die Revolution das meiste, ja dem Princip nach alles — verschlungen. Vieles jedoch war durch Treue und Frömmigkeit — auch wohl hier und da durch Privateigennutz — einzelner Verwalter, und mit ihnen einverstandener Privatpersonen aus den Revolutionsstürmen gerettet worden, welches um so leichter hätte geschehen können, als die Hauptregister dieser Administration zu Heidelberg befindlich, folglich der französischen Regierung nicht zugänglich waren. Was nun die Frömmigkeit und die Treue gerettet hatte, das kam später, nachdem Napoleon die Kirchen im gegenwärtigen Besitzstande schützte und sogar Grundsätze über partielle Restitution des Verlornen aufstellte, als Kirchengut wieder zum Vorschein und existirt noch jetzt,

als solches, unter besondern Verwaltungen fort, von denen preußischen Antheils, die Administration geistlicher Gefälle zu Trarbach die bedeutendste ist. Was aber der Privateigennutz geborgen hatte, das blieb in Hand und Genuß der eigennützigen Bürger, und dieses jetzt auszumitteln und seinen ursprünglichen Zwecken zurückzugeben, ist ein eigenes commissorisches Verfahren angeordnet worden, welches zwar nicht ohne Schwierigkeiten und Inconvenienzen seyn, aber am Ende doch wahrscheinlich sehr ergiebige Resultate liefern wird. Es muß bemerkt werden, daß einige der Hehler jenes Kirchenguts, auch derer, welche nach dem napoleonischen, den kirchlichen Besitzstand sichernden Gesetze noch immer ihr Depositum verhehlten, gleich beim Anfang der deutschen Verwaltung damit an's Licht getreten sind und bewiesen haben, daß sie redliche Depositoren waren, welche nur unter französischer Regierung, was immer auch sie verspreche und verfüge, niemals eine hinlängliche Gewähr für beständige fundationsmäßige Verwendung des ihnen anvertrauten Gutes zu finden geglaubt hatten.

Jener oberwähnten Administration geistlicher Gefälle zu Trarbach hatte der Generalgouverneur die angenehme Gelegenheit, einen wichtigen Dienst zu erweisen, indem er wegen eines Capitals von 12,000 Fr., welches der letzte Herzog von Zweibrücken an die Administration verschuldet hatte, die wirksame Interceſſion der königl. Gesandtschaft zu München

bei dem Könige von Baiern, als Erben des vorgedachten Herzogs, mit günstigem Erfolge in Anspruch nahm.

Hinsichtlich der Besetzung erledigter Pfarrstellen, ist der als verfassungsmäßig bestehende Gang auch in dieser Periode ferner befolgt worden, und über einige einzelne, von der allgemeinen Regel abgewichene Fälle nur Folgendes zu bemerken: Im Saardepartement machte eine große Zahl von Pfarrvacanzen, und eine nicht zureichende Zahl von Candidaten, die das canonische Alter hatten, eine häufigere, jedoch immer nur mit möglichster Sparsamkeit und Vorsicht geschehene Ertheilung der venia aetatis nothwendig. In einigen Fällen, wo durch Bestätigung eines bestimmten, noch nicht volljährigen Candidaten für eine Pfarrstelle der sehr lebhafte und übrigens berücksichtigungswerthe Wunsch der Gemeinde erfüllt werden konnte, und veniam aetatis zu ertheilen dennoch aus andern Gründen nicht zweckmäßig schien, ward verfüget, daß der Erwählte einstweilen als ordinirter Candidat der Pfarre vorstehen solle, vorbehaltlich seiner Ernennung zum wirklichen Pfarrer, wenn er das canonische Alter erlangt haben werde.

Schlüßlich erwähnen wir unter dieser Rubrik der Statt gefundenen Stiftung zweier Bibelgesellschaften zu Cleve und Cöln, nach dem Muster der englischen und anschließend an die berliner. Ueber die in dieser und anderer Hinsicht erworbenen Verdienste der brittischen Nation um die Menschheit, publicirte der Pastor Scheibler zu Montjoie eine brave lateinische Gelegenheitsschrift.

Ueber den jüdischen Cultus

ist abermals nur der verfassungsmäßige Fortgang des Consistorialsystems, der Hinzutritt einer dritten Consistorialsynagoge zu Trier, und der eingekommene Antrag der Judenschaft von Aachen zu bemerken, sich eine eigene Synagoge zu erbauen, nachdem der nahegelegene Ort Väls, wohin sie sonst gegangen, an Holland abgetreten worden war.

Verwaltung des öffentlichen Unterrichts.

Alle wahre Veredlung des Menschen und mit ihr alle feste Begründung bürgerlicher Wohlfahrt beruht auf einer naturgemäßen Richtung der menschlichen Neigungen und der menschlichen Thätigkeit, von dem ersten Beginnen ihrer Kraftentwickelung an, bis zu dem Alter der Selbstständigkeit, in welchem eine bestimmte Lebensansicht und ein fester Lebensplan sich entschieden hat. Darum ist die Sorge für die Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts eine der wichtigsten Aufgaben für eine Regierung, der es nicht blos um den Schimmer des Regierens, oder eine augenblickliche Größe und Macht ihrer selbst zu thun ist; und sie wird es um so mehr, wenn entweder ein verderbter Zeit- und Volksgeist überhaupt, oder ein widerstrebender Factionengeist im Volke ihr feindlich entgegentritt. Wenn sich die Verpflichtung des Staates, für die Erziehung seiner Bürger zu sorgen, überhaupt nicht leugnen läßt, so wird sie in diesem Falle und im Conflict gegen fremde geistige Einwirkung besonders dringend und erfordert die volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit aller derer, denen ein größerer oder geringerer Einfluß auf die Leitung dieser Angelegenheit verstattet ward.

Mit dieser Ueberzeugung und mit dem redlichen Vorsatz, Volks- und Jugendbildung unter allen Verhältnissen zu schützen und kräftig zu fördern, betrat der Generalgouverneur im März 1814 den durch den Willen der hohen verbündeten Mächte ihm anvertrauten Wirkungskreis. Während voller zweier Jahre hat er mit vorzüglicher Liebe und mit vorzüglicher Genugthuung gerade den Theil derselben besonders hervorgehoben, der durch Bearbeitung des Geistigen und Moralischen im Volke auf die Gesinnung des lebenden Geschlechts, während der unvermeidlichen Uebel eines durch erneuerten Krieg verlängerten provisorischen Zustandes, von einem eben so erfreulichen Einfluß gewesen ist, als er es wahrscheinlich auf die Gesinnung und das Wohl der künftigen Generation seyn wird. Eine ungeschminkte Darstellung der Thatsachen mag dazu die Belege liefern. Sie zerfällt nach den drei verschiedenen Perioden seiner Verwaltung in drei Hauptabschnitte, von denen

der erste den Zustand des Schulwesens dieser Provinzen vom Anfange März bis Mitte Juni 1814,

der zweite die Veränderungen in demselben vom 15. Juni 1814 bis eben dahin 1815 und

der dritte diese Veränderungen bis zum Ende seiner Verwaltung im Jahr 1816 zu schildern bestimmt ist.

In jeder dieser Perioden werden wir die ihrem Wesen und ihrer Form nach geschiedenen Unterrichtszweige: die Elementarschulen, die Gymnasien

und die Universität, auch in der Darstellung scheiden und was im Allgemeinen, wie für jeden derselben insbesondere gethan ist, in einer möglichst geordneten und klaren Uebersicht zusammen zu fassen suchen.

Erste Periode.

Zustand des öffentlichen Unterrichts in den beiden rheinischen Generalgouvernements während des Zeitraums vom März 1814 bis zur Mitte Juni desselben Jahres.

In dieser Periode waren beide Gouvernements noch getrennt; das niederrheinische umfaßte die drei Departements: der Roer, der Niedermaas und der Ourthe, mit einer Bevölkerung von etwa 1,300,000 Seelen. Ueber die Zahl der darin enthaltenen Schulen und andere schulstatistische Nachrichten vermögen wir nicht nähere Auskunft zu geben; denn weder für die Kenntniß, noch für die Verbesserung derselben konnte noch im Laufe dieser Periode etwas Bedeutendes geschehen. Bei dem in den ersten Monaten noch fortdauernden Kriege, bei den auf allen Puncten dieser Provinzen auch späterhin sich drängenden Truppenmärschen, ließ sich kaum erhalten, was vorhanden war; und bei einer geringen Anzahl von Arbeitern, deren volle Thätigkeit anderweitig in Anspruch genommen war, war es unmöglich, schon jetzt auf die Schulen die Aufmerksamkeit in dem Grade zu richten, als der Gegenstand es verdiente. Erst der pariser Friede gab zu Verbesserungen dieser Art die nöthige Ruhe, und so beschränkt sich denn die ganze

Sorge für den öffentlichen Unterricht in dieser Periode auf die durch Anordnung einer regelmäßigen innern Verwaltung wieder hergestellte und durch kräftige Wirksamkeit der Mittelbehörden erhaltene Sicherheit, wie für alle Einwohner des Landes, so auch für die Lehrer, ihr Geschäft wenigstens in der Art, wie sie daran gewöhnt und dazu geeignet waren, ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Dies gab dem Generalgouverneur zwar mannichfache Gelegenheit, aus dem Zustande einzelner Schulen und einzelner Lehrer auf das Ganze zu schließen; doch wurde seine Kenntniß erst im Anfange der folgenden Periode vollständig genug, um darauf eine genaue Schilderung dieses Zustandes gründen zu können. Da indessen die Provinzen des niederrheinischen Gouvernements, wie es in der ersten Periode war, ihrem größten und wichtigsten Theile nach auch in der zweiten Periode unter seiner Leitung standen, und die Schilderung des Zustandes der Schulen der letztern auch auf die erstere paßt: so benutzen wir die hier sich darbietende Lücke, um diese Darstellung schon hier einzuschalten. Soll in der Folge gezeigt werden, was verbessert *ist*, so muß vorher angegeben seyn, was zu verbessern *war*; es muß im voraus hingewiesen seyn auf das, was diesen Verbesserungen feindlich entgegen trat, oder was ihnen freundlich die Hand bot; aus welcher Darstellung denn auch der Plan der Verbesserung von selbst hervorgeht.

Wenn wir hierbei zugleich diejenigen Provinzen umfassen, welche erst in der zweiten Periode unter

dieselbe Leitung gestellt wurden, so geschieht dies zur Vermeidung einer unnützen Wiederholung und um der symmetrischen Vollständigkeit des Gemäldes willen, zu welchem in der zweiten Periode das Seitenstück geliefert werden soll; dieselben Ursachen, welche die traurige Lage des Schulwesens am Niederrhein erzeugten, fanden auch am Mittelrhein Statt und brachten hier dieselben Wirkungen hervor. Das französische Einheitssystem, welches von der Nordsee bis zum mittelländischen Meere keinen Unterschied der Sprachen, der Sitten, der Gesetze anerkannt wissen wollte, hielt alle Unterrichtsanstalten des großen Kaiserreichs, niedere und höhere, allgemeine und besondere, deutsche, französische und italienische, in den Fesseln der pariser Universität gefangen, und brachte sie so binnen wenig Jahren zu einem gleichen Grade der Siechheit herab, in welcher der noch hin und wieder glimmende Funke höherer Regsamkeit sich in sich selbst verzehrte, ohne nach außen hin zünden zu können. Was etwa die eine der rheinischen Provinzen vor der andern Auszeichnendes und Unterscheidendes hatte, läßt sich in diesem Gemälde an seinem Orte besonders herausheben.

Wir wählen bei dieser Darstellung die aufsteigende Ordnung und gehen von dem Niedern zum Höhern, von den Elementarschulen zu den Gymnasien, von diesen zu der Universität über; woraus sich drei dem Umfange und dem Inhalte nach verschiedene Abschnitte ergeben, denen sich ein vierter anschließen wird, in welchem den aus den vorher-

gehenden Abschnitten hervorgehenden Hindernissen der Schulverbesserung, die dem Generalgouverneur zu Gebot stehenden Mittel ihrer Beförderung gegenüber gestellt werden sollen.

Erster Abschnitt.

Zustand der Elementarschulen.

Wenn selbst in den altpreußischen Provinzen, wo seit vielen Jahren schon an der Verbesserung des Elementarschulwesens mit Ernst und Nachdruck gearbeitet ist, diese noch größtentheils einen wenig befriedigenden Anblick gewähren; wenn es der Einsicht und dem Willen einer liberalen und kräftigen Regierung noch immer nicht hat gelingen wollen, einen bessern Zustand und einen bessern Geist in ihren Volksschulen überall hervorzurufen: so ist es wohl nicht zu verwundern, wenn eben diese Schulen in einem Lande, wo jede mögliche Verbesserung derselben nicht allein nicht gefördert, sondern von allen Seiten gehemmt wurde, in den tiefsten Verfall gerathen sind. Denn außer den allgemeinen Ursachen, welche fast überall diesen Verfall in höherm und niederm Grade herbeiführen und erhalten, und welche zum größern Theile in der Armuth der Gemeinen, in der daraus folgenden dürftigen Besoldung der Lehrer und in der ärmlichen Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln ihren Grund haben, giebt es in den Provinzen des linken Rheinufers deren

noch besonders verderbliche, die in dem Geiste der Regierung, aus deren Händen sie in die dermaligen übergegangen sind, sich gegründet finden.

Dieser Geist zeigte sich den Elementarschulen, wie sie der Generalgouverneur bei seinem Eintritt in diese Provinzen vorfand, überall, im Aeußern wie im Innern, so tief eingedrückt und von einem so unverkennbaren Einfluß auf alle Verhältnisse dieser Schulen, daß es wohl der Mühe lohnt, ihn mit einigen wenigen charakteristischen Zügen auszudrücken und diese Schilderung in den Vordergrund des dunkeln Gemäldes zu stellen.

Die französische Regierung unter Napoleon war eine rein militairische und überall nur darauf berechnet, die einseitigen Zwecke ihres Usurpators zu unterstützen, das ersehnte Ziel desselben, allgemeine Weltherrschaft, in möglichst kurzer Zeit zu erreichen. Daher die ewigen und anhaltenden Kriege, welche mit dem Wohlstande der Nation auch alle edleren Gefühle in ihr unterdrückten; daher das Bestreben, diese Nation nicht zu einer ruhigen Ueberlegung gelangen zu lassen, sie in einer dumpfen Betäubung zu erhalten, und wo möglich schon von den ersten Stufen ihrer Entwickelung an zu verhüten, daß sie nie zu dem Bewußtseyn ihres wahren, höhern Interesse gelange. Was konnte einer solchen Regierung daran gelegen seyn, Grundsätze einer neuern Pädagogik kennen zu lernen und zu verbreiten, welche von den Schulen eine rein menschliche Bildung der Jugend verlangten? Mußten ihr nicht vielmehr dergleichen

Grundsätze verdächtig und ihren Zwecken widerstrebend erscheinen, welche den Gehorsam des Unterthanen auf menschliche Rechte und Pflichten, nicht auf die blinde Willkür des Regenten gegründet wissen wollten? Wenn daher unter der französischen Regierung die wahre Verbesserung der Elementarschulen nicht gedeihen konnte, wenn sie sogar absichtlich gehemmt und unterlassen wurde: so hatte dies hauptsächlich seinen Grund in diesem Geiste dieser Regierung, und zwar in doppelter Beziehung: einmal in dem Mangel an Einsicht, zweitens in dem Mangel an nöthigem Willen. Ueber beides ein paar Worte.

Der Mangel an Einsicht beurkundete sich vorzüglich in der den Elementarschulen gegebenen innern Verfassung, in dem Mangel einer diese Verfassung leitenden höhern Idee. Der wahre Begriff des Elementarunterrichts, zu welchem überhaupt erst die Fortschritte der neuern Pädagogik uns geführt haben, war in diesen Provinzen unbekannt, ehe sie unter französische Herrschaft gelangten; er blieb es, während sie diese Fesseln trugen. Auf einem so unfruchtbaren Boden konnte er sich nicht aus eigner Kraft entwickeln; noch weniger konnte er aus dem Innern Frankreichs zu ihnen gelangen, wo eine völlige Dürre eingetreten war. Was die Franzosen écoles primaires und petites écoles nannten, war weiter nichts, als was im vorigen Jahrhundert auch bei uns noch eine Land- oder niedere Stadtschule war; eine Schule, wo Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens gelehrt werden. Als solche

sind sie auch ausdrücklich in dem kaiserlichen Organisationsdecret der pariser Universität vom 17. März 1808 bezeichnet, und in einem spätern Decret vom 15. Novbr. 1811 werden die Inspectoren der Akademien angewiesen, streng darauf zu halten, daß ja die Schulmeister nicht über dies ihnen vorgeschriebene Trivium hinausgehen. Wer mehr lehren wollte, mußte sich das Recht von der Universität theuer erkaufen.

Also nicht die formelle Bildung, nicht das methodische Entwickeln aller menschlichen Anlagen, nicht die allgemeine Begründung alles menschlichen Wissens und Könnens ohne unmittelbare Beziehung auf ein Besonderes; sondern nur das materielle Wissen und Können allein und dessen nächster Zusammenhang mit den nothdürftigen, ärmlichen Zwecken des gemeinen Lebens: das war es, was die französische Regierung von einer Elementarschule überhaupt, das war es, was sie in der beschränktesten Beschränktheit von einer Primairschule insbesondere verlangte. Da nun in der Regel die Ausführung immer weniger leistet, als die Idee oder das Gesetz erheischt, so blieben auch natürlich die Elementarschulen noch hinter diesem von der Regierung aufgestellten Begriff zurück, und waren schlechter, als schlecht.

Für so geringe Zwecke bedurfte es denn auch nur geringer Mittel. Wo es nur darauf ankommt, daß etwas, nicht aber, wie es gelehrt werde, da möchte auch eine Abrichtungsmaschine allenfalls hinreichen; wozu also ein langwieriges und kostspieliges

Vorbereiten der Elementarlehrer für ein Amt, das so wenig von ihnen fordert? Daher blieb denn auch der 108te Artikel des Organisationsdecrets der pariser Universität, nach welchem bei den Lyceen und Collegien zur Bildung von Primairlehrern Normalclassen eingerichtet werden sollten, größtentheils unausgeführt. Das Gesetz stand hier mit sich selbst in Widerspruch, indem es dergleichen Bildungsanstalten mit den höheren Schulen vereinigt wissen wollte; darum achtete Niemand darauf. In den rheinischen Provinzen wenigstens haben wir eine solche Anstalt, welche absichtlich dazu wäre eingerichtet worden, nirgends bei einem Collegio oder Lyceo vorgefunden: wie denn überhaupt nur in dem einzigen Rhein- und Moseldepartement, auf Veranlassung eines wackern Präfecten, etwas für eine zweckmäßigere Vorbereitung der Primairschullehrer geleistet worden ist. Daher die sogenannte Normalschule zu Coblenz.

Wie wenige mag es aber im ganzen französischen Reiche solcher Präfecten gegeben haben, welche das Schulwesen und zwar das Elementarschulwesen zum Gegenstande ihrer Sorgfalt erhoben hätten! In der Regel war von ihnen weder die Sache noch die Person geachtet: die erstere nicht, weil sie den Zwecken der Regierung und den ihrigen wenig zusagte; die andere nicht, weil von einem armen Schulmeister nichts zu erpressen war. Und was die Regierung nicht achtet, wie soll das beim Volke Achtung gewinnen?

Der Mangel an nöthigem Willen zeigte sich überall noch sichtbarer. Wie sollte auch eine napoleonische Regierung das Bessere gewollt haben, wie sollte sie es namentlich in der Volksbildung gewollt haben, da sie im ewigen Kriege begriffen, vom Volke nur blinden Gehorsam zu fordern gewohnt war, da sie in einer geistigen Entwickelung der Volksanlagen nur eine Entdeckung ihrer eigenen Truggewebe, in einer moralischen Richtung der Volkskraft nur einen Widerstand gegen ihre frevelhaften Zwecke fürchten mußte? Natürlich mußte ihr mehr daran gelegen seyn, das Volk in Unwissenheit zu erhalten, und daher erklärt sich denn hinreichend ihre strafbare Gleichgültigkeit bei allem, was die Verbesserung des Volksschulwesens beabsichtigte. Nicht blos die zweckmäßigsten, den Ortsverhältnissen angemessensten Vorschläge von Privatpersonen, sobald sie diesen Gegenstand betrafen, wurden bei Seite gelegt; auch die schon eingeleiteten, auf diese Verbesserung abzweckenden Maasregeln besser gesinnter Landes- und Kreisbehörden wurden absichtlich gehemmt und unterdrückt, wozu auch in den rheinischen Departements Belege sich vorfinden.

Doch zeigte sich der Mangel an gutem Willen weniger in dieser directen Gegenwirkung, wozu sich nur hin und wieder und selten einmal eine Gelegenheit darbot: mehr noch zeigte sich derselbe indirect, durch Unterlassung aller kräftigen Maasregeln, welche die Regierung zur Verbesserung des Volksschulwesens hätte treffen können. Nur die auffallendsten Belege dazu wollen wir kurz berühren.

Weder die nähere noch die entferntere Aufsicht über die Primairschulen war im geringsten geeignet, einen bessern Geist in denselben zu erregen oder zu erhalten. Jene war von den Geistlichen, denen sie in mehrfacher Beziehung gebührte, auf die Bürgermeister übergegangen, die zum Theil bei einer gänzlichen Unkunde in allem, was zum Wesen des Elementarschulunterrichts gehört, und bei einer Menge anderer sie zerstreuender, häuslicher und öffentlicher Geschäfte, sich um ihre Schulen in der Regel wenig oder gar nicht bekümmerten und sehr zufrieden waren, wenn sie mit Klagen von dieser Seite gar nicht behelligt wurden. Wo ja ein solcher von der Regierung autorisirter Schulaufseher glaubte, dieser Pflicht genügen zu müssen und auch genügen zu können, da fand er nur zu oft in dem Pfarrer, der diese Kränkung seiner Rechte nur mit Unwillen ertrug, einen offnen oder versteckten Widersacher, und durch ein wiederholtes, wohlberechnetes Mißlingen seiner Verbesserungsplane der Lust und des Muthes beraubt, ließ er die ganze Sache liegen, ohne sich weiter in dieselbe zu mischen. Der Pfarrer hingegen, der sich in der Regel mit dieser indirecten Einwirkung begnügen mußte, fand auch zu wenig festen Grund, auf den er selbst die vollen Zügel hätte ergreifen können; und so behielt der Schullehrer einen freien Spielraum, in welchem seine Unwissenheit, seine Bequemlichkeit, sein Eigendünkel sich nach Willkür gehen ließ und oft zu den unangenehmsten Conflicten Veranlassung gab.

Am häufigsten zeigten sich diese zwischen dem Schullehrer und dem Pfarrer, gegen welchen der erstere von aller Verbindlichkeit glaubte frei gesprochen zu seyn. Auch machte die französische Communial-Verfassung den Pfarrer gar oft abhängig von dem Lehrer, wenn dieser als Beigeordneter oder als Secretair des Bürgermeisters fungirte, in welchem Verhältnisse vielleicht ein Viertheil der Lehrer, wenigstens die besseren, fast überall standen. Denn selten fand sich in der Gemeinde ein anderer Mann, der den Berichten und Tabellen, welche die Bürgermeister einzureichen hatten, die einzige von den Behörden geforderte Eigenschaft, die kalligraphische Vollkommenheit hätte geben können. Durch diese Zerstreuung des Lehrers wurde die Schule, die überall in den Hintergrund trat, ganz vernachläßigt, und was dem Lehrer noch an Lust und Liebe für sein Fach, was ihm an moralischem Gefühl geblieben war, ging in diesem Schlamme eines dem Eigennutz und anderen kleinlichen Rücksichten dienenden Geschäftslebens völlig zu Grunde.

Mittelbehörden, welche ihn in nähere und anhaltende Aufsicht hätten nehmen können, gab es nicht. Der Inspector für das ganze Roerdepartement hatte zu Lüttich, der für das Rhein- und Moseldepartement zu Mainz seinen Sitz. Beide, geborne Franzosen, ohne alle Kenntniß des Deutschen, konnten nicht Aufseher über deutsche Schulen, konnten nicht Rathgeber für deutsche Lehrer seyn. Sie waren nur Visitatoren für die außer dem oben bezeichneten Tri-

vium etwa eingeschwärzten Contrebande; sie waren nur die Geißel aller der Lehrer, denen es schwer fiel, noch in ihren alten Tagen die französische Sprache zu lernen und in derselben zu lehren. Auf ihren jährlichen Rundreisen spielten sie eine sehr verhaßte, oft auch eine sehr lächerliche Rolle.

Daß die französische Regierung das Emporkommen der Elementarschulen in keiner Art wollte, ergiebt sich endlich auch aus dem gänzlichen Mangel an Unterstützung, durch welche sie sowohl aus Staatscassen als durch die Gemeinen selbst ihnen hätte aufhelfen können. Von dem Erstern findet sich gar kein Beispiel, eben so wenig als daß auch nur in einem ihrer Decrete den Gemeinen diese Verpflichtung wäre nahe gelegt worden. Ja, was noch mehr ist, sie nahm selbst diesen Schulen ungescheut die vorhandenen Mittel, sobald diese nur unter irgend einem Titel als ehemaliges Kloster- oder als Kirchengut angesehen werden konnten, und indem sie die auf diese Art beraubten Schulen an die Gemeinen verwies, war es ihr gleichgültig, ob diese den ihnen übertragenen Verpflichtungen genügten oder nicht.

So wenig lag es in dem Willen dieser Regierung, in den Volksschulen irgend einen Keim des Bessern zu pflegen; was sie dagegen in ihnen wollte, was sie mit einer eisernen Strenge wollte, das könnte man eher einen bösen Willen nennen: Einheit der Sprache, Einheit im Grade des Verfalls. Wie tief es den Deutschen kränken mußte, seine Mutterspracbe einer fremden weichen zu sehen, und welch

ein böser Wille hinter dieser Veranstaltung verborgen lag, ist hier nicht der Ort, zu entwickeln. Wie sehr aber eben dadurch die bessern deutschen Schulen auch an innerer Güte verlieren mußten, kann wenigstens nicht unerwähnt bleiben. Wie die französische Sprache den Charakter des Volks in sich trägt, aus dem sie hervorgegangen ist: so theilt sie eben diesen Charakter auch überall mit, wo sie tiefere Wurzel schlägt. Welch ein Charakter dies beim Volke sey, hat dessen neueste Geschichte hinreichend beurkundet; welch ein Charakter dies in den Volksschulen sey, lehrt eine leichte Uebersicht des Zustandes ihres Volksschulwesens.

Was endlich dieser verderblichen Einwirkung der napoleonischen Regierung auf die Schulen der rheinischen Provinzen die Krone aufsetzte, war die geistige Douanerie, die literarische Rheinsperre, wodurch alle geistige Berührung der beiden Rheinufer aufgehoben wurde, um den teuflischen Zweck der Entdeutschung der diesseitigen Provinzen um so leichter zu erreichen. Auf die Elementarschulen hat diese Geschiedenheit von dem jenseitigen Deutschlande einen um so nachtheiligern Einfluß gehabt, weil gerade in der Epoche ihrer Dauer die mächtigen Fortschritte in der neuern Methodik und Didaktik des Elementarunterrichts gemacht sind, wovon diesseits nichts oder nur einzelne Fragmente bekannt wurden, aus denen sich kein Ganzes zusammensetzen ließ.

Unter allen diesen Umständen, welche die Elementarlehrer zu einer Vernachläßigung ihrer Pflicht

veranlaßten, ja sogar ermächtigten, ist es wirklich zu verwundern, daß sich noch so mancher Ehrenmann vorfand, der auch ohne äußern Antrieb, und selbst gegen äußere Hindernisse, den Weg zum Bessern muthig verfolgte und, bei einer scheinbaren Nachgiebigkeit vor den Augen französischer Späher, deutschen Sinn in seinem Herzen und in seiner Schule bewahrte. Freilich konnte die Zahl solcher wackern Schulmänner nicht groß seyn: sie mußte immer geringer werden, je mehr das Unkraut Zeit gewann, die edle Frucht zu überwachsen und zu verdrängen. Doch hat den Generalgouverneur gleich anfangs manche unverdorbene Pflanze erfreut, und vieles, was verloren schien, ist durch sorgfältige Pflege wieder in's Leben und zu einem kräftigen Gedeihen zurückgerufen worden.

Das Ganze war freilich über alle Beschreibung schlecht und entsprach vollkommen den Grundsätzen, aus denen es hervorgegangen war. Viele Gemeinen waren ohne allen öffentlichen Unterricht; zum Theil hielt die Armuth und der Druck des Krieges sie davon zurück, zum Theil fühlten sie auch das Bedürfniß nicht. An vielen Orten, wo der Vicarius zugleich zum Schulhalter verpflichtet war, fehlte dieser entweder ganz, oder seine Verpflichtung war in Vergessenheit gerathen. In die Stelle des mangelnden öffentlichen Lehrers zog dann, etwa im November, von einigen Familien gedungen, ein wandernder Schulmeister ein, eröffnete seine Bude auf irgend einer Scheuntenne, wo dann abwechselnd bald Korn bald

Kinder gedroschen wurden, und setzte, jedoch mit Zurücklassung seiner Heerde, beim Anbruch des Frühlings seinen Nomadenstab weiter. Acht Monate im Jahr übte sich die hoffnungsvolle Jugend in holder Vergessenheit, und erwartete gegen den Winter einen neuen Hirten, der sie wieder auf eine andere Weide führte.

Dies ist ein treues Bild der Dingschulen, wie sie in den ärmlichen Gegenden der Eiffel, des Hundrücks, der Ardennen fast überall gefunden wurden. Nicht viel erfreulicher ist der Anblick der stehenden Schulen in den weniger armen Gegenden. Auch in ihnen wird nur etwa fünf Monat im Jahr unterrichtet, auch in ihnen zieht der Lehrer von Haus zu Haus, oder wenn er ja ein eigenes Schulhaus besitzt, so treibt er in einem engen, niedrigen, dumpfen, fast verpesteten Zimmer die Kinder des Dorfs mit seinen eigenen und mit allem, was zu seinem Hausstande gehört, zusammen. Jedes vertreibt sich, so gut es kann, die Zeit und geht, wenn sie vergangen ist, wieder zu Hause: dann ist es zur Schule gewesen.

Auch in den wohlhabensten Gegenden hat die Anhänglichkeit an das Alte noch viel Schlechtes erhalten, und der Uebergang zum Bessern geschieht durch viele Abstufungen, die aber, je höher sie stehen, immer weniger besetzt sind und am Ende ganz leer bleiben. Wir übergehen diese Schilderung, da sich Belege dazu auch im jenseitigen Deutschlande befinden; wir übergehen den Lehrplan, die Methode,

die Disciplin, weil sie aus dem Vorhergehenden sich ergeben; wir übergehen das Bild des Lehrers in seinen häuslichen Verhältnissen, seinem Lebenswandel u. s. w., weil dadurch das Gemälde ein gar zu finsteres Ansehen erhalten würde.

Daß nicht alle Schulen dieser Provinzen, daß nicht alle Lehrer derselben diesem Bilde entsprechen, liegt in der Natur der Sache und in mancherlei günstigen Verhältnissen, die sich an dem einen Orte mehr, an dem andern weniger finden. Was gerade hier diese Verschiedenheit der Elementarschulen und ihrer Lehrer zum Vortheil der einen oder der andern Partie begründet, ist 1) der Unterschied der Religion. Unter den protestantischen Schulen, die in dem nördlichen Theile etwa den achten, in dem südlichen Theile aber nur einen sehr kleinen Theil des Ganzen ausmachen, sind bei weitem weniger schlechte und mittelmäßige: wohl über die Hälfte läßt sich zu den bessern rechnen. Das hat seinen Grund theils in der größern Wohlhabenheit der protestantischen Familien, vorzüglich an den Orten, wo sie nicht die herrschende Partei, wo sie dagegen am meisten im Besitze der Industrie sind; theils in der zweckmäßigern Vorbereitung der Lehrer. Die meisten unter diesen sind aus dem benachbarten bergischen Lande herübergekommen, wo sich auch unter französischem Einflusse die Schulen dieser Confession immer ziemlich rein von fremdartiger Beimischung erhalten haben und mit dem Zeitgeiste fortgeschritten sind. Auch die protestantischen Pfarrer, denen

es in der Regel an einer wissenschaftlichen, durch ein akademisches Triennium begründeten Bildung nicht fehlt, nahmen sich während des französischen Universitäts-Despotismus mehr ihrer Schulen an und wußten einen bessern Geist in ihnen zu erhalten. In den katholischen Gemeinen fehlte es dem Lehrer wie dem Pfarrer gewöhnlich an aller Bildung, oft dem letztern noch mehr, als dem erstern. Man darf nur die Art und Weise kennen, wie beide für ihr Amt vorbereitet wurden, wie die Pfarrer es noch jetzt werden, um diese Erscheinung ganz natürlich zu finden. Die Forderungen, welche in der Regel die katholischen Gemeinen an ihre Lehrer machen, sind auch nicht von der Art, daß diese dadurch zu einer gründlichern Vorbereitung aufgemuntert werden. Wo also die Regierung sich der Sache nicht annahm, da mußte in den katholischen Schulen alles in dem uralten Geleise bleiben, oder gar zurückgehen.

2) Der Unterschied der Nation und der Sprache. Das Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins umfaßte während seiner größten Ausdehnung drei verschiedene Völkerstämme, den wallonischen in S. W., den niederländischen in N. W., den deutschen in O. Alle drei haben ihren eigenen volksthümlichen Charakter, ihre eigene Sprache und Sitte. Dem regen kräftigen Wallonen erscheint die Schulbildung viel zu künstlich und die Zeit derselben viel zu lang; er eilt, um nur bald ein eignes Ziel zu verfolgen, früh hinaus in die Welt und sucht seine Vorbereitung für das Leben in

dem treibenden Gewühl des Lebens selbst. Der ärmere Theil dieses Volks, welcher den kahlen Haideboden der Ardennen mit mühsamer Hand bebaut, wußte auch wirklich vom Lesen und Schreiben kaum einen Gebrauch zu machen, und in allem nur den Geldgewinn berechnend, gibt er sich daher keine Mühe, etwas zu erlernen, wovon weder seine Kartoffeln größer noch seine Schaafe fetter werden. Der Betriebsamkeit des Wallonen entgegen steht die Bequemlichkeit und die Trägheit des Niederländers: das alte gewohnte Geleis ungern verlassend, kümmert er sich wenig um die Verbesserung der Schulen, in der er nur eine gefährliche Neuerung erblickt. Der Deutsche, der die Charakterstärke des Wallonen mit dem Ernst des Niederländers vereinigt, ist für diese Verbesserungen am empfänglichsten; auch hier beurkundet dies die Zahl der guten oder nicht gerade schlechten Schulen, die in den deutschen Provinzen, wenigstens im Roerdepartement, wohl ein Drittheil des Ganzen beträgt, während in den übrigen Departements kaum eine auf hundert gefunden wurde.

Der Einfluß früherer politischer Verhältnisse auf die Beschaffenheit des Schulwesens ist unter der französischen Herrschaft fast ganz verloren gegangen, und auffallend, ja niederschlagend war es, gerade im Clevischen den verhältnißmäßig größern Theil schlechter Schulen zu finden.

3) Der Unterschied in den Zweigen der Industrie. Was diese nur an Verschiedenheit ihrer Gegenstände irgendwo aufzuweisen hat, findet sich,

mit geringen Ausnahmen, in den Provinzen zwischen dem Rhein, der Maas und Mosel, es findet sich schon in dem einzigen Roerdepartement zusammengedrängt. Wie nun aber ihre beiden Hauptzweige, Ackerbau und Fabrikwesen, überall in einem grellen Gegensatze stehen und diesen in ihrem Einfluß auf den Charakter und die Bildung der Nation äußern, so finden wir ihn auch unverkennbar wirksam in der Beschaffenheit des öffentlichen Unterrichts. Wo ein ergiebiger Boden, bei der hier fast überall herrschenden gleichmäßigen Vertheilung der Ländereien in kleinern Besitzungen, den Wohlstand vieler Familien zugleich und in gleichem Grade befördert, da zeigt sich auch der Sinn für Bildung des Geistes am regsten, und man findet diese Erfahrung auch hier bestätigt, wo z. B. der fruchtbare Boden des ehemaligen Herzogthums Jülich auch in Hinsicht seiner Schulen die meiste Befriedigung darbietet. Wo dagegen das Fabrikwesen den ganzen Sinn des Menschen nur auf Gelderwerb hinleitet, neben eine reiche Familie hundert darbende stellt, und so den Geldaristokratismus begründet, wo eben dieses Fabrikwesen die Kinder schon mit dem sechsten, siebenten Jahre an die Maschinen fesselt und sie daselbst physisch und moralisch verkrüppelt, da können auch keine Schulen gedeihen. Ein gräßliches Bild der aus diesem Mangel an geistiger Bildung hervorgehenden moralischen Verderbtheit der Jugend stellen die vielen Fabrikörter des Roer- und Ourthedepartements dar,

welches wir hier nicht weiter ausmalen, da es für unsern Zweck der bloßen Anzeige bedarf.

Zweiter Abschnitt.

Zustand der Gelehrtenschulen.

In einem eben so traurigen, wir möchten sagen, noch traurigern Zustande, als die Elementarschulen der zu dem Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins gehörigen Districte, ward das Gelehrtenschulwesen derselben gefunden; wenigstens fiel er an ihnen, eben weil sie höher stehen, um so deutlicher in die Augen. Früher war die Gelehrtenbildung in diesen Ländern fast allein den Klöstern, am meisten den Jesuiten anvertraut. Eigentliche städtische oder Staatsinstitute dieser Art bestanden in dem katholischen Theile dieser Länder fast gar nicht; die Protestanten waren zerstreut und lebten zu sehr unter dem Druck, um eigne Gelehrtenschulen errichten zu können, und nur da, wo sie die herrschende Partei bildeten und unter der Herrschaft protestantischer oder liberaler katholischer Fürsten konnten sie zu diesem Besitze gelangen. Es fanden sich daher in dem ganzen Gebiet des Nieder- und Mittelrhein-Generalgouvernements nur drei protestantische Gymnasien zu Cleve, Meurs und Kreuznach, von denen jedoch unter französischer Herrschaft die beiden erstern ganz untergegangen waren, das letztere beim Antritt der dritten Verwaltungsperiode des Generalgouverneurs

auch bereits in den letzten Zügen lag und nur durch seine Dazwischenkunft noch vom Tode errettet wurde.

Wie bei den Elementarschulen, so zeigte auch bei den Gelehrtenschulen der Geist der Regierung seinen verderbenden Einfluß, und hier noch deutlicher und wirksamer als dort, weil er gerade hier direct einwirkend auftrat, da er dort mehr dem heraneilenden Verfall gleichgültig zusah und nur hin und wieder nachhalf. Für das höhere Schulwesen hatte er seinen Willen in einer Menge von Decreten und Statuten ausgesprochen, und er verfolgte, das läßt sich nicht läugnen, diesen seinen Willen eben so streng als consequent. Auch gelang es ihm in den größern Anstalten dieser Art überaus gut und leicht, den alten mönchischen Geist zu verdrängen und sich an dessen Stelle zu setzen; nur konnten die Schulen selbst dabei nicht gewinnen. Denn war die Gelehrtenbildung in den Klöstern mönchisch einseitig betrieben worden, so wurde sie es nach Aufhebung der Klöster französisch oder napoleonisch einseitig; das eigentlich charakteristische Princip dieser Anstalten wurde unter beiderlei Einfluß nicht erkannt, oder es wurde verfehlt. Wie der eine Theil alles auf die Kirche und deren äußere Zwecke, so bezog es der andere Theil auf die Militairmacht und die Universalherrschaft des großen Kaiserreichs. Nicht die höhere Steigerung des Menschen, nicht die harmonische und möglichst umfassende Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte nach allen Richtungen galt es, sondern die tiefere Begründung geistlicher oder weltli-

cher Macht; Sprachen und Wissenschaften mußten diesem Götzen dienen. Eine Zeit lang waren beide Mächte noch im Conflict; hie und da wußten einzelne den Klöstern entrissene Geistliche mit Erfolg auf ihren Zweck, auf den Zweck der Kirche hinzuarbeiten: allein was den Centralschulen nicht gelungen war, eben weil es ihnen noch an einem Centrum fehlte, das gelang der meisterhaft erfundenen und meisterhaft in's Werk gesetzten pariser Universität. Mit Riesenschritten drang der französische Geist auch in die nicht französischen Gymnasien und Collegien am Rhein: deutsche Sprache und Sitte wich der übermüthigen Siegerin, und sklavisch beugte sich die Mehrzahl der Lehrer vor dem Despotismus französischer Schulinspectoren.

So fand der Generalgouverneur bei seinem Eintritt in diese Provinzen das leitende Princip ihrer Gelehrtenschulen; er that einen tieferen Blick in ihr Inneres, und erstaunte über die Möglichkeit, wie in so kurzer Zeit ein fremder Charakter so tiefe Wurzel hatte fassen können. Nicht allein war die französische Sprache überall die lehrende geworden, — Lehrer, die derselben nicht mächtig waren, wurden entfernt — sondern es wurden auch alle Lehrgegenstände mit französischer Flachheit, mit französischer Anmaßung betrieben. Wozu, meinte der Großmeister der französischen Universität, wozu griechische und römische Classiker lesen, da ja die französische Literatur in jeder Gattung des Styls weit größere Muster aufstelle, als Homer, Sophokles, Pindar, De-

mosthenes und Thucydides, größere als Virgil, Horaz, Cicero und Tacitus? Wozu auf den Geist und die Helden des Alterthums zurückweisen, da der Geist des französischen Volkes alles, was je ein Volk an Größe, Kraft und Edelmuth entwickelt habe, in sich vereinige, und da der Held der französischen Nation den Ruhm aller frühern Helden verdunkele? — Eine blos oberflächliche Ansicht der frühern Lectionspläne hiesiger Gelehrtenschulen zeigte auch wirklich, wie in diesem Geiste ein Drittheil der Zeit mit der französischen Grammatik und französischen Lectüre verschwendet wurde, ein anderes Drittheil mit lateinischem Rhetorikenwesen, und das dritte mit allerlei curiosis, ohne andern Zweck, als den der Unterhaltung. Als Zugabe dienten die sogenannten Silentien, eine Art von Wiederholungsstunden unter den Augen und der beständigen Leitung des Lehrers, damit der Jüngling doch nie lerne auf eignen Füßen stehen und sich selbst einen Weg bahnen, der vielleicht gerade nicht der Weg seyn könnte, welchen der Staat und die Kirche ihn geführt wissen wollte.

Das französische Universitätssystem erkannte zweierlei Gattungen von höheren oder Gelehrtenschulen an, Lyceen, welche vom Staate, Collegien oder Secondairschulen, welche von den Gemeinen unterhalten wurden. Jene sollten auch in Hinsicht ihres Umfanges vor diesen den Vorrang haben; doch kommen die Collegien des ersten Grades ihnen in dieser Hinsicht ziemlich gleich und weichen mehr in der

Form, die bei den Lyceen rein militairisch ist, als in der Materie von ihnen ab. Das ganze Lyceenwesen widerstrebt jedoch dem reinen höheren Zwecke deutscher Gymnasien und hat glücklicherweise in dem überrheinischen Deutschlande, wo es unter französischem Einflusse sich bildete, eine mehr deutsche Richtung genommen; diesseits des Rheins faßte es in seiner französischen Bedeutung leichter Wurzel, wovon, wenn wir auch das Lyceum zu Lüttich, wo französische Sprache und Sitte bereits seit langer Zeit das Bürgerrecht gewonnen haben, nicht als Beleg anführen wollen, wenigstens das beim Uebergang der Alliirten über den Rhein sich in sich selbst auflösende Lyceum zu Bonn, und das auf die Erhebung zu einem Lyceum sich eifrig vorbereitende Collegium zu Cöln einen wenig erfreulichen Beweis gegeben haben. Unter den Collegien des zweiten Grades, welche kaum diese Benennung verdienen, fanden sich einige, die gar nicht fundirt, nur als Privatanstalten anzusehen waren, denen ein Unternehmer mit einigen selbstgewählten Gehülfen vorstand.

Ohne Aufsicht waren alle diese Anstalten nicht, vielmehr wurden sie ziemlich streng controlirt; auch blieben diejenigen, welche ganz im Geiste der Regierung errichtet waren, nicht ohne hinreichende Unterstützung; die Lyceen kosteten sogar dem Staate große Summen; allein, weil dem ganzen Gebäude keine höhere Idee zum Grunde lag, so war mit dem Gelde weder den Lehrern noch den Schülern geholfen: beide gingen in dem Schlamme der Ein-

seitigkeit und Oberflächlichkeit, mit welchem das Ganze durchzogen war, zu Grunde.

Schlimmer waren diejenigen Collegien daran, welche sich entweder diesem eindringenden fremden Geiste nicht fügen wollten, oder von der Regierung nicht würdig befunden wurden, unter die Zahl ihrer Günstlinge aufgenommen zu werden. Größtentheils verloren sie, was sie hatten, ohne einen Ersatz für das Verlorne zu erhalten. Wenn sie auch ihre alten Locale behielten, oder neue ihnen zugewiesen wurden, so waren doch in der Regel ihre früheren Besitzungen, aus deren Ertrage die Lehrer besoldet wurden, als Domainengüter eingezogen, oder, wo sie ihnen gelassen waren, wurden sie wenigstens höchst nachlässig verwaltet und kamen weniger den Lehrern als den Verwaltern zu Gute. Waren aber die Güter ganz eingezogen, so hatte man den Lehrern eine kümmerliche Pension angewiesen, deren Auszahlung überdies sehr unregelmäßig erfolgte, oft aber ganz ausblieb. Muth und Freudigkeit für den Lehrerberuf mußten dabei verloren gehen, Lauheit und Widerwillen an deren Stelle treten, und mit dem Eifer der Lehrer für ihren Beruf das Zutrauen des Publicums verschwinden. Bald verminderte sich die Zahl der Schüler und mit ihr die der Lehrer; die älteren starben aus, und die jüngeren kräftigern zogen sich, wenn sie sonst nur einigermaßen unabhängig leben konnten, in das Privatleben zurück. Ein bedeutender Nachwuchs hatte sich bei so ungünstigen Aussichten für das Schulfach nicht gebildet, Copisten und Calcula-

toren fanden sich in den Bureaus besser belohnt, als das Talent auf dem Katheder. Warum sollte man mehr lernen, als schreiben und rechnen; warum gar einem Stande sich widmen, der weder eine ehrenvolle, noch eine behagliche Existenz darbot? — Was daher in den gewöhnlichen Collegien an Lehrern zurückblieb, beschränkte sich größtentheils auf einige frühere Ordensgeistliche, die neben dem Schulamte noch der Kirche dienten, oder eine geistliche Pension genossen; Männer, die keinen andern Zweck der Schule kannten, als welchen ihre Kirche im Allgemeinen, oder ihre Ordensregel insbesondere ihnen zur Pflicht gemacht hatte. Höhere Ansichten waren nie in ihr Kloster gedrungen; und als sie der Welt wiedergegeben waren, sahen sie in doppelter Richtung in den objectiven und materiellen Zwecken eines blos praktischen Lebens sich befangen, welches jede freiere und liberalere Idee gleich im ersten Keime erstickte. Woher sollte ihnen auch überdies eine solche Idee gekommen seyn, da in ihrem Innern kein Stoff dazu sich vorfand und von außen her jede engere Verbindung mit dem Mutterlande freierer geistiger Thätigkeit, mit dem jenseitigen Deutschland, ihnen versagt war?

Die wenigen Gelehrtenschulen von größerem Umfange, an denen es noch einigermaßen einträglichere Lehrstellen gab, waren darum in Hinsicht ihres innern Lebens und Wirkens nicht viel besser berathen. In die oberen und besseren Stellen hatten geborne oder gewordene Franzosen sich eingedrängt; auf der

mittlern Stufe standen die ältern Lehrer, welche man vorgefunden hatte, ohne sie ganz zurückweisen zu können; die untern Stellen nahmen junge Routiniers ein, die selten eine höhere wissenschaftliche Bildung genossen hatten und durch ein fortgesetztes Experimentiren sich eine gewisse Lehrerpraxis einüben wollten. Diese letzteren Stellen, die der sogenannten Hülfslehrer und Studienmeister (maitres supplémentaires und d'étude) dienten auf diese Art in Ermangelung eigentlicher Seminarien als Anstalten zur Vorbereitung künftiger Lehrer der höhern Schulen. Wie diese aus ihnen hervorgingen, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Wenn in dem dunkeln Gemälde, welches wir kurz vorher von den Elementarschulen aufgestellt haben, noch hier und da ein lichter Punct sich zeigte, wenn dort namentlich die deutschen Schulen vor den französischen, die protestantischen vor den katholischen in den helleren Vordergrund traten: so läßt sich dies von den Gelehrtenschulen weniger behaupten. Der protestantischen gab es, wie schon oben bemerkt ist, nur noch eine, und auch diese lag im Abscheiden; unter den katholischen aber hatten die deutschen bereits rasche Fortschritte gemacht, um es den französischen gleich zu thun; der Lectionsplan des cölner und des aachener Collegiums ist davon ein auffallender Beweis gewesen. Wir fügen nur noch als Bestätigung für diese wenig erfreuliche, aber treue Schilderung des Zustandes der bei dem Eintritt des Generalgouverneurs in die rheinischen Provinzen daselbst vorge-

fundenen Gelehrtenschulen, und zugleich als Resultat einer spätern statistischen Uebersicht derselben bei, daß unter den 20 Anstalten dieser Art, welche die zweite Verwaltungsperiode umfaßte, nur fünf eine hinreichende Anzahl von Lehrern hatten, dagegen eben so viele mit dreien, und drei derselben nur mit einem einzigen Lehrer besetzt waren. Unter der ganzen Zahl von 92 katholischen Gymnasiallehrern befand sich kaum einer, der eine auswärtige deutsche Universität besucht hatte, die meisten waren in geistlichen Seminarien, oder auf der sterbenden cölnischen Universität, wenige auf der zu Bonn gebildet worden, und wenigstens ein Drittheil hatte sich von der Schülerbank unmittelbar auf das Professorkatheder geschwungen. Dies führt auf ein neues und tief gefühltes Hinderniß einer wirksamen und radicalen Verbesserung des Gelehrtenschulwesens der rheinischen Provinzen, auf den Mangel einer rheinischen Universität in echt deutschem Geiste, und auf den Zustand dessen, was unter französischer Herrschaft diesen Mangel zu ersetzen bestimmt war.

Dritter Abschnitt.

Zustand der Universität und aller höhern Bildungsanstalten.

Wie auch das gesammte Unterrichtswesen auf dem linken Rheinufer nach allen seinen Richtungen in den tiefsten Verfall gerathen war, so wurde dessen Verderbtheit nach unten hin und in seinen Wurzeln und Elementen doch am allerwenigsten gefühlt, eben weil

es hier dem Auge mehr verborgen lag, nur in einzelnen kleinern Theilen übersehen werden konnte, und von denen, welche ihm am nächsten standen, ein heller und freier Blick eben nicht zu erwarten war. Je weiter sich der Stamm über die Oberfläche erhob, je höher und weiter er seine Zweige erstreckte, desto mehr war er dem öffentlichen Anschauen blosgestellt, desto weniger konnte sich, was an ihm Krankhaftes war, dem Auge des Forschers entziehen. So kam es denn auch, daß der Mangel einer Universität, und zwar einer deutschen Universität, in allen deutschen Districten dieser beiden Gouvernements am lebhaftesten empfunden, die baldige Wiederherstellung einer solchen am dringendsten erfleht wurde. Wirklich offenbarte sich auch dieser Verfall der höhern Unterrichtsanstalten eher, als jeder andre: denn es fanden sich bei Besetzung von Schulämtern, zu denen eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich war, unter den Eingebornen nicht hinreichende Subjecte; daher der Generalgouverneur sich genöthigt fand, seinen Blick auf das jenseitige Deutschland zu richten.

Die Sache selbst konnte nichts weniger als auffallend seyn. Das Land war zwanzig Jahre hindurch den Stürmen verheerender Kriege, welche die Revolution und der darauf folgende militairische Despotismus herbeiführte, preisgegeben; die Fonds fast aller frühern höheren Unterrichtsanstalten waren von eben diesen Kriegen verschlungen, und mit ihnen die Anstalten selbst zu Grabe gegangen. War nun frei-

lich der Werth des Untergegangenen von keiner großen Bedeutung, so lag doch wenigstens in seinem moralischen Grunde noch ein deutscher Geist; was an seine Stelle trat, athmete ein fremdes, ansteckendes Gift, gleich verderblich für die, welche es gaben, als für die, welche es nahmen; und so ging in ihm völlig unter, was sich noch an höherem Sinn für die Wissenschaft durch die Stürme der Zeit hindurch gerettet hatte.

Hat irgendwo das System der pariser Universität verderblich eingewirkt, so war es gerade in dem höheren wissenschaftlichen Leben: denn hier griff es tief, sehr tief ein in den Kern, während es bei der Volksbildung und den niedern Schulen nur mehr die Schale streifte. Durch das unselige Princip der Spaltung der Wissenschaft in Specialschulen und abgesonderte Facultäten waren die organischen Theile eines Ganzen auseinandergerissen und lagen zerstreut da, ohne Kraft und Wirksamkeit. Was nur gerade in seiner innigsten Verbindung Wahrheit und Leben erhält, sollte, gliedweise getrennt, auch einzeln noch leben und wirken; was in jener Verbindung sich wechselseitig unterstützt und kräftigt, sollte, auch isolirt, in gleicher Fülle der Kraft auftreten und Leben verbreiten. Das Unmögliche konnte nicht in ein Mögliches übergehen; wo nur eine Wissenschaft ausschließlich gelehrt wurde, mußte sich Einseitigkeit bilden; wo dieser Wissenschaft der Anknüpfungspunct an das Edlere fehlte, da mußte in ihr sehr bald die Richtung zur bürgerlichen Brauchbarkeit die überwiegende wer-

den; wo sie allein als die herrschende dastand, mußte sie einen Corporations- und Sectengeist gebären, zu dessen Gefolge Verachtung anderer Wissenschaften und Unduldsamkeit sich gesellten.

Das alles waren denn auch wirklich die Resultate dieses die Wissenschaft zerstückelnden pariser-Universitätsgeistes, wie sie in mehr oder weniger abschreckenden Formen bei dem Anfang dieser Verwaltung in diesen Ländern erschienen: denn auch hier hatte dieser Geist seit dem Augenblicke seiner Entstehung mit seinem vergiftenden Hauche gewehet. Die Universitäten Cöln und Bonn waren untergegangen: jene hatte sich selbst überlebt, dieser fehlte es noch an männlicher Reife und Selbstständigkeit. Der Tod von beiden würde kein Verlust für die deutschen Provinzen am Rhein gewesen seyn, wenn etwas Besseres an ihre Stelle getreten wäre. Ungefähr ein Gleiches läßt sich von den Protestanten sagen, denen Duisburg genommen war: es blieben ihnen die holländischen Universitäten, es blieb ihnen Marburg und Heidelberg, welches Letztere auch der Zufluchtsort einiger Katholiken wurde. Empfindlicher war für die katholischen Maasbewohner der schon frühere Untergang der Universität zu Löwen, aus welcher zugleich mit religiöser Unduldsamkeit viel gründliche Gelehrsamkeit hervorgegangen war.

An die Stelle der aufgehobenen Universitäten waren Akademien mit einzelnen Facultäten getreten: es gab in ganz Frankreich nur eine Universität, welche alle fünf Facultäten vereinigte, die zu Paris; alle

übrige führten den Namen der Akademien und mußten sich größtentheils mit zweien, auch wohl mit einer Facultät begnügen; nur Strasburg hatte noch seine alte Form beibehalten, so wie die holländischen und einige italienische ehemalige Universitäten. Die Länder zwischen dem Rhein, der Maas und Mosel waren unter denen, welche sich am übelsten berathen fanden; die Departemente der Roer, der Niedermaas, der Ourthe, der Sambremaas hatte man an die Akademie zu Lüttich verwiesen, wo es nur erst eine einzige Facultät, die der mathematischen und physikalischen Wissenschaften mit vier Professoren gab; das Rhein- und Moseldepartement, wie das der Saar, ressortirte von der Akademie zu Mainz, wo nur eine Schule der Medicin, wie zu Coblenz eine abgesonderte Rechtsschule war. Das Wälderdepartement endlich hing von der Akademie zu Metz ab, welches mit Lüttich in völlig gleichem Verhältnisse stand. Wie nun alle diese sogenannten Akademien ohne alle philosophische, philologische und historische Grundlage waren, so konnten sie auch die Stelle der Universitäten durchaus nicht ersetzen und mußten an allen den Uebeln leiden, deren wir oben im Allgemeinen erwähnt haben *).

Die nachtheiligsten Folgen äußerte diese Einrichtung auf die Theologen und Philologen, denen es

---

*) Dies fühlten auch die Einwohner der Rheinprovinzen sehr wohl; und Väter, welche selbst auf deutschen Universitäten die Wissenschaften lieb gewonnen hatten, suchten — wenn es möglich war — ihre Söhne über den Rhein zu schicken.

mehr an Gelegenheit und Mitteln fehlte, auswärtige deutsche Universitäten zu besuchen und auf ihnen sich für ihre Wissenschaft gründlicher und vielseitiger auszubilden, wie dies in der Regel noch den Juristen und Medicinern vergönnt war, wiewohl auch sie, um in einer französischen Provinz angestellt zu werden, ihren Cursus auf einer französischen Akademie mußten vollendet haben. Den Theologen dagegen blieben nur die geistlichen Seminarien, deren elender Zustand in dem Bericht über den Cultus in sein gehöriges Licht gestellt worden ist. Den Philologen aber blieb gar keine Zuflucht übrig; daher ihre Seltenheit. Unter den ältern fand sich wohl noch hin und wieder ein guter lateinischer Grammaticus; gründliche Kenntniß der griechischen Sprache und Literatur aber noch seltner.

Am Schlusse dieses den Zustand des gesammten Unterrichtswesens im Bezirk der beiden Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein darstellenden Gemäldes, sollten wir auch der Specialschulen für bestimmte Zweige der menschlichen Thätigkeit erwähnen, insofern diese nicht gerade durch eine gelehrte Bildung begründet ist. Allein hier erspart der gänzliche Mangel solcher Anstalten die Schilderung derselben. Der ganz zweckmäßige Unterricht eines braven cölnischen Malers in der Zeichenkunst und Malerei verdient bei der Beschränktheit seines Umfanges und seiner Gegenstände kaum den Namen einer Kunstschule, so wenig als die auf keiner systematischen Gesangbildung beruhende Vereinigung ei-

niger Sänger und Sängerinnen daselbst für den sonntäglichen Gesang im Dome. Unter den Vorbereitungsanstalten für ein bestimmtes bürgerliches Gewerbe können wir blos einer, aber recht zweckmäßigen Handlungsschule zu Brühl bei Cöln Erwähnung thun; alle übrige Privatinstitute dieser Art vereinigen vielerlei Zwecke, und hören eben dadurch auf Specialschulen zu seyn.

Vierter Abschnitt.

Nothwendigkeit einer Verbesserung des Schulwesens, und Mittel, welche dazu mitwirkten.

Man mag die Sache aus einem allgemeinen Gesichtspuncte betrachten, oder den im Vorigen geschilderten Zustand des Schulwesens in den rheinischen Provinzen besonders ins Auge fassen, so leuchtet die Nothwendigkeit einer Verbesserung desselben überall ein, und sie wurde dem Generalgouverneur, auch selbst während eines provisorischen Zustandes, um so dringender, weil theils die Dauer desselben auf eine kurze Zeit nicht beschränkt seyn konnte, theils die Grundsätze der Regierung, in deren Namen er handelte, dies von ihm forderten, theils die mancherlei von den Folgen eines erschöpfenden Krieges nicht zu trennenden physischen Uebel durch einen geistigen Gewinn am leichtesten minder fühlbar gemacht, und unzufriedene Gemüther durch ihn gewonnen werden konnten. Auch waren es weniger gründliche Verbesserungen selbst, die er bezweckte, als die nothwendi-

gen Vorbereitungen dazu; und diese wurden durch mehrere günstige Umstände erleichtert, die wir hier um so weniger übergehen dürfen, da sie als Lichtseite des Gemäldes neben der vorhin gezeichneten Schattenseite erst ein vollständiges Ganze geben.

Zuvörderst erfordert die auch dem Feinde gebührende Gerechtigkeit das Geständniß, daß neben den vielen das Wohl der Schulen untergrabenden Uebeln aus der Periode der französischen Regierung dieser Provinzen, auch manche für die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts zu benutzende Vortheile zu uns herübergekommen sind, denen die frühere Einseitigkeit nur eine falsche Richtung gab. Wir rechnen dahin:

Die Aufhebung der Klöster, welche von jeher die Schlupfwinkel des Obscurantismus waren und das Emporkommen jeder freieren, liberaleren Idee hinderten, wodurch sie vorzüglich nachtheilig auf die höheren Schulen wirken mußten; wobei wir jedoch keinesweges die Verdienste der Jesuiten um tiefe Gelehrsamkeit verkennen.

Die Beschränkung der Hierarchie, dieses mächtigen Feindes gegen alle von der weltlichen Macht ausgehende Verordnungen und Einrichtungen. Was in andern Ländern nicht ohne große Schwierigkeit der Geistlichkeit genommen werden kann, darf hier nur nicht wiedergegeben werden.

Die Aufhebung der Patronate, wodurch die Besetzung aller Lehrerstellen in die Hände der Regierung gekommen ist, vorzüglich geeignet für die

gerechte Anerkennung und Belohnung des wahren Verdienstes.

Dann aber stehe hier in voller Glorie ihres Lichtes: Die Liberalität der neuen Regierung, durch welche alle Verbesserungspläne des Generalgouverneurs erst volle Kraft und volles Leben gewannen. Das Wort, welches die edelsten Fürsten Europa's verband, das Wort, welches Preußens gerechter König auch seinen jüngern Kindern nicht versagte, wie er es den ältern gegeben, dieses wahrhaft königliche Wort leitete und sicherte jeden Schritt des Generalgouverneurs, noch ehe es in einer officiellen Proclamation gesprochen, noch ehe über das Schicksal dieser Länder bestimmt entschieden war.

Von ihm ermächtigt, durfte er das einseitige, die Wissenschaft zersplitternde System der pariser Universität sogleich über den Haufen werfen, durfte eine höhere leitende Idee an die Stelle der Willkür eines Despoten setzen, durfte dem Lehrerstande sein Ansehen wiedergeben, durfte die eingedrungenen Fremdlinge zugleich mit ihrer Sprache entfernen, durfte deutsche Lehrer aus dem jenseitigen Deutschlande herüberziehen, durfte einen bedeutenden Theil der Landeseinkünfte für Schulverbesserungen bestimmen, durfte die ungerechten Verwalter frommer Stiftungen strafen, durfte Eltern und Lehrern die erfreuendsten Aussichten für die Zukunft eröffnen.

Endlich unterstützten ihn in diesem so manche andere Sorge seines Amtes erheiternden Geschäfte mehrere günstige Zeitverhältnisse.

Es gehört dahin die glückliche Beendigung des Krieges, die Aussicht auf einen dauerhaften Frieden und auf den mit ihm wiederkehrenden Wohlstand dieser Provinzen; der freie geistige und literarische Verkehr mit dem jenseitigen, vorzüglich nördlichen Deutschlande, der längere Aufenthalt so vieler wissenschaftlich gebildeter Männer und Jünglinge, die dem Rufe des Vaterlands folgend hieher gekommen waren, und die Möglichkeit, mehrere derselben unmittelbar in sein Interesse zu ziehen.

Die Mitwirkung wackerer Lehrer und Pfarrer. Wenn deren auch Anfangs nur wenige öffentlich auftraten und ihre Meinung aussprachen, so ging doch aus allem, was mündliche und schriftliche Berichte und eigene Ansicht zeigten, so viel hervor, daß der Sinn für das Bessere nicht überall erloschen sey, und daß es nur einer wirksamen Anregung und einer kräftigen Vertretung des freiern Geistes bedürfe, um diesen bald wieder auch im äußeren freieren Kreise wirken und walten zu sehen. Endlich die Empfänglichkeit der Nation im Allgemeinen für Verbesserungen dieser Art. Sind auch hiervon die wallonischen Provinzen fast ganz, die ärmeren Bewohner des Ardennen- und Eiffelgebirges größtentheils, und in gewisser Hinsicht auch die Fabrikörter auszunehmen, muß man auch namentlich alle die Gegenden, wo die brabantische Schule sich der Herrschaft über die Gemüther bemächtigt hat, als geistig unfruchtbar betrachten: so läßt sich doch für den bei weitem größeren Theil

der deutschen Provinzen diese Empfänglichkeit nicht läugnen.

Der Generalgouverneur konnte mit diesen Mitteln viel ausrichten, viel mit ihnen wenigstens begründen und vorbereiten; nur leuchtet es nicht minder ein, daß ihre Anwendung, um des Erfolges gewiß zu seyn, eben so vieler Umsicht als Festigkeit und vorzüglich auch einer zweckmäßigen Anordnung und Vertheilung der Kraft bedurfte, um nicht durch ein ungestümes Erstreben aller Zwecke auf einmal jeden einzeln zu verfehlen. Wie dies im Ganzen und im Einzelnen gelungen sey, wird aus einer rein historischen Darstellung der beiden folgenden Perioden sich ergeben.

Zweite Periode.

Erster Abschnitt.

Veränderungen im Zustande des Schulwesens im Allgemeinen.

In Hinsicht der Bestandtheile der beiden in dieser Periode vereinigten Gouvernements, welche aus dem ganzen Roer- und Wälderdepartement und den zwischen dem Rhein, der Maas und Mosel gelegenen Theilen von noch fünf andern Departements zusammengesetzt waren, berufen wir uns auf die obigen statistischen Angaben. In dem Generalgouvernement des Niederrheins waren auf eine Bevölkerung von 1,120,000 Seelen etwa 180,000 schulfähige Kinder zu rechnen. Diese hätten mit Aus-

schluß aller höhern und Specialschulen wenigstens 1800 Elementarschulen bedurfte; dennoch gab es der letztern im ganzen Gouvernement nur 1270, und nur etwa 72,000 Kinder besuchten wirklich den öffentlichen Unterricht. An Collegien des 2ten Grades wurden 12, des 1sten Grades 2 gezählt; außerdem bestand zu Lüttich ein Lyceum und eine sogenannte Akademie. An Kunst- und andern Specialschulen fand sich außer einer Handlungsschule zu Brühl bei Cöln in diesem Gouvernement nichts vor; ein Privat-Taubstummeninstitut von drei Zöglingen war zu Crefeld. In dem Generalgouvernement des Mittelrheins betrug die Bevölkerung gegen 500,000 Seelen mit etwa 80,000 schulfähigen Kindern. Anstatt der für diese erforderlichen 800 Elementarschulen wurden nur etwa 570 gezählt, in allen Schulen zusammen kaum 32,000 Kinder. Collegien des zweiten Grades fanden sich drei, des ersten Grades zwei; das Lyceum zu Bonn war nach Frankreich gewandert, und ein Collegium an seine Stelle getreten; Spuren einer Akademie zeigten sich in der Rechtsschule zu Coblenz.

Alle diese Anstalten litten mehr oder weniger an den im ersten Abschnitt geschilderten Gebrechen. Zu deren Abstellung eilte der Generalgouverneur den Plan zu entwerfen, die Idee anzugeben, und wählte zu ihrer Ausführung Männer von erprobter Umsicht, Sachkenntniß und Thätigkeit. Diese zu gewinnen, war seine erste Sorge. Für das Gouvernement des Mittelrheins hatte er den von seinem Vorgänger in

der Verwaltung, dem Generalgouverneur Gruner, bereits angestellten Director des öffentlichen Unterrichts, den Dr. Görres zu Coblenz, übernommen und in dieser Eigenschaft bestätigt. Auch für das Gouvernement vom Niederrhein fand er einen dem Geschäft vorzüglich gewachsenen Mann in der Person des Dr. Grashoff, der 20 Jahr lang in den altpreußischen Provinzen als Schulmann gedient hatte, zuletzt als Rector des Gymnasiums zu Prenzlau zugleich mit seinen erwachsenen Zöglingen dem Rufe des Vaterlandes gefolgt war, und jetzt mit dem Hauptquartier des dritten Armeecorps durch die hiesige Gegend zurückkehrte. Der Generalgouverneur nahm seine ihm angebotenen Dienste an und ernannte ihn zum provisorischen Director des öffentlichen Unterrichts für die Provinzen des Niederrheins. Beide Ernennungen brachte er in einer Bekanntmachung vom 24. Juli 1814 zur Kenntniß des Publicums, in der zugleich jedem der Directoren sein Geschäftskreis überhaupt und die nächsten Verpflichtungen desselben insbesondere angewiesen wurden.

Die in eben dieser Bekanntmachung verheißenen Schulinspectoren sind späterhin, und wo es während des Laufes dieser Periode der Gehülfen bedurfte, durch Diätarien ersetzt worden, da es schwer hielt, Männer zu finden, denen mit einigem Rechte die Aussicht auf eine künftige definitive Anstellung in diesem Fache gegeben werden konnte, am wenigsten im Generalgouvernement des Niederrheins, wo neben dem protestantischen Director nothwendig ein

katholischer Inspector hätte stehen müssen. Im Gouvernement des Mittelrheins, dessen Bezirk nur etwa die Hälfte von jenem betrug, ist die Nothwendigkeit eines Inspectors weniger dringend gefühlt worden.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen wurde zwar den Ortsbürgermeistern nicht genommen; doch, indem der Generalgouverneur den Pfarrern gleiche Rechte einräumte und diese öfters in speciellen Fällen zu Vollstreckern seines Willens machte, wurde zwischen beiden Behörden die Vertheilung dieses Einflusses allmälig dahin eingeleitet, daß jenen mehr die Sorge für die äußern, diesen mehr die Sorge für die innern Verhältnisse der Schule blieb. Durch eine eigentliche Verordnung konnte indessen diese Absicht noch nicht allgemein ausgesprochen werden, weil sie nicht überall anwendbar war, und die nähere Instruction darüber einer allgemeinen Schulordnung für das ganze Land vorbehalten bleiben mußte. Für die höhern Unterrichtsanstalten bestanden zum Theil noch aus der frühern Periode Schulverwaltungen, deren Gegenstand jedoch mehr die äußern Verhältnisse, als das wissenschaftliche der Anstalten betraf. In dieser Beschränkung wurden sie auch beibehalten, jedoch an den meisten Orten entweder theilweise gereinigt, oder ganz umgeschaffen. Das Innere dieser Schulen nahmen die genannten beiden Directoren unter ihre unmittelbare Aufsicht.

Mittelbehörden konnten in dieser Periode weder für die höhern, noch niedern Schulen eingerichtet werden, da der ihnen anzuweisende Wirkungs-

kreis erst mit der Festsetzung allgemeiner Reorganisationsgrundsätze eine eigentliche Bedeutsamkeit erhielt, und sie bis dahin nur als unnütze Lückenbüßer dagestanden haben würden. In den zeitlichen Verhältnissen der Schulen wurden die allgemeinen Kreis- und Cantons-Verwaltungsbehörden als solche benutzt, und diese in vorkommenden Fällen mit der Ausführung allgemeiner Maasregeln beauftragt.

Ein zweiter wesentlicher Punct, der nach Feststellung der obern Schulbehörden berücksichtiget werden mußte, um durch ihn eine feste Grundlage der beabsichtigten Reorganisation der Schulen zu gewinnen, war die Erwerbung einer möglichst genauen und vollständigen Kenntniß von dem Zustand der Schulen, der Beschaffenheit der Lehrer, der vorhandenen Hindernisse der Schulverbesserung, ihrer Beförderungsmittel u. s. w.; diese war auf einem doppelten Wege zu erlangen, schriftlich und mündlich, durch Berichte und durch eigne Ansicht. Der erstere Weg konnte zwar eine geordnetere und vollständigere Uebersicht in kürzerer Zeit gewähren; allein er war dafür in vielen Fällen weniger sicher und mußte, allein genommen, nothwendig zu Irrthümern führen. Es wurde dadurch nothwendig, beide Wege zugleich einzuschlagen, und nur durch ihre Verbindung war ein möglichst sicheres Resultat zu gewinnen.

Dies veranlaßte den Generalgouverneur daher in der oben angeführten Bekanntmachung vom 24. Juli im Allgemeinen, und durch eigne schriftliche Instructionen im Besondern, die beiden Directoren des öf-

fentlichen Unterrichts sowohl mit der Entwerfung allgemeiner, das Schulwesen betreffender Fragen, durch deren Beantwortung eine genaue und vollständige Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Schulen des Landes gewonnen werden konnte, als auch mit der Erwerbung einer eigenen Ansicht und Kenntniß des von ihnen zu bearbeitenden Bodens durch Bereisung der wichtigsten Puncte ihrer Directionsbezirke zu beauftragen.

Als Resultat des erstern Auftrags ergab sich eine Reihe von 43 Fragen *), welche deutsch und fran-

---

*) Fragen über den Zustand des Schulwesens in der Gemeinde —, welche durch den von mir dem Kreisdirector des — Bezirks speciell dazu beauftragten — Herrn — zu — nach Maasgabe der ihm amtlich beiwohnenden Kenntniß, oder von ihm angestellten Untersuchung, der Wahrheit gemäß, auf Eid und Pflicht, möglichst ausführlich zu beantworten sind.

(N. B. Die Beantwortung geschieht auf einem oder mehreren besondern Bogen, unter fortlaufenden Nummern, bei deren jeder auf die correspondirende Nummer dieses Fragebogens Bezug genommen wird. Die Fragen Nr. 15, 16 u. 20 wünscht man durch die Schulmeister selbst in einem eigenhändig beigefügten Berichte beantwortet zu sehen. Die Einsendung an mich, den unterzeichneten Kreisdirector, geschieht spätestens 20 Tage nach dem Empfange.)

1. Besteht die Gemeinde aus mehreren Dörfern oder Gehöften, und in welcher Entfernung liegen diese auseinander?

2. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde überhaupt, und welches die in den einzelnen dazu gehörigen Dörfern oder Gehöften, beides mit Unterscheidung des männlichen und weiblichen Geschlechts?

3. Welches ist die Zahl der katholischen, und welches die der protestantischen Familienväter, sowohl in der Gemeinde überhaupt, als in den einzelnen dazu gehörigen Dörfern oder Gehöften?

zösisch, je nachdem es die Landessprache der einzelnen Bezirke erforderte, unterm 15. August 1814

---

4. Welches ist die Zahl der schulfähigen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts vom vollendeten 6ten bis incl. 14ten Jahre, sowohl in der Gemeinde überhaupt, als in den einzelnen dazu gehörigen Dörfern und Gehöften?

5. Existirt in der Gemeinde eine öffentliche sogenannte Primairschule, oder mehrere, oder gar keine?

(N. B. Im zweiten Falle muß die Beantwortung der nachfolgenden Fragen für jede der in der Gemeinde existirenden Primairschulen einzeln und besonders geschehen; im dritten Falle aber cessiren zwar die folgenden Fragen, dagegen muß umständlich angegeben werden, aus welchen Gründen und seit wie lange keine Primairschule in der Gemeinde existire, und welcher Mittel man sich allenfalls bediene, diesen Mangel für Erziehung und Unterricht der Kinder zu ergänzen.)

6) Wie heißt der Schullehrer mit Vor- und Zunamen, woher ist er gebürtig, wie alt ist er, und wie lange hat er, sowohl überhaupt, als auch besonders in dieser Gemeinde dem Schuldienste vorgestanden?

7. Ist der Schullehrer verheirathet, hat er Kinder, wie viele und von welchem Alter?

8. Hat die Frau des Schullehrers einen gewissen Grad von Bildung, so daß sie zu Unterricht und Erziehung der weiblichen Schulkinder mitwirken könnte?

9. Zu welcher Religion bekennt sich der Schullehrer?

10. Bekleidet der Schullehrer außerdem noch irgend ein Kirchen- oder anderes öffentliches Amt, und welches?

11. Treibt der Schullehrer, neben seinem Schuldienst, irgend ein Handwerk oder Gewerbe, und welches?

12. Wie steht es um die persönliche, physische und moralische Beschaffenheit des Schullehrers, seinen Charakter, seine Bildung und seine Privatverhältnisse?

(N. B. Bei Beantwortung dieser Frage, wird eine möglichst vollständige Charakteristik des Schullehrers erwartet.)

13. Von wem ist der Schullehrer zu diesem Schuldienste berufen worden? Wer hat ihn geprüft und seine Fähigkeit beglaubigt?

(N. B. Hier wird eine beglaubigte Abschrift des nach der Prüfung ihm ertheilten Fähigkeitszeugnisses beigelegt.)

an die vier Gouvernements-Commissaire abgesandt wurden, mit dem Auftrage, sie an die Kreisbehör-

---

14. In welchen Gegenständen unterrichtet der Schullehrer, und in welchem derselben besitzt er seine vorzügliche Stärke?

15. Wie viele Stunden täglich, und zu welchen Stunden des Tags gibt der Schullehrer öffentlichen Unterricht?

16. Wie sind diese Stunden auf die sämmtlichen Lehrgegenstände vertheilt?

17. Welche Lehrbücher sind in der Schule eingeführt? Werden selbige von den Kindern selbst, oder aus einem besondern Fonds angeschafft?

18. Werden die Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, oder getrennt unterrichtet?

19. Wie groß ist im Durchschnitte die Zahl der die Schule wirklich besuchenden Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts?

20. Wie wird die Disciplin in der Schule gehandhabt? welche Strafen und welche Belohnungen oder Ermunterungen finden Statt?

21. Bis zu welchem Jahre ihres Alters pflegen Knaben und Mädchen die Schule zu besuchen?

22. Wird die Schule zu allen Jahrszeiten gehalten, und welche Vacanzen finden Statt?

23. Ist unter den Einwohnern der Gemeinde im Ganzen der Wunsch und das Bestreben bemerkbar, ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben?

24. Hat der Schullehrer eine eigne Amtswohnung, und zwar hat er solche als Schullehrer, oder vermöge eines andern von ihm bekleideten öffentlichen Amtes?

25. Befindet sich bei dieser Amtswohnung ein Garten, ein Stück Wiese oder Acker, und wie viel beträgt jedes an Flächeninhalt?

26. Wie hoch belaufen sich außerdem die jährlichen Einkünfte des Schullehrers als solcher, jedoch excl. des Schulgeldes, sowohl in baarem Gelde als in Naturalien?

27. Wie viel bringen dem Schullehrer die übrigen, etwa noch von ihm bekleideten Aemter ein?

28. Bezahlen die Kinder Schulgeld? Wie viel? In welchen Terminen, und an wen? Wie hoch kann der Schullehrer, im Durchschnitt, seine jährliche Einnahme an Schulgeld rechnen?

den zu vertheilen, diese zur Beantwortung derselben für jede einzelne Gemeine durch sachkundige, hellse-

---

rerstelle verbunden?

30. Giebt es, außer den Primairschulen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, und welche durch einen Hauptlehrer besorgt werden, in der Gemeinde noch ein oder mehrere öffentliche Unterrichtsinstitute von ausgedehnterem Umfange des Zwecks, und mit mehreren dabei angestellten Lehrern?

31. Heißt das einzeln oder mehrfach in der Gemeinde befindliche Institut der letzt beschriebenen Art Collegium, Lyceum, Gymnasium, Secundairschule, oder welchen andern Namen führt es?

(N. B. Sind mehrere Institute dieser Art in der Gemeinde vorhanden, so müssen diese und die folgenden Fragen, bis Nr. 39 incl., für jedes derselben einzeln beantwortet werden.)

32. Welches Local ist für das Institut angewiesen, und zwar als Eigenthum des Instituts oder der Gemeinde, oder nur zur Miethe?

33. Wie viel Lehrer sind bei dem Institute angestellt, und welche?

(N. B. Zur Beantwortung dieser Frage wird eine tabellarische Uebersicht erwartet, in welcher von Namen, Geburtsort, Alter, Dienstzeit, Verheirathung, Kinderzahl, Religion und Amtsverhältnissen jedes einzelnen Lehrers des einzelnen Instituts die Rede ist.)

34. In welchen Fächern unterrichtet jeder einzelne Lehrer an jedem einzelnen Institute, und welchem dieser verschiedenen Fächer ist er am meisten gewachsen und ergeben?

35. Welches ist der Lectionsplan dieser Anstalt oder Anstalten?

(N. B. Hier wird eine tabellarische Uebersicht über die Anwendung jeder dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Stunde, nach Maasgabe der verschiedenen Classen- und Lehrgegenstände, erwartet.)

36. Wie sind die Lehrer besoldet?

(N. B. Hier ist der vollständige Besoldungsetat jedes einzelnen Lehrers an Fixum und Accidenzen, baarem Gelde und Naturalien — jedoch letztere auch zu baarem Gelde angeschlagen — einzureichen, mit einzigem Ausschluß des etwanigen Schulgeldes.)

hende und für die Wichtigkeit dieses Gegenstandes lebhaft erregte Männer aufzufordern, und ihnen die

---

37. Welche Fonds sind zur Besoldung der Lehrer vorhanden, und wie werden sie verwaltet?

38. Existiren bei der Anstalt Vermächtnisse oder Stiftungen zum Besten der darin unterrichteten Schüler? Wie hoch belaufen sie sich, und wie werden sie verwaltet?

39. Wird von den Schülern Schulgeld bezahlt? Wie viel? Auf welche Art wird es eingezogen, und nach welchen Grundsätzen vertheilt?

40. Existirt in der Gemeinde eine besondere öffentliche Anstalt für Unterricht oder Erziehung der weiblichen Jugend aus den gebildeten Ständen?

(N. B. Im Bejahungsfall wird eine ausführliche Beschreibung solcher Anstalten nach allen ihren Verhältnissen erwartet.)

41. Existiren in der Gemeinde eine oder mehrere öffentliche Anstalten zur Unterweisung der Jugend für einen besondern technischen Zweck?

(N. B. Auch hier muß, im Bejahungsfall, eine genaue Beschreibung des Vorhandenen geliefert werden.)

42. Sind in der Gemeinde, außer den bis hierher abgehandelten öffentlichen Unterrichtsanstalten, auch noch Privatinstitute zum Unterricht der Jugend vorhanden?

(N. B. Im Bejahungsfall erwartet man ausführliche Nachricht über Zweck und Umfang solcher Institute, über die Persönlichkeit der Unternehmer, über die Natur der vorkommenden Lehrgegenstände, über Anzahl der Zöglinge, über Betrag der festgesetzten Pensions- und Schulgelder ꝛc.)

43. Durch welche auf Berücksichtigung der Ort- und Zeitverhältnisse gegründete Mittel könnte, nach der Privatansicht des mit der Beantwortung dieser Frage beauftragten Herrn — das Schul- und Erziehungswesen in der Gemeinde — am leichtesten und zweckmäßigsten verbessert werden? Und welches sind die hauptsächlichsten Hindernisse, welche einer solchen Verbesserung entgegenzustehn scheinen?

Kreisort — den —ten — 1814.

Der Kreisdirector

(Unterzeichnet)

Sache eben so warm an's Herz zu legen, als sie ihnen selbst empfohlen war. Das ist auch von ihnen allen ohne Ausnahme geschehen, und auch unter den Kreisdirectoren könnten nur wenige gefunden werden, die sich säumiger oder gleichgültiger in dieser Angelegenheit bewiesen. Unter den eingegangenen Antworten waren viele mit einer Freimüthigkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit abgefaßt, daß sie als Muster einer solchen Bearbeitung gelten konnten. Freilich zeichneten sich auch hier nur vorzüglich die deutschen Provinzen aus; was aber ein um so günstigeres Ereigniß ist, als nur diese der preußischen Hoheit verblieben sind.

Die in einigen Kreisen oder einzelnen Gemeinen derselben durch besondere Umstände verzögerten Antworten haben indeß die Beendigung dieses Geschäftes und die Anfertigung einer vollständigen tabellarischen Uebersicht über die Gebühr aufgehalten, und ein allgemeines Resultat hat erst in der dritten Periode gewonnen werden können. Was in der zweiten Periode einging, wurde in vier Tabellen eingetragen, von denen die erste eine Charakteristik der einzelnen Gemeinen in Hinsicht des Umfanges ihres Schulwesens, die zweite eine Charakteristik der bestehenden Lehrer, die dritte eine äußere, die vierte eine innere Charakteristik der Schulen selbst zu liefern bestimmt war. Diese sehr mühsame Arbeit mußte zur Erhaltung der Einheit in der Darstellung einem der Directoren allein übertragen werden, wozu der Director des Niederrheins gewählt ward.

Die auf diesem Wege gewonnenen tabellarischen Uebersichten dienten zugleich zum Belege der im Ganzen sehr traurigen Lage des Schulwesens dieser Provinzen. Sie zeigten, daß von der zum mindesten erforderlichen Zahl der Elementarschulen, auf je 100 schulfähige Kinder eine Schule gerechnet, nur etwa $\frac{2}{3}$ wirklich bestehen, daß daher wenigstens $\frac{1}{3}$ der Gemeinen gar keine öffentliche Schule hat, daß von den vorhandenen schulfähigen Kindern vom sechsten bis vierzehnten Jahre nur $\frac{2}{5}$ eine öffentliche Schule besuchen, $\frac{3}{5}$ aber von einem wandernden oder einem Winkellehrer abgerichtet werden, oder ganz roh aufwachsen, daß nur wenige als vollkommen tüchtig, dagegen viele als geistig schwach und unbrauchbar angesehen werden konnten, und daß unter den vollkommen brauchbaren wenigstens $\frac{9}{10}$ Protestanten sind. Sie zeigten ferner, daß nur etwa $\frac{7}{10}$ der bestehenden Schulstellen einer Wohnung sich erfreuen, von denen überdies noch ein großer Theil mehr dem Küster- als Schulamte angehört, daß nur etwa $\frac{1}{3}$ derselben mit irgend einem gewöhnlich ganz unbedeutenden fixen Gehalte dotirt ist, und daß auf 1000 Schulen nur etwa 60 als abgesonderte Mädchenschulen gerechnet werden können.

Auch der zweite den beiden Directoren gegebene Auftrag, ihre Districte zu bereisen und durch eigne Ansicht Stoff zur Bearbeitung für ihre Zwecke zu sammeln, wurde zum Theil noch in demselben Jahre erledigt. Der Director des Niederrheins konnte indeß in dieser Periode nur den südlichen Theil sei-

nes Bezirkes kennen lernen, weil einige ihm besonders noch aufgetragene Geschäfte ihn in Cöln und Lüttich auf längere Zeit fesselten. Die beiderseitigen Berichte über die Resultate der gemachten Rundreisen haben zur Vervollständigung der von dem Zustande des Schulwesens zu erhaltenden Uebersicht sehr wesentlich beigetragen. Noch ergiebiger würden diese Reisen für die eigentlichen Schulverbesserungszwecke gewesen seyn, wenn die Directoren schon vor dem Antritt derselben Gelegenheit gehabt hätten, auf mehrere Gegenstände, und vorzüglich auf mehrere Personen, deren Mitwirkung bei dieser Angelegenheit von Bedeutung seyn konnte, auf anderm Wege aufmerksam gemacht zu werden, um gerade diese Puncte besonders aufzusuchen und von ihnen aus weitere Erkundigungen einzuziehen.

Nachdem nun auf diesem doppelten Wege eine genauere Kenntniß des zu bearbeitenden Stoffes gewonnen, ein großer Theil der Materialien für den neuen Bau bereits gesammelt war, kam es darauf an, einen den Localverhältnissen angemessenen Plan zu entwerfen, um wenigstens das Fundament baldmöglichst legen zu können. Auch dies Geschäft wurde dem Director des Niederrheins übertragen, in dessen Händen die meisten Materialien dazu sich gesammelt befanden. Um jedoch sowohl Einseitigkeit zu vermeiden, als auch den aus Unkunde des Bodens etwa zu befürchtenden Mißgriffen vorzubeugen, gab der Generalgouverneur demselben auf seinen Antrag fünf Gehülfen als Mitglieder einer Commission, die unter

seiner Leitung arbeiten und nach gemeinsamer Berathung den verlangten Plan anfertigen sollten. Als Mitglieder dieser Commission waren zwei katholische Geistliche aus dem Bergischen herüberberufen, wo das Schulwesen schon früher einen höhern Grad der Vollkommenheit gewonnen hatte, als auf dem linken Rheinufer. Der Generalgouverneur glaubte zugleich auf diesem Wege durch Verschmelzung der auf beiden Rheinufern herrschenden Erziehungsgrundsätze den Grund zu einer Verschmelzung der beiden Nationen selbst zu legen, die künftig, wie es damals immer wahrscheinlich war, unter Einem Reiche vereinigt werden sollten.

Die Commission fing ihre Verhandlungen am 19. Dec. an und reichte das Protocoll derselben schon unterm 30. ein, in welchem die Hauptgrundsätze einer Reorganisation des Elementarschulwesens dieser Provinzen sich entwickelt fanden. Man hatte darin vorzüglich die zunächst zu berücksichtigenden äußern Verhältnisse ins Auge gefaßt, die innern nur kurz berührt und deren Auseinandersetzung künftigen Verhandlungen vorbehalten, wenn die Schulen selbst erst äußerlich begründet seyn würden. Nur das Elementarschulwesen sollte Gegenstand der Berathschlagung für diese Commission seyn, um dieses ganz rein, ohne Vermischung mit Fremdartigem dargestellt zu sehen; darauf war auch selbst die Wahl der Mitglieder berechnet. Was für die Gelehrtenschulen in dieser Hinsicht geschehen ist, gehört unter die weiter unten zu erwähnenden Verbesserungen derselben.

Nicht genug, daß der Plan entworfen, und die Materialien zum Theil gesammelt waren; auch der Boden, welcher den Bau aufnehmen sollte, mußte bearbeitet, geebnet, gereinigt werden. Vorzüglich war jede Gelegenheit sorgfältig zu benutzen, die sich darbot, um auf den Sinn des Volkes überhaupt, wie auf den Sinn derer insbesondere zu wirken, deren directe Mitwirkung zur Förderung der Arbeiter erfordert wurde. Alle, denen ein näherer oder entfernterer Antheil an diesem Geschäft übertragen war, haben den edlen Generalgouverneur in diesen Bemühungen redlich unterstützt, und die mannichfachen Beweise des Zutrauens und der Erwartung, mit welchen man ihm von mehreren Seiten entgegen kam, haben ihn wiederholt überzeugt, daß diese Bemühungen nicht vergeblich waren.

Gleich die erste Bekanntmachung vom 16. Juli 1814 *), in welcher der Generalgouverneur zwischen napoleonischen und deutschen Erziehungsgrundsätzen die Parallele zog, in welcher er seine Absicht der Schulverbesserung zuerst zur Kunde des Publicums brachte, in welcher er alle edle und aufgeklärte Männer des Volkes zur Unterstützung aufforderte, gab einen höchst erfreulichen Beweis von dem, was er leisten wollte, und die gute Aufnahme dieser Bekanntmachung zeigte, welch einen fruchtbaren Boden der ausgestreute Same gefunden hatte. Von allen Seiten her, vorzüglich aber aus dem Roerdeparte-

*) Journal des N. u. M. R. B. II. No. 15. S. 96.

ment, am allerwenigsten aus den wallonischen Provinzen, gelangten Danksagungen an ihn für dieses tröstende Wort, und Mittheilungen voll reiner Gemüthlichkeit und edler Freimüthigkeit. Ein unzweideutiger Beweis, daß der Deutsche am Rhein auch unter 20jährigem fremden Einfluß nicht aufgehört hat, Deutscher zu seyn; ein Beweis der Empfänglichkeit für das Gute in diesem Volke, der dem Oberverwalter Muth und Freudigkeit gewährte, das angefangene Werk mit Ernst und Nachdruck fortzusetzen.

Doch konnte der Verfolg im Laufe dieser Periode den Erwartungen, welche der Anfang erregte, weniger entsprechen, und selbst der Eifer der Behörden, wie die Theilnahme des Volks, mußte erkalten. Denn wenn die Natur eines provisorischen Zustandes an sich schon allen denen Verbesserungen ungünstig erscheint, wobei es auf die Gesinnung, wobei es auf den guten Willen des Volks ankommt, so mußten die Zeichen immer ungünstiger, der Einfluß immer nachtheiliger werden, jemehr die Umstände eine lange Dauer dieses Zustandes geboten; ja die Arbeit mußte ganz in ihrem Laufe stillstehen, als auf einmal die Fackel des Krieges sich wieder entzündete, den Kern des Volkes zu den Waffen rief und an der endlichen Erscheinung des langersehnten festen, ruhigen Zustandes der Dinge fast verzweifeln ließ. Der Knoten schürzte sich immer tiefer; erst am Anfange der folgenden Periode wurde er gelöst und glücklich gelöst; dort werden wir darauf zurückkommen.

Wie ein guter Sinn und eine warme Theil-

nahme für die verheißene Verbesserung des Schulwesens überall im Volke durch Wort und That nur angeregt werden durften, so fand sich Empfänglichkeit für beide auch gerade in dem Stande, wo es ihrer am meisten bedurfte, in dem Stande der Lehrer selbst. Es bedurfte nur der Sorgfalt der obern Behörden, diese Empfänglichkeit zu nähren, ihr eine zweckmäßige und günstige Richtung zu geben. Die beiden folgenden Rubriken werden Thatsachen dafür angeben. Ein Widerstreben von dieser Seite ist nur selten einmal bemerkt, und wo es sich ja zeigte, durch Güte oder Strenge sogleich unterdrückt worden, und gibt den besten Beweis, daß das vorstehende Trauerbild des hiesigen öffentlichen Unterrichts allein Werk der Regierung gewesen war, und nicht am Volk gelegen hatte.

Von großem Einfluß auf das Gedeihen des Ganzen war die Gesinnung der Geistlichkeit; diese mußte für die gute Sache gewonnen werden. Weniger bedurfte es einer solchen Anregung bei den protestantischen als bei den katholischen Pfarrern; wie denn auch den letztern die größere Herrschaft über die Gewissen ihrer Kirchkinder eine größere Einwirkung auf alles gibt, was auch außer der Kirche liegt. Wie diese nun auch Anfangs, ehe das königliche Wort sie tröstete und ihre gerechten Ansprüche ihnen sicherte, die Aussicht, von einem protestantischen Fürsten regiert zu werden, im innersten Gemüthe empfunden haben mögen, so hat man doch, was sehr zu befürchten war, eine Benutzung des unent-

schiedenen und interimistischen Verwaltungszustandes, und in diesem die alte Hierarchie für die Zukunft wieder zu gründen, nur in wenigen Fällen, und auch dies nur in gewissen Gegenden zu verspüren Gelegenheit gehabt. Daß namentlich die so schön ausgesprochenen Schulverbesserungsgrundsätze von dem größern Theile der katholischen Geistlichkeit anerkannt und selbst unterstützt worden sind, lag zum Theil auch in dem umsichtigen und schonenden Benehmen der Schulbehörden in allen Fällen, wo diese mit der Geistlichkeit in irgend einen Conflict zu gerathen fürchten konnten. Der Hauptgrund liegt aber immer in der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache selbst, die auch ein böser Wille nicht zu verkennen vermochte. — Nicht übergehen dürfen wir hierbei die Bereitwilligkeit der beiden Generalvicarien zu Aachen und zu Trier, die in jener Angelegenheit getroffenen Anordnungen auch mit ihrem Ansehen zu unterstützen.

Der den Pfarrern wiedergegebene, wiewohl durch den Staat gehörig begrenzte Einfluß auf ihre Schulen wirkte sehr wohlthätig auf ihre Gesinnung, und der Generalgouverneur hat davon, zumal in der dritten Periode, sehr viele und unzweideutige Beweise erhalten. Am meisten fand er jedoch Unterstützung bei den Pfarrern auf dem Lande und in solchen Städten, wo nur Einer allein stand. In größeren Städten in den Pastoralcollegien bildete sich leichter ein widerstrebender Corporationsgeist, der es einzelnen wohlgesinnten Mitgliedern nicht gestattete, sich öffentlich für die gute Sache zu bekennen. Doch

ward ein solcher Widerstand durch Beharrlichkeit auf einem als richtig anerkannten Grundsatze bald überwunden.

Es hatte nämlich der Mißbrauch des Lateinlehrens, selbst in den kleinsten Elementarschulen, wodurch die Gegenstände des eigentlichen Elementarunterrichts ganz aus denselben verbannt und Eingriffe in die Rechte der höheren Schulen verursacht wurden, die Veranlassung gegeben, diesen Unterricht in den niedern Schulen der drei größeren Städte Cöln, Lüttich und Aachen, welche bereits neue und gute Gymnasien erhalten hatten, ganz zu verbieten. Das Collegium der Pfarrer einer dieser Städte wandte dagegen die ihnen gebührenden und nur durch die französische Herrschaft ihnen gewaltsam entrissenen Rechte ein, nicht allein die Elementarschulen zu besetzen, sondern auch deren Lectionsplan einzurichten, aus welchem sie das Latein ungern verdrängt sehen würden. Dagegen wurde ihnen bewiesen, daß die Ueberweisung des Jugendunterrichts an die Fürsorge des Staates eines der wohlthätigsten Zeichen der Zeit sey, und daß gerade der preußische Staat dieses Recht am wenigsten veräußern, noch weniger mißbrauchen werde, wie dies wohl unter einer frühern Regierung geschehen seyn könne. Das Verbot blieb in seiner Kraft; und von keiner Seite sind dagegen fernere Einwendungen erfolgt.

Wie diese allgemein vorbereitenden Wirkungen mehr auf den Sinn für das Innere der Schulverbesserung berechnet waren, so hätte der Generalgou-

verneur auch gern zur Wegräumung der äußern Hindernisse schon in dieser Periode allgemeine Verfügungen getroffen: allein die Umstände waren dieser seiner Absicht noch wenig günstig. Was für jede Gattung von Schulen besonders in dieser Beziehung geschehen ist, geben die folgenden Rubriken an. Als allgemein kann nur eine Verordnung vom 7. Sept. 1814 *) angesehen werden, wodurch alle Schul- und Erziehungsanstalten von der Naturaleinquartierung befreit werden.

Zweiter Abschnitt.

Veränderung im Elementarschulwesen.

In Hinsicht der wirklichen Verbesserungen des Elementarschulwesens konnte diese Periode noch wenig fruchtbar seyn. Mehreres konnte nur im Plane aufgefaßt und vorbereitet werden. Für die äußeren temporellen Verhältnisse dieser Schulen rechnen wir dahin eine unterm 26. Januar 1815 an sämmtliche Gouvernementscommissaire erlassene Verordnung, bei der Revision der Gemeinde-Budjets überall, wo und inwieweit es die Umstände nur irgend erlaubten, auf ein dem Schullehrer auszuwerfendes Fixum Rücksicht zu nehmen, auch darauf zu sehen, daß jeder derselben eine Wohnung und einen Gartenplatz erhalte. Der Generalgouverneur glaubte diese Angelegenheit um so eifriger betreiben und so dringender empfehlen zu müssen, als gerade hierin der einzige

---

*) S. d. N. u. M. Rh. No. 38. S. 295.

sichere Grund zu allen innern Schulverbesserungen zu suchen war, und die Absicht, das herrschende Uebel mit der Wurzel zu vertilgen, nur auf diesem Wege erreicht werden konnte. Als er diese Verordnung erließ, ahnete er noch nicht, daß der Dämon des Krieges seine Fesseln zu brechen im Begriff war. Sein Wiedererscheinen auf dem Continent vereitelte für dieses Jahr alle seine auf die Bereitwilligkeit der Gemeinen berechneten Plane.

Mehrere Anträge einzelner Schulen, welche die durch Einziehung der Klöster- und Kirchengüter unter französischer Regierung verlornen Einkünfte reclamirten, oder die Aufhebung des kais. Decrets vom 21. August 1810 verlangten, durch welches den Gemeinen alle Capitalien, welche sie an ihre wohlthätigen Anstalten und Schulen verschuldeten, erlassen wurden, wie auch alle Gesuche reformirter Lehrer aus den ehemaligen preußischen Provinzen dieses Gouvernements, welche Unterstützungen aus den Staatscassen gezogen hatten, mußten an eine künftige definitive Organisation dieser Provinzen verwiesen werden; da die Natur eines provisorischen Zustandes nicht dazu geeignet war, sie zu erledigen. Nur in einzelnen Fällen war es erlaubt, dem drückendsten Elende unter den Lehrern durch Unterstützung aus Landescassen beizuspringen.

Mehr als für das Aeußere wurde in dieser Periode, auch selbst während der Kriegsrüstungen, für das Innere der Elementarschulen, für die Nachhülfe der bestehenden, für den Unterricht der

angehenden Lehrer geleistet. Der durch mehrere dahin abzweckende Verordnungen erregte Sinn für das Bessere, konnte auch seine Einwirkung auf diese nicht verfehlen: sie wurden auf sich selbst aufmerksam, oder von andern auf sich aufmerksam gemacht; mehrere Pfarrer nahmen sich ihrer und der Schulen an, und so kehrte wenigstens eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit in dieselben zurück, die bis dahin so gut als verschwunden war. Freilich steht auch in diesen Wirkungen das Maas- und Ourthedepartement den andern nach, doch waren sie in den drei übrigen, am meisten jedoch im Roerdepartement, an mehreren Orten sichtbar.

An einer eigentlichen Bildungsanstalt für Elementarschulen fehlte es fast überall; nur das Rhein- und Moseldepartement hatte eine sogenannte Normalschule, auf 15 Zöglinge berechnet; allein diese reichte für dieses Departement nicht hin, auch zeigte sich in ihr wenig Bekanntschaft mit den Fortschritten der neueren Methodik. Im Wälderdepartement fehlte eine solche Anstalt ganz; auch war nicht abzusehen, durch wen dort auch nur einiger Ersatz für diesen Mangel hätte erwartet werden können. Im Roerdepartement bot sich eine günstige Gelegenheit dar, wenigstens für den Kreis Cöln, und späterhin auch für den Kreis Aachen, vier- bis sechswöchentliche Uebungscursus zu eröffnen, deren Absicht vorzüglich dahin ging, die bestehenden schwächern Lehrer mit den bessern Methoden im Lesen, Rechnen und Schreiben, wie mit dem eigentlich Elementarischen des Unter-

richts überhaupt bekannt zu machen. Der sehr wackere Vorsteher der Handlungsschule zu Brühl bei Cöln, und drei seiner Gehülfen erboten sich mit einer rühmlichen Uneigennützigkeit, für dergleichen Uebungscursus einen Theil ihrer Zeit und ihrer Kraft zu verwenden. Weshalb die Bekanntmachungen vom 18. August und 7. November 1814 theils die Ankündigung dieser Cursus, theils die Resultate der ersteren, und die Fortsetzung und Erweiterung derselben lieferten. Es sind im Laufe der zweiten Periode drei solche Cursus zu Brühl gehalten und in ihnen 73 Lehrer, größtentheils von Landschulen, mit mehr oder minder glücklichem Erfolg, unterrichtet worden. Wenigstens wurde in ihnen allen die Ueberzeugung gegründet, daß es außer dem, was sie bisher in ihren Schulen allein für Unterricht gehalten hatten, noch etwas Anderes und Besseres gäbe, welches erstrebt zu werden verdiene. Jeder von ihnen trug ein Saamenkorn dieses Besseren mit sich zurück in seine Umgebung; wie es dort gekeimt und Wurzel geschlagen habe, zeigte sich vorzüglich in der dritten Periode. Durch zweckmäßige Schulbücher, welche den Theilnehmern an diesen Uebungscursen aus der Staatscasse zur Aufmunterung bewilligt wurden, ist dies Gedeihen noch mehr befördert worden.

Durch dieses Institut wurde die Bahn gebrochen, und wenn auch einzelne Gemeinen mit der neuen von ihnen sogenannten preußischen Lehrart sich aus mancherlei Vorurtheil nicht befreunden konnten; so freueten sich dagegen andere des guten Erfolgs, und aus

den nördlichen Kreisen wandten sich Pfarrer und Gemeinen an das Gouvernement mit dem Gesuch, auch ihre Lehrer an diesen Cursen Theil nehmen zu lassen. Je mehr die Sache Sache des Volkes wurde, je mehr durfte auf die Theilnahme desselben bei einer allgemeinen Reorganisation des Schulwesens gerechnet werden; und dahin war die ganze Absicht gerichtet.

Indessen mußte es in dieser Periode bei dem, was diese Uebungscurse bewirkt hatten, bleiben; an einer weiteren Ausdehnung war bei dem wiederangefangenen Kriege nicht zu denken, und die Errichtung bleibender Seminarien durfte keineswegs übereilt werden. Eben so wenig konnte man jetzt schon daran denken, den Elementarschullehrern eine ausführliche Instruction vorzuschreiben, für deren Anwendung nur wenige unter ihnen reif genug waren. Dergleichen Verordnungen durften nur da gegeben werden, wo man mit Sicherheit auf die Möglichkeit ihrer Erfüllung rechnen konnte.

Mit vorzüglichem Lobe erwähnen wir am Ende dieses Abschnitts noch einer seit dem Anfange des Jahres 1815 in Coblenz entstandenen pestalozzischen Lehranstalt, die freilich Anfangs mit vielen Vorurtheilen zu kämpfen hatte, aber durch die Beharrlichkeit ihres Unternehmers und durch den binnen kurzem sich zeigenden Contrast in den Resultaten dieser und anderer dortigen Schulen, bald das Zutrauen des Publicums gewann und bereits am Ende dieser Periode in voller Blüthe stand.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen im Gelehrtenschulwesen.

Befriedigender ist das, was in dieser zweiten Periode für die Verbesserung der Gelehrtenschulen hat geschehen können, wenn auch weniger im Allgemeinen als im Einzelnen. Zu einer allgemeinen Feststellung der äußern Verhältnisse dieser Anstalten bedurfte es einer Erklärung der Regierung, inwiefern diese die Dotation aller der Schulen, in denen mehr der Beamte des Staats, als das Glied einer Gemeine erzogen wird, zu übernehmen sich etwa verpflichtet glaubte, und zu einer solchen Erklärung war der Zeitpunct noch nicht gekommen. Der Generalgouverneur mußte sich daher damit begnügen, diese Verhältnisse zu lassen, wie er sie fand; nur in einzelnen Fällen mehr Ordnung in dieselben zu bringen und, wo die Fonds für die nothwendigsten Bedürfnisse nicht hinreichten, einstweilen noch die Gemeinemittel in Anspruch zu nehmen. Der Verlust bedeutender früherer Besitzungen, und die Verkürzung der Einkünfte durch das oben erwähnte kaiserliche Decret vom 21. August 1810 kam hier noch öfter vor, als bei den Elementarschulen; auch hier mußten die desfalsigen Anträge zurückgewiesen werden. Die Beitreibung der Rückstände, welche mehrere Gemeinden an ihre Schulen, gemäß der in den Budjets übernommenen Verpflichtung, zu zahlen hatten, wurde dagegen mit desto größerem Eifer verfolgt, und mehrere Gelehrtenschulen erhielten ansehnliche Unterstützungen aus der Staatscasse.

Für eine Verbesserung des innern Zustands dieser Schulen, des Lehrplans, der Lehrmittel, der Methode, der Disciplin u. s. w. ward unterm 18. Sept. 1814 eine vorläufige Instruction erlassen, deren Zweck vorzüglich dahin ging, den hier noch fast allgemein herrschenden mönchischen Zuschnitt des höhern Unterrichts, wie er mit den pariser Universitätsmaximen sich gar sonderbar vermischt hatte, den in den norddeutschen Gymnasien herrschenden geläuterten Grundsätzen möglichst zu nähern. Darum sollten durch diese Instruction der Schul- und akademische Unterricht gehörig gesondert, es sollten durch sie die griechische Sprache und die Geschichte in das ihnen gebührende Recht eingesetzt, und die eingedrungene fremde Zunge durch die werthe Muttersprache wieder verdrängt werden. Die Aufgabe war für die bestehenden Lehrer der Gymnasien und Collegien allerdings schwierig, aber sie war unerlaßlich und wenigstens nicht unmöglich. Nur durch ihre Lösung konnte einer künftig von dem Ministerio zu erlassenden allgemeinen Anweisung kräftig vorgearbeitet werden, und der Anfang dazu war nicht zu weit hinauszusetzen, um bei der eintretenden festen Ordnung der Dinge schon auf einen guten Grund rechnen zu können.

Wie denn aber überall, wo ein neuer Geist geschaffen werden soll, derselbe von einzelnen leuchtenden Puncten aus, in die Umgebungen sich verbreiten und allmälig immer weitern Spielraum gewinnen muß: so kam es darauf an, dergleichen geeig-

nete Puncte für die rheinischen Provinzen aufzufinden, in denen der Geist deutscher Gymnasien sich am leichtesten angeregt fände für ein kräftiges Wirken nach außen. Cöln schien dazu vor allen andern Städten dieser vier Departements geeignet zu seyn: seine alterthümliche Würde, seine Bedeutsamkeit im Mittelalter, seine geistige Herrschaft über die katholischen Umgebungen und sein wissenschaftlicher Sinn machten dasselbe würdig, der Centralpunct wissenschaftlicher Bildung für diese Provinz zu seyn. Dazu kamen die vorhandenen sehr bedeutenden Mittel, die verhältnißmäßig größere Anzahl brauchbarer Lehrer und der dringende Wunsch der Einwohner nach Veränderung der französischen Form ihrer bestehenden Collegien. Durch das alles veranlaßt, war schon im August 1814 der Director des Niederrheins nach Cöln gesandt, um den Boden zu erforschen. Ehe derselbe aber sein Geschäft dort anfangen konnte, nöthigte ein momentan dringenderes Bedürfniß, ihm einen andern Auftrag zu geben.

Das Lyceum in Lüttich, ganz nach französischen Grundsätzen errichtet und größtentheils mit Lehrern besetzt, welche aus dem innern Frankreich mit den Grundsätzen ihres Meisters dahin gesandt waren, konnte in dieser Form und mit diesen Lehrern nicht ferner bestehen. Darum wurde dasselbe am Ende seines Schuljahres am 15. August 1814 für aufgehoben erklärt. Die Fremdlinge waren zum Theil von freien Stücken in ihr Vaterland zurückgegangen, oder wurden zurückgeschickt, und dieses ge-

schaft mit laut geäußertem Beifall des Publicums, welches dieser aufgedrungenen Fremdlinge längst müde war; aber es bedurfte der Eil, um gegen den Monat October etwas Anderes und Besseres an die Stelle des Aufgelösten zu setzen. Die Aufgabe war nicht leicht; vorzüglich hielt es schwer, tüchtige Lehrer zu finden, welche zwar in französischer Sprache, aber nicht in französischem Geiste zu unterrichten vermochten; sie mußten zum Theil aus Aachen und Cöln herübergenommen, und ihre Stelle wieder durch deutsche vom rechten Rheinufer ersetzt werden. Dadurch wurden die Schwierigkeiten glücklich überwunden, und das neue Gymnasium konnte bereits am 17. Oct. feierlich in seine Wirksamkeit eintreten. Ueber alle Erwartung günstig wurde die neue Schöpfung in der Hauptstadt der Wallonen aufgenommen, und es würde gelungen seyn, durch sie diesem kräftigen Volke einen deutschen Geist einzuimpfen, wenn nicht acht Monate später sie in andere Hände gefallen und die ihr zum Grunde liegende Idee von den Stellvertretern der neuen Regierung für metaphysische Schwärmerei erklärt worden wäre.

Auch das Gymnasium in Aachen bedurfte einer radicalen Verbesserung; allein der in dieser Stadt vorherrschende Fabrikgeist war dem höhern Streben einer solchen Anstalt von innen heraus wenig günstig. Es konnte nur Eine neue Lehrstelle geschaffen und dieselbe mit einem jungen Gelehrten, der das Schwert gegen Frankreich geführt hatte, besetzt werden. Der Gehalt der übrigen Lehrer wurde in

etwas verbessert, der Anstalt drei Hülfslehrer gegeben, die Stadt zu einer Erhöhung des Schulfonds veranlaßt, das geringe Deficit aus der Staatscasse getragen, und die nun bestehenden Lehrer zu einem ernsten Studium ihres Fachs, nach dem Inhalte der oben erwähnten Instruction, nachdrücklich ermuntert.

Nun erst war es vergönnt, die volle Aufmerksamkeit wieder auf Cöln zu richten, wo unterdessen dem Ober-Landesgerichtsassessor Neigebauer eine Untersuchung gegen die bestehende Schulcommission aufgetragen war. Es war derselben die Verwaltung eines Capitalfonds von beinah zwei und einer halben Million Franken anvertraut, wovon ungefähr $\frac{1}{3}$ aus den ehemaligen Jesuitergütern und andern Besitzungen früher Gymnasien herrührend, unmittelbar für die Unterhaltung der Schule und der Verwaltung, die übrigen $\frac{2}{3}$ auf alten Familienstiftungen beruhend, zu Unterstützung studirender Jünglinge und andern bestimmt vorgeschriebenen frommen Zwecken verwendet werden mußten. Vor der Abtretung des linken Rheinufers belief sich dieser Schulen- und Stiftungsfond noch um wenigstens $\frac{1}{3}$ höher; so viel sich aus der stürmischen Zeit gerettet hatte, war zwar den raubgierigen Händen der französischen Universität glücklich entgangen, hätte aber den unglücklichen Folgen einer nachläßigen und leichtsinnigen Verwaltung nicht entgehen können. Nicht allein waren bedeutende Verwendungen zu fremdartigen Zwecken gemacht und beide Fonds unter einander geworfen, sondern der Rendant, der viele andre Privatgeschäfte betrieb, hatte

auch seine eigne Casse darunter gemischt und das Ganze in ein solches Chaos verwirrt, daß es schwer hielt, klar in der Sache zu sehen. Was die vorläufige Untersuchung als Resultat gab, bedurfte einer sichern Basis durch eine bisher ganz vernachlässigte Rechnungsablegung von einer achtjährigen Verwaltung, um die Sache aufs Reine zu bringen. Der Verwaltungsrath ward aufgehoben, ein neuer constituirt und diesem ein besonderer Stiftungsrath beigeordnet, der die Rechte der Stiftungen wahrzunehmen verpflichtet wurde.

Dieses sehr schwierige und wichtige Geschäft war mit dem Anfange des Jahres 1815 beendet, und es konnte nun um so eifriger die Organisation des neuen Gymnasiums betrieben werden, welches an die Stelle der beiden aufzuhebenden Collegien ersten und zweiten Grades treten sollte. Der Plan dazu war bereits entworfen und die vorgefundenen Lehrer, wenigstens die untern und jüngern, durch eine strenge Prüfung gesichtet; aber es hielt ungemein schwer, für die noch offnen höhern Lehrstellen tüchtige Männer katholischer Confession zu finden. Alle Versuche in Münster, Würzburg, München u. s. w., auch die Anfragen bei dem Ministerium in Berlin blieben fruchtlos; und es entstand die Nothwendigkeit, die an die Lehrer gemachten Forderungen um vieles herabzustimmen, um nur die Lücken ausfüllen zu können und nicht den ganzen Plan der neuen Anstalt im Keime erstickt zu sehen. Wirklich geschah nach Ueberwindung der bedeutendsten Hindernisse die feier-

liche Eröffnung des Gymnasiums am 24. April 1815; aber noch fehlte ihm das Haupt, der Director, der zwar schon ernannt war, aber aus seinen bisherigen Verpflichtungen am Gymnasium in Aschaffenburg vor dem September d. J. nicht entlassen werden konnte. Der Director des öffentlichen Unterrichts am Niederrhein, dem die Ausführung des neuen Organisationsplans übertragen war, nahm daher seinen Sitz in Cöln, um neben seinem allgemeinen Wirkungskreise die Stelle des Gymnasialdirectors in Cöln, so viel es die Umstände erlaubten, zugleich zu versehen.

Wie die Anstalt gediehen sey, wird sich in der dritten Periode ergeben. Hier bemerken wir nur die durch eine solche Umschmelzung, wobei das wahre Verdienst auf den ihm gebührenden Standpunct gestellt wurde, wiederhergestellte Freudigkeit der bessern Lehrer für ihren Beruf, und die durch Einheit des Zweckes auch wiedergewonnene Einheit des Sinnes, die unter den Lehrern der vorigen Anstalt ganz verloren gegangen war.

Auch für die Gelehrtenschulen des Mittelrheins hätte es eines solchen lichten Punctes bedurft; aber keiner derselben bot neben einer gleichen Empfänglichkeit für den im Innern waltenden Geist hinreichende äußere Mittel dar, um darauf eine Schöpfung in demselben Umfange zu gründen, wie dies in Cöln geschehen konnte. Nur mit Mühe konnten die Collegien zu Bonn, Coblenz und Luxemburg in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie früher bestanden hatten. Eine Umgestaltung der-

selben im Geiste des cölnischen Gymnasiums hätte einen ganz neuen Bau erfordert, zu welchem es überall im Innern wie im Aeußern an hinreichenden Materialien fehlte.

Einer Palliativcur für das Collegium in Eupen und einer Wiederherstellung des ganz aufgelösten höhern und niedern Schulwesens in Dinant: des letztern kurz vor der Uebergabe des Maas- und Ourthedepartements an Belgien, gedenken wir hier als zu dieser Periode gehörig, nur im Vorbeigehen.

Vierter Abschnitt.

Veränderungen in Hinsicht der Universitäten und Specialschulen.

Wie außer der isolirt dastehenden Rechtsschule zu Coblenz und der faculté des sciences zu Lüttich für die höhern Unterrichtszwecke so gar nichts in beiden rheinischen Generalgouvernements vorgefunden wurde, ist im ersten Abschnitte bereits angegeben. Jene wurde zwar nicht aufgelöst, indessen sah sie in ihrem isolirten Zustande unter deutschem Einfluß sich in ihrer ganzen Wirksamkeit gehemmt; die vier zurückbleibenden Professoren waren schon durch den Staatsrath Gruner auf halben Gehalt gesetzt und harrten einer bessern Zukunft. Die faculté des sciences zu Lüttich, deren Professoren überdies noch nicht einmal in Thätigkeit gesetzt waren, wurde ganz aufgehoben; und so bestanden im ganzen Gouvernement nur noch für die Bildung katholischer Theologen die drei Semina-

rien zu Cöln, Luxemburg und Lüttich, in mehr oder weniger, alle aber in einem höchst elenden Zustande. Für ihre Verbesserung konnte ohne Einwirkung einer liberalen geistlichen Oberbehörde nichts geschehen.

Die Errichtung einer rheinischen Universität war dringendes Bedürfniß, und doch zeigte sich die noch unentschiedene politische Bestimmung dieser Provinzen für die Ausführung dieser Idee wenig günstig. Auch beschränkte sich alles, was in dieser Periode dafür geschehen konnte, auf die jedoch noch nicht auf officiellem Wege verhandelte Discussion der Frage, welcher Ort wohl für eine solche Anstalt am Rhein am meisten geeignet seyn möchte. Auf dem linken Rheinufer hatten Cöln und Bonn ungefähr gleiche Ansprüche. Für Bonn war bereits im Herbst 1814 ein Sachwalter, der dortige gelehrte Kreisdirector Rehfues öffentlich aufgetreten; für Cöln war dies nur noch mündlich, von einigen wenigen, jedoch mit minder glücklichem Erfolg, schriftlich geschehen; die erwartete öffentliche Darlegung der Ansprüche dieser Stadt erschien nicht, so sehr der Generalgouverneur selbst auch sie wünschte und indirect seine Wünsche zu erkennen gab, um auf diesem Wege eine unparteiische Würdigung der beiderseitigen Gründe zu veranlassen.

Viele dem Schulunterrichte mehr oder weniger entwachsene Jünglinge, die entweder, weil es ihnen an Mitteln fehlte, oder weil sie den Zeitpunct der Errichtung einer rheinischen Universität nahe glaubten, von dem Besuche einer auswärtigen abgehalten

wurden, sehnten sich nach einer Gelegenheit, sich in der Zwischenzeit nützlich zu beschäftigen und für einen akademischen Cursus unmittelbar vorzubereiten. Außerdem, daß die neue Einrichtung des Gymnasiums zu Cöln ihnen manche Gelegenheit zu einer neuen Ansicht des philologischen und des historischen Studiums darbot, war ihnen aber auch eine philosophische Grundlage und eine encyklopädisch-methodologische Uebersicht der Facultätswissenschaft, der sie sich speciell gewidmet hatten, nothwendig; und dies bewog den Generalgouverneur, einige in Cöln wohnende und diesem Geschäfte gewachsene Gelehrte zu dergleichen propädeutischen Vorlesungen über die genannten Gegenstände zu veranlassen. Sie begannen wirklich mit dem neuen Jahre 1815, und nur der wieder einbrechende Krieg, welcher Lehrende und Lernende zum Theil ins Feld rief, zum Theil anderweitig zerstreute, verursachte eine Unterbrechung derselben.

Die Zahl der Specialschulen hat sich in dieser Periode nur um eine Handlungsschule in Cöln vermehrt, die aber, wie die brühler, ein reines Privatinstitut ist. Auch hat sich der Generalgouverneur wenig veranlaßt gefunden, die Zahl solcher Institute, welche nur zu leicht und zu früh der allgemeinen Bildung Grenzen setzen und die Richtung auf die Erziehung zur Brauchbarkeit für das praktische Leben nehmen, ohne die menschliche Bildung gehörig begründet zu haben, ohne besonders wichtige Gründe zu vermehren.

Dritte Periode.

Erster Abschnitt.

Veränderungen im Zustande des Schulwesens im Allgemeinen.

Der **Umfang** beider rheinischen Gouvernements wurde in dieser Periode bedeutend vermindert. Ein Strich an der Maas hinauf, und das ganze wallonische Land nebst einem deutschen Antheile des Wälderdepartements ging an Belgien verloren, und nur etwa ein Drittheil des Verlorengegangenen wurde auf dem rechten Moselufer wieder gewonnen *). Außer diesem neuen Bestandtheile blieb von dem vormaligen Umfange nur das ehemalige Roerdepartement mit 720,000 Seelen; auf diese kamen etwa 120,000 schulfähige Kinder, von denen aber nur 50,000 den öffentlichen Unterricht besuchten, für welchen 820 Elementarschulen, acht Collegien und zwei Gymnasien gezählt wurden. Die beiden Departements der Saar, und Rhein und Mosel hatten schon unter französischer Herrschaft über 1000 Elementarschulen, fünf Collegien des zweiten, zwei des ersten Grades, und ein Lyceum; doch mögen in der Zahl der Elementarschulen wohl alle diejenigen mitgerechnet worden

*) Ohnerachtet damals das Generalgouvernement Berg und die nassauischen Provinzen mit dem Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins vereinigt wurden, so beschränkt sich die obige Darstellung doch nur auf das linke Rheinufer, weil die Lehranstalten der jenseitigen Länder sich in einem so guten Zustand befanden, daß in dieser provisorischen Verwaltungsperiode alles in dem bisherigen Zustande bleiben konnte.

seyn, welche als öffentliche Schulen gar nicht anerkannt werden können.

Was nun die zur Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen in dieser Periode getroffenen Veranstaltungen betrifft, so gehört dahin zuvörderst die Anordnung von Localschulbehörden, welche das Schulwesen der einzelnen Gemeinen an Ort und Stelle zu leiten und die wohlthätigen Absichten der Regierung nach den Ortsverhältnissen in Ausführung zu bringen bestimmt sind. Sie hatten zuerst nur im vormaligen Roerdepartement eingerichtet werden können. Die Einleitungen zur weitern Verbreitung sind zwar schon früher getroffen worden, doch verzögerte die Wahl brauchbarer Commissarien, welche unter der Leitung des Directors kleinere Districte bearbeiten und daselbst die Vorstände zweckmäßig einrichten konnten, die Ausführung, und erst unterm 10. December 1815 konnte in einer Bekanntmachung das Publicum officiell davon in Kenntniß gesetzt werden *).

*) Instruction für die Schulorganisations-Commissarien zur Einrichtung der Localschulvorstände. Nachdem, bis zur definitiven Organisation des gesammten Schulwesens dieser Lande, für jeden der jetzt bestehenden Kreise des Roerdepartements ein katholischer sowohl als protestantischer Schulorganisations-Commissarius ernannt, und jedem derselben eine den Umständen nach ermäßigte Anzahl von Gehülfen beigegeben ist, haben alle diese Commissarien, außer den von der Oberbehörde ihnen noch besonders aufzutragenden Geschäften, zunächst und vorzüglich auf eine zweckmäßige Einrichtung der Localschulvorstände ihr Augenmerk zu richten, wobei ihnen folgende Grundsätze zur Richtschnur aufgestellt werden:

Sowohl um die Arbeit selbst zu beschleunigen, als auch um mehrere Arbeiter zu prüfen, auf deren

---

1. Jeder Hauptcommissarius vertheilt den ihm übertragenen Kreis zwischen sich und seinen Gehülfen, wobei möglichst zu vermeiden ist, daß weder die Bürgermeistereien noch die Pfarreien zerschnitten werden. Auch ist die Trennung nach den künftigen Regierungsbezirken schon jetzt überall zu berücksichtigen.

2. Für die Leitung und Ausführung des ganzen Geschäftes bleibt der Hauptcommissarius selbst verantwortlich, ohne daß jedoch das Verhältniß zu seinen Gehülfen ein anderes sey, als das eines primi inter pares.

3. Alle höhere Schulen, eben so alle Städte von oder über 5000 Einwohnern, bleiben von dem Organisationsgeschäft dieser Commissarien ausgeschlossen. Die gedachten Städte erhalten ihre besonderen Schulcommissionen.

4. Nachdem die Vertheilung geschehen, und einzelne Bezirke gehörig abgegrenzt sind, entwirft jeder Commissarius sich zunächst ein genaues Verzeichniß aller Schulen seines Bezirkes und seiner Confession, wohin denn auch alle die Oerter zu ziehen sind, welche noch keine Schule haben, aber nach ihrer Größe und Lage sie haben müssen. Bei jedem Orte muß bemerkt seyn, zu welcher Pfarre und zu welcher Bürgermeisterei derselbe gehöre.

5. Ueber die Verhältnisse eines jeden Ortes und einer jeden Schule seines Bezirkes sucht der Commissarius sich durch mündliche und schriftliche Verhandlungen mit anerkannt rechtlichen, einsichtsvollen und unparteiischen Männern in genaue Kenntniß zu setzen; auch vorzüglich der Gesinnungen und der Theilnahme aller derer sich zu versichern, von denen die meiste örtliche Einwirkung auf die Schulen zu erwarten ist.

6. In allen Dingen, worüber die resp. Cantonscommissarien und Bürgermeister nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß dem Commissarius die sicherste Auskunft geben können, darf er auf deren Bereitwilligkeit und Mitwirkung rechnen, auch ein Gleiches von seinen resp. Amtsbrüdern, den Ortspfarrern, erwarten.

7. Nachdem der Commissarius von den in seinem Bezirk liegenden Schulen genaue Kenntniß eingezogen hat, schreitet derselbe zur Wahl der Localschulvorstände nach den in folgenden §§. enthaltenen Grundsätzen.

Thätigkeit bei einer bevorstehenden definitiven Organisation des Schulwesens vorzüglich gerechnet werden

---

8. Ueberall, wo der Sitz eines Pfarrers oder eines Vicarius ist, wird auch ein Schulvorstand erwählt, unter dessen unmittelbarer Aufsicht alle Schulen derselben Confession, die zu dieser Pfarre oder Vicarie gehören, stehen.

9. Dieser Schulvorstand wird auch selbst dann an dem genannten Orte erwählt, wenn derselbe noch keine Schule haben sollte; es müßte denn seyn, daß er wegen seines zu geringen Umfangs auch keine erhalten könnte, und die Schule sich auf einem Filial oder eingepfarrten Orte befinden müßte. In diesem Fall ist der Sitz des Schulvorstandes an diesem Schulorte.

10. Hat ein Ort mehrere Pfarrer derselben Confession, so behält er deswegen doch nur einen Schulvorstand.

11. Hat ein Ort mehrere Pfarrer verschiedener Confession, aber nicht für jede Confession eine besondere Schule, so haben sie auch nur einen gemeinschaftlichen Schulvorstand, wenn nicht etwa §. 9. auf die eine oder die andere Confessivn anwendbar ist.

12. Hat ein Ort mehrere Pfarrer und Schulen verschiedener Confession, so erhält in der Regel jede Confession ihren besondern Schulvorstand unter der Leitung eines besondern Commissarius. Sollte aber eine Vereinigung unter demselben Vorstande von beiden Seiten gewünscht werden, so haben die beiden dahin gehörigen Commissarien sich darüber miteinander zu benehmen, und die Einleitung gemeinschaftlich zu treffen. Die ersten Anträge geschehen von dem Commissarius derjenigen Confession, welche an dem Orte die meisten Schüler oder schulfähigen Kinder hat. Die Vorschläge bei der obern Behörde müssen aber von beiden Commissarien unterzeichnet seyn.

13. Wesentliche Mitglieder eines jeden Schulvorstandes sind:

1. Der Pfarrer des Ortes, oder der Vicarius desselben;
2. Der Bürgermeister, oder an seiner Stelle ein Mitglied des Gemeinrathes;
3. Ein Familienvater für jede unter diesem Vorstande stehende Schule, der aus dem Orte, wo diese Schule ist, und aus der Confession, welcher sie — wenn dies überhaupt der Fall ist — ausschließend angehört, genommen seyn muß.

14. Gehört ein Ort, der eine Schule, aber keinen eignen Schulvorstand hat, unter eine andere Bürgermeisterei, als der Ort,

könnte, endlich auch, um durch einen ehrenden Auftrag dieser Art die würdigsten unter den Geistlichen

---

wo der Schulvorstand ist, so muß jener, außer einem Familienvater, auch noch ein Mitglied seines Gemeinerath's zu dem Schulvorstande senden; doch können beide in Einer Person vereinigt seyn.

15. An einem Orte, der eine Schule, aber keinen Schulvorstand hat, bildet der zum Schulvorstande erwählte Deputirte einen Untervorstand für diese Schule, der in dringenden Fällen, nach den ihm bekannten Grundsätzen des Obervorstandes, in Angelegenheiten seiner Schule entscheidet. Zu diesem Ende werden ihm noch zwei Beisitzer aus der Zahl der Familienväter gegeben, die aber keinen Sitz im Oberschulvorstande haben.

16. Andere in dem Bezirk des Schulvorstandes wohnende, aber unter keinem der vorigen Titel dazu gehörige Personen, welche sich durch Kenntniß des Schulwesens und durch Theilnahme an den Fortschritten desselben auszeichnen, können von dem Schulvorstande in vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen, auch als Ehrenmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden. Wo aber dergleichen Männer unter einem der obigen Titel in den Schulvorstand eintreten können, da werden die Commissarien besonders auf sie ihr Augenmerk richten.

17. Sind an dem Orte mehrere Pfarrer derselben Confession, so treten sie als Mitglieder in denselben Schulvorstand, und derjenige unter ihnen, welcher am längsten im Amte ist, hat den Vorrang.

18. Wenn die verschiedenen Confessionen an einem und demselben Orte nur einen Schulvorstand haben, so gehören auch ihre resp. Pfarrer, als solche, zu demselben; der Vorrang wechselt jedoch unter den ältesten Pfarrern der verschiedenen Confessionen.

19. Sind an einem Orte mehrere Schulvorstände verschiedener Confession, so treten sie doch in allen Fällen, wo von Angelegenheiten der ganzen Gemeine die Rede ist, zusammen, oder senden ihre Deputirten zu einer besondern Berathschlagung.

20. Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes bekleiden diese Stelle als ein Ehrenamt: der Pfarrer oder Vicarius, so lange er, als solcher, am Orte ist; die übrigen Mitglieder verpflichten sich auf wenigstens drei Jahre, nach deren Verlauf sie durch andere ersetzt werden können.

21. Unter den eigentlichen und wesentlichen Mitgliedern des

für die Sache selbst zu gewinnen und so möglichst viele Anregungspuncte für das Bessere in verschiedenen Richtungen aufzustellen, sind dieser Schul-Organisationscommissarien mehr ernannt worden,

---

Schulvorstandes wird von Seiten der Commissarien einer als Dirigent in Vorschlag gebracht, doch aber zugleich ein zweiter nächst ihm bezeichnet, der im Behinderungsfalle des erstern eintritt. Der Dirigent versieht sein Amt ein Jahr lang, worauf eine neue Wahl eintritt.

22. Jeder Schulvorstand wählt aus seiner Mitte einen Secretair, und es kann auch dieses Amt jährlich wechseln.

23. Der Polizeidiener des Orts, oder einer derselben, dient dem Schulvorstande zur Aufwartung und zu den nöthigen Versendungen im Orte selbst. Zu Versendungen innerhalb des Schulbezirks werden Boten auf Kosten der Gemeinen genommen.

24. Ueber den eigentlichen und regelmäßigen Geschäftsgang der Schulvorstände wird eine besondere Instruction bearbeitet und denselben zur Achtung zugestellt werden.

25. Die Commissarien werden sich bemühen, die erforderlichen Notizen aus den zu ihrem Bezirk gehörigen Oertern sobald als möglich einzuziehen, um ihre Vorschläge über die Zusammensetzung der Schulvorstände wenigstens gegen die Mitte des Januars 1816 einreichen zu können; doch werden die Commissarien vor Einreichung der Vorschläge sich möglichst zu vergewissern suchen, daß die vorgeschlagenen Mitglieder zur Uebernahme des Amtes auch wirklich geneigt und bereit sind.

26. In zweifelhaften Fällen wendet sich jeder Commissarius unmittelbar an die Direction des öffentlichen Unterrichts.

27. Jeder Commissarius entwirft diese Vorschläge in tabellarischer Form, wozu ihm die Schemata gedruckt mitgetheilt werden, und sendet sie mit seinen Bemerkungen gegen Mitte des Januars 1816 an den Hauptcommissarius, welcher sie zusammen gegen das Ende desselben Monats an die Direction des öffentlichen Unterrichts einschickt, von der sie an die Departementsbehörden, und von diesen an mich zur Bestätigung gehen.

Aachen den 10. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der königl. preußischen Provinzen am Rhein, Sack.

als es deren unter andern Umständen bedurft hätte. Es waren 37 katholische, 9 reformirte und 2 lutherische Geistliche, welche mit dieser Arbeit beauftragt worden sind.

Für die acht größeren Städte dieses Gouvernements wurde an die Stelle der isolirt stehenden Commissarien eine Vereinigung mehrerer durch Einsicht gleich geachteter Männer für dienlich erkannt, welcher als einer das Geschäft im Allgemeinen leitenden Schulcommission der Stadt die Einrichtung und Beschäftigung der einzelnen Schulvorstände übertragen werden könnte. Auch dafür ist unterm 4. Januar 1816 eine Instruction *) erlassen, welche die Grundsätze für diese Einrichtung enthält, wonach die

---

*) Instruction für die Schulcommissionen in den größern Städten des Roerdepartements.

An die Stelle der Schulorganisations-Commissarien treten in den Städten, welche an 5000 Einwohner und darüber haben, Schulorganisations-Commissionen, welche ebenfalls zuvörderst mit der Einrichtung der unmittelbaren Schulvorstände beauftragt sind. Diese Commissionen bestehen:

1. aus dem ersten Bürgermeister der Stadt;
2. aus dem ersten katholischen und dem ersten protestantischen Geistlichen derselben;
3. aus dem Director des Gymnasiums daselbst, oder, wenn kein solches da ist, aus einem angesehenen und um das Schulwesen verdienten Schulfreunde;
4. aus noch einem andern erfahrnen Schulmanne, der zugleich die schriftliche Verhandlung führt und die Beschlüsse vollzieht.

Eins unter diesen Mitgliedern führt das Präsidium, worüber die oberste Behörde der Provinz entscheidet.

Zu den Städten, welche eine Schulcommission erhalten, gehören im Umfange des Roerdepartements: Cöln, Aachen,

Sache selbst in den meisten dieser Städte wirklich bald in vollem Gange war.

Cleve, Crefeld, Neuß, Düren, Eupen, Malmedy. In diesen genannten Städten treten die unter den obigen drei ersten Männern bezeichneten Mitglieder der Schulcommission sogleich zusammen, um das noch fehlende Mitglied No. 4 durch Stimmenmehrheit zu wählen und die getroffene Wahl bei dem Oberpräsidium zur Bestätigung sofort einzureichen. Sie machen inzwischen, bis diese erfolgt, die nöthigen Vorbereitungen zur Einrichtung der Schulvorstände ihres Ortes.

Der Wirkungskreis dieser Schulcommissionen erstreckt sich auf alle niedere und mittlere Schulen der Stadt. Die Gymnasien, im Sinne des §. 3. der Instruction vom 10. December, stehen in Hinsicht des Innern, Wissenschaftlichen, nur unter der Aufsicht der Direction des öffentlichen Unterrichts, in Hinsicht der äußern, temporellen Verhältnisse, unter der Aufsicht der Departementalbehörde, an deren Stelle künftig die Consistorien und die Regierung treten. Die Aufsicht über die mittlern Schulen führen die Schulcommissionen unmittelbar, so weit dieselbe überhaupt zum Geschäftskreise der Mittelbehörden gehört, worüber künftig Instructionen für Schulcommissionen und Schulinspectoren das Nähere bestimmen werden.

Für alle niedere Schulen der Stadt bestehen, als nächste Behörden, die Schulvorstände, deren Zusammensetzung jetzt von den Schulcommissionen nach folgenden Grundsätzen zu entwerfen und bei dem Oberpräsidium zur Bestätigung einzureichen ist.

1. Hat eine Stadt nicht mehr als höchstens fünf Pfarrbezirke derselben oder verschiedener Confession, so erhält sie nur Einen Schulvorstand.

2. In diesem Falle constituirt sich die Schulcommission selbst zu einem solchen Schulvorstande, indem sie die ersten Geistlichen eines jeden Pfarrbezirks, und außerdem noch eine der Zahl der Pfarrbezirke gleiche Anzahl sachkundiger Männer, die theils aus den Mitgliedern des Gemeinerathes, theils aus den Familienvätern genommen werden, zu sich heranzieht.

3. Bei der Wahl der letzteren, die von der Schulcommission höhern Ortes in Vorschlag gebracht werden, ist darauf zu sehen, daß aus jeder Confession nach dem gegenseitigen Verhältnisse ihrer Schulen geeignete Männer eintreten.

Wenn auch diese ganze Anordnung der Localschulbehörden mehr die Elementarschulen besonders

---

4. Der Präsident der Schulcommission führt das Präsidium auch in dem Schulvorstande.

5. Die Schulcommission selbst bildet jedoch immer den engern Ausschuß des Schulvorstandes, und an sie bleiben die Verfügungen der obern Behörde gerichtet, so wie auch umgekehrt von ihr aus die Berichte an die obere Behörde gehen.

6. Jeder zu diesem Schulvorstande gehörige Pfarrer bildet wiederum für seinen Pfarrbezirk einen Untervorstand, mit Zuziehung so vieler Familienväter dieses Bezirks, als Schulen in demselben unter seiner nächsten Aufsicht stehen, so daß jede Schule ihren besondern Vertreter erhält.

7. Diese Familienväter, die von der Confession seyn müssen, welcher die Schulen angehören, werden von dem Schulvorstande gewählt, von der Schulcommission bestätigt, sind aber nicht Mitglieder des erstern.

8. Hat eine Stadt mehr als fünf Pfarrbezirke, wohin also unter den obengenannten Städten Cöln und Aachen gehören, so bekommt sie für jede Section einen besondern Schulvorstand, jedoch so, daß die Pfarrbezirke nicht dadurch zerschnitten werden.

9. In einen solchen Schulvorstand treten, mit Ausnahme derer, die schon zur Commission gehören,

1. alle Pfarrer der Section;
2. zwei Mitglieder des Magistrates oder Gemeinrathes;
3. eine Anzahl von Familienvätern dieser Section, welche gleich kommt der in derselben befindlichen und zu dem Schulvorstande gehörigen Zahl der Pfarrer.

10. Erfordern es die Verhältnisse, worüber die Schulcommission ihr Urtheil gehörig motiviren wird, so erhalten die protestantischen Schulen ihren eigenen Schulvorstand, der dann auf ähnliche Art, wie im §. 9., aus protestantischen Mitgliedern, vielleicht mit nur Einer Magistratsperson, zusammengesetzt seyn muß.

11. In Hinsicht der Zusammensetzung der Unterschulvorstände für jeden Pfarrbezirk gelten auch hier die Bestimmungen im §. 6. und 7.

12. Sämmtliche Mitglieder der Schulcommission bekleiden diese Stelle als ein Ehrenamt, solange ihre oben angegebenen bürgerlichen oder geistlichen Aemter sie dazu verpflichten, und

als das Schulwesen im Allgemeinen angeht, so ist sie doch auch auf das letztere nicht ohne allen Einfluß, und namentlich gehören alle mittlere oder allgemeine Stadtschulen, wenn sie nicht Gymnasien sind, zum Ressort derselben. Indirect können und werden sie auch selbst auf die Gelehrtenschulen einwirken, und vorzüglich haben die Schulcommissarien in den kleineren und die Schulcom-

---

kann höchstens der unter No. 4 genannte Geschäftsführer auf eine angemessene Entschädigung für seine Arbeit aus der städtischen Casse Anspruch machen.

13. Zu ihren Sitzungen muß ein besonderes Zimmer des Gemeinehauses bestimmt werden, welches auch ihre Registratur enthält.

14. Sämmtliche Mitglieder der Schulvorstände bekleiden diese Stelle als ein Ehrenamt: die Geistlichen, so lange sie, als solche, dazu gehören; die übrigen verpflichten sich auf drei Jahre, nach deren Verlauf sie durch andere ersetzt werden können.

15. In jedem Schulvorstande führt ein Mitglied das Präsidium auf ein Jahr, und wird dieses jetzt von der Schulcommission in Vorschlag gebracht, künftig von den Mitgliedern des Schulvorstandes selbst gewählt.

16. Jeder Schulvorstand wählt aus seiner Mitte einen Secretair, der sein Amt ein Jahr lang versieht und alsdann durch einen andern ersetzt werden kann.

17. Jedem Schulvorstande wird ein Polizeidiener in den Sitzungen sowohl, als dem Dirigenten außer den Sitzungen zum Dienst angewiesen.

18. Jede Schulcommission der oben genannten acht Städte des Roerdepartements reicht nun ihre Vorschläge über die Zusammensetzung der Schulvorstände gegen Ende des Januars, in der nach beiliegendem Schema eingerichteten tabellarischen Form, an die Direction des öffentlichen Unterrichts ein, durch welche sie an die Departementalbehörde, und von dieser an mich zur Bestätigung gehen.

Aachen den 4. Januar 1816.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der königl. preußischen Provinzen am Rhein, Sack.

missionen in den größeren Städten diesen Gesichtspunct nie ganz aus den Augen zu verlieren. Die eigentliche unmittelbare Leitung der Gymnasien blieb auch in dieser Periode den Directoren selbst vorbehalten.

Die Kenntniß des vorhandenen Stoffes, dessen Bearbeitung ein Gegenstand der obern und untern Schulbehörden seyn sollte, wurde in dieser Periode zum Theil durch Ergänzung der früher gelieferten Berichte, zum Theil durch fortgesetzte Bereisungen der Directoren vervollständigt.

Was die in der vorigen Periode niedergesetzte Commission an Materialien für eine neue Schulorganisation dieser Provinzen gesammelt hatte, wurde zum Theil durch die aus näherer Bekanntschaft gewonnenen neuen Ansichten, zum Theil durch besondre ministerielle Verfügungen, vorzüglich aber durch Mittheilung der wesentlichsten Artikel einer für alle preußische Lande künftig zu publicirenden allgemeinen Schulordnung ergänzt und berichtigt, und diente so als leitendes Princip für die obern Schulbehörden in einzelnen Fällen, welche schon jetzt eine solche Anwendung erlaubten; zu einer allgemeinen Reform war die Zeit der Reife noch nicht eingetreten.

Wie das Publikum im Allgemeinen, wie die beim Schulwesen am meisten interessirten Personen, Eltern und Lehrer, wie auch die Geistlichkeit aller Confessionen in dieser Periode fortdauernd den lebhaftesten Antheil an allem genommen haben, was in derselben in Beziehung auf Schulverbesserung geschehen ist, davon wurden die erfreulichsten und unzweideutigsten

Beweise überall sichtbar. Die wiederkehrende Ruhe, die erhöhte Achtung für den Geist und die Kraft einer Nation, welche der Welt diese Ruhe wiedergab, und die Gerechtigkeit der Regierung haben zu dieser allgemeinen Theilnahme vorzüglich thätig gewirkt. Die richtigern Begriffe, die hellern Ansichten von dem, was die Schulen eigentlich leisten sollen, haben den edlern Theil des Volks für die Sache gewonnen; die Achtung, welche die Regierung selbst den Lehrern zollte und von dem Publicum für sie verlangte, hat diesen die Achtung für ihren Stand und für ihr Geschäft wiedergegeben; der Einfluß, welcher den Pfarrern überhaupt auf ihre Schulen, welcher den würdigsten unter ihnen auf die obere Leitung des Schulwesens eingeräumt wurde, hat den ganzen Klerus, mit Ausnahme weniger finsterer Fanatiker, in das Interesse der Regierung gezogen; der Eifer, mit welchem die meisten Pfarrer den von den Schulorganisations-Commissarien ihnen aufgetragenen Arbeiten für die Einrichtung ihrer Schulvorstände und für die zur Verbesserung ihrer Schulen zu machenden Vorschläge sich unterzogen haben, sprach sich in ihren Arbeiten zu deutlich aus, als daß er verkannt werden könnte, und gewiß ist in dieser Periode nicht der vierte Theil mehr unter ihnen, der nicht an der Ausführung der wohlthätigen Absichten der Regierung, in Hinsicht auf die Verbesserung der Schulen, einen directen Antheil nahm, nicht der zehnte Theil, der diesen Absichten entgegenwirkte. Viel trug zu diesem erfreulichen Resultat auch der

Umstand bei, daß in dieser Periode der Einfluß der brabantischen Schule fast ganz verloren gegangen und nur in einem sehr kleinen Theile des niederrheinischen Gouvernements noch zurückgeblieben ist.

Selbst da, wo ein solcher dem Bessern widerstrebender Geist bei dem einen oder dem andern Pfarrer noch im Hinterhalte lag, hat er doch nie geradezu einen Angriff auf die von der Regierung aufgestellten Grundsätze der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts gewagt, sondern ist immer unter einer andern Maske aufgetreten. Doch ist in dem ganzen Zeitraume nur ein einziges Beispiel dieser Art zur öffentlichen Kunde gekommen. Ein Pfarrer beschuldigte einen Lehrer, einen talentvollen jungen Mann, der aber zu früh und zu unreif den Lehrstuhl bestiegen hätte, der Ketzerei, und untersagte bei Strafe der Excommunication seinen Pfarrkindern, ihre Kinder in dessen Schule zu schicken. Die Beschuldigung selbst eignete sich zu einer nähern Untersuchung, deren ganzes Resultat auf eine jugendliche Unvorsichtigkeit des Lehrers hinausging; das eigenmächtige Verfahren des Pfarrers aber gegen einen von der Regierung eingesetzten Lehrer verlangte eine strengere Ahndung, und das betreffende Generalvicariat wurde veranlaßt, demselben einen vierwöchentlichen Arrest in einem geistlichen Correctionshause aufzuerlegen. Dies Beispiel der Strenge hat ähnliche Widerstrebungen glücklich verhütet, ohne auf den vernünftigen Theil des Publicums irgend einen übeln Eindruck zu verursachen.

Merkwürdig war, daß gegen einzelne in den katholischen Schulen eingeführte Lehrbücher, selbst gegen solche, die unter einer andern bischöflichen Censur gedruckt und mit der Erlaubniß geistlicher Obern eingeführt sind, Einwendungen gemacht worden sind, welches ein Zurückbleiben solcher geistlichen Behörden hinter dem Geiste der Zeit bekundet, und hoffentlich künftig mit der Zeit in seine Schranken zurückgewiesen werden wird. Hierbei lag weniger ein böser Wille als ein Mangel an geläuterten Religionsbegriffen zum Grunde, und gerade die Verbesserung der hiesigen Schulen wird diese Quelle eines entgegenwirkenden Sectengeistes am leichtesten für die Zukunft verstopfen.

Zweiter Abschnitt.

Veränderungen im Elementarschulwesen.

Was durch einige für die Verbesserung der Volksbildung in der vorigen Periode getroffene Veranstaltungen an gutem Samen ausgestreut und auf guten Boden gefallen ist, hat in dieser dritten Periode schon manche erfreuliche Frucht getragen, von der sich erwarten läßt, daß sie wieder ihren Boden finden werde, auf dem sie keime und gedeihe und in fortlaufenden Generationen um sich greife und erfülle das Land, welches durch eine strafbare Nachlässigkeit so lange unbebaut gelegen hat. Eine milde Sonne wird von oben herab ihm scheinen, und kein vergiftender Hauch wird ferner diese Fluren berühren.

In Hinsicht der äußern Begründung der Volksschulen konnte freilich die Verordnung vom 26. Januar 1815 auch in dieser Periode noch nicht gesetzlich in Anwendung gebracht werden; das Jahr ging zu Ende, und die meisten Gemeinen waren von der neuen Last, welche der Krieg ihnen verursacht hatte, erschöpft. Um so erfreulicher und um so verdienstlicher war das freiwillige Anerbieten einzelner Gemeinen im Roerdepartement, für die bessere Besoldung ihrer Lehrer, für Erbauung neuer Schulhäuser und Ausbesserung der alten, für Anschaffung der nöthigen Lehrmittel aus dem Gemeinvermögen und aus gesammelten Beiträgen zu sorgen. Eine protestantische Gemeine im ehemaligen Fürstenthum Neurs, unter Einwirkung ihres würdigen Pfarrers, ging mit ihrem Beispiele voran, und bald folgten mehrere, auch katholische Gemeinen ihr nach, so daß die Auswerfung eines fixen Gehaltes für ihre Schullehrer schon jetzt von sehr vielen beschlossen ist, und bei den ersten sichtbaren Folgen des Friedens und einer festen ruhigen Regierung kaum einzelne wenige Gemeinen zurückbleiben möchten, die nicht unaufgefordert der Pflicht gegen den Wohlthäter ihrer Jugend gedächten.

Die wohlgemeinten Anträge einzelner Gemeinen zum Verkauf eines Theils der Gemeingüter, um daraus die Schule zu fundiren, und zur Verwendung der für Truppenverpflegungen von der Regierung ihnen schuldigen Summen für denselben Zweck, haben mit Bezug auf Localverhältnisse und auf die

Natur eines provisorischen Zustandes nur bedingt angenommen werden können.

Die Einrichtung neuer öffentlichen Schulen an Orten, wo es deren bis jetzt keine gab, die Wiederbesetzung lang erledigter und vernachläßigter Schulstellen hat die Aufmerksamkeit des Gouvernements unausgesetzt beschäftigt, und die Bemühungen desselben sind nicht ohne glücklichen Erfolg geblieben. Ernste und nachdrückliche Maasregeln erforderte die strafbare Gleichgültigkeit gegen den Unterricht der Jugend in Fabrikörtern. Mannichfache Verhandlungen sind darüber mit den Magistraten, den Handelskammern, den Gewerksverständigen, den Fabrikunternehmern und den Pfarrern gepflogen worden. Zu allgemeinen Resultaten hat man nicht gelangen können; sowohl über die Bestimmung der Zeit des Unterrichts für die Kinder, welche in den Fabriken arbeiten, als über die Beischaffung der Fonds sind Differenzen geblieben, deren Lösung eine der ersten und wichtigsten Arbeiten der Orts-Schulvorstände und der städtischen Schulcommissionen seyn wird. Auch auf den Unterricht einer Classe von Unglücklichen, denen die Natur den Gebrauch der Gehörorgane versagt hat, und deren sich in diesen beiden Gouvernements, namentlich im Rhein- und Moseldepartement, verhältnißmäßig viele finden, ist ernstlich gedacht worden. Das auf diesen Zweck berechnete Privatinstitut zu Krefeld verdient eine Erweiterung und die Unterstützung des Staates.

Das Innere des Elementarschulwesens hat in dieser Periode bedeutende Fortschritte gemacht, und wie das Gute überall sich am Guten entzündet und fortwirkt ohne Ende, so hat sich auch hier, was bereits in der zweiten Periode bemerkt ist, noch mehr und allgemeiner bestätigt, daß es nur der Anregung an einzelnen Puncten bedurfte, um den Sinn für einen bessern, naturgemäßern Unterricht bald in einem größern Wirkungskreise zu verbreiten und in den Schulen selbst dargestellt zu sehen. Es ist nicht zu erwarten, daß ein großer Theil der bereits bestehenden Lehrer, bei dem fast überall sichtbaren Mangel an Vorbereitung für ihr Fach, durch einige wenige methodologische Cursus sollte zu vollkommnen Lehrern umgeschaffen seyn; allein sie haben das Bessere kennen gelernt, sie haben es liebgewonnen, sie haben es anzuwenden versucht und wieder versucht, bis es ihnen wenigstens theilweise gelang; und so ist das unvollkommen Bessere in ihrem Wirkungskreise wohlthätiger geworden, als das vollkommen Schlechte, an dessen Stelle es getreten ist. Daß nicht hin und wieder Mißgriffe sollten geschehen seyn, daß nicht mancher halb Unterrichtete über dem Experimentiren sollte das Gleichgewicht verloren haben, möchte man nicht geradezu läugnen: aber im Ganzen haben die Veranstaltungen zur Nachhülfe für die bestehenden Lehrer ihren großen Nutzen gehabt, und unstreitig der Anwendung einer künftigen allgemeinen Schulordnung den Weg gebahnt. Was noch außerdem ihre Güte beurkundet, ist die Zufriedenheit, welche

mehrere Gemeinen und die meisten Pfarrer den neuen Einrichtungen ihrer Lehrer nach einer längern Probezeit bewiesen haben.

Die Normalschule in Koblenz hat auch in dieser Periode fortgedauert; auf die Wiederherstellung einer ehemals in Trier bestandenen wurde gegen Ende des Jahres 1815 angetragen. Für den nördlichen Theil des Roerdepartements sollte ein Schullehrer-Seminarium in Cleve errichtet werden; der Antrag dazu war bereits höhern Orts genehmigt, als die Errichtung einer Regierung zu Cleve und die Verlegung eines Oberlandesgerichts dahin, die disponiblen Gebäude daselbst in Anspruch nahm und der Ausführung des erstern Plans in den Weg trat. Ehe die Wahl eines andern zweckmäßigen Orts getroffen werden konnte, kam das Ende des Jahres immer näher, und mit ihm wuchs die Hoffnung, den überall hemmenden provisorischen Zustand bald in einen dauernden übergehen zu sehen; so daß es am rathsamsten war, die Vorschläge über Ort und Art der Einrichtung eines Lehrerseminars den künftigen Regierungen dieser Provinz zu überlassen.

Der Uebungscurse in Brühl wurden in dieser Periode zwei gehalten, denen zusammen 78 Schullehrer aus dem südlichen Theile des Roerdepartements beiwohnten. Der Eifer und die Thätigkeit der Lehrenden und der Lernenden ist auch in ihnen, wie in der vorigen Periode, sichtbar gewesen, und die Berichte der zu den Prüfungen gesandten, sowohl katholischen als protestantischen, Commissarien rühmen

beide mit großer Auszeichnung. Als Resultat aller fünf brühler Cursus führen wir nur an, daß durch sie in 80 Schulen des Roerdepartements die stephanische Lesemethode, in fast eben so vielen die pestalozzische Rechenmethode, und in einigen 20 die natorpsche Gesangmethode eingeführt worden ist; welche drei Methoden in keiner dieser Schulen vorher auch nur dem Namen nach bekannt waren.

Da für den nördlichen Theil des Roerdepartements bis dahin in dieser Hinsicht noch nichts hatte geschehen können, so wurde im August und Septbr. 1815, auf Veranlassung einiger wackern Pfarrer der reformirten und katholischen Confession, ein zweimonatlicher Lehrcursus für 20 reformirte und 11 katholische Schullehrer zu Meurs eröffnet, der theils durch seine längere Dauer, theils durch die Theilnahme eben dieser Pfarrer an der Ertheilung des Unterrichts vorzüglich fruchtbar gewesen ist. Auch zeichnete dieser Cursus durch eine brüderliche Vereinigung beider Confessionen sich ganz besonders aus, und hat gewiß nicht wenig dazu beigetragen, die Scheidewand, welche beide noch trennte, in ihren Grundvesten zu erschüttern.

Auch für die Stadt Aachen, wo das Elementarschulwesen noch in einem tiefen Verfall lag, so wie für die nächsten Umgebungen der Stadt hatte der reformirte Lehrer zu Burtscheid einen methodologischen Lehrcursus bereits im Juli 1815 eröffnet. Dreißig katholische Lehrer dieser Gegend besuchen diesen Cursus regelmäßig und mit glücklichem

Erfolg; ein Vergleich ihrer Arbeiten und Vorträge, wie sie anfangs und nach einem Jahre waren, ist davon ein überzeugender Beweis.

Einen ganz andern, nicht minder erfreulichen Gang nahm das Streben nach Vervollkommnung für ihr Fach unter den Elementarlehrern in Cöln. Sie bildeten unter sich eine Conferenzgesellschaft, in welcher Vorträge über Lehrgegenstände gehalten, pädagogische Schriften gelesen und die darin enthaltenen Ideen verhandelt, Meinungen ausgetauscht, alte und neue Methoden sorgfältig verglichen, und die Resultate dieser Vergleichung zu Veränderungen in der Lehrmethode einzelner Schulen benutzt werden. Dieser Verein hat das Charakteristische, daß sich in ihm das Bessere von innen heraus bildet und gestaltet, daß in ihm weniger gelehrt, als gedacht und besprochen wird, und gerade darum verdient er eine vorzüglich ehrenvolle Erwähnung. Nach dem Muster dieser Conferenzgesellschaft hat sich eine ähnliche in Krefeld gebildet, welche denselben Plan mit Liebe ergriffen hat und treu verfolgt.

Außerdem haben sich im Gefolge des allgemein und kräftig aufgeregten Geistes aus dem Uebungscursus zu Meurs, was ihm einen vorzüglichen Werth gibt, bereits sechs Schulmeisterschulen, drei protestantische und drei katholische, gebildet, in denen durch leitende Vorsteher der Unterricht der Lehrer nach dem Plane jenes Cursus in wöchentlichen Zusammenkünften fortgesetzt wird. Eine ähnliche ist aus dem brühler Institut hervorgegangen, und an den burt-

scheider Cursus hat ein gleicher Verein zur Fortsetzung des angefangenen Werkes unter der Leitung der beiden brüderlich vereinten Schulorganisations-Commissarien dieses Cantons sich angeschlossen. Wie sehr das Publicum sich dieser Bestrebungen freut, ist bei vielen Gelegenheiten kund geworden; einer der deutlichsten Beweise, der hier eine rühmliche Erwähnung verdient, ist die freiwillige bedeutende Gabe eines Cantonscommissairs zum Ankauf einer Bibliothek für eine der oben erwähnten katholischen Schulmeisterschulen.

Von diesen glücklichen Resultaten eines regen Strebens unter den Schulbehörden, Pfarrern und Lehrern ward in einer Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1815 das Publicum in Kenntniß gesetzt; so wie in einer zweiten vom 13. Januar 1816 von dem aus der cölner Conferenzgesellschaft hervorgegangenen Verein zur Bildung und Vorbereitung angehender städtischer Elementarlehrer, hauptsächlich in Beziehung auf die Stadt Cöln selbst.

Die pestalozzische Schule in Koblenz hat durch die Ausdauer ihres Lehrers Rösler, wie durch die ihr gewidmete Aufmerksamkeit des Directors vom Mittelrhein, des freisinnigen Görres, und durch die Unterstützung des Gouvernements in diesem Zeitraume immer tiefere Wurzeln geschlagen, und den Mangel eines guten Vorbereitungsunterrichts in dem und für das Gymnasium daselbst ersetzt. In ihr sind auch auf dieser Rheinseite die Turnübungen am weitesten gediehen, zu denen in Brühl auch der erste

Grund gelegt worden ist. Das Verlangen, die physische Erziehung in den Elementarunterricht aufgenommen zu sehen, wird indeß an mehrern Puncten des Gouvernements immer lebhafter, und die Vorbereitungen dazu an mehrern Orten lassen schon für die künftige Zeit einen guten Erfolg erwarten.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen im Gelehrtenschulwesen.

So wenig noch in dieser Periode für eine den Zwecken angemessene Dotation der Gelehrtenschulen dieses Gouvernements geschehen konnte; so sehr die nahe geglaubte definitive Landesorganisation Veranlassung gab, allgemeinere und entscheidendere Schritte ihr zu überlassen, und nur in den dringendsten Verhältnissen nachzuhelfen: so ist dagegen in eben dieser Zeit der Grund zu einer innern Verbesserung dieser Anstalten um so tiefer gelegt, der Sinn für ein ernstes und gründliches Studium des classischen Alterthums mehr geöffnet, der todte Buchstabe aus der Erklärung der classischen Schriftsteller gewichen. Mathematik und Geschichte sind in ihre Rechte eingetreten, die fremde, vergiftende Zunge ist durch das Studium der Muttersprache, ihren Quellen und ihren Fortschritten nach, verdrängt worden; und die alte Einseitigkeit und Oberflächlichkeit des Wissens hat sich immer mehr in den Hintergrund zurückgezogen.

Wenn auch dies Gemälde nur von den wenigen

lichten Puncten genommen ist, welche ihr Daseyn der vorigen Periode verdanken; wenn vorzüglich in den kleinern Collegien und unter den alten Lehrern noch der gewohnte Schlendrian herrscht und herrschen wird, bis diese durch jüngere ersetzt sind: so ist doch schon dadurch viel gewonnen worden, daß es dergleichen hellere Puncte in diesen Provinzen selbst gibt und ihr Licht nicht blos aus der Ferne leuchtet; es ist dadurch gewonnen, daß durch dieses unmittelbare Berühren und durch das Reiben des Alten an dem Neuen mancher helle Funke hervorspringt und zündet; es ist auch schon dadurch gewonnen, daß überall die alte Form einer neuen hat weichen müssen, in welche die alte trockne Masse nicht mehr passen will, und die Arbeiter wenigstens genöthigt sind, die Lücken mit einem frischen Teige auszufüllen.

Ohne einigen Zwang ließ sich dieser Zweck nirgends erreichen, und diese Ueberzeugung gab die Veranlassung, die vorläufige Instruction vom 18. Sept. 1814 mit Benutzung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen zu ergänzen und zu erweitern und sie in den nähern Bestimmungen vom 6. December 1815 als Norm für alle Gelehrtenschulen dieser Provinzen bekannt zu machen. Durch sie ist der Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge gemacht und eben darauf die Ausführbarkeit in einzelnen Theilen, wo es für diese Gegenden derselben bedurfte, berechnet worden. Die Umschmelzung der Gymnasien und Collegien des Niederrheins nach dieser Form ist bereits, wo die Zahl der Lehrer hin-

reichte, vom Generalgouverneur geschehen; nur drei derselben harren noch einer neuen Schöpfung, um in den vorgeschriebenen Plan eingehen zu können.

An die Stelle des verloren gegangenen Gymnasiums zu Lüttich war ein anderes zu Trier an die preußische Verwaltung übergegangen; allein ohne irgend eine, einer größern Anstalt angemessene Fundation, ohne eine hinreichende Anzahl von Lehrern. Unter den bestehenden Verhältnissen hätte es einer ganz neuen Schöpfung bedurft, um diesem Gymnasium eine Bedeutsamkeit zu geben; dies mußte der Zukunft überlassen bleiben.

Dagegen verlangte das Gymnasium zu Aachen eine größere Aufmerksamkeit der Regierung: es war nunmehr im nordwestlichen Theile des Gouvernements das einzige, von welchem ein besserer Sinn auf die übrigen kleinern Anstalten gleiches Zwecks übergehen konnte; es mußte der lichte Punct für diese Gegend werden.

Der wichtigste Punct für die Verbesserung des gesammten Schulwesens blieb auf dem linken Rheinufer auch in dieser Periode die Stadt Cöln. Welch eine Bedeutsamkeit dieselbe für den Elementarunterricht gewonnen habe, ist im vorigen Abschnitte gezeigt worden. Das neue Gymnasium daselbst, welches durch den Zutritt eines wackern Directors in dieser Periode sich völlig consolidirte, hat die Festigkeit des Grundes, auf dem es errichtet worden, auch jetzt bewährt. Der neue, nach den gegebenen Verordnungen in allen seinen Theilen streng begränzte

Lectionsplan, der bei Lehrern und Schülern gleich sichtbare Eifer ꝛc., in den Sinn und nicht blos in die Form dieser Verordnungen einzugehen, die Resultate der vierteljährigen Prüfungen, die wiedergekehrte Zucht und Ordnung, deren Mangel bei den frühern Anstalten so tief gefühlt wurde, geben den Beweis für die Güte der Schule und sichern ihren fortschreitenden Flor, wie ihre Einwirkung auf die Begründung eines höhern, wissenschaftlichen Lebens für die ganze Provinz. Schon in dem Gelingen dieser einzelnen Anstalt liegt der Keim zur Erfüllung der großen Anforderungen, welche die altpreußischen Gelehrtenschulen an ihre neuen Schwestern am Rheine zu machen haben; und was man dem cölnischen Gymnasium noch zum Vorwurf machen könnte, daß es nicht in allen seinen Theilen gleichmäßig gehoben, auch nicht auf einmal zu einer der höhern Stufen der Vollkommenheit erhoben sey, bürgt gerade für einen, zwar langsamern, aber um so sicherern Uebergang aus dem Alten in das Neue, wobei alle schroffe Klippen, an denen die Hoffnung scheitern könnte, sorgfältig vermieden werden. Was sich allmählich in sich und aus sich selbst entwickelt, wird nie dem Geiste der Zeit, nie dem Geiste der Nation widerstreben; es wird tief in den Kern des Lebens dieses Volkes eingreifen, und in jedem Sturme um so fester stehen. Was ihm blos von außen aufgedrückt ist, kann nie tiefe Wurzeln in den Boden schlagen, es wird mit dem Abblättern der Rinde dem Stamme

entfallen und kaum eine Spur seines Daseyns zurücklassen.

Vierter Abschnitt.

Veränderungen in Hinsicht der Universität und der höhern Specialschulen.

Je mehr in dieser Periode der Sinn für ein ernstes und gründliches Studium der Alten sich verbreitete; je mehr die Nothwendigkeit einer festen Begründung dieses Studiums auf den Gymnasien anerkannt wurde; je mehr die Ueberzeugung erwachte, daß in dem weiten Gebiete der Mathematik und in der unergründlichen Tiefe der Geschichte ein reichhaltigerer Stoff für den Geist und für das Gemüth des Menschen liege, als die französische Einseitigkeit und Flachheit darin gesetzt hatte: desto dringender mußte die Sehnsucht nach einer Universität im deutschen Sinne werden, von der allein die Lehrer für solche Zwecke und in solchem Geiste zu erwarten waren. Was sich auf dem bisherigen Wege durch Routine für dieses Fach gebildet hatte, konnte unmöglich den wahren Geist des wissenschaftlichen Lebens ergriffen haben, konnte unmöglich diesen Geist in seinem Wirkungskreise verbreiten. Die Erfahrung hat es gelehrt, wie dergleichen junge Routiniers ohne philologisch-philosophisch-historische Grundlage neben ihren, auf höhern Lehranstalten vielseitig gebildeten Collegen den ikarischen Flug versuchten und, der Flügel beraubt, im Meere eines leeren Phrasengeklingels versanken.

Auch alle Gelehrtenstände fühlen es tief und beklagen sich bitter, daß dem Altvater Rhein versagt sey, was an viel kleinern Flüssen so lustig, so herzerhebend gedeihe. Darum hatten sie ihre Augen gerichtet auf die weise und gerechte Regierung, auf den weisen und gerechten Fürsten, der ihnen durch die Gnade des Himmels verliehen ist, und hoffen von ihm, er werde ihnen aus der Fülle seiner Weisheit und Gerechtigkeit geben, was ihnen fromme; er werde das Rechte ihnen geben auch ohne ihr Zuthun, auch ohne ihre Wahl, und fortsetzen, was ihr unvergeßlicher Generalgouverneur gleichsam aus nichts geschaffen.

Ein Stand könnte sich finden unter denen, die da Gelehrte sich nennen, dem an der Errichtung einer echt deutschen Universität am wenigsten gelegen seyn möchte, die katholische Geistlichkeit. Freilich wird sie, wie sie jetzt ist, in einem schneidenden Contraste stehen mit der, welche eine deutsche Universität am Rheine schaffen soll, und diesen Contrast hat die jetzige Generation der Pfarrer nicht ohne Grund zu scheuen. Aber soll es darum nie heller werden, weil die Gegenwart finster ist? Nein, der edlere Theil der Nation sehnt sich nach dem Lichte; er sehnt sich danach, auch die Diener seiner Religion erleuchtet zu sehen; denn mit und in dem Lichte erwartet er Wärme, und diese ist es, welche dem gemüthlichen Volke so wohl thut. Alles wartet auf das Schöpfungswort, damit, was wüste ist und leer, zur Ordnung sich gestalte und zur Fülle des Lebens, das

nur aus ihm entsprießt und nur von ihm übergeht in den todten Buchstaben des Gesetzes, in die kalte Wirklichkeit des Geschäfts.

Darum schließen wir diese Darstellung am liebsten mit der frohen Hinweisung auf das Einzige und Höchste, was als wissenschaftliche Basis für diese Provinzen Noth that: auf die, jetzt erfolgte Errichtung der rheinischen Universität.

Medicinalwesen und Medicinalpolizei.

Es war schon im voraus anzunehmen, daß bei dem Geiste, der die vorige Regierung und ihre Institute belebte, hinsichtlich des Medicinalwesens in den mit dem deutschen Vaterlande wieder vereinigten Provinzen in mancher Hinsicht eine neue Ordnung der Dinge, in mancher zum wenigsten eine Veränderung der Verhältnisse zu schaffen seyn würde.

Als die Franzosen diese Länder besetzten, herrschten in den einzelnen Theilen derselben auch besondere Verordnungen. Man suchte diese nicht, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in ein Ganzes zu vereinigen, sondern nach der Laune und dem Willen der ersten Verwalter wurden diese Formen abgeschafft oder beibehalten. Nachdem in Frankreich Ruhe und Besonnenheit zurückzukehren schien, wurden auch für diesen Verwaltungszweig allgemeine Gesetze entworfen und eingeführt. Die Decrete vom 19. Ventose und 20. Prairial Jahres XI, und vom 21. Germinal und 25. Thermidor desselben Jahres sind als Grundgesetze, die zwei ersten für das eigentliche Medicinalwesen und beide letztere für das Apothekenwesen, anzusehen.

Aber eben die dadurch veranlaßte Einführung der Gesundheitsbeamten einer Classe von Medicinalpersonen, die man früherhin gar nicht und später erst theilweise in Deutschland, in den preußischen Staaten aber nie kannte; die Aufhebung der ausschließlichen Privilegien der Apotheker, die allgemein eingeführte Gewerbfreiheit derselben, ohne weiteres polizeiliches Eingreifen; die medicinischen Akademien; die Apothekerschulen; die Art des Studiums und die Prüfungen der Medicinalpersonen: dies alles mußte dem Medicinalwesen eine neue und, unsern Einrichtungen nach, fremde Gestalt geben.

Der Anfang der Verwaltung des Generalgouverneurs war nicht dazu geeignet, tief eingreifende Schritte in dieser Hinsicht zu thun, und er mußte sich begnügen, die bestehende Einrichtung, so wie alle übrigen, aufrecht zu erhalten, wodurch denn auch die einzelnen Medicinal-Polizeigesetze — die theils allgemeine Gesetze des französischen Reichs, theils Localverordnungen der einzelnen Präfecten und Unterpräfecten waren — in Kraft blieben. Welches er auch in einer Verordnung über die Verwaltung des Polizeiwesens in dem Generalgouvernement vom Niederrhein (Journal des Niederrheins 1ter Band Nr. 36) besonders bestimmte.

Da durch die Unruhen der damaligen Zeit das Impfungsgeschäft in Stocken gerathen, auch durch die verschiedenen Durchmärsche Veranlassung zur Mittheilung der natürlichen Blattern gegeben war, so erließ er in dieser ersten Periode seiner Verwaltung

noch eine Verordnung (ebendaselbst Nr. 37), worin er zur Impfung aufforderte, zugleich aber auch festsetzte, wie es gehalten werden sollte, wenn die natürlichen Blattern sich zeigt.

Nach der Vereinigung des Gouvernements des Mittel- mit dem des Niederrheins, und nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1814 etwas mehr Ruhe eintrat, und man eine baldige definitive Besitznahme und nachher folgende Organisation dieser Länder erwarten durfte, konnte auch dem Medicinalwesen mehr Sorge gewidmet werden.

Der Generalgouverneur hielt es für durchaus nöthig, eine genaue Inspection des gesammten Medicinalwesens und der Medicinalpolizei vornehmen zu lassen, um ganz genau zu erfahren, in welchem Zustande sich diese Partie befände, und welche Einwirkung die französischen Einrichtungen gehabt hätten.

Durch eine solche Untersuchung mußte es klar werden, welche Einrichtungen gänzlich zu verwerfen, welche beizubehalten, und endlich, welche neu einzuführen seyn möchten. Es mußte dies eine Vorarbeit seyn, um die Vorschläge zur Organisation abgeben zu können, und die auch deshalb um so nothwendiger wurde, da gar keine obere Medicinalbehörde — wie in deutschen Ländern und namentlich im Preußischen der Fall ist — vorhanden war, die zu einer solchen Darstellung hätte können aufgefordert werden.

Mit diesem Geschäfte beauftragte er im Herbst des Jahres 1814 zwei sehr erfahrne Aerzte, die eben

erst kürzlich bei der Central = Hospitalverwaltung Deutschlands angestellt gewesen waren, und die hierdurch und auch durch ihre frühern Beschäftigungen und Verhältnisse dazu geeignet schienen. Dies waren die Doctoren Bölling und Merrem. Er theilte zu diesem Behuf das Gouvernement des Nieder = und Mittelrheins in zwei Theile. Dem Doctor Bölling wies er für seinen Bezirk den östlichen Theil, nämlich das Roerdepartement, das Rhein = und Moseldepartement am linken Moselufer, und den an dieser Seite liegenden Theil des Saardepartements an, so wie dem Doctor Merrem den westlichen Theil, welcher die, zu dieser Verwaltung gehörigen Theile des Ourthe =, des Niedermaas =, des Sambre = und Maas =, so wie des Wälderdepartements begriff. Unterm 13. Septbr. 1814 ertheilte er beiden Commissarien eine Instruction zu ihrer Beachtung und Richtschnur bei Vollführung des aufgetragenen Geschäfts. Sie wurden dadurch angewiesen, den ihnen zugetheilten Bezirk ungesäumt zu bereisen, sich eine möglichst genaue Personalkenntniß der Medicinal = Angestellten zu verschaffen, und alle Einrichtungen und Institute hinsichtlich der Medicinal = und Sanitätspolizei im weitesten Sinne zu erforschen und kennen zu lernen. Ueber alles dieses mußten sie bei Beendigung der Rundreise einen ausführlichen Generalbericht abstatten und dabei angeben, welche Veränderungen bei Eintretung einer neuen Verfassung und welche wegen dringender Umstände schon provisorisch anzuordnen seyn möchten. In dem Journal des

Nieder- und Mittelrheins, IV^ter Band, Nr. 48. machte der Generalgouverneur auch das Publicum mit dem Zwecke dieser Umreisen bekannt. Die demnächst eingegangenen Generalberichte waren von der größten Wichtigkeit.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Beobachtungen, welche die beiden Commissarien machten, allgemein seyn mußten, insofern das Beobachtete Folge allgemeiner Einrichtungen und Verordnungen war, besonders aber, wenn selbiges aus den Verordnungen und Einrichtungen einzelner Administratoren herrührte.

Was die allgemeinen anbelangt, so zeigte sich

1) der Mangel einer obern Medicinalbehörde;
2) die Unzulässigkeit der Gesundheitsbeamten;
3) Mangel an geschickten Wundärzten;
4) eine zu große Vervielfältigung der Apotheken;
5) Mangel an guten Hebammen;
6) die Auflösung der bestandenen Prüfungs-Commissionen;
7) eine übergroße Anzahl von Pfuschern und Quacksalbern.

Diese Mängel, die durch eine frühere Gesetzgebung herbeigeführt worden und zum Theil in die Verfassung selber eingeflochten waren, konnten ohne Einführung einer ganz neuen Ordnung der Dinge nicht abgeschafft werden.

Die Rundreisen waren beendigt, diese verderblichen Mängel dem Generalgouverneur vor Augen gelegt, noch ehe die definitive Besitznahme dieser Län-

der erfolgte, und also noch eine baldige Organisation nicht zu erwarten stand. Er mußte sich also darauf einschränken, Sorge zu tragen, die Wirkung dieser Uebel zu mildern und solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Abschaffung derselben bei der endlichen Organisation nicht beschwerlicher zu vollführen wäre.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes ergriff er folgende Maasregeln:

1) So wie er die obere Leitung aller Verwaltungspartien führte, so geschah dies auch mit dem Medicinalwesen. Die vorher genannten Commissarien wurden mit der fortdauernden Inspection des Medicinalwesens beauftragt; weshalb sie dem Generalgouverneur unmittelbar die desfalsigen Berichte abzustatten hatten, und in den geeigneten Fällen auch zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert wurden. Einigermaßen wurde dadurch eine obere Medicinalbehörde gebildet.

2) Mit den vorhandenen Gesundheitsbeamten konnte, ohne Aufhebung der Gesetze und Einführung neuer, keine wesentliche Reform vorgenommen werden. Nur die Aufnahme neuer Gesundheitsbeamten ward untersagt, und diejenigen, die sich schwere Fehler zu Schulden kommen ließen, wurden vor den Tribunälen belangt, andere weniger schuldige, direct oder indirect aufmerksam gemacht und gewarnt.

3) Der Mangel an gebildeten Wundärzten war durch die Einführung der Gesundheitsbeamten entstanden und sehr fühlbar. Zur Abhelfung desselben ließ sich wenig für den Augenblick thun. Der Ge-

neralgouverneur verordnete aber die Aufnahme und Prüfung der Wundärzte, die nach den französischen Gesetzen ganz unterblieb, und ermunterte qualificirte Subjecte, sich dem wissenschaftlichen Studium dieser Doctrin zu unterziehen.

4) Die Apotheken hatten sich dadurch, daß die Errichtung einer Officin erlaubt war, ohne daß man die Angelegenheit nach medicinisch-polizeilicher Rücksicht prüfte und erwog, sehr zum Nachtheil des Publicums vermehrt. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ er unterm 25. Novbr. 1814 (Journal des Nieder- und Mittelrheins, III^ter Band, Nr. 72) eine Verordnung, wornach, ohne eingeholte Erlaubniß eine neue Apotheke anzulegen, untersagt wurde. Gesuche um Anlegung neuer Officinen sind sehr viele eingekommen, aber fast alle, nach richtigen medicinisch-polizeilichen Ansichten abgewiesen worden, wodurch die Nothwendigkeit dieser Verordnung sich ergibt. Die Visitation der Apotheken wurde theils durch die Commissarien, theils durch die, vorhin damit beauftragten Mitglieder des Medicinal-Jurys vorgenommen, und einige schlecht befundene zum warnenden Beispiele geschlossen.

5) Um dem Mangel an guten Hebammen zu begegnen, erließ der Generalgouverneur Aufforderungen an die Gemeinden, Subjecte — deren Qualification sowohl in geistiger, als physischer Hinsicht er näher bestimmte — zum Unterrichte in die Hebammenschulen nach Lüttich und Cöln zu senden. Zugleich traf er Anstalten, daß das Bestehen dieser

Schulen und der damit verbundenen Accouchirhäuser gesichert wurde und blieb.

6) Die Prüfung der Doctoren der Medicin und Chirurgie geschah auf einer der französischen Akademien, und die der übrigen Medicinalpersonen in der Regel durch die Jury des Departements, welche von einem Mitgliede der Universität präsidirt wurde. Die eingetretene politische Veränderung hatte von selbst hierin auch eine Veränderung hervorgebracht; es war aber durchaus nothwendig, die erforderliche Behörde zur Prüfung wieder herzustellen. Der Generalgouverneur verordnete deshalb, daß in dem Roer-, dem Rhein- und Mosel-, und dem Wälderdepartement sich an den drei Hauptorten dieser Departemente die Mitglieder des Jurys wieder versammeln sollten. Anstatt des, bisher von Strasburg kommenden Präsidenten, ernannte er jetzt einen, sich am Orte aufhaltenden Arzt. In Aachen selbst bestimmte er dazu den, mit der Inspection des Medicinalwesens beauftragten Commissarius. Für die diesseitigen Theile des Ourthe-, des Sambre- und Maas-, und des Niedermaasdepartements — welche sonst zu der Medicinaljury nach Lüttich, Namur und Mastricht gehörten — errichtete er in Lüttich eine Prüfungscommission, bestehend aus zwei Aerzten, einem Wundarzte und einem Apotheker. Diejenigen Aerzte, die als Doctoren der Medizin oder Chirurgie sich legitimiren konnten, bekamen entweder auf den Grund ihrer Zeugnisse, oder nach einem bestandenen Tentamen die Erlaubniß, ihre Kunst auszuüben; doch unter

Vorbehalt derjenigen Bestimmung, welche die definitive Organisation festsetzen würde.

7) Die Zahl der Pfuscher und Quacksalber war sehr groß. Da die französischen Gesetze hinsichtlich ihrer Bestrafung schwankend und lav sind, so konnte sich hierin ohne Eingriff in die Gesetzgebung keine Aenderung bewirken lassen. Es ward aber dessen ungeachtet den Quacksalbern fleißig nachgespürt, und die ernannten Commissarien vorzüglich hierauf aufmerksam gemacht. Es sind auch dadurch viele entdeckt und vor die Tribunäle gestellt worden. Beispielsweise führen wir hier an, daß in dem Maas- und Ourthedepartement in kurzer Zeit 43 Quacksalber von den Tribunälen verurtheilt worden sind.

Dies sind die Mittel, die der Generalgouverneur gegen die vorzüglichsten allgemeinen Mängel des Medicinalwesens und zur Verhütung der weitern Ausbreitung und Einwurzelung derselben ergreifen konnte, indem alles Radicale von der Organisation und Gesetzgebung ausgehen mußte.

Die Untersuchung des Medicinalwesens bot aber auch, außer den allgemeinen Beobachtungen, noch Manches dar, was örtlich und besonders war.

Abgerechnet die Mängel, die aus der Gesetzgebung selbst herflossen, war diese Verwaltungspartie im Rhein- und Moseldepartement am besten organisirt. Hier waren Districtärzte eingeführt, deren Geschäftskreis sehr viel Aehnlichkeit mit den in andern Ländern angestellten Physicis hatte. Da die Nützlich-

keit dieses Instituts sich bewährt fand, so bestätigte der Generalgouverneur die angestellten Districtsärzte.

Im Rhein- und Moseldepartement war auch dafür gesorgt, daß ein wissenschaftlich gebildeter Arzt mit der Controle dieser Districtsärzte und mit Abgebung der wissenschaftlichen Gutachten bei den Präfecten angestellt war. Auch diese Einrichtung bestätigte er, und wurde dieser Arzt zugleich das Organ des Medicinalcommissairs, der für seine Person auch selbst das Geschäft eines referirenden Arztes für das Roerdepartement — da er im Hauptorte desselben, der erhaltenen Anweisung zu Folge und in der Nähe des Generalgouverneurs seinen Sitz hatte — wiederum übernahm. Für die beiden andern Hauptorte, Luxemburg und Lüttich, stellte derselbe zu diesem Behuf Sanitätscommissionen an. Das Vaccinationswesen war nach den verschiedenen Departementen auch verschieden. Am besten sah es mit demselben in dem Rhein- und Moseldepartement aus, wo dies Geschäft den Districtsärzten oblag, und es war in dieser Hinsicht in demselben nichts zu thun. In den übrigen Theilen des Gouvernements sah es mißlicher damit aus. Da sich direct gegen die Säumigen nicht wirken ließ, so ward desto mehr darauf gesehen, daß, wo sich Blattern zeigten, die Sperrung der Häuser und die Trennung der Inficirten von den Gesunden strenge vollführt wurde. Dies bewog am besten die Eingesessenen, ihre Kinder zur Impfung zu stellen. Von den eingeimpften Kindern wurden durch die Bürgermeister Listen verfertigt. Derjenigen Aerzte,

die sich vorzüglich thätig bei der Vaccination bewiesen, ward ehrenvoll in dem officiellen Journal erwähnt. Wo noch besondere Epidemieärzte angestellt waren, wurden selbige beibehalten. Ihre Thätigkeit erstreckte sich vorzüglich auf die Aufträge, die ihnen direct von den Medicinalcommissairen hinsichtlich verschiedener Gegenstände der Medicinalpolizei zugingen; denn als eigentliche Epidemieärzte brauchten dieselben glücklicherweise nicht sehr in Anspruch genommen zu werden. Im Herbst 1814 schien an einigen Orten die rothe Ruhr ausbrechen zu wollen, doch griff dieselbe nicht sehr um sich; der Generalgouverneur unterließ aber doch nicht, eine Belehrung über die Verhütung dieser Krankheit und das Benehmen bei derselben in dem Journal des Nieder- und Mittelrheins (III^ter Band, Nr. 40) bekannt zu machen.

Ein trauriger Fall, der sich im Anfange dieser Periode durch den Biß eines tollen Hundes ereignete, veranlaßte, zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle zwei Bekanntmachungen zu erlassen (Journal des Nieder- und Mittelrheins II^ter Band, Nr. 23 und 26).

Im Kreise Verviers brach im Anfang des Jahrs 1815 eine Nervenfieberepidemie aus, die aber bald durch die genommenen kräftigen Maasregeln unterdrückt wurde. Diese Krankheit, die in den Jahren 1812 und 1813 fast durchgehends wegen der häufigen Krankentransporte bei der französischen Armee geherrscht hatte, zeigte sich überhaupt fast in allen

Gegenden, doch nur bei einzelnen Individuen, ohne sich allgemein zu verbreiten; außer, wie eben angeführt; und dann in Neuß im Herbst 1814. Am letztern Orte entstand die größere Verbreitung dadurch, daß ein mit dieser Krankheit behafteter in ein Zimmer gelegt wurde, worin Wolle lag. Nachdem jener gestorben, aber keine Vorsichtsmaasregeln genommen wurden, erkrankten plötzlich mehrere von denjenigen, die sich mit dieser Wolle beschäftigten. Die nöthigen Vorsichtsmaasregeln, wohin auch das Verbrennen der Wolle gehörte, wurden gleich ergriffen und so das Uebel erstickt. Zur Warnung ward durch den betreffenden Generalgouvernements-Commissair dieses Ereigniß zur öffentlichen Kunde gebracht.

Krätze und venerische Krankheiten herrschten fast allgemein. Die beständigen Durchmärsche begünstigten die Erzeugung und Verbreitung. Gegen letztere ward die Maasregel ergriffen, daß genaue Untersuchungen der öffentlichen Mädchen veranstaltet, und die inficirten in besondern Anstalten geheilt wurden.

Solche Einrichtungen waren getroffen worden, um bei einer Organisation, die man nun bald erwartete, allgemeine Maasregeln ergreifen zu können, als durch die definitive Besitznahme auch die Grenzen des Gouvernements verändert wurden, ein neuer Krieg alle Kräfte in Thätigkeit setzte und die Organisation verzögerte. Den Kreis Malmedy und einige Cantone des Maas- und Ourthedepartements, die unter der Verwaltung des Generalgouverneurs blieben, legte er dem Roerdepartemente zu. Der

Doctor Merrem behielt zu seiner Inspection den Kreis Bittburg, ward nun auch noch auf die neu hinzugekommenen Länder auf dem rechten Moselufer angewiesen, nämlich: die Kreise Coblenz und Simmern im ehemaligen Rhein- und Moseldepartement, und die Kreise Oberstein und Trier, welche fünf Kreise zu einem neuen Departement der Saar vereinigt wurden. Indem derselbe, nach dem früher aufgestellten Grundsatze, in diesem neu erworbenen Landstriche zu verfahren angewiesen wurde, trug der Generalgouverneur auch beiden Commissairen auf, Vorschläge zur Besetzung der ärztlichen Stellen bei der neu errichteten rheinischen Landwehr einzureichen, so wie er auch ihre Thätigkeit bei Verwaltung der, in dem ausgedehnten Verwaltungskreise zu errichtenden Militairhospitäler in Anspruch nahm.

In dieser dritten Periode wurde also, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, auch in den früher inspicirten Provinzen verfahren. Bei der Inspection der neu erworbenen fand sich aber, daß nicht allein alle, oben angeführten allgemeinen Mängel dort obwalteten, sondern es zeugte sich auch, daß während der vorhergehenden provisorischen Verwaltung die bestehenden Gesetze nicht strenge befolgt worden waren, mithin eine noch größere Verwirrung herrschte. Indem die ältern Verordnungen wieder in Kraft gesetzt wurden, war es aber hier nöthig, einige, mehr eingreifende Maasregeln zu treffen. So wie früher in Lüttich, wurde in Trier eine Examinationscommission errichtet; die Districtsärzte in dem Antheile des Rhein-

und Moseldepartements wurden wieder in Thätigkeit gesetzt, und die Verrichtungen der in den übrigen Theilen bestehenden Cantons- und Epidemieärzte mit derselben in Einklang gebracht. Für jeden Kreis wurde ein Veterinairarzt angestellt.

Die Quacksalber wurden verfolgt und auch die Geistlichen, die an mehrern Orten den Arzt machten, in ihre Schranken zurückgewiesen. Ein vorzügliches Augenmerk richtete das Strafedict des unermüdlichen Generalgouverneurs auf das Hebammenwesen, deren Unterricht sehr vernachläßigt war. Das Hebammeninstitut zu Trier erweiterte er und sorgte vorzüglich dafür, daß der Unterricht practisch seyn konnte. Anstatt des bisher üblichen Handbuchs von Baudelocque wurde das zweckmäßigere von Doctor Wegeler in Coblenz eingeführt. Die Zeit des Unterrichts wurde verkürzt.

Die Apotheken wurden untersucht und die Strenge der Gesetze gegen die schlecht befundenen angewandt. Im Allgemeinen wurde die preußische Pharmacopöe eingeführt.

Wo sich in dieser Periode eine ansteckende Krankheit zeigte, welches aber nur an wenigen Orten der Fall war, suchte er das Uebel durch die zweckmäßigsten Maasregeln in der Geburt zu ersticken.

Epizootien erschienen nicht, außer bei den Schafen die Räude, wogegen geeignete Polizeimaasregeln ergriffen wurden.

Die Kuhpockenimpfung verbreitete sich immer mehr; die Entschädigung der Impfärzte wurde, bei Unver-

mögenheit der Einwohner, aus der Gemeindecasse bestritten. Tolle Hunde zeigten sich, aber ihr Biß hatte wegen der gleich angewandten Mittel keine böse Folge.

Dies glückliche Resultat entstand nicht bei den Personen, die im Rhein- und Moseldepartement von wüthenden Wölfen zum Theil fürchterlich zerfleischt worden waren. Mehrere dieser Personen starben an der Wasserscheu. Die gehörigen Vorsichtsmaasregeln wurden übrigens anzuwenden nicht versäumt.

Dies ist das Wesentliche, das in den drei verschiedenen Perioden dieser Verwaltung für das Medicinalwesen geschehen ist, und wenn noch Manches unvollkommen blieb, so lag vorzüglich die Schuld daran, daß der Generalgouverneur genöthigt war, die bestehenden Einrichtungen beizubehalten, wenn nicht durch ihre Aufhebung eine völlige Zerrüttung dieser Partie eintreten sollte.

Diese Erfahrungen zeugten deutlich und bestimmt, was noth that: die Einführung einer obern und untern Medicinalbehörde, die Einrichtung einer Universität, die Bildung eines wissenschaftlichen Vereins unter den Aerzten.

Der Staat wird in einigen ärmern Gegenden des Landes zutreten müssen, um den Bewohnern geschickte und gebildete Aerzte zu verschaffen. Die Classe der Gesundheitsbeamten erschien ganz verderblich. Das Hebammenwesen bedurfte vorzüglich noch einer Reform, und von den Kenntnissen der früher

angestellten Hebammen wird man sich erst zu vergewissern haben.

In Absicht der Vaccination zeigten diese Vorarbeiten, daß neue, kräftige Maasregeln gesetzmäßig einzuführen seyn würden. Wünschenswerth erschien es, darauf bedacht zu seyn, die übergroße Anzahl der Apotheken ohne Bedrückung der Besitzer einzuschränken und das gehörige Verhältniß herzustellen.

Bei den bürgerlichen Spitälern, Waisenhäusern und Gefängnissen wurde gefunden, daß sie einer genauen Controle auch in medicinischer Hinsicht unterworfen werden mußten, wenn durch sie der heilsame Zweck erreicht werden sollte.

Einstweilen ward nach einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 12. Decbr. 1815 die preußische Arzneitaxe vom 1. Januar 1816 an eingeführt, und alles auch in dieser Partie so zweckmäßig vorbereitet, daß die bei der örtlichen Organisation der Verwaltungsbehörden angeordneten Medicinalcollegien das angefangene Werk nur fortsetzen durften.

Wohlthätigkeits = und Armenwesen.

Der Gegenstand des Wohlthätigkeits = und Armenwenwesens behielt, wie alle übrigen Zweige der allgemeinen Polizei, dieselbe Verfassung, in welcher er aus den Zeiten der französischen Regierung vorgefunden wurde.

Es findet in dieser Hinsicht die Einrichtung Statt, daß sämmtliche, den obigen Zwecken geweihete Güter, Einkünfte und Anstalten der Verwaltung sogenannter Wohlthätigkeitscommissionen der Gemeinden (Bureaux de bienfaisance) anvertrauet sind, welche wieder von Central = Wohlthätigkeitscommissionen der betreffenden Cantons (Bureaux Centraux) ressortirten, und denen es obliegt, für die Unterstützung der Hülfsbedürftigen periodisch oder in den einzelnen Anstalten zu sorgen.

Diese letztere reduciren sich auf einige wenige Spitalinstitute der grössern städtischen Gemeinden. Von allgemeinen Armenanstalten ist hingegen nur das Armenhaus (Depot de mendicité) zu Brauweiler bei Cöln dem Roerdepartement, und zu Trier dem Saardepartement angehörig, vorhanden, deren Zweck eigentlich die Unterbringung und Beschäftigung der Bettler und verstockten Vagabunden war.

Sämmtliche Wohlthätigkeitsbureaux und Hospitien sind, wenn auch im Allgemeinen, nicht mehr als in andern Provinzen, doch abwechselnd nicht unbedeutend dotirt.

Indessen bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß

1) bei dem Verfahren der französischen Regierung, welche die meisten der schönsten Wohlthätigkeitsfonds durch Einziehung unter wichtigen, höheren Administrationsvorwänden zu der sogenannten Amortisations- oder Depositalcasse in Paris ihrer wahren Bestimmung entwendete;
2) bei einer so wenig vollständigen, als in die einzelnen Verhältnisse eingreifenden Wohlthätigkeits- und Armenpflege

nur wenig erfreuliche Wirkungen derselben aufzuweisen waren.

Selbst in dem Roerdepartement, wo der Armenzustand durch die mannichfaltigen Nahrungszweige der Fabriken und Gewerbe bedeutend geringer war, hatte der Krieg mit der Stockung dieser Quellen jene Vorzüge auch wieder verwischt, und in allen Theilen des Generalgouvernements bot sich fast gleichmäßig Armuth und Bettelei dem Auge unerträglich dar.

Die Abstellung dieses Uebelstandes durch Untersuchung der vorhandenen Mittel und Anstalten, und durch Anregung der Thätigkeit der Localbehörden ist diesemnach eine der ersten Sorgen der eintretenden Verwaltung gewesen. Strenge Sonderung der wahrhaft Hülfsbedürftigen von den Müßiggängern und

Bettlern ward zunächst vorgeschrieben, die möglichst regelmäßige Unterstützung der erstern den Wohlthätigkeitsbureaux aufgetragen, das Aufgreifen der letztern durch die Polizei den concurrirenden Behörden wiederholt eingeschärft.

Zur Unterbringung und Beschäftigung der unnützen Classen hat späterhin das Armenhaus zu Trier, anfangs aber lediglich die Anstalt zu Brauweiler gedient.

Der Arbeitsbetrieb dieses, auf 500 Individuen eingerichteten, indessen blos aus Departementalfonds und den Beiträgen der Gemeinden- und Wohlthätigkeitsbureaux unterhaltenen Hauses lag, wie alle übrige Gewerbe des Landes, darnieder.

Durch die aufmerksamen Bemühungen des Generalgouverneurs fing derselbe wieder an, aufzublühen, und gewährte den qualificirten Individuen des Roer-, und zum Theil des Rhein- und Moseldepartements, so wie das Armenhaus zu Trier dem übrigen Theile des Generalgouvernements möglichst Beschäftigung, ohne doch noch aus mehrern, als namentlich zunächst dem belgischen Gebiete angrenzenden Gegenden die Bettelei ganz verbannen zu können.

Noch fühlbarer aber blieb dagegen der Mangel eines angemessenen Verwahrungsorts für Schwachsinnige und Irre, für welche weder eine allgemeine Anstalt vorhanden, noch in Brauweiler, oder in Trier eine Vorrichtung getroffen ist. Dieselbe hätte bedeutende Kosten verursacht, und hat deshalb unterbleiben und einstweilen das ursprünglich blos auf das städtische

Bedürfniß eingerichtete Annunciatenspital zu Aachen, St. Cäcilien zu Cöln, das Alexianerspital zu Neuß, und die Hospitien einiger andern größern Städte zur nothdürftigen theilweisen Aufnahme solcher Unglücklichen dienen müssen.

Wenn nun unter den unruhigen Verhältnissen der provisorischen Verwaltungsperiode des Generalgouverneurs an eine allgemeine planmäßige Verbesserung des Wohlthätigkeits = und Armenwesens nicht zu denken war, da Sorge für die Kriegsbedürfnisse die Aufmerksamkeit der Local = und vorgesetzten Behörden ebenso ungetheilt, als die zur Erreichung jenes Zwecks so nothwendige Mitwirkung eifriger Gemeindeglieder anderweitig beschäftigte; so haben dagegen alle Schritte sich vorläufig darauf beschränken müssen, das Vorhandene in Wirksamkeit zu erhalten und die künftigen Plane für den Zeitpunct der Organisation vorzubereiten.

Im Rhein = und Mosel = und Saardepartement, sowie im Nassauischen, war hierzu die generelle Recherche aller bestehenden und mehrseitig unter der vorigen Regierung verborgen gebliebenen Wohlthätigkeitsfonds vorzüglich nöthig. Sie war durch den Grafen Edmund Kesselstadt, einen höchst würdigen Mann, in vollen Gang gebracht, und die besondere Untersuchung des Armenhauses zu Trier an eine ähnliche Revision der Strafanstalten daselbst geknüpft worden, in welchen auch für die Sträflinge die bisher fehlende, wenigstens einstweilige Beschäftigung eingeleitet wurde.

Der Generalgouverneur bereitete alles vor, um, sobald nun überhaupt von Verbesserung die Rede seyn kann, auch eine angemessene Zahl solcher Anstalten zu schaffen, deren Bestimmung es ist, das Volk von Unarten und Untugenden, besonders von dem Müßiggange der Bettelei, und dadurch also auch von Gelegenheit zum Bösen abzuhalten; und die Dépots de Mendicité zu Brauweiler und Trier zu sogenannten Landarmen = oder Arbeitshäusern für die betreffende Zahl von Regierungsbezirken umzugestalten und dem Bedürfniß allgemeiner Provincial-Irrenhäuser, zu welchen es an Localen nicht fehlt, abzuhelfen. Die Materialien dazu sind hinlänglich vorhanden. Dieselben näher zu bearbeiten, mußte indessen der definitiven Organisation vorbehalten bleiben.

Bauwesen.

Bei dem im Anfange des Jahres 1814 erfolgten Antritt der nachher in Eins verschmolzenen Verwaltungen des nieder- und mittelrheinischen Generalgouvernements unter dem preuß. wirklichen geheimen Rathe und Ritter Sack, fanden sich von den beim Bauwesen angestellten französischen Ober- und Unterbeamten kaum einige der letztern vor, und deshalb dieser Gegenstand in beinahe gänzlicher Desorganisation. Die provisorische Anstellung anderer Beamten wurde nothwendig, und die Anstellung eines ersten Bauinspectors in dem Hauptorte, und Zugebung von Unter- und Hülfsbeamten für die einzelnen Kreise jedes Departements wurde eingeleitet. Indessen hat überall die Unterhaltung der vorgefundenen, zum Theil nicht uninteressanten Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Anlagen blos auf das Nothwendigste, und lediglich auf die eigenen Departementalmittel sich beschränken müssen, wo der damalige, beinahe allgemein gleich schlechte Zustand jener Gegenstände es um so dringender machte, dem Bauwesen in diesen Provinzen baldmöglichst eine feste, auf den billigen Zutritt der Staatscassen zu den fraglichen Zwecken gegründete Verfassung zu geben.

I. Straßenbau.

Was nun besonders den Landstraßen- und Brückenbau dieses Generalgouvernements betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß von den Franzosen in dieser Hinsicht manches Gute beabsichtiget und auch angefangen worden. — Eine hinlängliche Anzahl wichtiger und minder wichtiger Communicationen durchschneiden dies Gouvernement und zerfallen nach der vorgefundenen Verfassung in

1) Staats-,
2) Departemental-, und
3) Communalstraßen; so wie erstere noch besonders wieder in Staatsstraßen
   1ter Classe, welche die großen Militairstraßen waren, und
   2ter und 3ter Classe, wohin die großen Handels- und sonstigen Straßen des öffentlichen Verkehrs im Innern und mit dem Auslande gehörten.

Die Anlage und Unterhaltung der beiden ersten Classen lag allein den Staatscassen, die der dritten aber zum Theil, so wie die Departemental- und Communalstraßen, lediglich den Provinzialmitteln zur Last, und hatte von den ersteren die französische Regierung zwar die großen Heerstraßen (grandes routes militaires), des militairischen, damals durchaus prädominirenden Interesses wegen, in einem erträglichen, alle übrige aber in einem mehr oder minder schlechten Zustande hinterlassen. Durch Fortsetzung der Bauten oder Vollendung einzelner Straßen denselben zu verbessern, war unter fortwährenden

Kriegsanstrengungen und Unruhen eben so unmöglich, als bei dem so langen unentschiedenen Schicksal dieser Länder durchaus abräthlich; dagegen aber die fast überall in wachsender Abnutzung durch die Truppenmärsche befindlichen Wege fahrbar zu halten, um so schwieriger, da nach den allgemeinen Dispositionen des Finanzministers keine besondern Fonds den Ausgaben dieser Art anzuwenden waren, und nichts andres blieb, als die Unterhaltungskosten der Staatsstraßen aus den aufgebrachten Additionel-Centimen einstweilen mit zu übernehmen. Die großen Straßen- und Brückenanlagen zwischen der Maas und dem Rhein nach Düsseldorf und Cöln, so wie jene Hauptverbindung mit den Oberrhein-Gegenden und den französischen Grenzen über Coblenz und Trier durchs Rhein- und Mosel- und das Saardepartement, sind dabei ganz vorzüglich berücksichtigt worden; im Ganzen sind im Roerdepartement, incl. des Kreises Malmedy, ... 220,000 Fr.
im Rhein- und Moseldepartement, incl. einiger Moselufer, Reparaturen, ... 190,000 Fr.
im Saardepartement, so lange es zur hiesigen Verwaltung gehörte, 70,000 Fr.
zusammen . . . . . 480,000 Fr.
im Jahr 1815 auf dem linken Rheinufer auf den Straßenbau verwendet worden; und wenn nun schon hiervon verhältnißmäßig nur der geringste Theil seiner eigentlichen Bestimmung den Departemental- und größeren Gemeinde-Wegen zu Gute gekommen ist,

so hat überhaupt bei der immerwährenden Kriegsdienstleistung auch der Landmann leider von seiner Seite an letztern, wegen des hiesigen innern Verkehrs mit Erd- oder Fabrikerzeugnissen, oft sehr wichtigen Communicationen fast nichts thun können.

Auf allen Puncten, wenigstens so viel als möglich, aushelfen zu lassen, war das Bestreben des überall hinwirkenden Generalgouverneurs. Jedoch hat, beim Mangel der Mittel und oft auch der Straßenbaubeamten, der Wille sehr oft hinter der That zurückbleiben müssen, und nur in wenigen einzelnen Straßenstrecken ist die Grundlage künftiger Verbesserung ihrer Ausbildung näher gerückt; bei den meisten dagegen das Verwendete in dem anhaltenden Gebrauch wieder verschwunden; endlich aber im Kreise Malmedy eine höchst nothwendige Verbindung mit dem Hauptorte Aachen und den andern Rheingegenden angelegt worden, welche weiterhin mit dem Oberrhein durch die Eyfel sich anschließt. Weitere allgemeine Pläne über die Art und die Ausdehnung der Straßenbauarbeiten mußten auf sich beruhen, so lange weder Territorial- noch sonstige Landesverhältnisse höheren Orts hinreichend bestimmt waren. Noch blieb viel zu thun übrig, besonders auf dem linken Rheinufer, wo, um wesentliche Verbesserungen zu erwirken, leicht ein jährlicher Etat von 500,000 Francs nothwendig war. Nur mit solchen Kräften hätten die vorgenannten Hauptstraßen ausgebauet, die bisherigen Fonds dagegen aber alsdann an die Provinzialstraßen verwendet werden können. Die

in dieser Beziehung von dem Generalgouverneur gesammelten Erfahrungen werden gewiß für die Zukunft nicht verloren gehen, da er über alle Gegenstände motivirte Berichte an die betreffenden Ministerien erstattet hat.

Es wird dabei auf die Feststellung des Princips vorzüglich viel ankommen, ob und inwieweit die Ausführung dieser Arbeiten ferner nach der in den hiesigen Gegenden durchgehends üblichen Art der Entreprisen, aus welchen mannichfaltige Liquidationen der Unternehmer herrühren, oder aber für Rechnung der Bauverwaltung selbst zu vertreiben sey? Das erste erfordert die Auswahl sicherer Unternehmer, das zweite ein größeres Bau- und Aufsichtspersonal.

Es wird sich alsdann aber hieran zunächst die Erörterung einer zweiten Hauptfrage knüpfen:

1) ob künftig durch Einführung von Chausseeabgaben, welche, mit Ausnahme des Bergischen, hier weder bisher bestanden, noch einzuführen anräthlich erscheinen konnten, oder
2) auf welche andere Weise die Fonds zur Unterhaltung der erwähnten, großentheils in mehr als einer politischen oder commerciellen Hinsicht wichtigen Verbindungen aufgebracht werden sollen.

II. Wasserbau.

Der Wasserbau hat sich unter der französischen Regierung durchaus keiner Art von Fürsorge zu erfreuen gehabt.

Uferwerke und Dämme an allen Flüssen, nicht weniger wie am Rhein, sind nur höchst nothdürftig erhalten, und zweckmäßige Arbeiten zur Abwehrung der jährlich zu erwartenden neuen Wassergefahren und Einbrüche vernachlässigt worden; da eines Theils die französischen Wasserbaubeamten nie dahin gekommen sind, diese Partie und deren wichtigsten Moment in den hiesigen Provinzen, den Rheinstrom, selbst kennen zu lernen; überdies aber die Kosten, mit Ausnahme der Deiche und Dämme, zu welchen das Departement contribuirte, allein den Staatscassen und den verfassungsmäßigen Beiträgen der gemeinschaftlich verwalteten Rheinoctroi zur Last lagen. Das Ganze ging an das Generalgouvernement in einem Zustande über, dessen Abhülfe beträchtlichere Mittel und Anstrengungen forderte, als mit den Umständen vereinbarlich war. Indessen ist auch hier im Herbst 1814 aus den bereitetsten Provincialfonds, in Berathung mit dem leider zu früh verstorbenen erfahrenen Wasserbaudirector Bach, das Nothwendigste, an den Stromuferwerken und Leinpfaden sowohl, als auch, obwohl bei der allgemeinen Erschöpfung der Kräfte durch den Krieg, nur zum Theil, die Schließung der bedeutenden sogenannten wardschen Deichdurchbrüche bei Cleve veranlaßt worden. Eine damals gemeinschaftlich zwischen beiden Rheinufern unter der Leitung des Director Bach gehaltene Strombefahrung ließ nur das nothwendige Werk der Restauration des Rheinlaufs im Ganzen und für die nächsten Jahre mit den laufenden Geldsummen über-

sehen, welche die Rheinoctroiverwaltung beizutragen schuldig und für 1814 schon in Rückstand geblieben war. Indessen haben die unausgesetzten Bemühungen des Generalgouverneurs den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt und nur dahin geführt, daß die Rheinoctroi den verfassungsmäßigen Beitrag bis auf das unverhältnißmäßigste Quantum weigerte, mittlerweile aber schon, um die Bauzeit nach diesem Aufenthalte nicht noch mehr verstreichen zu lassen, nichts andres übrig blieb, als einen Theil der nothwendigsten Arbeiten mit den bewilligten Fonds zu vollführen, das Uebrige aber bis zur ersten günstigen Witterung des kommenden Frühjahrs aussetzen und an die künftigen Anlagen anknüpfen zu lassen.

Es gereicht bei den vorstehenden Thatsachen dem in jedem Verwaltungszweige thätigen Generalgouverneur zum größten Ruhme, daß unter den überhaupt hinderlichen Zeitereignissen die dringendsten Gefahren abgewendet wurden. Die dem sehr erschöpften clevischen Deichbaue bewilligten Unterstützungsgelder sind hierbei ganz vorzüglich zu statten gekommen. Sie erhielten nämlich zur Schließung des niedermäremterschen Rheindurchbruchs, zur Anhöhung des büderichschen Banndeichs und für den Strom- und Uferbau überhaupt zusammen über 24,000 Fr. aus der Staatscasse, die im Jahre 1815 zur Verwendung gekommen sind ꝛc. Seitdem wird der Rheinbau wieder mit erneuerter Aufmerksamkeit behandelt, und die beinahe 20jährige Vernachlässigung successive wieder gut gemacht. Mit den Vorbereitungen dazu hat der

Generalgouverneur schon im Jahr 1815 die bestehenden Baubeamten beschäftigt und bestimmte Vorschläge zur höheren Genehmigung eingereicht, auch den Anfang der Arbeiten mit dem ersten günstigen Wasserstande gemacht.

Wenn nun überhaupt in dem seit jener Zeit eingetretenen Frieden der damalige, bei allen Unternehmungen der Verwaltung sehr fühlbare Mangel an Händen und Kräften eine Aushülfe fand, deren Bedürfniß auch besonders der öffentlichen Bauarbeit damals unverkennbar nachtheilige Folgen gebracht hat, so berechtigten für die Folge die bei dem Ministerium angebrachten Vorträge des Generalgouverneurs über diesen Gegenstand, und die erfolgte Regulirung der Rheinoctroi-Beiträge zu den besten Hoffnungen für die Zukunft.

Auch hier konnte indessen nur von der immer als nahe angekündigten Organisation die wünschenswerthe Beförderung des vorliegenden Zwecks erwartet werden, und dem überall thätigen Generalgouverneur bleibt der Ruhm der Erhaltung unter den schwierigsten Verhältnissen und der Vorbereitung für bessere Zeiten.

III. Wiederaufbau von Büderich.

Der Wiederaufbau des durch die Franzosen zur Vertheidigung der Festung Wesel im December 1813, gegen Zusicherung der gesetz- und verfassungsmäßigen Entschädigung, zerstörten Städtchens Büde-

rich erhielt erst durch die allgemeinen und besondern Bestimmungen vom 24. und 28. August 1814 eine feste Richtschnur, und bis dahin blieb es blos der Sorge der Verwaltung überlassen, den unglücklichen Einwohnern ihr einstweiliges Unterkommen, soviel als möglich, zu erleichtern, zugleich aber in den vorbereitenden Erörterungen zur Anlage der neuen Stadt die Hoffnungen derselben aufrecht zu erhalten.

In dieser Absicht ward eine gemeinschaftliche Unterstützungscommission für Büderich aus den Vorständen und thätigsten Einwohnern der Gegend zusammengesetzt, eine Collecte im ganzen Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins veranlaßt, deren Ertrag gleich Anfangs mit den außerordentlichen Geschenken des Wohlthätigkeitsausschusses in London ergiebig genug war, den zum Theil bei mitleidigen Nachbarn, zum Theil noch in Nothhütten auf der alten Brandstätte wohnenden Büderichern zur Fortsetzung ihrer fast einzigen Nahrungsquelle, des Ackerbaues, mit dem Nothwendigsten unter die Arme zu greifen.

Eine allgemeine Nothscheuer zur Aufnahme der Ernten ward erbauet, und ein Theil derselben einstweilen dem Gottesdienste der Gemeinde geweihet.

Wenn nun dieser Gegenstand der Retablirung jener unglücklichen Stadt die Behörden fortwährend beschäftigte, so haben doch selbst bei den vorerwähnten höhern Bestimmungen und den näheren Mittheilungen des Kriegsministerii, welche den Beschädigten neue Baustellen und Unterstützungen in natura

oder Geldmitteln im Allgemeinen bewilligten, die eingreifenden Vorschriften über die Entfernung der Gebäude von den Festungswerken, so wie andere Lokalrücksichten, wiederholt mannichfaltige Erörterungen, in Gemeinschaft mit den Festungsdirigenten zu Wesel herbeigeführt, ehe die Anweisung des nöthigen Terrains und die Aufstellung eines förmlichen Bauplans für Neubüderich erfolgen konnte. Selbst als die neue Baustelle schließlich an der Straße von Wesel nach Geldern und Venlov ausgewählt worden war, hat der Umstand eines dort gegen den Wasserstand des Rheins nicht hinlänglich gesicherten und erhobenen Terrains, und inwiefern dasselbe vielleicht nur durch kostbare Rostlegung beseitiget werden könne, die genauesten Untersuchungen zuvor nöthig gemacht, bis zu deren Beendigung aber verhindert, mit dem ohne jene Vorentscheidungen durchaus nicht zu übersehenden Kostenanschlag und mit dem Bau dieser neuen Stadt vorzugehen. Aufs neue ward er durch die abermaligen Kriegführungen des Jahres 1815 aufgehalten. Die sehr erfreulichen Resultate der veranstalteten Collecte hatten 64,410 Fr. eingebracht. Dieser Collectenfond ward aber durch den aus demselben vorschußweise geleisteten Ankauf der Grundfläche für Neubüderich, durch die Kosten einer abermaligen Unterbringung der Einwohner auf dieser, da der unerwartet von neuem eingetretene Kriegsvertheidigungszustand der Festung Wesel die plötzliche Wegschaffung der temporairen Wohnungen von den alten Stellen nothwendig gemacht hatte, endlich aber durch

die Anschaffung und Zurichtung der nöthigen Baumaterialien aller Art bald verausgabt. Am meisten aber ward der Wiederaufbau dieser Stadt durch den wichtigen Umstand verzögert, daß die Entschädigungsforderung von Büderich an die französische Regierung, als Urheberin ihres Unglücks, durch die von letzterer ausgestellten gesetzmäßigen Anerkennungs-Documente zwar hinreichend constatirt, jedoch immer nur von dem ungewiß schnellen Fortgange der desfalsigen Liquidation die Realisirung der Zahlung von 1,089,132 Fr. abhing. Der jedem Unglück gern abhelfende Generalgouverneur ließ es an Berichten, Erinnerungen und Vorschlägen nicht fehlen. Allein, da eine Cabinetsordre vom 17. November 1815 noch für Büderich die Anwendung der allgemein für die demolirten Umgebungen von Festungen in den königlichen Staaten geltenden Grundsätze vorschrieb, nach welchen mit Bauunterstützung aus Staatsmitteln nur insofern zugetreten werden soll, als die Einwohner durchaus nicht vermögen, sich aus eigenen Mitteln zu retabliren; so ward eine neue Untersuchung, nach Anleitung der erhaltenen Vorschriften, durch eine Unterstützungscommission und die Localbehörden nothwendig. So hatte der Generalgouverneur alles eingeleitet, um nach den Resultaten jener letzten Prüfung aller Ansprüche und nach dem Schluß der Entschädigungsliquidation gegen Frankreich die unglücklichen Kriegsopfer der Jahre 1813, 1814 und 1815 aus ihrer peinlichen Ungewißheit zu reißen, und ver-

mochte es schon während seiner provisorischen Verwaltung dahin zu bringen, daß:

a) von Seiten der Unterstützungscommission öffentliche Brunnen,

b) von Seiten der Einwohner drei Scheuern und ein Wohnhaus,

c) von Seiten der Commission die provisorische Einrichtung des bereits erwähnten Kirchengebäudes, nebst einem Schullocal und der Wohnung für die Schullehrer, ein Armenhaus, und

d) von Seiten der meisten Bürger in Lehm erbauete Nothhütten für Menschen und Vieh nebst vier Scheuern nothdürftig angelegt worden sind.

Die Früchte der Anstrengung des Generalgouverneurs sind bald nach seinem Abgange am Rhein sichtbar geworden. Die unter dem ausgezeichneten Präsidenten v. Reimann stehende Liquidationscommission in Aachen hat es dahin gebracht, daß die von Frankreich zu leistende Entschädigung bereits im Lauf des Jahres 1817 baar bezahlt worden ist, und bereits der größte Theil dieser neuen Stadt dasteht.

Postwesen.

Nach dem siegreichen Vorrücken der alliirten Heere wurde die Administration der Posten auf beiden Ufern des Rheins dem fürstlich thurn- und taxischen Hause für Rechnung der hohen Alliirten übertragen. Dieselbe Verwaltung ist, nachdem die Rheinprovinzen für königl. Rechnung administrirt wurden, und selbst in der ersten Zeit nach deren Vereinigung mit dem preußischen Staate beibehalten worden. Unter diesen Umständen blieb dem Generalgouverneur also blos die polizeiliche Aufsicht über die Posten, welches über diese, so wie über die Administration selbst, mit der thurn- und taxischen Generaldirection in Frankfurt am Main Correspondenzen veranlaßte, welche sich durch ein rechtliches, bereitwilliges und angemessenes Betragen stets auszeichnete und an dem allgemein geschätzten Ober-Postdirector Baron v. Haisdorff zu Aachen einen sehr würdigen Repräsentanten hatte.

Das Postwesen theilte sich in den Provinzen des linken Rheinufers in drei verschiedne Branchen, die jede ein abgesondertes Interesse hatten, nämlich

I. Die Briefpost.

Diese ward ganz von Thurn und Taxis verwaltet, und die vacanten Stellen von dieser Behörde

besetzt. Da man über das beibehaltene allzu hohe französische Porto klagte, so veranlaßte der Generalgouverneur die Generalpostdirection zu einer Untersuchung, welche eine Verminderung zur Folge hatte. Man fand indessen das Porto immer noch hoch, zumal die Verminderung mehr auf die Progression des den simpeln Brief übersteigenden Gewichtes ging. Ferner hatte die taxische Posteinrichtung den Nachtheil, daß die Briefe nicht einzeln enchartirt, sondern blos gezählt und in Masse nach der Verschiedenheit des Portos angegeben wurden; weshalb also einem verloren gegangenen Briefe nicht nachgeforscht werden konnte, wenn er nicht (welches aber auch besondere Gebühren kostete) noch besonders recommandirt war. Endlich ging die taxische Post nicht so schnell und nicht so oft, als das Publicum bei der französ. Post gewohnt war.

Da die beim Postwesen angestellten gebornen Franzosen meistens beim Anmarsch der alliirten Heere geflüchtet waren, so konnten die Postämter mit zuverlässigern Leuten besetzt werden, ohne deshalb mehr als einige wenige von der öffentlichen Meinung einstimmig reprobirte Subjecte abzudanken. Da nach der französ. Einrichtung nur wenige Behörden die Portofreiheit hatten, und diese Einrichtung beibehalten wurde, so verlangte der Generalgouverneur die Freiheit für die mit einem herrschaftlichen Siegel und der Aufschrift: Herrschaftliche u. s. w. Dienstsachen versehenen Dienstbriefe. Allein, als die Sache der damaligen obersten Verwaltungsbehörde vorgelegt

wurde, entschied dieselbe gegen diesen Antrag. Er erlangte es jedoch vom Fürsten von Thurn und Taxis selbst, daß die eigentliche Verwaltungsbehörde der Portofreiheit genoß, und daß bloß die Justizbehörden und Forstbeamten ihre Dienstbriefe auf Rechnung bekommen, und deren Betrag angewiesen werden mußte.

Was das Geheimniß der Briefe anbelangt, so hat sich nie Gelegenheit ergeben, die Respectirung desselben auf den taxischen Posten im mindesten zu bezweifeln.

Nur, nachdem Napoleon in Paris eingezogen war, wurden hier die aus Frankreich kommenden und dahin gehenden Briefe von dem Militaircommando geöffnet, bis der Einmarsch in Paris auch diese Maasregeln unnöthig machte.

II. Die Diligencen und Postwagen

waren unter der französischen Regierung der Gegenstand von Privatentreprisen. Sie bezahlten an die Administration der Droits-réunis eine Abgabe von zehn Procent ihrer Bruttoeinnahme, für den Transport der herrschaftlichen Gelder und Packete dagegen wurden sie bezahlt. Die taxische Postbehörde hatte Contracte zur ferneren Concession mit den Unternehmern geschlossen und dafür in die Postcasse ein fixes Aversionalquantum bezahlen lassen; wogegen, da die Droits-réunis und folglich auch die Abgabe der zehn Procent aufgehoben wurden, der freie Transport der herrschaftlichen Gelder und Literalien verlangt wurde.

Dieses Begehren wurde endlich auch befriedigt, mit Ausnahme des Postwagens von Crefeld nach Aachen, der fast nichts als herrschaftliche Gelder fuhr und dafür eine mäßige Vergütung bekam.

Die Postwagen sind (eine Folge der Concurrenz) sehr bequem für die Reisenden eingerichtet, und wurden deshalb auch stark benutzt. Mehrere Entrepreneurs haben bedeutende Cautionen gestellt; welche Maasregel zur Sicherung des Publicums für seine Versendungen sehr wichtig ist. Uebrigens reclamirten die Entrepreneurs lebhaft die Beibehaltung dieses ihres Privateigenthums gegen angemessene jährliche Pachtgelder. Es ließ sich auch nicht läugnen, daß manches zu Gunsten dieser Leute sprach; besonders aber der Umstand, daß ihre ganze Familienexistenz seit 20 Jahren auf diese Entreprise gegründet, und selbst Wohnung, Stallung, Remisen :c. dazu eingerichtet waren; jedoch konnte von der provisorischen Verwaltung in dieser Hinsicht nichts geschehen.

Die Diligencen standen unter Aufsicht und Controle der Postämter, und ihre Taxen, die sie nicht überschreiten dürfen, sind öffentlich bekannt gemacht, und müssen fortdauernd vor ihrem Comptoir ausgehängt seyn. Sie dürfen niemand fahren, der nicht einen gültigen Paß vorzuzeigen hat.

III. Die Posthalter für die Extraposten

standen ebenfalls unter taxischer Aufsicht. Gleich bei der Ankunft des Generalgouverneurs war es seine erste

Sorge, den damals noch im Kriege doppelt wichtigen Postdienst zu sichern, weshalb die Pferde der Posthalter vom Kriegsdienste und ihre Häuser und Ställe von Einquartierung (jedoch gegen anderweites Unterbringen auf Kosten derselben) befreit wurden. Um das Publicum vor Prellereien und die Postofficianten vor ungerechten Vorwürfen zu sichern, wurden die Verhältnisse und Verpflichtungen der letztern zur Kenntniß des erstern gebracht. Uebrigens wird in Hinsicht des Extrapostwesens im Allgemeinen noch nach der bestehenden französischen Einrichtung verfahren, wozu auch gehört, daß auf jeder Posthalterei ein Buch liegen muß, in welches die Reisenden ihre Klagen gegen Postillons eintragen können. Dieses Buch wird von Zeit zu Zeit durch die Postinspectoren verificirt, und sodann die Postillons bestraft, wenn sie sich nicht verantworten können.

Wenn in diesem Verwaltungszweige auch manches zu wünschen übrig blieb, so hatte der Generalgouverneur doch um so weniger Veranlassung, hier mehr einzugreifen, weil damals die allgemeine Meinung dahin ging, daß das fürstl. thurn- und taxische Haus im Besitz der Postverwaltung am Rheine bleiben würde. Er verfehlte aber nicht, die preußische Ober-Postbehörde über alles Bestehende mit den ausführlichsten Berichten zu versehen, um bei der dereinstigen Organisation auch hier das Bessere zu kennen und beizubehalten.

Forstverwaltung.

Als zu Anfang des Jahres 1814 die Alliirten die Rheinlande besetzten, war die Verwaltung der Forsten beinahe ganz aufgelöst.

Alle Oberforstbeamte, die, als eine Folge des französischen Dienstdespotismus, aus eingebornen Franzosen bestanden, waren mit ihren geschlagenen Brüdern nach Frankreich zurückgekehrt. Mit ihrem Abgange war augenblicklich aller Zusammenhang in den Geschäften verschwunden; jeder Forstbezirk war sich selbst überlassen, und die Forsten selbst, da in solchen Zeitverhältnissen die bürgerlich-gesetzlichen Bestimmungen aufhören, den größten Räubereien und Verwüstungen ausgesetzt. Sobald der Generalgouverneur die Verwaltung übernahm, war er darauf bedacht, sofort die vacanten Forstdienste wieder zu besetzen, die Diensthierarchie unter den Forstbeamten einigermaßen wieder herzustellen, durch kräftige Maasregeln den zügellosen Holzräubereien Schranken zu setzen, und dem Unterpersonale die nöthige Autorität und Sicherheit wieder zu verschaffen, daß sie an den Waldungen ohne persönliche Mißhandlung ihre Functionen ruhig fortsetzen konnten.

Der Generalgouverneur war so glücklich, diese Zwecke bald zu erreichen; die Forstgeschäfte gingen wieder einigermaßen ihren Weg; die bei der damaligen Jahreszeit noch nicht ganz abgemachten Holzverkäufe wurden executirt und die Forstbeamten veranlaßt, sich wieder in den Besitz der in der ganz letzten Periode der französischen Verwaltung gemachten außerordentlichen Holzfällungen, behufs der Marine und des Festungsbaues, welche hin und wieder verheimlicht wurden, zu setzen.

Der Generalgouverneur sah ein, daß das Gebäude der Verwaltung, so wie es unter den damaligen Verhältnissen nur ganz locker zusammengefugt war und zusammengehalten werden konnte, bei den weitern Entfaltungen der ungereimten und zweckwidrigen französischen Forsteinrichtungen, bald selbst in sich zusammenfallen müsse.

Es wurde daher eine Radicalreform nothwendig, und es mußte um so mehr die sämmtliche Verwaltung in ein Ganzes und in dieselbe Einheit gebracht werden, da sich der Umfang dieser Verwaltung durch die Hinzulage eines großen Theils des vormals mittelrheinischen Gouvernements, welche im Monate Junius 1814 geschah, sehr vergrößerte. Den Grundstein zu dieser Reform legte er durch das provisorische Forstreglement vom 17. August 1814 (abgedruckt in Nr. 29. des officiellen Journals vom Jahre 1814), welchem als Nachtrag nachfolgte: a) das Jagdreglement vom 18. August 1814, (abgedruckt in Nr. 30. des Journals vom Jahr 1814); b) über die Ver-

waltung der Gemeindewaldungen vom 9. Dec. 1814, (abgedruckt in Nr. 79. des Journals vom Jahr 1814), worin über die verschiedenen Hauptzweige der ganzen Verwaltung Bestimmungen enthalten waren, und wodurch er diese Verwaltung einer Forstdirection übertrug, die in Aachen unter seiner Leitung die sämmtlichen Forstgeschäfte besorgte und den Oberforstmeister Ostler, einen wissenschaftlich und praktisch gebildeten, sehr schätzbaren, vormaligen kur-cölnischen Forstbeamten, zum Chef hatte.

Außer den gewöhnlichen Geschäften der Forstdirection, verordnete er abwechselnd durch die Mitglieder derselben Bereisungen der Forsten; nicht allein um dem Geschäftsgange einen regern Schwung zu geben, sondern auch, um dadurch die Forsten und das Personal mehr kennen zu lernen, und überhaupt diejenigen Nachrichten einzusammeln, die zur Statistik der Forsten und, um auf die Grundlage des Forstreglements demnächst eine geregelte Verwaltung anordnen zu können, erforderlich schienen.

Schon mit dem Schlusse des Jahres 1814 hatte er das Vergnügen, die Forstgeschäfte in dem Zustande vorliegen zu sehen, daß er mit Beziehung auf das erlassene Forstreglement dem ganzen Personal der Localforstbeamten eine bestimmte Organisation, und überhaupt den Geschäften einen festen geordneten Gang geben konnte.

Die Ausführung der Organisation wurde vom 1. Januar 1815 an in Vollziehung gesetzt.

Nach den Grundzügen der Organisation, wurde

jedes der vier von dem Generalgouverneur damals verwalteten Departemente in drei Kreisforstmeistereien abgetheilt; folglich waren im Ganzen 12 Kreisforstmeistereien vorhanden:

12 Kreisforstmeister,
12 Forstsecretaire,
42 Oberförster,
751 Förster,
817 an Personal.

Nach der Organisation, welche das hiesige Gouvernement in Rücksicht der Forstpartie unter der frühern französischen Administration hatte, residirte ein Forst-Conservateur zu Lüttich, ein anderer zu Coblenz, und es waren nach dieser frühern Organisation folgende Localforstbeamte:

11 Inspectoren,
15 Unter-Inspectoren,
44 Oberförster (Gardegeneral),
9 Bureauförster,
827 Förster,

Summa Personal 906;

folglich verringerte sich bei der nun angeordneten Organisation das Personal, ganz unbeschadet der Administration der Waldungen, um 89 Beamte.

Vom Anfange des Jahres 1815 an stand daher das Gebäude der hiesigen Forstverwaltung in seinem ganzen Umfange, soviel es die bisherigen provisorischen Zeitverhältnisse nur irgend gestatten konnten, fest. — Die geographische Abtheilung der Forsten in Kreisforstmeistereien, Oberförsterbezirke und

Forstreviere war in unglaublich kurzer Zeit gebildet. Diesen Bezirken standen diejenigen Forstbeamten vor, die man am tüchtigsten und fähigsten (für die meisten Fälle nach vorhergegangenen Prüfungen) erachtete; der innere Geschäftsgang war festgestellt, und jedem Forstbeamten nach seinem Stande seine Dienstverrichtungen angewiesen.

Es war um so schwieriger, bei dem Schlusse des Jahres 1814 diese Reformen vorzunehmen, weil der Forstbetrieb bei dieser Jahreszeit gerade in vollem Gange und Thätigkeit war; allein diese Inconvenienzen, welche glücklich besiegt wurden, waren nicht in Verhältniß mit der Nothwendigkeit einer dermaligen baldigen Reform.

In dieser Lage wurden die Geschäfte ruhig fortgeführt, bis durch die Bestimmungen des Congresses zu Wien und insbesondre durch das Patent des Königs vom 5. April 1815, ein Theil des Gouvernements an Belgien abgetreten wurde, und dagegen ein anderer Theil des vormals österreichisch-baierischen Gouvernements zu Creuznach, jenseits der Mosel bis an die Nahe, dem Wirkungskreise des Generalgouvernements hinzugefügt wurde. Die Abgabe der Forsten an Belgien geschah am 12. Mai 1815. Die Besitznahme der Forsten aus dem vormals creuznacher Gouvernement, jetzt Saardepartement, aber erst im Monat Juni 1815. Was die Administration der Forsten im Saardepartement betrifft, so wird hier besonders bemerkt, daß deren Administration vorläufig, da die definitive Organisation der Forsten

so nahe bevorzustehen schien, noch nach den Grundsätzen der vormaligen creuznacher Verwaltungscommission fortgeführt ward, mit Ausnahme weniger Fälle.

Die Hauptgrundsätze der Administration der dortigen Forsten beruhen auf dem Forstreglement des vormaligen mittelrheinischen Gouvernements, vom 16. May 1814 (abgedruckt in Nr. 40. des Amtsblattes vom mittelrheinischen Gouvernement.)

Ueber die Größe der Forsten, welche während der verschiedenen Verwaltungsperioden unter der Verwaltung des Generalgouvernements standen, bemerken wir Folgendes:

1) In der ersten Verwaltungsperiode, als zum Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein gehörig, vom Anfange des Monats März bis zum 14. Juni 1814, war die Größe derselben ungefähr 500,000 magdeburger Morgen.

2) Hierzu kommen, als die Forsten des einen Theils des Mittelrheins vom 15. Juni 1814 zugelegt wurden, über 1,100,000 Morgen, mithin im Ganzen 1,600,000 magdeburger Morgen.

3) Die Forsten, die am 22. Mai 1815 an Belgien abgetreten worden, betragen (mit Ausnahme einiger noch zu berichtigenden Grenzen) an herrschaftlichen 256,765, an ungetheilten 21,691, an Gemeindewaldungen 415,777; mithin im Ganzen 694,233 magdeburger Morgen.

4) Im Monat Juni 1815 wurden die Forsten des neuen Saardepartements der obigen Verwaltung zugelegt, welche an Größe ungefähr 500,000 Mor-

gen hatten. Folglich beträgt die Größe der Forsten in den königl. preußischen Rheinprovinzen am linken Rheinufer, nebst den noch später dazu gekommenen Waldungen bei Saarbrück, ein und eine halbe Million magdeburger Morgen.

Außer den Mitgliedern der Forstdirection (und in Beziehung auf das, was wir oben über die Anzahl des Personals schon bemerkt haben) fungiren in der dritten Verwaltungsperiode folgende Localforstbeamte:

11 Kreisforstmeister,
11 Forstsecretaire,
36 Oberförster,
533 Förster,
Summa 591 Personal.

Außer dieser allgemeinen Darstellung der Forstverwaltung bemerken wir noch Folgendes über einige besondere Gegenstände:

I. Personal.

Wirft man einen Blick auf das Personal, wie es fungirte, als diese Länder dem französischen Joche entrissen wurden, so muß dies mit unangenehmen Erinnerungen erfüllen. Fast allenthalben, insbesondre bei den untern Dienstgraden, stieß man auf Ignoranz, Unlust und Gleichgültigkeit gegen das Fach, und nicht selten auf Dienstunredlichkeit, die früherhin von den obern Beamten oft nachgesehen, ja zuweilen aus eignem Interesse befördert wurde.

Der Forstmann bildet in Frankreich keinen zu-

sammenhaltenden, auch schon im Aeußern sich gern auszeichnenden Stand, wie dies in Deutschland der Fall ist, wo der Forstbediente gewöhnlich die Jägerei erlernt, oder die Forstwissenschaft theoretisch studirt hat, und selten den grünen Rock ablegt. Die französische Regierung fordert weder praktische noch theoretische Vorbereitung zur Erlangung eines Forstdienstes. Nur die Beamten des einen Theils von dem Rhein- und Mosel- und dem Ruhrdepartement, machen hiervon eine rühmliche Ausnahme.

Wenn es auch nicht möglich war, binnen der Zeit, daß die provisorische Verwaltung bestand, allenthalben das Personal zu verjüngen und neu umzubilden, so sah sich dasselbe doch am Ende der Verwaltung des Generalgouverneurs gegen sonst fast nicht mehr ähnlich.

Die unzuverlässigen, die zum Dienste untauglichen, die auf Untreue ertappten Subjecte — überhaupt alle Franzosen wurden vom Dienste entlassen, und an deren Stelle Männer gesetzt, die Vertrauen verdienten. Manche Beamten wurden bei Beendigung des Krieges im vergangenen Jahre als Forstbeamte, welche in der Schaar der freiwilligen preußischen Jäger dienten, hier vorzugsweise angestellt. Es war eine erfreuliche Bemerkung, wie der größte Theil des Forstpersonals, vorzugsweise in den obern Classen, nach und nach das Bedürfniß der forstwissenschaftlichen Ausbildung fühlte, wie diese Branche nach und nach an Vertrauen und Achtung zugenommen hat, und wie selbst das Publicum dadurch, daß es zu

diesen Beamten Vertrauen gewann, selbst zu dessen Ausbildung beitragen wollte.

So machte schon die Stadt Cöln den Antrag, mit den dortigen Lehranstalten eine Forstschule auf eigne Kosten zu verbinden; ein ähnliches wollte der Professor Schuch zu Brühl mit seiner dortigen Erziehungsanstalt unternehmen.

Diese achtungswerthen Anträge mußten jedoch augenblicklich noch abgelehnt werden, weil die Einrichtungen dieser Lehranstalten für den Moment nicht ganz zweckmäßig geschehen konnten, und daher mehr Schaden als Nutzen gebracht hätten.

Den im Allgemeinen guten Geist der Forstbeamten für das preußische Haus, darf man hier nicht unbemerkt lassen. Beim Ausbruche des letzten Krieges mit Frankreich meldeten sich freiwillig einige und 70 Forstbeamte und deren Söhne zum Militairdienste. So hatte der umfassende Geist des Generalgouverneurs diese neue Schöpfung herrlich durchgeführt, welche durch die glückliche Wahl des ersten Forstbeamten am meisten gefördert ward.

II. Die Einführung und Execution der Forstbetriebs- und Forstbenutzungsvorschläge.

Nur mit Ausnahme weniger Fälle, und blos für einen Theil der Niederwaldungen waren bei der französischen Forstverwaltung die jährlichen Holzfällungen auf eine nachhaltige forstmäßige Bewirthschaftung der Forsten des Generalgouvernements begründet, und auch bei vielen Niederwaldungen entweder auf gar

zu kurze, oder gar zu lange Umtriebsperioden gesetzt. Bei der Bewirthschaftung der Waldungen war die französische Forstordonnanz vom Jahre 1669 noch in voller Kraft. — Sie mußte als ein Evangelium gehalten werden.

Blos der Erwähnung dieser Ordonnanz wird es bedürfen, um zu beurtheilen, daß es in der Mitte des Jahres 1814 bei den Zeitverhältnissen nicht möglich war, schon für das Wirthschaftsjahr 1815 einen Betriebsplan zu entwerfen, der auf vorhergegangene Taxation oder Schlageintheilungen begründet, oder auf einen nachhaltigen Ertrag der Waldungen berechnet seyn konnte.

Es wurde damals nur veranlaßt, den Forstbeamten ein deutliches Bild über die verschiedenen Forstbetriebsarten, in Gemäßheit deren nach deutschen Forstgrundsätzen gewirthschaftet werden sollte, oder darauf wenigstens hingearbeitet werden mußte, zu geben; dann wurden bei Berücksichtigung der frühern übermäßigen Holzhiebe mit Vorsicht die einzelnen Schläge und Hauungen bestimmt, die zur Bewirthschaftung kommen sollten, und über jeden einzelnen derselben bestimmte Verhaltungsmaase ertheilt, wie und wo der Abtrieb der Schläge geschehen, auf was für Weise der Verkauf abgehalten werden sollte.

Außerdem mußte der Schätzungswerth jedes Schlages als Norm des Verkaufes gegeben seyn, wodurch der erste Grund zu einer demnächstigen Holztaxe gelegt worden ist, da der Localwerth jedes einzelnen Materials ausgedrückt seyn mußte.

Dies alles enthielten die angeordneten Hauungs- und Forstbetriebsvorschläge. Sie enthielten die Hauptgrundlage des jährlichen Forsthaushaltes.

In Gemäßheit der Forstbetriebsvorschläge, mit Ausnahme einiger besondern Nachverwilligungen, und mit Ausnahme nachheriger extraordinairer Abgaben für die rheinischen Festungen und zu anderm militairischen Behufe, sind für das Wirthschaftsjahr 1815 in Beziehung auf die Forsten, welche nach der Organisation vom 23. December 1814 unter dieser Verwaltung standen, folgende Waldflächen in Betrieb gesetzt worden:

a)	Im Rothbuchenhochwalde . . .	5844
b)	im Eichenhochwalde	232
c)	in Ober- und Unterholzbeständen .	10,904
d)	in Schlagholzbeständen . . .	7768
e)	in Nadelholzbeständen	100
f)	in gemischten Laub- und Nadelholzbeständen	720
	im Ganzen	25,568 Morg.

g) Außerdem sollten auf offenen Orten, auf Blößen und Triften zum Abtriebe kommen 20,865 Stämme.

Bei der dritten Verwaltungsperiode ist in den herrschaftlichen Forsten für das Wirthschaftsjahr 1816 beinahe eben so viel in Betrieb gesetzt worden.

Auch bei der Execution der Hauungen bewirkte der Generalgouverneur die gegen die frühern französischen Forsteinrichtungen nothwendigen Abweichungen, wo es nur irgend die Localverhältnisse erlaubten.

Anstatt daß früher die Schläge in großen Flächen ausschließlich an Holzhändler verkauft wurden, und diesen dann der Abtrieb überlassen war, also in den Händen dieser wahren Waldverwüster oft das Schicksal der Waldungen lag, so wurde jetzt der Verkauf mehr im Detail vorgenommen, und insbesondere bei Hochwaldungen, oder sonst bei Schlägen, wo der Abtrieb mit Vorsicht geschehen mußte, das Material auf Rechnung des Gouvernements gefällt, und so in kleinen Quantitäten verkauft.

Durch diese Abtriebsweise erreichte man einen dreifachen Vortheil:

1) Einmal geschah nun für diese Schläge der Abtrieb unter besondrer Leitung der Forstbeamten, und daher mehr forstmäßig;
2) gewannen durch den speciellen Verkauf die herrschaftlichen Cassen sehr bedeutend;
3) es konnten an solchen speciellen Verkäufen die ärmern Unterthanen Theil nehmen, die früherhin dieserhalb blos unter dem Drucke der Holzhändler standen, oder sich ihren Bedarf auf eine unerlaubte Weise zu verschaffen suchten.

In manchen Gegenden, vorzüglich in einem Theile der Forsten der Ourthe und Maas und des Wälderdepartements, konnte freilich auf einmal von der frühern französischen Verkaufsweise nicht ganz abgewichen werden, und es mußte solche unter Modificationen noch beibehalten werden. Denn große Veränderungen mit Erfolg vornehmen zu können, hätte eine größere Einwirkung auf die dortigen Forstbeam-

ten, so wie auch auf das kauflustige Publicum vorausgesetzt, als in so kurzer Zeit möglich war.

Wenn daher auch in den damals gegebenen Reglements und Instructionen noch manches in Rücksicht der Execution der Hauungen, in der Verkaufs- und Berechnungsweise der Forstproducte vorkommt, was auf französische Einrichtungen und Formen Bezug hat, so würde es doch vielleicht sehr unzweckmäßig und nachtheilig gewesen seyn, diese Formen, die seit einigen 20 Jahren schon in dem Geiste der hiesigen Verfassung lagen, sofort abzuschaffen.

Trotz der Hindernisse, die sich durch die Zeitverhältnisse, vorzüglich für das Jahr 1815 im Monat März beim Ausbruche des letzten Krieges, der Execution der Hauungen entgegensetzten; trotz der Schwierigkeiten, die bei dem veränderten Geschäftssystem von manchen Forstbeamten und dem kauflustigen Publicum erhoben wurden, sind die Resultate der Hauungen nicht anders als sehr befriedigend ausgefallen.

III. Einträglichkeit der Forsten.

Da für die hiesigen Forsten nur für wenige Fälle eine Vermessung, fast nirgends eine Taxation bestand, so gehörte für die provisorische Verwaltung die Aufstellung eines nachhaltigen Forstertraglichkeits-Etats zu den Unmöglichkeiten.

Demnach ließ am Ende des Jahres 1814 der Generalgouverneur über die Forsten, welche zu seiner zweiten Verwaltungsperiode (die erste Verwaltungsperiode war wirklich zu kurz, um solcher hier

besonders zu erwähnen) gehörten, einen Erträglichkeits-Etat aufstellen, welcher nur hauptsächlich auf einen Durchschnittsertrag der Forsten der letztern Jahre begründet seyn konnte. Hiernach war der Nettoertrag ungefähr eine Million Franken, und so viel dürfte auch der Nettoertrag der Forsten in den jetzigen preußischen Rheinprovinzen bei der definitiven Organisation betragen.

IV. Forstverbesserungen und Forstculturen.

Für diesen überaus wichtigen Zweig der Forstverwaltung geschah unter der vormals französischen Forstverfassung fast gar nichts.

Es war kein bestimmter Fond zu diesem Behufe vorhanden; noch weniger bestanden allgemein eingreifende Culturplane.

Alles, was für Forstverbesserungen geschah, war, daß hin und wieder den Ankäufern der Schläge zur Bedingung gemacht wurde, diese oder jene Culturarbeit vorzunehmen.

Von einer solchen Verfahrungsweise war für das Emporkommen der Waldungen nichts zu erwarten; ihr Ruin mußte bei den übermäßigen Abgaben, bei den Anticipationen der Bestände immer mehr herbeigeführt werden.

Es konnte nicht in dem provisorischen Verwaltungssysteme liegen, große Culturen zu executiren; doch sind hin und wieder in dem Jahre 1815 einige kleine Culturen, einige Ansaaten nicht verabsäumt worden, wozu der Fond besonders angewiesen ward.

Desto mehr ließ der Generalgouverneur aber die gegenwärtige Zeit benutzen, um nach einem demnächst über das Ganze nach gleichen Verhältnissen eingreifenden, den Bedürfnissen der verschiedenen Forsten angemessenen Plane, die gehörigen Vorbereitungen zu treffen.

Um für Culturen einen besondern Fond zu bilden, machte er es in dem Forstreglement zur besondern Bestimmung, daß die Holzankäufer von der Summe des Ankaufpreises annoch fünf Procent extra bezahlen mußten, woraus er eine besondre Casse bilden ließ.

Von einem Theile des aus den Holzverkäufen für das Wirthschaftsjahr 1815 gebildeten Culturfonds, wurden allein schon für das Frühjahr 1816, für die Forsten, die unter der dritten Verwaltungsperiode standen, an 1000 Morgen unbestandenen Holzgrundes mit Nadelholz, als Fichten und Kiefern, besaamet.

V. Forstcassen- und Rechnungswesen.

Unter der vormals französischen Verwaltung bestand kein eigentliches Forstrechnungswesen. Der Generalgouverneur hielt es daher für nothwendig, der Forstverwaltung auch für diesen Zweig bestimmte Geschäftsvorschriften zu ertheilen, weil die Art der Holzverkäufe an den meisten Orten ganz in's Detail ging, und große Confusionen und Irrthümer entstanden seyn würden, wenn dieserhalb nicht ein in allen Theilen bestimmter Geschäftsgang vorgeschrieben gewesen wäre. Die von demselben unter dem 30. Sept. 1814 er-

lassene Forstrechnungsinstruction hat diesen Gegenstand auf eine musterhafte Weise vereinfacht, so daß die Forstbehörde nach den Grundsätzen dieser Rechnungsinstruction mit dem eigentlichen Forstcassenwesen nichts zu thun hat.

Die Geschäfte der Forstbeamten gehen in dieser Rücksicht dann zu Ende, wenn von ihnen die Papiere abgegeben werden, welche zur Erhebung der Forstrevenuen dienen.

VI. Forstbußgeschäft.

Da für das Generalgouvernement noch die französische Gesetzgebung bestand, so sind die französischen Strafgesetze (insbesondre die Strafordonnanz vom Jahre 1669) im Allgemeinen annoch beibehalten; jedoch für eine große Menge einzelner Fälle, da diese Forststrafgesetzgebung, welche ungefähr vor 150 Jahren gegeben wurde, für die jetzigen Zeiten nicht mehr paßt, moderirt worden.

Sehr nützliche Materialien zu dem Entwurfe eines neuen Forststrafreglements, insbesondre für die Forsten der hiesigen Gegenden, wurden gesammelt, und möchten solche demnächst sehr nützlich gebraucht werden können; blos für die Forsten des Saardepartements besteht ein neues Forststrafreglement, welches von der vormals creuznacher gemeinschaftlichen Administrations-Commission unter dem 30. Juli 1814 erlassen worden und in dem dortigen Amtsblatte Nr. 9. abgedruckt steht.

VII. Jagd und Fischerei.

Unter der französischen Verwaltung bestand so wenig eine gehörige Jagdadministration, als zweckmäßige Jagdpolizeigesetze.

Eine Folge davon mußte seyn, daß die Jagdbezirke fast ganz verödet waren.

Nach französischen Gesetzen hatte jeder Grundeigenthümer das Recht auf seinen Grundstücken, gegen Lösung eines Erlaubnißscheins jagen zu dürfen. Dieser Schein wurde jedoch nicht ertheilt, wenn der Nachsuchende nicht Eigenthümer einer großen Grundfläche war.

In den Domainenwaldungen waren meistens besondre Jagderlaubnißscheine gegeben, die Forstbeamten bekümmerten sich fast gar nicht um die Jagdadministration, ja oft war es ihnen ganz verboten.

Zur Vertilgung der Wölfe war unter der vormaligen Verwaltung eine besondre Art von Administration, unter dem Namen der Louveterie und unter dem Befehl des Grand Veneurs zu Paris constituirt, welcher Capitains und Lieutenants de la Louveterie in den Departements vorstanden. Hierdurch geschah aber zur eigentlichen Vertilgung der Wölfe fast gar nichts. Bei dieser Lage der Dinge hielt es der Generalgouverneur für nothwendig, ein besonderes Jagdreglement zu erlassen, dessen schon oben erwähnt worden, und wodurch diese Administration ausschließlich zum Ressort der Forstverwaltung gezogen worden ist, worin die erforderlichen Jagdpolizei-

geſetze enthalten waren, auch Einrichtungen getroffen wurden, die auf Emporbringung der Jagd abzweckten.

Insbeſondre ſind die Bezirke von Gemeindejagden zum Beſten derſelben verpachtet worden, wodurch denſelben eine kleine neue Einnahme geſichert iſt; anſtatt daß die jedem Individuo zuſtehende Jagderlaubniß zu manchen Exceſſen und Irregularitäten Veranlaſſung gab. So ward auch die frühere Louveterie ganz aufgehoben und deren Wirkungskreis den Forſtbeamten übertragen. Die Erfahrung der bisherigen Zeit hat gelehrt, daß durch dieſe Maasregeln mehr Wölfe vertilgt worden ſind, als früher hin bei dem Beſtande des größern Perſonals der Louveterie. Während der Generalgouverneur die Verwaltung dieſer Provinzen führte, ſind über 250 Stück Wölfe getödtet; dagegen für die herrſchaftlichen Waldungen eine faſt gänzliche Schonung des Wildes angeordnet worden.

Schon zeigt ſich in den zuſammenhängenden Waldmaſſen wieder einiges Wild.

Ueber die Adminiſtration der Fiſchereien, welche in Rückſicht der ſogenannten wilden Fiſchereien in den Strömen, Flüſſen, Bächen und Seen zum Reſſort der Forſtverwaltung ebenfalls geſetzt worden, beſtanden ſchon früher Polizeigeſetze; ſie wurden mit einigen Abänderungen beibehalten und überhaupt veranlaßt, daß manche wilde Fiſchereien, von deren Adminiſtration man bisher nichts wußte, zur Benutzung gezogen worden ſind.

VIII. Forstnebenbenutzungen.

Das Aufkommen der Forsten in den Rheinprovinzen, außer dem Holz- und Loh-Ertrag, so wie außer der Jagd und Fischerei, ist im Ganzen unbedeutend. Von der Mast fand bisher fast gar keine Nutzung Statt, auch eignet sich ein großer Theil der Waldungen, wegen der in jeder Rücksicht vermischten Holzbestände, zu dieser Benutzung nicht.

Etwas bedeutender waren bisher (es klingt freilich sehr unforstmäßig) die Verpachtungen großer Blößen auf Grasnutzungen.

Für Haide- und Plaggenhiebe konnten auch kleine Nutzungen hin und wieder zur Casse gezogen werden. Doch zog der Generalgouverneur vor, meistens dergleichen Benutzungen, wo sie ohne Nachtheil des Holzbestandes geschehen konnten, unter der Bedingung der Leistung demnächstiger Culturen, weil der Boden durch dergleichen Nutzungen zu Culturen oft vorbereitet wird, zu gestatten. In diese Kategorie möchte auch gehören, daß zu diesem Zwecke Blößen auf sehr kurze Zeitabschnitte in Ackercultur unter der Bedingung gegeben wurden, demnächst diese Flächen, Behufs irgend einiger Holzbestände, zu cultiviren.

Hin und wieder bezahlen auch mehrere Gemeinden für die Ausübung der Gerechtsame der Hut und Weide gewisse Weidegelder zur herrschaftlichen Casse. Die Benutzung der Torflagen auf herrschaftlichen Forstgrundstücken gehörte bisher mit zum Ressort der

Forstverwaltung, und auch dadurch erwuchsen einige Einnahmen.

Sehr unbedeutend sind die aus den frühern französischen Verhältnissen fließenden temporairen Einnahmen aus einigen verpachteten Forstgrundstücken.

Die Binnenfluggelder sind unbedeutend und nicht einmal bemerkenswerth.

Eine Forstbenutzung, die in den Forsten des jenseitigen Deutschlands gewiß nicht vorkommt, ist die, daß eine Art Moos (Polytrichum commune) verkauft wird, aus dessen Wurzeln Bürsten zum Gebrauch der Tuchfabriken verfertigt werden.

Für die eigentlichen Forstgrundstücke fließen keine baaren Einnahmen zur herrschaftlichen Casse.

IX. Gemeinde-, ungetheilte und öffentlichen Anstalten zugehörige Waldungen.

Die Größe und Beträchtlichkeit dieser Waldungen, die besondre Rücksicht, diesen wichtigen Theil des Gemeindeeigenthums einer sorgfältigen Administration zu unterwerfen, gaben Beweggründe genug, um auf die Bewirthschaftung derselben ein besondres Augenmerk zu richten, und sie dieserhalb mit den herrschaftlichen Waldungen gewissermaßen in Eine Kategorie zu setzen.

Das über diesen Gegenstand unter dem 9. Dec. 1814 erlassene Reglement, welches schon oben erwähnt ist, besagt darüber das Nähere.

Die mancherlei unter der französischen Regierung diesem Eigenthum auferlegten ungerechten Lasten und

Beschwernisse, fühlte der Generalgouverneur sich verbunden, sofort aufzuheben.

Es gehört dahin:

a) Die Befreiung von der Entrichtung von 10 Procent zur herrschaftlichen Casse, von den vorfallenden Holzverkäufen.

b) Die sogenannten Vacations- oder Anweisungsgebühren für Auszeichnung der Schläge, welche außer den gewöhnlichen Forstbeitragsgeldern entrichtet werden mußten.

c) Die sogenannten extraordinairen Schläge, deren Ertrag in eine herrschaftliche Casse (Amortisationscasse) deponirt wurde.

d) Die Auszeichnung der schönsten Stämme zur Marine.

Nur noch zur Zahlung von billigen Forstbeitragsgeldern, zur Deckung der Besoldung der untern Forstbeamten, welche für solche Forsten fungiren, sind die Besitzer dieser Waldungen angehalten worden. Bei dieser Einrichtung haben aber die Gemeinden eben so viel Nutzen, wie der Staat. Man darf nur einen Blick auf die Waldungen der Rheinprovinzen werfen, um zu bemerken, daß der größte Theil der Domaine- so wie der Communalwaldungen aus kleinen Theilen besteht, die zur Unterhaltung eines eigenen Försters nicht hinreichen; weshalb es also eine bedeutende Ersparniß ist, einen gemeinschaftlichen Förster zu haben.

X. Privatwaldungen.

Die Privatwaldungen stehen nicht unter der Verwaltung der herrschaftlichen Forstbeamten, und dem Generalgouverneur steht dann nur eine Einmischung in die Administration und den Betrieb derselben zu, im Fall von den Privaten unforstmäßig gewirthschaftet, oder gar devastirt werden sollte.

Der Betrieb dieser Forsten war aber an vielen Orten von der Art, daß er veranlaßt wurde, diese Einmischung zuweilen hervorzurufen.

Die Besitzer der Privatforsten sind nach dem erlassenen Reglement gehalten, für ihre Forsten besondere Privatförster anzustellen, die, in Rücksicht ihrer Dienstfähigkeit, von der Forstdirection für gut geheißen, und mit ihrem Denunciationsprotokolle bei Forstfreveln gerichtlichen Glauben haben.

XI. Berechtigungen in den Forsten.

Unter der französischen Verfassung war es ein besonderes commissorisches Geschäft der Präfecturbehörde, alle auf den Forsten haftende Berechtigungen zu untersuchen und dann bestimmt zu reguliren. Manche bisher vorgekommene Fälle haben aber ergeben, daß diese Commissionen zwar in Activität waren, daß aber eine große Menge von dergleichen Berechtigungen zu reguliren übrig sind.

Durch den Verkauf der sogenannten Domainengüter unter der vormals französischen Verwaltung, (der oft, was insbesondre die Berührungen mit der Forstpartie anbelangt, mit der größten Gewissenlo-

sigkeit und Inconsequenz vorgenommen wurde) sind den Forsten manche Lasten aufgebürdet worden, ja manche Forstdistricte werden von den Ankäufern der Domainen als Eigenthum noch in Anspruch genommen. Durch die getroffnen Forsteinrichtungen ward übrigens der Hauptgrundsatz festgestellt:

„Daß die Ausübung jeder Waldberechtigung, als der Hut und Weide ꝛc. dem eigentlichen Forstbetriebe und der Holzzucht nachstehen und derselben untergeordnet seyn muß."

Während der provisorischen Verwaltung sind schon manche dergleichen Berechtigungen durch Beschlüsse der Directorialräthe regulirt, andere sind bis zur nahe bevorstehenden definitiven Organisation verwiesen worden.

XII. Forstacten und Forstkarten.

Unter den vormaligen Verhältnissen befanden sich die Hauptactenstücke, welche auf die Forstverwaltung Bezug haben, in den Forstconservations-Registraturen, auch in den Archiven der Präfecturen.

Da es die Zeitverhältnisse noch nicht räthlich machten, die zu Lüttich und Coblenz befindlichen Forstconservations-Registraturen nach dem Hauptgouvernementsorte zu schaffen, so verordnete der Generalgouverneur, daß solche einstweilen noch unter dem Beschlusse der dortigen Generalgouvernements-Commissarien blieben.

Bei der Grenzauseinandersetzung mit Belgien ist übrigens veranlaßt worden, daß die in Lüttich an-

noch vorhandnen Forstacten zu seiner Zeit ausgehändiget werden.

Da die meisten Waldungen nicht nach einem gehörigen Plane vermessen worden sind, so fehlte es natürlich ganz an gehörigen Forstkarten, welches die Verwaltung des Generalgouverneurs noch besonders erschwerte. Er ließ daher, insoweit es ohne förmliche Vermessung geschehen konnte, Forstsituationskarten aufnehmen, welche bei der letzten definitiven Organisation gute Dienste leisteten.

Zum Schlusse der gegenwärtigen Darstellung bemerken wir noch, daß der Staatsrath und Oberlandforstmeister Hartig im Sommer und Herbste 1815 in den Rheinprovinzen anwesend war, um wegen der definitiven Organisation alles vorzubereiten. Er hat die Gelegenheit, sich mit der hiesigen Forstverwaltung bekannt zu machen, so benutzt, wie man es von einem so ausgezeichneten Kenner des Forstwesens und einem zugleich so thätigen und wackern Mann erwarten konnte. Am Schlusse seiner mehrmaligen genauen Local- und Personaluntersuchungen hatte der Generalgouverneur das Vergnügen, sein volles Einverständniß mit den getroffenen Einrichtungen und seine besondre Zufriedenheit mit dem vorgestellten Forstpersonal zu erhalten.

Der Generalgouverneur nahm daher bei seinem Abgange die Ueberzeugung mit, diese Administration während seiner Verwaltung von dem frühern französischen Forstunfuge meistens gereiniget zu haben, und dieselbe nach und nach zu den preußischen Forstein-

richtungen so vorbereitet und genähert zu sehen, daß die Haupttheile dieser Administration mit gutem Erfolge und gehöriger Geschäftsordnung in das preußische Verwaltungssystem ebenfalls einrücken konnten.

Das erwähnte competente Urtheil des ersten preußischen Forstbeamten darf hier eine Stelle finden, da dasselbe von dem Generalgouverneur dem Forstpersonale zu seiner Belobung und Aufmunterung mitgetheilt worden ist.

Hochwohlgeborner,

Besonders Hochzuverehrender Herr

Geheimer Staatsrath!

Ew. Hochwohlgeboren wünschen, nach Beendigung meiner Forstreisen, mein Urtheil über die bisherige Verwaltung der Forstpartie in Ihrem Generalgouvernement zu wissen — und ich beehre mich, Ihnen dasselbe dahin zu ertheilen, daß ich bewundern muß, wie so viel in einer so kurzen Zeit hat geschehen können. Die jetzt bestehende Organisation des Ganzen weicht nur wenig von der künftig bleibenden ab, und kann leicht verändert und der allgemeinen gleich gemacht werden. Auch hat das bei der Forstdirection angestellte gut gewählte Personal, so viel ich beobachten konnte, seine Pflichten vollkommen erfüllt und meiner Erwartung sehr entsprochen. Nur beim praktischen Forstbetriebe der Oberförster habe ich hier und da Fehler gefunden, die bei gehöriger Instruction nicht mehr vorfallen werden, da

dieses Personal den besten Willen hat. — Ihr seltenes Verwaltungstalent hat sich in der Forstpartie, wie in jeder andern, herrlich gezeigt. Nehmen Sie Sich auch künftig — ich bitte sehr darum — derselben recht kräftig an, und helfen Sie das Gebäude vollenden, wozu Sie einen so schönen Grund gelegt und so viele schätzbare Materialien geliefert haben! — Es ist die vollkommenste Hochachtung, womit ich die Ehre habe mich zu unterzeichnen

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Hartig.

Berlin, am 28. October 1813.

Dem königlich preußischen geheimen Staatsrath Oberpräsidenten der Rheinprovinzen Herrn Ritter Sack Hochwohlgeboren

zu Aachen.

Berg- und Hüttenwesen.

So wie man im Innern Frankreichs nicht allein im Bergbau, sondern auch im Hüttenwesen noch sehr zurück ist, hatte man diese Partie auch in den von Deutschland abgerissenen Provinzen vernachlässigt. Napoleon suchte zwar durch verschiedene Decrete (namentlich durch die vom 21. April 1810, 6. Mai 1811 und 3. Januar 1813) eine gewisse Ordnung darin herzustellen: allein der Inhalt derselben betraf theils blos die Besteuerung, theils nur die Ordnung, wie es mit Schürfgesuchen (demandes en recherche) und Muthungen (demandes en concession) gehalten werden sollte; für die eigentliche Bergbaukunst war nichts gethan, indem die ingénieurs ordinaires des mines und die ingénieurs en chef selbst zwar oft theoretische, aber nur sehr selten praktische Kenntnisse besaßen, auch überdies blos die Befugniß hatten, darauf anzutragen, daß hier oder da Raubbau verhütet, oder unter mehrern Concurrenten der Betrieb eines Bergwerks demjenigen ausschließlich zugestanden wurde, welcher die meisten pecuniairen und artistischen Hülfsquellen (nach ihrem Dafürhalten) besaß. Ihre Hauptbeschäftigung bestand vielmehr

darinnen, daß sie alljährlich die Vorarbeiten zu den Arbeiten des Abschätzungsausschusses (comité d'évaluation) als desjenigen Collegii machten, welches unter dem Vorsitze des Präfecten die fixen und variabeln (nach dem muthmaßlichen Ertrag bestimmten) Bergwerkssteuern für jedes Jahr festsetzte. Auch mußten sie ihr Gutachten über Schürf- und Concessionsgesuche, bergpolizeiliche Maasregeln ꝛc. an den Präfecten abgeben.

Bei dem Antritt der Verwaltung des Generalgouvernements vom Niederrhein für Rechnung der alliirten Mächte, durfte der Generalgouverneur Sack bei dem Drange der übrigen Angelegenheiten um so weniger an eine Veränderung in der bestehenden Einrichtung denken, als eine solche kein Interesse hatte, indem die Abgaben für 1814 schon bestimmt waren und ungeachtet der Flucht der Oberingenieurs dennoch in der Hebung nicht unterbrochen wurden.

Diese Ansicht veränderte sich in der zweiten Periode dieser Verwaltung, als nach dem 15. Juni 1814 die Länder zwischen Rhein, Maas und Mosel, unter dem Namen eines Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein für alleinige königlich preußische Rechnung administrirt wurden, und die Wahrscheinlichkeit ihrer Vereinigung mit den königlichen Staaten sich aus den Begebenheiten der Zeit immer mehr entwickelte.

Jetzt entstand ein näheres Interesse, welches Ordnung für die Gegenwart und schützende Maasregeln für die Zukunft heischte. Um Aufsicht über die ver-

schiedenen Berg- und Hüttenwerke zu halten, die Gutachten über Reclamationen wegen der Bergsteuer abzugeben, die Polizei über alles Grubenwesen aufrecht zu halten, und übrigens die Geschäfte der als geborne Franzosen davon gegangenen ingénieurs des mines zu versehen, ernannte der Generalgouverneur drei verschiedene Bergcommissarien und erließ darauf die Verfügung vom 4. Nov. 1814 (im Journal Nr. 99.), um auch das Publicum davon in Kenntniß zu setzen.

So lange die französische Gesetzgebung bestand, mußte auch die äußere Form der französischen administrativen Einrichtung beibehalten werden, indem beide so innig in einander greifen, daß eine Trennung ohne Unordnung und wesentliche Nachtheile nicht bewirkt werden konnte. Dies konnte auch um so eher geschehen, als die Gouvernements-Commissarien, die Kreisdirectoren, die Landes-Directorialräthe und Bürgermeister alle Befugnisse und Attributionen hatten, welche die französische Gesetzgebung den Präfecten, Unterpräfecten, Präfecturräthen und Maires beilegt. Da nun die Bergcommissarien an die Stelle der ingénieurs des mines traten, so entstand weder eine Lücke, noch die Möglichkeit, in Bergsteuer- oder Bergbauangelegenheiten wegen Incompetenz der Behörden oder wegen anderer Nullitäten langwierige Processe anzufangen.

An herrschaftlichen Etablissements war in der ersten Verwaltungsperiode blos die Gouvernements-Kohlengrube zu Pannesheide oder Herzogenrath (Rol-

duc, vorhanden, wozu in der zweiten Periode noch das Eisenhammerwerk, die Stahlhütte genannt, bei Dorset, im Rhein- und Moseldepartement, hinzukam.

Da der Grubenbau zu Pannesheide, wie sich der auch im Bergbau erfahrne Generalgouverneur selbst überzeugte, nicht mit der gehörigen Kenntniß und Oekonomie eingerichtet war, so trug er dem Bergcommissair Schmidt eine specielle Aufsicht und demnächst die Anfertigung eines bessern Betriebsplanes auf, mit besondrer Berücksichtigung einer zur Ersparung der allzuvielen Arbeiten dabei anzuwendenden Dampfmaschine. Nachdem dieser Plan unter Berücksichtigung der Localitäten angefertigt war, ließ er ihn zuerst in seiner Theorie und in den aufgestellten Berechnungen durch Sachkundige durchsehen und, nachdem er ihn selbst geprüft, durch zwei Kunstverständige an Ort und Stelle selbst, in Beziehung auf seine örtliche Anwendung genau untersuchen und ein schriftliches Gutachten darüber geben. Da nun das einstimmige Urtheil dahin sprach, daß der Plan zweckmäßig und neben einem bessern Betrieb, eine jährliche Ersparniß von 49,280 Franken durch denselben zu machen sey, so ward im März 1815 mit dem bekannten Mechanikus Dienendahl über den Bau einer doppelten Dampfmaschine (eine für die Kohlenförderung, die andre für die Wasserhaltung) auf eine Summe von 11,065 Thaler contrahirt, welche mit wöchentlichen Zahlungen entrichtet werden sollte, so wie die Arbeit vorrückte, und zwar aus den Ersparnissen des Bergwerks selbst.

Ungeachtet des abgeschlossenen Contracts begann die Arbeit doch nicht eher, als bis im darauf folgenden Monat April die förmliche Besitznehmung dieser Länder erfolgte, weil nun das Interesse für einen besfern Betrieb vollkommen begründet wurde.

Indessen dauerte dieser Zustand der Dinge nicht lange, denn schon am 12. Mai erfolgte die Uebergabe des Großherzogthums Luxemburg und der Maaslande an den König der Niederlande.

Zwar war der Grenzpunct wegen Herzogenrath und des vorerwähnten Kohlenbergwerkes nicht ganz bestimmt, und nur nach einer allzubuchstäblichen Auslegung dem holländischen Gouvernement anheim gefallen, (nämlich, wenn man die neue Worm als Grenze annimmt, indem Herzogenrath zweimal von der Worm durchschnitten wird, und die alte Worm, als Grenze angenommen, die Kohlenwerke auf preußischem Gebiete lassen würde), weshalb der Generalgouverneur auch den Besitz dieser — über 60,000 Franken rein rentirenden — Grube nicht aufgeben wollte, bis eine definitive Grenzberichtigung darüber gesprochen haben würde; allein niederländischer Seits nahm man eigenmächtig Besitz und wurde darin durch den Administrator (einen gebornen Holländer) unterstützt, indem derselbe sich sogleich den niederländischen Behörden unterwarf, ohne diesseits seiner Pflicht entlassen zu seyn. Da nun nachher die höhere Bestimmung erfolgte, daß alle niederländischer Seits zuerst besetzte Ortschaften denselben bis zur definitiven Grenzberichtigung gelassen und (wenn sie

diesseits nachher zurückgenommen) denselben wieder geräumt werden sollten, so blieb das Kohlenwerk in deren Besitz, und der Maschinenbau und der neue Betriebsplan hatten das Schicksal, suspendirt zu werden, indem ein nach Pannesheide gesandter lütticher Geometer, welcher vom Bergbau gar nichts verstand, denselben nicht billigte.

Da nach dem neuern Tractat vom 31. Mai 1815 Holland im Besitz der Kohlengrube blieb, so wird der Mechanikus Dienendahl, wegen nicht gehaltenen Contracts, von Seiten des niederländischen Gouvernements eine angemessene Entschädigung erhalten müssen. Auch wird es die Sorge der preußischen Regierung seyn, neue Kohlengruben auf diesseitigem Gebiete (wozu es nicht an Gelegenheit fehlt) aufzufinden, um die Einwohner und Fabriken mit dem nöthigen Brennmaterial zu versehen. In der zweiten Periode der Verwaltung war auch ein zweites königliches Etablissement hinzugekommen, nämlich die Eisenhütte zu Dorset im Rhein- und Moseldepartement, die Stahlhütte genannt. Diese Hütte, welche ein vortreffliches durch sein Zeichen (A R) berühmtes Eisen liefert, war unter der französischen Regierung für jährlich 3232 Franken verpachtet worden. Da indessen die Pächter nicht prosperirten, so nahmen sie die Flucht, noch ehe der Generalgouverneur jene Gegend in Verwaltung bekommen hatte. Er ließ nachher die gesetzlichen Maasregeln gegen die Entwichenen nehmen. Da es indessen für das Jahr 1815 zu spät war, das Werk aufs neue zu verpach-

ten, oder es in eigene Administration zu nehmen, (welches letztere das vortheilhafteste für das königliche Aerarium schien) so traf er die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Gebäude und Geräthe und setzte die königl. Ober-Berghauptmannschaft in Kenntniß von den Verhältnissen dieses Etablissements, welches mit dem 1. Januar 1816 unter die Administration der königl. rheinischen Ober-Bergamtscommission gekommen und von derselben gleichfalls zur eigenen Administration bestimmt worden ist.

In der dritten Periode dieser Verwaltung wurde das Berg- und Hüttenwesen wichtiger durch die nassauischen Acquisitionen, namentlich das Fürstenthum Siegen; es kam aber auch sogleich (was im Bergischen schon früher der Fall gewesen war) unter die unmittelbare Leitung des königlichen Finanzministerii, welches den Ober-Bergrath Karsten gleich nach der Besitznahme in jene Gegend geschickt hatte.

In dem Districte zwischen der Mosel und Nahe ist das Berg- und Hüttenwesen weniger beträchtlich.

Um jedoch Einheit in die Verwaltung zu bringen, hatte der Generalgouverneur (in der Zwischenzeit von der Besitznahme bis zum Eintritt der Ober-Bergamtscommission) die dortigen Geschäfte dem Bergcommissair Nöggerath übertragen, und ihn dagegen von den Geschäften im Roerdepartement dispensirt.

Wegen Besteurung der Eisensteingruben ist noch besonders zu bemerken, daß die französischen Gesetze die Steuer von dem Grubenbetrieb verlangen, wie dies auch in der Natur der Sache gegründet ist.

Da aber im Roer-, Ourthe- und Wälderdepartement der Eisenstein nicht von einzelnen Berechtigten, sondern meistens von ganzen Gemeinden betrieben wird, wovon jedes einzelne Mitglied die Ausbeute für eigne Rechnung an die Hüttenbesitzer verkauft und hierin also blos einen Taglohn findet, so kostete es Schwierigkeiten, die Steuer von so vielen Individuen einzufordern. Der französische Finanzminister, ohne sich an das Gesetz zu kehren, hatte es also bequemer gefunden, von 1811 an die Steuer von den Hüttenbesitzern einzufordern, welches unzählige Reclamationen veranlaßte. So fand der Generalgouverneur diese Sache und konnte für 1814 nichts darin ändern. Für 1815 aber schrieb er die Steuer wieder auf den eigentlichen Bergbau aus, und zwar wurde die Abgabe für jede Karre Eisenstein in ein mäßiges Geldquantum verwandelt, bis die preußische Gesetzgebung nach der Organisation auch hierin einen festen Zustand der Dinge begründen würde.

Die Organisation des Bergwesens ist auch zum Glück weit früher erfolgt, als die der andern Verwaltungszweige, indem das Oberbergamt in Bonn und die Bergämter in Dünen und Saarbrücken schon am 1. Jan. 1816 in Wirksamkeit traten; allein da die französische Gesetzgebung noch beibehalten ward, so konnte noch immer nicht in das Wesen der mangelhaften französischen Bergwerksverfassung eingegangen werden.

Militair=Angelegenheiten.

Wenn der Generalgouverneur in allen Zweigen der Verwaltung sein ausgezeichnetes Talent bekundet hat, so hat er doch vor allem andern gezeigt, was er zu leisten vermag, wenn der Krieg die Anstrengung aller Kräfte erheischt.

Er, der mit Kraft und Besonnenheit dem Staate Millionen erhielt, als im Jahr 1806 und in der Folge französische Armeen ihn in Berlin umringten; dem, nebst dem Veteranen des preußischen Heeres, dem Feldmarschall L'Estocq, die Verwaltung einer Provinz übertragen ward, die nicht nur die wichtigste war, weil sie die Hauptstadt enthielt, sondern auch gerade die, welche der Feind am ersten bedrohte — ihm ward es nicht zu schwer, in einem Lande, das er als eroberte Provinz betrat, Ordnung zu erhalten, zahllose Armeen mit dem Nöthigen zu versehen, Bewaffnung für den Schutz nach außen und im Innern aufzustellen, und dabei doch auf den Geist der Einwohner so zu wirken, daß sie Zutrauen zu der Regierung bekamen und gern Preußen wurden.

Ihm gelang es, weil er nie harte Maasregeln ergriff, sondern, wohl wissend, daß man es nicht Al-

len recht machen kann, kraftvoll nur das Ganze in's Auge fassend, jede kleinliche Rücksicht beseitigte.

Im Kriege war ihm der Krieger das Höchste, und für König und Vaterland zu Felde zu ziehen, hielt er für die erste Pflicht, so wie für die größte Ehre. Es ist bekannt, wie er in Berlin auf das Aufstehen der Freiwilligen wirkte, wie er vorzog, sich mit seinen Mitarbeitern noch mehr anzustrengen, um nur keinen Beamten von dem schönen Beruf abzuhalten, der freiwillig das Schwert mit der Feder vertauschen wollte. Ohne alle weitere Formalitäten gab er einem ihm ganz fremden Beamten eine Geldunterstützung, weil ihm angezeigt ward, daß er eine eigne Compagnie von Ausländern angeworben. Militair-Angelegenheiten mußten stets zuerst befördert werden; und als er in Aachen als Generalgouverneur beinah unter der Last der Arbeit erlag und jeden Augenblick benutzen mußte, so hatte er doch ausdrücklich befohlen, jeden Officier sofort zu melden, wenn er auch sonst für Niemand zu Hause war. Unzählige Fälle sind vorgekommen, wo er Officieren Vorschüsse gab, oder andern, wenn sie wegen ermangelnder Förmlichkeiten des Militair-Rechnungswesens Zahlungen nicht erhalten konnten, solche auf seine Gefahr auszahlen ließ. Nach beendetem Kriege war er der Staatsbeamte, der mit der größten Gewissenhaftigkeit das königliche Wort erfüllte, nach dem freiwillige Krieger allen andern vorgezogen werden sollten. Kurz, in allen Verhältnissen zeigte er, daß

ihm der große Zweck des Krieges über alles ging, und diesem jede andre Rücksicht weichen mußte.

Um aber diesen Zweck nach Möglichkeit zu befördern, mußte er auf die größte Ordnung sehen und das Land, um fortwährend leisten zu können, nach Möglichkeit schonen, welche Rücksicht das Militair, das das Land als erobertes ansehen durfte, nicht zu nehmen hatte. Daher die Verordnungen des Generalgouverneurs gegen den Mißbrauch der Transportfuhren; daher die Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen, welche stets mit Uebereinstimmung der Militairbefehlshaber entworfen wurden und um so sichrer Ausübung fanden, da die Bewohner der Rheinprovinzen nicht die natürliche Furcht und Scheu vor den Soldaten haben, welche sich im übrigen Deutschland findet, da sie aus den französischen Einrichtungen gewohnt waren, daß der Soldat, der unter Napoleon die halbe Welt erobert hatte, den Anordnungen des letzten Dorfbürgermeisters folgen mußte, wenn er im Inlande auf dem Marsche war.

Wenn sich auch das Gerücht verbreitete, daß das Militair solcher Anordnungen wegen den Generalgouverneur nicht liebe, und daß man selbst dem König diese Meinung beizubringen gesucht habe, so läßt sich nicht leicht denken, daß in der preußischen Armee Officiere seyn sollten, die ihren wahren Standpunct so verkannt hätten, um so mehr, da zwei der würdigsten preußischen Feldherrn, die Grafen von Gneisenau und Kleist von Nollendorf — die

gewiß wissen, was dem Krieger zukommt — oft genug anerkannt haben, was der Generalgouverneur in militairischer Beziehung geleistet und nie verkannt hat, was dem Krieger für König und Vaterland zur Zeit der Gefahr gebührt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Zweigen der Militair-Verwaltung über.

I. Bewaffnete Macht zur innern Sicherheit.

Es gehört hierzu namentlich:

1) die von dem Generalgouverneur gestiftete Gouvernementsmiliz in den Rheinprovinzen;
2) die statt eines Landsturms, oder besser, als Volksbewaffnung, errichtete Bürgermiliz;

An den Vortrag über diesen Gegenstand wird sich

3) der über den bergischen Landsturm, welcher wesentlich von der diesseitigen Art der Volksbewaffnung verschieden ist; und
4) der über die sogenannte Volksbewaffnung in den abgetretenen nassauisch-oranischen ꝛc. Landestheilen anschließen.

Bei Errichtung der Gensd'armerie in den Rheinprovinzen kam es zuvörderst auf den Begriff einer vollkommenen Gensd'armerie an. Weder die französische Gensd'armerie, welche, eine Erfindung des Despotismus, auf Angeberei und Spionirung gegründet, mit tausend Plackereien und Eingriffen in die persönliche Freiheit verbunden war, noch die in den letzten Jahren vor dem Kriege in Preußen gestiftete, die leider zu militairisch gehalten und dem

Militair geradezu untergeordnet war, entsprachen dieser Ansicht.

Eine Gensd'armerie ist überhaupt nur zu billigen bei einer Regierung, von deren loyaler Tendenz man überzeugt seyn kann, und dann immer nur als polizeiliche Waffengattung, mithin nur als eine Art beständig bereiten Landsturms, wenn man als den zweiten Zweck des Landsturms die innere Sicherheit annehmen will.

Von diesem Gesichtspuncte aus scheint der Generalgouverneur bei Stiftung der rheinischen Gensd'armerie gehandelt zu haben, die im Anfange des März 1814 auf allgemeine Verordnung des obersten Verwaltungsdepartements angeordnet wurde, und die zur Erhaltung der Sicherheit, zum Schutz gegen die damals befürchteten Unruhen im Innern, und selbst gegen die Ausfälle von damals noch französischen Festungen, hauptsächlich aber zur Handhabung der obrigkeitlichen Befehle, ein dringendes Bedürfniß war, und die darum auch lieber Gouvernementsmiliz genannt ward. Eben darum suchte er sie auch von der militairischen Obergewalt frei zu erhalten. Zur Zeit ihrer Stiftung war die Abtretung dieser Provinzen an Preußen noch nicht zu erwarten; diese wurden vielmehr im Namen der verbündeten Mächte verwaltet, und die Einführung der preußischen Uniform würde als eine Anmaßung betrachtet worden seyn, so wie der anfänglich besonders häufige Gebrauch der Gensd'armen zu Executionen, Transporten und dgl. die

preußische Uniform und so, durch eine nur zu gewöhnliche Rückwirkung, die Preußen selbst hier im Lande leicht hätte verhaßt machen können. Dagegen waren in dem größern Theile dieser Länder damals die österreichischen Erneuerungen die angenehmsten; daher schreibt sich die Uniform Hellblau mit Gelb, welche Gensd'armen gegeben ward. Das Reglement und die Gesetze dieses Corps wurden von dem Generalgouverneur in dem oben bemerkten Geiste verfaßt, und nur diesen, so wie der, besonders anfangs, sehr zu rühmenden Thätigkeit, Dienstbeflissenheit und Umsicht des wackern Ober-Brigadiers Heider Brückner ist es gelungen, dieses Corps so auszubilden, daß es nicht nur dem Lande keine Last war, sondern allgemeine Achtung und Liebe genoß und in sich selbst einen höhern Grad von Ehrgefühl entwickelt hat. Der Nutzen für die allgemeine Sicherheit ist hiervon überall zu bemerken gewesen. Früherhin waren diese Gegenden durch die Folgen des Revolutionskrieges sehr verwildert und man hörte oft von Diebstählen, Räubereien, Mordthaten u. dgl. Die strenge französische Criminalverfassung, die hier ein rechtes Feld für die blutigste Thätigkeit fand, hatte keine Ruhe geschafft, als der letztere Krieg ausbrach. Schon wollten sich wieder Spuren der alten Banden zeigen, und die Lage der hiesigen Länder, wodurch zahllose Menschen aller Art, bewaffnet und unbewaffnet, zweimal nach Frankreich hin- und zurückzogen, gaben dem hinreichende Nahrung; seit Errichtung der Gouvernementsmiliz lebte man aber hier in völliger Si-

cherheit, und man hörte kaum von einer Gefährdung derselben; während im gegenüberliegenden bergischen Lande, wo die ehemals bergische Landesgensd'armerie aufgehoben ward, die Beispiele von Verbrechen nicht so gar selten gewesen sind und so überhand nahmen, daß man von allen Seiten nach einer ähnlichen Anstalt dringend verlangte. Das Corps ward anfangs auf 22 Officiere, 75 Sergeanten, Unterofficiere und Quartiermeister, 208 Cavaleristen und 391 Infanteristen bestimmt, welche durch das ganze Großherzogthum Niederrhein so vertheilt wurden, wie es die öffentliche Sicherheit, der Zusammenhang des Dienstes, und besonders auch die gegen Belgien nöthige Sicherheit und Bewahrung der Grenzen und Communicationsstraßen, welche nur zu sehr von der belgischen Grenze durchschnitten werden, nöthig machte. Die Kosten zur Erhaltung eines so gut bewaffneten, berittenen und besoldeten Corps waren freilich nicht unbeträchtlich; allein es leistete auch mehr als zu erwarten war, wenn man die schwierigen Verhältnisse bedenkt, unter denen dies Corps errichtet war. Alle waffenfähige Mannschaften waren zur Zeit der Formation im Kriege mit Frankreich begriffen; wenn es daher auch räthlich gewesen wäre, gediente Soldaten aus den Armeen der Verbündeten in dieser fremden Provinz, wo größtentheils nicht Deutsch gesprochen ward, als Gensd'arme anzustellen, so waren solche damals nicht zu haben, noch weniger solche Officiere, die gewöhnlich zur Versorgung bei der Gensd'armerie angestellt werden; dennoch ward dies Corps bald so

ausgebildet, daß viele Unterofficiere deſſelben einer bedeutenden Station ſo gut vorſtanden, wie es nur ſonſt von einem Kreisofficier zu erwarten war. Kurz die Reſultate ſind ſo erwünſcht geweſen, daß man hin und her wünſchte, die preußiſche Gensd'armerie nach dieſem Muſter ſucceſſive umzuformen, wenn man nicht deren gänzliche Auflöſung vorzog. Das ganze Gensd'armerieweſen iſt freilich ein Product der Zeit und des Franzoſenthums geweſen, die alten preußiſchen Provinzen ſcheinen ihrer auch vielleicht entbehren zu können; nicht ſo aber dieſe Länder, welche daran gewöhnt ſind, durch die vielfältigen Bewegungen der Revolution und der daraus erfolgten Kriege, ſo wie durch den äußern Wechſel der Regierung, durch den aus der Säculariſation und dem Verkauf der Kirchengüter bewirkten ſchnellern Wechſel des Eigenthums, das ſich größtentheils in andern Händen als vor zwanzig Jahren befindet, und wodurch eine Menge Menſchen ſchnell reich, wieder eben ſo viele aber auch arm geworden ſind.

Der Generalgouverneur hat die guten Dienſte dieſes Corps wiederholt anerkannt, und das fernere Schickſal des Oberbrigadiers Heider Brückner, wie ſämmtlicher Officiere und Gemeinen, dem König ſelbſt empfohlen, die alle mehr oder minder würdige Dienſte geleiſtet und ſich ſeine Zufriedenheit erworben haben; die auch, wie den damals commandirenden Generalen dem Grafen von Kleiſt Nollendorf und von Gneiſenau genau bekannt und von ihnen begünſtigt, im Jahre 1815 gern im Felde erſchienen wären,

wenn die Umstände nicht ihre Anwesenheit zu Hause erfordert hätten.

Was nun ferner die Volksbewaffnung in den Rheinprovinzen betrifft, so hat der Generalgouverneur, statt des anderwärts aufgebotenen Landsturms, hier eine sogenannte Bürgermiliz gestiftet. Der Landsturm hat zwar überall, wo er während der Gefahr oder doch im Kriege aufgeboten wurde, seine Entwicklungsfähigkeit und auch seinen großen Nutzen für die innere Sicherheit bewiesen; als der Generalgouverneur aber dies Gouvernement antrat, war von Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung in den Grenzprovinzen von Brabant und Frankreich, wo man noch damals Aufstand und Unruhe fürchtete, vornämlich die Rede.

Der Geist dieses Volks, wozu damals noch ein großer Theil Wallonen gehörte, das sehr tüchtig, kräftig und treu, aber eben darum auch allen Neuerungen, die ihm durch die Revolutionsjahre verleidet sind, und an die es sich nur langsam gewöhnt, entgegen ist, war der allgemeinen Bewaffnung abhold, was auch wohl noch mit dem hier zu so hohem Flor gediehenen Fabrikwesen in Zusammenhang stehen möchte. Doch wurde das Bedürfniß einer bewaffneten Macht dringend gefühlt, und so entschloß sich der Generalgouverneur, die durch ihren unbescholtenen Ruf und durch ein Besitzthum oder ein regelmäßiges dauerndes Gewerbe ausgezeichneten Bürger, mit Ausschluß der vom Erwerb des Augenblicks Lebenden, zu einem Corps zu vereinigen. Obgleich

dadurch der Dienst in demselben gewissermaasen eine Ehrensache wurde, waren doch manche Schwierigkeiten zu bekämpfen, und man mußte der Sache durch eine etwas blanke und lockende Außenseite Reiz zu verschaffen suchen; daher die Benennung von Bataillonschefs, Hauptleuten u. s. w., wo man in andern Gegenden Feldobrist, Obristhauptmann, Waibel u. s. w. hörte. Daher die goldenen Decorationen auf den Schultern und am Seitengewehr zur Bezeichnung der Officiergarde, in denen manche mit Unrecht ein französisches Wesen oder eine Nachahmung der berlinischen Bürgergarde zu sehen geglaubt haben, die aber auch jetzt, wo die Sache einmal im Gange ist, sehr leicht deutscher Benennung und deutscher wohlfeiler Tracht, als wonach mehrere lautgewordene Stimmen im Lande verlangt haben, weichen können.

In den Gegenden der Saar hat das dortige leicht bewegliche, kriegerischer gesinnte und nicht so wohlhabende Volk diese Einrichtung mit größerer Lust aufgenommen, so daß mehr Bataillons, als anfänglich bestimmt waren, haben errichtet werden müssen. Aber wenn die Sache hier erst mit dem Volke näher verwachsen seyn wird, so wird es gewiß eine dauernde Wohlthat für dasselbe werden, an der es immer mehr Schutz und Freude finden wird. Das Reglement der Strafgesetze, welche behufs dieses Dienstes ergingen, hat, so wie die ganze Einrichtung, seines Zweckes nicht verfehlt; der innere Dienst in den Städten, so wie der äußere auf den Stra-

ßen, bei Transporten von Vorräthen, von Gefangenen und Verbrechern, bei Patrouillen zur Aufsuchung der Deserteurs u. dgl. ist fortwährend von diesem Corps verrichtet, und die Reibungen mit dem stehenden Militair sind nur gering gewesen. Gerade der Ausschluß des großen Haufens und die Zulassung nur solcher Bürger, die schon durch ihre Person eine gewisse Sicherheit gewähren, hat dazu am meisten gewirkt. Ueberall, besonders auch unter den Wallonen zu Lüttich und in dem Luxemburgischen, wurde es sehr gut aufgenommen, daß dem eigentlichen Volke, d. h. dem mit Eigenthum oder einer Habe geehrten Mann wieder die durch den französischen Despotismus entnommenen Waffen in die Hand, und ihm dadurch die Macht gegeben ist, den nicht angesessenen oder für Lohn dienenden Theil des Volks nöthigen Falls in Ordnung zu halten.

Dadurch ist das Waffenführen selbst zu einer Auszeichnung geworden, und nichts ist wirksamer als eine solche Ehre, um den kriegerischen Geist zu bilden und zu erhöhen. Darum haben die Ober- und Unterofficiere damals mit Fertigkeit die oft schweren Dienstleistungen verrichtet und gleich guten Geist über das Ganze zu verbreiten gesucht, wie sich solches unter andern auch in den Aeußerungen aussprach, welche im Gefolge der allgemeinen Landeshuldigung bei mehreren Bataillons geschahen *).

---

*) Die Anrede eines Bataillonschefs am Rhein ist interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden. Sie lautet, wie folgt:

Schon hat man sich an dieses Institut gewöhnt, es könnte daher zweckmäßig seyn, dasselbe in Frie-

---

Es ist die angenehmste Pflicht meines Lebens, heut in Eure Mitte zu treten, um Euch den Eid für den besten der Könige — für König Friedrich Wilhelm von Preußen abzunehmen. Nach mancher Jahrenreihe, in fremden Fesseln zugebracht, gab Gott dem alten deutschen Volke seine Selbstständigkeit wieder. Den 18. October erkämpfte es sie auf Leipzigs blutigen Gefilden. — In Folge dieses Sieges wurden wir vereinigt unter dem Zepter Königs Friedrich Wilhelm. Wenn auch seit jener Epoche von uns momentane Aufopferungen gefordert wurden, so mußte uns der Gedanke trösten, daß uns nichts so heilig seyn kann, als unsere deutsche Unabhängigkeit wieder gewonnen zu haben, und daß glücklichere, gesegnete Zeiten blühen werden. Folgen wir muthig den Beispielen, die uns unsre Brüder der alten preußischen Provinzen durch ihre Anhänglichkeit, durch ihre Liebe zu unserm erlauchten Regentenstamm geben!

Auch ich bin überzeugt, daß bei Euch meine Sprache nicht die des einsamen Wanderers auf der Haide seyn wird, die nur der Wiederhall unbewohnter Thäler vernimmt. Nein, Euch bin ich nicht fremd. — Unter Euch geboren, unter Euch aufgewachsen, kennt Ihr mein Geschlecht, — kennt meine Ahnen, die unter der glücklichen ehemaligen deutschen Verfassung so nahe am Throne standen, das Zutrauen ihrer Souveraine so ruhmvoll besaßen und laut die Stimme des Volks zu demselben brachten und mit deutscher Kraft des Landmanns Wohl auf den Landtagen so oft, so bieder vertheidigten. Sie waren Eure Repräsentanten, — und ich darf mir schmeicheln, daß Ihr noch ihr Andenken segnet. — Erlaubt also dem Enkel, nun ein Wort zu Eurem Herzen zu sprechen: Erneuert mit Zutrauen diesen Eid, das Band der Treue, den ich mit Wonne bei der Huldigung als Deputirter unseres Cantons in Eurer Seele schwur. Dieser Schwur verbinde uns noch um so inniger, indem er uns an unsre Pflichten erinnert, an jene heiligen Pflichten jeder Nation, zu schützen den heimathlichen Herd, der Väter Sitten und des Landes Unabhängigkeit vom fremden Joche. Sollte je ein übermüthiger Feind es wagen unser Gebiet zu betreten, um unser Panier zu beschimpfen, so

denszeiten auch in allen Rheinprovinzen darnach einzurichten. Die Masse wird zur Zeit der Gefahr als Landsturm aufzubieten seyn, und eben dann wird die fortwährend geübte Bürgermiliz ihr gewissermaßen als Cadre dienen können.

Es steht wohl nicht zu befürchten, daß die einmal als Grundprincip ausgesprochene Art der Bewaffnung in Preußen irgendwo im tiefsten Frieden ganz aus der Acht gelassen werden könnte; — aber vor allem wird das Volk in den Rheinprovinzen immer gerüstet und auf der Hut seyn müssen. Seine Lage zwischen Gebirgen und Flüssen eignet es schon zum besondern Gebrauch des Landsturms. Aber eben darum wäre es nützlich, die Volksbewaffnung sämmtlicher Rheinprovinzen jetzt im Frieden schon in ein großes System nach der militairisch-geographischen Beschaffenheit des Terrains und den von der Natur hier gemachten Abtheilungen zu bringen; eine Einrichtung, bei der nicht allein militairisch verfahren wer-

---

werdet Ihr es nie dulden und mit mir in die Reihen zu dessen Vertheidigung eilen, eingedenk des Spruchs: Mit Gott, für König und Vaterland!

Und nun, gute Landsleute! gehen wir zutrauungsvoll Hand in Hand dem Glück der Ruhe entgegen, die uns Preußens mächtiger Arm verspricht.

Hörten wir nicht schon vor dem 18. Juni d. J. die in Frankreich geschmiedeten Ketten zu unsrer abermaligen Unterjochung rasseln? Und unser Retter war das mächtige Volk, welches Gott uns zur Befreiung an den Rhein sandte. Heilig sey uns allen also das Band, das uns an unsern König knüpft! Heilig der Schwur — und herzlich der Ruf: Es lebe unser König, Friedrich Wilhelm!

den dürfte, sondern wobei noch besonders auf Erfahrung in diesen Geschäften und auf Localkenntniß zu sehen wäre.

Dies führt uns zum

bergischen Landsturm,

mit dem es der Generalgouverneur in der dritten Periode seiner Verwaltung zu thun hatte. Es ist rühmlich bekannt, wie derselbe sich, namentlich bei Siegburg und im Siebengebirge, unter den Waffen und fechtend selbst gebildet und entwickelt hat. Unter den beiden Generalgouverneurs, dem Fürsten von Solms-Lich, und dem geheimen Staatsrath Gruner, erhielt er nach und nach die gegenwärtige Form und die Eintheilung in Banner und Obristhauptmannschaften, Feldhauptmannschaften u. s. w. Er ist von dem wackern bergischen Volke mit großer Liebe aufgenommen, und in den mehresten Cantonen, namentlich in den dem Rhein und den Gebirgen zunächst liegenden, hat man sich ohne äußern Antrieb in den Waffen geübt, auch bei jeder feierlichen Gelegenheit sich gern versammelt. Ja, der ganze Canton Opladen z. B. war in der einfachen und wohlfeilen sogenannten deutschen Tracht uniformirt, und die Auszeichnung der Officiere war ganz einfach, ohne die französischen Decorationen. Die Bewaffnung auf beiden Seiten des Rheins besteht im Allgemeinen in einer Lanze und einem Seitengewehr. Doch sind in mehrern Gegenden Abtheilungen mit Feuergewehren

versehen, und in der Stadt Elberfeld z. B., deren Landsturm in drei Banner getheilt ist, befindet sich bei dem erstern ein Corps von mehr als sechzig Jägern, und bei dem zweiten eine schon früher bestandene, jetzt erneuerte und von dem Generalgouverneur bestätigte Schützengesellschaft.

Der Geist des Ganzen war im Bergischen so gut, als er irgend seyn kann, und wenn auch einzelne Beamten dem Landsturm nicht geneigt waren, so hat er sich doch gewissermaßen gegen ihren Willen selbst ausgebildet. Zufolge der natürlichen Einrichtungen waren aber mehrere derselben Officiere im Landsturm; da sie in der Folge größtentheils vom Dienst entbunden wurden, so erscheint diese Volksbewaffnung jetzt beinah ganz aufgelöst. Dennoch kann hier, in der Nähe der Grenzen, bei der Abwesenheit der Armeen der Landsturm zu allen vorstehend angegebenen Zwecken nie ganz entbehrt werden. Sein Dienst ist in der letzten Zeit höchst nöthig gewesen; auch war derselbe dort wirklich, auf königlichen und des Feldmarschalls Blüchers Befehl, aufgeboten.

Die angrenzende nassauische Regierung behauptet auch, einen Landsturm errichtet zu haben. In der That ging es damit aber, wie in den meisten Rheinbundesstaaten, man suchte, da man der Sache nicht ganz entbehren konnte, die Kraft des Volks, der man leider nicht ganz traute, durch die Formen der Bewaffnung zu binden. So ließ man zum eigentlichen Landsturm nur die Greise und die Unfähigen. Die noch Waffenfähigen vereinigte man in sogenannte

Reservebataillons, die weiter keinen Nutzen gehabt haben, als der Landwehr geübte Rekruten zu liefern, aber eben dadurch dem Landsturm alle Kraft entzogen. Diesen Bataillons und Compagnien wurden gediente Officiere und Unterofficiere vorgesetzt, die einen Theil ihres Gehalts als Pension, den andern als Gratification für dieses Geschäft bezogen. Ein Theil davon ging in der letzten Verwaltungsperiode des Generalgouverneurs mit an Preußen über. Zu erwähnen ist hierbei noch das siegensche Ländchen, wo sich unter diesen nicht ganz günstigen Umständen dennoch ein sogenanntes Landsturmsregiment von 4702 Mann, wovon 1351 mit Feuergewehren bewaffnet sind, gebildet hatte.

Es kamen bei der zum Schutz des Innern bewaffneten Masse nach Vorstehendem folgende Fragen für die Zukunft zur Sprache:

1) Soll die rheinische Gouvernementsmiliz fortbestehen? In welchem Verhältnisse, namentlich in welchem Verhältniß für die Officiere derselben?
2) Soll die rheinische Bürgermiliz in der Form, wie sie ist, und soll
3) der bergische Landsturm, wie er ist, fortbestehen, und soll der nassauische dieselbe Form annehmen, oder soll
4) streng die preußische Landsturmsverfassung hier eingeführt werden?
5) Oder soll die große Idee einer Volksbewaffnung ganz verloren gehen?

Die Zukunft wird diese Fragen beantworten, und

die Resultate werden von großen Folgen seyn, je nachdem das Eine oder das Andere gewählt wird.

In Hinsicht der Gensd'armerie ist auch bereits die Entscheidung erfolgt, sie ist im ganzen preußischen Staate nach dem Muster der rheinischen gebildet und zu einem rein polizeilichen Institut umgeformt worden. Bei der strengen Wahl jedes einzelnen Gensd'armen bildet sie jetzt schon ein so ehrwürdiges Corps, daß über dasselbe nur Eine Stimme der Billigung und des Beifalls ist.

II. Bewaffnung für den Kriegsdienst.

Bei Anordnung des provisorischen Generalgouvernements auf dem linken Rheinufer ward von ganz andern Grundsätzen ausgegangen, als bei den auf dem rechten Rheinufer errichteten. Damals sahen die hohen Verbündeten noch in diesem Strom die natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich. Rechts ward Landwehr und Landsturm aufgeboten, und alle Kräfte in Bewegung gesetzt, den Feind weiter von dieser Grenze zu verfolgen. Auf der linken Seite dieses Flusses dagegen war von keiner Errichtung von Truppen in den den verschiedenen Generalgouvernements ertheilten Instructionen die Rede. Nur Ruhe und Ordnung sollten sie erhalten, und zu dem Ende zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit Gensd'armerie errichten.

Was der Generalgouverneur in dieser Beziehung geleistet, hat der vorhergehende Abschnitt gezeigt. Wie sehr er aber auch auf den deutschen Sinn der

rheinischen Jugend, seiner Landsleute, zu wirken strebte, ist an und für sich schon von einem solchen treuen Diener seines Königs und von einem so kraftvollen deutschen Manne denkbar; und alle, die damals nur in seiner Nähe waren, müssen bekunden, daß er keine Gelegenheit versäumte, seinen heiligen Eifer für die Sache des Vaterlandes auch auf dem linken Rheinufer zu verbreiten. Er beförderte daher, wie er nur konnte, den Eintritt von freiwilligen Rheinländern in die Heere der Verbündeten. Allein von eigner Aushebung für diese Heere, von Aufstellung einer Landwehr und vom Aufgebot des Landsturms konnte während der ersten Periode dieser Verwaltung keine Rede seyn. Dazu fehlte es an Ermächtigung von Seiten der hohen Verbündeten. Vielmehr war dies sogar ihren Ansichten entgegen, da sie noch bis beinah zuletzt den Rhein zur Grenze des napoleonischen Reiches lassen wollten, bis die Beharrlichkeit des Königs von Preußen an der Aube, und die Tapferkeit der preußischen Soldaten, Freiwilligen und Landwehren bei Laon eine Aenderung der Lage der Dinge herbeiführte, die zur endlichen Folge hatte, daß die Völker am Rhein wieder Deutsche seyn durften.

Zwar hatte schon vorher im Monat Januar 1814 ein thätiger preußischer Officier den guten Geist der Anhänglichkeit der Einwohner im Herzogthum Cleve benutzt, eine Landwehr aufstellen zu wollen. Noch gab es keine Civilbehörde in jenem Theile des Gouvernements vom Niederrhein, welches noch größten-

theils vom Feinde besetzt war. Daher wären hier bald zwei Regimenter formirt gewesen, wenn das Geschäft mit derselben Schnelligkeit fortgesetzt worden wäre, als es angefangen hatte. Dies geschah nicht; vielmehr trat unterdeß die provisorische Regierung in Thätigkeit, die nur nach der erhaltenen Instruction verfahren konnte.

Wenn der Generalgouverneur daher auch nicht den Fortgang unterstützen durfte, so that er doch alles zur Erhaltung des bei seiner Ankunft vorgefundenen Anfangs der erwähnten Formation. Als aber in der dritten Periode seiner Verwaltung das Land dem König von Preußen anheim gefallen war, und die Volksbewaffnung bei dem neuen Einfall Napoleons aufgerufen ward, da nahm der Generalgouverneur gleich nach Eingang der königlichen Cabinetsordre d. d. Wien den 28. März 1815 an den Fürsten Staatskanzler, in Betreff der Bildung der Landwehr in den Rheinprovinzen, nach des letzteren Anweisung, mit dem damals im Hauptquartier zu Lüttich sich aufhaltenden General, Grafen von Gneisenau, über diesen wichtigen Gegenstand sofort die nöthige Rücksprache und leitete darauf, unter Bekanntmachung der für die ältern Provinzen ertheilten verschiedenen Landwehrverordnungen, sofort das Nöthige, um die königlichen Befehle auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen. Da durch die kurz vorher publicirten Patente am 5. April v. J. wegen der Besitznahme von dem Großherzogthum Niederrhein die Grenzen der königlich preußischen rheini-

schen Provinzen eine Feststellung erhalten hatten, so ist bei der Vertheilung des für die Provinzen des linken Rheinufers bestimmten Landwehr-Contingents von 24,000 Mann Infanterie und 1500 Mann Cavallerie, der damals noch in der diesseitigen Verwaltung begriffne, zur Vereinigung mit Belgien bestimmte Theil dieses Generalgouvernements unberücksichtigt geblieben, dagegen auf das damals noch nicht in Besitz genommene rechte Moselufer die Vertheilung zugleich mit ausgedehnt worden, wobei, zu Beschaffung des Contingents von 25,500 Mann die männliche Population des dienstpflichtigen Länderbezirks mit $4\frac{1}{4}$ vom Hundert betroffen ist.

Für das Aushebungsgeschäft wurde nach der Einrichtung in den alten Provinzen eine verhältnißmäßige Anzahl von Kreisausschüssen gebildet *), den-

---

*) Nähere Verordnung wegen Bildung der Landwehr.

Nachträglich zu meiner Bekanntmachung vom 29. d. M. (Nr. 50. in der außerordentlichen Beilage Nr. 4.), die Bildung der Landwehr in den hiesigen königl. Provinzen betreffend, mit welcher ich zugleich die wegen Formation derselben in den alt-preußischen Provinzen bestehenden allgemeinen Verordnungen zur Kenntniß des Publicums gebracht habe, lasse ich nunmehr im Nachstehenden diejenigen näheren Bestimmungen folgen, welche sowohl die nothwendige Modification jener Verordnungen zur Anwendung auf die hiesigen Provinzen erfordert, als auch sonst noch für das Geschäft der Formation nothwendig sind.

§. 1. Die, nach der vorerwähnten Verordnung vom 20. d. M., Seitens der Beamten des Civilstandes zu fertigenden Geburtslisten geben den ersten Grund zu den demnächst aufzustellenden Listen der landwehrpflichtigen Männer. Sie reichen aber aus dem Grunde nicht aus, sämmtliche in den hie-

selben, nach einer angemessenen Abtheilung, zwei General-Landwehrcommissionen vorgesetzt, und außerdem

---

sigen Provinzen vorhandene Männer in dem Alter von 17 bis 40 Jahren kennen zu lernen und verzeichnen zu können, weil ein Theil derselben außerhalb der hiesigen Provinzen geboren ist; daher denn, zu Erhaltung vollständiger Listen, erfordert und zu dem Ende hierdurch verordnet wird:

daß alle Einwohner männlichen Geschlechts in dem Alter von 17 bis 40 Jahren, mithin geboren in dem Zeitraum vom 1. Januar 1774 bis Ende Decbr. 1797, gehalten seyn sollen, bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts sich einschreiben zu lassen und dabei Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand oder Gewerbe anzugeben.

Als Einwohner, mithin vorstehender Bestimmung unterworfen, wird jede Person männlichen Geschlechts angesehen, welche in den hiesigen königl. Provinzen geboren ist und in denselben sich aufhält, oder, ohne auswärts einen festen Wohnsitz zu haben, abwesend ist; imgleichen diejenigen, welche, obschon außerhalb der hiesigen Provinzen geboren, in denselben doch ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister, denen die Führung jener Listen obliegt, haben pflichtmäßig ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß kein Mann aus vorbezeichneten Altersclassen der Verbindlichkeit sich entziehe, sich eintragen zu lassen, und zu dem Ende durch einen öffentlichen Anschlag und durch ein Ansagen in allen Häusern und Familien die Einwohner aufzufordern, dieser Verpflichtung nachzukommen, und dabei bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche in der bestimmten Frist sich eintragen zu lassen versäumen, als solche betrachtet werden sollen, welche ihrer Pflicht sich zu entziehen suchen, und daher, bei ihrer Entdeckung, sofort eingezogen und, ohne Rücksicht auf etwaige Befreiungsgründe und ohne Theilnahme an der Loosung, auf das Contingent ihres Wohnorts zum Dienst abgegeben werden sollen; es sey denn, daß sie wegen ihrer Pflichtversäumniß sich sonst völlig zu rechtfertigen vermögen. Die, aus dem Bezirk des Generalgouvernements augenblicklich abwesenden Landwehrpflichtigen, desgleichen Kranke, müssen durch ihre Aeltern, Vormünder oder durch die nächsten Verwandten angemeldet werden. Die desfalsige Versäumniß soll,

eine besondere Commission angeordnet, der die Anschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Landwehr obgelegen.

---

nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer dem Ausrüstungsfonds der Landwehr zuzuerkennenden Geldstrafe belegt werden, welche nicht unter funfzig Franken seyn, und die Summe von eintausend Franken nicht übersteigen kann. Die competenten Gerichte erkennen darüber.

Die Anmeldung der Landwehrpflichtigen muß bis zum 10. Mai überall vollendet seyn. Die Bürgermeister haben Tag und Stunde, wo solche geschehen kann, sofort, nach Publication dieser Verordnung gehörig bekannt zu machen und nach den vorerwähnten Rubriken ein Register zu führen.

§. II. Für die, aus den Geburtslisten und aus dem §. I. bezeichneten Register demnächst zusammenzusetzenden vollständigen Stammlisten wird ein besondres Schema vorgeschrieben und den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

§. III. In Ermangelung einer förmlichen Ständeeinrichtung, sollen die Mitglieder der, nach dem Art. I. der königl. Verordnung vom 17. März 1813 für die Formation der Landwehr zu etablirenden und aus vier Personen bestehenden Kreisausschüsse, Seitens der Herrn Gouvernements-Commissairs aus den Notablen der verschiedenen Einwohnerclassen gewählt und bis zum 8. Mai zur Bestätigung mir angezeigt werden. Die Herrn Kreisdirectoren haben zu dem Ende innerhalb drei Tagen, nach Empfang gegenwärtiger Verordnung, für jeden, in ihren Kreisen zu etablirenden Ausschuß der ihm zunächst vorgesetzten Behörde ein Verzeichniß von acht Personen, welche sich nach ihrer Meinung zu Mitgliedern des Ausschusses qualificiren, einzureichen.

Bei den Vorschlägen und bei der Auswahl der Commissarien ist ganz vorzüglich darauf zu sehen, daß sie, außer den, zu einem ordentlichen Betrieb des Geschäfts erforderlichen Eigenschaften, bei den Einwohnern des Bezirks, für welchen sie wirken sollen, überall ein volles Vertrauen genießen und in besondrer Achtung stehen, und hege ich zu denjenigen Männern des Generalgouvernements, auf welche hiernach die Wahl fallen und denen der ehrenvolle Beruf, für die allgemeine Sache

In Ermangelung einer förmlichen Ständeeinrichtung, hat bei Besetzung der Kreisausschüsse und der

---

in dieser Hinsicht mitzuwirken, zu Theil werden wird, das völlige Vertrauen, daß sie den ihnen überkommenden Geschäften mit regem Eifer sich unterziehen und überall mit möglichster Schonung der bürgerlichen Verhältnisse, das in ihre Hände gelegte Geschäft der Aufstellung der Landwehr baldmöglichst zu Stande zu bringen bemüht seyn werden.

Wegen mehrerer Bekanntschaft mit diesem Geschäft, verdienen ehemalige Militairpersonen, denen die vorbemerkten Eigenschaften nicht abgehen, eine vorzügliche Berücksichtigung bei Bildung der Kreisausschüsse.

Jedem Kreisausschuß wird ein Officier beigegeben, um bei den Operationen desselben behülflich zu seyn, und bleibt Ersterem die Wahl eines Arztes, um zu der Untersuchung von Krankheiten und Gebrechen zugezogen zu werden, so wie die Wahl eines Secretairs und des sonstigen Hülfspersonals überlassen.

Der Kreisausschuß wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten der Commission, dem die allgemeine Leitung des Geschäfts und die Vollziehung der vorkommenden schriftlichen Ausfertigungen zustehet.

§. IV. Derjenige Theil des Generalgouvernements, auf welchen die gegenwärtige Verordnung sich erstreckt, erhält 13 Kreisausschüsse, wozu die Mitglieder ungesäumt vorzuschlagen, zu wählen und anzuzeigen sind. Sie treten überall bis zum 12. Mai zur Uebernahme des Geschäfts an dem für jeden Kreisausschuß bestimmten Ort zusammen.

§. V. Um sowohl die zwischen den Kreisausschüssen und den, mit denselben in Berührung kommenden verschiedenen Behörden etwa entstehenden Differentien zu entscheiden, als auch, um dafür zu sorgen, daß die Landwehr nach den ertheilten Bestimmungen überall vollständig und zweckmäßig in der möglichst kürzesten Frist formirt und während der Dauer des Krieges zum augenblicklichen Gebrauch in Bereitschaft gehalten werde, und damit endlich in der Behandlung der ganzen Sache Uebereinstimmung und Einförmigkeit Statt finden und bei den, den Kreisausschüssen zugehenden Verfügungen und Bescheiden allenthalben von dem nämlichen Gesichtspunct ausgegangen

General-Landwehrcommissionen den desfalsigen Bestimmungen der königl. Verordnung vom 17. März

---

werden möge, sollen zu diesem Behuf zwei General-Commissionen, die eine in Aachen für das Roerdepartement und für die Reste des Maas- und Ourthedepartements, und die andre zu Coblenz für das bisherige Rhein- und Moseldepartement und für den Rest des Wälderdepartements niedergesetzt werden, die erstere aus drei, und die zweite aus zwei Mitgliedern bestehen, und jeder dieser beiden General-Commissionen ein Stabsofficier beigeordnet werden, um insbesondre die Leitung und Besorgung der rein militairischen Gegenstände dabei zu übernehmen.

Diese General-Commissionen machen die Mittelbehörde zwischen dem Generalgouvernement und den Kreisausschüssen aus, beantworten die Anfragen der letztern und empfangen über allgemeine Gegenstände die Bestimmungen des Generalgouvernements.

§. VI. Die §§ III und IV der ersten Beilage zu der königl. Verordnung vom 17. März 1813 bestimmen, wie es mit der Beschaffung der für die Landwehr zu liefernden Contingente gehalten werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die ehemaligen Militairs, welche entweder nach dem 31. Mai 1814 verabschiedet, oder gar nicht verabschiedet, und welche zum Ersatz des Abganges bei der Armee jetzt nicht ausgehoben worden sind, ohne an der Loosung Theil zu nehmen, zum Dienst der Landwehr eingezogen werden, insoweit sie nicht etwa in einem der Fälle sich befinden, welche den Landwehrpflichtigen einer Befreiung oder Zurücksetzung versichert, indem auch vorerwähnten ehemaligen Militairs die Wohlthat der desfallsigen gesetzlichen Bestimmung zukommen soll.

Was nach Abzug dieser Militairs und der zu dem Landwehrdienst als Freiwillige sich Meldenden an dem Contingent noch fehlt, wird durch das Loos beigebracht, wobei der Kreisausschuß über die Befreiungen erkennt, welche in Gemäßheit des § 6 der königl. Verordnung vom 16. März und nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. März 1813, einem Theile der Landwehrpflichtigen zukommen werden, und wobei überall mit größter Gewissenhaftigkeit und strengster Unpartei-

1813 zwar nicht genau nachgekommen werden können, indessen ist solche, nach Zulässigkeit der Umlichkeit zu verfahren ist, um weder einem einzelnen Individuum, noch der Gesammtheit der Landwehrpflichtigen zu nahe zu treten.

§. VII. Nach der, von Sr. Königl. Majestät wegen der in den Rheinprovinzen zu bildenden Landwehren des ersten Aufgebots unterm 28. v. M. erlassenen Allerhöchsten Cabinetsordre, sind von den gegenwärtig schon unter Administration des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein befindlichen königl. preußischen Provinzen hiezu zu gestellen: 20 Bataillons Infanterie, jedes zu 1000 Mann, 2 Regimenter Cavalerie, jedes zu 600 Mann, zusammen 21,200 Mann, welche nach der Bevölkerung werden vertheilt, und wovon die zu liefernden Contingente den Kreisausschüssen werden bekannt gemacht werden.

§. VIII. Se. Majestät der König haben folgende Officierstellen bei der Landwehr unmittelbar zu besetzen sich vorbehalten, nämlich:

a) die Regiments-Commandeurstellen,
b) eine Bataillons-Commandeurstelle pro Regiment,
c) bei jedem Bataillon zwei Compagnieführer und sechs Lieutenantsstellen.

Alle übrige Officierstellen werden, vorbehaltlich der Bestätigung Sr. Majestät des Königs, von den Kreisausschüssen besetzt, und sind die desfallsigen Vorschläge, spätestens innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Zusammentritt der Kreisausschüsse, bei den General-Commissionen einzureichen, die solche dem Generalgouvernement vorlegen werden.

§. IX. Jeder zum activen Dienst ausgehobene Landwehrmann muß bei dem Abmarsch aus der Gemeinde

mit 2 Paar Schuhen,
2 = wollenen Socken,
2 Hemden und mit
einer langen leinenen Hose

versehen seyn, und beim Mangel an eigenen Mitteln von der Totalität der Bürgermeisterei auf deren Kosten zusammengebracht werden. Alle übrige Bekleidungsgegenstände werden geliefert werden.

stände, überall berücksichtigt und dafür gesorgt worden, daß die Besetzung mit solchen Männern aus den verschiedenen Volksclassen geschehe, die bei gehöriger Geschäfts-Qualification in dem vollen Vertrauen ihrer Mitbürger sich befinden. Die Wahl hat durchgehends auch eben so den Beifall des Publicums genossen, als es jenen Männern das Zeugniß schuldig ist, daß sie das in ihre Hände gelegte schwierige Geschäft mit patriotischem Sinne, mit Eifer und Unverdrossenheit, und selbst mit williger Aufopferung von nicht unbedeutenden, durch den Aufenthalt in einem fremden Ort verursachten Kosten, zur allgemeinen Zufriedenheit zur Ausführung gebracht haben.

---

§. X. Um Mißdeutungen zu begegnen, wird endlich noch bemerkt, daß die Bestimmung des §. 4. der königl. Verordnung vom 17. März 1813, wonach bei Errichtung der Landwehr die Bürgergarden in den Städten aufgelöst werden sollen, auf die, in dem hiesigen Generalgouvernement errichtete Bürgermiliz keine Anwendung finden kann, indem derjenige Theil derselben, welcher dem Alter nach nicht in die Landwehr fällt, oder, seiner körperlichen oder häuslichen Verhältnisse wegen von dem Dienste bei der Landwehr freigelassen wird, oder endlich, seiner Loosungsnummer nach noch nicht zum activen Dienst der Landwehr aufgeboten ist, einstweilen ferner als Bürgermiliz bestehen bleibt und den Stamm zum Landsturm ausmacht, wenn die Bildung desselben höchsten Orts befohlen werden sollte.

Der nicht in den activen Dienst der Landwehr übergehende Theil der Bürgermiliz setzt daher seinen bisherigen Dienst einstweilen ganz unverändert fort.

Aachen, den 24. April 1815.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

Dies Geschäft war um so schwieriger, weil diese Kreisausschüsse die Menge Reclamationen zu entscheiden hatten, welche Befreiung vom Dienst bezweckten. Hierbei kann die Unparteilichkeit dieser Behörden nicht genugsam gerühmt werden. Es dürfte schwer werden, zu bestimmen, welche derselben sich am meisten ausgezeichnet haben; jedoch müssen wir hauptsächlich der Kreisausschüsse zu Bittburg und Kreuznach erwähnen, des ersten, weil er mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, des letzten aber wegen des ausgezeichneten Enthusiasmus, mit welchem er die dienstpflichtigen Wehrmänner beseelte. Solche Männer verdienten unstreitig Orden und Auszeichnungen!

Bei der erfolgten Bestimmung einer durchgängigen Anwendung der Grundsätze, worauf im Jahr 1813 in den alten Provinzen die Landwehr errichtet worden, hat die Dienstpflicht die Altersclassen von 17 bis 40 Jahren umfaßt, und wiewohl, rücksichtlich der Beurtheilung des Puncts der Abkömmlichkeit, den Kreisausschüssen, unter Verweisung auf die ertheilten allgemeinen Bestimmungen völlig freie Hand gelassen worden ist, so hat der Generalgouverneur, um die bürgerlichen Verhältnisse so wenig als möglich zu stören, denselben doch empfehlen zu müssen geglaubt, die ohne gesetzliche Befreiung seyenden Hausväter nicht ohne Noth heranzuziehen.

Von der Einstellung der Verheiratheten in der Landwehr war nämlich der größte Nachtheil zu besorgen. Denn, gewöhnt noch an die französischen Con-

scribirten zu denken, welche entweder gar nicht, oder nur verstümmelt den Abschied erhielten, konnte man den Unterschied zwischen dieser und der Aufstellung einer Landwehr nicht so bald einsehen; und hin und wieder hörte man die Beschwerde, daß die napoleonische Conscription weniger drückend gewesen, da sie doch die Verheiratheten verschonte. Deshalb war es eine sehr weise Maasregel des Generalgouverneurs, die Verheiratheten, so viel es thunlich, und bei dem Mangel an tüchtigen Volks- und Jugendlehrern, die dem geistlichen und Schulstande sich widmenden jungen Leute möglichst zu schonen und die Wichtigkeit der den Flor des Landes ausmachenden Fabriken nicht aus den Augen zu verlieren. Auch hatte er die Genugthuung, daß nur einige wenige abkömmliche verheirathete Männer mit zur Landwehr gezogen, die erweislich seit längerer Zeit dem geistlichen und Schulfach sich widmenden jungen Leute aber durchgehends freigelassen worden sind, und auch die meisten Fabrikenarbeiter die möglichste Schonung genossen haben, so daß die Landwehrformation in den Provinzen des linken Rheinufers ohne eigentliche Störung der vielfachen bedeutenden Gewerbe bewirkt ist; wiewohl sich dabei nicht in Abrede stellen läßt, daß der Abgang so vieler nützlichen Hände immerhin seinen Nachtheil für das Land gehabt hat, der, bei längerer Dauer, gewiß sehr empfindlich geworden seyn würde.

Das Aushebungsgeschäft ist durchgehends gut von Statten gegangen, vorzüglich auf dem platten Lande.

Nur allein in dem Kreise Bittburg schien sich eine gänzliche Abneigung gegen den Militairdienst zu äußern. Eben dort hatte auch die Einführung der französischen Conscription die größten Schwierigkeitengefunden, wo es zu einem förmlichen Bauernkriege kam, indem die zuerst in die Flucht geschlagenen Gensd'armen mit mehrern Bataillonen Linientruppen marschiren mußten. Auch bei der Landwehrformation waren, ohnerachtet des rühmlichen Eifers des Kreisausschusses, die Wehrmänner nicht zu finden, als sie loosen sollten; in den dortigen Wäldern und bei den benachbarten niederländischen Grenzen ward es ihnen sehr leicht, sich zu verstecken, und in einigen Wochen war kaum eine Compagnie zusammengebracht. Da sandte der Generalgouverneur, in Gemeinschaft mit dem Generalcommando, den Kreisdirector Neigebauer, einen ehemaligen Officier, nach Bittburg. Diesem gelang es, in wenigen Tagen das ganze Bataillon zusammenzubringen, indem er sich des guten Willens der dasigen Bürgermiliz zu vergewissern wußte und diese bewaffnete Bürgerschaft auf Execution schickte, welche die Versteckten bald zu finden wußte.

In den größern Städten war die Aushebung überall schwieriger, also auch in Aachen und in Cöln, insbesondere an letzterem Orte, wo eine Menge dort nicht gebürtiger Menschen durch den Handel und die Schifffahrt beschäftigt und ernährt wird; daher denn auch das in Cöln formirte dritte Infanterieregiment vor dem Ausmarsch starke Desertion gehabt, die jedoch

mit Berührung des fremden Bodens gleich nachgelassen hat. Auch diejenigen Regimenter, welche ganz oder theilweise aus Landwehrpflichtigen des rechten Moselufers zusammengesetzt waren, haben starke Desertion gehabt, wovon, nach den sorgfältig darüber angestellten Erforschungen, der Grund hauptsächlich darin zu suchen gewesen ist, daß sich Gerüchte anderweiter Abtretung des rechten Moselufers an Oestreich verbreitet hatten, die vielleicht selbst von schlecht denkenden Personen absichtlich unter die Landwehrmänner gebracht seyn mögen, um sie zur Desertion zu verleiten.

Durch kräftige Maasregeln ist diesem Uebel bei Zeiten Einhalt gethan, und auch der größte Theil der Verirrten zu ihrer Pflicht zurückgebracht worden. Auch die übrigen erhielten einen Generalpardon aus der Gnade des Königs.

Von jedem der die acht Infanterie-Regimenter ausmachenden 24 Bataillone sind vier Compagnien zu 200 Mann ausmarschirt, und es ist aus der fünften Compagnie ein im Lande zurückgebliebenes Reservebataillon für jedes Regiment errichtet worden. Von den $2\frac{1}{2}$ Cavallerie-Regimentern sind die beiden ersten Regimenter vollständig in Frankreich gewesen; die auf dem rechten Moselufer formirten zwei Escadronen des dritten Regiments aber, weil die Formation erst spät beendigt werden konnte, sind nicht ausmarschirt, und für diese $2\frac{1}{2}$ Regimenter Cavallerie ist in Bonn eine Reserve-Escadron gebildet worden.

Die preußischen Provinzen des linken Rheinufers haben demnach gestellt

1) an Landwehrtruppen:

a. 8 Regim. Infant.	à 3000	M. .	24,000
b. 2½ Regim. Cav.	à 600	— .	1500
c. eine Ref. Escadron	à 100	— .	100
zusammen			25,600 M.

Zugleich wurden

2) an vormals gedienten französ. Soldaten ausgehoben 13,000

Mithin im Allgemeinen . . . . 38,600 M.,

welches ungefähr 6½ Procent von der gesammten männlichen Population ausmacht.

Die Kosten der Bekleidung und Ausrüstung der diesseit rheinischen Landwehr, mit Einschluß derjenigen, welche auf die Anschaffung von Pferden für die Cavallerie, für den Train ꝛc. verwendet werden müssen, betrugen ungefähr vier Millionen Franken, und es sind solche durch extraordinaire Steuern vom Lande größtentheils aufgebracht worden; welches bei den seit zwei Jahren getragenen Kriegslasten mitunter große Schwierigkeit hatte, besonders da die Rheinprovinzen weniger gewöhnt waren, solche Kriegslasten zu tragen, als das jenseitige Deutschland.

In dem Monat December 1815 sind die rheinischen Landwehr-Regimenter aus Frankreich hier wieder eingetroffen, und die Landwehrmänner nach den, in Gemäßheit ertheilter höherer Befehle, von dem Generalcommando näher gegebenen Bestimmungen zuerst, mit Ausschluß von 29 Mann per Compagnie,

in ihre Heimath zurückgekehrt, bis die Einführung der Landwehrordnung die Entlassung aller Landwehrmänner erlaubte.

Nach allen Zeugnissen hat die rheinische Landwehr sich in Frankreich sehr gut betragen, und es beförderte allgemein sehr die gute Stimmung, daß die Landwehrmänner, gleich nach ihrer Zurückkunft ins Land, den frühern Zusagen gemäß, entlassen worden sind. Nun erst glaubte man, daß die Landwehr anderer Natur sey, als die französische Conscription. Die mitgegangenen Wehrmänner hatten nur die Annehmlichkeiten des Kriegsdienstes kennen gelernt; in der besten Jahreszeit hatten sie einen Zug durch Feindes Land gemacht, und gegen den Winter kamen sie, mit einer Gratification versehen, zu den Ihrigen zurück. Der Widerwille gegen den preußischen Kriegsdienst hatte sich daher beinahe gänzlich verloren, ungeachtet man sich denselben sonst immer noch gedacht hatte, wie er vormals gewesen, als noch der Stock regierte. Viele sogar hatten gefürchtet, auf ihr ganzes Leben in einer preußischen Festung eingesperrt zu werden, wie sie noch von ihren Vätern und Großvätern gehört hatten, die unglücklicher Weise der Reichswerbung in die Hände gefallen waren. Jetzt sind sie eines Bessern belehrt.

Die zur Errichtung der Landwehr commandirten Officiere haben durchgängig gefunden, daß der Rheinländer sich sehr leicht zum Soldaten bilden ließ, und manche der ersten haben ein vorzügliches Talent bei

Ausbildung der Mannschaft an den Tag gelegt, von denen sich hauptsächlich der Regimentscommandeur, Major v. Schlechtendahl zu Geldern ausgezeichnet und dabei die Liebe der Wehrmänner in einem hohen Grade erworben hat. Durch körperliche Schönheit hat sich die junge Mannschaft des Hundsrücks am meisten ausgezeichnet.

Auch an Freiwilligen hat es in der letzten Periode der Verwaltung des Generalgouverneurs nicht gefehlt. Die meisten lieferten die Ufer der Nahe, und es muß rühmlich anerkannt werden, daß die protestantische Geistlichkeit sich dabei vorzüglich ausgezeichnet hat; und vor allen verdient der Consistorialpräsident Eberts zu Kreuznach die Anerkennung als ein feuriger Vaterlandsfreund und guter Preuße.

In jener Gegend fanden sich auch die meisten Freiwilligen für das rheinische Schützenbataillon, welches nach einer Verordnung vom 9. November 1815 formirt ward.

III. Einberufung der aus Frankreich zurückgekehrten ein-gebornen Militairpersonen.

Als bei dem Wiedererscheinen Napoleons in Frankreich der Generalgouverneur mit dem hier commandirenden General, Graf von Kleist Nollendorf, in Ueberlegung nahm, welche Maasregeln bis zum Eingange königlicher Befehle zu Sicherstellung der Landesgrenze gegen einen feindlichen Einfall vorläufig zu treffen seyn möchten, wurde es für unumgänglich nothwendig gehalten, die aus französischem Militair-

dienst successive zurückgekehrten, bei ihren Familien im Lande sich aufhaltenden und nach einer früheren Aufnahme ungefähr 20,000 Mann betragenden Eingebornen für den Militairdienst einzuziehen, theils um diese ehemaligen Militairs, deren fortwährende Anhänglichkeit an Napoleon nur zu bekannt war, unschädlich zu machen, theils um in der Heranziehung dieser Leute ein schickliches Mittel zu finden, der Anweisung des Kriegsministers wegen Completirung der am Rhein stehenden Regimenter auf eine schnelle Art Folge zu leisten.

Der Generalgouverneur erließ zu dem Ende unterm 24. März 1815, nebst andern wichtigen Proclamationen, eine öffentliche Aufforderung *) an jene

---

*) Verordnung, die Einberufung der aus Frankreich zurückgekehrten eingebornen Militairs unter die vaterländischen Fahnen betreffend.

In Erwägung der durch den Einzug Napoleon Bonaparte's in Paris, durch die Declaration der hohen verbündeten Mächte d. d. Wien den 13. d. M., so wie durch ausdrückliche Befehle des königl. Kriegsministerii d. d. Berlin den 17. d. M. gebotenen militairischen Maasregeln;

in fernerer Erwägung der in den Provinzen zwischen Mosel, Maas und Rhein befindlichen beträchtlichen Anzahl eingeborner, ehedem in französischem Dienste gestandener Militairs, und in vertrauungsvoller Zuversicht, daß diese braven Männer, welche ehedem selbst für den Tyrannen tapfer gefochten, jetzt heldenmüthig sich beweisen werden, wo es um das wahre Interesse des Vaterlandes gilt;

endlich in vollkommener Uebereinkunft mit einem hohen Generalcommando der königlichen Truppen,

ist beschlossen worden und wird hiedurch verordnet, wie folgt:

I. Alle Individuen, welche früher in französischem Militairdienste gestanden haben und jetzt mit Abschieden, nach dem

Militairs, unter die vaterländischen Fahnen zu treten, und wies sie an, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Publication dieses Aufrufs bei ihren respectiven Kreisdirectoren sich zu melden und dort ihrer Bestimmung gewärtig zu seyn.

Es wurden drei Sammelplätze bestimmt, jedem Sammelplatz, nach der Bestimmung des Generalcommando's, ein Armeecorps zum Empfange des Ersatzes zugewiesen, und in jedem dieser Orte ein Militair- und Civilcommissarius ernannt, um den Em-

---

30. Mai 1814 ausgefertigt, mit unbestimmten Urlaubsscheinen, oder auf welch sonst eine Art, in ihrer Heimath sich befinden, sollen binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bei ihren resp. Kreisdirectoren sich melden, wo sie die weiteren Weisungen erhalten werden.

II. Man setzt unter den jungen Männern dieser Classe Ehrgefühl und Kriegslust voraus, und so wird es hoffentlich eines Zwanges überall nicht bedürfen; indessen würden natürlich einzelne Ehr- und Pflichtvergessene, welche wider Vermuthen dieser Verordnung Folge zu leisten Anstand nehmen sollten, durch die Gensd'armerie aufgehoben und den resp. Kreisdirectoren zur weiteren Verfügung vorgeführt werden.

III. Die Gouvernementscommissarien, Kreisdirectoren, Officiere und Abtheilungscommandanten der Gouvernementsmiliz, so wie alle übrigen Beamten werden, ein jeder, in so weit es ihn betrifft, für die schnelle und pünctliche Vollziehung dieser Verordnung Sorge tragen.

IV. Die gegenwärtige Verordnung soll im Journal des Nieder- und Mittelrheins und allen übrigen öffentlichen Blättern des Generalgouvernements verkündet, und überhaupt auf jedem thunlichen Wege zur allgemeinsten und schnellsten Publicität gebracht werden.

Aachen, den 24. März 1815.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

pfang und die Vertheilung der eingekommenen Mannschaften zu besorgen, den Gesundheitszustand derselben zu untersuchen und über ihre Abkömmlichkeit zu urtheilen.

Als bald nachher der Befehl zur Formirung der Landwehr in den Provinzen diesseit des Rheins erging, hielt man es für angemessen, den Kreisausschüssen, von welchen sich die gesammte Mannschaft in dem Alter von 17 bis 40 Jahren stellen mußte, die Fortsetzung und Beendigung dieses Geschäfts mit zu übertragen.

Die vorerwähnte frühere Aufnahme, welche einen Bestand von ungefähr 20,000 dergleichen ehemaligen Militairs ergab, hatte sich auf den im Monat Mai v. J. an Belgien abgetretenen Theil des hiesigen Generalgouvernements mit erstreckt. Auch waren aus jenen Gegenden schon einige Tausend, meist Wallonen, auf dem Wege zu dem ihnen bestimmten Sammelplatz, oder bereits daselbst angekommen; allein sie mußten als nunmehrige Ausländer wieder entlassen werden, welches um so besser war, da die Wallonen bei ihrem Nationalhaß gegen Deutsche nie gern mit solchen zusammen dienen.

Nach einer nähern Berechnung, wobei jener Landesstrich abgesetzt und die Erwerbung auf der rechten Moselseite mit zugezogen worden, belief sich die Anzahl der aus Frankreich zurückgekehrten Militairs

auf circa	18,000 Mann;
davon sind an die verschiedenen Truppentheile zu deren Ergänzung successive abgeliefert ungefähr . . .	13,000
mithin . .	5000 Mann

weniger, die theils nach statt gehabter Untersuchung wegen körperlicher Gebrechen, wovon der größte Theil an den russischen Feldzug vom Jahre 1812 erinnert, für unfähig erkannt, theils wegen der nach der Zurückkunft aus Frankreich eingegangenen ehelichen Verbindungen, oder weil sie seitdem Eigenthümer von Etablissements oder die Stütze ihrer Familie geworden, für unabkömmlich zu erklären gewesen sind, und wovon endlich auch ein Theil dem Dienst sich zu entziehen gesucht hat, gegen welche die gesetzlichen Verfolgungen aber sofort eingeleitet wurden.

Diese ehemaligen französischen Militairs haben sich bei den Linienregimentern, denen sie zugetheilt worden, größtentheils gut betragen und sind ihrer neuen Unterthanenpflicht getreu nachgekommen. Manche gingen zwar zu ihren vormaligen Cameraden, den Söldnern Napoleons über; allein die, welche treu blieben, waren wirklich erfahrene Soldaten, denen man die gute Schule der Kriegserfahrung ansah. Wie der Generalgouverneur jedes Mittel benutzte, die Rheinländer für die allgemeine Sache des deutschen Vaterlandes zu entflammen, zeigen mehrere Aufsätze in dem von ihm veranstalteten officiellen Journal des Nieder- und Mittelrheins. Auch aus andern Blättern ließ er dergleichen aufnehmen, und ermunterte den genialen Görres, in diesem Geist fortzufahren, ungeachtet die baierische Regierung wiederholt auf Aufhebung dieses Blattes bei ihm antrug.

In diesem Geist ließ der Generalgouverneur in Nr. 36 des officiellen Journals einen gehaltreichen

Aufsatz von Görres abdrucken, der mit zur Verbreitung des allgemeinen Enthusiasmus beitrug, und der mit einer in demselben Blatte enthaltenen Proclamation des Königs von Frankreich auf die auffallendste Weise contrastirte. Jener traute seinen Franzosen so wenig, daß er nicht wagte, die patriotischen Gesinnungen der unermeßlichen Mehrheit der Einwohner von Paris zu benutzen, um dem Rebellen den Einzug streitig zu machen; ja, sich nicht einmal in einer der Grenzfestungen sicher glaubte, da er wohl eine Ahnung davon haben mochte, daß auch nicht einer des privilegirten Standes, den man für die erste Stütze des Throns hielt, sein Blut für seinen König — oder zur Erhaltung seiner Vorrechte vergießen würde.

Wie ganz anders und erfreulicher erscheint das Vertrauen, welches der Generalgouverneur in die Rheinländer setzen durfte, die er als erobertes Land betreten hatte, und die kaum erfahren hatten, welchem Herrscher sie bei der großen Ländervertheilung zu Wien zugefallen waren!

IV. Truppenverpflegung und Militair-Hospitäler.

Bei dem in den ersten Tagen des Monats März 1814 erfolgten Anfang des Generalgouvernements vom Niederrhein befanden sich in den drei Departementen der Roer, der Ourthe und der Niedermaas, aus welchen das Gouvernement damals bestand, schon seit sechs Wochen circa 90,000 Mann Truppen un-

ter Commando des Kronprinzen von Schweden, und die darin liegenden Festungen, Jülich, Mastrich, Venlo und die angrenzende Festung Wesel, welche sämmtlich bloquirt wurden, erschwerten nicht allein die Communication im Innern des Landes, da alle Hauptstraßen durch dieselben geführt sind, sondern verursachten auch, daß die Verpflegungsbedürfnisse in größerer Masse nothwendig wurden, da die commandirenden Officiere es für nöthig erachteten, den Truppen wegen des häufigen Bivouacquirens vor den Festungen und wegen des starken Dienstes, den dieselben in der schlimmen Jahreszeit hatten, eine stärkere Verpflegung, wie sonst gewöhnlich ist, zukommen zu lassen.

Bei dem Uebergang der Truppen über den Rhein in Folge der errungenen Waffenthaten waren die französischen administrativen Behörden abgegangen, und die Truppen wurden auf Requisition erhalten. Das vorgefundene, sehr ansehnliche Magazin zu Cöln ward auf Befehl des Kronprinzen von Schweden durch seinen Intendanten Crelinger verkauft; der Betrag ist späterhin den verbündeten Mächten berechnet worden.

Das Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden war in Lüttich und bestand laut der auf seinen Befehl bekannt gemachten Liste vom 27. Febr. 1814 aus 175 Generälen und Officieren, 500 Mann Garde zu Pferde, 20 Gensd'armes, 20 Postillionen, 3 Cabinetscourieren, 40 Husaren, 30 Kosacken, 30 Ordonnanzen, außer der ansehnlichen Bedienung.

Die Dislocation der übrigen Truppen veränderte sich während dem Monat März zu oft, als daß solche für diesen Zeitraum genau angegeben werden könnte. In der längsten Zeit standen jedoch die Corps folgender Gestalt:

Die Schweden im Ourthe- und Niedermaasdepartement bloquirten Mastricht.

Die mecklenburg-schwerinschen Truppen im Roerdepartement bloquirten Jülich.

Das reichsche Corps im Niedermaas- und Roerdepartement bloquirte Venlo.

Das lützow'sche Corps im Roerdepartement, anfänglich vor Jülich, nachher auf dem Marsch nach Frankreich.

Regulaire preußische Truppen im Roerdepartement vor Wesel.

Dem Kronprinzen von Schweden ward zuerst, als commandirendem Militairchef der Provinzen, die Ankunft einer administrirenden Behörde zum Besten der verbündeten Mächte in der Person des Generalgouverneurs bekannt gemacht, und dabei die Nothwendigkeit der Einführung einer Ordnung in allen Angelegenheiten und also auch in den Militair-Requisitionen vorgestellt; derselbe gab hierauf nach mehreren anfänglich gemachten Weigerungen dahin nach, daß die Bedürfnisse nicht mehr directe von dem commandirenden Generale von den Ortsbehörden gefordert, sondern daß die Forderungen durch den Intendanten seiner Armee an das Generalgouvernement gelangen sollten. Es war indessen das Militair theils

in zu großen Massen in dem Gouvernement, theils auch zu sehr verwöhnt, als daß sich sogleich eine allgemeine Ordnung mit demselben hätte einführen lassen, so daß man sich vorerst darauf beschränken mußte, seinen Marsch auf bestimmte Straßen zu leiten, damit ihm auf diesem die Bedürfnisse durch angesetzte Commandanten angewiesen werden könnten.

Es ward daher eine Etappen-Verordnung erlassen, welche die Etappen selbst nach allen Richtungen bestimmte. Auf einer jeden Etappe ward ein Etappencommissarius und, so viel es sich thun ließ, ein Etappencommandant angestellt. Auf jeder Etappe ward ein Fuhrpark und ein Fouragemagazin eingerichtet. Zu beiden mußte die umliegende Gegend nach Verhältniß beitragen, so daß hierdurch wenigstens der ersten Willkür im Großen Grenzen gesetzt wurde, obgleich nicht zu leugnen ist, daß einzelne Forderungen in jeder Art noch übertrieben gemacht wurden.

Die Mundverpflegung ward meistens von den Bequartierten verabreicht und nur für die Blocadecorps wurden Magazine durch Ausschreibungen auf dem Lande angelegt. Da das Armeecorps indessen aus allen Nationen zusammengesetzt war, so war es gar nicht möglich, einen allgemeinen Tarif für die Verpflegung der Truppen ohne Einstimmung des commandirenden Generals aufzustellen, und da der Kronprinz von Schweden einen allgemeinen Tarif zu geben verzögerte, so hatte ein jeder Brigadegeneral seinen eignen Tarif, so daß ganze Truppencorps, auf

Armeebefehle gegründet, mitunter zwei Pfund Fleisch auf die Portion empfingen. Es mußte daher diese Bestimmung noch einstweilen aufgeschoben werden; dagegen wurden so schnell als möglich, und zwar schon unterm 25. März drei große Hauptlazarethe zu Aachen, Cöln und Lüttich, unter Aufsicht von Aerzten aus gedachten Städten errichtet, und dadurch der große Uebelstand gehoben, daß die Kranken nun nicht mehr in allen Communen vertheilt lagen. Die Communen, in welchen die Lazarethe errichtet waren, wurden als die wohlhabensten zur ersten Anschaffung der nöthigen Utensilien aufgefordert; und da die Unbekanntschaft der Aerzte mit dem preußischen Lazareth-Reglement dessen Einführung um so weniger erlaubte, als die Militairärzte der verschiedenen Nationen jeder eine andere Art von Verpflegung und Behandlung der Kranken forderten, so wurde das französische Reglement, als das einzige in dem Lande bekannte, in der Hauptsache beibehalten, jedoch aber jeder Nation, so viel es ohne gänzliche Unordnung geschehen konnte, anpassend eingerichtet. Durch das ruhmwürdige Benehmen der gewählten Aerzte hatten diese Anstalten den günstigsten Erfolg, und es ist durch die schnelle Einrichtung derselben den Armeen und den Bewohnern der Rheinprovinzen ein ganz außerordentlicher Vortheil gestiftet worden.

Unterm 14. April ward eine Verordnung in Betreff der Anstellung bleibender Commandanten erlassen, welche hauptsächlich eine Instruction zur Aufrechthaltung einer größern Ordnung enthielt; und un-

term 16. April ward ein Verpflegungstarif bekannt gemacht, welcher sich auf den allgemeinen Verpflegungstarif der verbündeten Heere, unterm 27. Dec. 1813 vom Fürsten Schwarzenberg gegeben, gründete, und nur mit einigen darin angebrachten geringen Abänderungen des von Crelinger, als Intendant der Nordarmee, gegebenen Tarifs versehen war. Es konnte zwar freilich auch nicht immer nach diesem verfahren werden, und es mußten zuweilen kleine Abweichungen zugestanden werden, damit größere Anforderungen abgewiesen werden konnten. Es forderten z. B. die dänischen Truppen, außer der Vermehrung der Portionen in Fleisch und Gemüse, auch noch Pfeffer und Tabak. Unter allen Belästigungen, welche diese Departements haben erdulden müssen, ist der Aufenthalt der schwedischen Truppen von den letzten Tagen des Februar bis Anfangs Mai, vorzüglich im Ourthe- und Niedermaasdepartement, am meisten drückend gewesen, da die Requisitionen aller Art, vom ersten Eintritt dieser Truppen an, bis zum letzten Augenblick ihres Abgangs gar nicht aufhörten und auch gar nicht zu mäßigen waren.

Das Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden hat der Stadt Lüttich überaus große Unkosten durch Verpflegung des Personals verursacht, und in ähnlicher Art, jedoch mit einigen, aber nur wenigen Ausnahmen, war es der Fall in allen Brigade-Hauptquartiers dieser Armee, welche von dem Grundsatz auszugehen schien, daß diese Provinz allein zum Besten ihrer von der verbündeten Armee erobert wor-

den wäre. Die ungeheure Liste der mit einem Mal gemachten Requisitionen, durch den Intendanten der Nordarmee, Crelinger, auf Befehl des Kronprinzen von Schweden dem Generalgouverneur eingereicht, gab den deutlichsten Beweis, daß die Armee sich hier ganz equipiren wollte, und es war ausgemacht, daß, wenn dieses alles hätte erfüllt werden müssen, die Revenuen der besagten Länder nicht hingereicht hätten, um die Unkosten der Anschaffung zu decken. Glücklicherweise aber gab der am 31. März 1814 erfolgte Einzug der verbündeten Heere in Paris, welcher unterm 11. April hier officiel bekannt wurde, den überhäuften Anforderungen einigen Aufenthalt; und da man nun den übertriebenen Forderungen sich mit mehrerm Ernst widersetzen konnte, so ist im Ganzen nur ein sehr geringer Theil der Requisitionen, in Verhältniß der gemachten Forderungen, in Erfüllung gesetzt worden.

Am 3. Mai trat endlich eine wesentliche Veränderung durch die Uebergabe der Festungen, in Folge der unterm 23. April zu Paris abgeschlossenen Convention, ein, da von nun an die gesperrten Hauptstraßen frei wurden und die für die umliegende Gegend der Festungen überaus drückenden Blokadecorps weitläuftiger dislocirt werden konnten; es ward daher auch sogleich eine Veränderung der Etappenstraßen bekannt gemacht, und die für die Blokadecorps errichteten Magazine wurden zu dem Etappenmagazine herangezogen.

Da es auch wesentlich nothwendig ist, daß die

Todtenlisten der im Kriege verstorbenen Militairpersonen möglichst vollständig gesammelt werden, so ward verordnet, daß die Bürgermeister im Bereich des Generalgouvernements die Todtenscheine der in ihrer Gemeinde verstorbenen Militairpersonen von Amtswegen ausfertigen und monatlich an das Generalgouvernement einsenden sollten, von wo sie dann der Behörde, unter welche die Verstorbenen bei Lebzeiten gehört hatten, zur Benachrichtigung für die Angehörigen übersandt wurden.

Das Einquartierungsgeschäft ward in allen Communen von den Bürgermeistern betrieben, und da die Localität bei diesem Geschäft und bei der Vertheilung dieser Last einen so wesentlichen Einfluß hat, so läßt sich etwas ins Detail gehende, was allgemein anwendbar seyn dürfte, nicht angeben. Da dieser Gegenstand indessen einen so wesentlichen Einfluß auf das Wohl der Bewohner bei großen Heereszügen hat, so ward ein Einquartierungsreglement für die Stadt Aachen, als den Gouvernementssitz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in demselben die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, nach welchen überall verfahren werden konnte.

Mit der Uebergabe der Festungen fingen nun von neuem die vermehrten Truppenmärsche an, und zwar gingen

A. vom 4. bis letzten Mai die französischen Garnisonen

1) aus Wesel über Geldern, Venlo, Ruremonde, Masegk, Mästricht, Tongres, St. Tron;
2) von Jülich über Aachen, Mästricht, Tongres, St. Tron;
3) von Hamburg zur Hälfte über Wesel denselben Weg, wie die Garnison von Wesel, und die andre Hälfte über Düsseldorf, Neuß, Fürth, Jülich, Aachen, Mästricht, Tongres und St. Tron, nach Lille und Valenciennes.

B. 11,000 Mann und 1200 Pferde preußische Landwehr über Venlo, Geldern und Wesel.

C. Das dritte deutsche Armeecorps, aus 13,000 Mann und 4100 Pferden bestehend, rückte ins Roerdepartement in Cantonnirung ein.

D. Das erste preußische Armeecorps, aus 19,500 Mann und 5500 Pferden bestehend, rückte ins Ourthedepartement in Cantonnirung.

Außerdem waren die Meklenburger noch in dem Gouvernement mit 2800 Mann und 672 Pferden; da bis dahin nur die königlich dänischen und schwedischen Truppen abmarschirt waren, so mußten überall Truppen gelegt werden, und es ward sehr schwer, die Dislocationen stets dergestalt einzurichten, daß die großen Straßen zum Marsch frei blieben.

Die Klagen wegen Fourage kamen bald von allen Seiten, ganz vorzüglich aber aus dem Ourthedepartement, welches nur seinen eigenen Bedarf von Körnern gewinnt. Man war daher genöthigt, die Füllung der Fouragemagazine in demselben für Rechnung der Landescassen durch den betreffenden Gou-

vernementscommissair besorgen zu lassen, zu welchem Behuf eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben ward.

Unterm 14. Juni wurden die Länder auf dem linken Maasufer den belgischen Behörden zur provisorischen Verwaltung übergeben; dagegen aber trat der Hauptheil der Länder, welche zum ehemaligen Gouvernement des Mittelrheins gehört hatten, und in dem größten Theil des Departements vom Rhein- und Mosel, Saar und Wälder bestanden, zum Generalgouvernement vom Niederrhein hinzu. Der General Graf Kleist Nollendorf bekam in diesen Provinzen das Militaircommando, und dessen Armee, welche mittlerweile in dem Generalgouvernement in Cantonnirung gelegt worden war, bestand zu der Zeit aus

2965 Offic., 8169 Unteroffic., 1805 Spielleuten, 103,426 Gemeinen, 409 Chirurgen, 926 zum Train gehörigen Personen und 21,222 Pferden, in Summa 117,700 Mann, 21,222 Pferde.

Die Masse dieser Truppen in einer so concentrirten Dislocation machte es nothwendig, daß den Behörden eine Hülfe in der Uebersicht beschafft wurde. Dies veranlaßte die unterm 20. Juni bekannt gemachte Ernennung der Cantonscommissarien, zu welchen Männer, die des allgemeinen Vertrauens genossen und Geschäftskenntnisse, mit patriotischem Sinn und der höchsten Rechtlichkeit vereint, besaßen, gewählt wurden. An diese ließen nun die Kreisdirectoren die Uebersicht der Bedürfnisse des Cantons gelangen, und diese vertheilten sowohl die Gegenstände

unter die Communen ihres Cantons, als auch sorgten sie dafür, daß die Forderungen richtig eingingen; ferner trugen sie dazu bei, daß die Dislocationen der Truppen möglichst der Localität angepaßt wurden, indem sie sich in Communication mit den commandirenden Officieren setzten.

Da die Zahl der blessirten Officiere, um die Bäder von Aachen und Burdscheid zu benutzen, sich in beiden Oertern sehr vermehrten, so ward in Aachen eine sogenannte Officier-Badeanstalt errichtet, in welcher einige 60 Officiers aufgenommen und sehr anständig verpflegt werden konnten. Diese Anstalt stand unter der Aufsicht eines preußischen Ober-Staabsarztes und unter der Oberaufsicht des im Hauptquartier sich befindenden Generalchirurgus; es ist sehr viel Nutzen aus derselben entsprungen, auch ist nur ein einziger Officier, welcher schon verwundet am Nervenfieber litt, darin gestorben, wogegen alle die übrigen nach und nach wieder zu ihren resp. Corps haben abgehen und ferner dienen können.

Der lange Druck der Einquartierung wurde immer fühlbarer, und das einquartierte Militair fing an die Klage der Rheinbewohner, vorzüglich die der Mosel- und im Wälderdepartement, auch seiner Seits zu unterstützen und auf Beihülfe anzutragen; es wurde überall deutlich, daß man vom Lande die unentgeldliche Verpflegung nicht mehr fordern konnte, und es ward mit dem Militaircommando in Vereinigung festgesetzt, daß vom 1. August 1814 die Magazinverpflegung im ganzen Umfange des General-

gouvernements für sämmtliche cantonnirende Truppen eintreten sollte. Zugleich ward der Verpflegungstarif durch die Armee-Tagesbefehle des Generals Grafen Kleist vom 13. und 17. Juli gegeben, bekannt gemacht und genau festgesetzt, was eine jede Militairperson von ihrem Wirth zu fordern habe *). Der

---

*) 1. Verordnung
über die veränderte Truppenverpflegung im Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins.

Zur Schonung der Einwohner des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein bei der nothwendigen Besetzung desselben mit ansehnlichen Truppencorps, ist beschlossen worden, eine Magazinverpflegung für die darin cantonnirenden sämmtlichen Truppen einzuführen; die eingetretenen Friedensverhältnisse machen jedoch eine wesentliche Veränderung in dem früher gegebenen Verpflegungstarif vom 16. April dieses Jahres (Nr. 16 des Journals vom Niederrhein) nothwendig. Es wird deshalb, in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung mit Sr. Exc. dem General en Chef der Armee des Niederrheins, Herrn Grafen von Kleist Nollendorf, und mit Bezug auf den von demselben an die Armee erlassenen Tagesbefehl vom 13. und 17. dieses Monats, Folgendes hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht:

I. Vom 1. August dieses Jahres an tritt im ganzen Umfange des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein die Magazinverpflegung für die cantonnirenden Truppen ein, und hat dann eine jede einquartierte Militairperson von ihrem Wirth unentgeldlich nur zu fordern:

Wohnung nach den verschiedenen Graden, Lagerstätte, Erleuchtung, Heizung, den Gebrauch von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, Feuerung zum Kochen, Stallung für Pferde, in der Zahl nach den verschiedenen Graden, Streu, insofern diese nicht aus dem Magazin geliefert wird, wogegen der Dünger dem Wirth verbleibt, den Mitgebrauch der Stallgeräthschaften.

Der Soldat, vom Feldwebel abwärts, hat außerdem von seinem Wirthe zu verlangen: freies Gemüße und Salz zum Kochen.

Verwaltungstarif beruhte auf dem preußischen Verpflegungsreglement, mit der Abweichung, daß eine

---

II. Die Portionen werden nach folgenden Sätzen aus den Magazinen verabreicht:

a) Für die Herren Officiers vom wirklichen Capitain aufwärts:
Zwei Pfund gebeuteltes Brot,
Ein Pfund Fleisch,
Ein Zehntheil Quart Rum oder Cognac oder Liqueur,
Ein halb Pfund trocknes Gemüße,
Zwei Loth Salz.

b) Für die Herren Officiers vom Staabscapitain abwärts:
Zwei Pfund gebeuteltes Brot,
Ein Pfund Fleisch.

c) Für den Soldaten:
Zwei Pfund Brot,
Ein halb Pfund Fleisch,
Ein Zehntel Quart Branntwein.

III. Die Fourage-Rationen werden vom 1. August an nach folgenden Sätzen aus den Magazinen verabreicht:

A) Die schwere Ration:
Drei und ein Viertel Metze Hafer,
Drei Pfund Heu,
Vier Pfund Stroh.

B) Die leichte Ration:
Zwei und fünfsechstheil Metze Hafer,
Drei Pfund Heu,
Vier Pfund Stroh.

Die Austheilung des Strohes aus den Magazinen geschieht jedoch nur für die in den Städten stehenden Pferde und fällt für die Pferde, welche auf dem Lande stehen, fort, da die Wirthe auf dem Lande verpflichtet sind, das Streu-Stroh für den Empfang des Mistes zu geben.

IV. Zum Empfang der schweren Rationen sind berechtigt:
Die Generalität, der Generalstaab, die Adjutantur, das Geniecorps, die Reiterei ohne Unterschied, ob Kürassier, Dragoner oder Husar, die reitende Artillerie und bei der Fuß-Artillerie die Zugpferde.
Zum Empfang der leichten Rationen:
Die Infanterie-, die Officierpferde von der Fuß-Artillerie,

vergrößerte Officiersportion bewilligt und der Branntwein der Soldaten um $\frac{1}{20}$tel Quart erhöht und auf ein $\frac{1}{10}$tel Quart festgesetzt ward.

---

die Feldadministrationen, die Feldbäckereien und Proviantfuhrwesens-Trains, die Lazarethe und die Feldpost.

V. Bei einem jeden Magazin wird übrigens ein Feldofficiant angestellt werden, welcher sämmtliche Rations- und Portionsquittungen visirt und für deren Richtigkeit verantwortlich ist, weshalb kein Magazin eine Quittung ohne dieses Visa zur Austheilung annehmen darf.

Aachen, den 20. Juli 1814.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

2. Verordnung

über das von den Behörden zu beobachtende Verhalten bei den von marschirenden Truppen zuweilen angebrachten Requisitionen kleiner Bedürfnisse.

Sämmtliche Behörden im Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins sind bereits anderweit mit Vorschriften darüber versehen, wie sie sich bei den von den Truppen angebrachten Requisitionen zu verhalten haben. Diese Vorschriften behalten ferner und für jeden möglichen Fall demungeachtet ihre Kraft, daß in dem jetzigen ruhigern Zustande und bei der von dem hohen Generalcommando über die im Lande befindlichen Truppen gehandhabten trefflichen Mannszucht von willkürlicher Requisition des cantonnirenden Militairs gar nicht mehr die Rede ist. Da aber hie und da der Fall gewesen, daß auf dem Marsch begriffene Truppenabtheilungen von den Ortsbehörden die Beschaffung des nöthigen Beschlags an Pferden und Fahrzeugen so wie der erfoderlichen Wagenschmiere verlangt haben und von mehreren Seiten darüber angefragt worden ist, inwiefern solchen Forderungen zu entsprechen wäre, so verordne ich, in Einvernehmen mit dem hohen Generalcommando der Armeen am Niederrhein Folgendes:

I. Die Forderungen marschirender und besonders größerer Truppenabtheilungen an Beschlag und Wagenschmiere sind in der Regel deshalb zurückzuweisen, weil die Truppen mit den etatsmäßigen hinreichenden Fonds zur Selbstbeschaffung solcher

Jetzt wurden zuerst die Verpflegungscontracte mit Entrepreneurs nothwendig; um diese jedoch nicht zu sehr zu vermehren, so ward unterm 8. August in Uebereinstimmung mit dem Militaircommando festge-

---

Bedürfnisse versehen und deshalb nicht befugt sind, diese auf eine anderweite Art zu decken.

II. Da es aber öfter möglich ist, daß die Truppen, und besonders kleinere Abtheilungen derselben, bei vielleicht schleunig eintretenden Märschen mit den erwähnten Fonds und Geldmitteln nicht versehen worden wären, und daher leicht in Verlegenheit kommen könnten, wenn ihre Forderungen an Beschlag und Wagenschmiere unberücksichtigt blieben: so sollen diese Forderungen von den betreffenden Ortsbehörden zwar erfüllt werden, allein letztere sind bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, sich darüber mit den vollständigsten Empfangsquittungen versehen zu lassen, welche deutlich angeben müssen: den Bedarf und dessen Werth, die Veranlassung, durch welche der zu benennende Truppentheil die Requisition zu machen genöthigt wurde, ferner, insoweit es nöthig, die Stärke der Abtheilung und endlich den Führer derselben, welcher die Quittung auszustellen hat, mit Angabe des Regiments und Corps, zu dem er gehört.

III. Diese Quittungen sind jedesmal dem Herrn Director des Kreises einzureichen, welcher sie sammeln und mit Ablauf des Monats hierher senden wird, damit durch das Generalgouvernement die Erstattung des Betrags bei der Hauptkriegskasse bewirkt werden kann.

IV. Bestimme ich hiebei noch zur Begegnung einiger Anfragen und mit Bezug auf allgemeine Servisvorschriften, daß jeder Ort verpflichtet ist, die Wachten mit Feuerung und Licht, auch wo es erforderlich ist, mit Stroh aus Communalmitteln, und zwar nach den bekannten Sätzen, zu versehen; so wie ich denn auch

V. noch bemerke, daß die Truppen durch einen Tagsbefehl des hohen Generalcommando's hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen sind, diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Aachen, den 21. August 1814.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

setzt, daß in den Gegenden, wo der Mangel an Lebensmitteln zum Unterhalt der Truppen nicht zu befürchten sey, dem Bequartierten eine Entschädigung von einem halben Franken für den Verpflegungstag des Soldaten bewilligt werden sollte, und wurde die Art der Aufstellung der Liquidationen zugleich durch die Gouvernementscommissarien überall bekannt gemacht. Ferner ward verordnet, daß die Fourage auch für die ärmern Gegenden, aber mit Entrepreneurs verdungen, von den wohlhabenden Gegenden aber dieselbe gegen Vergütung des Marktpreises geliefert werden sollte, wodurch der große Vortheil, das im Lande sich befindende Capital als Vorschuß zur Deckung der ungeheuern Verpflegungskosten möglichst zu benutzen, erreicht ward, da man mit Sicherheit voraussetzen durfte, wenigstens einen dreimonatlichen Vorschuß auf diesem Wege zu erlangen, ohne daß eine Beschwerde von Seiten der Einwohner darüber zu erwarten war.

Die Lazarethverpflegung ward überall, wo es auch früher noch nicht geschehen war, in Entreprise, jedoch ganz nach dem preußischen Lazarethreglement ausgethan, und es gingen von allen Seiten sowohl beim Militair als beim Civil die besten Berichte darüber ein; auch lieferten die monatlichen Rapports der Genesenen die günstigsten Resultate, und der großen Massen von Kranken und schwer Verwundeten ungeachtet, brach nirgends das bösartige Nervenfieber aus, welches bei schlechter Verpflegung unvermeidlich gewesen seyn würde.

Um dem Unterricht der Jugend und der Erhaltung der ärmern Fabrikarbeiter die möglichste Erleichterung in diesen drückenden Zeiten zu gewähren, ward die Einquartierungsfreiheit der Schulen und Erziehungsanstalten, so wie auch der zum alleinigen Fabrikgebrauch eingerichteten Gebäude, verordnet.

Im Laufe des Monats September ward auf Befehl des Königs eine Zusammenziehung der Truppen nach den Stellungen der Armeecorps auf verschiedenen Puncten behufs der Herbstübungen von dem General Grafen Kleist angeordnet und bis in den Monat October hinein ausgeführt. Dieses veranlaßte eine nothwendige Sammlung von Verpflegungsgegenständen zur Verpflegung der Armeecorps auf 14 Tage in ganz concentrirten Stellungen, welche nicht anders als durch Entrepreneurs zu bewerkstelligen war. Da die frühern Entreprisen wegen Mangel an Fonds nicht mehr regelmäßig hatten bezahlt werden können, so war diese Anschaffung mit einigen Schwierigkeiten verknüpft; indessen der angestrengten Thätigkeit der damit beauftragten Departementsbehörden gelang es, die Verpflegung zu mäßigen Bedingungen beschaffen zu können, und das Herbstmanövre konnte ganz nach Vorschrift ausgeführt werden.

Nach Beendigung desselben rückten die Truppen in veränderte Dislocationen ein, und es waren nach der behufs der Verpflegung gemachten Angabe des Kriegscommissariats nunmehr beisammen:

103,511 Mann, 38,175 Pferde,

für welche gesorgt werden mußte.

Bei jetzt eintretendem Winter vermehrte sich nun auch das Bedürfniß der Feuerung und Erleuchtung, und es ward, um diese Gegenstände ganz regelmäßig festzusetzen, ein Tagsbefehl des General Grafen Kleist vom 15. Octbr. bekannt gemacht, welcher die Vorschrift enthielt, wie viel jeder Einquartierte und die Wachten an Holz und Licht zu verlangen hätten. Zugleich wurden die frühern Bestimmungen wegen der Verpflegung von neuem in Erinnerung gebracht. Die fortgesetzte Einquartierung mit der angegebenen Zahl Truppen, fing jetzt an täglich drückender zu werden, die Gemeinden reichten die Liquidationen behufs der Bezahlung ein, und die ärmern Gegenden fingen an von ihrem Vieh zu verkaufen, um den Unterhalt der Truppen besorgen zu können. Dieser Zustand wurde höhern Orts angezeigt und der Antrag gemacht, die Truppen zu verringern und die Fonds zur Bezahlung der Verpflegung anzuweisen. Indessen, wahrscheinlich aus höhern Gründen, konnte dem Antrag nicht genügt werden, die Rheinbewohner mußten ferner die schwere Last tragen, und man mußte sich damit begnügen, daß man nur auf den allernöthigsten Puncten zu helfen suchte, und so stiegen die Anträge um Erleichterung und um Bezahlung von allen Seiten; viele der Entrepreneurs mußten sich zurückziehen, da ihre Fonds zu Ende waren, und wenn der Generalgouverneur damals sich nicht Liebe und Vertrauen zu erwerben gewußt hätte, so hätte unausbleiblich Unordnung daraus entstehen müssen, da man sich würde genöthigt gesehn haben,

nach dem Frieden ein Requisitionssystem einzuführen, welches nur die größte Noth des Krieges gebieten kann. Um der allgemeinen Noth ein Ende zu machen, ward der Staatsrath Graf Dohna Wundlacken für die Besorgung sämmtlicher auf die Verpflegung der Armee Bezug habenden Angelegenheiten mit besonders ihm von dem Finanzministerio angewiesenen Staatsfonds nach Aachen gesandt, und von ihm sollte die Berichtigung der Rückstände erfolgen; da indessen die ihm zu Gebote stehenden Fonds bei weitem nicht hinreichten, um die alten Verpflegungsrückstände zu decken, obgleich ihm eine extraordinaire Steuer von zwei Millionen, welche auf das Land ausgeschrieben ward, überwiesen wurde: so ließ er es nur dabei bewenden, einige Entrepreneur-Atteste zur Präsentation in Berlin über ihre Forderungen zu geben; sämmtliche Communen blieben aber unbezahlt, und derselbe beschränkte sich allein darauf, die Truppenverpflegung vom 1. Januar 1815 an zu übernehmen.

Mittlerweile kamen die Befehle zum Abmarsch der Truppen an, und im Monat Januar war die Reservecavalerie schon über den Rhein und mehrere Truppen folgten schnell hinter einander. Dieser Abmarsch der Truppen, die sichtbare Verminderung der Zahl derselben, verbunden mit den hie und da sparsam gemachten Zahlungen des Grafen Dohna brachten es dahin, daß die Einwohner in der Hoffnung einer bessern Zukunft, und die Entrepreneurs in Erwartung der Zahlung, ihre Lieferungen noch ruhig fort-

ſetzten. Die Verpflegung ging übrigens ſowohl mit den Truppen als auch in den Lazarethen ganz auf dem bisherigen Fuße fort, und es iſt vom 1. Januar bis ult. Mai keine Abänderung gemacht worden.

Mit Ende Februar war der Truppenbeſtand in den Rheinländern ungefähr 50,000 Mann und 5000 Pferde, und blieb auch in dieſer Art den Monat März hindurch; da indeſſen die im Februar erfolgte Landung Bonapartes einen neuen Truppenmarſch vorher ſehen ließ, und gleich außerordentliche Mittel angewendet werden mußten, um die Verpflegung derſelben zu ſichern: ſo ward eine allgemeine Ausſchreibung auf ſämmtliche Länder des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein von ſechs Millionen Franken erlaſſen, und in dieſer Ausſchreibung die Einlieferung von Verpflegungsgegenſtänden zur Anrechnung nach Normalpreiſen aufgenommen. Von dieſen Verpflegungsgegenſtänden wurden theils Reſervemagazine am Rhein, theils Etappenmagazine auf den Hauptſtraßen gefüllt, wodurch die nothwendigſten Bedürfniſſe in jeder Hinſicht geſichert waren.

Im Monat April fingen die Truppenmärſche wieder an, und es wurden deshalb die früher bei ähnlichen Gelegenheiten erlaſſenen Bekanntmachungen, welche auf Erhaltung der Ordnung Bezug haben, von neuem in Erinnerung gebracht; die Etappen wurden wieder ſtärker beſetzt, auch da, wo es wegen der vielen Heereszüge nöthig werden konnte, vermehrt; kurz es wurde alles angewandt, was dieſes große blutige Werk zur Erreichung des Zwecks, der Be-

freiung Europas von dem Ungeheuer, unterstützen konnte.

Unterm 11. Mai trat die durch den Frieden von dem Congresse zu Wien stipulirte Abtretung der Länder an den König der Niederlande ein, wodurch das Lazareth zu Lüttich und die Verpflegung der Truppen an der Maas von hier fort fielen.

Mit dem ersten Juni ward das Verpflegungsgeschäft von dem Grafen Dohna wieder ab- und dem Generalgouverneur mit Hinterlassung sämmtlicher Reste an die Communen vom Monat Februar bis zum letzten Mai übergeben; indem der Graf Dohna nur ganz allein den Monat Januar an die verschiedenen Gemeinden berichtigt hatte.

Der Uebergang des Geschäftes an das Generalgouvernement ward unterm 3. Juni nebst den Grundsätzen, nach welchen dabei verfahren werden sollte, bekannt gemacht.

Da mit dem 6. Juni 1815 die Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen in der Eintheilung des Generalgouvernements, erlassen war, so wurden die auf Truppenverpflegung, Etappenstraßen und Lazarethe Bezug habenden Verordnungen auf die neu hinzugekommenen Länder ausgedehnt, die Etappenörter angeordnet und ein Lazareth in Trier errichtet, wobei der Medicinal-Polizeicommissarius Dr. Merrem sehr gute Dienste leistete. Das Verzeichniß sämmtlicher Etappen auf der rechten Rheinseite ward mit Benennung der Etappen-Commandanten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, deren nunmehr 28 waren.

Nachdem die Truppenzüge meistens vorüber waren, war man darauf bedacht, die Lazarethe noch rückwärts zu rücken, indem sich doch von der Armee Blessirte und Kranke erwarten ließen; auch wurden Kranke aus den Lazarethen von Lüttich und Namur hierher gebracht. Die Tage vom 15. und 16. Juni lieferten aber dennoch so viele Blessirte nach Aachen, daß es unmöglich ward, sie in den Lazarethen allein aufzunehmen, so daß noch andere Gebäude zu deren Aufnahme gebraucht werden mußten. Die Lazarethe zu Düsseldorf und Cöln wurden erweitert, das Lazareth zu Deutz neu eingerichtet; so daß schnell, so wie nur der erste Drang von zwei Tagen vorüber war, nirgend ein Mangel und nirgend eine Ueberfüllung gespürt wurde. Das vorzügliche Benehmen der städtischen Aerzte in den Lazarethorten hat sehr vieles zur Erleichterung des Geschäfts beigetragen, und die verdienstlichen Bemühungen der eben so thätigen als geistreichen Frau v. Chezy blieben nicht ohne gesegneten Erfolg; auch ward das königliche Gesetz vom 13. October 1813 wegen strengerer Bestrafung der in den Lazarethen verübten Betrügereien bekannt gemacht, welches ebenfalls als besondere Warnung für das Unterpersonale von wesentlichem Nutzen war.

Der im November und December 1815 erfolgte Rückmarsch der Truppen aus Frankreich machte von neuem sehr starke Anstrengungen nöthig, da kurz hinter einander große Massen durch die Rheinprovinzen kamen, und der Eisgang auf 14 Tage eine Stockung verursachte, welche früher von den Truppen nicht

berechnet, dem Lande desto fühlbarer ward. Da indessen überall für die Beschaffung der Hauptbedürfnisse gesorgt war, so entstand nirgend Mangel, und die meisten Truppen waren mit dem Schlusse des Jahres 1815 über den Rhein. Endlich konnte am 9. Febr. 1816 der Generalgouverneur bekannt machen, daß die bestehenden Etappen= und Fuhrenparks aufgelöst werden konnten, welches eine bedeutende Erleichterung für das Land war.

Um eine richtigere Ansicht der ungeheuren Masse von Truppen, welche in den Rheinprovinzen des linken Rheinufers verpflegt worden sind, zu bekommen, darf man nur die unten bei dem Finanzwesen berechneten Kosten durchgehen; und da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Soldat, welcher bei dem Bürger verpflegt worden ist, demselben wenigstens noch einmal so viel gekostet hat, als der Bürger empfangen, so kann man sich einen Begriff von den Anstrengungen dieser Länder machen.

Die fortwährenden Bemühungen des Generalgouverneurs haben auch die Wirkung gehabt, daß die schuldigen Zahlungen für die Natural=Verpflegung wirklich erfolgt sind, welches auf den Landmann einen sehr guten Eindruck gemacht und seinen Glauben an die Rechtlichkeit der preußischen Regierung befestigt hat.

Wenn wir bei dieser Darstellung noch aufmerksam machen auf die mannichfachen Unannehmlichkeiten, welche die Verpflegungsverhältnisse mit dem Militair so leicht herbeiführen, so wird es begreif=

lich werden, welche Last dem Gouverneur oblag. Doch nichts ward ihm zu schwer. Er wußte mit geringen Mitteln Großes zu leisten und die Kräfte eines Jeden in Anspruch zu nehmen. Sein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen brachte aus dem Inn- und Auslande 46,610 Franken 41 Cent. zur allgemeinen Verwendung herbei; und für bestimmte Truppentheile kam die bedeutende Summe von 46,180 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. in kurzer Zeit ein. Sogar der Hülfe der Frauen am Rhein wußte der General-Gouverneur sich zum großen Zwecke zu bedienen.

V. Die Frauenvereine im Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

Erste Periode

vom Anfang März bis zum 14. Juni 1814.

Als der Generalgouverneur im Monat März das Generalgouvernement übernahm, war er schon mit dem Gedanken beschäftigt, auch für die diesseitigen Provinzen in Absicht der Frauenvereine zu thun, was er in seinen frühern Verhältnissen als Civilgouverneur der Provinzen zwischen Elbe und Oder dieserhalb in Anregung gebracht hatte. Indessen ließ sich wohl einsehen, daß bei den damals stürmischen Kriegsumständen und bei der Unbekanntschaft der hiesigen Einwohner mit dem Geiste solcher Verbindungen, dieses nicht so schnell bewirkt werden konnte. Er hatte jedoch im Monat April die Freude, zu erfahren, daß ohne weitere Aufforderung von seiner Seite mehrere achtbare Frauen in Cöln eine Verbindung

zur Unterstützung und Pflege der kranken und verwundeten Vaterlandsvertheidiger gestiftet hatten. Er gab diesem Wohlthätigkeitsvereine unter dem 17. April zu erkennen, wie sehr er diese Stiftung billige und sie überall zu unterstützen und zu leiten bereit wäre.

Cölns Beispiele folgten bald die Frauen der altpreußischen Städte Cleve und Crefeld, auch diese, wie der Verein zu Cöln, forderten den Generalgouverneur auf, ihre Unternehmungen zu schützen und mit Rath und That zu befördern. Indessen dem Grundsatze getreu, welcher ihn auch früherhin in Berlin leitete, beschränkte er sich darauf, nur im Allgemeinen diese Wohlthätigkeitsvereine aufzumuntern, und da unterdessen der Krieg vom Jahre 1814 durch den pariser Frieden beendigt war, die Wirksamkeit dieser Verbindungen leise auf die Gegenstände zu leiten, die unter den damaligen Umständen am zweckmäßigsten schienen. Er ließ daher einen Plan zu einem allgemeinen Wohlthätigkeitsvereine der achtbaren Frauen und Jungfrauen im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein bearbeiten, und publicirte solchen unter dem 22. Mai 1814 *).

Die Einleitung zeigte, was die Vereine in den alt-preußischen Provinzen bis dahin geleistet hätten, und der Plan selbst entwickelte die Grundsätze, nach welchen das Aehnliche in den diesseitigen Ländern geschehen könnte, nicht allein, indem für die Bedürf-

---

*) Außerordentliche Beilage zu Nr. 34 und 35. des Journals vom Nieder- und Mittelrhein.

nisse der Militairhospitäler gesorgt würde, sondern auch, indem man überhaupt auf die Milderung des menschlichen Elends in den niedern Volksclassen und zugleich auf ihre geistige Bildung und Vervollkommnung Bedacht nähme.

Es sollten sich Vereine in jedem Orte bilden; die Frauenvereine in den Kreis-Hauptörtern, in den drei damals zum Gouvernement gehörigen Departements der Roer, der Ourthe und Niedermaas, die Centralvereine des Kreises werden, mit denen die übrigen Vereine des Kreises correspondiren sollten. Auf diese Art müßten zehn Centralvereine entstehen, diese aber wieder mit einem Hauptvereine als Centralpunct in Verbindung kommen, wozu der Verein zu Cöln als der zuerst entstandene unter dem Namen von Haupt- und Mutterverein bestimmt wurde.

Zweite Periode

vom 15. Juni 1814 bis 15. Juni 1815.

Bis zum Anbeginn des zweiten Krieges mit Frankreich, wirkten die drei eben genannten Vereine fort, so daß namentlich der Frauenverein zu Cöln vom Mai bis October 8304 Fr. 85 Ct. vereinnahmte, 6397 Fr. 67 Ct. verwendete, und so auch 622 Hemden, 102 Kittel, 103 P. Beinkleider, 350 Mützen, 30 P. Socken, 12 P. Schuhe, 100 P. Pantoffeln, 10 Schürzen, 56 Bettücher, 15 Kissen, 210 Handtücher, 916 Binden, 1017 Compressen, 160½ Pfund Charpie vertheilte und ferner, daß die Begriffe und Ansichten über diesen für die Menschheit so wichti-

gen Gegenstand in allen Gemüthern der hiesigen Einsassen rege gemacht wurden; so daß sie nur einer geringen Veranlassung bedurften, um sich gänzlich zu entwickeln.

Diese Gelegenheit fand sich bald, als der Krieg in der Nähe dieses Landes ausbrach, und so wurde am 1. Mai 1815 unter der Leitung der sehr würdigen Gemahlin des Generalgouverneurs, deren Vaterland ebenfalls die Rheinprovinzen sind, zu Aachen, als dem Hauptorte des Gouvernements, ein Verein unter dem Namen Haupt-Frauenverein zu Aachen gebildet, um zunächst für die verwundeten Krieger zu sorgen. Es gab dieser Verein am Stiftungstage einen Aufruf heraus, um die übrigen Vereine und Frauen in den Rheinprovinzen aufzufordern, thätig mit ihm zu wirken *). Durch die Verbindung des Gouvernements mit dem Herzogthum Berg am 15. Juni kam nun auch der schon seit einiger Zeit bestehende Frauenverein zu Düsseldorf zu den Verbindungen dieser Art in dem diesseitigen Verwaltungsbereiche. Auch die Vereine zu Cöln, Cleve und Crefeld traten wieder in gehörige Thätigkeit, und der Haupt-Frauenverein zu Aachen machte im Anfang Juni bekannt, was bei ihm im Laufe des Monats Mai an Geld und Lazaretheffecten eingegangen wäre **).

---

*) Journal vom 9. Mai 1815.

**) Journal vom 15. Juni 1815.

Dritte Periode

vom 15. Junibis Ende Decbr. 1815.

Durch die ruhmvollen aber blutigen Schlachten am 16. bis 18. Juni waren der Opfer des Vaterlandes so viel, daß die Vereine alle Veranlassung hatten, ihre Wirksamkeit und Menschenliebe zu beweisen. Der Generalgouverneur forderte solche, so wie alle Einwohner seines Gouvernements vom neuen dazu auf, indem er unter dem 23. Juni den Aufruf zu milder Hülfe für die verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger *) ergehen ließ. Es entstanden Vereine außer den oben benannten, in Geldern, Göh, Fanten, Montjoie, Malmedy, Eupen, Schleyden, in Coblenz, Bacharach, Meisenheim, in Trier, Neuwied, Kreutznach, Kirn, Essen u. s. w., selbst in den kleinsten Gemeinden wurden solche Verbindungen zum gemeinschaftlichen Wohlthun geschlossen, und diese Vereine unterstützten und pflegten die Kranken und Verwundeten in dem Orte oder in der Nähe, oder sie sammelten und schickten das Gesammelte an Geld oder Effecten an die größern Vereine zu Aachen, Cöln, Düsseldorf; auch aus dem Mutterlande kamen an den Generalgouverneur sowohl Geldbeiträge als Lazareth- und Bekleidungsgegenstände in bedeutenden Quantitäten. Er dankte den edeln Wohlthätern in einer Bekanntmachung vom 28. Juli **), und zeigte zugleich an, daß

*) Journal vom 24. Juni 1815.
**) Journal vom 1. August 1815.

die Geldbeiträge einen besondern Fond bildeten, über die in der außerordentlichen Beilage des offentlichen Journals am 26. Decbr. Rechenschaft abgelegt worden ist, daß die Effecten aber dem Haupt-Frauenvereine übergeben worden wären, um sie mit den ihm unmittelbar zugekommenen Gegenständen nach Lage der Umstände zu benutzen und zu vertheilen. Diese Beiträge sind ebenmäßig in der Bekanntmachung vom 26. Decbr. *) angezeigt. Nach den vom Verein successive herausgegebenen Bekanntmachungen und besonders der im Februar 1816 abgedruckten allgemeinen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe hat derselbe mit den von Seite des General-Gouverneurs ihm zugewiesenen Effecten vereinnahmet 11,095 Hemden, 525 Kappen oder Mützen, 420 Halstücher, 1506 wollene Leibbinden, 274 Jacken oder Westen, 607 P. Hosen, 2113 P. Socken, 2031 P. Strümpfe, 51 P. Schuhe, 84 P. Camaschen, 268 Taschentücher, 980 Handtücher, 422 Servietten, 23 Bettüberzüge, 3419 Bettlacken, 336 Kopfkissenzüge, 280 Kopfkissen, 3 Madrazen, 164 Strohsäcke, 1565 Decken, 10,350$\frac{2}{10}$ Pfund Charpie, 39,463 Binden und 670 größere, 47,318 Compressen, 8514 Pfund altes Leinen, 1078 Kopftücher, 295 Hechselkissen, 26 Achselträger, 104 Fingerbinden, 73 Armträger, 24 große und 112 vielköpfige Binden, 12 Lorgnetten, 40 Bruchbänder, 36 Schürzen, mehrere Stücke Leinwand, Handtücher,

---

*) No. 71. wie auch Nr. 84. 98. 111. v. J. 1815. und endlich die außerordentliche Beilage zu Nr. 15. d. J. 1816.

Flanell, Wolle, Wein, Branntwein und mehrere zum Vortheil des Vereins zu veräußernde Sachen; davon sind verausgabt: 6885 Hemden, 425 Kappen oder Mützen, 420 Halstücher, 1166 wollene Leibbinden, 199 Jacken oder Westen, 446 P. Hosen, 1733 P. Socken, 1332 P. Strümpfe, 46 P. Schuhe, 52 P. Camaschen, 288 Taschentücher, 893 Handtücher, 42? Servietten, 17 Bettüberzüge, 3132 Betttücher, 184 Kopfkissenüberzüge, 265 Kopfkissen, 2 Madratzen, 134 Strohsäcke, 1836 Decken, 5315 Pfd. Charpie, 24,269 Binden, 34,246 Compressen, 3562 Pfd. altes Leinen, 1078 Kopftücher, 295 Hechselkissen, 26 Achselträger, 79 Armträger, 676 große Binden, 15 Bruchbänder, 36 Schürzen u. s. w. — Die Geldeinnahme betrug: 33,779 Fr. 4½ Ct. und die Ausgabe bis Ende des Jahrs 7666 Fr. 54 Ct. Nach der von dem Frauenverein zu Cöln geschehenen Berechnung vom 31. Oct. 1814 bis zum 30. Sept. 1815 betrug die Geldeinnahme 19,419 Fr. 22 Ct. und die Ausgabe 14,677 Fr. 55 Ct., und die verausgabten Effecten waren: 2242 neue Hemden, 509 alte, 117 Mützen, 50 Handtücher, 269 P. Hosen, 810 P. Socken, 40 Kittel, 68 P. Schuhe, 30 P. Pantoffeln, 651 neue und 548 alte Betttücher, 109 Kissenzüge, 106 Strohsäcke, 22 Madratzen, 118 Püllen, 61 Kissen, 361 Decken, 194 Schürzen, 400 Tische, 849 Pfund Charpie, 84 Wickeln, 3 Servietten, 12 Strohladen, 20 Hechselsäcke, 200 Bandagen, 451 Leibbinden, 7622 Zirkelbinden, 14,180 Compressen, 21 Kopftücher.

Mit den diesen Wohlthätigkeitsverbindungen zu

Gebote stehenden Fonds und Effecten führen die Vereine zu Aachen und Cöln unter ihrer edlen Haupt-Vorsteherin, so wie die übrigen Vereine in den Rheinprovinzen fort, zu wirken und zu helfen, wo nur irgend zu helfen war, und es wurden von derselben die erforderlichen Einleitungen getroffen, damit diese Verbindungen, wenn sie nicht mehr nöthig seyn werden, für die kranken und verwundeten Soldaten zu sorgen, sich damit beschäftigen, nach dem angelegten Plan die häuslichen Verhältnisse der ganz armen Classe der Gesellschaft zu verbessern, und dadurch auf ihre Sittlichkeit und Veredlung zu wirken, so wie auch vor kurzem die Hülfe der Frauenvereine für die Findlinge und verlassenen Kinder in Anspruch genommen worden und vom besten Erfolge gewesen ist. Namentlich hat in Cleve die Gräfin zur Lippe-Biesterfeld als Vorsteherin des dasigen Frauenvereins eine viel versprechende weibliche Erziehungsanstalt eingerichtet.

Groß waren die Wirkungen dieser herrlichen Anstalt, aber besonders für die verwundeten Vaterlandsvertheidiger heilsam. Es dürfte kaum einen Kreis in den gesammten preußischen Staaten geben, wo nicht mehrere jetzt zurückgekehrte Krieger die wohlwollende Pflege der rheinischen Frauen zu rühmen wissen werden.

Dem König ist auch dieses Verdienst nicht entgangen, vielmehr hat die allgemein verehrte Vorsteherin dieses wohlthätigen Vereins den Orden der Königin Louise erhalten. Der Theil, den Frau

v. Chezy an den Bemühungen der Frauenvereine am Rhein genommen hat, ist bekannt genug, und gewinnt um so mehr an Werth, da sie und der Märtyrer der Wahrheit, der Dr. Frohwein zu Udem, Gegenstände zur Sprache brachten, die vielleicht stets verborgen geblieben wären.

VI. Festungsbau am Rhein.

Nach erfolgter Uebergabe der Festungen zwischen Rhein und Maas, als: Jülich, Wesel, Mastricht und Venlo, wovon letztere hier nicht, Wesel aber nur wegen des diesseitigen Forts Blücher in Betracht kommen, nahm schon im Herbst 1814 die weitere Fortification der erstern Plätze wieder ihren Anfang und wurde unter unmittelbarer Leitung der resp. ꝛc. Festungsbehörden betrieben. Ansehnliche Holzlieferungen fanden zuvörderst für Jülich, auf Requisition des General-Militaircommando, bis zum Frühjahr hin Statt; mit dessen Anfang und den wachsenden neuen Kriegsaussichten, die doppelt eifrige Fortsetzung der dortigen Arbeiten, zugleich aber die Fortification von Cöln und Coblenz verordnet wurde.

Wenn nun in Gemäßheit der erhaltenen Instructionen, diese Anlagen auf den Betrieb der zu errichtenden königl. Festungs-Baucommissionen, durch Soldaten gegen Entschädigungszulage aus den assignirten Festungs-Baufonds, in Ermangelung jener aber, durch gezwungene Landarbeiter unentgeldlich bewirkt werden sollten, so wurde hierbei gleich die Concurrenz der Civilbehörde in zwei Rücksichten,

1) bei Constituirung der obigen gemischten Baucommissionen;
2) aber hauptsächlich dadurch wichtig, daß keine Militairmannschaften vorhanden waren, und daher für

Jülich	. . . . .	1000
Wesel	. . . . .	500
Cöln	. . . .	2 bis 3000
und Coblenz	. . . . .	500
	in Summa	5000 Arbeiter

täglich die umliegenden Gegenden Frohndienstweise zu stellen gezwungen waren. Die bekannte, für alle nächste Umgebungen schon überhaupt unverhältnißmäßig beschwerliche Last der Festungen, empfanden nun hier, bei den zugleich von allen Seiten durch den Krieg herbeigeführten Anstrengungen der Unterthanen des Generalgouvernements, die Kreise Cleve, Crefeld und Cöln, so wie Bonn und Coblenz um so drückender, da der Entfernung wegen das Heranziehen der andern Eingesessenen unmöglich, und in der zwar später erfolgten Gleichstellung der Landfröhner mit den Truppenmannschaften, sich immer nur das Mittel einer Entschädigung für die Contribuablen fand, dessen Unzulänglichkeit offenbar, zugleich aber den letztern so lange doppelt fühlbar war, als sie zur Vertretung ihrer eigenen Geschäfte sehr häufig genöthigt waren Stellvertreter gegen schweren Taglohn für sich zu dingen. Aus gemeinschaftlichen Provinzialfonds den gedrückten Kreisen zu Hülfe zu kommen, war leider nicht länger möglich, als jene zu-

reichten, und konnten überdies außer dem allgemeinen Grundsatz:

„daß, wenn zur Sicherheit des ganzen Staats „derartige Anlagen nöthig werden, nicht einzelnen Theilen und Eingesessenen derselben die „Kosten allein davon aufgebürdet werden können,“

nur die besondern Umstände, daß

1) nach Abschaffung aller Frohnden und Dienste in den hiesigen Landen durch das französische Gouvernement derartige Festungs- oder sonstige öffentliche Arbeiten den aufgebotenen Arbeitern überall bezahlt wurden, und also ein sehr nachtheiliger Eindruck von entgegengesetztem Verfahren zu befürchten stehen mußte, so wie daß ferner

2) schon von Haus aus keine den Kreisen Bonn und Coblenz zugehörigen Provinzialfonds vorhanden waren, die dringende Veranlassung werden, höhern Orts Vorstellungen zur Abhülfe jenes Drucks, so wie den Antrag zu machen, die angemessene Entschädigung der Landarbeiter aus der Festungs-Baucasse bestreiten zu dürfen. —

In der Entscheidung des Fürsten Staatskanzlers vom 9. August 1815 hatte der Generalgouverneur die Genugthuung, jene Ansichten beifällig anerkannt und den Grundsatz abermals aufgestellt zu sehen, daß die Gestellung der Arbeiter auch jetzt nicht als vom Lande zu übertragende Kriegslast betrachtet, und ihre Bezahlung nur aus Staatsmitteln geleistet werden solle.

In einverständlicher Berathung mit dem königl.

Generalinspector aller Festungen General von Rauch, wurde nun zu Jülich und Cöln, deren Bedürfnisse die erheblichsten waren, eines Theils zur Ersparniß der dem Lande damals so nöthigen und durch die Kriegsumstände überall entzogenen Naturalkräfte, andern Theils in Berücksichtigung der bewährten Erfahrung, daß mit einigen hundert beaufsichtigten Taglöhnern mehr ausgerichtet werde, als mit der dreifachen Zahl gezwungener Landarbeiter, die Gestellung sämmtlicher Arbeitsmittel, nach dem ohnedies in den hiesigen Gegenden allgemein üblichen, bei allen Festungsbauten und Arbeiten unter der vorigen Regierung beobachteten Verfahren, und auf den Grund abgeschlossener Contracte, in Entreprise gegeben, deren Zahlungspreise den hiesigen Landesverhältnissen eben so angemessen sind, als sie das königl. Interesse mit dem der Unterthanen vereinigen.

Auch haben dieserhalb die übigen nur zur Stelle zu beurtheilenden Umstände, in Beziehung auf die erwähnte Entscheidung des Fürsten Staatskanzlers nicht anstehen lassen, gegen eine gleichzeitige vom Kriegsministerium vorgeschriebene Anwendung der früher in den alt-preußischen Staaten geltenden weit niedrigern Reglements-Vergütigungssätze für die Landdienste, als hier nicht anwendbar, dringend zu reclamiren, und erstere vorläufig zu befolgen.

Justizverwaltung.

Es muß hier Rechenschaft abgelegt werden:

1) von den allgemeinen Verfügungen, durch wel-

che die bestehende Gesetzgebung abgeändert ist, und von den Gründen, welche diese Abänderung nöthig gemacht haben;

2) von den Verfügungen, durch welche die Gerichtsverfassung wieder hergestellt, im Gang erhalten und controlirt ist; — von beiden wird in besonderen Abschnitten die Rede seyn, und an den letzten Abschnitt sich die Darstellung der Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten anschließen, und hierbei zugleich die Rede von den Begnadigungsgesuchen, so wie überhaupt von der angeordneten Revision der Criminalerkenntnisse seyn können. —

I. Gesetzgebung.

Vorbemerkung.

Die in einem jeden Staate bestehenden Gesetze bilden ein in sich geschlossenes Ganze; jede Aenderung in denselben bringt Lücken oder Ungewißheiten hervor. Aus diesem Grunde und weil nach der ergangenen Instruction die bestehenden Gesetze beibehalten werden sollten, ist die Zahl der die bisherigen Gesetze abändernden Verfügungen nur sehr gering, und auch diese Verfügungen betreffen meistens temporaire Bestimmungen, die durch die Zeitumstände dringend herbeigerufen waren, oder wohlthätige Einrichtungen, die bei dem französischen Finanzdruck nicht hatten aufkommen können, oder einzeln stehende Bestimmungen, welche in den allgemeinen Geist des Gesetzes nicht eingreifen. — Bei der Erlassung dieser Verfügungen wurde außerdem mit der größten

Umsicht verfahren, und sowohl die Appellationshöfe, als andre ausgezeichnete Rechtsgelehrten mit ihren Gutachten gehört.

Unter den erlassenen Verfügungen verdienen vorzüglich folgende angeführt zu werden.

Erste Periode.

In diese fällt nur die Verordnung über die Verlängerung der Nothfristen.

Durch den Krieg war nämlich im ersten Augenblicke eine Stockung bei den Gerichtshöfen entstanden, es mußte auch, da diese Länder ihren Cassationshof, der sich in Paris befand, verloren hatten, diese Instanz neu gebildet werden; alles dieses machte, um die Parteien vor Nachtheilen in den schwebenden Processen zu bewahren, diese Verordnung über die Verlängerung der Nothfristen in Appellations- und Cassationssachen nothwendig, welche unterm 26. Mai 1814 erging.

Journal I. Nr. 33.

Zweite Periode.

In dieser wurden folgende Verordnungen erlassen:

1) Wegen Verstattung zum Armenrecht.

Nach der französischen Verfassung gibt es kein Armenrecht, und doch dürfen die Parteien bei den Bezirks- oder Appellationsgerichten nur mit Beistand eines Anwaltes erscheinen; dies setzte die Armen in die Unmöglichkeit, zu ihrem Rechte zu gelangen, sobald ihre Forderung nicht ganz klar war und dadurch

ein Anwalt bewogen wurde, die Sache zu übernehmen, in der Aussicht, sich an dem zu erstreitenden Gegenstande wegen der Gebühren und Auslagen zu erholen. — Durch die Verordnung vom 28. Sept. 1814,

Jahrgang 1814. pag. 37.

welcher die Bestimmungen der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung zum Grunde liegen, wurde diesem Mangel abgeholfen.

2) Wegen der gerichtlichen Depositen.

Das bestehende Depositat-Verfahren war höchst mangelhaft; die zu deponirenden Summen konnten in die Amortissementscasse zu Paris eingezahlt werden, wo die Deponenten zwar Zinsen, aber keine besondre Garantie wegen der Rückzahlung erhielten; bei den eingetretenen politischen Verhältnissen mußte dieser Einrichtung eine andre substituirt werden. Die Staatscasse der Amortissementscasse zu substituiren, würde, bei den damals noch obwaltenden Verhältnissen, wenig populair erschienen seyn; die in den alten preußischen Staaten bestehende Depositalordnung ließ sich jedoch wegen der verschiedenen Organisation der Gerichte nicht ohne große Schwierigkeit einführen. Durch eine Verordnung vom 16. Juni 1814

Jahrgang 1814 pag. 11.

wurde für das Interesse beider Theile bei der Deposition Sorge getragen.

3) Verordnung wegen Regulirung verschiedener aus dem Conscriptionssystem entsprungener Verhältnisse.

Der Stellvertretungsvertrag veranlaßte eine große Zahl Processe, besonders deshalb, weil gerade im Jahre 1813 eine Menge solcher Verträge abgeschlossen waren; weil die Stellvertreter wegen der politischen Veränderungen nach wenigen Monaten des Dienstes gesund in ihre Heimath zurückkehrten und nun von den Remplacirten die stipulirte Summe verlangten, welche häufig so hoch war, daß diese durch deren Zahlung ganz ruinirt wurden; und endlich weil bei dem Eintritt der im Vertrag nicht vorgesehenen Fälle streitig war, ob der Stellvertreter den Vertrag erfüllt habe, oder nicht.

Die Verordnung vom 29. Juli 1814, Jahrgang 1814 pag. 147.

stellt bestimmte und billige Grundsätze auf, nach denen diese Processe entschieden werden sollen; durch dieselbe sind die meisten derselben verglichen worden.

4) Verordnung wegen Wiederverheirathung der Wittwen, und wegen Zulässigkeit der Ehe des Schwagers mit der Schwägerin.

Der Code Napoléon gebot einen zehnmonatlichen Wittwenstand, er verbot die Ehe des Schwagers mit der Schwägerin; beide Bestimmungen sind nach Anleitung des preußischen Landrechts abgeändert worden durch die Verordnung vom 14. Oct. 1814 Jahrgang 1814 p. 422 seq.;

es war dies um so dringender, als über dem zehnmonatlichen Wittwenstand viele Ackerwirthschaften in dieser so schwer auf dem Grundbesitzer lastenden Zeit

zu Grunde gegangen seyn würden. Die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin war früher in den meisten Rheinprovinzen erlaubt gewesen, daher dieses Verbot zu vielen Beschwerden Anlaß gab, und Personen geringeren Standes häufig, ohne getraut zu seyn, zusammen lebten, die von der erhaltenen Erlaubniß nunmehr Gebrauch machten.

5) Verfügung wegen der Moratorien.

Die ganze bisherige Moratorien-Gesetzgebung beschränkte sich auf die, im Art. 1244 des Code Napoléon, dem Richter im Allgemeinen ertheilte Befugniß, nach Lage der Umstände dem Schuldner Zahlungsfristen zu bewilligen. —

Um den Grundbesitzer zu conserviren, den die öffentlichen Lasten an pünctlicher Erfüllung seiner Privatverbindlichkeiten hinderten, und den Kaufmann, der durch Stockung der Geschäfte in augenblickliche Zahlungsverlegenheit gerathen konnte, sind besondere Instructionen und nähere Bestimmungen nach Anleitung der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung erlassen worden; jedoch unter steter Berücksichtigung der Wichtigkeit, den allgemeinen Credit in diesen Provinzen, in denen das Handelsinteresse dominirt, zu erhalten. —

6) Verordnung wegen Verlesung der Aussagen der ausgebliebenen Zeugen.

Beim Criminalprocesse durften in der Audienz die Aussagen der ausgebliebenen Zeugen nicht verlesen werden; in dem französischen Reiche war diese Einrichtung durchzuführen; es mochte selten die Er-

scheinung eines ausländischen Zeugen nöthig werden, und der inländische konnte durch angemessene Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden. In diesen Provinzen, die an vielen Stellen mit dem Auslande grenzen, kam aber der Fall sehr häufig vor, daß ausländische Zeugen vorgeladen werden mußten; die Sachen wurden mehrere Mal zur nächsten vierteljährigen Sitzung vertagt, und am Ende der Angeklagte freigesprochen. — Diese Bestimmung schien eine Pedanterie des französischen Gesetzes; es war kein Nachtheil davon zu befürchten, wenn dem Gerichte die Erlaubniß ertheilt wurde, die beeidete Aussage des abwesenden Zeugen zu verlesen, und dem Ermessen der Geschwornen anheim gestellt wurde, welche Rücksicht diese Aussage in Verbindung mit den übrigen ausgemittelten Umständen verdiene. — Dieses Verlesen wurde daher nachgelassen, wenn sich aus den Umständen mit Bestimmtheit ergab, daß der Zeuge nicht würde angehalten werden können, zur nächsten Sitzung zu erscheinen. —

Verordnung vom 14. Oct. 1814, Abschn. VII. Jahrgang 1814, pag. 425.

7) Verfügung wegen Milderung verschiedener Strafen.

Nach dem französischen Criminalgesetze wurde auch der kleinste, einfachste Haus- oder Felddiebstahl vor das Geschwornengericht gebracht, und mußte mit einer Strafe von mindestens fünf Jahren Zuchthaus geahndet werden. —

Die zum Theil weither berufenen Geschwornen

mit dergleichen geringfügigen Sachen zu behelligen, schien unpassend; es wurde außerdem das moralische Gefühl derselben oft auf eine harte Probe gestellt, die sie nicht immer glücklich bestanden, indem auch bei vollkommen ausgemittelten Thatsachen die Unverhältnißmäßigkeit der Strafe sie abhielt, das Schuldig auszusprechen.

Beide Nachtheile wurden dadurch vermieden, indem die Gerichte ermächtigt wurden, dergleichen Sachen beim Correctionsgericht zu entscheiden und die Strafe nach Lage der Umstände bis auf sechs Monate zu ermäßigen.

8) Verordnung wegen der Gerichtsvollzieher.

In dem Verfahren der Gerichtsvollzieher hatten sich verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, welche vorzüglich durch die selbstständige Stellung der dieselben nach der bestehenden Gerichtsverfassung genießen, veranlaßt waren.

Ganz auszurotten waren diese Mißbräuche nicht gleich, da sie zu tief in das Ganze der Gerichtsverfassung verwachsen sind; durch die Verordnung vom 24. April 1815,

Jahrgang 1815, pag. 411 *)

---

*) Verordnung,

die Gerichtsvollzieher betreffend.

Da häufig darüber Klagen geführt werden, daß die Gerichtsvollzieher den Vorschriften des Decrets vom 14. Juni 1813 zuwider handeln, und da hierdurch das Publicum täg-

ist denselben indessen ein Ziel gesetzt und es ist eine Controle angeordnet, durch welche sie beschränkt werden müssen.

---

lich übervortheilt wird, so erfordert dieses schon sofort eine wirksame Abhülfe.

Es wird daher, um diesen Mißbräuchen zu steuern, das gedachte Decret hierdurch in Erinnerung gebracht, und insbesondre festgesetzt:

§. I. Jeder Gerichtsvollzieher ist, gemäß dem Art. 35. des Decrets vom 14. Juni 1813, verbunden, die Reisekosten unter alle Acte, welche er an einem fremden Orte für eine oder mehrere Parteien macht, zu vertheilen.

§. II. Alle Gerichtsvollzieher werden angewiesen, unter jeden Act zu setzen, ob Reisekosten der Partei berechnet werden, oder nicht, und im letzten Falle, welche Quotität oder Antheil an den Reisekosten für den jedesmaligen Act berechnet wird. Wenn keine Reisekosten Statt finden, so wird unter den Act gesetzt: ohne Reisekosten. Im entgegengesetzten Falle wird darunter gesetzt: der Act trägt die ganzen Reisekosten oder halben Reisekosten, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Reisekosten u. s. w. von dem Orte bis an den Ort.

§. III. Wenn ein Gerichtsvollzieher schon außerhalb seines Wohnorts einen oder mehrere Acte gemacht hat, und nun sich an einen noch weiter entfernten Ort begibt, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Reisekosten von dem ersten Orte bis zu dem letzten den Parteien, für welche an letzterm Orte instrumentirt wird, einseitig zur Last; jedoch helfen dieselben an den Reisekosten vom Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst Acte gemacht worden, verhältnißmäßig tragen. Unter den Act wird nun gesetzt: der Act trägt (halbe, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$) Reisekosten von A bis B, (ganze, halbe $\frac{1}{3}$) von B bis C.

§. IV. Die Rentmeister dürfen keinen Act einregistriren, bei welchem die Verfügung der beiden vorstehenden Artikel nicht beobachtet ist.

§. V. Die Rentmeister sind gleichfalls gehalten, bei der durch das Gesetz vorgeschriebenen Nachsehung der Repertorien der Gerichtsvollzieher zu untersuchen, ob gemäß dem 47sten Artikel

Dies sind die wichtigsten, in der zweiten Periode das Civil- oder Criminalrecht oder die Rechtsverwaltung abändernden allgemeinen Bestimmungen. —

---

des Decrets vom 14. Juni 1813 in den Repertorien der Kostenbetrag jedes Acts in einer besondern Colonne bemerkt ist, und im Fall dieses vernachläßigt worden, von den Gerichtsvollziehern eine Strafe von 25 Franken für jede Unterlassung einzufordern.

§. VI. Die Staats-Procuratoren sollen gleichfalls für die Beobachtung der obigen Verfügungen wachen, und zu dem Ende sich die Repertorien der Gerichtsvollzieher von Zeit zu Zeit, und alle Vierteljahre wenigstens ein bis zwei Mal vorlegen lassen.

§. VII. Die Rechnungen der Gerichtsvollzieher wegen Acten, die sie für die Rentei- oder eine andere öffentliche Verwaltung gemacht haben, sollen nicht eher ausbezahlt werden, als bis sie von einem Mitgliede des Kreisgerichts visirt sind; dieses Mitglied vergleicht die einzelnen Acten mit dem Repertorium, untersucht, ob die Vorschriften des obigen ersten Artikels, so wie der folgenden, beobachtet worden, und streicht jeden Act, wobei dieses nicht geschehen, aus der Rechnung. Ein gleiches Verfahren hat Statt, so oft eine andre Partei es verlangt, oder über die Gebühren eines Gerichtsvollziehers Streitigkeiten entstehen.

§. VIII. Allen Gerichtsvollziehern wird hiermit unter Suspensionsstrafe eingeschärft, ohne besondere Autorisation keine Vorladungen vor fremde Gerichtsstellen zu machen, noch Urtheile oder sonstige Acten fremder Behörden zu vollziehen, ehe sie von diesseitigen Behörden gehörig executorisch erklärt worden.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle Staatsbeamten, insbesondere die Staats-Procuratoren, die Richter, die Rentmeister und die Gerichtsvollzieher angewiesen, sich nach derselben auf das genaueste zu achten.

Aachen, den 24. April 1815.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

Die Zahl derselben ist gering, die Abänderung sehr vieler gesetzlichen Bestimmungen wäre noch zu wünschen gewesen, aber die Durchlöcherung der allgemeinen Grundsätze des französischen Rechts und die Ungewißheit, die dadurch entstanden seyn würde, schien gefährlicher, als diese Bestimmung noch eine kurze Zeit fortdauern zu lassen. —

Dritte Periode.

In diese fällt nur die Publication zweier, in den alten Staaten bereits früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen:

1) Verordnung wegen Bestrafung der Lazarethdiebstähle.

Die Errichtung der großen Lazarethe nach der glücklichen Schlacht vom schönen Bunde, mehrere Anzeigen von bei denselben vorfallenden Diebstählen und Betrügereien machten es nöthig, die königliche Cabinetsordre vom 13. October 1813 auch hier zu publiciren;

Verordnung vom 25. Juni 1815,
Jahrgang 1815. p. 649.

Doch die Furcht vor den durch dieselbe angedrohten Strafen war so groß, daß nur ein einziges Vergehen, auf welches dieselben anwendbar waren, bei aller von den Behörden angewendeten Wachsamkeit, zur Kenntniß derselben gekommen ist; und auch bei diesem wurde der Angeklagte wegen Mangel an Beweis frei gesprochen. —

2) Wegen Suspension der Processe über

gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Die von dem König erlassene Cabinetsordre vom 5. Mai 1815 wegen Suspension der Processe über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse ist auch hier publicirt worden. —

Verordnung vom 3. Juli 1815,
Jahrgang 1815. p. 699.

Wegen der gänzlichen Verschiedenheit der hiesigen ländlichen Verfassung von der in den alten Staaten bestehenden, hat dieselbe aber zu mancherlei Zweifeln bei den Gerichten Anlaß gegeben, und diese haben die Sistirung vieler Processe verordnet, deren Sistirung zu befehlen, wohl nicht die Absicht gewesen seyn dürfte.

Bei der lange genährten Erwartung der unverzüglich bevorstehenden neuen Organisation der Gerichtsverfassung hat der Generalgouverneur indessen geglaubt, hierüber nichts Besonderes veranlassen zu dürfen; jedoch hat er auf die Beendigung dieser Ungewißheit angetragen und wiederholt bemerkt, daß eine baldige Entscheidung über den Fortgang und die Regulirung dieser Processe einen allgemein günstigen Eindruck machen würde.

II. Gerichtsverfassung.

Erste Periode.

Gleich nach seiner Ankunft setzte der Generalgouverneur die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverfassung fest.

Verordnung vom 11. März 1814.
Journal vom Niederrhein 1814, Nr. 2. §. 6.

Hierdurch traten die Friedens-, die Bezirks- und die Handelsgerichte wieder in Thätigkeit. —

Der Appellationshof zu Lüttich, welcher die Appellationsinstanz für diese Provinzen bildete, war durch das Austreten mehrerer Mitglieder, welche geborne Franzosen waren, desorganisirt; ein Cassationshof fehlte ganz, da der zu Paris nicht ferner beibehalten werden konnte.

Durch die Verordnung vom 28. April 1814,
Jahrgang 1814, Niederrhein Nr. 21,
wurde daher der Appellationshof zu Lüttich neu organisirt, für die Bezirksgerichte im Roerdepartement, welche nun wieder in deutscher Sprache verhandelten, eine besondere deutsche Section eingerichtet, und unter Benehmung mit dem bergischen Gouvernement zu Düsseldorf ein Cassationshof aus den Gliedern des dortigen Appellationsgerichts für diese deutschen Sachen, für die französischen aber aus dem gremio des lütticher Hofes ein Cassationshof gebildet. —

Früher schon, nämlich durch die Verordnung vom 18. April,
Jahrgang 1814, vom Niederrhein. Nr. 17,
war wegen Wiedereröffnung der Geschwornengerichte das Nöthige erlassen, und so der ordnungsmäßige Gang der Justizverwaltung überall wieder hergestellt worden.

Zweite Periode.

Die Abtretung der Districte auf dem linken Maasufer, das Hinzukommen eines Theiles des Wälder-, Saar- und Rhein- und Moseldepartements und der Stadt Coblenz, mit dem dort von dem Generalgouverneur Gruner errichteten Revisionshofe, die hierdurch erfolgende Zerreißung mehrerer Gerichtssprengel machte nähere Bestimmungen dieserhalb nöthig; diese erfolgten in der Verordnung vom 1. October

Jahrgang 1814. p. 382,

und der nachträglichen Verordnung vom 17. November

Jahrgang 1814. p. 514.

Durch diese wurden die Sprengel einiger Bezirksgerichte erweitert, und die anderer verringert; der Sprengel des Appellationshofes zu Lüttich wurde über das ganze Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein ausgedehnt, und dem Hofe zu Coblenz für die Revisionsinstanz eben dieser Wirkungskreis beigelegt. —

Um die Stockungen zu untersuchen, worüber bei mehrern Bezirksgerichten in dem Maas- und Ourthe- und Wälderdepartement Beschwerden geführt wurden, so wie um angemessene Vorschläge wegen Wiederbesetzung einiger bei diesem Gerichte vacanten Richterstellen einreichen zu können, beauftragte der Generalgouverneur den Appellationspräsidenten Könen, eine Rundreise zu machen. — Er hat sich dieses Auftrages mit der Umsicht, Gründlichkeit und Gewandtheit entledigt, die nach seinem frühern Benehmen

bei ihm vorauszusetzen war. — Besonders schwierig war es, zur Wiederbesetzung der erledigten Richterstellen wegen des mit denselben verbundenen, überaus geringen Gehalts von resp. 300 bis 600 Rthlr. berliner Courant (1250 bis 2100 Franks) geeignete Subjecte zu finden; indessen ist auch in dieser Beziehung das Mögliche geschehen, und der Erfolg hat den Zweck dieser Rundreise als sehr wohlthätig bewährt.

Nachdem hierdurch die Gerichte vollständig besetzt und in ihre ordnungsmäßige Thätigkeit wieder eingetreten waren, glaubte der Generalgouverneur, sich darauf beschränken zu müssen, die über dieselben eingehenden Beschwerden genau erörtern zu lassen und nach Lage der Sachen überall auf Beobachtung des gesetzmäßigen Ganges zu halten. —

Hier mögen daher nur folgende allgemeine Bemerkungen ihren Platz finden:

Civilgerichte. Die stets nahe geglaubte Einführung einer neuen Gerichtsordnung hat sehr lähmend auf den Fortgang der laufenden Processe gewirkt; die Gerichte mußten sich hierbei passiv verhalten, da der Fortgang der Processe von den Anträgen der Advocaten verfassungsmäßig allein abhängt, und die Gerichte nur durch die Beschwerden der Parteien die Befugniß erhalten, die Advocaten durch den Staatsprocurator zu größerer Thätigkeit anzuspornen. —

In diesem Geiste ist überall von dem Generalgouverneur verfügt worden, wenn Beschwerden über

verzögerte Rechtspflege eingingen; und bei Erörterung dieser Beschwerden hat sich auch überall ergeben, daß nicht die Gerichte, sondern diese Mangelhaftigkeit der Proceßordnung und die Saumseligkeit einiger Advocaten die Ursache dieser Verzögerung waren. — Außerdem aber, daß die laufenden Processe langsam gingen, vermied jeder in Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, so viel möglich die Anstellung neuer Klagen.

Handelsgerichte. In allen kaufmännischen Sachen entscheidet ein aus lauter Kaufleuten (denen ein Gerichtsschreiber, jedoch ohne Votum, zur Seite steht) besetztes Gericht, und zwar, sobald das Object unter 1000 Franken ist, in letzter Instanz, mit Ausschluß des selten zu substantiirenden Cassationsrecurses. — Diese Einrichtung hat den Vortheil, daß die oft verwickelten kaufmännischen Geschäfte auch von Kaufleuten am richtigsten beurtheilt werden. Das Publicum ist sehr für diese Gerichte; allein die Juristen setzen gewöhnlich an diesen kaufmännischen Richtern Folgendes aus: Da es ihnen an der Uebung fehlt, ihre Begriffe zu entwickeln, so gibt dies häufig schiefe Entscheidungen; eben so oft aber kommt der Fall vor, daß sie über einen Streit entscheiden, der sich in ihren eigenen Geschäften binnen kurzem ereignen wird, den sie daher geneigt seyn werden, so zu entscheiden, wie es ihnen am vortheilhaftesten ist, und dadurch eigentlich in ihrer eigenen Sache Recht sprechen. Bei diesen Umständen wird zwar eine Beibehaltung der Handelsgerichte in diesen von Handel

und Fabriken vorzüglich lebenden Provinzen gewünscht; jedoch unter Wegräumung der gerügten Nachtheile, welche dadurch erfolgen könnte, daß die Handelsgerichte aus Rechtsgelehrten und Kaufleuten gemeinschaftlich besetzt werden. — Eine solche Umänderung der bestehenden Gesetzgebung lag außer den Grenzen der Befugnisse der provisorischen Verwaltung, es mußte dieselbe sich daher derselben enthalten.

Correctionsgerichte. Sie erkennen in öffentlichen Sitzungen über Vergehen, die mit Geldstrafen oder einer Gefängnißstrafe, die in der Regel die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt, geahndet werden. — Die bei denselben vorkommenden Untersuchungen sind, wie sich aus den halbjährlich einzureichenden Tabellen und aus der Einsicht einzelner Acten ergeben hat, immer schnell abgemacht.

Geschwornengerichte. Zu deren Entscheidung gehören nur Verbrechen, d. h. (im Sinne des französischen Strafgesetzbuchs) gesetzwidrige Handlungen, die mit einer entehrenden Strafe (peine afflictive ou infamante) geahndet werden; diese Strafe ist wenigstens fünfjährige Zuchthausstrafe (reclusion), oder Bauarbeit (travaux forcés), höchstens die Lebensstrafe.

Criminalgerichte. Die Geschwornen entscheiden über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten. Die ganze Verhandlung ist öffentlich, und die Entscheidung wird daher vom Publicum controlirt. Es ist dies eine Einrichtung, welche manche Vortheile darbietet, aber auch von Nachtheilen, wie

jede menschliche Einrichtung, nicht ganz frei ist. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes theilen wir folgende, während dieser Verwaltung hierüber gesammelte Wahrnehmungen mit.

Wo das Institut der Geschwornen besteht, ist es nicht die Regierung oder deren Organe, sondern, wie angeführt, die Staatsbürger, welche über die Schuld oder Unschuld ihrer Mitbürger entscheiden. — Man findet hierin, in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ein Palladium der Unschuld, die Unmöglichkeit, daß ein Unschuldiger verurtheilt werden könne, eine Schranke für den etwaigen despotischen Herrscher, die Unschuld zu verdammen. —

Wo jedoch die Tendenz der Regierung und des Volks dieselbe ist, kann ein solcher Fall nicht leicht vorkommen; setzt sich aber die Regierung in Opposition mit dem Volke und erklärt Handlungen für strafbar, welche dem Volke oder dessen Repräsentanten (hier den Geschwornen) nicht so erscheinen, und die Geschwornen sprechen nun unter Nichtachtung der Gesetze und im Widerspruche mit den erfolgten factischen Ausmittelungen, den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage los, so ist die Regierung schon verloren, welche nicht mehr die Kraft hat, ihre eigenen Gesetze aufrecht zu erhalten und diesem Unwesen ein Ziel zu setzen. — Bei allen Regierungen aber, bei denen Geschwornengerichte bestehen oder bestanden haben, haben wir gesehen und sehen wir noch, daß die Arten von Verbrechen, bei denen man fürchtete, daß die Geschwornen ihr Schul-

dig nicht aussprechen würden, der Cognition derselben entzogen sind. — Dies ist der Fall gewesen unter der tyrannischen Regierung Napoleon Bonaparte's mit den Prevotalgerichten in Douanensachen, welche auf Brandmark und langjährige Bauarbeit erkannten — der häufigen Militair-Commissionen nicht einmal zu erwähnen — dies ist der Fall mit den neuen Prevotalgerichten unter dem angeblich liberalen Ludwig XVIII., welche wegen geführter Reden ꝛc. harte Urthel aussprechen; dies ist der Fall in dem constitutionnellen England, welches zu Aufrechterhaltung seines drückenden Zoll- und Abgabesystems besondere Gerichte für Contraventionen errichtet hat, die zum Theil hohe Strafen aussprechen. —

Hieraus scheint sich folgender allgemeiner Satz zu ergeben:

daß die Geschwornengerichte dem Volke eine Garantie geben für die Fälle, wo es derselben nicht bedarf; ihm aber keine Garantie geben, wo es einer bedürfte; — sofern es der Regierung nicht verfassungsmäßig unmöglich ist, Sachen der Cognition der Geschwornen zu entziehen, welches daher, wenn die Sache allgemein nützlich seyn soll, nicht geschehen darf.

Werth der Aussprüche der Geschwornen. Das Strafgesetz ist allgemein, und wenn auch dem richterlichen Arbitrio ein Spielraum gelassen wird, so sind diese Grenzen doch weit enger, als die Strafbarkeit einer und derselben Handlung, von dem moralischen Standpuncte aus betrachtet, variirt;

dies ist schon bei einzelnen Verbrechen der Fall, noch weit mehr aber, wenn man die Strafen verschiedener Verbrechen gegen einander vergleicht. — Hierdurch geschieht es, daß nach der Meinung des Volks einzelne Verbrechen zu hart, andre zu gelinde gestraft werden; als Beispiel der ersten Art mag der Kindermord, als Beispiel der letztern der Diebstahl dastehen.

Der Geschworne soll nur über die Thatsache entscheiden; allein er wird es nie unterlassen, im voraus auf die Folgen seiner Entscheidung zu blicken, und diese werden seinen Ausspruch über Schuld oder Unschuld mehr oder weniger bestimmen. — Eine Kindermörderin wird in der Regel freigesprochen werden; ein Dieb dagegen, besonders ein Gewohnheitsdieb, wird für schuldig erklärt, wenn vielleicht nur die Wahrscheinlichkeit, daß er das Verbrechen begangen habe, da ist, und diese durch den übrigen Lebenswandel des Angeklagten unterstützt wird. — Durch eine Menge einzelner Beispiele könnte diese allgemeine Bemerkung erwiesen werden. — Der Richter dagegen wird sich bei seinem Urtheile durch die angeführten Nebenrücksichten gar nicht oder weit weniger bestimmen lassen, er wird unparteiischer die für die Schuld oder Unschuld sprechenden Gründe abwägen, und hiernach sein Urtheil abfassen.

Alles dieses berechtigt zu der allgemeinen Behauptung:

daß die Aussprüche der Geschwornen dem Sachverhältniß häufig weniger angemessen sind, wie die der Richter es seyn würden.

Werth der öffentlichen Verhandlung. Die durch die Oeffentlichkeit dem Publicum gestattete Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen hat den Vortheil, daß dieses dadurch Gelegenheit erhält, das Verfahren der Geschwornen und der Richter zu controliren, und daß in demselben der Sinn für Theilnahme an öffentlichen Verhandlungen und an Angelegenheiten, die die Einzelnen nicht gerade persönlich betreffen, erweckt und ausgebildet wird.

Diese Vortheile sind nicht zu bestreiten; es entspringt aber hieraus auch der Nachtheil, daß eine Menge Menschen Kenntniß von Verbrechen erhalten, von denen sie vorher keine Ahnung hatten. So kann der Gerichtssaal zu einer öffentlichen Unterrichtsanstalt in Verbrechen ausarten. Denn ob der Einzelne von den hier erlangten Einsichten und erworbenen Notizen einen lobenswürdigen oder einen schlechten Gebrauch macht, dies hängt lediglich davon ab, ob das denselben, sey es bewußtlos oder mit Bewußtseyn, bei seinen Handlungen leitende Princip sey, zu streben nach dem höchsten Gute, oder nach Befriedigung seiner egoistischen Triebe. — Wo das Letztere der Fall ist, kann vorkommenden Falls von den erworbenen Erfahrungen ein diesem Zweck entsprechender Gebrauch gemacht werden, so daß bei entschiedenen Vortheilen die Oeffentlichkeit der Procedur doch auch ihre wesentlichen Nachtheile für das öffentliche Wohl hat, welchen indessen vielleicht vorgebeugt werden könnte.

Mündlichkeit des Verfahrens. Die Vor-

theile dieser Einrichtung sind ganz unverkennbar. — Vor dem erkennenden Richter selbst erscheint der Angeklagte, erscheinen die Zeugen; aus den mündlichen Vernehmungen beider, aus den Widersprüchen und deren Auflösung, aus dem ganzen habitus der Erscheinenden bildet sich in der Seele des Richters ein lebendiges, anschauliches Bild von dem Hergange, von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, von der Fassungskraft und der Glaubwürdigkeit der Zeugen; wogegen ein aus den Acten geschöpftes Bild stets als dürftig und matt zurückstehen wird. — Es kann Sachen geben, in welchen zwischen dem Angeklagten und den Zeugen nichts streitig ist: in diesen ist die Mündlichkeit des Verfahrens wohl eigentlich überflüssig; in allen andern Proceduren aber gewiß von großem Werthe, vorzüglich in diesen Provinzen, in welchen der Eid, zu einer bloßen Betheurung durch das Gesetz herabgewürdigt, seine Kraft so sehr verloren hat. —

Diese wesentlichen Vortheile rechtfertigen den hier oft von Unterrichteten geäußerten Wunsch, daß neben dem schriftlichen Verfahren der preußischen Criminalordnung das mit dem ersteren leicht zu vereinbarende öffentliche und mündliche Verfahren unter angemessenen Modificationen beibehalten werden möchte.

Uebrigens sind die Geschwornengerichte während der Dauer der provisorischen Verwaltung regelmäßig gehalten worden. —

Die Gouvernementscommissarien haben eine besondere Sorgfalt darauf verwendet, stets die gebil-

detsten und gescheutesten Männer auf die Liste der Geschwornen zu bringen; und die Regierung hat im Allgemeinen Ursache gehabt, mit den Aussprüchen der Geschwornen zufrieden zu seyn. — Das Publicum hat an ihren Verhandlungen fast immer sehr thätigen Antheil genommen, ohne zu Beschwerden über sein Betragen Anlaß zu geben; und es hat die Erfahrung sehr überzeugend gelehrt, daß der deutsche ernste und besonnene Sinn aus diesem Institut ein ganz anderes macht, als der leichtsinnige französische Geist, und daß, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, es vornämlich auf die mit der Ausführung beauftragten Subjecte ankommt, deren Auswahl hier mit großer Sorgsamkeit nach der von dem französischen Gesetz gestatteten Befugniß geschehen ist, und worunter sich besonders der Tribunalspräsident Fischenich zu Aachen, der in sämmtlichen dasigen Geschwornengerichten präsidirt hat, so ausgezeichnet hat, daß er gewiß den ersten öffentlichen Staatsrednern an die Seite gesetzt zu werden verdient.

Anwälte und Advocaten. Die Gesetzgebung, deren Beibehaltung befohlen war, hatte die Befugnisse und Verbindlichkeiten dieser Beamten genau bestimmt. Ohne seine Vollmachten zu überschreiten, konnte durch den Generalgouverneur in dieser Organisation nichts geändert werden, wenn dieselbe gleich manches zu wünschen übrig ließ, wohin besonders der bereits erwähnte Mangel an Controlen in der Thätigkeit der Betreibung der ihnen übertrage-

nen Processe gehörte; der indessen mit der ganzen bestehenden Proceßordnung wesentlich zusammenhing. — Er hat sich, wie angeführt, lediglich darauf beschränken müssen, die eingehenden Beschwerden erörtern, und die betreffenden Beamten nach Lage der Sachen durch die Disciplinkammern oder die Präsidenten der Gerichte zurechtweisen zu lassen. —

Notarien und Gerichtsvollzieher. Von ihnen gilt auch das von den Advocaten und Anwälten Gesagte: eine Beschränkung ihrer Befugnisse, wie sehr sie auch zu wünschen wäre, mußte, als in das Ganze der Gerichtsverfassung zu tief eingreifend, der definitiven Organisation vorbehalten bleiben. —

Nur zur Repression der Mißbräuche und Sporterexcesse einiger Gerichtsvollzieher wurde auf Antrag des Appellationshofes die oben erwähnte Verordnung erlassen. —

Gefängnisse und Strafanstalten. Nach der in diesen Departements bestehenden Einrichtung wurden alle zu länger als einjähriger Gefängnißstrafe, zum Zuchthaus- oder zur Bauarbeit verurtheilte Sträflinge nach Antwerpen oder einem andern französischen Seehafen gebracht; aus diesem Grunde fehlte es in diesen Provinzen gänzlich an Anstalten, um dergleichen Sträflinge aufzunehmen.

Es war daher die erste Sorge des Generalgouverneurs, zu Jülich und Luxemburg Anstalten zur Aufnahme der Baugefangenen einrichten zu lassen, in welche theils die Baugefangenen, welche Frankreich zurücktransportiren ließ, theils diejenigen, welche

die Geschwornengerichte zur Bauarbeit verurtheilt, aufgenommen wurden. —

Aus den geforderten Uebersichten des Raumes und des Bestandes der Gefängnisse ergab sich, daß die zu längerer Gefängniß- und zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in denselben Raum hatten. Dieser Umstand, so wie die damals noch obwaltende Ungewißheit, ob diese Provinzen mit den königlich preußischen Staaten würden vereinigt werden, oder die Aussicht, auch Trier zu erlangen, wo die österreichisch bairische Administrationscommission bereits ein ehemaliges Kloster zu einem Zuchthause einrichtete, verhinderten, ein Zuchthaus in diesen Provinzen anlegen zu lassen. — Der dadurch zunehmende Bestand in den Kreisgefängnissen machte es nöthig, auf diese eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden. —

Der Appellationspräsident Könen erhielt daher bei seiner Rundreise den Auftrag, die Sicherheit sowohl wie die Verwaltung der Gefängnisse seiner Prüfung zu unterwerfen. — Mehreren Mängeln, welche sich hierbei ergaben, und welche vorzüglich dadurch entstanden waren, daß die Bürgermeister, wegen der durch die Umstände veranlaßten Vermehrung ihrer übrigen Geschäfte, die ihnen gesetzlich obliegende Aufsicht über die Gefängnisse nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit ausübten, wurde abgeholfen, indem den Staatsprocuratoren und Instructionsrichtern diese Aufsicht mit übertragen wurde.

Die Baugefangenen wurden bei den Festungsarbeiten beschäftigt. Die übrigen Sträflinge in den

Kreisgefängnissen zu beschäftigen, wurden verschiedene Versuche gemacht; wegen der Ungewißheit des politischen Zustandes wollte indessen nichts Bleibendes zu Stande kommen.

Begnadigungsgesuche. Die preußische Gesetzgebung läßt dem Criminalrichter einen sehr freien Spielraum in Bestimmung der Strafe, und setzt ihn dadurch in den Stand, eine den besondern erleichternden Umständen angemessene Strafe zu erkennen; außerdem werden die Erkenntnisse in den wichtigeren Sachen noch dem König selbst, oder dem Justizminister zur Bestätigung vorgelegt, und bei dieser Bestätigung übt das höchste Staatsoberhaupt das Recht der Begnadigung oder Milderung den Umständen nach aus, und ergänzt dadurch die etwaigen Mängel der Criminalgesetze.

Von dieser zarten Sorgfalt für die Freiheit und das Leben der Unterthanen hat die französische Gesetzgebung keine Ahnung. — Der unbedeutendste Hausdiebstahl, eine dem Vater vom Sohne vielleicht in der Trunkenheit gegebene Ohrfeige wird mit fünf bis zehnjähriger Zuchthausstrafe unnachsichtlich geahndet. Wenn das Gericht Kenntniß von der Sache erlangt hat, ist die Verzeihung der Eltern und die Verwendung der Dienstherrschaft ohne Erfolg. — Der Code pénal, indem er so den geringsten Exceß mit langjähriger Einsperrung ahndete, auf imputationsfähigen Zustand im Allgemeinen keine Rücksicht nahm, schien darauf berechnet zu seyn, die Unterthanen an Einsperrung zu gewöhnen, und so

einen knechtischen Sinn in ihnen zu erzeugen oder zu verstärken, indem ihnen nun die willkürlichen Verhaftungen der Regierung minder schrecklich schienen. —

Die natürliche Folge dieser Gesetzgebung war, daß häufig Strafen ausgesprochen wurden, welche mit der strafbaren Handlung in gar keinem Verhältniß standen und das Billigkeitsgefühl aufs äußerste beleidigten. — Das Urtheil wurde rücksichtslos vollstreckt, in den ersten 24 Stunden nach Eingang des das Cassationsgesuch verwerfenden Erkenntnisses; von einer höchsten Bestätigung war gar nicht die Rede, und dennoch wäre sie bei dieser Criminalgesetzgebung ein so dringendes Bedürfniß gewesen.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich aber auch, daß die eingehenden Begnadigungsgesuche nicht ganz unberücksichtigt bleiben konnten.

Bei den Gesuchen der zum Tode Verurtheilten hat der Generalgouverneur stets Suspension der Strafe verfügt und die Acten an das Justizministerium eingesendet, welches demnächst die königlichen Entscheidungen zugehen ließ.

Bei den Gesuchen vieler Andern, die zu längerer oder kürzerer Einsperrung verurtheilt waren, und bereits einen größern oder geringern Theil der Strafe ausgestanden hatten, wurden von den betreffenden Staatsprocuratoren gutächtliche Berichte nebst den Acten erfordert, und wenn sich aus diesen ergab, daß die von dem Supplicanten bereits erlittene Strafe die Dauer der Strafe, in welche er nach dem preußischen Strafgesetzbuch verurtheilt seyn würde, über-

stieg, wenn ferner die bisherige Aufführung desselben die Bürgschaft gab, daß durch dessen Entlassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden würde, und endlich, wenn zu allem diesen die durch die drückenden Zeitumstände vermehrte Noth der zurückgelassenen Familie noch hinzukam, ward in einzelnen Fällen Entlassung solcher Verbrecher verfügt.

Nach denselben Grundsätzen ist in Gemäßheit der von dem Könige erlassenen Bestimmungen bei Gelegenheit der Huldigung eine größere Zahl Verbrecher in Freiheit gesetzt, und zu seiner Zeit ein, die Beweggründe der Entlassung enthaltendes Verzeichniß eingereicht worden.

Dritte Periode.

Reorganisation der Gerichte. Die Vereinigung der nassauischen und bergischen Provinzen, so wie des Landes auf dem rechten Moselufer, und die Abtretung des größten Theils des Maas- und Ourthe- und des Wälderdepartements an das Königreich der Niederlande, machte verschiedene neue Bestimmungen über den Instanzenzug nothwendig. Soweit dieselben die diesseits Rheins belegenen preußischen Provinzen betrafen, erging darüber eine Verordnung vom 22. Juni 1815,

Jahrgang 1815, p. 667 *).

---

*) Verordnung, die Justizverwaltung betreffend.

Nachdem durch die königlichen Patente vom 5. April d. J. das Großherzogthum Niederrhein, die Herzogthümer Cleve,

Dem wieder mit der diesseitigen Verwaltung vereinigten Appellationshofe zu Trier wurde sein früherer

---

Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm des Dritten, in Besitz genommen worden;

Nachdem am 12. Mai d. J. die darin nicht enthaltenen Theile des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein, in Gefolge der wiener Congreßtractaten, dem dazu bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Herrn Verstolk van Soelen, übergeben;

Nachdem durch eine am 28. Mai mit der kaiserlich königlich östreichischen und königlich baierschen Administrationscommission abgeschlossene Convention, die auf dem rechten Ufer der Mosel belegenen Districte des Großherzogthums Niederrhein der diesseitigen Verwaltung überlassen sind;

In Erwägung, daß diese neuen Begrenzungen verschiedene Bestimmungen über die Verwaltung der Rechtspflege in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen der königlich preußischen Provinzen nöthig machen;

Wird hierdurch vorläufig, bis zur erfolgenden definitiven Organisation, festgesetzt:

§. I. Der Revisionshof zu Coblenz, die Kreis- und Friedensgerichte, deren Sprengel durch die an des Königs der Niederlande Majestät erfolgte Abtretung zerrissen sind, fahren, in Ansehung der niederländischen Theile ihrer Sprengel, bis auf nähere Bestimmung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, in ihren bisherigen Functionen fort, so weit in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich etwas anders festgesetzt wird; wobei ihnen jedoch obliegt, die Verordnungen und Entscheidungen der beiderseitigen Regierungen für die Unterthanen derselben zur Anwendung zu bringen. Dasselbe gilt von den nicht in Besitz genommenen Theilen der Cantone Hermeskeil und Konz, bis auf die näheren Bestimmungen der kaiserlich königlich östreichischen und königlich baierschen Administrationscommission zu Worms.

§. II. Friedensgerichte. Die Sprengel der nachstehenden Friedensgerichte, welche nur zum Theil zu den königlichen Provinzen gehören, werden folgenden Friedensgerichten beigelegt:

Gerichtssprengel wieder beigelegt. — Die deutsche Abtheilung des Appellationshofes zu Lüttich wurde

---

a) Der diesseitige Rest des Cantons Sittard, dem Canton Heinsberg.
b) Der hieher verbliebene obere Theil des Niedermaasdepartements . . . . . dem Cant. Geilenkirchen;
c) d. diesseitige Rest d. Cant. Aubel . = Eupen;
d) = = Clervaux = Arzfeld;
e) = = Vianden = Neuerburg;
f) = = Echternach = Bittburg;
g) = = Grevenmacher = Pfaelzel;
h) = = Birkenfeld = Herrstein;
i) die diesseitigen Reste der Cantone Grumbach und Baumholder sind zu einem eigenen Canton vereinigt, dessen Hauptort Sien ist, wo unverzüglich ein Friedensrichter ernannt werden wird.
k) Der ganze verbliebene Theil des ehemaligen Bezirks Römonde wird zum Canton Krüchten vereinigt.

Die Einwohner der vorgenannten Cantone hören mithin auf, Gerichtseingesessene des Friedensgerichts zu seyn, zu welchem dieselben bisher gehörten.

§. III. Kreisgerichte. Die Cantone, deren Kreisgerichte im Auslande liegen, werden nachstehenden Kreisgerichten beigelegt:

a) D. Cant. Krüchten, n. sein. jetz. Umfange, d. Kreisger. z. Krefeld;
b) = Heinsberg, = = Aachen;

ferner werden

c) die Kreisgerichte zu Trier und Coblenz wieder in dem Umfange hergestellt, in welchem dieselben zur Zeit der Convention vom 31. Mai 1814 bestanden. — Beim Kreisgerichte zu Trier verbleibt außerdem der demselben durch die Verordnung vom 8. l. Mts. beigelegte Theil des Bezirks Birkenfeld;

endlich nimmt

d) das Kreisgericht zu Echternach in Zukunft seinen Sitz zu Bittburg, fährt jedoch bis zur Verlegung dahin fort, seine Sitzungen zu Echternach zu halten. Dasselbe bleibt übrigens zu dem abgetretenen Theile des Bezirks Bittburg in dem §. I. festgesetzten Verhältniß.

nach Cöln, als dem schicklichsten Orte im Mittelpunct des niederrheinischen Gouvernements und dem

---

§. IV. Geschwornengerichte. Der Kreis Malmedy wird dem Geschwornengerichte zu Aachen beigelegt.

Der Sprengel der Geschwornengerichte zu Coblenz und Trier richtet sich nach der Departementseintheilung, wie sie am 31. Mai 1814 bestand, für das Gericht zu Trier, jedoch so, daß die nicht in Besitz genommenen Theile des Saardepartements abgehen, dagegen die uns verbliebenen Theile des Wälderdepartements hinzutreten.

Alle Sachen, die nach der früher bestandenen Eintheilung der Gerichtssprengel von dem betreffenden Ober-Justizhofe vor ein anderes Geschwornengericht verwiesen worden, sind sofort an das Gericht abzugeben, an welches dieselben verwiesen seyn würden, wenn die jetzige Eintheilung der Gerichtssprengel schon damals bestanden hätte; ohne daß es dieserhalb einer weitern Verfügung bedarf.

Die Sachen, welche vor das mittelst Verordnung vom 16. l. M. eröffnete Geschwornengericht zu Coblenz gebracht und in diesem entschieden werden, sind hiervon allein auszunehmen.

§. V. Appellation in Correctionssachen. Der Appellationszug in Correctionssachen bleibt im Ganzen ungeändert, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Die Appellation vom Kreisgericht zu Malmedy geht an das Kreisgericht zu Aachen;
2) die Appellation vom Kreisgericht zu Coblenz geht nicht, wie bisher, nach Cöln, sondern wieder an den Appellationshof zu Trier;
3) die Appellation vom Kreisgericht zu Simmern geht wieder an das Kreisgericht zu Coblenz;
4) die Appellation vom Kreisgericht zu Prümm geht wieder an den Appellationshof zu Trier;

so wie auch

5) die Appellation vom Kreisgericht zu Bittburg (Echternach).

§. VI. Appellationshöfe. Der Sprengel des Appellationshofes zu Trier wird wieder auf das Saar- und Rhein- und Moseldepartement (vergl. §. IV.) mit Ausschluß des Bezirks Bonn ausgedehnt.

schon jährlich bestimmten künftigen Sitz eines Ober-Landesgerichts, verlegt. Der Sprengel des Revisions-

---

In Cöln wird aus der bisher zu Lüttich bestandenen deutschen Abtheilung ein Appellationshof errichtet. Bis zu dessen Installirung fährt die deutsche Abtheilung zu Lüttich in ihrem bisherigen Wirkungskreise fort. — Der Sprengel dieses Hofes erstreckt sich über das ganze Roerdepartement und die mit demselben vereinigten Theile des Ourthe- und Niedermaasdepartements, und über den Bezirk Bonn.

Hierdurch werden jedoch für letzteren Bezirk die Bestimmungen der §. IV. und V. hinsichtlich der Criminalsachen und des Appellationszuges der Correctionssachen nicht abgeändert.

§. VII. Revisionshof. Der Sprengel des Revisionshofes zu Coblenz wird auf den auf dem rechten Moselufer in Besitz genommenen Theil des ehemaligen Rhein- und Mosel- und Saardepartements ausgedehnt.

§. VIII. Schwebende Sachen. Da wo durch die vorstehenden Verfügungen die Sprengel eines Gerichtes abgeändert sind, treten bei den schwebenden Sachen nachstehende Bestimmungen ein.

§. IX. Schwebende Civilprocesse. Die schwebenden Civilprocesse werden für die laufende Instanz bei dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, zu Ende gebracht.

Liegt das Gericht nach den jetzigen Bestimmungen im Auslande, und ist der Theil, welcher das Forum bestimmt hat, ein Einländer, so steht es ihm jedoch frei, den ferneren Betrieb der Sache bei dem betreffenden diesseitigen Gerichte zu verlangen.

Als schwebend sind diejenigen Processe anzusehen, bei denen dem Gegentheil am Tage der Publication dieser Verordnung die Ladung bereits zugestellt war.

§. X. Die bei der deutschen Abtheilung des Appellationshofes zu Lüttich schwebenden Civilprocesse aus den preußischen Provinzen werden bei dem Appellationshofe zu Cöln zu Ende gebracht; es sey denn, daß ein solcher Proceß nach den jetzigen Bestimmungen vor dem Hofe zu Trier hätte entschieden werden müssen, und daß beide Theile sich vereinigten, ihn dort fortsetzen zu lassen.

hofes zu Coblenz wurde auf die auf dem rechten Moselufer gemachten Erwerbungen ausgedehnt.

In dem ehemaligen bergischen Generalgouvernement wurden in der bisherigen Gerichtsverfassung

---

§. XI. Schwebende Corrections- und Criminalsachen. Die schwebenden Corrections- und Criminalsachen werden vor dem Gerichte fortgesetzt und resp. beendigt, welchem die Untersuchung oder Entscheidung gebührt hätte, wenn das Vergehen oder Verbrechen nach Publication dieser Verordnung begangen wäre.

Sind aber bereits Zeugen zur Vernehmung abgeladen, oder ist der Audienztag bereits bestimmt, und ist der Angeschuldigte dazu vorgeladen, so erfolgt die Vernehmung der Zeugen noch vor dem betreffenden Richter, oder die Entscheidung der Sache vor dem betreffenden Gerichte; und die Sache wird erst abgegeben, nachdem die Vernehmung erfolgt, oder das Erkenntniß ausgesprochen ist.

§. XII. Diejenigen Criminalsachen, welche in den letzten zehn Tagen bei dem Appellationshofe zu Lüttich eingegangen sind, um über die Zulässigkeit der Anklage zu erkennen, und welche nach der jetzigen Eintheilung an den Appellationshof zu Trier hätten abgesendet werden sollen, werden an diesen zur weitern Verfügung abgegeben.

§. XIII. Schwebende Cassationssachen. Die bei der Revisionskammer zu Trier schwebenden Civilprocesse werden daselbst zu Ende gebracht. Die daselbst schwebenden Corrections- und Criminalsachen nur dann, wenn das Cassationsgesuch länger als zwanzig Tage von dem Datum dieser Verordnung eingelegt ist.

Im entgegengesetzten Falle werden die Acten, wie sie liegen, an den Revisionshof zu Coblenz abgegeben.

§. XIV. Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dieselbe von einem jeden, den sie angeht, insbesondre aber von allen Behörden auf das genaueste zu befolgen.

Aachen, den 27. Juni 1815.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

keine Aenderungen vorgenommen, weil jede Aenderung Stockungen hervorbringen mußte, die, wegen der anscheinend nahen definitiven Organisation, mit dem davon zu erwartenden Vortheile in keinem Verhältnisse standen.

Da die nassauischen Provinzen ihre obern Instanzen verloren hatten, so wurde der Revisionshof zu Coblenz in zwei Abtheilungen getheilt, und dadurch die zweite und dritte Instanz gebildet; die dieserhalb ergangenen Verordnungen vom 3. Juli und 29. Novbr. sind im ehrenbreitsteiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die allgemeinen Bemerkungen, welche in der vorigen Periode über die Gerichte und die gerichtlichen Beamten gemacht sind, gelten auch für diese Periode.

Gefängnisse und Strafanstalten. Mit der Stadt Trier ging auch die dort befindliche Strafanstalt zur diesseitigen Verwaltung über. —

Die Arbeiten an dieser noch nicht ganz ausgebauten Anstalt sind fortgesetzt worden, und es sind die nöthigen Einleitungen getroffen, daß in derselben nur zur Zuchthaus- oder längerer Gefängnißstrafe Verurtheilte aufgenommen, und daß alle zur Bauarbeit Verdammte in den Festungen untergebracht werden.

Zu diesem Ende hat das Militairdepartement außer der Strafanstalt zu Jülich für circa 90 Köpfe noch eine zu Cöln für etwa 70 Köpfe einrichten lassen. —

Wegen der Beschäftigung der Sträflinge zu Trier

war bereits Verschiedenes eingeleitet; um diesen Einleitungen mehr Nachdruck zu geben und das ganze System der Beschäftigung zweckmäßig zu ordnen, ward im Anfang Februar 1816 ein besondrer Commissarius dahin geschickt. —

Begnadigungen. Die von dem Könige unterm 13. September 1815 befohlene Begnadigung ist überall von den Gerichten vollstreckt, und diese Gnade den Betheiligten auf eine angemeßne Art eröffnet worden.

Der König hat außerdem geruht, der Strafmilderungscommission zu Berlin die Revision der Acten der in diesen Provinzen Verurtheilten aufzutragen. —

Die sehr große Zahl der hierüber verhandelten Acten ward mit wenigen Ausnahmen nach Berlin abgesendet, und in Betreff der meisten sind mildernde Bestimmungen ergangen, und ist die Entlassung der Begnadigten sofort verfügt worden.

Der Generalgouverneur hat außerdem an sämmtliche Polizeibehörden ausführliche Verfügungen wegen der über diese Individuen und ihren Erwerb zu führenden polizeilichen Aufsicht erlassen, und hoffte dadurch die sonst gegründeten und aus diesem Gesichtspunct dem königlichen Polizeiministerium mitgetheilten Besorgnisse zu vereiteln, daß die öffentliche Sicherheit durch die erfolgten Entlassungen gefährdet werden möchte.

So hatte die Rechtspflege am Rhein, der provisorischen Verwaltung ungeachtet, ihren ungestörten Fortgang, indem der Generalgouverneur alle sonst

dem Großrichter von Frankreich als Justizminister obliegenden Geschäfte bearbeitete. Den Vortrag bei ihm hatte in Justizsachen zuerst der Regierungsrath Focke, und nach dessen Abgang der Ober-Landesgerichtsrath Neigebaur, welcher dies Geschäft auch nach der Abberufung des Generalgouverneurs unter dem Regierungspräsidenten von Reimann fortsetzte, bis die dazu am 20. Juni 1816 ernannte Immediatjustizcommission zu Cöln am 16. September desselben Jahres ihre Amtsführung antrat.

Fabriken, Handel, Industrie und Zölle.

Ein Land, wie das gewesene Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, reich an Bevölkerung, reich an Naturerzeugnissen aller Art, voller Industrie, reich an Handel durch seine Lage unfern der Seeküsten und durch Ströme und Flüsse, die es umgeben, ein solches Land mußte unter der französischen Verwaltung einträglich an indirecten Abgaben seyn.

Sie bestanden im

1) Salz-Regal (droits sur les sels),
2) Consumtionssteuern auf Wein, Cider, Bier und Branntwein (droits reunis) und in der mit dieser Verwaltung verbundenen Tabaksregie (régie du tabac) und dem Schifffahrtszoll (octroi de navigation),
3) Ein- und Ausfuhrabgaben (droits de douanes).

Die Abgabensätze waren sehr hoch, die Formen noch drückender, und daher Abgaben und Verwaltung sehr verhaßt.

Es ist nicht möglich, den Ertrag jener Steuern in Zahlen anzugeben, weil die Franzosen bei Räumung des Landes, alle Hauptrechnungen und Archive mitgenommen haben.

Als der Generalgouverneur im Monat März 1814 für dies Generalgouvernement berufen ward, fand er alle jene indirecten Abgaben durch die Flucht der Oberbeamten, welche größtentheils Franzosen *) waren und durch die öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse der hohen Alliirten aufgehoben.

Ohne hier weitläuftig zu erörtern, ob diese Aufhebung der bedeutendsten Landesrevenüen in den Interessen der Eroberer lag, oder ob es ihnen vortheilhafter gewesen wäre, davon nur dasjenige abzuschaffen, was drückend und verhaßt war, ohne dies hier zu erörtern, beschränken wir uns auf dasjenige was der Generalgouverneur that.

Nachdem er im Laufe der Monate März und April die Hauptzweige der Verwaltung in Gang gebracht und die Bedürfnisse des Augenblicks an Truppenverpflegung und Kleidung gedeckt hatte, ging seine Sorge dahin, die Abgabenerhebungen wieder eintreten zu lassen und zu ordnen, um so die Mittel zur Deckung der weitern Bedürfnisse des Krieges zu erhalten.

Er untersuchte in Bezug auf die indirecten Abgaben, ob und welche derselben wieder herzustellen seyn möchten und fand dazu vor allem geeignet

---

*) Alle Stellen, welche wenig Arbeit und viel Gehalt gaben, waren mit gebornen Franzosen besetzt. Besonders waren die Aemter bei den indirecten Abgaben sehr gut bezahlt, wogegen die Richter und Unterpräfecten sehr schlecht bezahlt waren. Als Jemand Napoleon darauf aufmerksam machte, entgegnete er: il faut payer la honte.

„den Schifffahrtszoll und die Ein- und Ausfuhrabgaben,

weil jener auf dem Rhein und der Mosel auch Statt fand, und weil diese in den nachbarlichen gleichfalls preußischen Gouvernements Berg und Münster eingeführt waren, man auch in dem österreichischen Gouvernement von Belgien mit deren Einführung beschäftigt war.

Mit Ausführung der Sache ward ein Special-Commissarius beauftragt.

1. Schifffahrtszoll.

Nach französischer Verfassung hatte jeder Strom, Fluß oder Kanal sein eigenes Schifffahrtszollsystem.

Jedes Bureau auf dem einzelnen Strome, Flusse oder Kanale hatte seinen eigenen Erhebungstarif, es war also nichts natürlicher und richtiger, als diese auf Localität berechneten Bestimmungen wieder eintreten zu lassen.

Es geschah dies auf der Ourthe, Vesder und Niedermaas, als denen in dem damaligen ersten Gouvernementsbezirk gelegenen schiffbaren Flüssen, am 5. Juny 1814 — (Journal vom Niederrhein, Verordnung Nr. 65. —).

Als kurze Zeit darauf durch Vereinigung der Departements Sambre und Maas, Wälder und Rhein und Mosel, auch die Obermaas und die Mosel bis zur französischen Grenze zu diesem Verwaltungsbezirke hinzukam, dehnte sich auch auf diese die Wiederherstellung des Schifffahrtszolles aus.

Auf der Mosel traten einige Veränderungen gegen die unter französischer Herrschaft Statt gefundene Verfassung in der Placirung der Bureaus, in der Controle und in den Strafbestimmungen für Contraventionen ein, welche durch die neue Grenze gegen Frankreich und dadurch veranlaßt wurden, daß der ehemals ein Ganzes bildende Moselstrom im damaligen Augenblick zwischen dem diesseitigen und dem österreich-baierischen Gouvernement rechts der Mosel getheilt war (Journal vom Niederrhein, Verordnung Nr. 74. wegen der Obermaas, beide vom 22. September 1814).

Der Ertrag der Schifffahrtszölle ist gewesen:

a) Maas, vom Juni 1814 bis zum April 1815 über 100,000 Franks,

b) Mosel, vom December 1814 bis zum Februar 1816 gegen 70,000 Franks.

In Ansehung der Maas ist zu bemerken, daß die Erhebung bis zum 12. Mai 1815, dem Tage, wo sie an die Niederlande übergeben ward, für diesseitige Rechnung gegangen ist, daß aber der Einnahmebetrag vom 1. bis 11. Mai nicht von derselben berechnet worden ist, weil niederländischer Seits weder Abschluß noch Register gegeben wurden.

II. Ein- und Ausfuhrabgaben.

Für die Wiedereinführung von Ein- und Ausfuhrabgaben — Landzoll — konnte die französische Verfassung nicht, wie bei der Schifffahrt geschehen, zur Basis genommen werden, weil sie auf die Ver-

hältnisse des unzerstückelten Frankreichs berechnet war, und man unmöglich auf einen abgerissenen Theil desselben dasjenige anwenden konnte, was für das Ganze gemacht war. Es mußte also, nach Localität und äußern Umständen, ein ganz neues Zollsystem, sowohl für Tarif als für Erhebungsformen und Zollbureauspuncte aufgesucht und gebildet werden, und bei alle dem durfte man nicht vergessen, daß der augenblickliche Besitzstand nur provisorisch sey.

Alles dieses erwogen, ferner erwogen, daß die beiden Gouvernements von Berg und Münster, welche das hiesige Gouvernement östlich begrenzen, eine vom Ministerio genehmigte provisorische Zollverfassung mit dem Januar 1815 erhalten hatten; erwogen endlich, daß die Handels- und Industrieverhältnisse der hiesigen Länder, den Verhältnissen jener andern Länder ziemlich gleich sind, so war es in aller Rücksicht rathsam, diesen Gouvernementsbezirk für das Zollwesen, der Zolleinrichtung von Berg und Münster anzuschließen, um dadurch Einheit in diesem Steuerzweige und Verbindung einer großen unter einer und derselben provisorischen Generalregierung stehenden Ländermasse zu erwirken.

Dem mit der Entwerfung eines Zollplans beauftragten Special-Commissarius, waren diese Grundzüge, als allgemeine Basis seiner Arbeiten, vorgeschrieben worden, sie wurden bei der deshalb von dem Generalgouverneur selbst, und von dem ernannten Special-Commissarius vorgenommenen Landesbereisung und Untersuchung überall anwendbar befun-

den, und der erstere modificirte sie nochmals nur für einen Punct, nämlich dahin,

daß die Sätze des berg-münsterschen Tarifs einige Erhöhung erleiden könnten,

denn wird die Ländermasse eines Zollverbandes größer, so können es auch die Abgabensätze werden, was vorliegend um so mehr der Fall war, als die verbundenen Länder von Berg, Münster und Nieder- und Mittelrhein das seewärts liegende Holland und Brabant umflügelten, während dies nicht Statt fand, so lange das Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein ganz ohne Zollwesen, oder doch hierunter von Berg und Münster getrennt blieb.

Diese Ansichten und Plane sind von den Zolldirectionsbehörden der oft genannten drei Gouvernements geprüft, in den zu Elberfeld im Monat Juni 1814 abgehaltenen Conferenzen angenommen und es ist danach ein gemeinschaftlicher berg-münsterscher Zolltarif modificirt worden. In der Classification blieb er unverändert, nur die Abgabensätze wurden im Ganzen erhöht.

Die erste Classe machten die Urstoffe zu den Fabriken und dergleichen Gegenstände.

Der alte Tarif war zur

	Einfuhr	Ausfuhr
per Centner . . .	1 ggr. - pf.	2 ggr. - pf.
der neue betrug . . .	1 - 6 pf.	4 - —

die zweite Classe machten Manufacturwaaren und dergleichen Gegenstände

	Einfuhr	Ausfuhr
alter Tarif	4 ggr. = pf.	1 ggr. = pf.
neuer Tarif	5 = —	1 = 6 =

die dritte Classe machten Colonial-, Apotheker-Waaren und sonstige ausländische Consumtionsartikel

	Einfuhr	Ausfuhr
alter Tarif	3 ggr. = pf.	= ggr. 4 pf.
neuer Tarif	4 = —	1 = —

die vierte Classe enthielt die besondrer Verhältnisse wegen und nach besondern Sätzen veranschlagten Gegenstände.

Es würde zu weitläuftig seyn, die einzelnen Sätze hier anzuführen; wir glauben nur im Allgemeinen sagen zu müssen, daß von den drei vereinigten Zollbehörden die einzelnen Ausnahmeartikel gewiß genau erwogen und in dem von ihnen über die Tarifsanfertigung abgehaltenen Protocolle vom 23. Juni 1814 begründet wurden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn in der Einführung indirecter Abgaben Zeit verloren ward, in gleichem Verhältniß Geldverlust für die Staatscassen eintritt, denn mit dem steuerbaren Objecte verschwindet die Steuer.

Um diese Verluste zu vermeiden, legte der Generalgouverneur schon unterm 30. July 1814 den Ministerien, mit Beifügung des vorstehend angeführten Conferenzprotocolls, eine kurze allgemeine Uebersicht seines Plans zur Genehmigung jener provisorischen Einrichtung vor und ließ unterdessen an der Organisation des Materiellen fortarbeiten. Die auf

den Grund einer frühern allgemeinen Genehmigung von den Ministerien erwartete Bestätigung erfolgte indeß nicht. Einstweilen erhoben sich Erinnerungen gegen die Hauptgrundsätze des entworfenen Zolltarifs. Von Manchem ward die Classification des Tarifs und der zu geringe Satz der Steuer getadelt; es sollten nicht vier, sondern nur zwei Classen, nämlich verpackte und unverpackte Waaren angenommen und jene mit 12 ggr., diese mit 6 ggr. per Centner zur Einfuhr bezahlt werden.

Ausfuhrzoll sollte ganz wegfallen.

Für einige wenige Artikel sollten Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln Statt finden können.

Zur Umarbeitung des Tarifs nach diesen Bedenken wurden die Zollbehörden der drei Gouvernements Berg, Münster und vom Rhein zusammen berufen, wobei sie sämmtlich in den Conferenzen vom 23. bis 26. Oct. 1814 gegen die strenge Anwendung eines solchen Princips stimmten, weil sie glaubten, daß Handel und Gewerbe jener Länder dadurch zerstört werden würden.

Wo es ohne diese Besorgniß geschehen konnte, veränderten sie das anfängliche Tarifsproject, um es der möglichsten Vollkommenheit näher zu bringen. Mit der einstimmigen Meinung und Arbeit der drei Zollbehörden waren die drei Gouvernements völlig einverstanden.

So ward die Sache wiederholt dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt, welche indeß abermals nicht erfolgte, sondern verordnete, daß darüber un-

errichtete und vorurtheilsfreie Kaufleute und Fabrikanten aus allen drei Gouvernements gehört werden sollten.

In den hierüber unter den Augen von eigenen Commissarien der drei Gouvernements-Bezirke in der Zeit vom 16. bis 23. Januar 1815 abgehaltenen Conferenzen sind die abgehörten sachverständigen Kaufleute und Fabrikanten aller Art einstimmig für das von den drei Gouvernements gemeinschaftlich entworfene Zollsystem gewesen, und sie haben erklärt:

1) daß höhere Zollsätze z. B. von resp. 12 und 6 ggr. den Handel zu sehr belästigen würden,
2) daß sie höchstens zu $4\frac{1}{2}$ und zu $2\frac{1}{4}$ ggr. angenommen werden könnten,
3) daß selbst diese Sätze für viele Artikel bedeutende Modificationen erleiden müßten,
4) daß eine Zollerhebung allein bei der Einfuhr und nicht auch bei der Ausfuhr, lediglich auf das Inland falle, statt daß ein Ein- und Ausfuhrzoll die Abgaben zwischen Innländer und Fremde theile, endlich
5) daß ein, auf Ein- und Ausfuhr und auf die Qualität der Waare nach gewissen allgemeinen Rubriken basirter Zolltarif, etwa dem bereits von den drei Zollbehörden projectirten ähnlich, welcher einer nähern Revision unterworfen werden könnte, dem Interesse des Handels am meisten entsprechend wäre.

Dieses Resultat ist dem königl. Finanzministerium, mit Vorlegung der Conferenz-Verhandlungen,

zur weitern Verfügung im März 1815 angezeigt worden.

Unterdeß ward von demselben ein eigener Commissarius zur Entwerfung eines Zoll-Organisationsplans geschickt, und zwar in der Person des vormaligen französischen reformirten Consistorial-Präsidenten Jacobi, der viel untersucht, gesammelt und vorgeschlagen hat.

Eine Zolleinrichtung selbst kam indessen nicht zu Stande, was um so mehr zu bedauern bleibt, als dabei Staat und Unterthan verloren.

Der betreffende Gouvernementsbezirk ist ein Handels- und Fabrikenland, das Verkehr von Brabant und Holland mit Süd- und Norddeutschland ist fast gezwungen, es zu passiren, dieses Verkehr ist von sehr großer Bedeutung und es hätte eine billige Zollabgabe, so wie sie von dem Generalgouverneur projectirt ward, einen sehr großen Ertrag gegeben. Es gilt dies auch von der innern Landes-Consumtion und dem Bedarf fremder Artikel zu den großen Landesfabriken.

Wer die große Bedeutung des Handels in den Rheinprovinzen, wer die ungeheuern Einnahmen kennt, welche die Douanen-Directionen in dem Roerdepartement allein einbrachten, der wird es nicht übertrieben finden, wenn wir den Ertrag des Zolles, nach dem entwofnen Plane, auf sechs bis acht Millionen Franken jährlich schätzen.

Aber auch der Unterthan hat durch die Nichteinführung eines Zolles verloren, denn während für

die Fabrikate und Producte hiesigen Landes in allen ihren Absatzländern die Einfuhr durch Zoll oder Consumtionsabgaben erschwert ward, war ihnen der Debit in ihrem Mutterlande nicht gesichert, oder erleichtert, da die Einfuhr der fremden Fabrikate und Producte hier ungehindert und ohne Abgabe Statt fand.

Es ist stets von der Mehrzahl der Einwohner dringend gewünscht worden, daß die allgemeine Landes-Organisation diesem Mangel bald und kräftig abhelfe.

Während diese entworfene allgemeine Zoll-Organisation unrealisirt blieb, kam ein einzelner Gegenstand derselben, durch unerwartete Umstände dazu gezwungen, zur Ausführung.

Es war dies der Zoll auf Salz.

Die französische Regierung hatte, wie oben gesagt ist, eine Salzregie eingeführt; den Monopolpreis bis zu der außerordentlichen Höhe von 40 Franken per metrischen Centner à 200 Pfund, außer dem Fabrikpreise auf 18 Franken getrieben und dadurch das Salzregal im ganzen Lande verhaßt gemacht. Es wieder einzuführen, war aus dem letzten Grunde nicht rathsam, war gegen die Localverhältnisse, weil die von Frankreich getrennten diesseitigen Länder keine eigene Salzwerke haben, sondern ihren ganzen Salzbedarf von Frankreich, Brabant und Holland, welches ihnen jetzt Ausland ward, holen mußten. Es schien also die Einführung eines unmittelbaren Salzregals durch einen Einfuhrzoll auf das Salz geeignet, den

Zweck für die Staatscassen zu erreichen und zugleich die Wünsche der Unterthanen zu erfüllen.

Diesen beiden Umständen entsprach der im bergmünsterschen Zolltarif vom 9. Januar 1814 festgesetzte Zollsatz von drei Franken per Centner für die Ein- und $22\frac{1}{2}$ Centimen für die Ausfuhr; er ward also in dem erwähnten Zollproject aufgenommen.

Als, bei Gelegenheit der über die Zweckmäßigkeit desselben von den Gouvernements-Commissarien und Handelskammern eingeholten Gutachten, die künftige Zollabgabe auf Salz dem Publicum bekannt geworden seyn mochte, hatte die französische Compagnie der Ostsalinen in Lothringen und Elsaß, welche das ehemalige Luxemburgsche-Departement der Wälder — stets mit Salz versorgte, die Speculation gemacht, große Vorräthe schnell dahin zu schaffen, um dem mit dem 1. Januar 1815 einzuführen beabsichtigten Zolle zu entgehen.

Zur Verhinderung dieser Absicht, welche weiter um sich greifen, die künftige Staatseinnahme vereiteln und das Gewerbe des redlichen Salzhändlers verderben konnte, zur Verhinderung dieser Absicht führte, weil Gefahr im Verzuge war, der Gouvernements-Commissair im Wälderdepartement die projectirte Salzzollerhebung in seinem Bezirke im Monat Novbr. 1814 eventuell ein, und als er seine provisorische Maasregel anzeigte, wich der Generalgouverneur der Nothwendigkeit der Umstände und machte sie allgemein auf dem ganzen Gouvernementsbezirk anwendbar.

So trat der vorgedachte Salzzoll am 1. Decbr. ej. a. in Wirksamkeit (Journal vom Nieder- und Mittelrhein Nr. 70.) Verordnung vom 21. Novbr. 1814 *).

---

*) Verordnung wegen Einführung eines Salzzolles im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

Um bei der bevorstehenden Einrichtung des Zollwesens für das hiesige Generalgouvernement, dem inneren Handelsverkehr eine abgabenfreiere größere Ausdehnung zu verschaffen, wird ein Zollverband zwischen den Ländern des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein und denen der Gouvernements zu Münster und Düsseldorf Statt haben und die Verordnung wegen der Zollorganisation nächstens publicirt werden.

Da nun auch das Salz einer angemessenen Eingangs- und Ausgangsabgabe unterworfen seyn wird, und die Nachricht hiervon bereits Speculationen veranlaßt hat, große Salzvorräthe sich anzuschaffen, um dem künftigen Zolle zu entgehen, der Staat aber hierdurch an seinen Einkünften verliert, ohne daß es dem Publicum zu Gute komme;

Da ferner durch diese Speculation größere Summen, als gewöhnlich, für Salz aus dem Lande gehen, also dem übrigen Verkehr schädlich entzogen werden;

Da endlich die im hiesigen Generalgouvernement befindlichen Salzraffinerien, durch jene Speculation und durch die abgabenfreie Concurrenz des ausländischen Salzes, sehr leiden;

So habe ich beschlossen, die Entrichtung des Salzzolles unverzüglich eintreten und die desfallsige Einrichtung der des allgemeinen Zollwesens vorausgehen zu lassen.

Zu dem Ende verordne ich hiermit:

Titel I.

Von dem der Zollabgabe unterworfenen Gegenstande und dem Betrage der Abgabe.

§. I. Alles Salz, welches aus der Fremde in das hiesige Generalgouvernement eingeführt, oder aus demselben nach der

Sein Ertrag war innerhalb des ersten Jahres über eine halbe Million Franken. Er würde größer noch gewesen seyn, wenn

---

Fremde ausgeführt wird, soll Zoll entrichten und zwar der Centner zu fünf Myriagrams, oder funfzig Kilograms, oder Ein hundert und sieben Pfund cölnisch,

	Einfuhrzoll.	— Ausfuhrzoll.
1) Salz, Kochsalz, gemeines, raffinirtes, oder unraffinirtes, feines und grobes, Stein- und Seesalz in Stücken, schwarzes, graues u. s. w. . .	3 F. C.	— F. — 22 ½ C.
2) Stein- und Seesalz in Stücken und schwarzes für inländische Salz-Raffinerien, auf Einfuhrpässe der Zoll-Administration.	2 F. C.	— F. — 22 ½ C.

Salz, welches rheinüber aus den Ländern der Gouvernements von Berg und Münster eingeführt wird, geht frei vom vorstehenden Einfuhrzolle ein, wenn es durch Quittung des dortigen Ausgangszolles nachweist, daß es von dort kommt.

Eben so ist das Salz, welches aus dem hiesigen Generalgouvernement nach dorthin ausgeht, frei vom vorstehenden Ausfuhrzoll; es muß derselbe zwar beim Ausgange vorläufig bezahlt werden, er wird aber gegen Zurückbringung der Quittung erstattet, wenn darauf der richtige Eingang des Salzes in die überrheinischen Länder vom dortigen Eingangszoll bescheinigt ist.

§. 2. Gleicher Abgabe sind die im Lande bereits befindlichen Salzvorräthe unterworfen.

§. 3. Außer diesen Zollabgaben bezahlen die Zollpflichtigen die im §. 7. erwähnten gedruckten Erklärungen mit fünf, und die gedruckten Quittungen mit funfzehn Centimen das Stück.

Beträgt der Zoll zehn Franken und darüber, so werden, außer dem vorstehenden Zettelgelde von 5 und 15 Centimen, noch fünf und zwanzig Centimen Stempelgeld von jeder Quittung erhoben.

Die vorgedachten gedruckten Zollquittungen werden, wenn

1) eine förmliche Aufsichtslinie an der Grenze statt gehabt hätte; so aber gab es nur Zollbureaus

---

das ein- oder ausgeführte Salz an seinem Bestimmungsort angelangt ist, und die Zollquittungen zum Beweise des bezahlten Zolles nicht mehr nöthig sind, binnen dreißig Tagen nach ihrer Ausstellung, von jedem Salz-Zolleinnehmer, den Aussteller allein ausgenommen, gegen Erstattung der dafür bezahlten 15 Centimen an den Bringer, derselbe sey wer er wolle, eingelöst.

Titel II.

Von der Einfuhr des Salzes aus und von dessen Ausfuhr nach dem Auslande.

§. 4. Vom 1. Decbr. cour. an, muß von dem aus der Fremde eingeführten Salze der Einfuhrzoll gleich beim Eintritt auf der Grenze bezahlt werden.

Die Einfuhr des Salzes und die Bezahlung des Zolles darf nur über und in nachstehenden Grenzorten geschehen, nämlich:

1) im Departement der Maas und Durthe.

Zu Soyeres, Dinant, Jambes, Huy, Lüttich, Wyck, Ruremonde, Venloo;

2) im Departement der Roer.

Zu Moock, Kranenburg, Kekerdom, Emmericher-Fährhäuser, Reesser-Schanze, Büderich, Rheinberg, Homberg, Urdingen, Neuß, Köln;

3) im Departement Rhein und Mosel.

Zu Bonn, Andernach, Koblenz, Cochem, Klüserath, Schweich-Pallien;

4) im Departement der Wälder.

Zu Igel, Wasserbillich, Grävenmachern, Remich, Schengen, Frisange, Eich-sur-Alzette, Aubange, Virton, Florenville, Palizeul.

Igel, außer der Aufsicht gegen Trier, ist für das aus der Saare kommende; Wasserbillich für das in die Sure gehende Salz bestimmt; so daß alles daher kommende, oder dahin gehende Salz in den genannten beiden Orten declariren und zollen muß; es müßte denn schon anderswo der Zoll bezahlt seyn, und solches durch Quittung nachgewiesen werden.

ohne Aufseher, weil von Tage zu Tage die Zollorganisation, wovon der Salzzoll einen einzigen Arti-

---

§. 5. Der Ausfuhrzoll von dem nach der Fremde gehenden Salze, soll gleichfalls vom 1. Decbr. c. an, beim Austritt auf der Grenze bezahlt, und die Ausfuhr und Bezahlung gleichfalls über und in den §. 4. benannten Grenzorten geschehen.

§. 6. Die Ein- oder Ausfuhr des Salzes über andere Grenzpuncte, als die §. 4. und 5. bestimmten, ist unter den §. 17. verordneten Strafen verboten.

§. 7. Jeder, welcher Salz ein- oder ausführt, muß sich mit dem Salze im Grenzbureau melden und seine Ladung, vermittelst einer gedruckten, beim Zollbureau vorhandenen Declaration, nach denen darin enthaltenen Colonnen für Gewicht, Bestimmungsort u. s. w., mit Vorlegung der Frachtbriefe, oder Ladungsscheine, erklären und die Erklärung unterschreiben.

Der Einnehmer verificirt die Ladung nach der Erklärung, bescheinigt darauf den Befund, trägt ihn in das dazu bestimmte Einnahmeregister, mit Beifügung der Declaration, als Belag ein, fertigt eine gedruckte Quittung über den zu bezahlenden Zoll aus, und erhebt solchen vom Zollpflichtigen, gegen Aushändigung der Quittung.

In der Quittung wird die zu haltende Straße und die Zeit, wie lange die Quittung gültig ist, vorgeschrieben. Die Zeit richtet sich darnach, ob der Weg lang ist, oder nicht.

Außerdem muß der Einnehmer die Quittung oben am Kopfe, wo das Schild ist, einreißen.

§. 8. Mit den vorbenannten Quittungen soll das Salz auf seinem weitern Wege, zum Beweise des bezahlten Zolles, begleitet seyn.

Salztransporte, welche aus Magazinen des Innlandes, oder aus den innländischen Salz-Raffinerien expedirt werden, sollen mit Ladungsscheinen versehen seyn.

Diese Scheine ertheilt der Absender und sie sollen den Namen und Wohnort desselben, des Empfängers, des Fuhrmanns, oder Schiffers, welcher den Transport besorgt, die Zahl der Fässer, Säcke oder Collis, ihr Gewicht, den Ursprung des Salzes, die zu haltende Straße, den Datum der Ausstellung des Scheins und die Unterschrift des Absenders enthalten.

kel ausmachte und mit ihr die Anstellung des Aufsichtspersonale erwartet ward.

Der Bürgermeister des Orts, wo das Salzmagazin oder die Raffinerie ist, wird die Ladescheine visiren, unterzeichnen und besiegeln.

Er soll darüber nach den vorbezeichneten Colonnen ein Register halten.

Titel III.

Von den im Lande befindlichen Salzvorräthen.

§. 9. Alle am 1. Decbr. c. im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein vorhandenen Salzvorräthe von fünf Myriagrams oder von einem Centner zu 107 Pfund cölnisch und darüber sollen binnen vier und zwanzig Stunden von den Besitzern, bei den Bürgermeistern, in deren Bezirk sie sich befinden, mittelst schriftlicher Declaration, in Duplo angegeben werden.

Vorräthe unter fünf Myriagrams sind frei von der Declaration und vom Zolle.

Die Declarationen sollen den Namen und Wohnort des Besitzers, das Gewicht des vorräthigen Salzes und den Ort, woher es kommt, ferner den Ort und das Magazin, wo es liegt, angeben.

Nach diesen Declarationen haben die Bürgermeister die Vorräthe selbst zu untersuchen, oder durch ihre Adjuncten, Polizei-Commissaire, oder Oberbedienten untersuchen zu lassen, den Befund darauf zu bescheinigen, darüber ein General-Inventarium nach folgenden Rubriken:

Namen und Wohnort des Besitzers,
Gewicht des vorräthigen Salzes,
Betrag des davon zu entrichtenden Zolles,

wovon die letzte Rubrik in blanco bleibt, anzufertigen und in Duplo mit den schriftlichen Declarationen der Salzbesitzer, oder wenn keine Vorräthe zu declariren gewesen sind, eine Anzeige davon an den betreffenden Kreisdirector, spätestens zehn Tage nach der Declaration einzusenden, welcher solche sogleich an die Zolldirection vom Nieder- und Mittelrhein nach Aachen befördern wird.

2) Wenn nicht durch die plötzliche Abtretung der Maas und eines vorliegenden Rayons die preußische

---

Die Zolldirection soll aus allen einzelnen Inventarien ein General-Inventarium machen und dem Generalgouvernement einreichen, zugleich aber für jeden einzelnen Besitzer von Vorräthen den davon zu bezahlenden Zoll festsetzen, und die Einziehung desselben durch die betreffenden Kreiscassen veranlassen.

§. 10. Die Bezahlung des Zolles von den vorhandenen Salzvorräthen muß

1) sogleich geschehen, wenn der Vorrath dreißig Centner und darunter,
2) in Monatsfrist, wenn er über dreißig und bis drei hundert Centner,
3) in zwei Monaten, wenn er über drei hundert Centner beträgt.

In den beiden letzten Fällen muß der in Terminen zu bezahlende Zollbetrag durch Bürgschaft eines zahlungsfähigen Einwohners gesichert werden.

Titel IV.

Von der Erhebungsart, der Verwaltung und der Sicherstellung des Salzzolles.

§. 11. Bis zur nähern definitiven Organisation der Zölle im hiesigen Generalgouvernement, oder bis darüber in einzelnen Fällen ein anderes bestimmt wird, soll die Erhebung des Salzzolles in den §. 4. benannten Grenzorten von den folgenden Personen geschehen:

1) zu Dinant, Lüttich, Wick, Ruremonde, Venloo, von den daselbst angestellten Maas-Schifffahrts-Octroy-Einnehmern;
2) zu Coblenz, Cochem, Schengen, von den daselbst angestellten Mosel-Schifffahrts-Octroy-Bedienten;
3) zu Huy von Herrn de Gueldre, vormaligem Octroy-Controleur zu Lüttich, jetzt Angestelltem beim Magazin zu Huy;
4) zu Moock von Herrn Theodor Goossens, vormaligem preußischen Zolleinnehmer daselbst;
5) zu Kranenburg von Herrn Müller aus Emmerich, vormaligem Obereinnehmer zu Rees;
5) zu Rheinberg von Herrn Franz Rasoir, vormaligem Zolleinnehmer daselbst;

Zolllinie verrückt worden wäre, welches anderweite Localuntersuchungen und die Errichtung neuer Zoll-

---

7) zu Urdingen von Herrn von Beaufort, vormaligem königl. preußischen Major;

8) zu Cöln von Herrn Johann Schniewind, vormaligem Angestellten der vereinigten Rechte zu Cleve;

9) zu Andernach von Herrn Eichhoff, Rhein-Octroy-Controleur daselbst;

10) zu Florenville von Herrn Joh. Franz Piot, vormaligem Einnehmer der directen Steuern daselbst.

In den übrigen Orten, namentlich:

Zu Soyeres, Jambes, Kekerdom, Büderich, Homberg, Neuß, Bonn, Klüserath, Schweich, Pallien, Igel, Wasserbillig, Grävenmacher, Remich, Frisange, Esch-sur-Alzette, Aubange, Virton, Palizeul, sollen die Bürgermeister für jetzt die Einnahme verrichten, oder durch ihre Gehülfen, durch die Bedienten der Municipal-Octroyen, der Hafen-, Schifffahrts- und Waage-Anstalten, oder durch die Einnehmer der Gemeinde-Einkünfte verrichten lassen.

In den beiden Bureaux zu Emmericher-Fährhäuser und Reeser-Schanze soll der betreffende Bürgermeister die Einnahme einem der dortigen Einwohner, dessen Wohnung nach dem Rhein zu liegt, übertragen.

Ueberall, wo städtische Octroys sind, sollen die Central- und Thoreinnehmer, auf Requisition der in dieser Verordnung bestimmten Salzeinnehmer, dazu gebraucht werden können und dahin mitwirken, daß der Salzzoll richtig beim Ein- und Ausgange bezahlt und verwaltet werde.

§. 12. Die vorstehend unter Nr. 3 bis 10 ernannten Salzeinnehmer sollen sich vor dem 1. Decbr., dem Tage, wo diese Verordnung in Wirkung treten wird, bei den Bürgermeistern ihrer Bestimmungsorte melden, ihnen von ihrer Ankunft Nachricht geben und von denselben Register u. s. w. in Empfang nehmen.

Im Fall einer derselben ausbliebe, soll der Bürgermeister dessen Functionen vorläufig und bis zu seiner Ankunft versehen, oder versehen lassen.

§. 13. Die Erheber des Salzzolles sollen durch Antheil an der gemachten Einnahme belohnt werden.

bureaux erforderte, und wodurch die westliche Grenze einige Zeit lang offen blieb.

Am Ende des Monats December, wenn ihr Ertrag bekannt seyn wird, werden die Antheile, gemäß der Beträchtlichkeit der Einnahme und in Verhältniß der Arbeit festgesetzt und bezahlt werden.

§. 14. Die Einnehmer werden mit gedruckten Einnahme-Registern, Erklärungen, Zollquittungen und Monats-Bordereaux über Einnahme und Ausgabe versehen werden, und zugleich mit diesen Drucksachen eine kurze Instruction zum Gebrauche derselben erhalten.

Sie liefern monatlich, in den ersten drei Tagen des neuen Monats, ihre gemachte Einnahme, nach Abzug der ihnen zugebilligten Remisen, an den Einnehmer ihres Kreises, mittelst Bordereau, ab und schicken ein Duplicat desselben an die vorläufig noch in Aachen etablirte Zolldirection ein.

Der Kreiseinnehmer wird dem Salzzolleinnehmer über die empfangenen Gelder Quittung ertheilen, und der Zolldirection monatlich einen Etat derselben zusenden, welche dagegen einen General-Etat vom ganzen Gouvernement anfertigen und mit vorlegen wird.

Das erste Monats-Bordereau soll die Zeit vom 1. bis 31. December enthalten.

§. 15. Ueber alles, was die Erhebung und Verwaltung des Salzzolles betrifft, soll an die vorgedachte Zolldirection berichtet und geschrieben werden.

Sie wird darüber die nöthigen Instructionen selbst geben, oder nöthigen Falls Befehle dazu bei dem Generalgouvernement einholen.

§. 16. Alle im Umfange des hiesigen Generalgouvernements angestellte Behörden, insbesondre aber die Salzzolleinnehmer, Bürgermeister und ihre Adjuncten, Octroy-, Polizei- und Forstbeamten und die Gouvernementsmiliz sind, vermöge ihres Amtes verpflichtet, auf alle Uebertretungen dieser Verordnung zu wachen und sie zur Bestrafung anzuzeigen.

Sie können zu dem Ende die Führer von Schiffen, Wagen, Karren, die Träger, überhaupt jeden Transport nach der Ladung fragen, die Frachtbriefe, Ladungsscheine, Zollquittun-

Es darf hier schließlich nicht verschwiegen werden, daß der Salzzoll keine einzige Beschwerde, wegen ꝛc. einsehen und sich überzeugen, ob die Ladungen damit übereinstimmen.

Titel V.

Von den Strafen, vom Verfahren bei Contraventionen, endlich von Vertheilung der Strafgelder.

§. 17. Jeder, der Salz über andere, als die vorgeschriebenen Orte ein- oder ausführt; wer die Quantität desselben falsch erklärt; wer nicht der vorgeschriebenen Straße folgt; wer beim Transport des Salzes nicht mit den vorgeschriebenen Zollquittungen und Scheinen in gehöriger Form versehen ist; wer diese Quittungen und Scheine zu mehr als einem Transporte gebraucht; wer im Lande befindliche Vorräthe ganz verschweigt, oder mindre Gewichte, als sie wirklich betragen, angibt; überhaupt, jede Uebertretung der §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung, es sey in der Form, oder im Wesentlichen, soll das erste Mal mit der Confiscation des Salzes, oder dem Ersatz dessen Werthes und mit Bezahlung des Achtfachen der defraudirten Zollabgaben bestraft werden.

Im Wiederholungsfall soll die Geldbuße verdoppelt und das dritte Mal vervierfacht werden.

§. 18. Salz-Raffineurs dürfen von dem zu ihren Raffinerien gegen den §. 1. Nr. 2. ermäßigten Zoll eingeführten Stein- und Seesalze nichts, weder im Inlande, noch nach dem Auslande roh und unraffinirt verkaufen, bei Strafe von Eintausend Franken, bei Confiscation der Waaren und bei Verlust des Vorrechts der geringern Abgabe.

§. 19. Die Mitschuldigen jeder Contravention sollen, jeder besonders, in die §§. 17 und 18 bestimmten Geldbußen verurtheilt werden, und Schuldige und Mitschuldige für die Strafen des Einen und Andern solidarisch verpflichtet seyn.

§. 20. Außer den vorgeschriebenen Strafen müssen die verurtheilten Contravenienten auch die Proceß- und sonst verursachten Kosten bezahlen.

Sie können hierzu, so wie zu Bezahlung der Geldbuße und zum Ersatz des Werthes des Salzes durch Zwangbefehle angehalten werden. Sind diese fruchtlos, so soll Geldbuße und

der für den Abgabensatz, noch für die Verwaltungsformen veranlaßt hat; was am klarsten und bündig-

---

Werthsersatz in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden; sie soll für jede 20 Franken nach den Vermögensumständen des Contravenienten vier bis acht Tage, aber immer im Ganzen nicht länger, als sechs Monate, dauern.

Im Fall der Verurtheilte auch nicht einmal die Proceß- und andern Kosten bezahlen könnte, so soll deshalb kein Personalarrest wider ihn Statt finden.

§. 21. Bei jeder entdeckten Uebertretung soll der Contravenient mit der Ladung und den Transportmitteln angehalten, und falls in dem Canton, in welchem der Contravenient angehalten worden, ein Zolleinnehmer vorhanden ist, an diesen eingeliefert werden, welcher solchen, mit Beifügung des über die Contravention aufgenommenen Protocolls und der Beweisstücke vor den Friedensrichter seines Cantons zu stellen hat.

§. 22. Gesteht der Angeklagte die That ein und erbietet sich, Strafe, Werth des in Beschlag genommenen Salzes und Kosten nach den Gesetzen zu bezahlen, so gibt der Friedensrichter dem Zolleinnehmer hiervon mittelst einer Ausfertigung des darüber abgehaltenen Protocolls Nachricht, und dieser zieht das Geld vom Angeschuldigten gegen Quittung und Zurückgabe der angehaltenen Gegenstände ein und stellt es in Einnahme.

Der Friedensrichter soll der Zolldirection Abschrift des Protocolls übersenden.

Ist in dem Canton, in welchem die Anhaltung des Contravenienten geschehen, ein Zolleinnehmer nicht vorhanden, so wird ersterer mit der Ladung zu dem Bürgermeister des Canton-Hauptorts geführt; ist er der That geständig und erbötig, Strafe, Werth des Salzes und die Kosten zu entrichten, so nimmt der Bürgermeister ein Protocoll hierüber auf, läßt den Betrag dieser Gelder bei dem Einnehmer der directen Steuern gegen dessen Quittung abführen, und schickt zugleich das Protocoll zur fernern Verfügung an die Zoll-Direction ein.

§. 23. Gesteht der Angeschuldigte die That nicht ein, oder hält er die That für nicht gesetzwidrig, oder verweigert die Bezahlung der Strafe und verlangt richterliche Entscheidung, so soll in beiden der vorgedachten Fälle der Friedensrichter des

sten erweist, daß er den Verhältnissen des Landes anpaßte. Wir glauben, daß er diesen und den Wün-

---

Cantons die Contravention ohne Verzug untersuchen und, wenn der Gegenstand 50 Franken oder weniger beträgt, darüber nach Anleitung des §. 17. in erster Instanz entscheiden. —

Beläuft sich der Gegenstand der Entscheidung auf mehr als 50 Franken, so wird die Sache an das betreffende Corrections-Tribunal zur Entscheidung abgegeben.

Die Berufung gegen diese Erkenntnisse findet innerhalb acht Tagen, von der Eröffnung desselben an gerechnet, Statt, und zwar, wenn der Friedensrichter in erster Instanz erkannt hat, bei dem betreffenden Corrections-Tribunal hat aber ein Corrections-Tribunal in erster Instanz erkannt, so findet in Hinsicht der Appellation derselbe Zug, wie bei allen übrigen Corrections-Sachen, Statt.

In beiden Fällen muß der Zoll-Direction das Erkenntniß eröffnet werden.

§. 24. Nachdem das die Confiscation des Salzes aussprechende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, wird das confiscirte Salz meistbietend verkauft.

Der Käufer muß, außer dem Kaufgelde und den Kosten, den Zoll bezahlen.

Straf- und Confiscationsgelder, nach Abzug aller etwaigen, dem Angeschuldigten nicht zur Last gefallenen Kosten, werden folgendermaßen vertheilt:

1) dem Anzeiger und Anhalter	$\frac{2}{6}$
2) dem Zolleinnehmer, der den Proceß betrieben hat	$\frac{1}{6}$
3) der Zoll-Direction zur Verwendung nach näherer Bestimmung	$\frac{1}{6}$
4) Der Staatscasse	$\frac{1}{6}$
Summa	$\frac{6}{6}$

Ist der Einnehmer zugleich Entdecker und Anhalter, so erhält er beide, unter Nr. 1 und 2 aufgeführte Antheile. Sind Anzeiger und Anhalter zwei verschiedene Personen, so theilen sie zur gleichen Hälfte.

§. 25. Ist der Contravenient unbekannt, oder außer Stande, zu zahlen, so sollen die Auslagen und Kosten, welche durch

schen des Volks mehr entspricht, als die Einführung eines Monopolhandels, oder einer Regie für Rechnung des Staats; wir glauben ferner, daß er selbst eine Erhöhung ertragen könnte, wenn die Regierung darin eine stärkere Einnahmequelle, als die bisherige, finden wollte.

Es ist bewundernswürdig, mit wie geringen Verwaltungskosten diese Zolleinrichtung bewirkt worden ist, und zeigt, daß Zölle nicht durch ein starkes Aufseher-Personale, sondern nur durch die Niedrigkeit der Abgaben nutzbar werden. Von allen entdeckten Salz-Contraventionen wurden wenige von den ihres Vortheils wegen sehr aufmerksamen Gensd'armen in flagranti attrapirt, sondern meist heimlich von Leuten angezeigt, die die Prämie verdienen wollten.

III. Fabriken und Handel.

Der blühende Zustand der Fabriken und des Handels der rheinischen Departements ist aus der einlei-

---

den Beschlag und Proceß veranlaßt sind, von dem Belaufe der Confiscationen zuvörderst abgezogen, und kann nur der Ueberschuß zur Vertheilung gebracht werden.

§. 26. Die Herren Gouvernements-Commissaire, imgleichen der Special-Commissair zur Einrichtung der Zölle im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, sind, jeder so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittelrhein eingerückt werden soll.

Aachen, den 21. November 1814.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

Sack.

tenden Statistik hinreichend bekannt. Wir beschränken uns also hier nur darauf, vorzutragen, wie es demselben während der Verwaltungszeit des Generalgouverneurs gegangen und welche Verwaltungsmaasregeln genommen sind, um ihn zu begünstigen und blühen zu machen.

Es traten mehrere nachtheilige oder günstige Epochen ein, die ihren Ursprung in den Umständen des Augenblicks hatten.

Die erste Epoche kam mit dem Uebergang der Alliirten über den Rhein, welchem die Militair-Occupation und die Trennung von Frankreich folgte. Sie war für Fabriken und Handel dieser Länder höchst ungünstig; das langjährige Continentalsystem hatte ihren vormaligen starken Seehandel zerstört, der Absatz der Fabricate nach England, Portugal und Spanien und außerhalb Europa existirte nicht mehr; dagegen aber hatte das Innere des an Umfang großen Frankreichs und seiner Clientenstaaten den hiesigen Industrie- und Naturerzeugnissen einen großen, stark fördernden Markt eröffnet.

Durch den Krieg mit Frankreich vom 1. Januar 1814 an fiel der letztere fort, und obgleich die See damals wieder frei und sicher war, so war doch mit dieser alten Freiheit der alte Absatz und Handel nicht zugleich wiedergekommen.

Handel und Gewerbe stockten überall, die Fabriken, Berg- und Hüttenwerke lagen still, die zahlreiche Classe der Fabrikarbeiter hungerte, bis mit der Einnahme von Paris und dem nochmaligen pa-

riser Frieden vom 31. Mai 1815 eine zweite günstigere Epoche erschien.

Eine, Monate lang gesperrt gewesene Zufuhr, der Zusammenfluß großer Truppenmassen und vieler Fremden in Frankreich, also eine stark vermehrte Consumtion, endlich die, als Folge des Krieges, überall aufgehobenen Douanenlinien und die Furcht vor ihrer baldigen Wiederherstellung verdoppelten und verdreifachten den Absatz der hiesigen Erzeugnisse nach Frankreich, Belgien und Holland.

Auch die Versendungen nach entfernten Ländern, nach Italien, Oesterreich, der Türkei, England und Amerika fingen wieder an.

Die Fabriken gingen so stark, als sie je gegangen waren; da kam mit dem Monat Juni eine dritte Epoche, die so unerwartet als ungünstig war: es errichtete nämlich Belgien, mittelst Verordnung vom 20., und Frankreich, mittelst Verordnung vom 25. Juni 1814, jenes eine ganz neue, dieses seine alte Douanenlinie mit wenigen unbedeutenden Tarifsveränderungen.

Am härtesten traf dies die Fabriken des linken Rheinufers aller Art, deren Hauptabsatz, wie vorgesagt, nach jenen beiden Ländern ging: denn Frankreich verbot den Eingang der meisten Fabrikwaaren entweder ganz, oder mittelbar, durch übertrieben hohen Zoll, und Belgien legte darauf ohne Unterschied eine Abgabe von 8 pro Cent des Werthes bei der Durchfuhr. Anfangs verursachten diese Einrichtungen eine plötzliche Stockung aller Fabriken, nach und

nach ging sie indeß wieder vorüber, weil die Einfuhr nach Frankreich durch Schmuggelei und Assecuranz sich eröffnete; am hinderlichsten blieb indeß immer die Zolleinrichtung von Belgien, theils wegen der vorliegenden Lage dieses Landes, theils wegen der Schwierigkeit beim Einschmuggeln nach Frankreich, weil, um den geringern Transitozoll von 1 pr. Ct. in Belgien zu genießen, die Waaren auf den großen, zum Transito bestimmten Landstraßen ein- und wieder ausgeführt werden müssen, welches Letztere sich nicht thun ließ, ohne den französischen Douaniers in die Hände zu fallen. Um diesen auszuweichen und von Belgien auf allen Puncten ausgehen zu können, war man also genöthigt, dem Vortheil des dasigen geringen Transitozolles zu entsagen, und dagegen den Einfuhrzoll mit 8 pro Ct. zu entrichten. Aber dies war nicht der einzige Schaden des belgischen Zollwesens: es drückte auch den Verkauf der diesseitigen Erzeugnisse zum Verkehr in Belgien selbst, indem es die Preise derselben außer Verhältniß zum inländischen Fabricat setzte.

Alle diese Umstände erweckten die lautesten Klagen der diesseitigen Unterthanen, denen endlich, nach vielem Hin- und Herverhandeln, und indem der Generalgouverneur die Gelegenheit einer persönlichen Unterredung mit dem jetzigen König der Niederlande, damals Generalgouverneur von Belgien zu Brüssel, vortheilhaft benutzt hatte, durch ein vorläufiges Zoll- und Handels-Arrangement zwischen beiden Generalgouvernements abgeholfen ward, das, mit Rücksicht

auf den provisorischen Zustand, unterm 10. Novbr. 1814 zwischen den Gouvernements von Belgien und dem rheinischen zu Stande kam. (Journal vom Nieder- und Mittelrhein Nr. 67 und 68.) *).

---

*) Verordnung,

wegen Bekanntmachung eines, mit dem Generalgouvernement von Belgien abgeschlossenen Handels- und Zolltractats.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein:

In Erwägung, daß es dem Interesse der Völker und den Grundsätzen einer liberalen, das Glück ihrer Unterthanen wollenden Regierung entspricht, mit den Nachbarländern ein ungehindertes und gegenseitiges Verkehr zu erhalten, besonders für ein Land, dessen Flor auf Fabriken und Gewerbe gegründet ist;

Nach Ansicht des in diesem Geiste, und auf Antrieb des hiesigen Generalgouvernements zwischen demselben und dem Generalgouvernement von Belgien unterm 10. October dieses Jahres abgeschlossenen Handels- und Zolltractats;

Nach Ansicht der von beiden Gouvernements unterm 29. Octbr. und 5. Novbr. c. ertheilten Genehmigung desselben:

Verordnet:

§. 1. Es soll im Journal des Nieder- und Mittelrheins derjenige Handels- und Zolltractat öffentlich bekannt gemacht werden, welcher zwischen den Commissarien der beiden Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein und von Belgien zu Brüssel am 10. Octbr. dieses Jahres abgeschlossen und am 29. Oct. und 5. Nov. c. genehmigt ist, und der folgendermaßen lautet:

Da die Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein und von Belgien von dem Wunsche beseelt sind, den in ihren beiderseitigen Zolllinien begriffenen Ländern durch eine Handels- und Zollübereinkunft das gegenseitige Handelsverkehr, dessen sie früherhin schon genossen, zu erhalten und zu sichern, so sind der Herr Bernard, Steuerdirector, beauftragt mit Organisation der Zölle des Nieder- und Mittelrheins, hierzu

Dieses provisorische Uebereinkommen verschaffte den rheinischen Fabricaten, wenige ausgenommen, die

---

ernannt durch Se. Excellenz den Generalgouverneur der genannten Länder, und

der Herr Gericke, Special-Commissair der Finanzen, hierzu ernannt durch den General-Commissair der Finanzen des belgischen Gouvernements,

mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Gouvernements, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Es soll zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien und jenen zwischen Maas und Weser, welche unter Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preußen stehen und in eine und dieselbe Zolllinie begriffen sind, ein ungehindertes Verkehr in Betreff sämmtlicher, im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände inländischen Erzeugnisses und inländischer Fabrication Statt finden.

Diese Handelsfreiheit ist entweder gegenseitig für Einfuhr und Ausfuhr, oder nur für die Einfuhr aus einem Gouvernement in's andre, so wie das obgenannte Verzeichniß dieses näher angibt.

Art. II. Der inländische Ursprung derjenigen Gegenstände, welche die Vortheile eines freien Handelsverkehrs genießen sollen, muß durch ein Ursprungs-Certificat erwiesen werden. Dieses soll nach einem gleichförmigen Muster, worüber die beiderseitigen Gouvernements näher übereinkommen werden,

für Fabricate und Manufactur-Gegenstände durch den Fabricanten oder Manufacturisten, und

für die Landeserzeugnisse durch den Eigenthümer des Bodens

ertheilt werden.

Die Certificate müssen durch den Maire oder Bürgermeister des Orts bestätigt, durch den Unter-Intendanten, oder Kreisdirector beurkundet und für die Ausfuhr aus einem Lande zum andern von den Zollbedienten der beiderseitigen Zolllinien bescheinigt werden.

Sie müssen die Waaren stets begleiten und werden an der Zollstätte desjenigen Gouvernements, wo sie eingehen, gegen eine Zollquittung in gehöriger Form ausgewechselt werden.

freie Einfuhr in Belgien gegen eine Abgabe von $\frac{1}{5}$ pro Ct. Der Generalgouverneur hatte es auf die

---

Die Certificirung durch die obengenannten Behörden soll unentgeldlich geschehen.

Nur die Zollbehörde darf die für Ausfertigungen dieser Art gesetzlich eingeführten Zettel- oder Schreibgelder, außer dem im folgenden Artikel näher bestimmten Ein- oder Ausgangszoll, erheben.

In Hinsicht der Tücher und andern gewalkten Zeuge von Wolle wird erfordert, daß vor dem Walken der Name des Fabricanten mit Wolle hineingestickt, und die Stücke mit dem Siegel des Fabricanten in Bley belegt werden.

Frei von den Ursprungs-Certificaten und Zeichen sind alle diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr nach dem Tarife desjenigen Gouvernements, wo sie eingeführt werden sollen, zollfrei ist.

Art. III. Den hohen contrahirenden Theilen ist das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutbefinden die Ein- und Ausfuhr der im Art. I. verzeichneten Gegenstände mit Abgaben zu belegen, oder davon zu befreien; nur darf bei einem und demselben Gegenstande der Abgabesatz des einen Gouvernements den des andern nicht überschreiten. Von den genannten Gegenständen kann jedoch wenigstens genommen werden:

Von Seiten des belgischen Gouvernements dasselbe Waagegeld, welches es von allen bei der Ein- und Ausfuhr zollfreien Gegenständen erhebt.

Von Seiten der Gouvernements zwischen Maas und Weser, diejenigen Zollabgaben, welche durch deren jetzigen Tarif für Erzeugnisse des Bodens und der Fabricate im Allgemeinen festgesetzt sind.

Es sind die hohen contrahirenden Theile jedoch übereingekommen:

1. Daß vorläufig und bis zur Einrichtung der Zölle jenseits der Maas das belgische Gouvernement von den im beiliegenden Verzeichnisse benannten, von dort kommenden, oder dahin gehenden Gegenständen nur das Waagegeld erheben wird.

2. Daß gleich nach Einrichtung der Zollinie auf dem rechten Maasufer die gegenseitig für jeden Artikel zu bestimmenden Abgaben nach den Zolltarifen beider Gouvernements und

Erzeugnisse der Länder zwischen Rhein und Weser mit ausdehnen lassen, weil ihre Ausfuhr nach Bel-

---

gemäß den oben bestimmten Grundsätzen, definitiv festgesetzt werden sollen.

Art. IV. In beide Gouvernements sollen zollfrei ein- oder ausgeführt werden können: Getreide und Sämereien in Garben, frische Gemüse und Früchte, Heu und Grummet, geärntet auf Grenzländereien, welche zu Wohnungen gehören, die auf der einen oder andern entgegengesetzten Grenze liegen; eben so der Dünger und Saamen, welche nach jenen Ländereien zur Beackerung derselben geführt werden; es muß jedoch immer die Ein- oder Ausfuhr zu der für jede Frucht passenden Ernte, oder Beackerung-Jahreszeit und zwar zwischen Sonnen-Auf- und Untergang geschehen und der Besitz solcher Grenzländereien dem betreffenden Zollbureau durch ein Attest des Maire oder Bürgermeisters des Orts, wohin sie zur Grundsteuer eingeschrieben sind, jährlich erwiesen werden.

Art. V. Die Durchfuhr durch die Länder des belgischen Gouvernements soll für die preußischen Länder zwischen Maas und Weser unter denjenigen Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den begünstigten Nachbarländern bewilligt sind, und zwar höchstens zu einer Abgabe von Ein Procent des Werths für alle Gegenstände, die von jenseits des Meeres, von Frankreich und Holland kommen, oder dahin gehen, Statt finden.

Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr in Belgien nach dem Zolltarife selbst ganz abgabenfrei ist, sollen es auch bei der Durchfuhr seyn, und nur das Waagegeld einmal bezahlen.

Art. VI. Beide hohe contrahirende Theile sind überein gekommen, sich gegenseitig alle, sowohl allgemeine als besondere Beschlüsse, Zollverordnungen und Tarife mitzutheilen, welche von der einen oder andern Seite bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, insofern sie auf die gegenwärtige Handels- und Zollübereinkunft Einfluß haben könnten.

Art. VII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem Zeitpuncte an in volle Wirksamkeit treten, wo in den Ländern jenseits der Maas die Zölle in Thätigkeit seyn werden.

Sie soll während der Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes der beiden contrahirenden Länder eine unumstößlich verbindliche Kraft haben, welche nur dann aufhören kann,

gien stärker ist, als ihre Einfuhr von dort, und vor allem, weil in dem Stande der auf letztern ruhenden Abgabe nichts geändert ward, man also Vortheile erhielt, ohne wiederum welche zu geben.

Diese provisorische Einrichtung ward zwar höhern Orts nicht ausdrücklich genehmigt, sondern ging nur stillschweigend fort. Dennoch darf nach Wahrheit behauptet werden, daß mit ihr eine neue, günstige Periode für die Gewerbe eintrat.

Es ist dies auch die allgemeine Stimme, durch öffentliche Erklärungen der Handelskammern, durch Eröffnungen vieler einzelnen Kaufleute und Fabricanten, durch officielles Gutachten der darüber gehörten Sachverständigen der drei Gouvernements Berg, Münster und Rhein erwiesen; es ist erwiesen aus der nachmals belgischer Seits erfolgten Aufhebung des Arrangements; auch hat es sich endlich durch Aufstellung von Resultaten in Zahlen erwiesen.

---

wenn durch den Congreß zu Wien das Schicksal und die Grenzen der genannten Länder endbestimmt seyn werden; und selbst in diesem Falle kann die Uebereinkunft nur drei Monat nach Aufrufung der von beiden Theilen verabredeten Artikel außer Kraft treten.

Art. VIII. Die den beiden hohen contrahirenden Gouvernements vorbehaltene Bestätigung dieser Uebereinkunft soll höchstens binnen vierzehn Tagen ertheilt oder versagt werden.

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Brüssel, den 10. October 1814.

Unterz. Bernard. Gericke.

So blühend alle Gewerbe durch die freie Einfuhr in Belgien und durch das erleichterte Einschmuggeln in Frankreich nun auch waren, so stark das Seeverkehr über Holland und vorzüglich über Antwerpen sowohl für Ausfuhr als Ein- und Durchfuhr ging, so kam doch bald wieder eine neue Unterbrechung, man möchte sagen, ein völliger Stillestand, als Napoleon von der Insel Elba landete und der Krieg von 1815 ausbrach.

Mit seinem schnellen Ende hörte auch jene Crisis auf und der hiesige Gewerbstand benutzte von neuem emsig die Anwesenheit der verbundnen Truppen in Frankreich, um es unter Umgehung der Douanengesetze mit seinen Fabricaten zu überschwemmen.

Dieser starke Absatz hat die Folgen einer nur kurzen Handelsstockung unscheinbar gemacht.

Das mit Belgien am 10. Novbr. 1814 abgeschlossene Uebereinkommen hatte in dem achten Artikel festgesetzt:

daß solches nach erfolgter Endbestimmung des Landesbesitzes, mit einer dreimonatlichen Frist aufgekündigt werden könne.

Es geschah dies von Seiten des Gouvernements der Niederlande zum 3. Novbr. 1815 und sie trat mit gedachtem Tage wirklich außer Kraft, ungeachtet von Seiten des Generalgouverneurs zeitig, wiederholt und dringendst darüber Vorstellungen geschehen, und alle nur erdenkliche Gründe aufgestellt worden waren, um die Fortdauer derselben entweder bis nach erfolgter definitiver Grenzregulirung, oder

bis nach Abschluß eines andern definitiven Handelstractates zu erwirken.

Der Gegenstand war für die hiesigen Länder von der größten Wichtigkeit, denn in den elf Monaten vom Decbr. 1814 bis ult. Octbr. 1815, wo die Convention galt, sind in diesem Gouvernement gegen 20,000 Certificate ausgetheilt worden.

Dem ganzen Handelsstande in Aachen ist bekannt, daß während dieser Zeit allein aus dem Kreise Aachen

Tuch u. Kasimir . .	46,068 St., werth .	9,213,600 Fr.
Eisen	102,833 Kilog. 2 Pfd. .	37,019 =
Messingwaaren . . .	270,290 dito . . .	1,081,160 =
Nähnadeln . . .	14,443 dito . . .	577,720 =
Stecknadeln . . .	6678 dito . . .	53,424 =
Papier	38,990 dito . . .	46,788 =
Glas	8223 dito . . .	3289 =
	im Ganzen für . .	11,013,000 Fr.

nach Belgien ausgeführt worden sind, wovon, wenn der Zoll nach dem Tarif erhoben wäre, hätte bezahlt werden müssen

728,838 Fr. 54 Ct.

wovon aber nach der Convention nur bezahlt wurden . . . 22,026 = — =

wodurch also erspart ward . 706,812 Fr. 54 Ct.

was dem diesseitigen Verkehr den bedeutenden Vorzug von 6 pro Ct. und mehr bei der Concurrenz mit gleicher Waare anderer Nationen verschaffte und durch diesen erleichterten Fabrikabsatz Tausende von

Händen in Thätigkeit und ihre Familien bei Brot erhielt.

Bei der Aufkündigung dieser Convention ward die Nothwendigkeit ihrer Wiedererlangung erst recht fühlbar, und überall hörte man den sehnlichen Wunsch, daß bald ein neuer Handelstractat mit dem Königreich der Niederlande zu Stande kommen möge, der jetzt um so nöthiger ist, als die Verhältnisse der Rheinprovinzen gegen jenes Land durch die ungewöhnliche Westgrenze derselben vielfach verwickelter geworden sind, wie sie es waren, als sie im Maasstrom eine natürliche Grenze hatten.

Bis jetzt ist die Abschließung eines neuen Handelstractats noch nicht bekannt geworden.

Obschon in seinen augenblicklichen Folgen noch unbedeutend, doch große Hoffnungen für die Zukunft erweckend, darf der Umstand nicht übergangen werden, daß das Finanzministerium unterm 7. April 1815 die rheinischen Fabricate als inländisch anerkannt und ihnen sowohl den zollfreien Durchgang durch die preuß. Länder rechts des Rheins, als auch den Eingang dahin, diesen jedoch gegen Entrichtung bestimmter Consumtionsabgaben, erlaubt hat, (Journal vom Nieder- und Mittelrhein Nr. 48, 77, 83, 100, 123, 129 und 153).

Da der Handel der Rheinprovinzen nach Frankreich und Belgien, wie vorgedacht, durch Einfuhrverbote und Abgaben verhindert und erschwert ist, so muß er sich neue Auswege nach Osten und Norden suchen. Jene Ministerial-Anordnung eröffnet

hierzu die Aussicht, und es fehlt nur noch der wiedererlaubte Eingang der hiesigen Waaren in Polen und Rußland.

Die neuen Erwerbungen zwischen Rhein und Weser machen Preußen jetzt zum ersten Fabrikstaat des Continents; es ist daher anzunehmen, daß seine Regierung dem Handel und den Gewerben eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit schenken wird.

Finanzverwaltung.

I. Die Finanzverwaltung überhaupt, und zwar rücksichtlich der Reorganisirung der Finanzen im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

1. Zustand der Finanzpartie im März 1814.

Bei dem Amtsantritte des Generalgouverneurs vom Niederrhein am 8. März 1814, fand er die Erhebung der öffentlichen Einkünfte darniederliegen. Die ganze Finanzverwaltung ruhte.

Das System war da; es wieder zu beleben, es wieder wirksam und anwendbar zu machen, war die Sorge seines ersten Strebens; hindernißvoll waren seine ersten Bemühungen: denn es fehlte im ersten Monate nicht nur an Beamten, die größtentheils als geborne Franzosen mit den letzten Gensd'armen abgezogen waren, sondern auch an dem Organ der Verwaltung, den Archiven.

2. Erste Schritte zur Wiederherstellung der Finanzpartie.

Nachdem der Generalgouverneur der Steuer- und Domainenpartie die unentbehrlichsten Beamten wie-

dergegeben hatte, wurde die Erhebung der Abgaben — den eindringenden Geldbedürfnissen angemessen — wieder eingeführt und mit lebhafter Strenge betrieben, und nach und nach in der Finanzpartie alles dasjenige ergänzt, was in dem Augenblicke des Beginnens nicht zu erreichen war. Es ergingen deshalb folgende in dem Journal des Niederrheins,

(Jahrgang 1814)

abgedruckte Verfügungen.

a) Nr. 10 vom 28. März 1814, Verordnung wegen Herstellung der Verwaltung der directen Steuern.
b) Nr. 9 vom 26. März 1814, Verordnung, die Wiederherstellung der Domainen- und Einregistrements-Verwaltung betreffend.
c) Nr. 29 Nachtrag zu b) Nr. 9 vom 25. April 1814.
d) Nr. 42 vom 9. Mai 1814, Verordnung wegen des Stempelpapiers.
e) Nr. 43 vom 11. Mai 1814, Verordnung wegen der herrschaftlichen Fähren und Ueberfahrten.
f) Nr. 2 vom 14. Mai 1814, Bekanntmachung, wegen Beschlagnahme des französischen Staats-Eigenthums.
g) Nr. 6 Münztarif vom 24. März 1814.
h) No. 15 Verordnung, wegen des bei Zahlungen an öffentliche Cassen zu entrichtenden Antheils in Scheidemünze, vom 4. April 1814.
i) Nr. 36 Aufforderung wegen ernstlicher Beitreibung der Steuerrückstände, vom 5. Mai 1814.

3. Benennung der Abgaben.

Die vorgefundnen französischen Abgaben waren:

I. directe, als:
1) Grundsteuer,
2) Personal- und Mobiliarsteuer,
3) Thüren- und Fenstersteuer,
4) Patentsteuer,
5) Feste und verhältnißmäßige Bergwerksteuer.

II. indirecte, als:
Einregistrement, Stempel, Hypotheken ꝛc. und Gerichtsschreibereigebühren.

III. Domainen-Abgaben, als:
von den Domainen, Forsten, Gewässern ꝛc. gewöhnliche und außergewöhnliche Holzverkäufe.

IV. Vorübergehende extraordinaire Einnahmen, als Kaufgelder von Domainen und Dotationsgütern ꝛc.

4. Supprimirte Abgaben.

Vorgenannte Abgaben sind beibehalten worden; dagegen sind von dem obersten Verwaltungsdepartement der verbündeten Mächte die im Ertrage ergiebigen, aber drückenden und verhaßten

Vereinigten Rechte (droits réunies) und
Douanen —

supprimirt worden.

Zum Ersatze eines Theils des dadurch entstandenen Ausfalles in den Einkünften, ist später der Schifffahrts- und Salzzoll eingeführt worden, wie näher erwähnt werden wird.

Die Zergliederung des Wesens der verschiednen vorgefundnen Abgaben wird weiter unten erfolgen.

5. Zeitperioden und Umfang der Einkünfte des Generalgouvernements.

Während dieser mehr als zweijährigen Verwaltung hat das Generalgouvernement verschiedene Veränderungen erlitten, sowohl in der Verwaltung als in dem Territorialumfange.

Anfangs März 1814 übernahm der Generalgouverneur die Verwaltung des Generalgouvernements vom Niederrhein, namentlich die Departemente der Roer, Ourthe und Niedermaas in sich begreifend, für Rechnung der drei hohen verbündeten Mächte.

Am 14. Juni 1814 hörte diese Verwaltung auf — und trat nach ihr am 15. Juni 1814 die preußische Verwaltung der Länder zwischen Rhein, Maas und Mosel, über die verschiedenen darin gelegenen Theile der sieben Departemente der Roer, Niedermaas, Ourthe, Sambre und Maas, Saar, Rhein und Mosel und der Wälder ein.

Diese währte bis zum 15. Juni 1815. Unterdessen waren am 12. Mai 1815 die Länder an der Maas dem Königreiche der Niederlande einverleibt worden; nicht lange nachher aber die Länder an der Mosel und in dem Nassauischen mit der Verwaltung desselben vereinigt, und demselben auch die — jedoch für sich und insbesondre rücksichtlich der Finanzpartie separat fortbestandene — Verwaltung des Gouvernements von Berg beigegeben.

Aus den vorerwähnten verschiedenen Zeitperioden und Territorial-Veränderungen sind nun in der Fi-

nanzverwaltung nachstehende Hauptabschnitte gebildet worden.

I. Verwaltung der hohen verbündeten Mächte in den Departementen der Roer, Ourthe und Niedermaas, für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni 1814.

Da die französischen Behörden vor ihrem Abzuge aus den hiesigen Ländern — mit Ausnahme einiger ohne besondern Erfolg durch die Senateurs Graf Mouge de Peluse und den General Sebastiani im Niedermaas- und Ourthedepartement veranlaßten Vorerhebungen — keine Abgaben des Jahrs 1814 mehr hatten erheben lassen, so wurde die Verwaltung der hohen verbündeten Mächte vom 1. Januar 1814 ab datirt. Der 14. Juni 1814 ist zwar der eigentliche Schlußtermin dieser Verwaltung, des bessern Rechnungsabschnitts wegen ward indessen der 15. Juni gewählt.

In diese Periode fallen also folgende Revenuen:

A. Gewöhnliche Einkünfte.

a) aus dem Jahre 1813:

1) die Rückstände der ordinairen Steuern,
2) die Rückstände der extraordinairen Steuer ꝛc. ex dec. der französischen Regierung v. 11. Nov. 1813,
3) die Rückstände der festen und verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer.

b) Aus dem Jahre 1814:

1) die directen Steuern pro 1. Januar bis 15. Juni 1814,
2) die Bergwerkssteuer war noch nicht ausgeschrieben. Den Finanzgesetzen gemäß, ward sie erst

nach dem Juli 1814 ausgeschrieben; und kömmt der ganzjährige Betrag daher der preußischen Verwaltung zu Gute,

3) indirecte und Domainenabgaben vom 1. Januar bis 15. Juni 1814,
4) Kaufgelder von Domainen und Dotationsgütern vom 1. Januar bis 15 Juni 1814,
5) diverse Einnahmen, als $\frac{1}{10}$ von dem städtischen Octroy ꝛc.

Da das Finanzgesetz der französischen Regierung über die Steuern des Jahres 1814 damals noch unbekannt war, so schrieb der Generalgouverneur solche nach dem Quanto von 1813 aus.

B. Außergewöhnliche Einnahmen.

Bei der Insufficienz der gewöhnlichen Einnahmen zur Bestreitung der unabwendbaren Militairbedürfnisse, mußte der Generalgouverneur auf eine extraordinaire Steuer recurriren.

Um dem dringenden Bedürfnisse des Augenblicks zu genügen, schritt er zuerst zur Ausschreibung eines Zwangsdarlehns von zwei Millionen Franken, dessen Rückzahlung nachher aus dem Aufkommen der extraordinairen Steuern erfolgte. Die deshalb im Journal des Niederrheins Jahrgang 1814 ergangnen Verordnungen sind:

Nr. 48. Bekanntmachung wegen des ausgeschriebenen Zwangdarlehns, vom 17. Mai 1814.

Nr. 57. Verordnung, wegen Aufbringung einer außerordentlichen Steuer zur Bestreitung der Kosten der Militairbedürfnisse, vom 27. Mai 1814.

II. Preußische Verwaltung in den Departementen der Roer, des vereinigten Maas- und Ourthedepartements, der Wälder und Rhein und Mosel, für die Zeit vom 16. Juni bis zum letzten December 1814.

A. Gewöhnliche Einkünfte.

Die Revenuen dieser Verwaltung bestehen:

a) in den directen Steuern,
b) in der Bergwerkssteuer für das ganze Jahr 1814,
c) in den indirecten Abgaben,
d) in den Domaineneinkünften,
e) in den Kaufgeldern von Domainen und Dotationsgütern,
f) in diversen Einnahmen,
g) in dem Maas-, Mosel- und Salzzoll,

worüber im Journal des Nieder- und Mittelrheins, Jahrgang 1814, die nachbemerkten Verfügungen erlassen wurden:

Nr. 65. Verordnung, wegen Erhebung der Gefälle von der auf die innere Schifffahrt gelegten Octroy, vom 5. Juni 1814.

Nr. 68. Verordnung, wegen des gegenwärtigen Umfanges der Eintheilung und Verwaltung des Generalgouvernements, vom 12. Septbr. 1814.

Nr. 74. Verordnung, wegen der Schifffahrt auf der Mosel, vom 22. Septbr. 1814.

Nr. 75. Verordnung, wegen Wiedereinführung des Schifffahrts-Octroy auf der Obermaas, vom 22. Septbr. 1814.

Nr. 100. Verordnung, wegen versäumter Ein-

tragung der Acten bei den Einregistrements und Domainenbureaux vom 6. Novbr. 1814.

Nr. 107. Verordnung, wegen Einführung eines Salzzolles im Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, vom 21. Novbr. 1814.

Nr. 111. Nachtrag hierzu vom 3. Dec. 1814.

Nr. 118. Bekanntmachung, über die Verwaltung der Gemeindeforsten, so wie der ungetheilten und den öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen, als Nachtrag zu dem Forstreglement, vom 17. August und 9. Decbr. 1814.

B. Außergewöhnliche Einnahmen.

Extraordinaire Steuern sind nicht ausgeschrieben worden.

Dagegen sind in den diesseitigen Cassen, auf Veranlassung des Finanzministerii, von dem königl. niederländischen Gouvernement an conventionsmäßigen Geldern gegen eine Million Reichsthaler preußisch Courant bezogen, und außerdem an Zahlungs-Certificaten, deren Realisation von dem Finanzministerio zu Berlin übernommen worden, für beinah eine halbe Million Reichsthaler preußisch Courant ausgestellt worden.

III. Das Jahr 1815

begreift in sich:

a) für das ganze Jahr:

1) das Departement der Roer, mit Ausnahme einiger an Belgien am 12. Mai 1815 abgetretenen Cantone;

2) das Departement Rhein und Mosel;

b) pro 1. Januar bis 11. Mai 1815,
1) das Departement Maas und Ourthe;
2) das Departement der Wälder,
mit Ausnahme der Kreise Verviers und Bittburg, die von den gebliebenen und herübergekommenen Theilen genannter Departements gebildet worden sind.

c) pro 11. Mai bis ult. Decbr. 1815,
das Departement der Saar,

d) pro Juli bis ult. Decbr. 1815,
die preußisch gewordenen Theile des Herzogthums Nassau und Fürstenthums Siegen.

A. Gewöhnliche Einkünfte.

Die directen Steuern sind nach dem Fuße von 1814 ausgeschrieben, und die indirecten und Domainenabgaben unverändert beibehalten worden.

B. Außergewöhnliche Einkünfte.

Da die gewöhnlichen Revenuen-Ueberschüsse zur Tilgung der bedeutenden Truppen- und Lazareth-Verpflegungskosten und zur Bestreitung der sonstigen Militairbedürfnisse nicht ausreichten, schrieb der Generalgouverneur eine extraordinaire Steuer von zwei Millionen Franken aus, deren Erhebung von dem Finanzministerio unterm 24. März 1815 genehmigt worden ist.

Mit dieser Ausschreibung war insbesondre die Absicht verbunden, die Departements der Maas und Ourthe und der Wälder, für den Fall einer schleunigen Abtretung, zu einem Beitrage Behufs der Deckung der Truppen-Verpflegungskosten heranzuziehen.

Dieser Zweck ist auch dadurch vollkommen erreicht worden, daß von dem Repartitions-Betrage der extraordinairen Steuer in den Kreisen Lüttich, Verviers, Huy, Marche, Dinant, Roermund, Luxemburg, Neufchateau, Diekirch und Bittburg, den Gemeinden und Einsassen derselben auf ihre Truppen-Verpflegungsforderungen Mandate ertheilt worden sind.

Auf die Beiträge der Departemente der Roer und Rhein und Mosel, insoweit solche nicht schon durch Lieferanten-Anweisungen absorbirt waren, ist nachher die Compensation der Gemeindeforderungen eingeleitet worden. Weshalb wir auf die Compensations-Angelegenheit weiter unten noch einmal zurückkommen werden.

Das Wiedererscheinen des ehemaligen französischen Kaisers Napoleon in Frankreich führte die darauf eingetretenen weitern Zeitereignisse herbei. Die Verpflegung der königlichen Rheinarmee mußte veranstaltet und gesichert, die umliegenden Festungen mußten verproviantirt und eine Landwehr aus den königlichen Rheinprovinzen mußte erhoben, formirt, bekleidet und ausgerüstet werden. Erschöpft waren die mit sonstigen Militairbedürfnissen überreichlich überlasteten Fonds der gewöhnlichen Landeseinkünfte. Zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke waren neue Mittel erforderlich, die am zuverlässigsten nur in dem Vermögen der Landesbewohner gesucht werden konnten.

Ein unverzinsbares Kriegsdarlehn von sechs Mil-

lionen Franken ward deshalb unter öffentlicher Zusicherung der Rückzahlung ausgeschrieben, und die Verwendung desselben dem bestimmten Zweck erhalten *). Da das Aufkommen desselben aber nicht

---

*) Sehr interessant sind die hierbei vorgekommenen Verhandlungen mit den Landesrepräsentanten, welche wir hier mitzutheilen für angemessen finden.

Aachen, den 14. April 1815.

In dem II. Artikel der Verordnung vom 25. März d. J. (officielles Journal Nr. 37.) ist die Zusammenberufung einer Landesdeputation vorbehalten, um über das Ausschreiben der dringendsten Armeebedürfnisse, so wie über das zu diesem Entzweck erhobene außerordentliche Anlehn von sechs Millionen Franken, dessen Vertheilung, Berechnung und Verwendung sich zu berathen.

Diese Zusammenberufung ist geschehen, und am 9. und 10. d. M. haben die Sitzungen der Landesdeputation, von deren Verhandlungen wir hier einen kurzen Auszug liefern wollen, statt gehabt. Sie bestand:

1. für das Roerdepartement

aus dem Herrn C. von Clermont dem ältern,
" dem Herrn Pelzer dem ältern, aus Burtscheid,
" dem Herrn van der Straeten, aus Dülken;

2. für das Maas- und Ourthedepartement

aus dem Herrn Grafen von Ansemburg, aus Amstenraed,
" dem Herrn Iwan Simonis, aus Verviers;

3. für das Wälderdepartement

aus dem Herrn Baron von Blochhausen zu Bergen,
" dem Herrn Bürgermeister J. Collart, aus Fischbach;

4. für das Rhein- und Moseldepartement

aus dem Herrn Professor von Breuning, aus Coblenz,
" dem Herrn Bürgermeister Hartung, aus Mayen.

ausreichte zur Ausrüstung der Landwehr, so trat das Finanzministerium mit einem außerordentlichen Zuschusse von

2,000,000 Franken

hinzu.

Der Generalgouverneur eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Entwickelung des Zwecks derselben, der durch die Verordnungen vom 25. und 30. März bereits bekannt, und den Landesdeputirten durch Mittheilung der darauf Bezug habenden Papiere noch näher auseinandergesetzt war. Er äußerte dabei das Vertrauen, daß der nämliche Geist, welcher die Landesdeputation im verwichenen Jahre beseelt, auch die jetzigen Verhandlungen leiten werde. Jetzt wie damals seyen Maasregeln nöthig, um auch dieses Generalgouvernement nach Kräften für die große Sache der Menschheit und für die wiedererrungene Freiheit mitwirken zu lassen. Jetzt mehr als damals sey es erforderlich, durch schnelle Maasregeln den Effect der Gesammtkräfte zu sichern. Die neuern Vorfälle in Frankreich setzten die Streitkräfte aller Mächte Europens in Bewegung. Bis zur Ankunft derselben habe das Generalcommando der diesseits stehenden Truppen schleunige und zweckmäßige Maasregeln theils genommen, theils veranlaßt, um vorerst die Ruhe dieser Provinzen gegen einen feindlichen Einfall, sodann die Subsistenz der hier befindlichen und nachziehenden Heere zu sichern. Zu diesem Zwecke, den keine Rücksicht verzögern, noch weniger verhindern dürfe, seyen Anstrengungen und augenblickliche Opfer nöthig, welche weniger fühlbar wären, wenn sie mit Besonnenheit und Unparteilichkeit vertheilt, und in der Folge dem Publicum die Berechnungen darüber vorgelegt würden. Von diesen Grundsätzen ausgehend seyen auf Veranlassung des hohen Generalcommando's sämmtlicher Truppen und im Einverständnisse mit demselben, abgesehen von dem eingerichteten zehntägigen Verpflegungsvorrath für die vorgerückten und dislocirten Truppen, die Einleitungen getroffen, daß zur Subsistenz der anrückenden Corps zu Wesel, Düsseldorf, Cöln und Coblenz Hauptmagazine an Lebensmitteln und Fourage angelegt, in den Etappenorten kleinere Magazine eingerichtet, für die Bekleidung der in diesem Generalgouver-

Mit der Vergrößerung der Rheinarmee wuchsen die Militairbedürfnisse, besonders zur Soldbefriedi-

---

nement zu bewaffnenden Individuen, namentlich der aus französischen Diensten zurückgekehrten eingebornen Militairs, ein Depot organisirt und endlich 940 Pferde für die Artillerie und den Train beigebracht würden; wobei die Einrichtung so getroffen, daß die Pferde gleichmäßig überall, die Vorräthe für die Magazine zur Schonung des Fuhrwesens auf eine nicht große Entfernung und die Fabrikate an Tuch ꝛc. in den fabrikreichsten Districten ausgeschrieben wären, und zwar zu billigen und festen Preisen, wobei für die Naturalien die Mittelpreise des Februars und für die Fabrikate die bei der königlich preußischen Armee üblichen Normalpreise, unter einigen Modificationen, für die Pferde aber ein ansehnlicher Mittelpreis zum Grunde liegt. Der Generalgouverneur eröffnete dabei der Versammlung, daß die Handlungskammern mit der Beibringung der Fabrikate beauftragt wären, und daß er schon jetzt Beweise habe, wie der Handlungs- und Fabrikenstand dieses Geschäft mit dem löblichsten Eifer und den besten Einsichten betreibe.

Ueber alle diese Gegenstände wurden den Deputirten specielle Etats vorgelegt, aus welchen hervorging, daß (mit Einbegriff einiger unvermeidlichen Nebenkosten) der Betrag zur Anschaffung dieser Gegenstände sich auf sechs Millionen Franken belaufen würde. Aehnliche Etats wurden über die Vertheilung dieser Summe, in Form eines außerordentlichen Anlehns und nach dem Fuß der directen Steuern, vorgelegt.

Nachdem den Deputirten auf solche Art das bereits Geschehene auseinandergesetzt war, äußerten sich dieselben zuvörderst dankbar über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung selbst und die Billigkeit der angesetzten Preise. Sodann wurde die Frage verhandelt, ob es nicht förderlicher wäre, für den ganzen Bedarf der Naturalienmagazine Entrepreneurs anzunehmen? Es fand sich aber nach reiflicher Discussion, daß durch Lieferung von Seiten der Einwohner selbst, besonders da die Ablieferungspuncte ganz nahe gewählt sind, sowohl das Land erleichtert, als auch der Verpflegungsdienst zweckmäßiger gesichert wird. Jedoch wurde darauf angetragen:

daß bei jedem Magazine ein Lieferant angenommen werde,

gung. Das Finanzministerium schaffte deshalb neue Hülfsmittel, und die hiesigen Fonds erhielten in fol-

---

welcher sich anheischig mache, einzelnen Gemeinden, welche dieses vortheilhafter finden möchten, zu bestimmten Preisen ihr Antheil in die Magazine zu liefern, ohne daß deshalb für irgend jemand die Verpflichtung bestehe, diesen Lieferanten annehmen zu müssen.

Dieser Antrag wurde sogleich von Seiten des Generalgouverneurs genehmigt, und überdies die Versicherung gegeben, daß nicht allein besonders redliche Männer zum Empfang bei den Magazinen ausgewählt, sondern auch noch Civilcommissarien dabei angestellt wären, deren Geschäft es sey, darauf zu wachen, daß einer Seits die nöthigen und vorgeschriebenen Vorräthe in die Magazine wirklich abgeliefert, und anderer Seits die Einwohner bei der Ablieferung nicht prägravirt oder molestirt würden.

Da aus dem bereits Verhandelten hervorgeht, daß das Wälderdepartement zu den Naturalien, wegen seiner Entfernung, und zu den Bekleidungsgegenständen, wegen Mangels an Fabriken nichts liefert, folglich dasselbe in dem Fall seyn würde, den größten Theil seines Contingents in baarem Gelde abzuliefern und dadurch gedrückt zu werden, so geschah von Seiten des Generalgouverneurs der Antrag, ob es diesem Departement nicht zur Erleichterung gereichen möchte, wenn es, statt baaren Geldes, ein erhöhtes Contingent an Pferden und allenfalls Hafer ablieferte, damit das baare Geld, an welchem nach Versicherung der Deputirten ohnehin Mangel sey, im Lande bliebe? Die Deputirten mißkannten nicht das Zweckmäßige dieser Einleitung; sie äußerten jedoch in Rücksicht des Hafers den Zweifel, ob derselbe in Ueberfluß vorhanden, und besonders, ob derselbe ohne große Kosten und Lasten zu transportiren seyn möchte.

Bei dieser Gelegenheit hielten sich die Deputirten des Wälderdepartements für verpflichtet, zwei Bemerkungen zu machen, welche das Interesse ihres Departements erfordern:

1. Hätte dasselbe jetzt ganz neuerdings zum Ravitaillement der Festung Luxemburg eine Quantität von 3590 Centner Fleisch liefern müssen, wovon es billig wäre, den Betrag von ihrem Contingent abzuziehen.

chen nach und nach die Summe von mehr als 3 Millionen Franken.

---

2. Seyen die Besitzer der Eisenhütten und Hämmer, so wie die Communen, in welchen sie liegen, in der Grundsteuer gegen andere Communen und selbst gegen andere Departemente prägravirt und würden es nunmehr auch im Kriegsanlehen.

Der Generalgouverneur äußerte ad 1.: daß die, wahrscheinlich durch die gegenwärtigen Umstände und die Lage der Festung an der Grenze nothwendig gewordene Fleischlieferung zwar im Anlehen nicht angerechnet werden könne, ohne Unordnung über das Ganze zu verbreiten, daß aber bei dem Verpflegungscommissariat die Bezahlung dieser Fleischlieferung in dem Maase, wie sie wirklich geschehen, sofort in Antrag gebracht werden solle, weshalb die Deputirten über diesen Gegenstand ein besonderes Promemoria einreichen möchten. Und ad 2.: daß in jedem Departement die Subrepartition der Communalquoten besonders geschehe, weshalb also bei dem Gouvernementscommissario die Sache, als Gegenstand des innern Haushalts, in Anregung gebracht werden müsse, um darauf bei der Vertheilung billige Rücksicht zu nehmen, indem die allgemeine Repartition unter den vier Departementen ohne Ungerechtigkeit nicht anders, als nach dem Fuße der bestehenden Steuern geschehen könne.

Sämmtliche Deputirte vereinigten sich in den Antrag, daß, da noch hier und da ganze Communen rückständige Verpflegungsgelder zu fordern hätten, die Liquidation und Auszahlung derselben beschleunigt werden möge. Der Generalgouverneur gab hierüber beruhigende Versicherung, unter dem Vorbehalt, daß dagegen die Communen die Einreichung der zu ihrer Liquidation gehörigen Bons in der vorgeschriebenen Ordnung und Regelmäßigkeit beschleunigten.

Was nun das Rechnungswesen, sowohl für die Einnahme der sechs Millionen, als für die Ausgabe der daraus zu bestreitenden Gegenstände und die Ausgleichung unter den Departementen und Gemeinden anbelangt, so wurden

1. den Deputirten verschiedene Plane zur Einrichtung der Comptabilität, sowohl bei der Kriegs-Anlehenscasse, als bei den Magazinen, so wie auch bei den Kreiscassen und Steuereinnehmern, vorgelegt und von denselben zweckmäßig befunden.

IV. Jahr 1816.

Den frühern königlichen Zusicherungen gemäß, erwarteten die Rheinbewohner Preußens mit dem

---

Zwar äußerten mehrere derselben die Meinung, es dürfte einfacher seyn, dieses Rechnungswesen, gleich der übrigen Staatscomptabilität durch die Hauptcasse laufen zu lassen; allein auf die Erklärung des Generalgouverneurs, daß es hier auch hauptsächlich darauf ankomme, durch ein abgesondertes Rechnungswesen unter der Aufsicht der Landesdeputirten und durch demnächstige öffentliche Rechnungsablage sämmtliche Einwohner zu überzeugen, daß die dargeliehene Summe zum angegebenen wichtigen Zwecke nothwendig gewesen, und auch dazu verwandt worden sey, war man einstimmig der Meinung:

2. daß in Aachen die besondre Kriegs-Anlehenscasse etablirt und dazu vorläufig ein Rendant und ein Controleur ernannt werden sollten, wovon der erstere eine Caution von 80 bis 100,000 Franken zu machen habe. Die Landesdeputirten schlugen zum Rendanten den gegenwärtigen Steuer-Oberaufseher Herstadt in Luxemburg vor, welcher vom Generalgouverneur bestätigt und zugleich genehmigt wurde, daß er sich auf eine Zeit lang von seinem Posten entfernen dürfe. Die Ernennung des Controleurs wurde noch vorbehalten.

3. Da die Landesdeputirten unmöglich alle in Aachen versammelt bleiben können, um die Oberaufsicht über das Rechnungswesen zu führen und demnächst mit dem Generalgouverneur die Anlehensscheine für die Gemeinde zu unterschreiben, so wurden der vorjährige Präsident, Herr von Clermont und (da der vorjährige Secretair, Herr Pelzer, durch Reisegeschäfte verhindert ist) der Herr van der Straeten einstweilen beauftragt, in dieser Qualität fort zu fungiren, das Ganze zu surveilliren, den gewöhnlichen Cassenvisitationen beizuwohnen und bei wichtigern Veranlassungen abwechselnd einen in der Nähe wohnenden dritten Deputirten schriftlich oder durch persönliche Gegenwart zur Berathung zu ziehen.

Hierauf äußerte einer der Deputirten die Besorgniß: da die Naturalien durch Geld repräsentirt und ausgeglichen würden, so möchten die Steuereinnehmer, sich bloß an ihre Rollen haltend, am Ende der Zahlungsfristen vom 25. April und 25. Mai dennoch auf baare Bezahlung des ganzen Anlehens be-

Eintritt dieses Jahres die versprochene neue Verwaltung des Landes. Da diese aber weder in Form,

---

stehen, wenn gleich die Gemeinde oder Individuen den größten Theil oder das Ganze ihres Antheils in Naturalien, Fabrikaten oder Pferden abgeliefert hätten.

Obgleich nun diese Besorgniß durch die Verordnungen vom 25. und 30. März, nach welchen die Lieferungsbons als baares Geld genommen werden müssen, schon gehoben wird; so geschah dennoch von Seiten des Generalgouverneurs die Versicherung, daß die nöthigen Instructionen an die Empfänger ergehen sollten, damit nicht solche Gemeinden unnöthigerweise gedrängt würden, welche notorisch im Begriff sind, ihr Quantum abzuliefern, dafür die Bons aber noch nicht in Händen haben.

Endlich wurde die Frage aufgeworfen:

wie lange dasjenige Individuum, welches für Rechnung seiner Communen Pferde, Naturalien oder Fabrikate abgeliefert habe, auf Zahlung desjenigen Ueberschusses warten müsse, welcher ihm nach Abzug seines eignen Beitrages zum Anlehen noch herauskomme?

Die Entscheidung fiel dahin aus, daß hier der nämliche Fall eintrete, wie bei dem Anlehen selbst, nämlich, daß die erste Hälfte spätestens den 25. Mai bezahlt werden oder bezahlt seyn müsse; im Fall nicht besondere Verträge abgeschlossen worden, welche eine frühere oder spätere Bezahlung bedingen.

Da auf die Reclamation der Deputirten des Rhein- und Moseldepartements darüber, daß ihr Departement an Naturalien weit über den Betrag des Geldquantums angeschlagen wäre (weshalb sie sich also prägravirt glauben, im Fall die wirklichen Preise, wie zu vermuthen, bei der Concurrenz die festgesetzten Preise übersteigen), keine Rücksicht für den gegenwärtigen Fall genommen werden konnte, indem eben diese Naturalien, sollte der Zweck nicht verfehlt werden, auf den zunächst an den Magazinen gelegnen Puncten requirirt werden müßten, auch überdies nach der Versicherung der übrigen Herren Deputirten andere Puncte Lasten zu tragen haben, von welchen jene nichts wissen, so behielten sich die genannten Deputirten die Befugniß vor, die Sache in einem besondern Pro-

noch im Wesen in jenem Zeitpuncte schon erfolgen konnte, so wurden, mit Genehmigung des Finanzministerii, die directen Steuern vorläufig auf sechs Monate nach dem Fuße von 1815 ausgeschrieben, und die indirecten und Domainenabgaben in der bisherigen Art forterhoben, bis die neue Organisation der Verwaltungsbehörden 1816 erfolgte.

II. Directe Steuern.

Ehe wir näher in das Innere der Finanzverwaltung des Generalgouverneurs eingehen, wird es

---

memoria ad acta zu geben, um bei diesen oder wenigstens künftigen Fällen berücksichtigt zu werden.

Schließlich richteten sämmtliche Deputirte an den Generalgouverneur die zutrauensvolle Bitte, bei der Bereitwilligkeit der Einwohner dieses Generalgouvernements, jedes zum großen Zwecke unumgängliche Opfer zu bringen, seiner Seits das Interesse desselben zu vertheidigen, damit nicht, Falls die anwesenden und noch erwartet werdenden großen Truppenmassen sich lange in diesem Generalgouvernement aufhalten möchten, die Last davon diesem letztern allein überlassen bleibe, sondern eine möglichst ausgedehnte Concurrenz in dieser Hinsicht etablirt werde.

Hierauf trennte sich die Versammlung, in welcher sich die Deputirten eben so sehr durch eine anständige Freimüthigkeit und verständige Wahrnehmung des Interesses ihrer Mitbürger, als durch Eintracht und Bereitwilligkeit auszeichneten. Es würde zu weitläufig, auch hier nicht an seinem Orte seyn, die speciellen Etats und Berechnungen zu inseriren; sie werden aber zu seiner Zeit dem Publicum mit der Rechnungsablage vorgelegt werden.

Aus Nr. 47 des Journals vom Nieder- u. Mittelrhein 1815.

zweckmäßig seyn, über das Bestehen und beziehungsweise auch, so weit es nöthig ist, über das Wesen der von der französischen Regierung eingeführten directen Steuern einige kurze Bemerkungen vorangehen zu lassen.

Es gab vier Gattungen von eigentlichen directen Steuern, als:

I. Grundsteuer,
II. Personal- und Mobiliarsteuer,
III. Thüren- und Fenstersteuer,
IV. Patentsteuer (die Bergwerksteuer war mehr gemischter Natur).

I. Grundsteuer.

(*Contribution foncière.*)

Die Grundsteuer wurde durch das Gesetz vom 1. Decbr. 1790, dem unterm 20. 22. und 23. November desselben Jahres besondre Decrete der Nationalversammlung vorangegangen waren, eingeführt und für das Jahr 1791 zuerst erhoben. Sie ruht auf allem Grundvermögen (sur toutes les propriétés foncières) nach Maasgabe des reinen Ertrags desselben.

Ueber die Art der Ermittelung des reinen Ertrages des Grundvermögens und über die Art der Ausschreibung der Steuer hat die Nationalversammlung vom 22. und 23. Novbr. eine besondre Instruction entworfen.

Die jährliche Summe wird durch ein besondres Gesetz jedes Mal bestimmt.

II. Personal- und Mobiliarsteuer.

1. Mobiliarsteuer.

Die Mobiliarsteuer wurde durch das Gesetz vom 18. Februar 1791 angeordnet.

Die jährliche Summe wird nach dem Bedürfnisse des Staats durch die Gesetzgebung bestimmt.

2. Personalsteuer.

Die Personalsteuer verdankt ihr Entstehen dem Gesetze der Consuln vom 7. Thermidore, Jahr 8 der Republik.

Ihr sind unterworfen: alle Franzosen, die als solche in Frankreich ihre Rechte und Einkünfte genießen.

Alle Arbeiter, die nur von ihrer Arbeit leben und täglich nur 30 Sous verdienen, sind von der Personalsteuer entbunden.

Die Personal- und Mobiliarsteuer wird zusammen erhoben.

III. Thüren- und Fenstersteuer.

Das Gesetz der Consuln vom 4. Frimaire Jahr 7 der Republik führte die Thüren- und Fenstersteuer ein.

Im Jahr 8 der Republik wurde sie zuerst erhoben.

Sie wird entrichtet von allen Thüren und Fenstern, die nach den Höfen, Gärten der Gebäude und den Werkstätten gehen.

Nicht unterworfen der Steuer sind: Dachfenster und alle zur Erleuchtung und Beleuchtung der Ställe, Schäfereien und Keller dienenden Fenster;

ferner ausgenommen sind:

die Fenster öffentlicher Civil- und Militairgebäude.

Thüren und Fenster in den Gemeinden unter
5000 Seelen zahlen . . 20 Ct.
von 5— 10,000 = = . . 25 =
= 10— 25,000 = = . . 30 =
= 25— 50,000 = = . . 40 =
= 50—100,000 = = . . 50 =
=100,000 und darüber = . . 60 =
Centimen.

IV. Patentsteuer.

Die Patentsteuer beruht auf dem Gesetze vom 17. März 1791 und erstreckt sich auf die Ausübung jedes Gewerbes, Handels und der Künste.

Die Patentsteuer besteht aus zwei Theilen:

a) aus der festen, und

b) aus der verhältnißmäßigen Patentsteuer.

Die feste Patentsteuer wird durch den Tarif bestimmt, und die verhältnißmäßige ist das Zehntheil des Miethzinses von bewohnten Häusern, Werkstätten ꝛc., mit einigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen.

Zulags-Centimen.

1) *Centimes additionnels.*

Dem Principal- oder dem Hauptbetrag der Steuern sind nach und nach verschiedene zusetzliche Centimen beigelegt worden, die besondre durch die Gesetze sanctionirte Bestimmungen haben.

Sie bestehen in folgenden:

1) Bei der Grundsteuer.

1) 2 Centimen bestimmt zur Deckung von Ausfällen, zur Entschädigung durch Brand, Hagelschlag oder sonstige Unfälle verunglückter Einwohner.

Ueber die Verwendung cfr. das Gesetz vom 3. Frimaire Jahr 7, Gesetz vom 24. April 1806 und Decret vom 11. Mai 1808.

2) 17 Centimes für die innere Verwaltung und Justizpflege. Sie werden jährlich durch das Finanzgesetz (Budjet) erneuert und bestätigt, und zwar:
$11\frac{72}{100}$ für Gehalte der Verwaltungs- und Justizbehörden, und
$5\frac{28}{100}$ für den öffentlichen Unterricht.

3) 4 Centimes für den Cultus und die Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Gesetz vom 24. April 1806.

4) $\frac{1}{30}$ Cent. für den Cataster oder die Parcellarvermessung, Gesetz vom 22. Novbr. 1808.

5) 4 Cent. während 10 Jahren für den Bau des Nordcanals, Gesetz vom 10. Mai 1806.

6) 5 Cent. für die Communal-Verwaltung.

7) Wiederauflagen (réimpositions).

Regierungsbeschluß vom 24. Florial Jahr 8 der Republik.

Der Betrag, mit welche mein Individuum einer Gemeinde zu hoch in der Steuer angeschlagen ist, wird in dem nächst folgenden Jahre vermöge eines Beschlusses des Präfecturraths auf die Totalität der Gemeinde wieder ausgelegt, und so dem Betheiligten wiedererstattet.

8) Erhebegebühren der Steuerempfänger.

2) Personal- und Mobiliarsteuer.

Hat dieselben Zulagscentimen, wie die Grundsteuer, mit Ausnahme des $\frac{1}{30}$ für den Cataster, das nur von der Grundsteuer erhoben wird.

3) Thüren und Fenstersteuer

trägt a) 10 Centimen für Ausfälle,

b) Erhebungsgebühren.

4) Patentsteuer.

Dieser liegen 5 Centimes für Ausfälle ꝛc. auf.

Außer den vorerwähnten allgemeinen Zulagscentimen, werden in jedem Departement auch noch deren besondre erhoben.

A. Im Departement der Roer.

1) Für den Bau der Straße von Montjoie sollten, nach dem Decrete vom 13. Fructidor Jahr 12, und nach dem Präfecturbeschluß vom 20. Febr. 1807, in neun Jahren von 1806 an gerechnet, 800,000 Franken erhoben werden.

2) Für die Rheindämme:

Nach dem Gesetz vom 16. Septbr. 1807 sollten in den Jahren 1807, 1808, 1809 und 1810 überhaupt 100,000 Franken erhoben werden, und zwar:

a) von dem ganzen Departement	$\frac{1}{4}$	oder	25,000 Fr.
b) von dem Kreise Cöln	$\frac{1}{40}$	=	2500 =
c) = = = Crefeld	$\frac{1}{20}$	=	5000 =
d) = = = Cleve	$\frac{1}{5}$	=	20,000 =
e) von den bei den Rheindämmen vorzüglich intereſſirt. Gemeind.			47,500 =

(sur les communes spécialement interessées, dans la proportion de l'étendue de leurs digues et de l'étendue de leur territoire le long du rhin).

3) Für die Straße von Aachen nach Duisburg: $2\frac{1}{2}$ Ct. von dem Principal aller vier Steuern während 5 Jahren (1809 bis 1813), Gesetz vom 17. März 1809.

4) Präfecturhaus:

2 Ct. während 5 Jahren (1813 bis 1817), Decret vom 14. Juli 1812.

5. Landstraßen dritter Classe:

nach dem Decret vom 22. December 1812:

pro 1812	. .	35,680
1813	. .	35,680
	Summa	71,360 Franken.

6) Departementalstraßen:

Decret vom 7. Febr. 1813: 71,360 Fr. während sechs Jahren, 1813 bis 1818.

7) Straße von Aachen nach Brüssel:

Decret vom 13. August 1813.

B. Ourthedepartement

1) Straße von Malmedy nach Straßburg, 2 Ct.,
2) $2\frac{84}{100}$ Ct. für den Canal von Mons nach Charleroi, Gesetz vom 14. Florial Jahr 11,
3) 5 Ct. für die kaiserlichen Landstraßen,
4) 4 Ct. für die Departementalstraßen.

C. Departement der Niedermaas.

1) 5 Ct. für die Straße von Mastricht nach Tongres, von allen vier Steuern, Gesetz vom 12. Ventose Jahr 12,
2) $1\frac{0592}{10,000}$ Ct. für die Departementalstraßen,
3) $4\frac{1}{5}$ Ct. für die kaiserl. Straßen dritter Classe,

4) die Remisen des Generaleinnehmers und der Kreiseinnehmer.

Die Steuerrollen wurden auf den Grund der von den Präfecten, als erster Departementalbehörde, vollzogenen Mutterrollen, durch den Steuerdirector des Departements gefertigt, und eine communenweise aufgestellte Ausfertigung der Etats dem Minister der Finanzen durch den Steuerdirector übergeben.

Auf den Grund solcher Departementaletats ließ der Generalgouverneur die Steuern erheben, wobei die gesetzliche Form im Wesentlichen beachtet wurde.

Das Budjet der französischen Regierung für das Jahr 1814 war zur Zeit der Besitznahme dieser Länder durch die Verbündeten, vielleicht als Folge der kriegerischen Begebenheiten, noch nicht erschienen; verlassen waren alle öffentlichen Verwaltungszweige von ihren Vorstehern bei Ankunft des Generalgouvernements; alle Staatscassen waren nach dem Innern von Frankreich in Sicherheit gebracht, und unbewegt und entblößt lag die ganze Landesverwaltung.

Das erste Finanzgesetz Frankreichs, in welchem die Beitragsquoten der Departemente zu der Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer und Thüren- und Fenstersteuer festgesetzt wurden, ist das vom 2. Ventose, Jahr 13. Die darin erwähnten Beiträge der Roer-, Durthe- und Niedermaasdepartements sind bis zum Jahr 1813 durch die jährlichen Finanzgesetze erneuert und bestätigt worden.

Sie stimmen mit den Etats der Steuerdirectoren bis auf vier ganz unbedeutende Differenzen überein, die bei den betreffenden Departementen näher werden erörtert werden.

Die Patentsteuer als eine Quotisationssteuer konnte nicht vorher bestimmt werden, sondern sie bestimmte sich alljährlich von selbst.

In Absicht der fünf Gemeindecentimen und der Erhebegebühren wird bemerkt, daß solche, als dem Tresor nicht gehörig, nur in den Kreiscassen verrechnet worden, weshalb solche auch in dem Hauptetat nicht zum Ansatz gekommen sind. Derselbe Fall ist es mit den in den Specialetats des Niedermaasdepartements berechneten Gehalten der Feldhüter (gardes champêtres). Die in demselben Departement von den Einnehmern für die Landstraßen berechneten Remisen des Generaleinnehmers und der Kreiseinnehmer sind dagegen von dem Tresor gezogen worden, da Ersterer nicht vorher existirte, und die Letztern fixe Besoldungen genossen haben.

Was nun die besondern Einrichtungen betrifft, die der Generalgouverneur in den verschiednen Departements bei dem Antritt seiner Verwaltung vorfand, so ergibt sich Folgendes:

I. Das Departement der Roer

soll nach dem Finanzgesetz vom 2. Ventose, Jahr 13 aufbringen:

an Grundsteuer	2,780,000	Fr.
die Personal- und Mobiliarsteuer v.	485,200	=
und die Thüren- und Fenstersteuer	302,800	=

Im Septb. 1814 wurden die im Kreise Aachen gelegenen Cantone Heinsberg und Sittard dem Kreise Ruremonde im Niedermaasdepartement zugeschlagen; zu derselben Zeit dagegen von dem Kreise Ruremonde die Cantone Gulpen und Herzogenrath dem Kreise Aachen zugelegt. Durch die am 12. Mai 1815 wiederum eingetretenen Territorialveränderungen sind Gulpen und Herzogenrath wieder an Ruremonde und Heinsberg und Sittard wieder an Aachen zurückgefallen. Die dadurch in den Steuern dieser Cantone entstandenen resp. Ab- und Zugänge mußten in den Berechnungen gehörig nachgewiesen und erläutert werden.

II. Departement der Durthe.

Nach dem Budjet vom 2. Ventose, Jahr 13, mußte das Durthedepartement zahlen:

an Grundsteuer	1,300,000	Fr.
nach dem vorgefundnen Etat ist aber solche angeschlagen zu . .	1,300,360	"
Differenz zum Vortheile des öffentlichen Schatzes	360	"
an Personal- u. Mobiliarsteuer	416,200	"
an Thüren- und Fenstersteuer	190,100	"

III. Departement der Niedermaas

soll zahlen nach dem Budjet vom 2. Ventose, Jahr 13,

an Grundsteuer	912,000	Fr.
an Personal- u. Mobiliarsteuer	210,000	"
an Thüren- und Fenstersteuer	107,600	"

III. Aufstellung der Etats.

Unter der vorigen Verfassung bestand für die landesherrlichen Einnahmen eines Departements weiter kein Centralpunct, als der bei den Generaleinnahmen des Departements, wo die landesherrlichen Revenuen zusammenflossen, ohne daß dieser jedoch einen Etat oder Budjet erhielt. Es wurden ihm bloß von dem Präfecten die Beträge der Rollen der directen Steuern bekannt gemacht. Von den übrigen Einnahmen, welche zu erwarten waren, erhielt der Generaleinnehmer keine vorgängige Anzeige; es wurden diese von irgend einer Departementalbehörde auch nicht zusammengetragen, sondern es schickte bloß der Departementsdirector dem Generaldirector der betreffenden Partie zu Paris die Nachrichten darüber zu, wo solche denn dorten zu der Zusammensetzung der Generaletats von den gleichartigen Revenuen benutzt wurden.

Die Departementalrevenuen bestehen theils in Zusätzen zu den directen Steuern, theils in Entrichtungen von den Revenuen des Vermögens der Gemeinden; — beides ist dazu bestimmt, um daraus einen Theil der Landes-Administrationskosten zu bestreiten, besondre zum Nutzen des Departements zureichende Anlagen zu unterhalten, oder besondern Localbedürfnissen abzuhelfen. Die Zusätze zu den directen Steuern (sogenannte Zulagscentimen) sind theils fest, theils nach dem Bedürfniß veränderlich; letztere wurden bisher auf den jedesmaligen

Vortrag des Präfecten in der jährlichen Generalversammlung des Departementalraths votirt, in das Departementalbudjet eingetragen, und dieses vom Kaiser festgesetzt *).

Die zusätzlichen Centimen und Entrichtungen von den Gemeindenrevenuen flossen, gleich den landesherrlichen Revenuen, in die Casse des Generaleinnehmers, und es konnten von den darauf radicirten Ausgaben, mit Ausnahme einiger als Gehalte ꝛc., welche der Präfect anzuweisen autorisirt war, — nichts ohne specielle Genehmigung des betreffenden Ministers gezahlt werden; eine Maasregel, wodurch das schlechtdenkende französische Gouvernement sich Meister von den ihm nicht angehörigen Departementalfonds erhielt — vermöge welcher es nach Willkür zahlen oder einbehalten konnte, und welche es leicht möglich machte, daß die das Generalgouvernement bildenden Departements von ihrer unväterlichen Regierung um bedeutende Summen gebracht werden konnten.

Da nun während der Verwaltung des Generalgouverneurs in aller Hinsicht es dem Interesse des Staats und des Departements angemessen war, eine völlige Absonderung der landesherrlichen und Depar-

---

*) In der Darstellung des Cassenwesens nach der französischen Verwaltung von Reigebaur, Breslau 1820, wird gezeigt, daß besonders durch diese consequente Absonderung der Staats- von den Departemental- und von den Gemeinde-Bedürfnissen, die Einfachheit und Sicherheit des französischen Cassenwesens erreicht wird.

tementalfonds in der Berechnung stattfinden zu lassen, um das Vertrauen für die neue Regierung dadurch zu gewinnen, so ließ er einen doppelten Etat für das Generalgouvernement pro 1815 entwerfen, nämlich:

a) einen für die landesherrlichen Revenuen und die daraus erfolgenden Ausgaben;

b) einen für die Departemental- oder Provinzial-Einnahmen und die darauf radicirten Ausgaben, welche die nachstehenden Gegenstände umfaßten.

A. Etat der Hauptcasse des Generalgouvernements.

Einnahme.

Tit. I. Directe Steuern.

A. Deren sind die oben angegebnen vier Arten, nämlich:

die Grundsteuer,
die Personal- und Mobiliarsteuer,
die Thür- und Fenstersteuer,
die Patentsteuer.

Die drei ersten Arten von Steuern sind Vertheilungssteuern, d. h., es ist ihr Ertrag für jedes Departement vorher bestimmt und muß ohne Abzug in die herrschaftliche Casse abgeliefert werden. Die Bestimmung der Departementscontingente erfolgte von Paris aus, und zwar durch den gesetzgebenden Körper, auf den Vorschlag der Regierung. Sie wurden von dem Departementalrath auf die Districte, von den Districtsräthen auf die Gemeinden vertheilt, und

die Individualbeiträge nach den Mutterrollen festgesetzt.

Die Grundsteuer gründet sich auf das Gesetz vom ersten December 1790, und sind derselben alle Eigenthümer, Besitzer oder Nutznießer von liegenden Gründen unterworfen, blos mit denjenigen Ausnahmen, welche das Gesetz zu Gunsten des Ackerbaues und für das allgemeine Interesse der Gesellschaft zugestanden hat.

Das Gesetz vom 3. Nivose Jahr 7 hatte vier verschiedene Steuern eingeführt, nämlich:

die Personalsteuer,
die Mobiliarsteuer,
die Luxussteuer,
die Abzugssteuer.

Die Luxussteuer ist durch das Gesetz vom 24. April 1806, und die Abzugssteuer durch das Gesetz vom 27. Vendémiaire 9 wieder aufgehoben.

Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtige die nämliche. Sie beträgt den Werth von drei Arbeitstagen. (welcher vom Präfecten festgesetzt wurde), und kann nicht unter 50 Ct. und nicht über 1 Fr. 50 Ct. pro Tag bestimmt werden. Jeder Einwohner einer Gemeinde, ohne Unterschied des Geschlechts, d. h., wer eine eigene für sich bestehende Haushaltung oder Familie hat, wenn er seit einem Jahre in derselben wohnt, in vollem Genuß seiner Rechte sich befindet und nicht als ganz arm betrachtet werden kann, ist derselben unterworfen. Ist der Preis von drei Arbeitstagen festgesetzt, so geschieht die Con-

tingentirung der Districte oder Kreise in der Art, daß der Preis von den drei Arbeitstagen mit dem 6ten Theile der Population des Kreises multiplicirt wird. Diese Producte aus sämmtlichen Kreisen geben den Betrag der Personalsteuer, das Residuum bildet den Betrag der Mobiliarsteuer, welche zu $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung, und zu $\frac{2}{3}$ nach dem Ertrage der Patentsteuer eines jeden Kreises vertheilt wird; bei der Vertheilung der Kreiscontingente wird in eben der Art verfahren, und bei Subrepartirung des Gemeindecontingents der Mobiliarsteuer der Miethzins der Wohnungen der Contribuablen zum Grunde gelegt.

Die Thür- und Fenstersteuer gründet sich auf das Gesetz vom 4. Frimaire 7, der Tarif enthält sechs Classen, und die Population des Orts bestimmt, nach welcher Classe die Einwohner desselben zu zahlen haben.

Die Vertheilung des Departementalcontingents auf die Kreise geschieht nach der Anzahl der Thüren und Fenster. Kommt bei Anwendung des gesetzlichen Tarifs eine das Contingent übersteigende Summe heraus, so werden die Tarifsätze verhältnißmäßig heruntergesetzt — und eben so erhöhet, wenn das Departementalcontingent nicht herauskommt, so daß also der Tarif blos das Zahlungsverhältniß der Contribuablen unter sich festsetzt.

Bei der Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, und bei der Thür- und Fenstersteuer wurden die Contingente von 1814 auch für das Jahr

1815 beibehalten, und um so mehr angenommen, da dies den provisorischen Verhältnissen angemessen war, und da die zum Theil mit 50 p. C. Zulagscentimen belastete Grundsteuer, wo der Gutsbesitzer durch die starke und anhaltende Einquartierung in einen fast erschöpften Zustand versetzt war, — keine Erhöhung litt.

Die Patentsteuer hatte durch das Gesetz vom 1. Brumaire Jahr 7 ihre noch bestehende Gestalt erhalten.

Ihr sind alle Handwerke und Gewerbe unterworfen. Jeder, der eins dergleichen treibt, muß sich mit einem Patent versehen und die bestimmte Gebühr bezahlen.

Die Patentgebühr ist doppelt. Sie besteht aus einer beständigen und aus einer verhältnißmäßigen Abgabe. Erstere ist durch den Tarif festgesetzt. Ihr Betrag richtet sich nach der Bevölkerung des Orts und nach der Natur des Geschäfts. Letztere hat den Miethzins zum Maasstabe und wird nicht blos von Wohnhäusern, sondern auch von Werkstätten, Magazinen ꝛc. bezahlt; nach Verschiedenheit der Gewerbe macht diese Abgabe den 10. 20. 30. oder 40ten Theil des Miethzinses aus. Da die Patentsteuer als Quotitätsabgabe (impot de quotité) kein Contingent hat, so wurde der etatsmäßige Ertrag derselben für 1815 nach dem vorjährigen Ertrag zum Ansatz gebracht.

Die Zulagscentimen, welche von obigen vier Steuerarten aufgebracht werden, machen einen Gegenstand der Einnahme des Provinzialetats aus.

B. Nach dem Gesetz vom 21. April 1811 haben die Bergwerke, unter der Benennung von Bergwerkssteuer, eine Abgabe zu entrichten, die, weil deren Erhebung durch die Steuerofficianten bewirkt wird, den directen Steuern assimilirt ist, wiewohl sie eigentlich wohl nicht dahin gehört, vielmehr, als Surrogat des ehemaligen Bergwerkzehents, zu den Einkünften von Regalien zu rechnen ist.

Die Bergwerkssteuer besteht aus einer doppelten Abgabe:

a) aus einer fixen, zu 10 Franken von jedem Quadrat Kilometer der durch die Bergwerke eingenommenen Oberfläche (außer der gewöhnlichen Grundsteuer);

b) aus einer verhältnißmäßigen, zu $\frac{1}{20}$ des reinen Ertrages.

Die Mutterrollen für beide Abgaben werden durch die Bergwerksofficianten gefertigt, und zwar die für die verhältnißmäßigen nach den aufgenommenen Ausbeutetabellen (tableaux d'exploitation). Nach denselben wird die definitive Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrages von einem besondern Ausschusse festgesetzt, in die Mutterrollen eingetragen, und der Steuerbetrag von der Steuerbehörde darnach berechnet. Die Regulirung dieser Steuer geschieht gesetzlich erst in der ersten Hälfte des Jahres.

Das französische Verbot der Eiseneinfuhr und die hohe Impostirung der andern Metalle, besonders des Bleyes, that dem Hüttenbetriebe in dem Generalgouvernement, vorzüglich ersteres dem Wälderde-

partement großen Schaden; daher denn auch die Bergwerksteuer itzt nicht so viel eintrug, als zur Zeit, wo die hiesigen Provinzen mit Frankreich noch vereint waren.

Tit. II. Indirecte Abgaben, Domainen und Forstrevenuen.

Die Gegenstände, wovon die Einnahmen unter diesem Titel zusammengefaßt sind, gehören, nach französischer Verfassung, zu der Verwaltung der Enregistrements und Domainenbureaux; denselben ist:

a) die Verwaltung der Domanialeinkünfte,
b) die Regie des Enregistrements und der Stempelverwaltung,
c) die Erhebung und Verrechnung der Forstrevenuen,
d) der Debit der Reisepässe, Jagderlaubnißscheine ꝛc.,

unter Leitung eines Directors und zweier Aufseher für jedes Departement, anvertraut, und sie sind auch mit der Erhebung der Kaufgelder von veräußerten Domainen, Grundstücken, Renten und Capitalien beauftragt. Von dem Chef der Departemental-Domainenverwaltung, vormals Domainendirector, von dem Generalgouverneur Rentei-Oberaufseher genannt, ressortiren auch die Hypothekarbureaux, deren eins in jedem Kreise, und zwar in dem Orte, wo das Kreisgericht residirt, befindlich ist, und deren Revenuenertrag einen Theil der Domainenverwaltung mit ausmacht.

Bei Entwerfung der hierher gehörigen Specialetats ist zu bemerken:

1) daß die Ansätze derselben sich auf Angaben der Rentei-Oberaufseher gründeten, welche bei den ungewissen Einkünften durchgehends nach Durchschnittsberechnungen, in einzelnen Fällen wegen besondrer Umstände modificirt, bei den fixen Einkünften von Pächten, Renten, Zinsen, Capitalien ꝛc. aber nach der Wirklichkeit normirt wurden; daß

2) von dem Rhein- und Mosel- und von dem Wälderdepartement keine Revenuen von Erbschaftsgebühren angesetzt wurden, weil der Generalgouverneur Gruner, während der Verwaltung des Mittelrheingouvernements, wozu jene beiden Departements gehörten, die Entrichtung dieser Abgabe aufgehoben hatte; daß

3) die sämmtlichen Revenuen von denjenigen Gütern von dem Generalgouverneur für den Staat erhoben wurden, womit von Seiten des französischen Kaisers einzelne Glieder seiner Familie, die Ehrenlegion, Senatoren und einzelne Personen dotirt worden waren, welche, in Gemäßheit der desfalsigen Verfügungen eingezogen und den Domainen wieder beigelegt wurden. Eben so

4) die Revenuen derjenigen Güter, womit das zu Jülich bestandene Veteranenlager dotirt gewesen ist, und welche gleichfalls eingezogen sind; und daß

5) die im Jahr 1815 fällig werdenden Kaufgelder von veräußerten Domainen, Grundstücken, Renten und Capitalien, zur extraordinairen Einnahme gerechnet wurden.

Tit. III. Postrevenuen.

An Postrevenuen konnte noch nichts zu berechnen vorkommen, da die Posten des Generalgouvernements noch für Rechnung der verbündeten Mächte von der fürstlich Thurn und Taxischen General-Postadministration verwaltet wurden.

Tit. IV. Einnahme von Zöllen und indirecten Abgaben.

Die unter diesem Titel zusammengestellten Revenuen machten unter der französischen Verfassung einen Gegenstand der Verwaltung der Douanen und der Regie der vereinigten Rechte (droits réunis) aus.

Was die einzelnen Positionen dieses Titels betrifft, so ist dabei zu bemerken:

1) daß der Ertrag der Zölle mit dem Einrücken der verbündeten Heere ganz aufgehört hatte. Der Generalgouverneur wollte neue Zölle mit einem wenig kostenden Aufsichtspersonal einführen; und wenn deren Errichtung auch von dem Ministerio nicht genehmigt ward, so ist doch von demselben ein Salzzoll errichtet worden, der seine Zweckmäßigkeit bewährt hat.

Bei der Annahme einer jährlichen Consumtion von 15 Pfund Salz pro Kopf, versprach die Population von 1,600,000 Menschen, allein vom Salzzoll, mit dessen Erhebung seit dem 1. Decbr. 1814 der Anfang gemacht ist, eine jährliche Revenue von circa 700,000 Franken, ohne was die Durchfuhr dieses Artikels noch brachte; daher die Annahme von zwei Millionen von sämmtlichen Zollintraden ge-

wiß höchst mäßig erscheint, wenn die Vorschläge des Generalgouverneurs durchgegangen wären. Es ist mit der Einführung des neuen Zollsystems aber bis zum Jahr 1818 gewartet worden, wahrscheinlich um die neuen Provinzen nach und nach daran zu gewöhnen; denn die Ausarbeitung der diesfallsigen Gesetze konnte doch unmöglich so lange dauern.

2) Die durch die Kriegsunruhen und durch den Abgang der Regie der vereinigten Rechte eine Zeit lang gestört gewesene Verwaltung der Maas- und Mosel-Schifffahrtsoctroy ward gänzlich wieder hergestellt und geschah nach den desfallsigen besondern Decreten.

3) Die Einnahme an Pacht von Fähren und Ueberfahrten wurde der Domainenverwaltung einstweilen beigelegt.

Tit. V. Ueberschuß von dem officiellen Journal.

Der Debit dieses Blatts gewährte auch eine nicht unbedeutende Einnahme.

Ausgabe.

Tit. I. Allgemeine Verwaltung.

Hierzu gehörten unter der provisorischen Regierung die Gehalte und Bureaukosten des Generalgouvernements und der in Aachen etablirten Hauptcasse. Für den ausgebreiteten Wirkungskreis des Generalgouverneurs und die unermüdete Anstrengung aller, die unter ihm arbeiteten, waren die Kosten dieser allgemeinen Verwaltung sehr mäßig.

Tit. II. Justizverwaltung.

1) Bei den Gehalten und Bureaukosten des Revisionshofes zu Coblenz, welcher von dem damaligen Generalgouverneur Gruner zu seiner Zeit für das Mittel-Rheingouvernement etablirt und als Cassationsgericht beibehalten worden, wurde die Ersparniß gemacht, daß eine Rathsstelle nicht wieder besetzt und der Untergerichtsschreiber entlassen wurden, da die vorkommenden Geschäfte von dem itzigen Personale besorgt werden konnten.

2) Der zu Lüttich bestandene Appellationshof hat durch die eingetretenen Verhältnisse einige Veränderungen erleiden müssen, und sind die Gehalte desselben viel mäßiger regulirt worden, und mehrere Rathsstellen blieben unbesetzt.

3) Die Bureaukosten sind fixirt, es mag viel oder wenig geschrieben werden, oder der Winter mag viel oder wenig Heizung erfordern. Auf diese Weise spart man aus Noth, und bleibt ja etwas übrig, so theilt der Präsident mit den Richtern.

Die Kosten der Assisengerichte, welche auf Auszügen und Durchschnittsberechnungen, die aus den Registern der Domainen und Enregistrements-Bureaux entnommen wurden, waren sehr bedeutend. Auch hängt der Mehr- oder Minderbedarf von der Anzahl der zur Untersuchung kommenden Criminalfälle, so wie von dem Gutdünken der Staatsprocuratoren ab, welche wegen jeder Kleinigkeit entfernte Zeugen mit bedeutenden Kosten vorladen lassen können. Hierzu gehört auch die Remuneration für die

zur Präsidirung der Assisengerichte committirten Appellationsrichter und findet verfassungsmäßig in der Art Statt, daß der in ein andres Departement gesandte Commissarius $\frac{1}{4}$ seines Gehalts angewiesen erhält.

Bei dem Gehaltssatz von 4000 Franken und bei den in den drei Departements der Roer, Rhein und Mosel und der Wälder vierteljährlich zu haltenden Assisengerichten macht dies eine jährliche Ausgabe von 12,000 Franken, wovon indessen dadurch zu ersparen gesucht ward, daß da, wo die Umstände es zuließen, die Präsidenten der Kreisgerichte mit Präsidirung der Assisengerichte beauftragt wurden. Unstreitig ist diese Art der Criminal-Justizverwaltung, wie die ganze französische Rechtspflege, sehr kostbar, mehr als man gewöhnlich glaubt; aber dafür werden auch durch sie große Einnahmen, die Enregistrements-Hypotheken-Gerichtsgebühren unter den indirecten Steuern zu solchem Behuf erhoben. Diese haben aber die nachtheilige Folge, daß die dem Namen nach umsonst zu administrirende Justiz den Rechtsbedürftigen sehr theuer zu stehen kommt.

Tit. III. Verwaltung des Innern.

Hierzu gehören:

1) die der Staatscasse zur Last stehenden Gehalte der protestantischen und katholischen Geistlichkeit. Das Vermögen der Kirchen ist durchgehends eingezogen, und die Salarirung der Geistlichen vom Staate übernommen.

Die Departements leisten aus den zusätzlichen Centimen zu den directen Steuern zu den Gehalten der Bischöfe und der bischöflichen Capitel und zu Unterhaltung der bischöflichen Wohnungen einige Beiträge, die auf den Provinzialetat kommen.

2) Die Anstellung von Directoren und Inspectoren des öffentlichen Unterrichts, die Gehalte und Bureaukosten dieser Beamten, so wie ein zur Berechnung stehendes Quantum von 4000 Franken für die von denselben periodisch zu machenden Rundreisen, ward den Staatscassen zur Last gestellt.

3) Das Personal der Baupartie in den Departements des Generalgouvernements war fast ganz aus Franzosen zusammengesetzt gewesen; und da diese entwichen, so ist dieser Theil des öffentlichen Dienstes fast gänzlich desorganisirt angetroffen worden, und hat die völlige Herstellung desselben, theils wegen gänzlichen Mangels an tüchtigen Subjecten, theils wegen der Wegearbeiten als sonstigen Bauten in dem ersten Jahre auf das Allernothdürftigste beschränkt werden müssen, so daß diese Ausgaben nicht bedeutend waren. Allein bei der Retablirung dieser Partie waren, nach einem ungefähren Ueberschlag, jährlich circa 170,000 Franken erforderlich.

Für den Bau und die Unterhaltung der kaiserlichen Straßen waren durch das Decret vom 16. Decbr. 1811 jährlich 20 Millionen ausgesetzt.

Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Departementalstraßen werden von den De-

partements durch zusätzliche Centimen zu der Grund- personal- und Mobiliarsteuer aufgebracht.

Die vorgefundnen Nachrichten haben ergeben, daß zu dem Bau und der Unterhaltung der kaiserlichen Straßen in den vier Departements des Generalgouvernements im Jahr 1813 die Summe von 552,000 Franken bewilligt worden ist. Früherhin hat der Staat noch stärkere Beiträge zu dem Wegebau geleistet; für das Maasdepartement sind bewilligt im Jahr 1812 575,689 Franken. Da bei einem so gewerbreichen Lande, und vermöge seiner Lage, welche überall die frequentesten Durchfuhrstraßen für den großen Handel haben muß, alles auf deren gute Erhaltung ankömmt, und durchgehends alle Hauptstraßen des Generalgouvernements durch die starken Truppenmärsche und wegen etwas vernachläßigter Unterhaltung in Verfall gekommen waren, so hatte der Generalgouverneur zu diesem Behuf jährlich eben so viel bestimmt, welches über eine halbe Million Franken betrug. Rechnet man dasjenige hinzu, was die vier Departements durch Zulagscentimen zu diesem Behuf aufbringen mußten, und was gegen 700,000 Franken beträgt, so ergibt sich im Ganzen eine Summe von mehr als einer Million Franken, die aber auch gewiß erforderlich war, um die Hauptstraßen des Generalgouvernements wieder herzustellen und die dabei vorkommenden Brückenbauten zu bewerkstelligen; wie unter andern auf der Straße von Lüttich nach Spaa ein Brückenbau über die Vesdre bei Chaufontaine

zu beendigen war, wozu der Geldbedarf auf 67,360 Franken angeschlagen worden ist.

4) Der Bedarf zu den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Leitepfade an der Maas und Mosel soll nach den kaiserlichen Decreten, durch welche die Schifffahrtsoctroy auf der Maas und Mosel eingeführt ist, aus den aufkommenden Octroygefällen bestritten werden.

5) Nachdem durch die Verordnung vom 22. März c. das Etappenwesen gehörig regulirt worden, ergab sich die Nothwendigkeit, die Etappenorte mit Militaircommandanten zu besetzen, um das Land und die Unterthanen gegen willkürliche Forderungen des durchmarschirenden Militairs der verschiednen Nationen sicher zu stellen.

Da nun zu diesen Stellen von dem activen Militair nichts abgegeben werden konnte, so sind solche durchgehends mit Officieren besetzt, die für den Augenblick sich nicht in Thätigkeit und außer Gehaltsgenuß befanden, und denselben ein Monatsgehalt von 90 Franken ausgesetzt worden.

Sie sind dem Lande von großem Nutzen gewesen und, in Uebereinstimmung mit dem Generalcommando, auch in der Folge größtentheils beibehalten worden.

Tit. IV. Finanzverwaltung.

1) Nach der französischen Verfassung hatte jedes Departement, außer den Receveur-Particuliers, für jeden District einen Departementaleinnehmer und einen Zahlmeister. Diese Stellen ließ der General-

Gouverneur, der größern Ersparniß wegen, ganz eingehen, und für jeden Kreis nur eine Casse bestehen, die für Rechnung der Hauptcasse erhob und zahlte. Die französischen Departemental- und Bezirkseinnehmer erhielten vom Departement einen festen Gehalt und eine tantième von den eingehenden Steuern aller Art, und außerdem aus der Staatscasse gewisse Remisen für den Empfang und die Berechnung der übrigen Gefälle.

Den neuen Kreiseinnehmern ward statt dessen ein fester Gehalt und fixe Bureaukosten ausgesetzt, wodurch der Staatscasse bedeutende Summen erspart wurden.

2) Die Kosten der Domainen- und Enregistrementsverwaltung, die Gehalte, Bureaukosten und der ungefähre Betrag der Remisen der Domainen-Rentmeister ꝛc. sind, in Gemäßheit des kaiserl. Decrets vom 23. Mai 1810, festgesetzt. Die Verwaltungskosten betragen noch nicht 6 p. Ct. der Einnahme.

3) Die Organisation der Forstpartie war eine der allerdringendsten, weil die Oberforstbehörden als geborne Franzosen das Land verlassen hatten, sie überhaupt sehr schlecht verwaltet war, indem die gut besoldeten Stellen, als Sinecuren an Nationalfranzosen gegeben, alle andere aber schlecht besoldet wurden, und sich daher an den Forsten vergriffen, welche dadurch und durch die Kriegsereignisse sehr gelitten hatten, und doch so wichtig für ein Land sind, das des Holzes und der Holzkohlen für seine ausgebreiteten Fabriken aller Art so sehr bedarf.

Darum ward die Organisation der Forstpartie gleich nach der Ankunft des Generalgouverneurs mit möglichster Sparsamkeit und Rücksicht auf die hier eintretenden besondern Verhältnisse angefangen, und nach und nach ausgeführt.

Diese Verwaltungskosten betrugen ungefähr 23 pro Cent der Einnahme.

An Forst-Culturkosten hat aus dem Grunde nichts zur Ausgabe gestellt werden dürfen, weil die Ankäufer von Holzschlägen 5 p. C. über die Kaufsumme zu diesem Behuf entrichten und dadurch ein Culturfond sich bildet.

4) Die Kosten der Bergwerks-Verwaltung waren nicht sehr bedeutend, weil die französischen Bergbaubeamten sämmtlich sich entfernt hatten, und der Generalgouverneur bei der anderweiten Anstellung neuer Beamten mit der größten Sparsamkeit zu Werke ging.

5) Die Kosten des Personals der Verwaltung der directen Steuern betrugen incl. des sub Nr. I. erwähnten Zuschusses zu den Gehalten der Kreiseinnehmer etwas über 2 p. C. von der Einnahme.

Die Remisen der Steuerempfänger, welche im Durchschnitt zu 4 p. C. anzuschlagen seyn mögen, sind darin nicht mitbegriffen. Es werden diese den directen Steuern gleich beigeschlagen, von dem Empfänger zur Erhebung gebracht und nicht mit der Hauptcasse abgeliefert. Die sämmtlichen Administrationskosten sind daher auf circa 6 pro Cent anzunehmen.

6) Die Kosten der Salzzollverwaltung und der Maas- und Moseloctroy waren unbedeutend.

7) Die noch nicht in Inscriptionsrenten verwandelten Landesschulden fielen nach dem Artikel 21. des pariser Friedens von 1814 dem neuen Landesherrn zur Last; indessen hatte sich noch nicht ganz bestimmt angeben lassen, wie viel die jährlichen Zinsen von diesen Capitalien betrugen.

8) Einstweilige Unterstützungen, welche den hier zurückgebliebenen und aus dem Lande gebürtigen Invaliden-Militairs, welche zu dem Veteranenlager zu Jülich gehörten, zu ihrer Subsistenz ausgesetzt werden mußten, da die Güter jener Militair-Versorgungsanstalt nach deren Aufhebung eingezogen und bis zur nähern Bestimmung der Domainenverwaltung überwiesen worden waren.

Tit. V. Kriegsverwaltung.

1) Hierzu gehört der Sold und die Verpflegungskosten der durch die Verordnung vom 24. März dieses Jahres nach der Bestimmung und den vorgeschriebenen Grundsätzen des damaligen Generalverwaltungsdepartements für die öffentliche Sicherheit im vormaligen Niederrheingouvernement etablirten und aus dem Mittelrheingouvernement demnächst hierhin übergegangenen Gouvernementsmiliz oder Gensd'armerie, welche zuletzt, incl. der Officiere, aus

540 Mann Infanterie,
250 Mann Cavalerie

bestand, deren großer Nutzen für das Land sich täglich mehr bewährte und ohne deren Daseyn nach

beendigtem Kriege und nach erfolgter Auflösung von allerhand Freicorps bei der Verdienstlosigkeit der Fabrikenarbeiter und der Entlassung so vieler, der Arbeit entwöhnten, ledigen Landeseingebornen aus der französischen Armee, die nicht gleich wieder Anstellung finden konnten, das Leben und das Vermögen der Gouvernementseinwohner gewiß der größten Gefahr ausgesetzt gewesen seyn würde.

2) Die Kosten der Löhnung und Ausrüstungsrückstände der cleveschen und mittelrheinischen Landwehr, deren Beurlaubung damals noch nicht zur Ersparniß der Kosten erfolgen durfte.

Tit. VI. Unvorhergesehene Ausgaben.

Die zu diesem Behuf ausgeworfene Summe von 100,000 Franken wird nach dem Umfange des Verwaltungsbezirks und, da vielleicht aus Mangel an Nachrichten mitunter noch Ausgaben übergangen seyn könnten, nicht für zu hoch gehalten werden dürfen.

B. Etat der Provinzialcasse des Generalgouvernements.

Der Etat der Provinzialcasse, welche die dem Departement zur Last stehenden Ausgaben zum Gegenstande hat und die Fonds zu ihrer Bestreitung nachweist, enthielt bei den

Einnahmen

Tit. I. Die Zulagscentimen.

1) Die Berechnung der zusätzlichen Centimen zu den directen Steuern mit Bezeichnung der Gegenstände, für welche sie bestimmt sind.

Eben so, wie die Contingente von den Hauptsteuern von 1814 auch für das Jahr 1815 beibehalten sind, ist dieses auch bei den Zusatzcentimen zu denselben durchgehends geschehen, blos mit der Ausnahme, daß

a) statt der zu Deckung von Ausfällen bei der Hauptsteuer, desgleichen zur Unterstützung von Abgebrannten u. s. w. von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer bisher aufgebrachten zwei Zulagscentimen wegen durchgängiger Unzulänglichkeit dieses Fonds pro 1815 vier Zulagscentimen ausgeschrieben wurden, um dadurch zu den nothwendigen Steuerremissionen und zu der Unterstützung der Unterthanen bei erlittenen Unglücksfällen, besonders bei Brandschäden nach französischer Verfassung, da gar keine Feuersocietäten bestehen und die früher vorhanden gewesenen längst eingegangen sind, wovon sich der Mangel täglich offenbarte, einen mehr ausreichenden Fond zu erhalten, und daß

b) die Departements der Maas und Ourthe und der Wälder größere Beiträge zu den Fonds der festen und veränderlichen Departementalausgaben leisten, als solche pro 1814 normirt gewesen sind, und zwar um den Mehrbetrag der auf diesen Fond radicirten Ausgaben, welches aus dem Grunde nothwendig geworden ist, weil die vorhin bestandene Einrichtung, wornach die Mindererträge der betreffenden Zulagscentimen solcher Departemente aus den derartigen Ueberschüssen anderer Departemente des Reichs den Umständen nach erfolgten, jetzt cessirte,

da durch die Ablösung von Frankreich der bestandene Verband aufgelöst war, und die beiden andern Departements keinen oder unbedeutenden Ueberschuß bei diesem Titel hatten.

Tit. II. Entrichtungen von den Gemeinden.

Unter den mehrern Entrichtungen (prélevements), welche unter der vorigen Regierung aus den Gemeindeneinkünften erfolgten, sind deren drei vorhanden, wovon die Erträge in die öffentlichen Cassen abgeliefert werden mußten, nämlich

a) 1 p. C. von den Gemeindeneinkünften für das Invalidenhaus zu Paris,

b) 5 p. C. von denselben für die Reservecompagnie des Departements,

c) 10 p. C. von den Revenuen der Grundgüter für den Cultus.

Die Abgaben a) und b) flossen in die Districtscassen und die sub c) in die Hauptcasse der vereinigten Rechte.

ad a) Die Abgabe für das Invalidenhaus floß durch die Districts- und Departementalcasse zu ihrer Bestimmung nach Paris;

ad b) die 5 p. C. für die Reservecompagnie verblieben in der Departementalcasse zur Disposition des Präfecten, um die darauf radicirten Ausgaben, welche in dem jährlichen Departementalbudjet ante lineam festgesetzt wurden, daraus zu bestreiten;

ad c) die 10 p. C. für den Cultus flossen aus allen Departements nach Paris, bildeten dort einen sogenannten fond commun für das ganze Reich,

und es wurden aus demselben, Seitens des Cultus-Ministers, den einzelnen Departements willkürliche Unterstützungen zu Kirchen und Pfarrbauten ꝛc. angewiesen, ohne daß jedem Departement jährlich regelmäßig davon etwas zu Theil wurde. Wenn nun zur Ueberweisung dieser Revenuen an eine der beiden Cassen unter Berücksichtigung der Gegenstände, für welche solche früherhin bestimmt gewesen, die Abgabe für das Invalidenhaus zu Paris wohl als eine solche zu betrachten ist, welche einstweilen der landesherrlichen Casse zukömmt, dagegen aber die beiden andern Revenuen als solche sich darstellen, welche dem Departement angehörig zu betrachten sind; so hat der Generalgouverneur bei der Etatsregulirung die Abgabe für das Invalidenhaus auf den Etat der landesherrlichen Casse, den Ertrag von den übrigen beiden Entrichtungen aber auf den Provinzialetat angesetzt, um zum Nutzen der Departements verwendet zu werden.

Tit. III. Extraordinaire Einnahme.

Unter diesem Titel kömmt weiter nichts zu verzeichnen vor, als der Zuschuß zu den Gehalten und Bureaukosten der Kreiseinnehmer, welcher aus der landesherrlichen Casse erfolgte und in den Etat derselben aufgenommen ward.

Bei der

Ausgabe

Tit. I. Ausfälle und Unterstützung

kömmt zuerst der Fond zur Deckung von Ausfällen bei den directen Steuern, zu Steuerremissionen und

zu Unterstützungen von Contribuablen bei Brandschäden und sonstigen, sie zurückbringenden Unglücksfällen vor. Fixe Ausgaben sind darauf gar nicht radicirt, sondern es wird darauf mit Rücksicht auf die noch disponible Summe nach dem Bedarf angewiesen.

Für jedes der vier Departemente war grade so viel angesetzt, als von denselben durch die Zulagscentimen zu diesem Behuf aufgebracht wird; indessen hinderte dies nicht, aus dem Totalertrage der vier Zulagscentimen einen gemeinschaftlichen Remissionsfond für das ganze Generalgouvernement zu bilden.

Tit. II. Feste und veränderliche Departementsausgaben.

A) Die Ausgaben der Justizverwaltung sind so beibehalten worden, als sie verfassungsmäßig früherhin regulirt worden, daher dabei weiter nichts zu erinnern vorkömmt.

B) Zur Verwaltung des Innern gehören:

1) die Gehalte und Bureaukosten der Generalgouvernements-Commissariate.

Die Gehalte der Gouvernements-Commissairs, welche die Stellen der vormaligen Präfecten eingenommen hatten, wurden zu seiner Zeit von dem Generalgouverneur mit dem Generalgouvernement des Mittelrheins, unter Zustimmung der obersten Verwaltungsdepartements, auf die Summe von 12,000 Franken regulirt. Sie stehen den Gehalten jener vormaligen Beamten weit nach. Der Präfect in Aachen genoß einen Gehalt von 30,000 Fr. und 3000 Fr. für Unterhaltung des Mobiliare der Prä-

fectur. Auf das große Quantum an Bureaukosten wurde mitunter nicht unbedeutend gewonnen, indem die Hülfsarbeiter schlecht bezahlt wurden, so daß die gesammte Einnahme dieses Präfecten auf 70,000 Franken zu berechnen war.

Der Gouvernements-Commissair, als erster Beamte des Departements, stand mit sämmtlichen Departementalbehörden und mit den commandirenden Officieren der cantonnirenden Truppen in unmittelbaren Geschäftsverbindungen.

Dies Verhältniß und der Besuch von Fremden, die einige Zeit in Departements-Hauptorten verweilen, erfordern einen gewissen Aufwand; der Gouvernements-Commissair war, um Einfluß und Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten, in den Provinzen, wo man daran gewöhnt ist, zu manchen Ehrenausgaben genöthigt, und es würde dem Ansehen seiner Person und seiner Stelle geschadet haben, wenn er durch Zurückziehung solche zu ersparen suchen wollte.

Da dieser des Dienstes wegen zu machende Kostenaufwand mit dem dem Gouvernements-Commissair ausgesetzten Gehalt nun aber nicht in Verhältniß stand, und da es vorzüglich für die erste Zeit und für so manche neue Einrichtung unumgänglich nöthig war, diesen Beamten Einfluß zu verschaffen, um dadurch für die Regierung auf die Administrirten zu wirken, so ward es um so mehr für angemessen gehalten, denselben für die Repräsentation eine Entschädigung von jährlich 8000 Franken auszusetzen, als diese Ausgabe von dem Departement getragen wird; und ist solche

in den übrigen Gouvernements diesseit des Rheins ebenmäßig bewilligt worden.

Aus den für Bureaukosten angesetzten Summen erfolgen theils die Gehalte der Hülfsarbeiter, theils die Ausgaben für das Materiale des Dienstes. Die übrigen Kosten der Bureaux wurden monatlich auf justificirte Liquidationen angewiesen. Die Landes-Directorialräthe bildeten den vormaligen Präfecturrath, der verfassungsmäßig in contentiösen Administrations- und in Steuer-Remissionssachen entschied, auch noch sonstige Functionen hatte. Im vormaligen Mittelrheingouvernement waren die Präfecturräthe abgeschafft und deren Attributionen den Gouvernements-Commissairs beigelegt; daher denn auch im Rhein- und Moseldepartement und im Wälderdepartement diese Behörden nicht mehr vorhanden waren. Da diese Beamten aber bei der bestehenden Verfassung nothwendig schienen, indem nach dieser mehrere Sachen, z. B. Streitigkeiten über Abgaben durchaus von dem Collegio der Präfecturräthe entschieden werden müssen, wurden sie auch im niederrheinischen Gouvernement beibehalten und nur bei den Commissariaten mehr beschäftigt.

2) Gehalte und Bureaukosten der Kreisdirectoren.

Beide Gegenstände sind nach dem Umfange der Geschäfte sehr mäßig remunerirt. Die Bureaukosten sind fixirt und müssen aus dem Abonnementsquantum bestritten werden. Ein besoldeter Secretair ist den Kreisdirectoren nicht beigegeben. Die Zulage

für einen besondern Gehülfen bei der Verpflegungscomptabilität im Roerdepartement war wegen dessen starker Truppenbelegung bewilligt.

3) Kreis-Polizeiinspectoren.

Die Gehalte derselben sind mit Rücksicht auf den Umfang des Districts und der Geschäfte, und mit Berücksichtigung der Theuerung des Aufenthaltsorts normirt worden.

4) Casernirung der Gouvernementsmiliz.

Die Gouvernementsmiliz war anfangs bei den Ortseinwohnern einquartiert. Um den Unterthanen diese Last abzunehmen, und zum Besten des Dienstes ward gesucht, die vormaligen Gensd'armeriecasernen auf Kosten des Departements wieder herzustellen und bewohnbar zu machen.

5) Gefangenanstalten.

Die Kosten der Unterhaltung der Gefangenen und der Gefängnisse erfordern bedeutende Summen, besonders da in dem Roerdepartement bei verschiedenen Gefängnissen große Reparaturen und Verbesserungen dringend nothwendig waren.

6) Zucht- und Besserungsanstalten.

Für das Bettlerhaus zu Brauweiler im Kreise Cöln, wohin Vagabonden und correctionsbedürftige Subjecte abgeführt werden, waren seit mehrern Jahren, außer den Beiträgen, welche von den Gemeinden geleistet werden, jährlich 30,000 Franken vom Departement ausgesetzt.

Die von den Gerichtshöfen des Roerdepartements zum Zuchthause verurtheilten Verbrecher wurden unter der vorigen Regierung in dem Zuchthause zu Vilvorde in Belgien aufbewahrt, und dort auf Kosten der betreffenden Departements ernährt. Sowohl die dort sitzenden, hieher gehörigen Züchtlinge, als die aus den hiesigen Departements in Antwerpen sitzenden Baugefangenen wurden nach dem Verlangen des belgischen Gouvernements allmälig von dort zurückgezogen und theils in Jülich, theils in Luxemburg vorläufig untergebracht.

7) Sanitätsinstitute.

8) Landes-Industrieanstalten.

Bei den unter diesen beiden Titeln verzeichneten Ausgaben findet sich nichts Besonderes zu bemerken.

Sie beziehen sich auf Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, und die Ansätze waren durchgehends den der vorherigen Jahre gleich.

9) Cultus.

Die Zuschüsse der Departements zu den Kosten des Cultus sind durchgehends für die Competenzen der Bischöfe und der bischöflichen Capitel, für die bischöflichen Wohnungen und für einiges Personale der Kathedralkirchen bestimmt.

10) Diäten und Reisekosten.

In Landesangelegenheiten zur Berechnung.

C. Finanzverwaltung, Gehalte und Bureaukosten der Kreiseinnehmer.

Die Ausgabe dafür beläuft sich verfassungsmäßig auf . . . . . 1,730,384 F. 34 C.
welche aufgebracht wurden
a) durch Zulags-
centimen mit 1,692,449 F. 90 C.
b) durch den Zuschuß z. d. Gehalten etc. der Kreiseinnehmer ad . . 37,934 = 44 =

Summa . . . . . 1,730,384 = 34 =

Tit. III. Cataster.

Für die auf die Fortsetzung der Arbeiten des Steuercatasters sich beziehenden Ausgaben kam durch die Zulagscentimen die Summe von 212,538 F. 54 C., als $\frac{1}{30}$ der Grundsteuer.

Da wegen der Ungewißheit der künftigen Verhältnisse die Catasterarbeiten einstweilen ausgesetzt waren, mit Ausnahme von einigen wenigen, welche die Bewirkung des Abschlusses angefangener Operationen bezielten, und außer den Kosten dieser Arbeiten nur noch einige Ausgaben für Führung der Notationsbücher in den Gemeinden, wo die Cataster fertig sind, vorkamen, so blieb der größte Theil dieses Fonds einstweilen zur Disposition stehen.

Tit. IV. Straßenbau.

Wegen dieses Gegenstandes wird auf dasjenige Bezug genommen, was deshalb oben bei dem Haupt-Cassenetat der Ausgaben vorkommt.

Tit. V. Oeffentliche Bauten.

Da die im Jahr 1814 durch Zulagscentimen für öffentliche Bauten aufkommende Summe auch pro 1815 wieder ausgeschrieben worden war, so ist zu bemerken, daß deren Ertrag von der französischen Regierung ad 315,412 Fr. 37 C. pro 1814 für nachstehende Gegenstände bestimmt war, als:

1) für die Rheindämme

a) vom Roerdepartement . . . 11,544 F. 37 C.

2) für den Bau des Präfecturgebäudes zu Aachen

a) vom Roerdepartement . . . 63,258 " — "

3) für den Nordcanal

a) vom Roerdpt. . 126,517 F.

b) Maas- u. Ourthedpt. 55,185 "

181,702 " — "

4) für den Canal von Mons nach Charlesroi

vom Maas- u. Ourthedept. . 58,908 " — "

macht obige . . . . . 315,412 F. 37 C.

Was die Verwendung dieser Summen anbetrifft, so war die ad 1 wegen der Schadhaftigkeit der Rheindämme sehr dringend; die ad 2 unterblieb, ungeachtet von dem für die Präfectur bestimmt gewesenen Gebäude die Fundamente schon vorhanden sind.

Die für die Gegenstände ad 3 und 4 bestimmten Summen wurden ebenfalls als disponible betrachtet, da es wohl schwerlich die Absicht seyn konnte, die Arbeiten des Nordcanals fortzusetzen, ehe nicht eine zweckmäßige geographische Landesgrenze die

Nützlichkeit desselben für dieses Land darthat, und da der Canal von Mons nach Charlesroi außerhalb des Generalgouvernements lag.

Tit. VI. Schuleinrichtungen.

Bei dem übergroßen Bedürfniß, auf die Verbesserung des gänzlich vernachlässigten Schulwesens in dem Generalgouvernement kräftig hinzuwirken, und bei dem gänzlichen Mangel eines hiezu bestimmten Fonds, gab sich der Generalgouverneur alle Mühe, daß jährlich eine bedeutende Summe zu diesem wohlthätigen Zweck überwiesen werden möchte; besonders, zu den Bureau- und Reisekosten der unentgeldlich dienenden Schulcommissairs, zur Salarirung ganz unvermögender Gemeinden bei ihren Schulanstalten, zur Fundirung einiger Freistellen an den Gymnasien zu Cöln und Aachen, und zu andern Anstalten der Volksbildung.

Welche humane Grundsätze der Generalgouverneur überhaupt in Betreff des Steuerwesens auszusprechen pflegte, geht aus nachstehendem Rundschreiben hervor, welches uns am Schluß dieses Abschnitts der Mittheilung werth zu seyn schien. —

Der Plan, das preußische Abgabesystem unter angemessenen Modificationen schon mit dem 1. Januar künftigen Jahres in den königlichen Rheinländern zur Anwendung zu bringen, ist durch Ruhestörungen und durch nachherige Unterhandlungen, welche auf die Territorialverhältnisse des Staats den wesentlichsten Einfluß hatten, gestört worden. Die

Regierung will diese wichtige Angelegenheit nicht übereilen, sie will erst nach gründlicher Vorbereitung und nach sorgfältiger Erwägung der örtlichen Eigenthümlichkeiten einer Seits, und der vielfältigen Berührungspuncte mit den Nachbarstaaten anderer Seits, Einrichtungen treffen, deren vorzüglicher Werth auf dem Charakter der Unabänderlichkeit beruhet.

Unter diesen von Ew. Hochwohlgeboren selbst anerkannten Gesichtspuncten wird es Ihnen angenehm seyn zu vernehmen, daß der Herr Finanzminister die Beibehaltung der bisherigen directen Steuern ihrer Art und ihrem Betrage nach vor der Hand noch für die ersten sechs Monate des Jahres 1816 gut geheißen hat. Der Hauptbetrag dieser Steuer wird also — insoweit keine gesetzliche Ermäßigung oder Erhöhungsgründe vorhanden sind — einstweilen der nämliche bleiben, auch rücksichtlich der Zulagscentimen, welche in die Landescasse fließen, im Ganzen keine Veränderung eintreten. Wenn jedoch diese Procentabgaben, welche zur Deckung der Ausfälle zu festen und veränderlichen Departementalausgaben für die Cultur, Straßenbau u. s. w. bestimmt sind, im Einzelnen sehr ungleich vertheilt wurden, so daß die Unterschiede in benachbarten Departementsbezirken und Cantonen 1 bis 7 Procent der Hauptsteuer betrugen: so scheint dies ein von den mehrmaligen Territorialveränderungen und Zertheilungen einzelner Verwaltungsbezirke größtentheils herrührender Uebelstand zu seyn, dessen Fortdauer die Gerechtigkeit sowohl als das Bedürfniß eines

übereinstimmend gleichförmigen Abgabesystems verbieten. Ich habe daher das bisherige Gesammteinkommen und den wirklichen Bedarf der Verwaltungsbeiträge sorgfältig erwogen und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß auf den Grund der vorgedachten ministeriellen Bestimmung für die ersten sechs Monate des Jahres 1816 folgende Zulagscentimen in den königlichen Provinzen des linken Rheinufers überall gleichmäßig zu erheben sind:

1) von dem Hauptbetrage der Grundsteuer . 43
2) von der Personal- und Mobiliarsteuer . . 40
3) von der Thür- und Fenstersteuer . . . 10
4) von der Patentsteuer 5

Da die Mutterrollen pro 1816 bereits beendigt, und die Heberollen — so weit es sich ohne Bestimmung thun ließ — aufgestellt sind, so haben Ew. Hochwohlgeboren letztere nunmehr ohne Zeitverlust vollenden und abschließen zu lassen, mir aber die Etats der Volleinnahme an Hauptsteuer und Zulagscentimen möglichst bald vorzulegen. Unter den letztern sind — wie bisher — weder die Hebungsgebühren, noch die Beiträge zu den Gemeindeausgaben à 5 P. C. mit begriffen. Sie sollen ferner zu einer besondern Landescasse fließen, für welche ich nach Beendigung der Heberollen einen besondern Etat entwerfen und solchen zur öffentlichen Kenntniß bringen werde. Die Verwaltung der Landesfonds vom Jahr 1815 wird nach dessen Ablauf ebenfalls Gegenstand öffentlicher Mittheilung seyn, und dadurch den Unterthanen die Ueberzeugung ver-

schafft werden, daß die neben der Hauptsteuer von ihnen aufgebrachten Geldsummen — wenn auch nicht zu den Anfangs bezeichneten und zum Theil gar nicht mehr vorhandenen Zwecken, doch zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet worden sind, deren Befriedigung, nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit, den hiesigen Provinzen nothwendig zur Last gestellt werden mußte.

Es würde mir zwar angenehm gewesen seyn, wenn ich jetzt schon auf eine bedeutende Herabsetzung der Zulagscentimen im Allgemeinen hätte antragen können, um dadurch insonderheit den Grundbesitzern diejenige Erleichterung zu verschaffen, deren sie in mehr als einem Betracht zu bedürfen schienen; die Bedürfnisse des Staats — die jetzige Lage der Verwaltung und der Rückblick auf dasjenige, was in den übrigen ältern und neuern königlichen Provinzen fortwährend geleistet werden muß, haben solches aber nicht gestatten wollen.

Dessenungeachtet bleiben die Vortheile immer sehr groß, welche dem Lande fortwährend zu Theil werden durch die Aufhebung der vereinigten Rechte — insonderheit der Douanen-, Salz- und Tabaksregie, und durch die Unterdrückung eines weder im Einzelnen, noch im Ganzen übersehbaren Exactionssystems. Der unvermeidliche Druck, welchen die Provinzen des linken Rheinufers während des letzten Feldzugs empfunden haben, ist durch den Umlauf eines sehr großen, den übrigen Provinzen der Monarchie entzogenen Capitals, und durch die neuerdings erfolgte Ueber-

weisung aller Cassenrückstände zum Besten der Gemeinden und Lieferanten wohlthätig compensirt worden.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren sich durch ferner vorfallende Reclamationen veranlaßt sehen, hierauf aufmerksam zu machen, so bitte ich zugleich in Erwägung zu bringen, daß die Zoll- und Enregistrementseinnahmen weit hinter dem Anfangs berechneten Ertrage zurückgeblieben, große Abgaberückstände zur Niederschlagung geeignet, noch bedeutende aus den Jahren 14 und 15 herrührende Schulden, welche unbezweifelt dem Lande zur Last fallen, abzutragen sind, und daß endlich im Laufe des Jahres 1816 die Ausführung kostspieliger, für das innere Verkehr wichtiger Anlagen beabsichtigt wird, welche verfassungsmäßig aus dem Ertrage der Zulagscentimen bestritten werden müssen.

Ich werde — was den letztern Punct betrifft — Ihre gehörig zu motivirenden Anträge gern vernehmen und solche unverzüglich einer nähern Prüfung unterwerfen.

Aachen den 10. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der königl. Provinzen am Rhein

(gez.) Sack.

An

1) den Herrn Gouvernementscommissair Bölling hieselbst;
2) den Herrn Gouvernementscommissair Sack zu Coblenz;
3) den Herrn Gouvernementscommissair Freiherrn v. Schmitz Grollenburg zu Trier.

IV. Ueber die allgemeinen Grundsätze der Cassenein=richtung im Generalgouvernement des Nieder= und Mittelrheins.

Unter der französischen Regierung bestand in dem Hauptorte jedes Departements ein Generalempfänger (Receveur Général), der — mit dem Haupt=Departementalempfange die Functionen des Kreiseinnehmers des Hauptarrondissements verbindend — mit den Kreiseinnehmern (Receveurs particuliers) des Departements in unmittelbarer Berührung stand — und von diesen die Gesammteinnahme in Baar und in Papieren empfing.

Die Elementarerheber waren:

a) für die directen Steuern
die Steuererheber (Percepteurs);

b) für die indirecten= und Domainencinkünfte
die Enregistrements= und Domainenempfänger (Receveurs des Domaines et de l'Enrégistrement.)

Die directen Steuern flossen unverkürzt in die Casse des Generaleinnehmers; von den indirecten und Domainenabgaben dagegen nur die reinen Ueberschüsse, unter der allgemeinen Benennung: indirecte Abgaben ꝛc.

Ueber die directen Steuern erhielten die Generaleinnehmer und die Kreiseinnehmer einen von dem Präfecten des Departements vollzogenen Etat.

Die Domainendirectoren führten dagegen über die Verwaltung der Domainen und des Enregistre=

ments eine besondere Hauptrechnung, die sie vierteljährlich der Regierung zur Prüfung vorlegen mußten.

Die Zahlungen wurden durch einen besondern Zahlmeister des Departements (Payeur) geleistet.

Die Stellen der Generaleinnehmer und der Payeurs hob der Generalgouverneur gleich beim Antritt seines Generalgouvernements auf — und setzte an deren Stelle

Eine Hauptcasse

für sämmtliche Departements des Generalgouvernements.

Die Kreiseinnehmer, Steuererheber, Enregistrements- und Domainenempfänger ließ er bestehen, und behielt auch das früher bestandene — in der französischen Finanzverfassung gegründete — Rechnungswesen der Domainenverwaltung, — jedoch mit der Modification, daß die Rentmeister auch die auf Anweisung der Domainendirectionen realisirten Zahlungsmandate in die Kreiscassen mit abführen mußten. Welches alles im Journal des Niederrheins

Jahrgang 1814,

Nr. 31, vom 25. April 1814, in einer Verordnung, in Betreff der neuen Casseneinrichtung, zur öffentlichen Kunde gebracht ward.

In der Hauptcasse des Generalgouvernements vereinigten sich alle Einnahmen und alle Ausgaben, ohne Unterschied.

Alle Zahlungen geschahen deshalb für ihre Rechnung.

Etatsmäßige feststehende Gehalte und die Verwaltungskosten wurden nach der von dem Generalgouverneur getroffenen Einrichtung von den Gouvernementscommissarien auf die Kreiscassen angewiesen; alle andre Ausgaben dagegen, die einer besondern Bewilligung oder Feststellung unterworfen waren, blieben seiner besondern Prüfung vorbehalten.

Als Controle gegen die Einnahmen der Kreiscassen und die Einnahmen der Hauptcasse hatte er die Einrichtung getroffen, daß die Quittungen der erstern von den Kreisdirectoren, und die Quittungen der letztern von dem Central-Rechnungsbureau des Generalgouvernements visirt — und deshalb eine monatlich abgeschlossene Controle geführt werden mußte. (Journal des Nieder- und Mittelrheins,

Jahrgang 1814,

Nr. 5 vom 16. Juni).

Die Kreiscassen mußten monatlich zweimal, am 15. und letzten Tage jedes Monats ihre Gesammteinnahmen an die Hauptcasse abführen.

Die Kreiscassen wurden monatlich zweimal von den Kreisdirectoren — und die Hauptcasse monatlich Einmal revidirt.

Für jeden besondern Zeitabschnitt und jede besondre Verwaltung hatte der Generalgouverneur eine Separatcasse etablirt. Es sind auf diese Weise hier folgende Cassen entstanden:

1) Hauptcasse der verbündeten Mächte, oder pro 1. Januar bis 15. Juni 1814.

2) Casse des Zwangsdarlehns und der extraordinairen Steuer von 1814.
3) Militair-Verpflegungscasse von 1814.
4) Hauptcasse der preußischen Verwaltung oder pro 16. Juni bis ultimo December 1814.
5) Hauptcasse von 1815 für die Staatsfonds.
6) Hauptcasse von 1815 für die Provinzialfonds.
7) Militair-Verpflegungscasse von 1815.
8) Kriegs-Darlehnscasse von 1815.
9) Landwehr-Ausrüstungscasse.
10) Central-Compensationscasse.
11) Haupt-Tilgungscasse.
12) Hauptcasse pro 1816.
13) Verpflegungscasse pro 1816.

Um darzuthun, was überhaupt für die Sicherung und Erhaltung des an sich schwierigen und im Umfange ausgedehnten Cassen- und Rechnungswesens von dem vorsichtigen Generalgouverneur verfügt und ausgeführt worden ist, führen wir am Schlusse dieses Abschnittes noch die wichtigsten Verfügungen und Instructionen an, welche in dieser Beziehung erlassen wurden.

1) Die Instruction für die Hauptcasse der verbündeten Mächte vom 21. April 1814.
2) Instruction vom 28. September 1814.
3) Verfügung an die Hauptcasse vom 30. Sept. 1814.
4) Verfügung an dieselbe vom 4. October 1814.
5) Instruction vom 25. October 1814.
6) Verfügung an die Gouvernementscommissarien vom 29. October 1814.

7) Instruction vom 10. November 1814.
8) Verfügung an die Gouvernementscommissarien vom 28. Januar 1815, nebst Beilagen.
9) Verfügung an die Militair-Verpflegungscasse vom 13. November 1815.
10) Instruction für die Kriegs-Darlehnscasse;

von denen wir nur die erste und die letzte Instruction mittheilen, ungeachtet auch die andern beurkunden, daß der Generalgouverneur überall mit gleicher Thätigkeit und Umsicht verfuhr.

Instruction

für die Hauptcasse des Generalgouvernements vom Niederrhein.

Um die Uebersicht und Disposition über sämmtliche Revenuen des Generalgouvernements vom Niederrhein zu erleichtern, ist es nothwendig, eine Hauptcasse zu etabliren, welcher die besondren Einnahme- und Ausgabefonds der verschiednen Administrationsbehörden der drei Departements des Generalgouvernements einverleibt werden, die aber keineswegs als selbstständig, sondern bloß als Theile der Hauptcasse anzusehen sind, weshalb auch die darüber zu formirenden Specialrechnungen bloß als Belege zu der Hauptzahlung dienen müssen. Die Hauptcasse bekömmt einen Hauptetat, welchem Etats-Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe der besondern Administrationen als Belege beigefügt werden.

Mit Bezug auf diese werden die Abtheilungen und Titel derselben zum Hauptetat nur summarisch übernommen, und bloß diejenigen Gegenstände, welche das Ganze umfassen und sich für keine besondre Administrationsbranche eignen, kommen zum Hauptetat, als die allgemeinen Verwaltungskosten an Gehalten, Bedürfnissen des Generalgouvernements-Collegii ꝛc.

Die Etats werden baldmöglichst erfolgen, bis dahin bleiben die in den Rechnungsbüchern bestimmten Rubriken offen.

A. Einnahme.

Wie erwähnt worden, vereinigt die Hauptcasse in sich die Geschäfte der vormaligen drei Departemental-Hauptcassen des Generalgouvernements. Es fließen in dieselbe also alle Empfänge der Bezirkscassen.

Die Einnahmen sind zum Theil etatsmäßig, zum Theil nicht etatsmäßig.

a) Die etatsmäßigen Einnahmen

bestehen:

I. aus den Produits der ordinairen Steuern.

Darunter werden verstanden

a) die directen
b) die indirecten

} Steuern;

II. aus sämmtlichen, zu den Kosten der innern Landesverwaltung bestimmt gewesenen Zahlungssteuern oder Centimes.

Diese Einnahmen zerfallen wiederum in zwei Abschnitte:

1) in die Rückstände des Jahrs 1813,
2) in die currenten Revenuen des Jahrs 1814;

III. aus den Resten der im Jahr 1813 zur Bestreitung der französischen Kriegslasten französischer Seits ausgeschriebenen extraordinairen Steuer.

Sollte für 1814 eine ebenmäßige, extraordinaire Steuer ausgeschrieben werden, so treten die vorerwähnten Abschnitte auch hier ein.

b) Die nicht etatsmäßigen Einnahmen bestehen:

IV. aus den Produits des, als eine Vorerhebung der Steuer zu entnehmenden Zwangsdarlehen, nach Maasgabe der darüber besonders zu erlassenden Bestimmungen;

V. aus dem Aufkommen von dem in Beschlag genommenen, beweglichen und unbeweglichen französischen Staatseigenthum, und von dem unter Sequestration gesetzten Privateigenthum entflohener französischer Beamten;

VI. aus dem, was sonst extraordinair zum Empfange durch besondre Verordnung angewiesen werden möchte.

---

ad I) gehören alle gewöhnliche Contributionen, welche zu a) durch die Steuerempfänger erhoben und an die Bezirkscassen abgeführt werden;

zu b) die durch die Rentmeister an die Bezirkscassen abgelieferten Bestände auf den Grund der darüber beizubringenden Verzeichnisse.

ad II) alle additionnelle Centimen ohne Ausnahme.

ad III) erläutert sich aus der Benennung des Titels.

ad IV) die ausgeschriebenen Zwangsdarlehen, welche theils baar, theils in sich vorfindenden Wechseln, theils auch wohl in Anerkenntnissen über geleistete Ablieferung von Gegenständen, die in entreprise übernommen sind, eingehen werden.

In Rücksicht der Anerkenntnisse ist hierbei jedoch zu bemerken, daß die Compensation nur von dem Entrepreneur selbst auf seine Quote als Dahrlehn nur auf dem zu treffenden Terrain geltend gemacht werden kann. Sollten zur Erleichterung der Entreprise lautende Mandate auf das Zwangsdarlehn in Circulation gesetzt werden, so hat die Casse über deren Anwendbarkeit nähere Instructionen zu erwarten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich die Hauptcasse bei Vereinnahmung der vorbemeldeten verschiedenen Arten von Revenuen und bei Berechnung derselben genau zu achten, und es müssen deshalb die Bezirksempfänger bei Einsendung der Ueberschüsse ihrer Cassen die Ablieferungszettel in einer übersichtlichen und vollständigen Art beifügen.

B. Ausgabe.

Alle hier unmittelbar bei der Hauptcasse zu leistende Ausgaben müssen auf Anweisungen des Generalgouvernements, und alle Ausgaben der Bezirks-

cassen auf Anweisungen oder Zahlungsmandate der Gouvernements-Commissarien gegründet seyn. Die der Hauptcasse von hier aus zukommenden Zahlungsanweisungen werden jedes Mal den Fond bezeichnen, aus welchem die Zahlung geleistet, und auch den Titel angeben, unter welchem solche berechnet werden soll. In gleicher Art soll für die Zukunft von den Gouvernements-Commissarien in den den Bezirkscassen zu ertheilenden Anweisungen verfahren werden.

Jeder der in der Einnahme bemerkten Fonds wird daher mit den darauf gegründeten Zahlungen separat berechnet, um immer den Bestand der besondern Fonds übersehen zu können. Nach den bis jetzt feststehenden Ansichten werden folgende Ausgaben auf die verschiedenen Einnahmen gegründet.

I. Auf die directen und indirecten Steuern.

1) Ueber das reine Produit der Landesrevenuen wird nach den Bestimmungen des obersten Verwaltungsdepartements disponirt.

Vorläufig sollen die Bedürfnisse als 1tes, 2tes und 3tes preuß. Armeecorps daraus gedeckt werden.

Dem zu Folge muß die Hauptcasse

a) mit dem obersten Verwaltungsdepartement,

b) mit der preuß. Haupt-Kriegscasse in Abrechnung treten, welche monatlich zu bewirken ist.

Einer Berechnung mit den Kriegscassen der einzelnen drei Armeecorps bedarf es nicht.

2) Der Vorschrift des obersten Verwaltungsdepartements gemäß, soll dem sächsischen Armeecorps

monatlich 30,000 Rthlr. durch den preuß. General-Kriegscommissair gezahlt werden.

Alle Leistungen und Zahlungen für sächsische Truppen, die etwa schon geschehen sind oder ferner vorkommen, müssen daher vermittelst einer besondern belegten Abrechnung am Schluß eines jeden Monats der preuß. Haupt-Kriegscasse zur weitern Verrechnung überwiesen werden.

3) Es sollen ferner den Contingenten der deutschen Bundesstaaten in dringenden Fällen Vorschüsse geleistet werden.

Diese sind aus den ordinairen Revenuen zu nehmen, und je nachdem sie als Vorschüsse zur künftigen allgemeinen Abrechnung, oder zur baaren Wiedereinziehung noch angewiesen werden, den betreffenden Bundesstaaten einstweilen bloß zur Last zu schreiben, oder am Schlusse eines jeden Monats bei dem Generalgouvernement zur Erstattung zu liquidiren.

Bis jetzt sind dergleichen Vorschüsse bloß der zur Nordarmee gehörigen mecklenburgischen Brigade angewiesen worden.

4) Wenn einzelne Militairs oder Truppentheile, die zu den Armeecorps anderer, mit Preußen verbündeten Nationen gehören, ähnliche Vorschüsse angewiesen werden, so ist in gleicher Art zu verfahren.

II. Auf die zu einer Landesverwaltung bestimmten Zulagscentimen oder Centimes additionnelles.

Diese Casse hat eine besondre Nachweisung zu erwarten, woraus hervorgeht, wie viel verlangte Zu-

lagssteuern in den drei Departementen des Generalgouvernements pro 1813 und 1814 ausgeschrieben und welchen Zwecken sie gewidmet waren. Außer denselben werden aus diesem Fonds bestritten und kommen unmittelbar bei der Hauptcasse zur Berechnung:

1) Die Besoldungs- und sonstige Bureau-, auch Reisekosten des Generalgouvernements und der an dasselbe attachirten Hauptcasse.
2) Die Kosten der Einrichtung der Wohnungen des Generalgouvernements und der Gouvernements-Commissariate.
3) Die Formations-, Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Besoldungskosten der Gouvernementsmiliz.

Insofern die rückständigen Zulagscentimen des Jahres 1813 durch etatsmäßige, oder von dem Generalgouvernement speciell bei den Bezirkscassen autorisirte Zahlungen und durch gleichmäßige an die Hauptcasse gelangende Anweisungen nicht absorbirt werden, ist der verbleibende Bestand zu ähnlichen Zwecken pro 1814 zu verwenden, wenn dessen Verrechnung zu den Landesrevenuen nicht auf besondre Anträge verordnet werden möchte.

III. Auf die Rückstände der extraordinairen Steuer pro 1813 und auf die etwa auszuschreibende neue extraordinaire Steuer pro 1814.

1) Alle Leistungen, Lieferungen und Requisitionen, Behufs der Festungsverpflegungen und der verschiedenen Armeecorps werden, insofern sie nach näher zu gewärtigenden Bestimmungen zur all-

gemeinen Ausgleichung sich eignen, aus den eingehenden Rückständen der Kriegssteuer pro 1813, und wo diese nicht zureicht, aus der pro 1814, auszuschreibenden Steuer entrichtet.

2) Die Kosten für die Lazarethe vom 1. April 1814 an.

Die Lazarethdirectionen erhalten auf besondre Anweisungen des Generalgouvernements Vorschüsse und in runden Summen zur weitern Berechnung.

3) Die Administrationskosten der Magazine und der mit denselben verbundenen Etappenplätze, worüber nähere Bestimmung, nebst den Besoldungsetats des Personals, zu erwarten ist.

4) Die Kosten der künftig etwa anzuordnenden Truppenformation, worüber die Hauptcasse erforderlichen Falls mit näherer Instruction versehen werden soll.

IV. Auf das ausgeschriebene Zwangsdarlehn.

Unter diesem Titel wird bloß die geschehene Rückzahlung der Zwangsdarlehne nachgewiesen.

V. Auf das Aufkommen von dem in Beschlag genommenen französischen Staatseigenthum und von dem unter Sequestration gesetzten Privateigenthum entflohener französischer Beamten.

VI. Auf das, was sonst extraordinair zum Empfange durch besondre Verordnung angewiesen werden möchte.

Ueber die auf die Gegenstände zu V. und VI. zu gründende Ausgabe wird die Hauptcasse zu seiner Zeit mit näherer Instruction versehen werden.

C. Berechnung der Hauptcasse mit den Bezirkscassen.

Seit dem Einrücken der verbündeten Armeen sind einzelnen Theilen derselben entweder baare Zahlungen, oder Zahlungen für Behufs der Verpflegung derselben gemachte Lieferungen aus den Bezirkscassen, theils auf Anweisung des Generalgouvernements, theils auf Anweisungen der Gouvernements-Commissarien geleistet worden, welche, um die ganze Militairadministration in einem Puncte zu übersehen, von der Hauptcasse übernommen werden müssen. Dieselbe muß daher mit den Bezirkscassen deshalb in Abrechnung treten, sämmtliche Zahlungsmandate übernehmen und, nachdem solche von der hiesigen Centralbuchhalterei geprüft und als richtig anerkannt worden, als aus der Hauptcasse gezahlt, unter den betreffenden Titeln verausgaben, die Bezirkscassen über gleiche Summen, als abgeführte Ueberschüsse der Landesrevenuen, Quittungen ertheilen. Dieselbe Verfahrungsart findet bei allen sonstigen, von den Bezirkscassen schon geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen Statt.

D. Bildung eines Unterstützungsfonds.

Es ist die Absicht, einen besondern Unterstützungsfond zu constituiren, worüber zu seiner Zeit nähere Bestimmung erfolgen wird.

E. Bestimmung wegen des Bureaufonds.

Den Bureaufond hat bis jetzt der Kanzlei-Director Brandenburg verwaltet; derselbe muß sich dar-

über mit der Hauptcasse berechnen. Diese hat Einnahme und Ausgabe nebst Belegen zu übernehmen, und die Erstattung der von fremden Behörden, z. B. von dem Militairgouvernement in Berlin, geleisteten Vorschüsse, in Anrechnung zu bringen. Herr Brandenburg behält künftig nur einen kleinen Geldbestand zu den vorkommenden kleinen Ausgaben, und berechnet sich demnächst monatlich mit der Hauptcasse, mit Ablieferung der Belege.

F. Bestimmung wegen der bei der Hauptcasse einzuführenden Bücher.

Die voraufgestellten verschiedenen Verhältnisse erfordern die Anlegung und Führung folgender Bücher:

a) ein Cassenjournal der Einnahmen,
b) ein Cassenjournal der Ausgaben,
c) zehn Specialconto's für Einnahme und Ausgabe der zehn Bezirkscassen,
d) ein Hauptbuch sämmtlicher Einnahmen,
e) ein Hauptbuch sämmtlicher Ausgaben,
f) eine Controle oder ein Hauptjournal über Einnahme und Ausgabe,
g) verschiedene Specialconto's, als: mit dem obersten Verwaltungsdepartement, mit der preuß. Haupt-Kriegscasse ꝛc. ꝛc.

G. Geschäfte der Hauptcasse.

1) Die Casse muß alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen stehen, und

jeder, der dabei etwas zu verrichten oder nachzusuchen hat, prompt abgefertigt werden.

2) Die Bücher müssen in gehöriger Ordnung und Richtigkeit dergestalt geführt werden, daß die Uebersicht des effectiven Cassenbestandes dem Generalgouvernement zu der gesetzten Stunde gegeben werden kann. In der Regel wird dessen Vorlegung von drei zu drei Tagen erwartet.

3) Die Gelder dürfen nicht eher zur Casse gebracht und Quittungen darüber ertheilt werden, bis solche nachgesehen, und im Cassenbuch und Journal eingetragen worden. Eben so wenig darf eher etwas ausgezahlt werden, bevor solches zu Buche gebracht worden ist, und es müssen die Bücher jederzeit mit dem Bestande stimmen.

4) Bei dem Empfange und der Verausgabung der Gelder ist der desfalsige Tarif vom 24. März d. J. zu beobachten.

5) Die Rechnungsbeläge müssen von einem der Buchhalter genau nachgesehen, mit der größten Sorgfalt in einem besondern verschloßnen Schranke aufbewahrt und nach den verschiedenen Contos dergestalt gehörig separirt und zusammengeheftet werden, daß sie zur vollständigen Justification der Rechnung gereichen.

H. Personal der Hauptcasse, Cautionsbestellung, Vertheilung der Geschäfte und Besoldung.

1) Das Personal der Hauptcasse besteht aus:

a) einem Oberempfänger,

b) zwei Buchhaltern,
c) einem Cassirer,
d) zwei Cassenschreibern und
e) einem Cassendiener.

Dem Oberempfänger liegt vorzüglich ob die eigne Führung der Controle oder des Hauptjournals über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, ferner eine genaue Aufsicht über den Geschäftsgang, über die ordentliche Führung der Cassen und der sämmtlichen Bücher, so wie der Correspondenz; besonders hat derselbe dahin zu sehen, daß die Buchführungen ordentlich und bestimmungsmäßig geschehen. Es wird ferner von demselben erwartet die Ausstellung der Quittungen, Baarleistung der Generalien und die prompte Besorgung alles desjenigen, was Seitens des Generalgouvernements von der Hauptcasse verlangt wird.

Bei der ihr obliegenden Geschäftsvertheilung unter die übrigen Cassenofficianten ist zu berücksichtigen, daß die Verrichtungen, so viel als möglich, durch eine gleichmäßige Theilnahme unverzüglich geleistet werden. Als ein ungefährer Vertheilungsmaasstab ist anzunehmen, daß

a) von den beiden Buchhaltern Einer alles dasjenige, was auf die militairischen Gegenstände Bezug hat, bearbeites, die allnfallsigen Abrechnungen, Correspondenz und sonstige dabei vorkommende Verrichtungen übernehmen, das Hauptbuch führen; der andre einen Theil der Ueberrechnungen mit den Bezirkscassen übernehmen, die Rechnungsbeläge genau

nachsehen und asserviren, die Aufsicht über die Registratur führen, so wie die Anfertigung der Nachweisungen und Extracte, welche dem Generalgouvernement zu überreichen sind, übernehmen kann.

b) Der Cassirer hat den Empfang und die gehörige Nachzählung sämmtlicher einkommenden Gelder, so wie die Ausgabe zu verrichten, das Cassenjournal zu führen, die auf den Geldempfang und auf die Ausgabe Bezug habende Correspondenz zu besorgen, desgleichen einen Theil der Berechnungen mit den Bezirksempfängern zu führen.

c) Die beiden Cassenschreiber leisten auf die desfallsige besondre Anordnung des Oberempfängers bei allen vorkommenden Geschäften hülfreiche Hand, verrichten alle vorkommende Schreibereien, besorgen die Ausfertigungen der Quittungen, Anfertigungen der Extracte und Expeditionen der Rechnungen, nehmen auch die Registratur und Führung des Copiebuches wahr.

d) Der Cassendiener hat vorzüglich das Cassenlocal zu verwahren und für dessen Schließung zu sorgen, das Aus- und Einpacken der Gelder, desgleichen die Gelder von der Post abzuholen und dahin zu befördern, das Heften der Akten zu übernehmen und alle ihm besonders werdende Aufträge zu verrichten.

2) Die Quittungen werden unter Unterschrift des Oberempfängers, des betreffenden Buchhalters und des Cassirers ausgefertigt; in denselben muß nicht nur die Summe mit Buchstaben ausdrücklich, son-

dern auch das Folium des Cassenjournals, unter welchem die Einnahme oder Ausgabe aufgeführt ist, darauf bemerkt werden.

3) Mit dem letzten Tage eines jeden Monats muß die Casse abgeschlossen und der Extract über Einnahme und Ausgabe noch an demselben Tage, Behufs der Cassenvisitation, überreicht werden, welcher nach dem Titel des Etats dergestallt angefertigt werden muß, daß daraus das Verhältniß zwischen demjenigen, was einkommen und ausgegeben werden soll, und eingekommen und ausgegeben worden ist, ersehen werden kann.

An den beiden letzten Tagen des Monats werden dem mit diesem Geschäft zu beauftragenden Calculaturbeamten des Generalgouvernements die Bücher und Beläge zur vorläufigen Prüfung und Attestirung des Calculi vorgelegt, auch unter Zuziehung desselben, Behufs der am 1. des folgenden Monats von dem noch zu ernennenden Cassencurator zu bewirkenden Revision, geordnet, damit letztere in einem Vormittage zu Stande gebracht werden kann.

4) Die Liquidationen von denen, Behufs der Cassenbedürfnisse, erforderlichen Ausgaben, bei welchen die möglichste Ersparniß zu beobachten ist, müssen, mit quittirten Rechnungen belegt, vor Ablauf jedes Monats dem Generalgouvernement zur Anweisung überreicht werden.

5) Wegen der den Cassenofficianten zu bewilligenden Gehalte wird die besondre Bestimmung vorbehalten.

6) Die Caution des Oberempfängers wird auf

40,000 Franken, und die des Cassirers auf 20,000 Franken bestimmt, welche entweder in liegenden Grundstücken, oder in, hinlängliche Sicherheit gewährenden Obligationen bestellt werden muß. Nur diejenigen Cassenofficianten, die das Angelöbniß der Treue und des Gehorsams gegen die hohen verbündeten Mächte und den Generalgouverneur nicht schon geleistet haben, hat der Oberempfänger zu erfordern und einzureichen.

Schließlich wird von denen bei der Hauptcasse in Function kommenden Officianten erwartet, daß sie dasjenige, was in dieser Instruction enthalten ist, gehörig befolgen und die ihnen hiernach obliegenden Verrichtungen mit der größten Pünctlichkeit und Treue wahrnehmen und sich beeifern werden, alles zum Vortheil der Casse Gereichende, nach ihrem besten Wissen und Gunsten zu bearbeiten.

Aachen, den 21. April 1814.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein.

(Gez.) Sack.

Instruction

wegen Erhebung und Berechnung des durch die Verordnung vom 25. März d. J. ausgeschriebenen extraordinairen Darlehns von sechs Millionen Franken.

In der durch das officielle Journal des Nieder- und Mittelrheins, sub Nr. 39, zur Publicität gebrachten nähern Verordnung vom 30. März c., sind zwar die weitern Bestimmungen, in Ansehung der

Ausschreibung und Erhebung des Darlehns von sechs Millionen Franken im Allgemeinen entwickelt und aufgestellt; ich habe indessen für nothwendig erachtet, die bei Einhebung, Abführung und Berechnung desselben im Besondern zu beobachtende, das Zusammenhalten des Ganzen und die Einförmigkeit des Einzelnen bezweckende Verfahrungsweise in der gegenwärtigen Instruction vorzuschreiben.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Central-Vereinigungspunct der Berechnung aller Einnahmen auf das Darlehn der sechs Millionen Franken und der daraus zu leistenden Ausgaben ist die hier zu etablirende Kriegs-Darlehnscasse.

II. Der Gang der Erhebungen von den Steuercassen, der Abführungen von diesen an die Kreiscassen, und von den letztern wiederum an die Krieges-Darlehnscasse ist, unter einigen Abweichungen, derselbe, welcher in der Berechnung und Verwaltung der gewöhnlichen Staatseinkünfte jedem Cassenverwalter bekannt ist.

III. Die Ausgaben oder die den Bürgermeistereien für Lieferungen an Naturalien ꝛc. zu leistenden Vergütigungen werden unmittelbar von den Herren Gouvernements-Commissarien auf die Kreiscassen, für Rechnung der Krieges-Darlehnscasse, angewiesen.

Die Disposition über den Fond der Kriegs-Darlehnscasse selbst stehet nur dem Generalgouvernement zu.

Besondre Bestimmungen.

A. Einnahmen oder Erhebung und Abführung an die Kriegs-Darlehnscasse.

1) Die Steuercassen bewirken die Erhebung des Darlehns von den Pflichtigen des jeder derselben zugetheilten Steuerdistricts, auf demselben Wege, der für die Erhebung der gewöhnlichen Einkünfte bestehet.

2) Sie führen die erhobenen Summen, von 10 zu 10 Tagen, vom 25. April d. J. an gerechnet, an die respectiven Kreiscassen ab und begleiten jede Abführung mit dem Vermerke: von welchen Bürgermeistereien die Zahlungen geschehen sind; damit die Kreiscassen, welche ihr Einnahmeregister auf die Bürgermeistereien auszudehnen haben, jeder derselben die abgetragenen Beiträge gutschreiben, und so den Zahlungszustand jeder einzelnen Bürgermeisterei stets übersehen können. Diese Uebersicht ist den Kreiscassen besonders bei den an die Bürgermeistereien zu leistenden Zahlungen nöthig.

3) Die Kreiscassen versiren die von den Steuercassen empfangenen Gelder, ebenfalls von 10 zu 10 Tagen, vom 30. April c. an gerechnet, an die Kriegs-Darlehnscasse hieselbst.

4) Jedem Versement wird ein zehntägiger Cassenextract nach dem beikommenden Schema, sub I, beigefügt, aus welchem hervorgehen muß:

was jede Bürgermeisterei in dem Verlaufe von zehn Tagen, sowohl in baarem Gelde, als durch Abrechnung auf gelieferte Naturalien ꝛc. ꝛc. gezahlt hat.

5) Am Schlusse jedes Monats wird von der Kreiscasse ein Hauptextract, nach dem Schema sub II, gefertigt und der Kriegs-Darlehnscasse unfehlbar bis zum 5. des neuen Monats eingesandt.

6) Die Quittungen der Kreiscassen über die von den Steuererhebern empfangenen Gelder werden von den Kreisdirectoren visirt, und die Beträge der visirten Quittungen in ein Register nach dem Schema III eingetragen, welches regelmäßig alle 10 Tage, vom 30. April c. an gerechnet, abgeschlossen und an die Kriegs-Darlehnscasse eingesandt wird.

7) Die Quittungen der Kriegs-Darlehnscasse werden, Seitens der hiesigen Gouvernements-Centralbuchhalterei, visirt, weshalb das Erforderliche veranlaßt werden wird.

8) Die von den Kreiscassen über den Empfang des Darlehns zu führende Nebencasse wird von den Herren Kreisdirectoren bei der gewöhnlichen Revision der Kreiscassen mitgeprüft, und das darüber separat aufzunehmende Protocoll der Kriegs-Darlehnscasse eingesandt.

9) Die Revision der Steuercassen wird durch die Steueraufseher, nach den darüber bestehenden Vorschriften, besorgt.

B. Ausgaben oder Anweisungen auf den Fond des Darlehns.

1) Die aus dem Fond des Darlehns zu bestreitenden Ausgaben betreffen namentlich die Vergütung der von den Gemeinden gelieferten

Armee-Verpflegungsbedürfnisse, als Lebensmittel und Fourage,
Armee-Bekleidungsbedürfnisse, als Materialien an Tuch, Leinwand u. s. w.,
Armee-Ausrüstungsgegenstände, als Pferde u. s. w.

2) Die zum Ressort der Gouvernements-Commissarien sich eignenden und die andererseits dem Generalgouvernement vorbehaltenen Anweisungen unterscheiden sich besonders dadurch:

daß die Gouvernements-Commissarien in der Regel unmittelbar alle diejenigen Zahlungen auf die Kreiscassen für Rechnung der Kriegs-Darlehnscasse anweisen, welche für Naturallieferungen der Gemeinden geleistet wurden;
das Generalgouvernement selbst dagegen die Anweisungen aller für Entreprise-Lieferungen zu leistenden Zahlungen auf die Kriegs-Darlehnscasse, oder, nach Befinden der Umstände, auch auf die Kreiscassen verfügt.

3) Die Berechnung der den Bürgermeistereien für Lieferungen zustehenden Vergütung wird auf die von den verordneten Magazinrendanten ausgestellten und von den Magazincommissarien visirten Generalbons, und auf die durch das officielle Journal bekannt gemachten Normalpreise gegründet.

4) Zur Vereinfachung der Berechnungsgeschäfte ist der Generalbon mit der Berechnung, und diese wiederum mit der Anweisung, jeder Theil jedoch für sich bestehend, verbunden worden.

5) Auf den Grund eines mit den erforderlichen

Formalitäten versehenen Generalbons wird daher die Berechnung angelegt, und die Anweisung des Geldbetrages auf die betreffende Kreiscasse angewiesen, bei welcher die interessirende Bürgermeisterei die Anweisung zur Zahlung präsentirt.

6) Die Kreiscassen, welche durch eine exacte Buchführung über die Einnahmen aus dem Darlehn jeder Zeit die etwanigen Rückstände der Bürgermeistereien kennen müssen, leisten die verordneten Zahlungen in der Art, daß sie den empfangsberechtigten Bürgermeistereien, auf die angewiesene Summe, zuvörderst den Rest des Darlehns abrechnen und dasjenige, was der Rückstand der Bürgermeistereien auf das Darlehn weniger beträgt, als die angewiesenen Forderungen derselben, baar herauszahlen und über den abgeschriebenen Rückstand des Darlehns eine Quittung, nach dem Schema V ertheilen.

7) Der empfangende Theil quittirt über die Zahlung in der auf der Anweisung vorgeschriebenen Quittungsform.

8) Wenn eine Bürgermeisterei auf das Darlehn noch gar nichts, oder nur so wenig gezahlt hat, daß sie auf eine zu präsentirende Anweisung keine baare Zahlung zu erwarten hat, so wird derselben über den Betrag der Anweisung eine ebenmäßige Quittung als über soviel berichtigtes Darlehn gegeben; die Bürgermeisterei selbst quittirt dagegen über den Empfang des Werths der Anweisung.

9) Die nach dem Schema V vorgeschriebenen Kreis-Cassenquittungen werden von den Inhabern unver-

züglich und zwar, innerhalb spätestens zwei Tagen a dato des Empfangs, den betreffenden Steuererhebern übergeben, die den Betrag in ihren Büchern als gezahltes Darlehn gutschreiben, die Quittungen der Kreiscassen als Rechnungs-Justificatorien zurückbehalten, und den Bürgermeistereien eine Quittung nach dem Schema VI ertheilen.

10) Die vorerwähnten Schematen zu dem Generalbon der Berechnung und Anweisung sind anpassend für die Berechnung aller an die Magazinverwaltungen zu liefernden Armee-Verpflegungs- und Bekleidungsgegenstände. Die erforderlichen Schemate sind deshalb abgedruckt worden, und soll eine hinreichende Anzahl davon jedem der Herren Gouvernements-Commissaire, Behufs der Vertheilung unter die betreffenden Beamten und Cassen, mitgetheilt werden.

11) Nicht anpassend sind solche für die Pferdelieferungen.

12) Da diese letztern indessen nur einen geringen Umfang der Lieferungen einnehmen, und ihre Berechnung und Vergütung daher mit weniger Schreiberei verbunden, so ist

13) die desfallsige Berechnung, auf den Grund der von den verordneten Abnahme-Commissarien ausgestellten Quittungen, und nach den bekannt gemachten Normalpreisen, von resp. 400 Franken und 450 Franken, schriftlich anzulegen.

14) Die Anweisungen selbst dagegen nach dem gedruckten Formular, sub Nr. VII, auszufertigen

und mit den Originalquittungen der Abnahme-Commissarien und der Berechnung zu justificiren.

Die Ausführung der gegenwärtigen Instruction wird den Herrn Gouvernements-Commissarien des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein hiermit aufgetragen.

Aachen, den 1. April 1815.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein.

Sack.

Endlich ist noch eine der General-Verpflegungscasse gegebne Instruction aus der letzten Periode der Verwaltung des Generalgouverneurs sehr merkwürdig wegen der vielen Millionen, welche für die mannichfaltigen Armeen durch dieselbe gegangen sind.

Instruction

für die Hauptcasse des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein. Behufs der Führung einer besondern Rechnung über die Truppenbesoldung und Verpflegung von 1815.

Zufolge neuerer Bestimmungen des königl. preußischen Finanzministeriums ist die Verpflegung und Besoldung der diesseits des Rheins befindlichen königl. preußischen Armee mit dem Ressort der unterzeichneten königlichen Oberpräsidentur vom 1. Juni d. J. ab wieder vereinigt worden. Ich habe deshalb für gut befunden, die Berechnungen darüber der Hauptcasse des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein zu übertragen; dabei aber für zweckmä-

ßig erachtet, daß diese Berechnungen ganz unabhängig von der sonstigen Cassenpartie geführt werden sollen.

Der Hauptcasse wird deshalb die gegenwärtige Instruction ertheilt, um nach derselben bei erwähnter Rechnungsführung genau sich zu achten.

Abschnitt I.

Einnahme.

§. 1. Die Fonds zur Bestreitung der Sold- und Verpflegungsbedürfnisse werden theils aus den Landesrevenuen-Ueberschüssen genommen, theils werden solche durch Ueberweisung anderweiter Geldbeziehungen beschafft werden.

§. 2. Die desfallsigen Autorisationen und Eröffnungen werden der Hauptcasse jedesmal von hier aus ertheilt werden.

§. 3. Es bestehen daher, zufolge §. 1., folgende Einnahmetitel:

I. Ueberschüsse aus den Landesrevenuen.
II. Zuschüsse aus fremden Fonds.

Abschnitt II.

Ausgaben.

§. 4. Die vorkommenden bekannten Ausgaben sind folgende:

I. Soldzahlungen an die königl. preuß. Rheinarmee.
II. Zahlungen für die Naturalverpflegung der Truppen.
III. Zahlungen für die Lazarethverpflegung.
IV. Zahlungen für Bekleidungsgegenstände.

V. Vorschüsse für Rechnung der königl. General-Militaircasse.

Abschnitt III.

Verfahren bei Berechnung der Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

§. 5. Die Landes-Revenuenüberschüsse der Hauptcasse werden auf meine jedesmalige besondere Autorisation in die Verpflegungscasse gegen Quittung derselben versirt.

§. 6. Wenn von den Kreiscassen auf die in dem §. 4 erwähnten Ausgaben Zahlungen geleistet worden sind, so werden die darüber vorhandenen Belege an die Verpflegungscasse als baare Ueberschüsse gegen Quittung extradirt und von der letztern Casse sowohl in Einnahme als in Ausgabe unter den betreffenden Titeln gehörig verrechnet.

§. 7. Die Hauptcasse des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein sendet am Ende jedes Monats die Quittungen der Verpflegungscasse an die königliche General-Staatscasse in Berlin, welche ihr darüber eine Quittung als über abgeführte Landesrevenuen-Ueberschüsse ertheilt.

§. 8. Die königliche General-Staatscasse berechnet sich über die von der Hauptcasse des Großherzogthums an die Verpflegungscasse gezahlten Ueberschußgelder mit der königlichen General-Militaircasse.

§. 9. Die königliche General-Militaircasse eröffnet bei sich ein Conto für die hiesige Verpflegungs-

casse, auf welchen die der letztern gezahlten Ueberschüsse zur Last und zur weitern Berechnung gestellt werden.

§. 10. Die für Rechnung der königlichen General-Staatscasse bezogenen fremden Fonds werden ohne weitere Einmischung der Hauptcasse des Generalgouvernements unmittelbar von der Verpflegungscasse, als für Rechnung der königlichen General-Militaircasse empfangene Gelder, berechnet.

Auf den Grund der nach §. 10 der königl. General-Staatscasse zukommenden Quittungen der Verpflegungscasse über den Empfang der fremden Fonds, berechnet sich die erstere mit der königl. General-Militaircasse, welche letztere gleiche Summe, als an die Verpflegungscasse zur weitern Berechnung gezahlt, auf den (§. 9) erwähnten Conto zur Last schreibt.

§. 11. Damit die königliche General-Militaircasse mit der Verpflegungscasse, in Ansehung der auf Rechnung der letztern notirten Zahlungen, stets in Uebereinstimmung sey, so übergibt die Verpflegungscasse am Schlusse jedes Monats der königlichen General-Militaircasse einen detaillirten Einnahme- und Ausgabeextract.

B. Ausgabe.

§. 12. Die Verpflegungscasse leistet ohne Ausnahme alle Zahlungen militairischen Behufs, für Rechnung der königlichen General-Militaircasse.

§. 13. Die Soldzahlungen an die Corps der Rheinarmee erfolgen in großen Quoten gegen Quittung der resp. Kriegscassen.

§. 14. Alle an einzelne Truppentheile oder an Individuen, welche zu den Corps der Rheinarmee gehören, geleisteten Soldzahlungen werden den resp. Kreiscassen auf die großen Soldzahlungen (§. 13) als baar in Anrechnung gebracht, und die Justificatorien darüber daher den Kriegscassen extradirt.

§. 15. Unter dem Titel V. (§. 4) Vorschüsse für Rechnung der königl. General-Militaircasse werden verstanden:

a) die Soldzahlungen an die rheinische Landwehr, welche an die Regimentscommandeurs vorschußweise geleistet werden,

b) die Vorschußzahlungen an einzelne Truppentheile oder an Individuen, welche nicht zu den Corps der Rheinarmee gehören.

§. 16. Da es nothwendig ist, daß die königliche General-Militaircasse wegen dieser Vorschüsse mit den betreffenden Regimentern sich weiter berechnet, so werden die im §. 15 begriffenen Vorschußquittungen am Ende jedes Monats der königlichen General-Militaircasse, unter Beifügung einer besondern Designation, in duplo ausgehändigt, welche ein Exemplar der Designation quittirt, auf deren Grund die Gesammtsumme unter dem Titel: Vorschüsse für Rechnung der königlichen General-Militaircasse, bei der Verpflegungscasse in Ausgabe gestellt wird.

§. 17. Ueber alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben legt die Verpflegungscasse, sobald solches verlangt wird, besonders förmliche Rechnung ab.

§. 18. Von allen vorkommenden militairischen

Ausgaben wird die königliche General-Militaircasse vermöge der monatlichen detaillirten Extracte in steter Kenntniß erhalten.

§. 19. Durch Beobachtung des in §§. 5 bis 18 bezeichneten Ganges wird die Berechnung der Ueberschüsse und der fremden Zuschußgelder nicht nur rein erhalten, sondern die verschiedenen Cassenverhältnisse werden auch dergestalt gestellt, daß nur die Verpflegungscasse mit den militairischen Zahlungen zu thun habe und nur mit der königlichen General-Militaircasse darüber in Verbindung stehe, und daß die Hauptcasse des Großherzogthums allein mit der königlichen General-Staatscasse wegen der Landes-Revenuenüberschüsse sich berechne.

Abschnitt IV.

Anlegung der Cassenbücher und Conten.

§. 20. Es sind sofort folgende Bücher und Conten anzulegen:

a) ein Einnahme- und Ausgabejournal;
b) ein Einnahme- und Ausgabe-Hauptbuch;
c) ein Vorschußconto über die Vorschüsse an einzelne Truppentheile und Individuen, welche zu der Rheinarmee gehören;
d) ein Vorschußconto für den Titel V;
e) ein Vorschußconto für die Natural-Truppenverpflegung, für die Lazarethverpflegung und für die Bekleidung.

§. 21. Ueber die Führung der Bücher und Conten darf hier weiter nichts erwähnt, sondern deshalb

nur auf die frühern Instructionen Bezug genommen und die Hauptcasse darauf hingewiesen werden.

§. 22. Die Verpflegungsrechnung wird, wie die Landes-Revenuenrechnung, am Ende jedes Monats abgeschlossen und über Einnahme und Ausgabe ein Extract nach dem sub c beigefügten Schema angefertigt, und solcher in duplo am 1. des neuen Monats Abends mir unfehlbar und unerinnert vorgelegt.

§. 23. Zu meiner besondern Uebersicht ist am 15. jedes Monats Abends ein ebenmäßiger Extract zu fertigen, und solcher mir am 16. desselben Monats einzureichen.

§. 24. Die gewöhnliche Revision der Casse wird am 1. jedes Monats Statt haben.

§. 25. Der Empfang dieser Instruction, deren pünktliche Erfüllung der Hauptcasse des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein zur Pflicht gemacht wird, ist ad acta anzuzeigen.

So geschehen Aachen den 4. Juli 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der königl. preuß. Provinzen am Rhein.

(L. S.) (Gez.) Sack.

V. Ueber die den Gemeinden zugestandene Compensation der von ihnen verschuldeten Steuerreste auf ihre Truppen-Verpflegungsforderungen von 1814.

In der Anordnung der bereits oben berührten Compensation lagen vorzüglich zwei Absichten:

1) die mit starken Truppen-Verpflegungsforderungen belasteten Gemeinden, rücksichtlich der ihnen zugesicherten Entschädigung, für welche, wegen der übrigen dringenden Militairbedürfnisse, bis dahin sehr wenig hatte gethan werden können, vorläufig zu beruhigen, und
2) die bereiten Staatsfonds durch ältere Steuerreste zu ersetzen, so wie dabei zugleich den Zweck eines reinen Finanzabschlusses zu erreichen.

Die Compensation wurde bereits im April 1815 dahin eingeleitet, daß der vormalige General-Verpflegungscommissarius, Staatsrath, Graf zu Dohna-Wundlacken den weitern Betrieb derselben in Ansehung der Verrechnung übernehmen sollte. Als aber die Geschäftsführung desselben später an das Generalgouvernement zurückkam, wurde die Compensation hier von neuem aufgefaßt und in der folgenden Instruction am 25. Septbr. 1815 näher vorgeschrieben; zur Bearbeitung dieser Angelegenheit auch ein besonderes Bureau und eine separate Casse errichtet, und mit dem Compensationsfond überhaupt ein Tilgungsfond für sämmtliche aus dem Jahr 1814 damals noch vorhandene Truppen- und Lazareth-Verpflegungsforderungen aller Art verbunden.

Der Compensationsfond erscheint also als ein wesentlicher Theil der Berechnung und Vergütung drr ungeheuren Truppen-Verpflegungskosten des Jahres 1814.

Die Ausführung der Compensation war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, sowohl in Ansehung der genauen Ermittelung der ältern einziehbaren Steuer-

reste, als der Feststellung der bedeutenden Truppen-Verpflegungsforderungen. Durch Ausdauer und Anstrengung aller interessirenden Behörden war das Geschäft der Beendigung nahe gebracht, als der Generalgouverneur abberufen wurde.

Das Resultat der damaligen Lage desselben war, daß

	5,601,477	Franken 17 Centimen
1) durch baare Zahlungen ad	4,510,439	Fr. 72 Ct.
2) durch Anweisungen auf die belgischen und preußischen Einnahmereste und . .	268,437	« 21 «
3) durch Compensation . .	822,600	« 24 «
Summa	5,601,477	Fr. 17 Ct.

berichtigt waren, und daß überhaupt an Forderungen von 1814 noch . . . 692,495 Fr. 4 Ct. ausstanden, auf welche nach Abzug der noch vorhandenen Compensationsmittel ad . . . 201,300 « 84 «

491,194 « 20 «

aus andern Fonds zu decken bleiben.

Instruction,

betreffend die Rechnungsführung über die, durch Compensation auf die Steuerrückstände de 1814 und auf die extraordinaire Steuer de 1815 berichtigten und über die noch zu berichtigenden Truppen-Verpflegungsforderungen de 1814.

Als das Truppen-Verpflegungswesen des Jahres 1815 der hier besonders etablirt gewesenen General-

Verpflegungscommission übertragen wurde, ward derselben zugleich die Abwickelung der aus dem Jahre 1814 herrührenden unberichtigten Verpflegungs-Angelegenheiten überwiesen.

Die General-Verpflegungscommission ist unlängst wieder aufgelöst worden, und von den ältern Forderungen nicht nur erst ein geringer Theil, und namentlich von den Gemeindeforderungen gar nichts, abgewickelt, sondern überdies noch von denselben ein großer Theil neuer rückständiger Forderungen aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Mai c., dem Generalgouvernement zurückgelassen.

Die Verpflegungs-Angelegenheiten sind dadurch gewaltsam zerrissen, und muß möglichst dahin gestrebt werden, die zerstreute Verpflegungspartie des Jahres 1814 und der gedachten fünf Monate des Jahres 1815 wiederum zu sammeln und zusammenzuhalten.

Hauptsächlich muß jeder Verwickelung entgegengewirkt, und deshalb dabei nach Grundsätzen verfahren werden, durch deren genaue Befolgung der Zweck der Sache zu erreichen steht.

Insbesondere dürfen die Angelegenheiten des Jahres 1814 mit denen des Jahres 1815 nicht vermischt werden; sondern diese sind vielmehr von jenen stets separat zu halten und separat zu behandeln.

Die Grenze zwischen den Verpflegungs-Angelegenheiten des Jahres 1814 und denen des Jahres 1815 bestimmt sich durch sich selbst.

Dagegen müssen die älteren Angelegenheiten des Jahres 1814 von den neuern Angelegenheiten des-

selben Jahres, so wie die ältern Angelegenheiten des Jahres 1815 von den neuern desselben Jahres, möglichst scharf abgegränzt werden.

Für das Jahr 1814 wurde bei der Hauptcasse über die Verpflegungspartie unter der Benennung:

Rechnung des Zwangsdarlehns und der extraordinairen Steuer ad 1814

eine besondre Berechnung geführt. Die Truppen-Verpflegungsbeläge dieser Rechnung wurden, unter Genehmigung des königl. Finanzministerii, der General-Verpflegungscommission zu dem Behufe ausgeantwortet, daß dieselbe solche in ihre Rechnung mit aufnehmen und darüber einst eine Separatrechnung legen sollte. Dies ist indessen bei der nunmehr erfolgten Auflösung der General-Verpflegungscommission nicht geschehen, und gehen daher die erwähnten Beläge an die Hauptcasse des Generalgouvernements zur eigenen Rechnungslegung zurück.

Außer der oben erwähnten Verpflegungsberechnung des Jahres 1814, besteht bei der Hauptcasse des Generalgouvernements die Berechnung der im Jahre 1815 ausgeschriebenen zwei Millionen Franken, die nebst den Steuerresten des Jahres 1814 zur Berichtigung der rückständigen Truppen-Verpflegungsforderungen des Jahres 1814 bestimmt sind.

Diese Rechnung eignet sich am besten dazu, die von der ehemaligen General-Verpflegungscommission zurückgelassenen Reste des Jahres 1814 aufzunehmen und als eine Fortsetzung der ersten Ver-

pflegungsberechnung des Jahres 1814 für sich fortzuführen.

Ich bestimme daher über die Berechnung der von der ehemaligen General-Verpflegungscommission zurückgelassenen Restforderungen, daß

1) die aus dem Jahre 1814 herrührenden Reste mit der Rechnung der zwei Millionen Franken de 1815, und
2) die aus der Zeit vom 1. Januar bis ult. Mai c. herrührenden Reste mit der Rechnung der jetzigen Militair-Verpflegungscasse des Generalgouvernements pro 1815 vereinigt werden sollen.

Ueber die Berechnung der letztern Angelegenheit soll eine besondre Instruction erfolgen, über die Berechnung der Reste des Jahres 1814 wird das Nähere unten festgesetzt werden.

§. 1. Die Rechnung der extraordinairen Steuer de 1815 wird, wie oben bestimmt und wie bisher geschehen, für sich fortgeführt und mit derselben die Berechnung sämmtlicher Lieferungs-Forderungsreste des Jahres 1814 verbunden.

§. 2. Da das Personale der Hauptcasse des Generalgouvernements, besonders durch die neuere Verpflegungspartie, aber schon so beschäftigt ist, daß die im §. 1. erwähnte Berechnung von derselben nicht mit besorgt werden kann, so soll dazu, auf die Dauer der in Rede stehenden Berechnung, ein besondrer Buchhalter angestellt werden.

Einrichtung der Rechnung.

§. 3. Die Einrichtung der Rechnung wird auf die

vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, so wie auf die hierunter obwaltenden Verhältnisse gegründet werden.

A. Einnahmen.

§. 4. Die Einnahmen bestehen namentlich:

a) in dem Aufkommen der extraordinairen Steuer der zwei Millionen Franken,
b) in den Einnahmen an den Steuerresten aus dem Jahre 1813 und 1814,
c) in Uebertragung von Einnahmen aus der Rechnung des Zwangsdarlehns und der extraordinairen Steuer de 1814,
d) in Landesrevenuen-Ueberschüssen de 1815,
e) in fremden Zuschußgeldern,
f) in extraordinairen Einnahmen.

B. Ausgaben.

§. 5. Die Ausgaben sind:

a) für Fourageliefernngen durch Entrepreneurs,
b) für Lebensmittellieferungen durch Entrepreneurs,
c) für Truppen-Verpflegungsforderungen der Gemeinden,
d) für Lazareth-Verpflegungskosten de 1814,
e) an Ueberweisungen an die General-Verpflegungscasse der Rheinarmee,
f) an Ausfällen an der extraordinairen Steuer der zwei Millionen Franken,
g) an Erhebungsgebühren der Kreiseinnehmer,
h) an Kosten der Rollenverfertigung,
i) an Extraordinarien.

§. 6. Nach Maasgabe der vorbenannten Einnahmen und Ausgaben und nach Anleitung des anliegenden Schema ist das Hauptbuch anzulegen.

§. 7. Unter dem Titel: Aufkommen aus der extraordinairen Steuer de 1815 werden verstanden:

„alle Einzahlungen auf die extraordinaire Steuer de 1815, sie mögen in baar, in gewöhnlicher Berechnung, oder in Compensations-Atteſten bestehen."

§. 8. Die Einnahmen aus den Steuerresten de 1813 und 1814 begreifen in sich:

„alle aus Compensations-Atteſten über Gemeinde- oder sonstige Lieferungsforderungen herrührende Summen, die bei der Hauptcasse auf die gedachten Reste als baar eingehen, und von dieser der Casse der zwei Millionen Franken als baar überwiesen werden."

§. 9. Uebertragung von Einnahmen aus der Rechnung des Zwangsdarlehns und der extraordinairen Steuer de 1814.

Hierunter werden alle diejenigen Vorschußsummen verstanden, die in der Rechnung des Zwangsdarlehns und der extraordinairen Steuer de 1814 noch nicht definitiv verrechnet sind, und deren Verrechnung und Nachweisung, nach Lage der Sache, in der Rechnung der zwei Millionen Franken de 1815 erfolgen muß.

An die Stelle der aus der Rechnung des Zwangsdarlehns in die Rechnung der zwei Millionen Fran-

ken de 1815 übertragenen Vorschußmandate, stellt die Casse der letztern Rechnung der erstern ein Attest dahin aus, daß die (namhaft zu machende) Summe in der Rechnung der zwei Millionen Franken definitiv verrechnet werden solle.

§. 10. Landes-Revenuenüberschüsse de 1815; erläutert sich von selbst und werden solche nur auf besondre Ordre übertragen.

§. 11. Fremde Zuschußgelder.

Darüber werden ebenfalls die nähern Bestimmungen jedes Mal gegeben werden.

§. 12. Wenn die in §§. 8. und 9. erwähnten Uebertragungen Statt gefunden haben, so ist darüber hier Anzeige zu machen und auf eine förmliche Ausgabeordre anzutragen.

§. 13. Die Kosten für Fourage- und Lebensmittellieferungen durch Entrepreneurs sind unter zwei besondern Titeln zu verrechnen.

§. 14. Die Truppen-Verpflegungsforderungen der Gemeinden sind sowohl für Fourage als für Lebensmittel unter Einem Titel zu berechnen, indem die Separatberechnung jedes einzelnen Theils der Gemeindeforderungen zu weitläuftig werden, und wegen der darauf geleisteten Abschlagszahlungen mit zu vielen Inconvenienzen verbunden, und großen Theils gar nicht ausführbar seyn würde.

Die Auseinandersetzung der Gemeindeforderungen geschieht übrigens bei dem Compensationsbureau.

Dagegen sind die Gemeindeforderungen canton-

weise zu berechnen, und ist deshalb für jeden Canton ein besondres Blatt zu eröffnen.

Dies ist um deshalb nothwendig, damit die Berechnungen der Casse mit den Aufstellungen des Compensationsbureaus übereinstimmen.

§. 15. Die Lazarethkosten betreffen vorzüglich die noch rückständigen Verpflegungskosten der Militairhospitäler Carthaus und St. Cäcilie zu Cöln pro October, November und December 1814.

§. 16. Ueberweisungen an die General-Verpflegungscasse der Rheinarmee betreffen diejenigen Summen, die aus der extraordinairen Steuer der zwei Millionen Franken, entweder baar, oder (wie es nur der Fall seyn wird) in gültigen Belägen, in die gedachte General-Verpflegungscasse versirt worden sind.

§. 17. Sollten schon Beläge (Compensationsatteste) über compensirte Gemeindeforderungen an die General-Verpflegungscasse der Rheinarmee extradirt worden seyn, so muß von dieser eine ausführliche certificirte Nachweisung darüber erfordert werden, damit die erforderliche Abrechnung bei dem Compensationsbureau deshalb Statt haben könne.

§. 18. Alle einkommende Compensationsatteste und Compensationsquittungen sind dem Compensationsbureau unverzüglich und jedesmal mitzutheilen, damit hier die nöthige Notiz davon genommen und die instructionsmäßige Abrechnung in den Conten der Cantons gehalten werden kann.

§ 19. Das Compensationsbureau wird auf jeder

Quittung das Folio und Nr. der bei demselben Statt gefundenen Buchung notiren und die Quittungen selbst, innerhalb spätestens drei Tagen nach dem Empfange, der Hauptcasse wieder zustellen.

§. 20. Um auch durch den Namen der vorerwähnten Casse, durch welche die rückständigen Truppen-Verpflegungsforderungen de 1814 berechnet werden sollen, von den andern Berechnungen ganz abzuscheiden, und um darin den Hauptsinn der Berichtigungsart der gedachten Forderungen auszudrücken, soll diese Casse unter der Benennung: Central-Compensationscasse des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein bestehen, ihre Quittungen ausstellen, ihre Berichte, Abschlüsse und sonstige Correspondenz abfassen.

§. 21. Am Ende jedes Monats wird ein Abschluß nach den vorgeschriebenen Einnahme- und Ausgabetiteln abgetheilt, angefertigt und mir eingereicht.

§. 22. Die bei der Ausführung vorkommenden, in der gegenwärtigen Instruction nicht vorgesehenen Fälle sind mir unverzüglich zur Entscheidung einzuberichten.

§. 23. Der Empfang dieser Instruction ist ad acta anzuzeigen.

Gegeben Aachen, am 25. Septbr. 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der königl. preuß. Provinzen am Rhein.

(gez.) Sack.

VI. Errichtung der Haupt-Tilgungscasse.

Dem von dem Finanzministerio im November 1815 zu Cöln erlassenen Beschlusse gemäß, wurden dem Generalgouverneur sämmtliche ult. October 1815 im Generalgouvernement noch ausstehende Landes-Revenuenreste, behufs der Berichtigung der rückständigen Truppen-Verpflegungskosten aus dem Zeitraume von 1814 bis incl. ult. October 1815, zur Disposition gestellt. Jede andere der Staatscasse zur Last kommende Ausgabe sollte dagegen auf andere Weise gedeckt werden.

Um bei der Beitreibung der Landesrevenuen-Einnahmereste den bestmöglichsten Erfolg zu haben, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den bei der Truppenverpflegung betheiligten Unterthanen die ihnen feierlichst zugesicherte Entschädigung zu gewähren, die Masse der Lieferantenforderungen zu vermindern, und demnächst auch dadurch die ältere Finanzwirthschaft zum Abschlusse zu bringen, erließ der Generalgouverneur unterm 26. November 1815 die in dem Journal des Nieder- und Mittelrheins,

Jahrgang 1815, Nr. 148

abgedruckte ernsthafte Aufforderung, in deren Folge die entsprechendsten Geldeinzahlungen geleistet, und die Rückstände dadurch zum größten Theil abgetragen worden sind.

Die in dem Verlaufe des November und December 1815 auf die Rückstände gemachten Einnah-

men sind noch in die Hauptcasse des Generalgouvernements übernommen und verrechnet worden.

Bei dem mit ult. December 1815 eingetretenen Jahresschluß wurde, zur Simplificirung der bisher für sich bestandenen vielfachen Cassen- und Rechnungsführungen, aus der Rücksicht, daß die gesammten Reste nur dem Zwecke der Schuldentilgung gewidmet seyn sollten, sämmtliche Cassenrestverwaltungen in Eine Casse, unter der Benennung:

Haupttilgungs-Casse des Generalgouvernements

vereinigt, und derselben eine umfassende Dienstinstruction von 112 Paragraphen am 1. Januar 1816 ertheilt, welche die Beendigung dieser Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit zur Folge gehabt hat. —

VII. Allgemeine Uebersicht der Finanzoperationen unter dem Generalgouverneur Sack.

Wir haben geglaubt, uns bei diesem Abschnitt der Verwaltung des Generalgouverneurs Sack am längsten aufhalten zu müssen, weil sich in seinen Finanzoperationen am meisten der Umfang seiner ausgezeichneten Thätigkeit beurtheilen und aus den durch die damaligen Verhältnisse und andre Umstände herbeigeführten Schwierigkeiten am besten wahrnehmen läßt, daß er nicht anders, als er gethan, handeln konnte.

Er hat mit geringen Mitteln das Außerordentliche geleistet, und zwar mit einem so geringen Dienst-

personal, wie es wohl selten einer so bedeutenden Verwaltung zu Gebot gestanden hat.

Die gewöhnlichen Landesrevenuen waren durch die Aufhebung des bedeutendsten Theils der indirecten Abgaben so sehr verringert, daß die gesammte gewöhnliche Staatseinnahme während der Verwaltung des Generalgouverneurs Sack nur etwas über 30 Millionen Franken betrug.

Hiervon gingen 10 Millionen an Civil-Verwaltungskosten aller Art ab (wovon auf die Justizverwaltung allein in diesem zweijährigen Zeitraum die Summe von 1,300,000 Franken kam), nebst dem vorgefundnen wirklich ungeheuern Pensionsetat von zwei Millionen, so daß der Ueberrest für die damaligen Militairbedürfnisse bei weitem nicht hinreichte, für deren Herbeischaffung der Generalgouverneur den größten Theil seiner merkwürdigen Verwaltungszeit selbst sorgen mußte. Es wurden daher aus den alten Provinzen Zuschüsse gesendet, so daß sich hier-mit und mit den obenbemerkten Landesrevenuen die Gesammteinnahme während seiner Verwaltung auf beinahe 90 Millionen Franken belief. Eben so viel betrug auch die Ausgabe. So daß im Durchschnitt ein jährlicher Cassenverkehr von wenigstens zehn Millionen preußische Thaler Statt gefunden hat.

Manche Königreiche haben in ruhigen Zeiten für viel weniger Arbeit, allein in diesem Fach, ihren Finanzministern viel größere Summen angewiesen; wovon man sich am besten überzeugen kann, wenn man in Nr. 17 des Oppositionsblattes von 1818 den

Finanzetat des Königreichs Hanover auf zehn, und den des Königreichs Sachsen auf neun Millionen Conventionsgulden angegeben findet, so wie in Nr. 11 derselben Zeitschrift die Gesammteinnahme des Königreichs Schweden auf elf, und die von Dänemark auf zehn Millionen Conventionsgulden.

Diese Vergleichung wird übrigens auch am besten die Umständlichkeit rechtfertigen, mit der dieser Abschnitt behandelt worden ist, mit welchem wir übrigens auch am zweckmäßigsten die sacksche Verwaltung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein schließen zu können geglaubt haben; welche uns ein Vorbild für jeden Verwaltungsbeamten zu seyn scheint, wenn ein scharfsichtiges Auffassen des Bestehenden, ein ruhiges Erwägen des Nothwendigen und ein kräftiges Ausführen des Beschlossenen das Wahre einer guten Verwaltung ausmachen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S. 6 Z. 6 v. oben lies vorschriftsmäßig statt vorsichtsmäßig
= 10 = 12 — — = Grollenburg = Grottenburg
= 12 = 5 v. unten = eingeht = eingehen
= 16 = 11 — o. = da = daß
= 19 = 15 — — = diesen allgemeinen Aufschwung statt allgemeiner Anschauung
= 21 = 2 — — = ruhig statt richtig
= 22 = 4 — — = der Wiener Congreß st. Winter Congreß
— — 2 — u. = Nahe statt Nahr
= 25 = 10 — o. = Herzogthum statt Großherzogthum
= 28 = 3 — — = deren = darin
— — 10 — — = möglich = nützlich
= 33 = 14 — — = Fremden" = fremden
= 59 = 12 — — = B . . . . . = Bochholz
= 102 = 2 — u. = dasigen = hiesigen
= 220 = 1 — o. = fühlten u. beklagten st. fühlen u. beklagen
= 237 = 3 — u. = endlichen statt örtlichen
= 294 = 2 — — = halbe = harte
= 365 = 3 — — = mit Justiz-Verwaltung muß eine neue Seite anfangen
= 366 bis Seite 384 muß der Columnentitel heißen: Gerichts-Verfassung
= 396 Z. 1 v. oben lies gesetzlich statt jährlich

Daniel Kno

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand,

Die angewandte Cameral-Wissenschaft dargestellt in der Verwaltung des Generalgouverneurs am Nieder- und Mittelrhein

Leipzig 1823

Germ.sp. 341 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020757-8